

Hannoversche Geschichtsblätter.

Veröffentlichungen

aus dem

Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft, des Vereins für neuere Sprachen, des Plattbütschen Vereins, des Museums-Vereins für das Fürstentum Lüneburg, des Vereins für Geschichte und Altertümer der Stadt Einbeck und Umgegend und des Museums-Vereins in Hameln.

15. Jahrgang.

1912.



Hannover.

Druck und Verlag von Th. Schäfer.

1912.



49.5



*Abt. 1
1912*

~~49.5~~

Inhaltsverzeichnis.

- Landesgeschichte und Volkskunde.
- Uebersicht über die ältere Geschichte Niedersachsens. Von Dr. D. Jürgens. S. 1—77.
- Der braunschweig-lüneburgische Kanzler Lampadius. S. 93.
- Aufruf zur Sammlung von Briefen und Tagebüchern aus Kriegszeiten. S. 94.
- Aus der Vergangenheit der Hildesheimer Domschente. Von Georg Wand. S. 176—192.
- Wie ist den niederdeutschen Mundarten auf die Dauer zu helfen? Von Professor Coërs (Hildesheim). S. 78—83.
- Noch vorhandene Uebereinstimmungen in der Sprache des Heliand und im Niedersächsischen an der mittleren Weser. Von Dr. Georg Böhling. S. 242—253.
- Beitrag zu der Frage: „Einschürfungen an alten Kirchen“. Von W. Uhlhorn, Pastor in Ricklingen. S. 289—292.
- Geschichte und Ortskunde der Stadt Hannover.
- Zur Geschichte der peinlichen Rechtspflege im alten Hannover. Von Dr. med. H. Deichert S. 97—175.
- Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt. Von Dr. A. Riemer. S. 219—241.
- Zur stadthannoverschen Baugeschichte. 2. Die Fachwerkbauten des Mittelalters in Hannover. Von Dr. A. Riemer. S. 84—93.
- Eine bemerkenswerte Inschrift (Kramerstr. 16). S. 192.
- Biographische Nachrichten aus Rededers Chronik (Schluß). I—J. S. 200—218.
- Aus dem Inhaltsverzeichnisse zu Rededers Chronik. A—J. S. 255—289.
- Heimatschutz und Denkmalspflege in der Stadt Hannover. Von Dr. D. Jürgens. S. 292—297.

Ortsstatut zum Schutze der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover gegen Verunstaltung. S. 297—302.
Die jetzigen Straßennamen der Stadt Hannover (Fortsetzung). S. 194—200.

Restner-Museum und Stadt-Bibliothek.

Bericht über die Vorträge im Restner-Museum 1911/12. S. 253.

Bücher-Schau. Allgemeine hannoversche Biographie. Bd. I. Von Wilh. Rothert. S. 95.

Zeitschrift für Geschichte der Architektur. Beiheft 6. Die romanischen Portale zwischen Weser und Elbe. Von Burthard Meier. S. 96.

Niedersächsische Familientunde. Hg. von W. Linke. S. 254.

Evangelisch-reformiertes Gemeindeblatt. S. 255.

Der Adel von Hannover. Von Erich von Bennigsen. I. Heft. S. 302.

Mitteilungen aus der Stadt-Bibliothek. S. 303.

Achter Nachtrag zum Kataloge der Stadt-Bibliothek. II. S. 1—44.

Geschichte des Ratsgymnasiums (vormaligen Lyceums) zu Hannover. Von Prof. F. Bertram. III. S. 1—192.

Verzeichnis der Abbildungen.

Abbildungen zu dem Aufsatze von Dr. Deichert über die peinliche Rechtspflege im alten Hannover.

Folterbank und Foltergeräte. S. 124.

Richtstuhl und Richtschwerter. S. 170.

Einzelne Arten der Tortur. S. 126, 127, 129.

Rad und Galgen. S. 169.

Abbildung zu dem Aufsatze von Pastor W. Uhlhorn über Einschürfungen an alten Kirchen: Schleiffrillen am Umgange des Domes in Spalato. S. 290.



F. Bertram: Geschichte des Ratsgymnasiums

Der für die Jahrgänge 1912-1915 geplante Beitrag von Franz Bertram zur „Geschichte des Ratsgymnasiums (vormals Lyceums) zu Hannover“ wurde nicht in der vorgesehenen Weise in den Hannoverschen Geschichtsblättern publiziert. In den im Stadtarchiv Hannover erhaltenen Ausgaben ist der auf 615 Seiten angelegte Text nur unvollständig erhalten.

1915 veröffentlichte Bertram den Aufsatz unter gleichem Titel als eigenständige Publikation im Verlag Th. Schäfer.

Signatur im Stadtarchiv: HB 113

Uebersicht über die ältere Geschichte Niedersachsens.

Von Dr. O. Jürgenš.

Die älteste Zeit.

Als räumliche Grundlage für die Geschichte Niedersachsens¹⁾ kommt im wesentlichen die nordwestdeutsche Tiefebene und der angrenzende Teil des mitteldeutschen Gebirgslandes in Betracht. Es handelt sich somit um ein Gebiet, das keine geschlossene geographische Landschaft bildet und größtenteils ohne bestimmte natürliche Grenzen ist²⁾. Auch die einzelnen Teile der Bevölkerung sind ursprünglich sehr voneinander verschieden gewesen, und es hat sich erst im Laufe der weiteren Entwicklung eine gewisse Einheitlichkeit herausgebildet.

Von den Perioden der Erdgeschichte kommen die ältesten für die Geschichte der Menschheit nicht in Betracht, da in ihnen überhaupt noch kein organisches Leben vorhanden war. Als dann die Erdrinde erstarrt war, bildeten sich durch Niederschlag aus dem Wasser Schichtengesteine, in denen uns als Versteinerungen Ueberreste pflanzlicher und tierischer Organismen erhalten geblieben sind. Die ältesten Schichtengesteine enthalten noch keine Spuren des Menschen. Daß in den später entstandenen und daher im allgemeinen weiter nach oben liegenden tertiären Schichten der Uebergang von einer vormenschlichen in die menschliche Form stattgefunden hat, ist heute kaum noch zweifelhaft³⁾. In der alsdann folgenden quartären Zeit, auch Diluvial- oder Eiszeit genannt, drangen infolge klimatischer Veränderungen geschlossene Eismassen aus dem Norden bis weit in Norddeutschland hinein vor und überdeckten das Land⁴⁾. Es haben mehrere Eiszeiten stattgefunden, zwischen denen bei wärmer werdendem Klima das Eis zurücktrat. In den letzteren, den sog. Interglazialzeiten, war die Möglichkeit vorhanden, daß sich Menschen im Lande ansiedelten. In der That läßt sich aus aufgefundenen Resten das Vorkommen von Menschen in der Periode der Diluvialzeit nachweisen.

Die Bewohner standen während der Diluvial- sowie der darauf folgenden älteren Alluvialzeit auf der Kultur-

stufe der Steinzeit, in der man, nach dem Fortschreiten der Kulturentwicklung, eine in die Diluvialzeit fallende ältere und eine in die Alluvialzeit gehörende jüngere Steinzeit unterscheidet. Der Name ist von dem Material der wichtigsten Werkzeuge hergenommen. Anfangs benutzte man jedenfalls die vorgefundenen Steine so, wie die Natur sie unmittelbar darbot, und einige neuere Vertreter der prähistorischen Wissenschaft glauben derartige Steine, sog. Colithen, aufgefunden zu haben. Allmählich gelangte man dazu, die Steine zu bearbeiten und erreichte schließlich in der jüngeren Steinzeit eine große Fertigkeit darin, sie zu glätten und zu durchbohren, so daß sie nun verhältnismäßig leicht zu handhaben waren.

In gleicher Weise benutzte man auch die übrigen Gaben der Natur, namentlich das Holz der Bäume sowie Horn und Knochen von Tieren, um daraus Werkzeuge herzustellen. Des Tones bediente man sich seit der jüngeren Steinzeit, indem man, zunächst noch in roher Weise, mit den Händen Gefäße aus ihm formte und diese in der ältesten Zeit an der Sonne, in der jüngeren Steinzeit aber am Feuer trocknen ließ bezw. brannte. Erst spät ging man bei uns dazu über, den Ton auf der Drehscheibe zu formen und Brennöfen zu verwenden. Die Tonwaren wurden mit Verzierungen versehen, die für die ältesten Zeiten fast die einzigen erhaltenen Zeugnisse des Kunstsinnes sind.

Ueberreste von Gebrauchsgegenständen aus der Steinzeit haben sich in großer Menge erhalten: behauene bezw. geglättete Steinwerkzeuge zum Schlagen, Schneiden usw., namentlich aus Feuerstein, ferner Werkzeuge aus Horn und Knochen sowie irdenes Geschir. Dagegen sind Gewebe, Flechtwerk sowie Gegenstände aus Holz nur in besonders günstigen Fällen der Verwesung entgangen und somit erhalten geblieben.

Die aus dem skandinavischen Norden stammenden zahlreich vorhandenen sog. erraticen Blöcke gaben schon in der Steinzeit das Material zu Bauwerken ab, von denen uns eine Anzahl erhalten geblieben ist. Als Baumaterial war auch der Raseneisenstein zu verwenden, der sich vielfach in den Niederungen gebildet hat.

Mit einer Steinzeit beginnt die menschliche Kultur überall auf der Erde. Völker, deren Land keine Metalle enthält und bei denen keine Verbindung mit höherstehenden

Völkern vorhanden war, sind auf dieser Stufe lange stehen geblieben, zum Teil bis in die neueste Zeit, wie z. B. Bewohner von Südseeinseln, so daß wir hier einen sonst weit zurückliegenden Kulturzustand noch vor Augen haben.

Die Frage, welches Volk bzw. welche Völker während der Steinzeit im nordwestlichen Deutschland gewohnt haben, läßt sich von der geschichtlichen Forschung nicht beantworten⁶⁾. Wir müssen ihre Lösung von den Forschungen der archäologischen Wissenschaft erwarten.

In einem etwas helleren geschichtlichen Lichte erblicken wir die Geschichte Nordwestdeutschlands erst, sobald wir dort die zu der großen Völkerfamilie der Indogermanen gehörenden Germanen nachweisen können. Als Heimat des noch ungetrennten indogermanischen Volkes wurde früher Mittel- oder Westasien, auch wohl Südrußland angesehen⁷⁾, jedoch wird neuerdings auf Grund sprachwissenschaftlicher, archäologischer und anthropologischer Forschungen angenommen, daß ein weiter nordwestlich gelegenes Gebiet in Betracht komme. Zu diesem haben wahrscheinlich die Küstenländer der westlichen Ostsee, also namentlich Südschweden, Dänemark und Norddeutschland, gehört⁷⁾.

Aus den Wohnsitzen des Urvolkes wanderten einzelne Teile aus und wurden zu den Kernbeständen selbständiger Völker, und zwar zogen nach dem südlichen und südwestlichen Asien die Begründer des Indischen und Iranischen Volkes, nach Südeuropa u. a. die später als Griechen und Italiker auftretenden Gruppen. Die Kelten, Germanen, Slawen und Balten scheinen zunächst noch zusammen bzw. als Grenznachbarn nebeneinander gewohnt zu haben, darauf wanderten zunächst die Kelten nach Westen und die Slawen nach Osten aus; die Germanen breiteten sich weiter nach Scandinavien aus. Es läßt sich annehmen, daß diese Wanderungen um das Jahr 2000 v. Chr. und nach dieser Zeit erfolgt sind.

Durch die Wanderungen wurde ein weiterer Fortschritt in der Entwicklung der einzelnen indogermanischen Urvölker herbeigeführt. Namentlich die in Griechenland sesshaft werdenden Stämme gelangten durch ihre Berührung mit den Völkern der östlichen Mittelmeerländer schon früh auf eine hohe Kulturstufe. Die Bekanntschaft mit dem ersten Kulturmetalle, dem Kupfer, vermittelte der Mittelmeerhandel bis nach dem Norden Europas. Bald nahmen

auch die Italiker und andere Völker des westlichen Mittelmeeres Teil an den Kulturerwerbungen des östlichen Mittelmeeres. Von ihnen wiederum gelangten verschiedene Arten von Gebrauchsgegenständen als Zubehör einer höheren Lebenshaltung nach Mitteleuropa, wo weite Gebiete von Kelten besiedelt worden waren, und weiter nach Norddeutschland und Skandinavien, wo sich die später Germanen genannten Völker ausbreiteten. Sie waren im Süden und Westen den Kelten benachbart und drängten diese allmählich immer mehr zurück.⁸⁾ Die näheren Einzelheiten dieser Vorgänge sind uns für die frühere Zeit jedoch nicht bekannt.

Die germanischen Stämme hatten, nachdem sie ebenso wie die übrigen indogermanischen Völker lange Zeit auf der Stufe der Steinzeit gestanden hatten, die wichtigsten Metalle und ihre Anwendung um das Jahr 2000 v. Chr. kennen gelernt. Der Kulturfortschritt, welcher hierdurch herbeigeführt wurde, war so erheblich, daß die Periode, die auf die jüngere Steinzeit folgt, als Metallzeit von der Steinzeit unterschieden werden muß. Die Veränderungen gegenüber den früheren Zuständen traten jedoch, schon wegen der anfänglichen Seltenheit und Kostbarkeit des Metalls, nur allmählich ein. Zunächst waren nur die Wohlhabenden im Stande, solche Gegenstände zu erwerben; im übrigen blieben die älteren einfachen Werkzeuge noch lange im Gebrauch. Besonders wichtig wurde die Verwendung des Metalls bei den Waffen. Im Laufe der Zeit trat bei allen Erzeugnissen der Technik eine Verbesserung derselben sowie eine Verfeinerung der Verzierungen ein. Es läßt sich aber daraus, daß die Technik feiner ist, im einzelnen Falle nicht ohne weiteres ein Schluß auf die Zeit der Entstehung eines aufgefundenen Gegenstandes ziehen. Es können Gegenstände aus späterer Zeit stammen und doch viel roher und einfacher hergestellt sein als andere, die viel früher entstanden sind. Das hängt u. a. davon ab, ob sie für den täglichen Gebrauch oder für Luxuszwecke bestimmt gewesen sind, ferner von der Kunstfertigkeit der betr. Handwerker, und namentlich spielt eine Hauptrolle die Frage, ob die Sachen im Lande selbst verfertigt oder als Handelsware aus dem Auslande eingeführt sind. Diese auswärtigen Kultureinflüsse sind bis zum Ende des Altertums von Bedeutung für Nordwestdeutschland.

Man teilt die europäische Metallzeit in eine Bronzezeit und eine auf sie folgende Eisenzeit. Diese Einteilung hat erst infolge der Forschungen der letzten Jahrzehnte allgemeine Anerkennung gefunden. Die europäischen Völker der späteren Steinzeit kannten das Gold bereits. Es läßt sich annehmen, daß den aus Europa wandernden Indogermanen auch das Kupfer schon verhältnismäßig früh bekannt wurde. Die Erfindung, durch einen Zusatz von Zinn zu Kupfer die alsbald sehr beliebte Bronze herzustellen, wurde bald gemacht; allmählich wurde das Mischungsverhältnis von $\frac{1}{10}$ Zinn zu $\frac{9}{10}$ Kupfer herrschend. Man kann für Mitteleuropa die Bronzezeit auf etwa 2000 bis 1000 v. Chr., für Nordeuropa, wo sich der Gebrauch der Metalle nur langsam verbreitete, entsprechend später ansetzen. Die ältere Eisenzeit läßt sich nach den Namen zweier Verrichtungen, an denen erhebliche Funde metallener Waffen, Gerätschaften und Schmuckstücke gemacht worden sind, und die gewissermaßen Repräsentanten zweier kulturell vielfach voneinander verschiedenen Zeiten sind, zweckmäßig einteilen in die Hallstattzeit, etwa von 1000 - 500 v. Chr., und die La Tène-Zeit, etwa von 500—100 v. Chr. reichend.⁹⁾ Letztere entspricht zugleich ungefähr den Jahrhunderten der keltischen Krieger- und Wanderzüge in Mitteleuropa. Durch das Vordringen der Römer seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. wurde allmählich eine neue Kulturperiode herbeigeführt. Durch Kaufleute wurden Erzeugnisse der südlichen Kultur auch in den Ländern nördlich der Alpen verbreitet; so gehen die getriebenen bronzenen Gefäße der späteren Bronzezeit auf diese Handelsbeziehungen zurück.

Während der Zeit von etwa 1000—500 v. Chr. wird von der unteren Elbe her die allmähliche Besiedelung Nordwestdeutschlands durch germanische Stämme stattgefunden haben.¹⁰⁾ Nähere Auskunft hierüber dürfen wir noch von der archäologischen Wissenschaft erwarten; die uns überlieferten schriftlichen Nachrichten stammen erst aus verhältnismäßig später Zeit und sind sehr dürftig. Der Grieche Pnytheas aus Marseille, der um das Jahr 330 v. Chr. eine Reise nach den nördlichen Ländern unternahm, berichtet von einem Volke, dessen Wohnsitz an der Nordseeküste, wahrscheinlich im heutigen Holstein, zu suchen sein werden;¹¹⁾ jedoch steht der Name des Volkes nicht sicher fest. Aus diesen Gebieten zogen gegen das Jahr 113 v. Chr. Kimbern

und Ambronnen nach Süden, um sich neue Wohnsitze zu suchen.¹²⁾

Auch unter den übrigen Völkerschaften des nordwestlichen Deutschlands traten vielfach Verschiebungen der bisherigen Grenzen dadurch ein, daß sich die Bewohner einer Landschaft aus irgend einem Grunde auszubreiten suchten oder auf die Wanderung gingen. Die Gründe hierfür konnten in äußeren Einwirkungen benachbarter Völker bestehen oder auf innere Verhältnisse des Volkes selbst oder auch auf die Natur des Landes und feindliche Naturgewalten, wie z. B. Ueberschwemmungen, zurückgehen.

Die Zeit des römischen Einflusses.

Infolge von Cäsars Siegen in Gallien war der Rhein die Grenze des römischen Reiches gegen Germanien geworden.¹³⁾ Zur Zeit des Kaisers Augustus fanden mehrfach, namentlich im Jahre 16 v. Chr., Einfälle deutscher Völkerschaften in das linksrheinische Gebiet statt; nunmehr wurde es ein Ziel der römischen Politik, Norddeutschland bis zur Elbe zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke unternahm im Jahre 12 v. Chr. Drusus Feldzüge vom Rhein und von der Emsmündung aus in die Gebiete der Friesen, Brukterer und Chauken. Im folgenden Jahre drang er im Lippetale aufwärts gegen die Cherusker vor bis zur Weser; auf dem Rückzuge gründete er an der Lippe das Kastell Aliso. Im Jahre 9 v. Chr. zog er durch das Cheruskerland und bis zur Elbe, fand jedoch auf dem Rückmarsche seinen Tod. Sein Ziel, die Unterwerfung des nordwestlichen Deutschlands, wurde zunächst von seinem Bruder Tiberius, sodann von Domitius Ahenobarbus weiter verfolgt. In den Jahren 4 und 5 n. Chr. unternahm Tiberius wieder einige Feldzüge gegen die Brukterer, Chauken und Langobarden.¹⁴⁾

Die römische Oberherrschaft war nunmehr in den nördlichen Teilen des Gebietes zwischen Rhein und Elbe anerkannt. Wie weit die Römer tatsächlich eine Herrschaft ausübten, ist schwer festzustellen. Im westlichen Teile des Landes sind damals römische Heerstraßen und Festungen angelegt worden; ob einzelne römische Befestigungen auch östlich von der Weser bestanden haben, ist zweifelhaft. Die verschiedenen Völker waren entweder, wie die Friesen und Chauken, den Römern befreundet, oder es bestanden doch

römisch gesinnte Parteien bei ihnen. Nun wurde in überrückter Weise mit der Einführung des römischen Gerichtswesens begonnen und damit viel Unzufriedenheit erregt, auch eignete sich der neue römische Statthalter, Quintilius Varus, nicht für dieses schwierige Amt.

So fand im Jahre 9 n. Chr. die Erhebung des Cheruskerfürsten Armin Anhang; die Cherusker, Brutterer, Marsen und Chatten nahmen am Aufstande teil. Die entscheidende Schlacht, die mit der Vernichtung des römischen Heeres endigte, fand im „Teutoburger Walde“ statt; die genauere Vertlichkeit festzustellen ist der Forschung bisher noch nicht gelungen.¹⁵⁾

Die errungene Freiheit mußte einige Jahre später wiederum verteidigt werden. Der römische Feldherr Germanicus drang im Jahre 14 n. Chr. an der Lippe vor; im folgenden Jahre unternahm er einen Zug gegen die Cherusker.¹⁶⁾ Den entscheidenden Schlag führte er im Jahre 16 n. Chr., indem er von der Emsmündung flußaufwärts, dann nach der Weser zog. Hier fand auf dem Felde von Idistaviso eine große Schlacht statt, vielleicht in der Gegend von Rinteln, bald darauf eine zweite am Angrivarierwall, wohl in der Nähe des Steinhuder Meeres. Die hier von den Römern errungenen Erfolge wurden aber von ihnen nicht ausgenutzt; vielmehr traten sie den Rückzug nach dem Rheine an. Es fand damals eine entscheidende Wendung in der römischen Politik statt, indem Germanicus durch den Kaiser Tiberius abberufen und damit die Eroberungspolitik gegen das nordwestliche Deutschland aufgegeben wurde.

Unmittelbar auf die Bekämpfung der äußeren Feinde folgten Kriege der Deutschen unter einander. Der Markomannenkönig Marbod unterlag 17 n. Chr. im Kriege gegen die Cherusker. Armin selbst geriet bald in den Verdacht, nach der Königswürde zu streben und wurde 19 n. Chr. während einer Fehde ermordet.¹⁷⁾ Nachdem ihr Fürstengeschlecht vernichtet war, erbaten sich die Cherusker von den Römern den Italicus zum Herrscher, den Sohn des Flavus, des Bruders Armins. Er wurde bald wieder vertrieben, kehrte aber mit Hilfe der Langobarden zurück und nahm den Thron wieder ein. Durch diese fortwährenden Fehden wurde das Volk der Cherusker so geschwächt, daß

es seine führende Stellung einbüßte; diese ging nunmehr auf die Chatten über.

Die Friesen und Chauken hatten sich dem Aufstande Armins nicht angeschlossen, fielen jedoch später gleichfalls ab. Die Friesen erhoben sich im Jahre 28, die Chauken unternahmten 47 einen Zug gegen die Küste Galliens. Nunmehr wurden auf Befehl des Kaisers Claudius alle römischen Besatzungen vom rechten Rheinufer zurückgezogen.

An der Erhebung der Bataver gegen die römische Herrschaft, 69 n. Chr., nahmen auch Friesen, Chauken und Bructerer teil. Aus dem Stamme der Bructerer war die Seherin Belleda, welche ihre Landsleute zum Kampfe gegen Rom entflammete. Sie wurde gefangen und nach Rom geführt. Diese Niederlage im Bataveraufstande sowie Fehden mit den benachbarten Völkern brachen die Macht der Bructerer. Auch sonst fanden in dieser Zeit mehrfach Verschiebungen in den Wohnsitzen und den Machtverhältnissen der Völker zwischen Rhein und Elbe statt, wahrscheinlich veranlaßt durch eine nach Westen gerichtete Ausbreitung der Chauken und Angrivarier.

Ueber die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, wie sie im ersten Jahrhundert n. Chr. im nordwestlichen Deutschland bestanden, können wir der Germania des Tacitus einige Nachrichten entnehmen. Diese Schrift ist im Jahre 98 n. Chr. verfaßt und behandelt das ganze Germanienland, soweit es den Römern bekannt war, besonders aber die Zustände bei den Westgermanen. Wir erkennen aus ihr, daß die Zustände bei den Germanen sich seit der Zeit Cäsars zu größerer Stetigkeit entwickelt hatten. Dieses lag im wesentlichen an der Eroberung Galliens und der Alpenländer und der hieraus hervorgehenden Festlegung der römischen Reichsgrenzen. In den seit dieser Zeit verfloßenen 1½ Jahrhunderten waren die Deutschen zu großer Volkszahl angewachsen, hatten aber nicht mehr die Möglichkeit, sich nach Westen und Süden auszudehnen. Sie mußten also die Mittel für ihren Unterhalt nunmehr im eigenen Lande suchen, und immer größere Teile ihres Bodens zum Ackerbau benutzen. Dadurch gelangten sie zu größerer Seßhaftigkeit und damit zu weiterem Ausbau ihrer öffentlichen Einrichtungen. Auch nahmen sie durch den freundlichen oder feindlichen Verkehr mit ihren römischen Nachbarn manches Kulturelement von diesen an.

Die Bewohner des nordwestlichen Deutschlands¹⁸⁾ wurden damals unterschieden in Ingvaeonen, an der Nordseeküste wohnend, Isthvaeonen, den westlichen Teil des Gebietes bis zum Rhein einnehmend, und Herminonen, im Süden des Landes. Diese drei großen Stämme zerfielen wieder in mehrere Völkerschaften. Als solche werden genannt: Die Friesen, an der unteren Ems. Östlich von ihnen die Chauken, durch die Weser in die großen und kleinen Chauken geschieden. Die Brukterer, an der oberen Ems bis zur Lippe und östlich etwa bis zum Egge-Gebirge. Die Marsen, südlich von ihnen. Die Bataver, Chamaven und Tubanten am Niederrhein. Die Usipier, Tenkterer und Sugambres im westlichen Teile Westfalens. Die Amisvarier, zwischen Friesen und Brukterern an der Ems, die Chasuarier an der Hase. Die Angrivarier, an beiden Ufern der Weser wohnend, grenzten im Norden an die Chauken, im Osten an die Langobarden, im Süden an die Cheruster, im Westen an die Brukterer. Die Cheruster, im Süden des Landes, ebenfalls an beiden Ufer der Weser und noch nördlich vom Harze wohnend, grenzten im Westen an die Brukterer, im Nordosten an die Langobarden, im Osten an die Semnonen, im Süden an die Chatten und Hermunduren, die heutigen Hessen bezw. Thüringer. Die Langobarden bewohnten damals den später zum Fürstentum Lüneburg gehörenden Bardengau. Kleinere Völkerschaften waren die Dulgubnier, etwa an der Aller, und die Fosen, den Cherustern benachbart. Im Osten der Elbe wohnten im heutigen Holstein, erst später erwähnt, die Sachsen, weiter nördlich von ihnen die Angeln, die Reste der Kimbern und andere Völkerschaften.

Genauere Grenzen dieser Völkerschaften anzugeben, wird kaum möglich sein, da die überlieferten Nachrichten hierzu nicht ausreichen. Von einer befestigten Grenze wird uns in einem Falle berichtet, wo eine solche die Angrivarier von den Cherustern trennte; es war dieses ein breiter Wall etwa in der Gegend des Steinhuder Meeres.¹⁹⁾

Während des ersten nachchristlichen Jahrhunderts fanden weitere namhafte Verschiebungen in den bisherigen Wohnsitzen der Völkerschaften statt. In den Jahrhunderten der Völkerwanderung wurden die Grenzen noch mehr verändert, indem das Machtgebiet der Sachsen von der Elbe her sich ausdehnte und weitere Wanderungen erfolgten.

Durch Karl den Großen wurden sodann Teile der niedersächsischen Bevölkerung aus der Heimat vertrieben, damals und später fremde Ansiedler in das Land verpflanzt. Ferner wurden während des Mittelalters durch die Entstehung verschiedener geistlicher und weltlicher Fürstentümer neue Grenzen gezogen und dadurch die alten mehr und mehr verwischt. Schließlich ist in der Neuzeit, namentlich in den letzten Jahrzehnten, noch eine Menge stammesfremder Leute eingewandert.

Hiernach läßt sich von vornherein annehmen, daß ethnographische Unterschiede, wie sie ehemals zweifellos zwischen den verschiedenen Völkerschaften bestanden haben, in unserer Zeit, wenn überhaupt, so doch nur in sehr abgeschwächter Form vorhanden sein werden.²⁰⁾ Immerhin sind Versuche, diese ethnographischen Fragen auf Grund wissenschaftlicher Forschungen zu beantworten, sehr dankenswert. So liegt es beispielsweise an sich nahe, die Unterschiede, die in Körperbau, Sprache, Haus- und Dorfanlage zwischen der nordhannoverschen und der südhannoverschen Bevölkerung bestehen, im letzten Grunde auf die ursprüngliche Zugehörigkeit entweder zu den Ingvaeonen im Norden oder den Herminonen im Süden zurückzuführen.

Die altsächsische Zeit.

Der römische Einfluß auf die Völker Nordwestdeutschlands nahm nach den Zügen des Germanicus immer mehr ab. Auch sind bei den Schriftstellern des römischen Reiches aus der Zeit nach Tacitus nur ganz dürftige Nachrichten über geschichtliche Vorgänge erhalten, die sich hier ereignet haben. Da uns jedoch die Zustände zu Tacitus' Zeit annähernd bekannt sind, so können wir, indem wir sie mit denjenigen vergleichen, von welchen uns einige Jahrhunderte später berichtet wird, immerhin versuchen, uns eine Vorstellung von der zwischen beiden Zeiträumen liegenden Entwicklung zu machen. Sehr wertvolle Ergänzungen hierzu werden zu erwarten sein, sobald das reichhaltige archäologische Material genügend bearbeitet sein wird.

Da das vorhandene Ackerland für die anwachsende Bevölkerung nicht mehr genügte, und da wohl ferner weder die Neigung noch die landwirtschaftliche Befähigung groß genug waren, um der widerstrebenden Natur des Landes

Ichuell genug weitere Grundlagen für den Unterhalt abzurufen, so waren die überzähligen Volksgenossen auf die Auswanderung angewiesen.²¹⁾ Dieser Strom wandte sich namentlich nach Westen gegen die römische Reichsgrenze und zwar in um so stärkerem Maße, je schwächer dort die Grenzverteidigung wurde. Auch unternahmen Scharen von Chauken sowie Anwohnern der holsteinischen Westküste Raubzüge zu Schiffe gegen die Küsten Galliens und Britanniens; im weiteren Verlaufe führten solche Züge mehrfach zu dauernden Niederlassungen. Am Niederrhein entstand seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. aus kleineren Völkerschaften und Volksteilen der Bund bzw. Stamm der salischen Franken,²²⁾ weiter rheinaufwärts der der ripuarischen Franken.

Auch im östlichen Teile Nordwestdeutschlands fanden in dieser Periode erhebliche Veränderungen in den Wohnsitzen der Völkerschaften statt. Von den Langobarden, die im Bardengau, nordwestlich vom Einflusse der Zeehel in die Elbe wohnten, brach schon um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. eine Schar auf und zog in südöstlicher Richtung nach Pannonien. Bald darauf wanderte der größte Teil der zu den Sueven gerechneten Semnonen, an der Elbe und Havel wohnend, nach Süden. In der Gegend zwischen Elbe und Harz stiedelten sich Angeln und Warnen an.

Von größerer geschichtlicher Bedeutung waren die Ereignisse an der Nordseeküste und der unteren Elbe. Hier war, im heutigen Holstein, aus Avionen, Reudignern und anderen kleineren Völkerschaften das Volk der Sachsen entstanden, die unter diesem Namen zuerst um das Jahr 150 n. Chr. erwähnt werden. Vermutlich bildete der Sachsenwald die Grenze nach Südosten gegen die suevischen Völker. Eine Ausdehnung der sächsischen Macht erfolgte, außer durch Seefahrten, namentlich durch Ausbreitung in den westlich angrenzenden Küstenländern der Nordsee, die zum Gebiete der Chauken gehörten. Es läßt sich annehmen, daß bei diesen, infolge starker Auswanderung teils über See, teils westwärts nach dem Niederrheine hin, noch genügend Land verfügbar war, so daß einer Ansiedelung von Sachsen keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstanden. In ähnlicher Weise wird sich das Vordringen der Sachsen nach Süden vollzogen haben, wo aus dem an-

grenzenden Bardengau Teile des langobardischen Volkes fortgezogen waren.

Im Jahre 286 werden Angehörige der Nordseevölker, welche Raubzüge zur See an die Küsten Galliens unternommen hatten, als Sachsen bezeichnet, um 360 mit diesem Namen auch die übrigen Völker östlich von den Franken bis an das Meer. In der vorhergehenden Zeit werden also auch die Angrivarier und andere benachbarte Völkerschaften sich den Sachsen angeschlossen haben. Ob die Ausdehnung des Sachsennamens mit Waffengewalt erfolgt und mit Ansiedlung sächsischer Volksgenossen verbunden gewesen ist, bleibt zweifelhaft.²³⁾ Die erhaltenen schriftlichen Nachrichten sowie die Volksüberlieferung, das bisher vorliegende archäologische Material und die ethnographischen Merkmale genügen nicht, um diese Frage in allgemein überzeugender Weise zu beantworten.

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung wurden die Völkerschaften im südlichen Teile des heutigen Westfalens dem Sachsenbunde angegliedert, ferner die Cherusker sowie im Zusammenhange mit der 531 erfolgten Vernichtung des Thüringerreiches die Bewohner des Gebietes östlich von der Oker und dem Harze bis zur Elbe. Nach der sächsischen Ueberlieferung hat damals eine entscheidende Schlacht bei Runibergun stattgefunden. Unter diesem Namen ist nicht das Calenbergische Dorf Ronnenberg, sondern wohl die Kuneberge, eine Vertikheit in Thüringen, westlich von Witzenburg an der Unstrut, zu verstehen.²⁴⁾ Inzwischen hatte sich vom Rheine her das Reich der Franken weiter über Mitteldeutschland ausgedehnt, indem zunächst das Land der Chatten mit ihm vereinigt, sodann, wie eben erwähnt, 531 auch das Gebiet der Thüringer unterworfen wurde. Nunmehr war also, wie im Westen, so auch im Süden, der Sachsenbund dem Frankenreiche benachbart.

Im Norden hatten, wahrscheinlich zu der Zeit, als das Küstenland durch starke Auswanderung der Chauken teilweise entvölkert war, die Friesen von der Emsmündung aus östlich ihr Gebiet ausgedehnt.²⁵⁾ Sie nahmen bis zur Elbe und noch weiter nördlich in Holstein ausgedehnte Küstenstriche in Besitz und bildeten hier ein eigenes Volkstum aus, das sich namentlich in Sprache und Hausbau von dem ihrer sächsischen Nachbarn unterschied.

Im übrigen hatten die Bewohner des nordwestlichen Deutschlands, soweit sie im Sachsenbunde vereinigt waren, vieles mit einander gemeinsam, so daß sie im Gegensatz zu anderen Stämmen als Einheit aufgefaßt werden konnten. Jedoch war das eigentliche Sächsentum im Norden stärker ausgeprägt als im Süden, dessen Bewohner aus den Cheruskern und anderen Völkerschaften hervorgegangen waren, so daß sich gewisse Unterschiede in der Mundart und anderen ethnographischen Merkmalen ergaben. Im Südosten war infolge der Ansiedlung verschiedenartiger Volksteile die Zugehörigkeit zum Sachsenbunde nie so fest begründet und das sächsische Volkstum nicht so ausgeprägt, wie im übrigen Lande.²⁶⁾ Daraus erklärt sich auch der Umstand, daß hier neuerdings das thüringische zu Ungunsten des sächsischen Wesens Fortschritte gemacht hat.

Seit der Vernichtung des thüringischen Reiches suchten die tatkräftigen fränkischen Könige ihren Einfluß noch weiter nach Norden auszudehnen; wahrscheinlich stammt aus dieser Zeit ein Tribut, den die Ostsachsen in der Folgezeit an die Franken zu leisten hatten.²⁷⁾ Seitdem fanden vielfache Streitigkeiten zwischen beiden Völkern statt. Eine Erhebung sächsischer Gauen im Bunde mit Thüringern wurde 555 durch die Franken niedergeworfen. Dann verließ eine große Anzahl Sachsen aus der Gegend zwischen Bode und Saale ihr Land, um mit den Langobarden, deren Vorfahren bereits viel früher die Heimat verlassen und sich im heutigen Oesterreich angesiedelt hatten, im Jahre 568 nach Italien zu ziehen. Die freigewordenen Wohnsitze wurden vom Frankenkönige Angehörigen anderer Völkerschaften, Nordschwaben, Friesen und Chauken, überwiesen. Als die Sachsen 572 aus Italien zurückkehrten, versuchten sie die neuen Ansiedler zu verdrängen, fanden aber in harten Kämpfen größtenteils ihren Untergang.

Ein anderer Teil der Sachsen, wahrscheinlich die Engern, soll nach einem Berichte 622 gegen die Franken gekämpft haben, aber an der Weser besiegt sein. Aus der nächstfolgenden Zeit hören wir nichts von Kriegen zwischen beiden Völkern, da die Franken infolge der Entartung ihrer merovingischen Könige nicht im Stande waren, ihre Eroberungspolitik fortzusetzen. Auch gelang es den Sachsen 632, sich von der Leistung des Tributes zu befreien.²⁸⁾

Um das Jahr 700 fielen die Sachsen, wie berichtet wird, in das Land der Brukkerer ein und eroberten es.²⁹⁾ Die Veranlassung dazu soll der Umstand gewesen sein, daß kurz zuvor eine große Anzahl Brukkerer durch Suidbert zum Christentum bekehrt worden war. Ueberhaupt kam in diesen westlichen Grenzgebieten der Gegensatz des Heidentums zum Christentum noch hinzu, um die schon bestehende Feindschaft zwischen Sachsen und Franken zu verschärfen.

Innere Zustände in altsächsischer Zeit.

Wie die politischen Ereignisse der nachrömischen Zeit, so sind für uns auch die inneren Zustände Nordwestdeutschlands nicht mit genügender Deutlichkeit erkennbar, da die vorliegenden Berichte der Schriftsteller aus der Zeit nach Tacitus kaum hierauf eingehen. Die hier folgende kurze Uebersicht geht daher von den Zuständen des ersten nachchristlichen Jahrhunderts aus und sucht ihre allmähliche Weiterentwicklung durch Rückschlüsse aus den uns für die spätere Zeit bekannnten Verhältnissen zu erkennen.³⁰⁾

Wie aus Tacitus Bericht zu entnehmen ist, bildeten damals die einzelnen Völkerschaften jede für sich eine politische Einheit, einen Staat. Die Regierung einer Völkerschaft lag in den Händen der Landesversammlung, die aus sämtlichen freien Volksgenossen bestand. Im allgemeinen, zumal in Friedenszeiten, war kein Oberhaupt vorhanden; wenn ein Krieg bevorstand, wurde für dessen Dauer ein Herzog gewählt. Die Befugnisse der Landesversammlung waren namentlich: Entscheidung über Krieg und Frieden, Wahl des Herzogs und der Gaufürsten, sodann die Entscheidung über wichtige Streitsachen. Die an der Versammlung Teilnehmenden, die bewaffnet erschienen, bildeten zugleich das Heer. Die Gaufürsten hatten die wichtigeren Sachen für die Landesversammlung vorzubereiten; auch wird die Leitung dieser Versammlung selbst in der Hand eines von ihnen gelegen haben.

Auch in den späteren Jahrhunderten der altsächsischen Zeit bildete Nordwestdeutschland in politischer Hinsicht keine Einheit. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen lag fast ausschließlich auf ethnographischem Gebiete, war in der gemeinsamen Stammeseigentümlichkeit begründet. Gegen Ende dieser Zeit werden vier Teile des Niedersächsischen Stammes genannt, die Westfalen, Engern,

Ostfalen und Nordalbingier, deren Namen jedoch schon darauf hindeuten, daß diese Scheidung im wesentlichen nach geographischen Gesichtspunkten geschehen ist. Wie weit in ihnen die alten Völkerschaften als solche noch weiter bestanden, vermögen wir nicht zu erkennen.

Es fehlte an einer politischen Einrichtung, welche eine beständige Verbindung unter den verschiedenen Stammesteilen hergestellt hätte. Nach einer allein stehenden Nachricht soll sich eine allgemeine, von Vertretern sämtlicher Gaue besetzte Versammlung jährlich zu Markloh an der Weser versammelt haben.²¹⁾ Die Beschaffenheit dieser Quelle jedoch, die erst aus dem 10. Jahrhundert stammt, sowie alles, was wir sonst über die Verfassung Niedersachsens wissen, muß uns diese Nachricht als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Vielleicht hat es sich um eine Versammlung gehandelt, zu welcher lediglich Vertreter engerischer Gaue erschienen. Die Vertlichkeit von Markloh ist nicht mit Gewißheit festzustellen; es ist u. a. vermutet, es sei in der Nähe von Hoya bei Markennah und dem Heiligenloh daselbst zu suchen.

Selbst zur Zeit eines Krieges scheint eine einheitliche Gewalt über das ganze Sachsen nur ausnahmsweise vorhanden gewesen zu sein. Sonst wurden nur für die einzelnen Stammesabteilungen beim Ausbruche eines Krieges Herzöge gewählt oder durch das Los bestimmt, die aus der Zahl der Gaufürsten genommen wurden. Mit dem Ende des Krieges erlosch auch ihr Amt.

Die feste Ansiedlung war ursprünglich wohl in der Weise erfolgt, daß je eine Völkerschaft ein größeres Gebiet in Besitz nahm. Die Grenzen wurden gewöhnlich durch dichte Wälder, bezw. Nedland gebildet. Die einzelnen Landschaften eines größeren Gebietes wurden als Gaue bezeichnet,²²⁾ die größeren von ihnen umfaßten wieder eine Anzahl kleinerer oder Untergaue. Letztere, die wir zum Unterschiede von jenen zweckmäßig mit dem niederdeutschen Ausdrucke Hohen bezeichnen können, entsprechen wahrscheinlich den Hundertschaften, von denen Tacitus berichtet. In der Gerichtsversammlung führte der Gaufürst den Vorsitz; er wird auch die Führung der Krieger und die Erledigung etwaiger Verwaltungsgeschäfte gehabt haben.

Die Hoh bestand wieder aus mehreren Dörfern oder einer Anzahl von Einzelhöfen; eine Vereinigung mehrerer

Einzelhöfe bildete eine Bauerschaft. Im allgemeinen herrschten die geschlossenen Dörfer in Engern und Ostfalen vor, die zerstreut liegenden Einzelhöfe, wie noch heute, in Westfalen. Jedoch sind letztere auch mehrfach in der Büneburger Heide, also in Engern, vertreten.

An der Spitze der einzelnen Dorfschaften stand ein von diesen gewählter Bauermeister, der aber keine politischen Befugnisse hatte, sondern wohl nur den Vorsitz in den Versammlungen der Hofbesitzer führte. Bei diesen Zusammenkünften wird es sich nur um die Erledigung wirtschaftlicher Angelegenheiten gehandelt haben, welche die gesamte Bauerschaft betrafen; ihre Stätte war der Platz an der Dorfsinde, Thie genannt, und unter dieser Bezeichnung noch jetzt vielfach vorhanden.

Ueber die ständische Gliederung in der Urzeit bezw. die Entstehung der Stände lassen sich nur Vermutungen hegen. Wahrscheinlich kam ursprünglich im wesentlichen nur der Stand der Freien in Betracht, aus dem sich, etwa während der Wanderungen, einzelne durch kriegerische Tüchtigkeit als Adlige emporhoben. Dazu wird während des weiteren Vordringens in Deutschland noch ein dritter Stand, die Hörigen, hinzugekommen sein, aus Angehörigen unterworfenen Völker hervorgegangen. Einen vierten Stand bildeten die Sklaven, entstanden aus Kriegsgefangenen und solchen einzelnen Freien, die ihre Freiheit verloren hatten. Diese Gliederung in vier Stände, wie sie zur Römerzeit vorhanden war, wird im wesentlichen während der ganzen altfächsischen Zeit fortbestanden haben.³⁹⁾

Die Adligen, Edeling, überragten an Bedeutung weitaus die ganze übrige Masse des Volkes. Ihre Macht beruhte namentlich auf ihrem großen Grundbesitze und äußerte sich in mehrfachen Vorrechten. Ihrem Stande gehörten die Gaufürsten an, und aus ihnen wurden die Anführer im Kriege genommen. War ein Adliger getötet worden, so mußte der Täter an die Familie des Umgebrachten ein hohes Wergeld zahlen. Eine Nachricht, wonach mit dem Tode bestraft sein soll, wer eine Angehörige eines höheren Standes zur Frau nahm, erscheint nicht als glaubhaft, deutet aber wenigstens auf den großen Unterschied hin, der zwischen den Ständen bestand. Auf den Gütern der Adligen saßen halbfreie Leute, die von dem Lande, das sie bebauten, Zins an jene zahlen mußten, und Unfreie,

die zu Dienstleistungen verpflichtet waren. Vielsach standen auch freie Leute in einem Schutzverhältnisse zu Adligen.

Den Kern des Volkes bildete ursprünglich der Stand der freien bäuerlichen Grundbesitzer, Frilinge. Sie bildeten die Gerichtsversammlungen und auf ihnen beruhte die Heeresverfassung. Sie werden auf ihren Höfen auch unfreie Leute beschäftigt und Teile ihres Landes gegen jährliche Abgaben verpachtet haben. Ihre soziale Stellung scheint später infolge der überwiegenden Macht des Adels herabgemindert zu sein. Ein Anzeichen davon ist das niedrigere Wergeld und der Umstand, daß ein Schutzverhältnis erwähnt wird, in dem freie Leute zu Adligen standen.

Den dritten Stand bildeten die Liten, auch Laten genannt, die wir als halbfrei bezeichnen können. Sie bebauten fremdes Land und mußten davon Abgaben an dessen Eigentümer leisten. Ihrer großen Anzahl entsprechend, scheinen sie auch im politischen Leben eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben, wenngleich die Nachricht, sie seien auf der jährlichen Versammlung zu Markloh durch Abgeordnete vertreten gewesen, unwahrscheinlich ist. Im südöstlichen Teile Niedersachsens werden sie aus der thüringischen Bevölkerung entstanden sein, welche infolge der Ereignisse des Jahres 531 durch die Sachsen unterdrückt worden war.

Der vierte Stand, der der Unfreien, kam nur wirtschaftlich, nicht politisch in Betracht. Sie wohnten auf den Gütern der Adligen, wohl auch auf Besitzungen der Freien, als Gesinde und waren zu Dienstleistungen verpflichtet.

Der enge Zusammenhang innerhalb der Sippschaft war von größter Bedeutung für die Lebensgestaltung des einzelnen. Er beengte, wenn auch ihm selbst unbewußt, sein Tun und Denken, war aber auch andererseits ein fester Rückhalt für ihn. So vereinigte sich das Streben nach Unabhängigkeit, das dem freien Germanen innewohnte, mit den Schranken, die er in sich selbst und seiner Familie fand. Der Einfluß der Sippschaft war in der Urzeit noch weit größer gewesen; in der geschichtlichen Zeit trat dann allmählich eine Minderung ein, indem der Staat seine Befugnisse ausdehnte unter Zurückdrängung des Familienverbandes.

Das Recht innerhalb der verschiedenen Landesteile beruhte auf gemeinsamer Grundlage, jedoch scheinen,

wenigstens in den Bestimmungen des Privatrechtes, einige Unterschiede vorhanden gewesen zu sein.²⁴⁾ Die Gerichtsverfassung wird dagegen im ganzen Sachsen im wesentlichen gleichartig gewesen sein. In den Gerichtsversammlungen hatte der Vorsitzende nur die formale Leitung der Verhandlung; das Urteil selbst wurde von einem oder mehreren aus der Gemeinde gefunden und bedurfte der Zustimmung der übrigen Versammlung. Dann wurde es durch den Vorsitzenden verkündet und damit rechtskräftig. Die Verhandlungen bewegten sich in vorgeschriebenen Formeln, das Verfahren auf der hergebrachten Gerichtsstätte war öffentlich und mündlich. Von maßgebendem Einflusse war das Vorgehen der Parteien selbst, denen die beiderseitigen Eideshelfer zur Seite standen.

Ursprünglich hatte der Staat nur eingegriffen, wenn er selbst oder seine Götter geschädigt waren, etwa durch Heeresflucht, Verrat oder schimpfliche Handlungen. Alsdann trat Todesstrafe ein; falls man des Verbrechers nicht habhaft werden konnte, wurde er für friedlos erklärt, so daß ein jeder ihn töten durfte. Verletzungen der Rechtssphäre des einzelnen hatten nach der Volksauffassung dem Privatrechte, nicht dem Strafrechte angehört. Der Verletzte, bezw. wenn er getötet war, seine Familie, konnte entweder zur Selbsthilfe greifen, und es kam dann zur Privatfehde zwischen den Familien des Verletzten und des Täters. Oder aber die geschädigte Partei konnte die Sache vor das Gericht bringen; dann hatte der Beklagte, wenn es zur Verurteilung kam, die klagende Partei zu entschädigen. Im Laufe der Zeit traten die Privatfehden mehr in den Hintergrund.

Das Strafrecht der altsächsischen Zeit galt als überaus hart und war bekannt wegen der häufigen Verhängung der Todesstrafe.²⁵⁾ Die Tötung oder Verletzung eines Menschen war teilweise Gegenstand des Strafrechtes, teilweise des Privatrechtes. Insofern dadurch die Rechtsordnung des Staates verletzt worden war, mußte an diesen das Friedensgeld gezahlt werden; insofern jemand geschädigt oder getötet war, mußte er bezw. seine Familie entschädigt werden.²⁶⁾ Für einen Getöteten mußte Ersatz durch Zahlung einer Entschädigungssumme, des sogenannten Bergeldes, geleistet werden. Die Abstufung des Volkes nach Ständen äußerte sich auch in rechtlicher Beziehung, indem für die

Tötung eines Adligen ein höheres Wergeld zu zahlen war als für die Tötung eines Freien, und für letztere wieder mehr als für die eines Hörigen. Auch die Entschädigungen für Verletzungen waren nach den Ständen abgestuft, indem die Bußen für Verletzungen von Adligen zugrunde gelegt wurden, von denen die von Freien und Liten Bruchteile bildeten. Es war ein genauer Tarif aufgestellt, in welchem die Verletzung fast jedes Gliedes vorgesehen war. Einzelne, z. B. die Beraubung des Augensichtes, erreichten die Höhe des Wergeldes.

Es läßt sich annehmen, daß Nordwestdeutschland in altfächsischer Zeit verhältnismäßig schwach bevölkert gewesen ist, da bei der geringen Ausbildung der Landwirtschaft der Boden eine dichtere Bevölkerung nicht hätte ernähren können. Die ältesten Niederlassungen werden dort zu suchen sein, wo die Lage der Dertlichkeit und die Beschaffenheit des Bodens den Ansiedlern die günstigsten Bedingungen für ihre Wohnung und Ernährung boten. Es läßt sich demnach vermuten, daß in den fruchtbaren Flußtälern schon in früher Zeit zahlreiche Ansiedlungen bestanden haben. Andere Anhaltspunkte hinsichtlich des Alters eines Ortes lassen sich auch aus dessen Namen gewinnen. Wortformen, die einer frühen Zeit der sprachlichen Entwicklung entnommen sind, lassen erkennen, daß auch der Ort, den sie bezeichnen, schon alt ist. Die allgemeine Bezeichnung „Dorf“ (Ansammlung, altfäch. thorp, gleich „trup“, wie in Barntrup u. a.) findet sich schon früh in zusammengesetzten Ortsnamen. Die Endung „hausen“, die einem Eigennamen hinzugefügt wurde, bezeichnet den Wohnsitz des betr. Mannes. Einer späteren Zeit gehören die mit „rode“ und „hagen“ zusammengesetzten Ortsnamen an, ebenso die auf -kirchen, -burg und -stein ausgehenden.

Als Gemeinschaften, welche lediglich wirtschaftliche Bedeutung hatten, waren innerhalb der Hohen sog. Marktgenossenschaften vorhanden, indem ein oder mehrere Dörfer oder eine Anzahl Einzelhöfe ein bestimmtes Gebiet gemeinsam besaßen, das aus Wald, Wiese, Weiden, Moor, Gewässern oder Heidefläche bestand. Die einzelnen Mitglieder der Marktgenossenschaft waren berechtigt, an der Nutzung einer solchen gemeinsamen Markt teilzunehmen.³⁷⁾ Um zu regeln, in welcher Weise dieses zu geschehen hatte, fanden Versammlungen der Marktgenossen statt.

Auch das Ackerland hatte ursprünglich der Gesamtheit gehört. Die einzelnen Geschlechter und Sippschaften nahmen von dem ihnen zugewiesenen Gebiete immer nur einen Teil unter den Pflug und ließen alles andere unbebaut liegen. Jährlich wechselte man den Wohnsitz und nahm eine andere Feldmark in Bewirtschaftung; es fand damals eine sog. wilde Feldgraswirtschaft statt. Derjenige Teil der Flur, der in einem Jahre unter den Pflug genommen wurde, ward von sämtlichen Gemeindegewissen bestellt und dann gemeinsam abgeerntet, wobei der Ertrag der Ernte zu gleichen Teilen an die berechtigten Genossen verteilt wurde.

Allmählich ging man zu festen Ansiedlungen über und behaute von dem dazu gehörigen Ackerlande jährlich einen Teil, während man den anderen Brach liegen ließ. Dieser Zustand, auf den sich Tacitus' Schilderung beziehen wird, läßt sich als geregelte Feldgraswirtschaft oder Zweifelderwirtschaft bezeichnen. Auf eine höhere Stufe der Entwicklung gelangte man in späterer Zeit, indem man zur sog. Dreifelderwirtschaft überging. Dabei wurde die Ackerflur in drei große Felder zerlegt, deren jedes abwechselnd für Sommerfaat, für Winterfaat und als Brache benutzt wurde.

Ein wesentlicher Fortschritt in der Entwicklung trat ein, als man dazu überging, die Ackerflur nicht mehr gemeinschaftlich zu bestellen, sondern jedem Hofbesitzer jährlich durch das Loos einen Teil zuzuweisen, den er und seine Hausgenossen für sich selbst bestellten. Damit nun alle Hofbesitzer unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen lebten und keiner vor dem anderen bevorzugt werde, teilte man jedes der drei Felder je nach der Lage und Bodenbeschaffenheit in eine Anzahl von sog. Gewannen, die in sich gleichartig waren. Diese waren wiederum in ebensoviele Streifen Landes gesondert, wie Hofbesitzer vorhanden waren. Daraus ergab sich, daß die Ackerstücke jedes einzelnen in sog. Gemeng- oder Streulage über die ganze Flur zerstreut lagen. Somit ging bei der Bestellung und Aberntung viel Zeit und Arbeitskraft verloren.

Die Anlage und Unterhaltung von Wegen wurde als Last empfunden; man legte deren daher nicht mehr an als unbedingt erforderlich war, um zu den nächsten Dörfern gelangen zu können. Die Gewanne lagen meist unmittelbar aneinander, und innerhalb derselben waren keine festen

Grenzen zwischen den einzelnen Hufenanteilen vorhanden. Besondere Zugänge zu den vielen kleinen Ackerstücken bestanden also nicht; man mußte über des Nachbarn Acker gehen, um zu dem eigenen kommen zu können. Das ließ sich nur durchführen, wenn alles zu einem Felde gehörende Land gleichmäßig beackert, besäet und beerndtet wurde. So führte die Gemenglage der Aecker den Flurzwang herbei, vermöge dessen die Bewirtschaftung der Ackerflur durch Gemeindebeschluß, an den jeder gebunden war, geregelt wurde. Der Zustand großer Gebundenheit und wirtschaftlicher Abhängigkeit, in dem sich der einzelne befand, wurde jedoch nicht als drückend empfunden, da er den sozialen Verhältnissen und den geringen landwirtschaftlichen Kenntnissen und Hilfsmitteln entsprach.

Bei den Dorfgenossen entstand Privateigentum zunächst an dem Hause nebst dem dazu gehörenden Hofe und Garten; die Ackerflur blieb viel länger Gesamteigentum. Indem dann die jährlichen Auslosungen allmählich unterblieben, wurde der Hofbesitzer auch Eigentümer des von ihm bestellten Teiles der Ackerflur.

Die Besitzer von Einzelhöfen waren in dieser Beziehung von vornherein vor den Dorfgenossen im Vorteil, da ihre Ländereien im wesentlichen eine geschlossene Masse in der Nähe ihres Hofes bildeten; auch entwickelte sich bei ihnen naturgemäß viel früher als bei jenen volles Eigentumsrecht an der Hofstätte und dem Ackerlande. Hinsichtlich gemeinsamer Nutzungsrechte an Wald, Weide usw. konnten jedoch auch sie sich in Marktgenossenschaft mit anderen Hofbesitzern befinden.

Die wirtschaftliche Grundlage für das Bestehen und die Tätigkeit eines freien Dorfgenossen war die Hufe, unter welchem Namen die verschiedenen Teile seines Grundbesitzes zusammengefaßt wurden. Es gehörte dazu sein Haus und Hof, die vielen im Gemenge liegenden Teile des Ackerlandes und die Berechtigung, nach Maßgabe des auf ihn entfallenden Anteiles gemeinsam mit den übrigen Genossen an der Benutzung der gemeinen Markt zu nehmen. Die Größe der Hufen war nach den verschiedenen Gemeinden verschieden; in derselben Gemarung war jedoch jede Hufe (mansus) der anderen gleich. Durchschnittlich werden etwa 30 Morgen Ackerland zu einer Hufe gehört

haben. Als Morgen wurde die Fläche bezeichnet, die man an einem Vormittage pflügen konnte.

Alles dasjenige Land, welches nicht als Ackerflur unter die Hofbesitzer verteilt, sondern in Gesamteigentum und gemeinsamer Benutzung verblieben war, hieß gemeine Mark oder Almende. Diese Almenden waren ursprünglich bei der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung sehr groß; somit konnten später, als die Zahl der Bewohner wuchs, Teile aus ihr abgetrennt und dem Nachwuchs zur Besiedelung angewiesen werden. Diesen späteren Rodungen in den großen Wäldern verdanken viele Ortschaften Entstehung und Namen.

In der Vorzeit und noch lange hernach bedeckten ausgedehnte dichte Wälder einen großen Teil des Landes, im Norden wurden weite Strecken durch Sumpf und Moor eingenommen. Auch das Klima erschien allen denjenigen, die an die wärmeren Mittelmeerländer gewöhnt waren und daher den Unterschied unliebsam empfanden, als überaus unfreundlich. Durch diese Natur des Landes wurden auch die Anschauungen und Lebensweise des Volkes wesentlich beeinflusst.

So hatte auch die Religion der Deutschen nichts von der künstlerischen Durchbildung, wie wir sie bei den Griechen und Römern in ihrer Blütezeit finden. Sie stand noch der ursprünglichen gemeinsamen Grundlage viel näher, die, wie bei allen Naturvölkern, darauf beruhte, daß man sich die Naturgewalten, wie Sonne, das Feuer, den Blitz, Wind, das Meer persönlich gestaltet dachte. Die Entwicklung der religiösen Anschauungen ging dann dahin, daß man sich diese Gewalten immer mehr als überirdische Menschen vorstellte, ihnen sittliche Eigenschaften beilegte und sie so zu göttlichen Idealgestalten erhob. Die religiösen Vorstellungen waren übrigens durchaus nicht gleichartig bei allen Germanen, hatten vielmehr nach den verschiedenen Landes teilen ein verschiedenes Gepräge.

Die frühesten Nachrichten über die Religion der Völker Nordwestdeutschlands²⁹⁾ sind uns durch römische Schriftsteller überliefert, von denen Tacitus in erster Linie zu nennen ist. Die Angaben, welche er in seiner *Germania* und anderen Schriften über die religiösen Vorstellungen und Einrichtungen der Deutschen macht, sind, wenngleich durch

seinen römischen Standpunkt beeinflusst, doch für uns höchst wichtig.

In den Vorstellungen, welche die Sachsen von der übersinnlichen Götter- und Geisterwelt hatten, scheinen sich seit der Römerzeit bis zum Ende des Heidentums keine wesentlichen Aenderungen vollzogen zu haben. Ein Mönch, namens Rudolf,³⁹⁾ der im 9. Jahrhundert eine Beschreibung des altsächsischen Heidentums geben wollte, wie es bis zur Einführung des Christentums bestanden hatte, übernahm zu diesem Zwecke fast wörtlich die Schilderung, welche sich im 9. bis 11. Kapitel der Germania findet.

Als erster unter den Göttern galt ursprünglich Tiu, eine Verkörperung des leuchtenden Himmels, dann namentlich als Kriegsgott aufgefaßt, so daß die Römer ihn ihrem Gotte Mars gleichstellen konnten⁴⁰⁾. Er wurde dann zugleich der Gott der Gerichtsversammlungen; die Bezeichnung „Tie“ für einen Gerichtsplatz sowie der Name einer Derlichkeit „Tigislege“ bei Hannover scheinen auf ihn zurückzugehen. Eine andere Bezeichnung für diesen Gott war For oder Er, von dem wahrscheinlich die Cresburg ihren Namen hat. Die eigentliche sächsische Benennung des Kriegsgottes war Sachs-nôt, d. h. Schwertgenosse.

Nach der von Widukind aufgezeichneten Ueberlieferung hätten die Sachsen nach einem Siege über die Thüringer bei Scheidungen ein dem Kriegsgotte geweihtes, gegen Sonnenaufgang gerichtetes Siegeszeichen aufgebaut. Diese Sitte scheint sich selbst in christlicher Zeit noch lange erhalten zu haben, da ein ganz ähnlicher Vorfall aus dem Jahre 1115 berichtet wird. Die Bezeichnung eines solchen Siegesdenkmals als Tiodute ist auf den Kriegsgott Tiu zurückgeführt worden⁴¹⁾ und aus dieser Benennung sei der Ruf Jodute entstanden, der bei der Verfolgung eines Mörders Anwendung fand.

Im Norden trat der Gewittergott Donar, altsächsisch Thunar, nord. Thor, an die erste Stelle. Er wurde bei Beginn einer Schlacht als Tapferster aller Helden besungen. In der Nähe der Weser, im Gebiete der Cheruster, wird ein Hain erwähnt, der dem Donar heilig war.⁴²⁾ Von den Wochentagen entspricht der nach Donar genannte Donnerstag dem römischen Dies Jovis.

Bei den westdeutschen Stämmen erlangte Wodan, skandinavisch Odin, ursprünglich Gott des Windes, allmählich

eine überwiegende Bedeutung. Infolge des siegreichen Vordringens der Franken vom Niederrhein aus übertrug sich diese auch auf die benachbarten Stämme. Als Gott der Bewegung und des Fortschrittes schien er den Römern eine gewisse Ähnlichkeit mit ihrem Merkur zu haben; so entspricht der Dies Mercurii dem Wednesday, Mittwoch. Die volkstümliche Gestalt Wodans hat ihre Stellung noch lange bewahrt; man dachte ihn sich einäugig, einen breiten Hut und weiten Mantel tragend. So erhielt er sich noch lange über die Zeit des Heidentums hinaus im Glauben des Volkes, dem er als wilder Jäger Hadelberend, auch Hadelberg, an der Spitze des wilden Heeres einherstürmte.⁴³⁾ Bei der Kornernthe ließ man eine Garbe des Getreides auf dem Felde stehen, „dem Woden für sein Pferd“.

Dem Wodan wurden nach Tacitus' Bericht an gewissen Tagen auch Menschen geopfert; es läßt sich annehmen, daß man vorwiegend Kriegsgefangene hierzu genommen hat. Dagegen hätte man sich im allgemeinen bei den Opfern, welche dem Tiu und Donar dargebracht wurden, bestimmter Tierarten bedient.

Andere Gottheiten, die außer den bereits genannten noch verehrt wurden, sind für uns weniger deutlich zu erkennen. Die Eddadichtungen sind dabei kaum oder doch nur mit größter Vorsicht heranzuziehen, da sie einem anderen Bereiche entstammen und erst sehr viel später aufgezeichnet sind. Zu römischer Zeit wird bei den Völkern nördlich der Elbe die Verehrung einer Gottheit namens Nerthus erwähnt, die von Tacitus als Mutter Erde aufgefaßt wird. Auf einer Insel im Meere war ein heiliger Hain und in diesem ein Wagen, auf dem nach dem Glauben des Volkes die Gottheit zu gewissen Zeiten im Lande umhergeführt wurde, überall Frieden und Freude bringend.

Ferner werden erwähnt die Götter Fró und Balder (Phol), letzterer in den Merseburger Zaubersprüchen. Ein Gott Fosite, von den Nordfriesen verehrt, hatte ein Heiligtum in Fosetesland, unter dem wahrscheinlich die Insel Helgoland zu verstehen ist.⁴⁴⁾ Irmin, dessen Kultus hauptsächlich im westlichen Sachsen seine Stätte hatte, wird als Verkörperung der allgemeinen Naturgewalt oder als Tiu aufzufassen sein.

Ueber die Verehrung von Göttinnen ergeben die gleichzeitigen Nachrichten sehr wenig; etwas mehr läßt sich durch

Rückschlüsse aus späteren Volksagen entnehmen. Frau Freke, der Freia, nord. Frigg entsprechend, wird ursprünglich die Verkörperung der fruchtbaren Erde gewesen sein und wurde sodann als Göttin der Frauen und ihrer häuslichen Tugenden aufgefaßt. Als Frau Holba oder Holle lebte sie, wie vielfach angenommen ist, noch lange im Volksglauben fort.⁴⁵⁾ Auf Frau Gode oder Gaude geht die Bezeichnung Vergodensdöl zurück, die im Lüneburgischen für das Erntefest gebraucht wurde.

Ueber die Formen des Kultus ist uns fast nichts bekannt; Tempel und Bildwerke der Götter werden nur in seltenen Fällen erwähnt. Im allgemeinen wurden die Götter in heiligen Hainen wohnend gedacht, in denen auch die Weihgeschenke aufbewahrt wurden. Erwähnt wird zu Tacitus' Zeit ein Hain, der dem Donar, und ein anderer, welcher der Nerthus heilig war. Ferner wird ein Heiligtum der Tanfana, im Gebiete der Marsen, genannt, ohne daß wir uns von seiner Beschaffenheit eine Vorstellung machen könnten. Der bereits erwähnte Mönch Rudolf sagt von den heidnischen Sachsen: „Sie bezeigten Laubbäumen und Quellen ihre Verehrung. Auch verehrten sie die in ihrer Sprache sogenannte Irminsul, einen Baumstamm von erheblicher Größe, der unter freiem Himmel in die Höhe ragte. Der Name Irminsul bedeutet „Säule des Weltalls“, die gleichsam alles trägt“. Die Irminsul stand etwa in der Gegend von Altenbeken und Driburg in einem Haine, umgeben von Baulichkeiten, in denen Weihgeschenke aufbewahrt wurden. Vielleicht ist sie ähnlich wie die Welt-Esche Yggdrasil aufzufassen, die in der nordischen Mythologie ihre Stätte hat.⁴⁶⁾ Hier ist auch auf die bereits erwähnten, von den Sachsen errichteten Siegesdenkmäler hinzuweisen. Heilige Haine hatten sich im Bistum Bremen noch lange erhalten⁴⁷⁾ und wurden erst im Anfange des 11. Jahrhunderts durch den Bischof Unwan ausgerottet.

Ein besonderer Priesterstand scheint zu Tacitus' Zeit nicht vorhanden gewesen zu sein; wohl aber gab es einzelne Priester, die als Vertreter ihrer Gottheit in hohem Ansehen standen. Der Priester einer Völkerschaft hatte die Landesversammlung zu eröffnen und solche, welche den besonderen hier herrschenden Frieden störten, zu strafen. Auch besaß er die Strafgewalt über das Heer im Kriege, indem hier seine Tätigkeit als Vollziehung des göttlichen

Willens angesehen wurde. Wenn von Staats wegen die Befragung eines Orakels angeordnet war, so übernahm der Priester der betreffenden Völkerschaft die Ausführung, die durch Losen mit Runenstäbchen geschah. Als Mittel, die Zukunft zu erforschen, dienten auch das Geschrei und der Flug der Vögel sowie das Wiehern weißer Rosse, die in den heiligen Hainen unterhalten wurden und lediglich dem Dienste der Götter geweiht waren. Den Ausgang eines bevorstehenden Kampfes glaubte man auch aus dem Erfolge eines Zweikampfes ersehen zu können, zu dem man einen Volksgenossen einem kriegsgefangenen Angehörigen des betreffenden feindlichen Volkes entgegenstellte.

Die Eigenschaft, in die Zukunft blicken zu können, wurde insbesondere den Frauen zugeschrieben und daher deren Rat vor einer Entscheidung eingeholt. Bei den Bructerern stand zur Zeit Vespasians eine Seherin namens Beleda in hohen Ehren. Diesen weisen Frauen wurde eine übermenschliche, halbgöttliche Natur zugeschrieben und ihnen der Beruf beigelegt, zwischen Göttern und Menschen zu vermitteln⁴⁰). In den Merseburger Zaubersprüchen werden sie als *Idisi* bezeichnet, ein Name, den wir vielleicht in dem an der Weser gelegenen Felde *Idisiawiso* wiederfinden, das jedoch nach anderer Lesart *Idistawiso* hieß.

Die genannten Zaubersprüche gehören erst der späteren Zeit an und stellen Beschwörungsformeln dar; der Glaube an derartige Einwirkungen hat sich bis in unsere Zeit in dem sogenannten Besprechen von Krankheiten erhalten. In den heimischen Sagen spielt auch die Wünschelrute eine Rolle, niederdeutsch *Wiederode* (widen = zaubern, weisagen) genannt. Der heidnische Glaube, daß es Menschen gebe, die als Zauberer, Wahrsager oder Hexen im Besitze übernatürlicher Geisteskräfte seien,⁴¹) hat sich durch das ganze Mittelalter bis in die Neuzeit hinein erhalten.

Gleichfalls übernatürlich wie die Götter, aber den Menschen näherstehend, waren noch andere Wesen, welche das dichterisch gestaltende Gemüt des Volkes sich geschaffen hatte. Auch sie sind ihrem Ursprunge nach wahrscheinlich als Verkörperungen von Naturerscheinungen aufzufassen oder doch in unmittelbare Beziehungen zu einzelnen Teilen der unbelebten Natur zu bringen. Die Riesen, niederdeutsch *Hünen* genannt, dachte man sich meist als schädlich,

dabei aber den Menschen geistig nahestehend. Lübbe oder Lübbe, woran noch die Lübbensteine bei Helmstedt erinnern, bedeutet nach Grimm einen plumpen Riesen. Andererseits galten die Zwerge im allgemeinen als gutmütig und geneigt, den Menschen hilfreich beizustehen. Im späteren Mittelalter war in unserer Gegend namentlich Hodeke oder Hoidike (Hütchen), der Burggeist der Winzenburg, bekannt.⁶⁰⁾ Den Menschen wohlgesinnt waren nach dem Volksglauben auch die Elfen, deren Ursprung wohl auf den Nebel zurückzuführen ist, der sich abends auf Wiesen bildet. Hier sind ferner die Heinzejmännchen und die Wasserjungfrauen zu nennen.

Nach dem Volksglauben war die an sich leblose Natur ferner belebt durch die Seelen der Verstorbenen. Insbesondere war die Zeit inmitten des Winters, die zwölf Nächte vom 26. Dezember bis 6. Januar, den Seelen geweiht und voller Vorbedeutung. Während dieser Zeit wurde und wird vielfach noch jetzt sorgsam acht auf die häusliche Beschäftigung gegeben, um nicht gegen uralten Gebrauch zu verstößen und sich dadurch Schaden zuzuziehen. Die Seelen können auch andere Gestalt annehmen und in dieser den Lebenden erscheinen, meist zu dem Zwecke, um sie zu ängstigen und zu schädigen. Aus solchen Vorstellungen sind u. a. entstanden der Werwolf und der Ab; eine eigenartige Rolle spielt bei der Küstenbevölkerung der Nordsee der Klabaftermann.

Die höchste Erhebung unseres Landes, der Blocksberg oder Broden im Harze, galt als Stätte von Hexentänzen. So heften sich auch an viele andere Vertikalitäten Vorstellungen, die auf das Heidentum zurückgehen. Aus dessen letzter Zeit stammt eine Sage, die der vom Kyffhäuser ähnlich ist. In Westfalen, zwischen Lübbecke und Holzhausen, liegt oberhalb des Dorfes Mehnen an der Weser ein Hügel, die Babilonie genannt, in dem Wittekind (Wefing) versunken sitzt und wartet, bis seine Zeit gekommen ist.⁶¹⁾

Seit der Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. wurden bei den westgermanischen Stämmen, zu denen auch die Vorfahren der Sachsen gehören, die Körper Verstorbener verbrannt und die Ueberreste alsdann in Urnen beigelegt, die meist in Urnenfriedhöfen vereinigt wurden.⁶²⁾ Erst etwa seit der Zeit Karls d. Gr. findet sich bei den Sachsen allgemein die Beerdigung der Toten.

Man hielt Feuer, das mit Stahl und Stein geschlagen war, nicht für geeignet, zu heiligen Berrichtungen gebraucht zu werden. Vielmehr bediente man sich zu solchen des sogenannten Notfeuers oder wilden Feuers, das nach uraltem Brauche durch Reibung von Holz hervorgebracht war.⁵³⁾ Als ursprüngliche Opfer werden die Feuer anzusehen sein, die bei bestimmten Abschnitten der Jahreszeiten angezündet wurden, wie z. B. die Osterfeuer. Das Notfeuer wurde später noch vielfach gebraucht, um Viehseuchen zu verhüten.

Von alters her stand bei den Sachsen das Pferd in hohem Ansehen und ist schließlich zu einer Art von Stammes-
sinnbild geworden und in das Landeswappen aufgenommen. Die aus Holz geschnitzten Pferdeköpfe an dem Giebel des Hauses gehen vielleicht auf diese Wertschätzung zurück, wenn dabei auch der konstruktive Beweggrund, das Strohdach an den Seiten zu schützen und der ästhetische Grund, das Haus durch bildnerischen Schmuck zu verzieren, mitgewirkt haben werden. Man hat diese Sitte auch mit der im Norden gebräuchlichen Errichtung von sogenannten Reidstangen in Verbindung gebracht; man steckte Pferdeköpfe auf Stangen und wandte sie zur Abwehr gegen einen vermuteten Feind nach der betreffenden Richtung hin. Auf dem Schlachtfelde, auf welchem die Legionen des Varus vernichtet worden waren, fanden die Römer später Schädel, die an Baumstämmen befestigt waren.⁵⁴⁾ — Wie in den genannten, so zeigt sich auch in manchen anderen Fällen ein Fortwirken des alt-sächsischen Heidentums in den späteren Sagen und Gebräuchen.⁵⁵⁾

Die Dichtung wird ursprünglich im wesentlichen ein religiöses Gepräge haben. Aus der Römerzeit wird uns berichtet, daß in alten Liedern der erdgeborene Gott Tuisto und sein Sohn Mannus, der Stammvater der Germanen, besungen sei. Daneben entstanden andere Lieder, weltlicher Art, in denen z. B. der Cherusterfürst Armin, später auch Helden der alt-sächsischen Wanderungen und Kämpfe verherrlicht wurden.⁵⁶⁾ Noch andere Lieder hatten Beschwörungen, Schmähungen, Rätsel usw. zum Inhalte. Die Form war jedenfalls durchaus volksmäßig. Als eigenartiger Schmuck der gebundenen Rede diente wohl schon früh der Gebrauch der Alliteration oder des Stabreimes, indem innerhalb eines Verses die Stammsilben, die zugleich

betont wurden, denselben Buchstaben als Unlaut hatten und so noch mehr hervorgehoben wurden.

Während der altfächsischen Zeit war die Dichtung nur im Gedächtnisse vorhanden und lebte ausschließlich durch mündliche Ueberlieferung fort. So haben sich einige Spuren bis in die spätere Zeit erhalten, wo sie aufgezeichnet wurden. Die Buchstaben des Runenalphabets wurden in Niedersachsen frühestens im 5. Jahrhundert n. Chr. bekannt, dienten aber zunächst wohl nicht zur Aufzeichnung literarischer Erzeugnisse.

Von der äußeren Erscheinung der Bewohner unseres Landes können wir uns aus den römischen Schilderungen und Bildwerken sowie den aufgefundenen Ueberresten eine im allgemeinen wohl zutreffende Vorstellung machen. Auf die Römer machten die Westgermanen, mit denen sie in Berührung traten, naturgemäß zunächst einen durchaus fremdartigen Eindruck. Mit unwilliger Bewunderung sahen sie auf die hohen kräftigen Gestalten, die, ebenso wie das rötlich blonde Haar und die trohigen blauen Augen, den Deutschen eigen waren. So machten diese unter sich einen gleichartigen Eindruck, und der römische Schriftsteller schloß daraus, daß sie sich von einer Vermischung mit anderen Nationen fern gehalten haben müßten. Da eine solche auch in der folgenden altfächsischen Zeit nicht eintrat, so läßt sich annehmen, daß Tacitus' Schilderung in den Hauptzügen auch für diese noch zutrifft.

Der Krieg war, wie es dem römischen Beobachter schien, die liebste Beschäftigung der Deutschen; sie bewiesen dann im Ansturme die größte Tapferkeit und Todesverachtung, während ihnen die Ausdauer in der Verteidigung oder bei Belagerungen und überhaupt bei Arbeiten weit weniger eigen war. Tacitus fügt hinzu, daß sie wohl Kälte und Hunger, nicht aber Hitze und Durst ertragen könnten. So brachten sie angeblick im Frieden, wenn sie nicht mit der Jagd beschäftigt waren, die Zeit am liebsten mit Trinkgelagen und Spiel hin, die Arbeit den Frauen und übrigen Hausgenossen überlassend. In den nächstfolgenden Jahrhunderten müßte sich demnach eine Aenderung in der Richtung vollzogen haben, daß diese Neußerungen nur noch auf die obere, besser gestellte Schicht der Bevölkerung zuträfen, daß dagegen die große Menge der Volksgenossen mehr durch die Erfordernisse des Erwerbslebens in Anspruch genommen wurde.

Besonders bemerkenswert war dem Römer die Sitteneinheit und die hingebende Treue der Deutschen. Mehr gelten, sagt Tacitus, bei ihnen gute Sitten, als anderswo, zumal in Rom, gute Gesetze. Ganz abweichend von dem in Rom herrschenden Luxus war auch die einfache Lebensweise der Deutschen und die Einfachheit alles dessen, was mit der Wohnung, Kleidung, Nahrung und Beschäftigung zusammenhängt.

Das sächsische Volkstum hatte auch in der späteren Zeit noch ein einheitliches Gepräge, so daß eine gewisse Ähnlichkeit der einzelnen Stammesgenossen sowohl ihrer äußeren Erscheinung wie ihrem Wesen nach vorhanden war. Für eine individuelle Ausgestaltung von Charakteren einzelner Persönlichkeiten, die sich über den allgemeinen Durchschnitt erhoben hätten, fehlten die Bedingungen, die erst auf einer höheren Kulturstufe einzutreten pflegen.

Eine wesentliche Eigenschaft des sächsischen Volkscharakters war das zähe Festhalten an den überlieferten Anschauungen und Einrichtungen. Das Gefühl der unbedingten Abhängigkeit von den Göttern bestand noch in alter Kraft, und man war sorgsam darauf bedacht, nichts gegen ihren Willen zu unternehmen. Diesen suchte man aus allerlei heiligen Zeichen zu erkennen, deren Deutung, wenn es sich um staatliche Dinge handelte, dem Priester, bei privaten Angelegenheiten dem Familienvater oblag. Der alte Glaube wurzelte bei den Sachsen um so fester, als er eng mit ihrem Stammesgefühl und ihrer Freiheit verbunden war.

Bei dem Gegensatz gegen die Nachbarvölker kam besonders der Stolz der Sachsen auf ihre Abstammung in Betracht. Er hielt sie auch davon zurück, eheliche Verbindungen mit anderen Völkern oder einem niedrigeren Stande zu schließen. Innerhalb der Stammesgenossenschaft behaupteten Gesetz und Sitte ihre Herrschaft und gaben dem einzelnen einen festen Halt. Dieser fiel jedoch fort, sobald man fremden Volksgenossen im Kampfe entgegentrat. Aldann gewann die ursprüngliche Wildheit die Oberhand über die Gefittung und zog den Sachsen den Vorwurf zu, daß sie göttliche und menschliche Rechte ohne Scheu verletzten.

Aus dem Unabhängigkeitsfinne der Deutschen ging auch die Abneigung hervor, die sie gegen das enge Zusammen-

wohnen hegten, wie es in Städten unvermeidlich ist. Städte gab es daher bei ihnen nicht; sie wohnten entweder in Einzelhöfen oder in Dörfern. Aber auch in den Dörfern stand nicht ein Haus unmittelbar neben dem anderen, sondern war von dem nächsten durch die beiderseitigen Höfe geschieden. Als Wohnungen dienten Hütten aus Holz, Flechtwerk und Lehm, mit Stroh oder Rohr bedeckt.⁶⁷⁾ Ein gewisser Schönheitsinn äußerte sich auch bei diesen dürftigen Bauten darin, daß einzelne Stellen des Lehmewurfes sorgfältig mit einer so reinen und glänzenden Erdart bestrichen waren, daß es wie Bemalung und farbiges Linienwerk ausah.⁶⁸⁾

Vielleicht hat erst in nachrömischer Zeit insofern eine weitere Entwicklung stattgefunden, als neben den Hütten aus Lehmfachwerk auch festere und geräumigere Bauten, zu denen man vorwiegend Holz verwandte, errichtet wurden. Solche Gebäude, deren Hauptbestandteil eine Halle oder Saal bildete, kamen naturgemäß nur den Angesehensten zu. Ferner wird ein Fortschritt im Wohnwesen der übrigen Bevölkerung darin bestanden haben, daß die ursprünglichen Hütten durch Erweiterung eine Form annahmen, aus der das spätere niedersächsische Bauernhaus hervorgegangen ist. Steinerne Häuser, wie solche in den römischen Provinzen allgemein zu Wohnzwecken dienten, gab es in den alt-sächsischen Ländern noch nicht.

Zum Schutze gegen die Winterkälte und als Aufbewahrungsort für Vorräte hatte man außerdem noch Gruben, die in die Erde eingelassen und überdeckt waren.

Diese Art des Wohnens erklärt auch z. T. die Misserfolge feindlicher Heere; es fehlten eben Mittelpunkte der Verteidigung, durch deren Eroberung eine Entscheidung herbeigeführt worden wäre. Die Bewohner konnten sich und ihr Vieh in die Wälder retten und die zerstörten Wohnungen leicht wieder aufbauen.

In nachrömischer Zeit scheint man jedoch auf Befestigungsanlagen mehr Bedacht genommen zu haben. Als Grenze und Absperrung ganzer Landstriche dienten Landwehren, die aus einem Walle mit dichtem Gehölze sowie einem Graben bestanden. Ferner wurden vielfach auf Berghöhen sowie an anderen Stellen, die durch ihre Lage etwige Sicherheit boten, Burgwälle errichtet, als

Zufluchtstätten, in welche man sich bei einem Vordringen feindlicher Heere zurückziehen konnte.⁶⁹⁾

Wenn wir die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtungen zusammenfassen, so können wir sagen, daß die Bewohner Nordwestdeutschlands bereits beim Beginne unserer Zeitrechnung längst nicht mehr auf der Stufe eines rohen Naturvolkes standen. Zwar noch einfach in ihren Anschauungen und Lebensgewohnheiten, waren sie doch für eine weitere Entwicklung der Kultur in hohem Grade veranlagt und empfänglich. Der Einfluß, den das römische Weltreich ausübte, war allerdings nicht nachhaltig genug, um wesentliche Veränderungen im Gefolge zu haben. Erst die Eroberung des Landes durch die Franken, mit der ein neuer Abschnitt in der Geschichte Niedersachsens beginnt, führte zu einer weitgehenden Umgestaltung der bisherigen Zustände.

Die fränkische Zeit.

Grenzen Niedersachsens.

Die Ereignisse der vorhergehenden Zeit hatten das Gebiet des niedersächsischen Volksstammes erheblich erweitert, so daß das 8. Jahrhundert einen Höhepunkt in der räumlichen Entwicklung bildet.⁷⁰⁾ Unmittelbare Angaben über die damaligen Grenzen finden sich in den geschichtlichen Quellen nur sehr selten.⁷¹⁾ Einige Nachrichten lassen sich aus den Berichten über die Kriegszüge der Franken entnehmen, indem aus ihnen die Belegenheit einzelner Orte auf sächsischem Gebiete hervorgeht.⁷²⁾

Besonders wertvoll sind die Erwähnungen sächsischer Grenzbefestigungen, zumal dann, wenn sich diese bis auf unsere Zeit erhalten haben.⁷³⁾ Wo sie mit Sicherheit nachzuweisen sind, bilden sie zugleich den wichtigsten Anhalt für den Lauf der Grenze. Im Süden Niedersachsens sind an der Grenze gegen Hessen und Thüringen Reste alter Landwehren auf 3. L. längeren Strecken noch erhalten. Im Südosten Sachsens wird als Grenze gegen den thüringischen Helmegau der Sachsgraben erwähnt. Er zieht sich in der Nähe des Dorfes Wallhausen hin, ist von zwei 4—5 Meter hohen, künstlich aufgeführten Dämmen eingefast und hatte zunächst den Zweck, die sumpfigen Gegenden zwischen Helme und Südharz zu entwässern.⁷⁴⁾

Gegen Osten wurde die Grenze Sachsens von Karl dem Großen durch Anlage von Burgen gegen die andringenden Slaven geschützt. So ließ er im Jahre 806 an der Saale das Castell Halle, ein anderes gegenüber Magdeburg, i. J. 808 noch zwei Castelle an der Elbe bauen. Das castellum Hohbuoki an der Elbe, wahrscheinlich auf dem Höhen bei Gartow, wurde 810 von den Wilzen genommen und zerstört, 811 wieder aufgebaut.⁶⁶⁾ Nördlich der Unterelbe legte Karl den Limes Saxoniae auf der Strecke von Boizenburg bis Kiel an.⁶⁷⁾

Um die alten Stammesgrenzen festzustellen, sind auch mehrfach Rückschlüsse aus späteren auf frühere Verhältnisse unternommen worden. Man ist namentlich von der Annahme ausgegangen, daß in Sachsen zu Karls des Großen Zeit die alte Gaueinteilung im wesentlichen noch bestanden habe.⁶⁸⁾ Es habe nahe gelegen, die fränkische Verfassung in der Weise auf Sachsen zu übertragen, daß die Grafschaftsbezirke den Grenzen der alten Gaue entsprechend eingerichtet wurden. Als ferner zu derselben Zeit die kirchliche Einteilung in Diöcesen und Archidiafonate erfolgte, werde man deren Grenze mit denen der Grafschaften möglichst haben übereinstimmen lassen. Die kirchliche Einteilung habe sich lange Zeit ziemlich gleichartig erhalten, so daß wir aus der späteren, uns genau bekannten Verfassung der Bistümer und Archidiafonate auf deren frühere Verhältnisse, sowie im allgemeinen auch auf die Grafschafts- und Gaugrenzen zurück schließen könnten.

Hiergegen ist jedoch geltend gemacht worden, daß in Deutschland die Grenzen der Archidiafonate zu einer Zeit festgelegt wurden, als die Gauverfassung bereits völlig in Verfall geraten war. Daher habe sich die Übereinstimmung der Archidiafonate mit den Gauen als äußerst gering herausgestellt.⁶⁹⁾

Es ist ferner mehrfach versucht worden, aus dem jetzigen Bestande und den Grenzen des niedersächsischen Volkstums Rückschlüsse auf die altsächsische Zeit zu ziehen. Jedoch haben im Laufe der Zeit, namentlich in den letztvergangenen Jahrzehnten, fremdartige Einflüsse sich in erheblichem Maße geltend gemacht, so daß eine Betrachtung, die lediglich auf Grund der heutigen Zustände erfolgt, leicht zu Irrtümern führen wird.⁷⁰⁾ Bei einer Untersuchung, welche das Volkstum früherer Zeiten und somit auch dessen

Grenzen zum Gegenstande hat, sind ferner die aufgefundenen oder sonst erhalten gebliebenen Altertümer zu berücksichtigen.

Auf Grund der Angaben, die aus den genannten Quellen zu entnehmen sind, lassen sich die Grenzen Niedersachsens, wie sie etwa um das Jahr 750 bestanden haben, wenigstens im allgemeinen feststellen.⁷⁰⁾ Im Nordwesten grenzte Niedersachsen an Friesland, weiter südlich davon an die zum Frankenreiche gehörenden niederdeutschen Gaue Drenthe und Twenthe, so daß sich die Grenze westlich von der Ems in nord-südlicher Richtung durch das Bour-tanger Moor hinzog. Das heutige Bentheim östlich lassend, ging sie weiter in südwestlicher, dann in westlicher Richtung bis etwa zu dem heutigen Doetinchem, folgte dann der alten Yffel⁷¹⁾ und behielt diese südöstliche Richtung bis in die Gegend von Olpe bei. Von hier nahm die Grenze eine nordöstliche Richtung an, indem sie auf der Höhe des Rothaargebirges hinlief. Hier trifft die alte Stammesgrenze im wesentlichen zusammen mit der natürlichen und der noch jetzt bestehenden Grenze zwischen nieder- und mittel-deutschem Volkstum.

Die Grenze lief dann in derselben Richtung weiter auf die Weser zu, die sie etwa bei Münden erreichte,⁷²⁾ und ebenso östlich der Weser auf den Harz zu, dessen westlicher und nordöstlicher Teil zu Sachsen gerechnet wurde. Dagegen gehörte der südöstliche Teil des Harzes zum thüringischen Helmegau. Weiter im Südosten wurde die Grenze gegen Thüringen durch die Unstrut gebildet. Alsdann bildete zunächst die Saale, sodann die Elbe den Grenzfluß Sachsens gegen Osten.

Ein ausgedehntes Gebiet, das ehemals zum thüringischen Reiche gehört hatte, war nach dessen Vernichtung zu Sachsen gekommen⁷³⁾ und bildete nunmehr dessen südöstlichen Teil. Hier lagen der Nordthüringgau, Schwabengau, Hassengau und Friesenfeld.

Weiter nördlich trat eine Verschiebung der Grenze dadurch ein, daß Gebietsteile an die vordringenden Slaven verloren gingen. Die Wenden überschritten während der fränkischen Zeit die Elbe und verbreiteten sich von der Zeekelgegend aus nach Westen. Das Gebiet, welches sie hier einnahmen, umfaßte im wesentlichen die jetzige Altmark und das hannoversche Wendland. Es wurde begrenzt im Süden von der Ohre und der Aller bis gegen Gifhorn,

im Westen von der Ise und der Imenau und reichte im Norden bis nach Lüneburg und Bleede. Der östliche Teil dieses Landes wurde später wieder deutsch; westlich der Linie Gardelegen, Kalbe, Arndsee ist jedoch die wendische Bevölkerung, welche die dortigen Runddörfer begründete, mit Sprache, Sitte und sonstigen ausgeprägten Stammeseigentümlichkeiten bis in die neuere Zeit erhalten geblieben.⁷⁴⁾

Während der Kriege gegen die Sachsen wurde Karl der Große von den Abodriten unterstützt und überließ diesen dafür sächsisches Land im Osten der unteren Elbe. Gegen Ende seiner Regierung stellte Karl hier die Reichsgrenze fest und führte sie von Boizenburg längs der Delvenau nach der Trave und über Plön nach der Kieler Bucht.⁷⁵⁾ Der westlich dieser Grenze gelegene Teil Holsteins, sofern er sächsisch war, zerfiel in drei Teile: Dithmarschen, das Land der Holtaten, Holsten (woraus der Name Holstein vererbt ist) und Stormarn. Das östliche Holstein, Wagrien, blieb lange Zeit im Besitze der Slaven und wurde erst später wieder deutsch. Die Nordgrenze ließ Karl der Große i. J. 808 durch einen Wall befestigen,⁷⁶⁾ der sich nördlich der Eider von der Ostsee zur Nordsee hinzog.

Die geschichtlichen Ereignisse.

Als die Ursache der Kriege zwischen Sachsen und Franken bezeichnet Einhard in seiner Lebensbeschreibung Karls des Großen vor allem die Tatsache, daß die Grenze zwischen beiden Völkern durchweg keine von der Natur gegebene war, sondern in der Ebene sich hinzog. Beide Völker wohnten daher zumeist unmittelbar nebeneinander, so daß Grenzstreitigkeiten unvermeidlich waren. Dazu kam noch der große, zwischen ihnen bestehende Gegensatz, der in ihrem verschiedenartigen Volkstum sowie in den beiderseitigen politischen und religiösen Anschauungen begründet war.

Längere Zeit hindurch war das Frankenreich wegen des zunehmenden Verfalles des merovingischen Königtums und innerer Kämpfe nicht imstande gewesen, sich auf Kosten der Sachsen auszubreiten. Vielmehr dehnte sich im Anfange des 8. Jahrhunderts der Sachsenbund noch weiter aus, indem auch das Volk der Brukkerer veranlaßt wurde, sich diesem anzuschließen. Auf einem Heereszuge, den die Sachsen 715 unternahmen,⁷⁷⁾ verwüsteten sie das zum Frankenreiche gehörende Land der Chattuarier.

Erst die Karolinger gingen wieder tatkräftig zum Angriffe auf Sachsen über und suchten zugleich deren Befehrung zum Christentume zu fördern.⁷⁸⁾ Karl Martell drang 718 bis zur Weser vor und unternahm auch später noch Kriegszüge nach Sachsen.⁷⁹⁾ Karlmann nahm 743 bezw. 745 die Burg Hohenburg⁸⁰⁾ ein, Pippin rückte 747 bis Schöningen vor. Gegen die Westfalen richtete sich ein Kriegszug Pippins i. J. 753, der ihn bis an die Weser nach Rehme führte; 758 besiegte er sie bei ihren westlichen Grenzbesfestigungen. Es sind demnach im wesentlichen die westfälischen und ostfälischen Grenzgebiete gewesen, die von den fränkischen Angriffen zu leiden hatten. Den Bewohnern wurde Tribut auferlegt und Missionare ins Land geschickt. Wenn sie dann das aufgedrungene Christentum abwarfen und sich weigerten, die Abgabe zu entrichten, so wurden sie als Aufständische betrachtet, ihr Land verwüstet, Gefangene weggeführt und der Tribut erhöht.

Karl der Große (768—814) setzte die Kriege fort und machte es sich, wenn nicht von vornherein, so doch bald nach den ersten Kämpfen, zur Aufgabe, das Land der Sachsen mit dem fränkischen Reiche zu vereinigen und sie selbst zum Christentume zu bekehren.⁸¹⁾ Die Kriege erhielten nunmehr eine andere Bedeutung, als sie unter Karls Vorgängern gehabt hatten, da ihr Endzweck war, die bisherige Selbstständigkeit des Sachsenvolkes zu vernichten.

Für den ersten Feldzug, den Karl gegen die Sachsen unternahm, scheint eine besondere äußere Veranlassung nicht vorgelegen zu haben. Im Sommer des Jahres 772 eröffnete Karl den Krieg gegen den Stamm der Engern. Das fränkische Heer drang von Hessen aus westlich der Weser vor und eroberte die Cresburg, eine an der Diemel gelegene, dem jetzigen Orte Ober-Marsberg entsprechende Befestigung. Auch zerstörte Karl die nördlich davon befindliche Irminsäule, ein sächsisches Heiligtum, das in einem Haine gelegen und von Baulichkeiten umgeben war, welche zahlreiche Weihgeschenke aus Silber und Gold enthielten. Die Franken waren etwa drei Tage damit beschäftigt, diese Stätte sächsischer Gottesverehrung zu zerstören und zogen dann mit reicher Beute beladen weiter. Während dieses Aufenthaltes geschah es, daß das fränkische Heer durch Wassermangel Not litt, aber durch eine plötzlich hervor-sprudelnde Quelle erfrischt wurde. Man glaubte damals

an ein Wunder, durch das Gott seine Franken errettet habe; die natürlichere Erklärung liegt jedoch nahe, daß es sich hier um den sog. Bullerborn handelt, eine Quelle zwischen Driburg und Lippspringe, welche noch im 17. Jahrhundert die Eigenschaft besaß, zeitweilig zu versiegen und dann wider kräftig hervorzuströmen. Karl drang bis an die Weser vor, verhandelte mit den Sachsen und kehrte zurück, nachdem ihm von diesen zwölf Geiseln gestellt waren.

Die Rache der Sachsen für die Zerstörung der Irminsäule blieb nicht aus. Während Karl mit anderen Unternehmungen beschäftigt war, überfielen sie Deventer und brannten die dortige Kirche nieder. Ferner wurde 774 die Cresburg zerstört, und ein sächsisches Heer drang in Hessen bei Friglar vor, mußte sich aber dann zurückziehen.

Der bisherige Verlauf der Ereignisse ließ den Frankenkönig einsehen, daß er mit den bisher angewandten Mitteln nicht zum Ziele kommen würde. Im August des Jahres 775 brach er von Düren mit einem großen Heere auf, drang in Westfalen ein und eroberte die Sigiburg (Hohensiburg). Auf dem weiteren Marsche baute er die zerstörte Cresburg wieder auf und ließ eine fränkische Besatzung darin zurück. Beim Brunenberg, in der Nähe von Hörter, erzwang er den Uebergang über die Weser und gelangte dann bis zur Oker, wo sich viele Ostfalen unter ihrem Führer Hassio unterwarfen, den Treueid schwuren und Geiseln stellten. Den Rückweg nahm Karl durch den Bultigau, wo sich die Engern mit ihren Fürsten, von denen einer namens Bruno genannt wird, unterwarfen.

Im nächsten Jahre erhoben die Sachsen sich wieder, zerstörten die Cresburg, vermochten die Sigiburg jedoch nicht einzunehmen. Auf die Nachricht von dem Geschehenen eilte Karl mit einem Heere so schnell herbei, daß den Sachsen keine Zeit blieb, ihre Grenzbefestigungen nachhaltig zu verteidigen. Ohne auf ernsthaften Widerstand zu stoßen, durchzog das fränkische Heer Westfalen und gelangte bis nach Lippspringe. Hierhin kamen die angesehensten des Sachsenvolkes, unterwarfen sich und gelobten dem Könige ihr Grundeigentum als Unterpfeand für ihre Treue; auch versprachen sie, das Christentum annehmen zu wollen. Nunmehr stellte Karl die Befestigungen der Cresburg wieder her und gründete an der Lippe einen festen Ort namens Karlsburg, dessen genauere Lage nicht ersichtlich ist. Hierhin

kamen viele Sachsen mit Weib und Kind, ließen sich taufen und stellten Geiseln. Karl hinterließ in den drei Burgen Besatzungen und kehrte nach Franken zurück.

Nach solchen Erfolgen konnte Karl die bisher durchzogenen Gebiete des südlichen und westlichen Sachsenlandes bereits als unterworfen betrachten. Dieser Auffassung gab er dadurch Ausdruck, daß er 777 die große Reichsversammlung, das Maifeld, nach Paderborn berief. Hier auf sächsischem Boden, im Gebiete der Engern, erschien er mit großer Heere, ebenso eine erhebliche Anzahl Sachsen, die sich taufen ließen und gegen Verpfändung ihrer Freiheit und ihres Grundeigentums dem Könige und dem Christentum treu zu bleiben gelobten. Ueber Beratungen oder Beschlüsse dieser Reichsversammlung wird uns im einzelnen nichts berichtet; vielleicht ist damals eine Einteilung Sachsens in bestimmte Missionsbezirke erfolgt. Die fränkischen Berichte heben hervor, daß Wittekind, dessen Namen sie übrigens bei dieser Gelegenheit zum ersten Male erwähnen, sich in Paderborn nicht eingestellt habe, sondern mit wenigen Begleitern zum Dänenkönige geflohen sei.

Im folgenden Jahre benutzte ein Teil der Sachsen die Abwesenheit Karls, der in Spanien Krieg führte, zu einer neuen Erhebung. Sie zerstörten die Karlsburg, überschritten die fränkische Grenze und drangen, alles verwüstend, an den Rhein bis Deutz vor. Auf dem Rückzuge durch den Lahngau wurden sie von einem nachrückenden fränkischen Heere an der Eder erreicht und gänzlich besiegt.

Um für den sächsischen Raubzug Vergeltung zu üben, unternahm Karl 779 einen Einfall in Westfalen. Er setzte bei Lippeham über den Rhein und erstürmte die sächsischen Befestigungen in der Nähe von Bocholt. Weiteren Unternehmungen der Sachsen kam er durch die Schnelligkeit zuvor, mit der die Bewegungen des fränkischen Heeres erfolgten. Karl durchzog Westfalen sowie Engern und erreichte die Weser unweit des Ortes Medofulli. Hierhin kamen Engern und Ostfalen, stellten Geiseln und gelobten Treue. Nach diesen Erfolgen kehrte der König wieder nach Franken zurück.

Runmehr schien die Zeit gekommen zu sein, mit der Neuordnung der inneren Verhältnisse Sachsens in christlichem und fränkischem Sinne zu beginnen. Zu diesem Zwecke veranstaltete Karl 780 eine

Reichsversammlung in Lippspringe. Er zog dann weiter, zunächst bis Orheim an der Oker, wohin viele Sachsen kamen, um sich taufen zu lassen. Karl gelangte schließlich bis zum Einflusse der Ohre in die Elbe und traf dort Maßregeln zur Verwaltung des Landes. Das Ergebnis dieses Feldzuges scheint eine weitere Einteilung Sachsens in Missionsbezirke, mit der 777 begonnen sein wird, gewesen zu sein; wir erfahren, daß Willehad zur Verkündigung der christlichen Lehre in den Wigmodia-Gau, Bischof Megingoz von Würzburg in den Paderborner Bezirk gesandt wurde.

Da während des folgenden Jahres seitens der Sachsen kein Aufstand erfolgt war, so glaubte Karl nunmehr die öffentlichen Einrichtungen des Landes nach fränkischem Vorbilde gestalten zu können. Im Jahre 782 fand eine Reichsversammlung in Lippspringe statt, zu der sich viele Sachsen, aber wiederum ohne Wittekind, einfanden. Karl teilte das Land in Grafschaftsbezirke und setzte als Beamte über sie Grafen ein, die er großenteils aus den zu ihm abgefallenen sächsischen Adligen nahm. Auch das Christentum und die Einrichtungen der christlichen Kirche wurden zwangsweise eingeführt und die Abgabe des Zehnten an die Kirchen anbefohlen.

Wahrscheinlich wurde damals die „V e r f ü g u n g f ü r d i e s ä c h s i s c h e n P r o v i n z e n“, die Capitulatio de partibus Saxoniarum, erlassen, durch welche alle Vergehen gegen die neuen Ordnungen mit den härtesten Strafen bedroht wurden. Dieses Gesetz, das alle bisherigen Verhältnisse des Landes umgestaltete und eine ganz neue Ordnung einführte, zeigte den Sachsen mit furchtbarer Deutlichkeit, was die fränkische Herrschaft für sie bedeutete. Ihre tiefgewurzelte Liebe zu den altgewohnten Einrichtungen mußte eine heftige Abneigung gegen die Fremdherrschaft und den ihnen aufgezwungenen neuen Glauben hervorrufen. Als jetzt Wittekind aus Dänemark zurückkehrte und zum Kampfe aufrief, schlossen sich viele seiner Landsleute ihm an.

Karl hatte schon Ende Juli 782 Sachsen wieder verlassen; da erhielt er die Nachricht, die slavischen Sorben seien in sächsisches und thüringisches Gebiet eingefallen. Um ihnen entgegenzutreten, sandte er ein fränkisches Heer ab, dem sich auch ein sächsisches Aufgebot anschließen sollte. Jedoch war die Erhebung gegen die fränkische Herrschaft inzwischen bereits erfolgt, und das sächsische Heer hatte sich am Sämtel-

Gebirge, auf dem rechten Weserufer, versammelt. Gegen dieses wandten sich nunmehr, den Kampf gegen die Sorben aufgebend, die fränkischen Heerführer. Gleichzeitig zog ein zweites Heer heran, das ein Graf Theoderich im ripuarischen Franken eilig gesammelt hatte. Anstatt sich aber mit diesem zu vereinigen, unternahmen jene einen voreiligen Angriff auf die Sachsen, bei dem ihr Heer nahezu vernichtet wurde. Es fielen der Kämmerer Wdalgis und der Marschall Geilo, ferner vier Grafen und etwa 20 andere vornehme Männer nebst ihrem Gefolge. Die übrigen flohen in Theoderichs Lager.

Auf die Nachricht von der Niederlage eilte Karl mit einem wahrscheinlich nur kleinen Heere herbei und zog an der Weser abwärts bis zum Einflusse der Aller bei Verden. Auf seine Aufforderung erschienen die sächsischen Gaufürsten vor ihm, bezeichneten Wittekind als Anstifter des Aufstandes und lieferten alle, welche an der Erhebung einen hervorragenden Anteil gehabt hatten, dem Könige aus. Wittekind selbst hatte wiederum eine Zuflucht bei den Normannen gefunden. Ueber die ausgelieferten Sachsen, als deren Zahl 4500 angegeben wird, erging ein grausames Strafgericht: sie wurden, wie berichtet wird, sämtlich an einem Tage enthauptet.⁹²⁾

Infolge des Blutgerichtes von Verden erfolgte nunmehr eine umfangreiche Erhebung des Sachsenvolkes, und die nächstfolgenden Jahre bezeichnen den Höhepunkt des Krieges. Jedoch war ein Widerstand gegen Karls Feldherrngeist und sein kriegsgeübtes und einheitlich geführtes Heer auf die Dauer nicht möglich. Im Jahre 783 drang Karl in Engern ein und traf bei Detmold auf ein sächsisches Heer, das nach hartem Kampfe besiegt wurde. Der König aber zog sich nach Paderborn zurück, um sich mit einem nachfolgenden stärkeren Heere zu vereinigen. Dann suchte er die Sachsen auf westfälischem Boden auf, wo sie ihm an der Hase in einer zweiten offenen Feldschlacht entgegen traten, aber völlig besiegt wurden. In Verfolgung seines Sieges durchzog Karl das Land der Engern und Ostfalen und gelangte bis an die Elbe.

Selbst nach solchen Niederlagen gaben die Sachsen ihre Sache noch nicht verloren, und ihnen schloß sich damals ein Teil der Friesen an. Doch gelang es Karl durch den Feldzug des Jahres 784, den Aufstand niederzuwerfen, ohne daß

er nachhaltigen Widerstand gefunden hätte. Seinen Plan, in die nördlichen bisher vom Kriege noch unberührten Gebiete Sachsens vorzudringen, vermochte er allerdings nicht auszuführen, da er, bis Herculvi (vielleicht das jetzige Petershagen) an der Weser vorgedrungen, durch eine Ueberschwemmung des Flusses gehindert wurde, ihn zu überschreiten. Er zog statt dessen von der oberen Weser aus nach Nordthüringen und kam bis an die Elbe. Karls gleichnamiger Sohn blieb in Westfalen mit einer geringen Streitmacht zurück und vereitelte eine beabsichtigte Erhebung der Sachsen, die er unweit der Lippe besiegte.

Um zu verhindern, daß die Sachsen während des Winters einen neuen Aufstand vorbereiteten, entschloß sich Karl zu einem Winterfeldzuge. Er zog noch 784 wiederum nach Engern und feierte Weihnachten in Lügde, nicht weit von der Skidrioburg (dem heutigen Schieder). Er drang noch bis Rehme an der Weser vor und brachte dann den Rest des Winters größtenteils in der Cresburg zu, in deren Umgebung das fränkische Heer in Baracken lagerte. Von hier aus unternahm er zu verschiedenen Malen Streifzüge durch das Land, auf denen er die festen Plätze einnahm, sich der Straßen versicherte und die Widersacher mit Brand und Plünderung heimsuchte. Jeder Widerstand wurde so im Keime erstickt, so daß, als etwa Ende Juni 785 in Paderborn eine Reichsversammlung stattfand, der größte Teil Sachsens völlig unterworfen war.

Es blieben nur noch die n o r d ö s t l i c h e n G e b i e t e Sachsens übrig, welche nunmehr mit Krieg überzogen wurden. Karl zog zunächst nordwärts durch den Gau Derfja (zwischen Hase und Hunte), setzte über die Weser und drang weiter östlich vor bis in den Bardengau. Von hier aus leitete er mit Wittekind und seinem Begleiter Abbio, die sich bei den Nordalbingiern aufhielten, Verhandlungen ein, indem er sie durch sächsische Abgesandte zur Rückkehr und Unterwerfung auffordern ließ. Nachdem ihnen Bürgen für ihre Sicherheit gestellt waren, folgten sie Karl, der inzwischen zurückgekehrt war, ins Frankenreich, trafen mit ihm in Attigny (in der Champagne) zusammen und ließen sich hier gegen Ende des Jahres 785 taufen. Ihr Entschluß beweist, daß sie die Hoffnung auf einen endlichen Sieg der Sachsen aufgegeben hatten.

Auch das Sachsenvolk war durch die furchtbaren Kriege

so erschöpft, daß es vorerst an eine Fortsetzung des Kampfes nicht denken konnte. Es trat nunmehr eine Zeit der Ruhe ein, während welcher die christliche Mission ihren Fortgang nahm und das sächsische Aufgebot, wenn auch widerwillig, im fränkischen Heere gegen Slaven und Awaren kämpfte. Als aber die heranwachsende Jugend die Lücken in den Reihen der Streiter auszufüllen begann, da wuchs auch die Begierde, das verhaßte Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln.

Im Jahre 792 schien endlich die erhoffte Gelegenheit dazu gekommen zu sein, als Karl mit dem noch fortdauernden Kriege gegen die Awaren beschäftigt war. An diese wurden Gesandte zum Zwecke eines Bündnisses geschickt und ein Teil der benachbarten Friesen und Slaven zur Hilfeleistung bewogen. Am 6. Juli 792 wurde eine fränkische Heeresabteilung, die zu Schiffe an den Gebieten der Friesen und Sachsen vorbeifahren sollte, in der Nähe des Meeres an der Unterelbe überfallen und größtenteils niedergemacht. Seitdem verbreitete sich der Aufstand immer weiter; das Volk zerstörte die Kirchen, vertrieb oder tötete die Priester und kehrte zum Heidentume zurück. Im folgenden Jahre wurden fränkische Truppen, welche der Graf Theoderich durch Friesland führte, im Gau Rüstringen, westlich von der Wesermündung, von den Sachsen überfallen und niedergemetzelt.

Erst 794 begann Karl, den bisher Kriege im Süden des Reichs ferngehalten hatten, den Kampf gegen die Aufständischen. Er selbst zog mit einem Heere von Süden heran, während sein Sohn Karl mit einem anderen Heere von Westen her herbeieilte. Infolge dieses zwiefachen Angriffes wurden die Sachsen, die sich auf dem Siedsfelde (zwischen Paderborn und der Eresburg) versammelt hatten, von zwei Seiten bedroht. Die Hoffnung auf einen Sieg aufgebend, unterwarfen sie sich ohne Kampf und gelobten, dem Christentum und dem Könige treu zu bleiben.

Im folgenden Jahre brach der Krieg jedoch wieder aus. Karl durchzog Sachsen und kam bis in den Bardengau nach Lüne. Sein Verbündeter, der Abodritenfürst Wigiti wurde, als er zu ihm kommen wollte, an der Elbe von den Sachsen erschlagen. Im Zorn hierüber ließ Karl das Gebiet an der Elbe verwüsten und eine Menge Geiseln, wie es heißt den dritten Teil der männlichen Bevölkerung, in das Frankenreich bringen und dort ansiedeln.

Der Widerstand gegen die fränkische Herrschaft stützte sich jetzt nur noch auf die nördlichen Teile Sachsens. Gegen diese richtete sich ein Zug, den der König im Sommer 796 unternahm. Er verwüstete das Land westlich der Weser, empfieng in Trachina Geiseln, und schlug bei einem Orte namens Alisni⁸³⁾ eine Brücke über die Weser. Von hier aus durchzog er den Gau Wigmodia, überall verwüstend und eine Menge Gefangene mit sich fortzuschleppend.

Dieses Verfahren wiederholte er im folgenden Jahre, nachdem er eine Befestigung eingenommen hatte, welche die Sachsen zum Schutze des Gaues Wigmodia angelegt hatten;⁸⁴⁾ er kam damals bis ins Land Hadeln. Am 28. Oktober 797 wurde zu Aachen das sog. Capitulare Saxonium erlassen, unter Zustimmung anwesender Sachsen aus verschiedenen Gauen Westfalens, Engerns und Ostfalens. Den Winter hindurch blieb der König wiederum in Sachsen; sein Lager war in Herstelle an der Weser, unweit des Einflusses der Diemel.

In den nordöstlichen Teilen Sachsens hatte die fränkische Herrschaft und das Christentum bisher keine festen Wurzeln gefaßt; Karl begann nunmehr, auch dort fränkische Ordnungen einzuführen. Dagegen erhoben sich die Nordalbingier und erschlugen um Ostern 798 einige fränkische Sendboten. Auf die Nachricht hiervon zog Karl von Herstelle nach Minden und weiter nach Bardowiek. Auch diese Gebiete westlich der Elbe scheinen sich dem Aufstande angeschlossen zu haben, da von einer Verwüstung des Landes und Fortführung von Geiseln berichtet wird. Von Osten her wurden die Nordalbingier von den slavischen Abodriten, den Verbündeten der Franken, angegriffen und von ihnen in einer blutigen Schlacht an der Schwentine völlig besiegt. So mußten sie sich dem Frankenkönige unterwerfen, der eine große Anzahl von ihnen als Geiseln hinwegführte.

Im Juni 799 brach Karl wiederum von Aachen nach Sachsen auf und blieb mit einem Teile des Heeres in Paderborn, wo er eine Zusammenkunft mit dem Papste Leo hatte. Mit der anderen Hälfte des Heeres zog sein Sohn Karl in den Bardengau, um hier mit den Abodriten und Wilzen zu verhandeln und die Unterwerfung von nordalbingischen Sachsen entgegenzunehmen. Auch jetzt wurde wieder eine große Anzahl ganzer Familien nach Franken verpflanzt

und ihr Land an Bischöfe, Priester, Grafen und andere Getreue des Königs gegeben.

Im Jahre 802 sandte Karl ein Heer aus dem westelbischen Sachsen gegen die Nordalbingier und ließ ihr Land verwüsten. Noch einmal flammte der Aufstand 804 in nordöstlichen Sachsen auf. Nachdem in Lipp Springs eine fränkische Reichsversammlung stattgefunden hatte, zog Karl zu Felde, schlug in Hollenstedt (südlich von Harburg) sein Lager auf und verhandelte mit dem Abodritenkönig Thrasto. Auch entsandte er Truppen in das Land der Nordalbingier und in die zwischen Weser und Elbe gelegenen Gaue Wigmodia, Hosingabi und Rosogabi und ließ eine Menge Sachsen mit Weib und Kind vertreiben und im Frankenreiche zerstreut ansiedeln;⁸⁵⁾ ihre Zahl wird auf 10 000 angegeben. Einen Teil des entvölkerten Gebietes rechts der Unterelbe überließ Karl den Slaven, die mit ihm gegen die Sachsen verbündet gewesen waren.⁸⁶⁾ Nunmehr war jeder fernere Widerstand unmöglich geworden;⁸⁷⁾ ganz Sachsen war völlig überwunden und dem fränkischen Reiche einverleibt.

In dem langen und erbitterten Kampfe, der mit Unterbrechungen von 772 bis 804 gedauert hatte, waren die Sachsen, für ihre Freiheit und ihre väterliche Religion streitend, der fränkischen Macht unterlegen. Was sie in Nachteil brachte, war namentlich der Mangel einer festgefugten Heeresverfassung und einer einheitlichen Leitung. Dagegen waren die Franken von vornherein durch Karls überlegenes Feldherrntalent sowie durch ihr kriegsgewohntes und besser ausgerüstetes Heer im Vorteile.

Auch scheint es, daß die Sachsen die ihnen drohende Gefahr erst zu spät erkannt haben; so erklärt es sich, daß während der ersten 10 Jahre des Kampfes immer nur die Mannschaften einzelner Landesteile den Franken Widerstand leisteten. Eine Erhebung größeren Umfanges hat, soweit wir sehen können, erst 783 stattgefunden. Bis dahin war es dem Frankenkönige aber bereits gelungen, festen Fuß im Lande zu fassen, indem er Befestigungen anlegte und mit Besatzungen versah. Sodann war es von größter Bedeutung, daß manche sächsische Adlige zu ihm übertraten; sie mögen den Kampf gegen die fränkische Macht für aussichtslos gehalten haben, auch durch Geschenke und Auszeichnungen von Karl gewonnen sein.⁸⁸⁾ Die Bewohner

verschiedener Landesteile wurden auch dadurch von dem Könige mehr oder weniger abhängig, daß sie Geiseln stellen mußten, die im Frankenreiche untergebracht wurden. So nahmen besonders die Ostfalen, deren Führer Hasso sich schon früh den Franken angeschlossen hatte, einen verhältnismäßig geringen Anteil am Kampfe. War in den ersten Jahren vornehmlich der südwestliche Teil Sachsens Schauplatz des Krieges gewesen, so zog sich dieser später immer mehr in die nordöstlichen Gebiete.

Schließlich trug Karls Herrscherwille und Ausdauer den Sieg davon, nachdem ein großer Teil des Volkes im Kriege umgekommen, ein anderer aus der Heimat vertrieben, weite Strecken des Landes verödet, die Wohnstätten zerstört waren. Auch durch die Ansiedlung von Franken und Slaven im Lande war das sächsische Volkstum schwer beeinträchtigt worden.

Das Ergebnis des Kampfes war, daß den Sachsen ihre alte Selbständigkeit und ihr öffentlich anerkannter Glaube an die Götter genommen und statt dessen die fränkische Verfassung und eine fremde Religion aufgedrungen worden war. Bei der Befehung der Sachsen zum Christentum hat die Predigt der Glaubensboten eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle gespielt; im wesentlichen ist die Religion der Liebe und des Friedens unseren Vorfahren durch das Schwert des Eroberers aufgezwungen worden. Viel Blutvergießen ging der Einführung des Christentums voraus, viel Haß und Zwietracht folgte ihr.

Für Karls des Großen Reich war die Hinzufügung des ferndeutschen Sachsenvolkes und seine gleichzeitige Befehung zum Christentum von größter Bedeutung. Auch müssen wir das Vorgehen Karls aus den Anschauungen der damaligen Zeit, in denen er befangen war, zu beurteilen versuchen. So konnte ihm die, wenn auch zwangsweise stattfindende Einführung des Christentums als ein gutes Werk erscheinen.

Durch das Elend dieser Zeit war das Sachsenvolt gänzlich erschöpft und in seiner politischen Kraft auf Jahrzehnte gelähmt. Wie wir nach den spärlichen Nachrichten annehmen können,⁸⁹⁾ herrschte in dem zur fränkischen Provinz gewordenen Lande nunmehr völlige Ruhe. Unter der Oberfläche freilich glimmten die Funken der Zwietracht fort. Der alte Gegensatz des Sachtentums gegen die

fränkische Nation war bei einem großen Teile der Bevölkerung bestehen geblieben, und die Scheidung innerhalb des Sachsenvolkes hatte sich noch vertieft. Die übermächtige Stellung, welche der Adel auf Kosten der übrigen Stände erlangt hatte, rief deren Erbitterung hervor. Auch der Gegensatz des im Volke noch nicht völlig unterdrückten Heidentums gegen das Christentum, das namentlich in dem herrschenden Stande Anhänger gefunden hatte, kam hier in Betracht.

Karls des Großen Sohn, Ludwig der Fromme, hatte die Einheit des großen, aber aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen zusammengesetzten Reiches nur mit Mühe zu behaupten vermocht. Als er 840 gestorben war, führte der Zwiespalt unter seinen Söhnen bald zu einer Teilung der Ländermasse. Während des Kampfes, 841, suchte der älteste der karolingischen Brüder, Lothar, gegen Ludwig und Karl Hilfe in Sachsen und versprach den Frilingen und Laten die Wiederherstellung der Zustände, wie sie vor Karl dem Großen bestanden hatten, für den Fall, daß sie ihm beistehen würden. Ihre Erhebung, als Aufstand der *Stellinga* bezeichnet, hatte anfangs Erfolg; die Edelinges wurden zum Teil aus dem Lande vertrieben, heidnische Gebräuche wieder eingeführt. Im folgenden Jahre besiegte Ludwig jedoch die Aufständischen, ließ zahlreiche Anführer hinrichten und stellte die bisherige Abhängigkeit wieder her.⁹⁰⁾

Seit dieser Zeit scheinen Erhebungen der Sachsen gegen die fränkische Herrschaft nicht mehr stattgefunden zu haben. In der Reichsteilung, die 843 durch den Vertrag zu Verdun erfolgte, wurde Sachsen dem ostfränkischen Reiche zugeteilt, das im wesentlichen die deutschen Stämme rechts des Rheins umfaßte.

Nachdem die inneren Kämpfe in Sachsen aufgehört hatten, folgte eine Zeit schwerer Bedrängnis durch äußere Feinde. Wiederholt mußte der sächsische Heerbann gegen die angrenzenden Abodriten und andere slavische Völker aufgeboten werden.⁹¹⁾ Um dieselbe Zeit suchten auch die Normannen das sächsische Gebiet durch Raubzüge heim, welche sich weit ins Land hinein erstreckten. Hamburg wurde bereits 845 von ihnen zerstört.⁹²⁾ Am 2. Februar 880 erlitt ein sächsisches Heer durch die Normannen eine schwere Niederlage in einer Schlacht, deren Vertlichkeit nicht sicher feststeht; man hat als Ort der Schlacht entweder Ebstorf oder

Hamburg angenommen.⁹³⁾ Auch 884 erfolgte wieder ein Einfall der Normannen in Sachsen. Seit 906 wurde das Land auch durch die Raubzüge der Ungarn verwüstet.

Innere Zustände in fränkischer Zeit.

Infolge des Verlustes seiner Selbständigkeit war das Sachsenvolk nunmehr dem Herrscherwillen des fränkischen Königs unterworfen. Die Maßregeln, die Karl d. Gr. nach seinem Siege ergriff, um das sächsische Land dauernd mit dem fränkischen Reiche zu verbinden, bestanden auf politischem Gebiete in der Einführung der Grafschaftsverfassung, auf kirchlichem Gebiete in der Herstellung christlicher Einrichtungen.

Während Karls Regierung sind namentlich drei Aufzeichnungen über das nunmehr in Sachsen geltende Recht entstanden, die für uns die wichtigsten Quellen hinsichtlich der damaligen Zustände bilden:⁹⁴⁾ die sog. *Capitulatio de partibus Saxoniae*, das *Capitulare Saxonicum* vom 28. Okt. 797 und die *Lex Saxonum*, die wahrscheinlich um das Jahr 800 aufgezeichnet ist. Es ist namentlich bei den genannten beiden Verfügungen in manchen Fällen schwer zu unterscheiden, was auf altsächsische Rechtsgewohnheiten und was auf Verordnungen des fränkischen Königs zurückgeht. Am leichtesten ist dieses bei den Bestimmungen zu erkennen, welche zum Schutze der christlichen Kirche gegeben sind. Doch lehnen sie sich offenbar an altheidnische Vorstellungen an, wonach ebenfalls auf Verletzung der Götterverehrung die schärfsten Strafen gesetzt waren. Die Häufigkeit der Todesstrafen, die zunächst auffällt, hat ebenfalls ihr Vorbild in der altsächsischen Rechtspflege.

Die Verfassung Niedersachsens wurde von Karl dem Großen in der Weise geändert, daß sie nunmehr in den Rahmen des fränkischen Reiches hineinpakte. Bei der Neuordnung konnte ein altsächsischer Gau mittlerer Größe in seiner bisherigen Ausdehnung als Verwaltungsbezirk beibehalten und einem Grafen unterstellt werden. Dagegen lag es nahe, solche Gaue, die sich über ein ausgedehntes Gebiet erstreckten, in mehrere Grafschaftsbezirke zu teilen. Andererseits wurden mehrfach zwei kleine Gaue zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt und einem Grafen überwiesen. Auf diese Weise ließ sich eine größere Gleichartigkeit der Bezirke herbeiführen, als sie früher bestanden hatte.

An die Stelle der früher vom Volke gewählten Gaufürsten traten jetzt als vom Könige eingesetzte Beamten die Grafen, in deren Hand gerichtliche, militärische und Verwaltungsbefugnisse vereinigt waren. Aus dem großen Königsgute konnten sie mit reichlichem Landbesitz ausgestattet werden; sie hatten Gerichtsgefälle einzuziehen und erwarben sich, zumal da sie meist schon von Haus aus Großgrundbesitzer waren, leicht eine überwiegende Machtstellung.

Die Härte des alt-sächsischen Strafrechts wurde von Karl d. Gr. beibehalten und auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in denen ihm solches zur Einführung der neuen Anordnungen notwendig zu sein schienen. Die zum Schutze der christlichen Religion in der Capitulatio de partibus Saxoniae angedrohten Todesstrafen fielen mit der Ueberwindung des Heidentums allmählich von selbst fort. In der Lex Saxonum finden wir die Todesstrafe noch festgesetzt namentlich für Totschlag und Raub in der Kirche, Tötung eines Kirchgängers, Verschwörung gegen die fränkische Herrschaft und den König, Tötung des Herrn, Tötung jemandes wegen einer Fehde im eigenen Hause, Brandstiftung, wissentlichen Meineid, Pferdediebstahl, Diebstahl eines Bienenkorbes innerhalb des Gehöftes, Diebstahl eines Gegenstandes im Werte von 3 und mehr Schillingen, Diebstahl mit Einbruch in ein unterirdisches Gemach, Diebstahl eines Ochsen im Werte von 2 Schillingen, sofern die Tat bei Nacht geschah, sowie jeden mit Hauseinbruch bei Nacht verübten Diebstahl eines 2 Schillinge werthen Gegenstandes. Den dabei ertappten Dieb durfte man töten.

Die im Frankenreiche bereits bestehende Einrichtung der 8 Bannfälle wurde auch in Sachsen eingeführt und für jede Uebertretung eine Strafe von 60 Schillingen festgesetzt. Mit dieser Strafe wurden nach dem Capit. Sax. belegt: Frevel gegen Kirchen, gegen Witwen, Waisen und andere unselbständige Personen, Entführung einer freien Frau gegen den Willen ihrer Angehörigen, Brandstiftung, gewaltthame Erbrechung einer Umzäunung oder eines Hauses, sowie Versäumung des Heerdienstes. Die Straßsumme konnte unter Umständen auch erhöht werden. Bei geringeren Sachen konnten nach der Cap. de part. Sax. die Grafen eine Bannbuße von 15 Schillingen verhängen.

Das alt-sächsische Privatrecht scheint in seinen Grundzügen während der fränkischen Herrschaft nicht angetastet zu

sein. Eine tatsächliche Verschiebung hat jedoch in den Verhältnissen des Grundbesitzes stattgefunden. Das Grundeigentum vieler Sachsen, die im Kampfe gefallen, hingerichtet oder vertrieben waren, wurde vom Könige eingezogen. Während des Krieges mußten, wie berichtet wird, die Sachsen einmal erklären, sie wollten ihr Eigentum an den ererbten Grundstücken verwirkt haben, wenn sie dem Könige die gelobte Treue nicht halten würden.⁹⁵⁾ Vielleicht bezieht es sich auf die hiervon Betroffenen, wenn später berichtet wird, Ludwig, der Sohn Karl d. Gr., habe den Sachsen das Recht an dem väterlichen Erbe wiedergegeben, das sie unter seinem Vater ihrer Untreue wegen verloren hätten.

Indem die Güter vieler Sachsen von Karl d. Gr. eingezogen wurden, erwarb dieser einen ausgedehnten Grundbesitz im Lande.⁹⁶⁾ Ein Teil davon wurde an fränkische Große gegeben, welche als Grafen über sächsische Gaue eingesetzt wurden. Da auch der Landerwerb seitens kirchlicher Anstalten in dieser Zeit beginnt, so bildet die Regierung Karls d. Gr. den Ausgangspunkt für tiefgehende Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen Sachsens.

Die politischen Veränderungen, die unter Karls Regierung in Sachsen eintraten, begünstigten auch die weitere Hebung des Standes der Adligen nach seiner rechtlichen und sozialen Stellung. Das geschah im wesentlichen auf Kosten der Frilinge und Laten, deren Lage unter der fränkischen Herrschaft eine erheblich ungünstigere geworden zu sein scheint. Hierzu trug ferner bei, daß der Kriegsdienst, der nunmehr auch außer Landes zu leisten war, naturgemäß die wirtschaftlich schwächeren Klassen der Bevölkerung härter belastete als die Großgrundbesitzer.

Auch die Abgabe des Zehnten von den Erträgen der Landwirtschaft, die nunmehr an die christlichen Kirchen geleistet werden mußten, belastete wiederum den kleinen bäuerlichen Besitz am meisten. Da öffentliche Steuern den Sachsen bisher fremd gewesen waren, so ist es gerade diese Abgabe gewesen, die im Volke verhaßt war und wesentlich mit dazu beitrug, den Widerstand gegen die fränkische Herrschaft und das Christentum immer von neuem anzufachen.

Von allen deutschen Stämmen sind die Sachsen die letzten gewesen, welche die neue Religion angenommen haben.

Ein wesentlicher Grund hierfür lag darin, daß sie nicht, wie manche andere germanische Völker, durch Wanderungen von dem Lande ihrer Vorfahren losgelöst worden sind. Sie waren vielmehr der Hauptsache nach in ihrer alten Heimat verblieben, so daß auch das Heidentum, das eng mit den einzelnen Vertlichkeiten in Wald und Feld verbunden war, die starken Wurzeln seiner Kraft keineswegs verloren hatte. Mit dem Widerstande gegen das Christentum vereinigte sich die Abneigung gegen dessen Verkünder, die Franken, von denen die Freiheit und Selbständigkeit der Sachsen bedroht wurde.

Die Bekehrung der Sachsen zum Christentum ist lange Zeit hindurch ohne Erfolg versucht worden.⁹⁷⁾ Die Missionsbestrebungen gingen von dem westlichen Nachbarvolke, den Franken, sowie von Friesland aus. In letzterem waren schon zur Zeit König Dagoberts fränkische Missionäre tätig gewesen, doch kehrten nach dessen Tode die Friesen zum Heidentum zurück. Gegen Ende des 7. Jahrhunderts wurde hier die christliche Mission durch angelsächsische Mönche wieder aufgenommen; Willibrord wurde der Apostel der Friesen. Bald nach 692 unternahm Suibbert eine Missionsreise nach Westfalen zu den Brukkerern.

Bonifatius, der vorzugsweise in Mitteldeutschland eine rege Tätigkeit entfaltete, scheint in Sachsen selbst nur vereinzelte Erfolge gehabt zu haben; er fand 754 oder 755 zu Doornum in Friesland den Tod als Märtyrer. Infolge der Kriegszüge König Pippins mußten sich die Bewohner der davon betroffenen sächsischen Landschaften dazu verstehen, christliche Missionare bei sich zu dulden. Jedoch scheint diesen eine ausgebreitete Tätigkeit oder dauernder Erfolg nicht beschieden gewesen zu sein.

Von Utrecht ging nun zunächst die weitere Mission unter Friesen und Sachsen aus. Liawin (Lebwin) drang bis an die Weser vor und predigte in einer sächsischen Versammlung zu Markloh, etwa im Jahre 770. Ludger predigte in der Emsgegend und an der Nordseeküste, fuhr auch nach Fostesland und zerstörte dort die Heiligtümer der friesischen Gottheit Fosete. Auch der Angelsachse Willehad war damals in den friesischen Grenzgebieten für die Verbreitung des Christentums tätig.

Einheitlich geregelt wurde die Missionstätigkeit in Sachsen erst infolge der Kriegszüge Karls des Großen. Die

den Sachsen aufgezwungenen Satzungen der christlichen Kirche riefen vorerst nur Zwietracht und Heuchelei hervor. Erst im Laufe des 9. Jahrhunderts, nachdem die Sachsen das Christentum auch innerlich erfaßt hatten und die Wirkungen des feindlichen Eindringens der Franken zurückgetreten waren, konnte die höhere Kultur der christlichen Kirche zur vollen Geltung kommen.

Einen Einblick in den Gegensatz zwischen Heidentum und Christentum gewährt uns namentlich die *Capitulatio de partibus Saxoniae*, die wahrscheinlich im Jahre 782 erlassen worden ist. Sie enthielt Bestimmungen, durch welche das Verharren im Heidentume mit den strengsten Strafen belegt wurde. Mit dem Tode sollte bestraft werden, wer eine Kirche beraubte oder durch Feuer zerstörte, wer aus Verachtung des Christentums das 40 tägige Fasten verlegte, sofern nicht nach Ansicht des Priesters der Fleischgenuß durch eine Zwangslage entschuldigt war, ferner wer einen Bischof, Priester oder Diakon tötete, wer es verweigerte, sich taufen zu lassen, wer den Göttern Menschenopfer brachte, wer die Körper Verstorbener verbrannte und wer, im Glauben an Hexen befangen, solche verbrannte oder von ihrem Fleische etwas verzehrte; für die Darbringung von Gelübden oder Opfern nach heidnischer Sitte an Quellen, Bäumen oder Hainen wurde eine Geldstrafe festgesetzt. Wahrsager und Zauberer sollten den Kirchen und Priestern überliefert werden. Dagegen wurden die Kindertaufe, der Kirchenbesuch und die Bestattung der Toten auf den Kirchhöfen angeordnet, ebenso die Bestimmungen der Kirche über verbotene Grabe bei Eheschließungen. Den Priestern wurde eine weitgehende Machtbefugnis zuerkannt und den Kirchen ein Asylrecht für geflohene Verbrecher bis zu deren gerichtlicher Beurteilung verliehen.

Damit die Kirchen sich erhalten konnten, wurde bestimmt, daß jede seitens der Gemeindemitglieder mit einem Hofe und zwei Hufen sowie von je 120 Leuten mit einem Knechte und einer Magd ausgestattet wurden. Auch sollte der zehnte Teil aller Erträge der Landwirtschaft an die Kirchen geliefert werden. Diese Bestimmungen, die tief in das Privatrecht eingriffen und von den Sachsen zugleich als eine Verletzung ihrer persönlichen Freiheit empfunden wurden, bildeten bei ihnen den Grund einer heftigen und langandauernden Erbitterung.

Die ersten christlichen Kirchen scheinen im südlichen Teile Engerns entstanden zu sein; unter ihnen wird die älteste die in Paderborn erbaute sein, die schon 777 erwähnt wird, jedoch von den Sachsen zerstört wurde. In Cresburg ließ Karl 785 eine Kirche bauen. Anfangs war die Mission in diesem südlichen Teile Engerns dem Bistum Würzburg übertragen, dann wurde hier der Sachse Hathumar Bischof, der in Würzburg seine geistliche Ausbildung erhalten hatte. Die Weihe einer in Paderborn neu erbauten Kirche vollzog Papst Leo 799 persönlich und legte in einem Altar derselben Reliquien des heil. Stephan nieder. Für andere Teile Engerns scheint die Mission dem Kloster Fulda übertragen worden zu sein, dessen Abt Sturm († 779) eine besonders einflußreiche Stellung einnahm.

Im mittleren und nördlichen Engern entwickelten sich die Missionsstätten Minden und Verden zu Bischofs-sitzen. Im Gau Wigmodia stellte Willehad die während des großen Aufstandes zerstörten Gotteshäuser wieder her. Er wurde 787 zum Bischof geweiht und ihm als Gebiet seiner Missionstätigkeit die sächsischen und friesischen Gauen an der unteren Weser zugewiesen. Seinen Aufenthalt nahm er in Bremen und erbaute daselbst eine Kathedralekirche.

Um dieselbe Zeit war Liudger, der früher in Friesland gewirkt hatte, für die Befehrung Westfalens tätig. Er erhielt die Würde eines Bischofs und gründete in Mimigerdesford, seinem regelmäßigen Aufenthaltsorte, ein Kloster, nach welchem der Ort später den Namen Münster (Monasterium) erhielt. Später als in den genannten Landesteilen wurde in Ostfalen eine kirchliche Organisation eingerichtet. Die Anfänge des hier gegründeten Bistums Halberstadt scheinen in die letzte Zeit der Regierung Karls des Großen zu fallen.

Nachdem das Christentum die Herrschaft in Sachsen erlangt hatte, wurde im Jahre 797 eine zweite Verordnung erlassen, das sog. Capitulare Saxonum, in welchem die kirchlichen Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt wurden. Auch das um 800 aufgezeichnete sächsische Gesetz, die Lex Saxonum, enthält die für den Schutz der kirchlichen Einrichtungen notwendigen Bestimmungen. Den Anschauungen des sächsischen Privatrechtes trat die Bestimmung entgegen, daß die Ueberlassung von Erbgut an die Kirche oder an den König auch dann zulässig sein sollte, wenn Erben vorhanden waren.

Durch die Tätigkeit der christlichen Glaubensboten sollte das Heidentum der Sachsen auch innerlich überwunden werden. Von ihrer Wirksamkeit können wir uns leider wegen Mangels hinreichender Nachrichten kein klares Bild machen. Die Formel des Gelöbnisses, welches die Sachsen bei ihrer Taufe abzulegen hatten, ist uns in ihrem Wortlaute erhalten geblieben.⁹⁸⁾ Hiernach hatte auf die Frage des Priesters: „Entsagst du dem Teufel?“ der zu Taufende zu antworten: „Ich entsage dem Teufel“. Frage: „Und allem Teufelsopfer?“ Antwort: „Und ich entsage allem Teufelsopfer“. Frage: „Und allen Teufelswerken?“ Antwort: „Und ich entsage allen Teufelswerken“ (hier ist später noch hinzugefügt: „und Worten, Donar und Wodan und Sachsnot und allen den Unholden, die ihre Genossen sind“). Frage: „Glaubst du an Gott den allmächtigen Vater?“ Antwort: „Ich glaube an Gott den allmächtigen Vater“. Frage: „Glaubst du an Christum, Gottes Sohn?“ Antwort: „Ich glaube an Christum, Gottes Sohn“. Frage: „Glaubst du an den heiligen Geist?“ Antwort: „Ich glaube an den heiligen Geist“.

Die verschiedenen Aeußerungen des heidnischen Glaubens, die noch lange Zeit von den Priestern bekämpft werden mußten, ersehen wir aus dem „Verzeichnis abergläubischer und heidnischer Meinungen“, von dem uns die Unterschriften der einzelnen Capitel erhalten sind.⁹⁹⁾ Der Glaube an die Gestalten des Heidentums wurzelte so fest im Volke, daß die Kirche mit ihm rechnen mußte. Sie griff daher das Vorhandensein der alten Götter zunächst noch nicht an, verkehrte aber ihre Bedeutung, so daß sie zu Unholden herabsanken, die den Menschen schadeten und mit denen man sich nicht einlassen dürfe. So erhielt sich im Aberglauben des Volkes manche Erinnerung aus der heidnischen Vorzeit; manche Sitten und Gebräuche wurden auch im christlichen Sinne umgedeutet und mit einem kirchlichen Gewande versehen.¹⁰⁰⁾

Erst nach dem Jahre 804 konnte sich das Christentum im ganzen Sachsenlande ungestört ausbreiten und festere Wurzeln schlagen. Die kirchlichen Aemter wurden vielfach an Sachsen gegeben, welche vormals als Geiseln aus ihrer Heimat entführt worden waren. Die früheren Missionsbezirke entwickelten sich allmählich zu festumgrenzten und in sich einheitlichen Bistümern. Zu den bisherigen

lamen für die bisher kirchlich noch nicht organisierten Gegenden noch die Bistümer Osnabrück und Hildesheim hinzu, jedoch sind die Anfänge beider für uns nicht mehr erkennbar.¹⁰¹⁾

Die Ausbreitung des Christentums in Nordalbingien hatte bereits zu Karls d. Gr. Zeit begonnen; damals war in Hamburg eine Kirche erbaut und dem Presbyter Heridag überwiesen. Zu der Errichtung eines Bistums kam es hier jedoch vorerst noch nicht, vielmehr wurde Nordalbingien unter Ludwig des Frommen Regierung zwischen den Diözesen Bremen und Verden geteilt; Hamburg selbst fiel an Verden.

Als sodann Anskar mit seiner Mission in den nordischen Reichen Erfolg gehabt hatte, wünschte Ludwig, ihm an der Nordmark des deutschen Reiches einen festen Stützpunkt zu geben und begründete ein Erzbistum Hamburg.¹⁰²⁾ Dessen Gebiet wurde den Diözesen Bremen und Verden wieder abgenommen und Anskar, etwa im Jahre 831, als Erzbischof eingesetzt. Die in den nordischen Gegenden noch zu errichtenden Bistümer sollten seiner erzbischöflichen Gewalt unterstellt sein. Das Christentum traf hier aber auf die hartnäckige Abneigung der Dänen und machte nur geringe Fortschritte; 845 wurde Hamburg von den Dänen eingenommen und zerstört. In demselben Jahre starb Bischof Leuderich von Bremen; einige Zeit darauf wurde das bremische Gebiet mit Hamburg zu einem Erzbistum vereinigt und Anskar gegeben. Jedoch erreichte dieser über die deutsche Grenze hinaus keine erheblichen Erfolge.

Die Grenzen der Bistümer werden dem Umfange desjenigen Gebietes entsprochen haben, über welches sich einst die christliche Mission von einem bestimmten Ausgangspunkte aus erstreckt hatte.¹⁰³⁾ Da ein solches Gebiet naturgemäß nur in allgemeinen Umrissen angegeben war, so wird auch der Umfang der Diözesen in der ersten Zeit noch nicht fest begrenzt gewesen sein. Mehrfach sind hierin die Keime für spätere Streitigkeiten zu suchen. Es lag an sich nahe, mehrere der alten Gaue bezw. der neu eingerichteten Grafschaftsbezirke je einem Bistume zuzuweisen.¹⁰⁴⁾ Eine solche Uebereinstimmung ist jedoch, zumal da es sich nicht um feste Grenzen im heutigen Sinne handelt, nicht allgemein nachzuweisen.

Natürliche Mittelpunkte für die Bistümer waren nicht vorhanden, da es in Sachsen damals noch keine Städte gab. Vielmehr bildeten sich Bischofsstädte erst allmählich aus kleineren Orten dadurch heraus, daß Bischöfe längere Zeit in ihnen ihren Wohnsitz hatten. Nach der Ueberlieferung hat der Bischofsitz in mehreren Diözesen anfangs gewechselt; so soll er für das spätere Bistum Hildesheim zuerst in Elze gewesen sein.

Die kirchliche Einteilung Sachsens war um das Jahr 850 etwa folgende: Zum Erzbistum Köln gehörte im allgemeinen der westliche Teil Sachsens, und zwar umfaßte es außer dem Bistum Köln selbst noch die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden. Zum Erzbistum Mainz gehörten die Bistümer Paderborn, Verden, Hildesheim und Halberstadt. Zum Erzbistum Hamburg (Bremen) gehörte damals kein anderes Bistum.

Die Grenze zwischen Köln und Mainz berührte die spätere Altstadt Hannover, wo sie zugleich eine Trennung zwischen Engern und Ostfalen bildete. Westlich von ihr lag das zu Köln gehörende Bistum Minden, das etwa die engerischen Gaue Derve oder Entergau, Biddefegau, Osterburge, Tilithi, Budi, Maerstem und Lohingau umfaßte. Östlich lag das mainzische Bistum Hildesheim, zu dem die Gaue Grefinge, Flutwidde oder Mulbeze, Wifalon, Guottingau und der Saltgau gehörten. Der Südosten Ostfalens, nämlich die Gaue Derlingau, Belesem, Nordthuringau, Harzgau, Schwabengau, Hassegau und Friesenfeld bildete das gleichfalls mainzische Bistum Halberstadt.

Von größter Bedeutung für die Kultur Niedersachsens wurden die Klöster, von denen seit Karls d. Gr. Zeit bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts folgende gegründet wurden.¹⁰⁵⁾ Im Bistum Münster: das Domstift Münster, Rotteln, Freckenhorst, Metelen. Bistum Osnabrück: Bisbee, Meppen, Wildeshausen, Herzbrock. Bistum Minden: St. Bonifatiusstift in Hameln, St. Peter in Bunftorf 871, Möllenbeck 896.

Im Bistum Paderborn: Domstift Paderborn, Corvey, Serford, Bödeken, Neuen-Heerse. Bistum Verden: Kamelsloh 845. Bistum Hildesheim: Domstift Hildesheim, Lamspinge, Brunshausen 852, im Jahre 856 nach Gandersheim verlegt. Bistum Halberstadt: Domstift Halberstadt, Wendhausen, Hornburg, Drübeck.

Im Erzbistum Hamburg-Bremen: Domstift Bremen, Domstift Hamburg, Münsterdorf, Bassum, Büden.

Durch Karl d. Gr. waren viele junge Sachsen als Geiseln in fränkischen Klöstern untergebracht; so waren einige von ihnen in das Kloster Corbie in der Picardie gekommen. Als ihnen später die Rückkehr in die Heimat gestattet war, gründeten Adalhard, Abt von Corbie, und sein Bruder Wala im Jahre 815 ein Kloster an einem Orte Hethis, der wahrscheinlich im Solling lag. Es wurde jedoch 822 von dort an seine jetzige Stelle bei Hörter an der Weser verlegt; der Name Corvey (nova Corbeja) verblieb ihm als Erinnerung an seine Entstehung aus dem Kloster Corbie. In der Folgezeit sind aus ihm viele gelehrte und fromme Mönche hervorgegangen, welche sich um das geistige und geistliche Leben Niedersachsens verdient gemacht haben. Im Jahre 836 wurden die Gebeine des heiligen Vitus von St. Denis nach Corvey gebracht.¹⁰⁶⁾ Von den Brüdern Adalhard und Wala wurde auch Herford, das erste große Nonnenkloster in Sachsen, gegründet.

Im Gefolge des Christentums drang auch die kirchliche Bildung, wenn auch nur langsam, in Sachsen ein.¹⁰⁷⁾ In dieser Beziehung erwarben sich die Schulen, die am Sitze eines Bistums oder bei einem Kloster gegründet waren, große Verdienste. Die wichtigsten Klosterschulen bestanden in dem an der Grenze Westfalens gelegenen Kloster Werden und im Kloster Corvey, die zugleich die Stätten einer regen literarischen Tätigkeit waren.

Die Sprache des Gottesdienstes und der Wissenschaft war die lateinische. Daneben durfte man aber auch die Pflege der sächsischen Muttersprache nicht versäumen, da man nur in ihr zum Volke predigen konnte. In niederdeutscher Sprache wurde von einem vielleicht Corvey angehörenden Mönche ein kirchliches Epos, der Heliand, geschrieben,¹⁰⁸⁾ in welchem der Verfasser die Begebenheiten der christlichen Heilsgeschichte den Anschauungen seiner Landsleute anzupassen und ihnen dadurch näher zu bringen suchte.

Die kirchlichen Gebäude Niedersachsens werden in der nächsten Zeit nach Einführung des Christentums, der heimischen Bauart entsprechend, vorwiegend aus Holz errichtet gewesen sein. Auch später noch wird es hervorgehoben und als eine Ausnahme aufzufassen sein, daß die

vom Grafen Ludolf gestiftete Klosterkirche in Gandersheim aus Haussteinen erbaut wurde.¹⁰⁸) — Ludolfs Sohn und Enkel nahmen in Sachsen eine herzogliche Stellung ein; ihre Wirksamkeit gehört der nun folgenden Uebergangszeit an, welche von der fränkischen Herrschaft zum sächsischen Kaiserthum hinüberführt.

Anmerkungen.

In den vorstehenden Ausführungen ist der wesentliche Inhalt einer Anzahl von Vorträgen zusammengestellt, die ich f. Zt. im Kestner-Museum gehalten und sodann in den Jahrgängen 1896 und 1897 der Zeitschrift Hannoverland sowie im Jahrg. 1898 der hannoverschen Geschichtsblätter veröffentlicht habe. Die neue Herausgabe dieser Aufsätze in der vorliegenden Fassung erfolgt zu dem Zwecke, den Lesern dieser Zeitschrift ein Hilfsmittel für eine weitere Beschäftigung mit der älteren Geschichte Niedersachsens an die Hand zu geben. Es ist daher eine möglichst kurzgefaßte Darstellung angestrebt und in den beigefügten Anmerkungen auf die zunächst in Betracht kommende Literatur hingewiesen.

Die Geschichte Niedersachsens gehört zu denjenigen Gebieten, welche hinsichtlich der Anschaffung darauf bezüglicher Werke von der Stadt-Bibliothek in erster Linie berücksichtigt werden. Es sind daher die im folgenden genannten Bücher, sofern sie unmittelbar die niedersächsische Geschichte zum Gegenstande haben, hierselbst vorhanden. In Betracht kommen namentlich die Abteilungen G und H, welche im Kataloge der Stadt-Bibliothek (1901) auf S. 145—282 behandelt sind. Die Nachträge hierzu sind in den hannov. Geschichtsblättern Jahrg. 1901 u. 1902, sodann regelmäßig jährlich seit 1906 dafselbst veröffentlicht.

¹⁾ In der von Aug. Potthast herausgegebenen, 1896 in zweiter Auflage erschienenen „Bibliotheca historica medii aevi, Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters bis 1500“, ist S. 1655 und 1678 eine Zusammenstellung der für Niedersachsen in Betracht kommenden älteren Geschichtsquellen gegeben. Eine grundlegende Darstellung ist enthalten in Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen; eine kürzere Zusammenstellung bietet Wildhaut, Handbuch der Quellenkunde zur deutschen Geschichte, 1898. Ferner ist zu nennen: M. Jansen, Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500. (In Grundriß der Geschichtswissenschaft I S. 450—546).

Das sehr verdienstvolle Werk „Dahlmann-Walz, Quellenkunde der deutschen Geschichte“, 7. Aufl. 1906, verzeichnet zunächst die allgemeinen Werke, sodann von S. 166 an die Quellen und Hilfsmittel nach der Folge der Begebenheiten. Allerdings geht das behandelte Gebiet weit über Niedersachsen hinaus, so daß wir die auf letzteres bezügliche Literatur an der Hand des Inhaltsverzeichnisses und des Registers erst aus der Fülle des Stoffes heraussuchen müssen. In dem 1907 erschienenen Ergänzungsbande zur 7. Aufl. sind besonders die S. 17 u. 39—58 verzeichneten Schriften zu berücksichtigen. Andererseits betrifft die 1908 von W. Voeme herausgegebene Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte nur einen, wenn auch wesentlichen Teil Niedersachsens.

Ab. Fr. S. Schaumanns 1839 erschienene Geschichte des niedersächsischen Volkes behandelte die Zeit von dessen erstem Hervortreten auf deutschem

Boden an bis zum Jahre 1180. Die von ihm benutzte Literatur ist daselbst größtenteils in den Anmerkungen angegeben.

Eine neuere auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende umfassende Darstellung der älteren Geschichte Niedersachsens, die sehr erwünscht sein würde, ist leider nicht vorhanden. Es muß daher auf die von Dahlmann-Waitz S. 81—85 aufgeführten Werke verwiesen werden, in denen im Zusammenhange mit der allgemeinen deutschen Geschichte auch die Geschichte Niedersachsens behandelt wird. Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte (4. Aufl. 1910) enthält in sehr übersichtlicher Weise außer der eigenen Darstellung auch Hinweise auf die in Betracht kommende Literatur. Einige Werke über die ältere niedersächsische Geschichte sind z. B. auch in Dahms Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker Bd. IV S. 171 zusammengestellt. Ferner sei namentlich noch hingewiesen auf die im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Bd. II enthaltene, von L. Schmidt verfaßte Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts (1909). Daselbst ist auf S. 1—18 die Duellentunde behandelt, sodann die ältere Geschichte der Germanen als Gesamtvolk, darauf die Geschichte der einzelnen germanischen Stämme. Andererseits ist, von Dahlmann-Waitz S. 94 u. 95 verzeichnet, eine Anzahl von Werken vorhanden, welche im wesentlichen nur die Geschichte eines Teiles von Niedersachsen zum Gegenstande haben, von denen mehrere jedoch in ihrem ersten Teile die ältere Geschichte des gesamten Niedersachsens behandeln. Hier kommen namentlich die Werke von W. Havemann und D. v. Heinemann in Betracht. — Die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft enthalten, 1878 beginnend, für die einzelnen Berichtsjahre u. a. auch Angaben über die auf die Geschichte Niedersachsens bezüglichen Werke und Zeitschriftenaufsätze.

Das 1912 von K. Kunze herausgegebene Systematische Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1819—1910 des Vaterländischen Archivs sowie des Archivs und der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen ist eine sehr dankenswerte Veröffentlichung, welche die Benutzung der genannten Zeitschriften außerordentlich erleichtert. Hier ist vornehmlich der Abschnitt „Vor- und Frühgeschichte“ (S. 15—21) zu nennen, ferner „Sagen und Märchen“ (S. 24), sowie die Aufsätze über die ältere politische Geschichte (S. 38) und über die Kirche des Mittelalters (S. 60).

¹⁾ Ueber die Bodenbeschaffenheit des Gebietes zwischen Elbe und Elbe s. Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover S. 38 ff., Dehlmann, Unsere Heimat (Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 1903 S. 519). — Name und Grenzen Niedersachsens sind u. a. in den Hannov. Geschichtsbl. Jahrgang 1898 S. 381 und 1910 S. 163 sowie in W. Bäckers Beiträgen zur vergleichenden Volkskunde Niedersachsens daselbst, S. 1 ff., behandelt. — Die Beschaffenheit der Meeresküste zur Römerzeit schildert Blinius, Hist. nat. XVI 1, 2. Vgl. Boldmar, Stammes- und Sagen Geschichte der Friesen und Chauken S. 4. Weber, Ueber die Moore (3. Jahresbericht der Männer vom Morgenstern S. 1).

²⁾ Vgl. u. a. Hoernes, Natur- und Urgeschichte des Menschen (1909) Bd. I S. 197. Eine Uebersicht über die älteste Kulturgeschichte gibt u. a. Forrer, Urgeschichte des Europäers (1908) S. 563.

³⁾ v. Erdert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme in Mittel-Europa (1901), Taf. I.: Die zweite und dritte Eiszeit in Mittel-Europa. Wiegand, Die östlichen Kulturstätten Norddeutschlands (Prähistorische Zeitschrift Bd. I S. 1—36).

⁴⁾ L. Schmidt sagt in seiner oben genannten Allgemeinen Geschichte der germ. Völker S. 15: „Die früher allzusehr unterschätzte prähistorische

Archäologie hat sich in der neuesten Zeit eine achtungsgebietende Stellung errungen, beginnt aber jetzt wieder infolge der unberechtigten Präensionen einzelner Forscher wesentlich an Ansehen zu verlieren. — Ueber die Fortschritte der archäologischen Wissenschaft in Hinsicht auch auf Niedersachsen sind die entsprechenden Mitteilungen namentlich aus den Zeitschriften „Mannus, Zeitschrift für Vorgeschichte“ sowie der „Prähistorischen Zeitschrift“ zu entnehmen.

⁶⁾ So sagt z. B. Karl Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde Bd. III S. 164): „Im nordwestlichen Fran, auf der Westseite von Hochasien, ist der Sitz des Urvolks anzunehmen, wo die erste Absonderung der Volksstämme eintrat und die Europäer nach Westen auszogen“. Er verfolgt sodann die weiteren Wanderungen in Europa und sagt (S. 168): „Wie aber die Urbäter der Germanen in diesem Lande zwischen Oder und Elbe sich zu einem Volk ausbildeten, so wurde auch die Nationalität der anderen indogermanischen Völker erst in ihren historischen Wohnsitzen begründet“.

⁷⁾ Vgl. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte (4. Aufl. 1910) Bd. I S. 5. L. Schmidt, Allg. Geschichte d. germ. Völker S. 18. P. Höfer, Die indogermanische Frage durch die Archäologie beantwortet (Globus Bd. 83 S. 154). M. Hoernes, Die Urgeschichte des Menschen nach dem heutigen Stande der Wissenschaft, 1892; Ders., Urgeschichte der bildenden Kunst in Europa von den Anfängen bis um 500 v. Chr., 1898. Gutjche, Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern (Bibliothek deutscher Geschichte) Bd. I S. 8—19. Dahn, Deutsche Geschichte Bd. I S. XIV und 3—28. Ranke, Die Vorgeschichte der Menschheit (In Helmholtz Weltgeschichte Bd. I S. 107—178). Agahb, Die Heimat der Indogermanen (Ztschr. d. hist. Ver. f. Nds., Jahrg. 1906 S. 109—138). Hahn, Das vorgeschichtliche Europa (Monographien zur Weltgeschichte Bd. 30) S. 55. Dasselbst ist S. 122—124 ein Literaturverzeichnis angegeben. Der Verfasser sagt daselbst, S. 122: „Auf dem Wege, den die Arbeiten Kossinna einschlugen, ist für die Erkenntnis der großen Zusammenhänge am meisten gewonnen: seine Forschungsergebnisse besonders in der Indogermanenfrage legte ich meiner Zusammenstellung zugrunde“. Es wird sodann auf die Zusammenstellung von Wahlen und Kossinna: „Kurze Uebersicht der wichtigsten Literatur der Vorgeschichte Mitteleuropas“ (1909) hingewiesen. Die hier zu nennenden Schriften Kossinna sind: Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet (Ztschr. f. Ethnologie 1902). Die vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen in Deutschland (Ztschr. d. Volkskunde, VI, 1896, S. 1 ff.; Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft f. Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte 1895). Die Grenzen der Kelten und Germanen in der La Tène-Zeit (das. 1907 S. 57). — Ueber die ehemalige Beschaffenheit Mitteleuropas vgl. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen S. 94.

⁸⁾ Einen dankenswerten Versuch, die Völkerbewegungen dieser und der nächstfolgenden Zeit durch eine Anzahl von Landarten zu veranschaulichen, bildet H. v. Erckert Atlas „Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme in Mittel-Europa“, 1901. Taf. II behandelt die Wohnsitze der indogermanischen Völker in Europa zu Anfang des 6. Jahrhunderts v. Chr., Taf. III die Ausbreitung der Germanen und Kelten in Mittel-Europa vom 6. bis 2. Jahrhundert v. Chr. H. v. Erckert nimmt an, daß in der nordwestdeutschen Ebene zwischen Rhein und Elbe Kelten gewohnt haben, ehe die Germanen von der Elbe aus hier weiter vordrangen. — A. Meitzen sucht die abweichende Art der Flurteilung, wie sie in Westfalen, dem Gebiete der Einzelhöfe, herrscht, durch die Annahme zu erklären, daß dieses Land ursprünglich von Kelten bewohnt gewesen sei. Vgl. Hannov. Geschichts-

blätter Jahrg. 1899 S. 9. Ueber Gallier und Germanen f. R. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II S. 104—310. Ueber keltische Fluß- und Ortsnamen f. Kossinna, Der Ursprung des Germanennamens (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache Bd. XX S. 258—301). — Nabel (in Helmolts Weltgeschichte Bd. I S. 100) weist darauf hin, daß das Tiefland an sich die geschichtliche Bewegung beschleunige. Daher seien die Kelten hier früher verdrängt worden als im Gebirgslande. Vgl. Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte Bd. I (4. Aufl.) S. 18. Dahn, Deutsche Geschichte I, 1 S. XIV. L. Schmidt, Allg. Gesch. S. 20.

⁹⁾ Benannt nach dem großen Gräberfelde am Hallstätter See im Salzkammergute bzw. nach einer La Tène genannten Stelle am Neuenburger See in der westlichen Schweiz.

Jorner (Urgeschichte des Europäers S. 563) unterscheidet nach der jüngeren Steinzeit, die er von etwa 5000—2100 v. Chr. rechnet, eine Kupferzeit von etwa 2100—1800, die Bronzezeit von etwa 2000—1000, die vorchristliche Eisenzeit von etwa 1000 bis zu Christi Geburt, die Römerzeit von etwa 1—300 n. Chr. und die Völkerwanderungszeit von etwa 300—650 n. Chr. Vgl. Schütz, Die Sammlungen des historischen Museums zu Heilbronn (Heft 8 der Schriften des dortigen historischen Vereins) S. 25 u. 48. Reimers, Handbuch für die Denkmalpflege (2. Aufl.) S. 31—40.

Ferner gibt u. a. Kohler (in Helmolts Weltgeschichte Bd. I S. 25—28) sowie der 1908 vom Königl. Museum für Völkerkunde in Berlin herausgegebene Führer durch die Sonderausstellung der prähistorischen Abteilung eine Uebersicht über die Entwicklung der ältesten Kultur. Vgl. Schwantes, Die Gräber der ältesten Eisenzeit im östlichen Hannover (Prähistorische Zeitschrift Bd. I S. 140—162).

Schrader (Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 209) weist darauf hin, daß die vergleichende Sprachwissenschaft, auf ihre eigenen Mittel angewiesen, nicht imstande sei, eine zuverlässige Erforschung der indogermanischen Vorzeit herbeizuführen. So sei z. B. das Vorhandensein keines der Metalle für die Urzeit sicher festgestellt; von den verschiedenen Gelehrten werde jedes Metall für die Urzeit behauptet oder geleugnet. Aber auch die archäologische Paläontologie führt hier nur um Schritte vorwärts, und auch nur dann, wenn es möglich ist, die wiedererstehenden archäologischen Denkmäler einem bestimmten Volke zuzuschreiben. Daß die Indogermanen den Begriff des Hauses kannten, lehrt, da sich sanskritisch *dama*, griechisch *δῶμος*, lateinisch *domus*, slavisch *domu* deden, der Sprachforscher. Wie hingegen diese Häuser beschaffen waren, kann im wesentlichen nur der Prähistoriker und Geschichtsforscher ermitteln.

Andensmit (Handbuch der deutschen Altertumskunde Bd. I S. 20) bemerkt, daß der Besitz eines Wortes nicht unbedingt zugleich den Besitz der Sache im vollsten Umfange ihres Gebrauches und der Kenntnis ihrer Herstellung und Bearbeitung zu verbürgen brauche. Die sog. Bronzeperiode sei nur die Zeit eines lebhaften Handelsverkehrs der Mittelmeervölker nach dem Norden (S. 54). — Ebenso tritt Hofmann (Das nordische System der drei Kulturperioden S. 35) dafür ein, daß die Bronzen der Hügelgräber Handelswaren aus südlichen Ländern seien. Das Eisen sei schon in alter Zeit neben der Bronze bekannt gewesen. Daß es in den älteren Kulturschichten nicht gefunden werde, liege an seiner schnelleren Vergänglichkeit. Es sei leichter, Eisen zu schmieden, als Bronze herzustellen.

Dagegen ist aus den inhaltreichen Ausführungen Hoernes' (Natur- und Urgeschichte des Menschen Bd. II S. 206 ff.) zu ersehen, daß der Gebrauch der Bronze in älterer Zeit weitaus überwogen hat. „Vermutlich

kannte man das Eisen an vielen Stellen der Erde lange vor seiner Benutzung, war aber technisch und industriell nicht mit ihm vertraut und scheute die ungewohnte Arbeit, welche es erforderte.“ „Es war eine krige Vermutung, daß zuerst unter den Metallen das Eisen einen bedeutenden Einfluß auf die Kulturverhältnisse des Nordens gewonnen habe“ (S. 219.)

¹⁰⁾ Hinsichtlich der älteren Kulturperioden Nordwestdeutschlands sei namentlich auf das 1893 von F. Reimers herausgegebene Werk des Studienrates F. H. Müller über „Vor- und frühgeschichtliche Altertümer der Provinz Hannover“ hingewiesen, das außer der Beschreibung auch eine große Anzahl von Abbildungen enthält. Struckmann, Ueber die ältesten Spuren des Menschen im nördl. Deutschland (Jhrg. d. hist. Ver. für Ndsf. 1889 S. 157—181) und Ueber die Jagd- und Haustiere der Urbewohner Niedersachsens (1895 S. 92 bis 109). Ferner ist zu vergleichen: Wächter, Statist. der im Königreich Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. Levesé, Unsere Vorzeit. Ders., Die Steingräber der Provinz Hannover, 1898. v. Doppermann, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, fortgesetzt von E. Schuchhardt. Joh. Müller (=Brauel), Die vorgeschichtlichen Begräbnisarten auf hannoverschem Boden (in: Freundenthal, Aus Niedersachsen Bd. II S. 38—49). G. Hahne, Zur Ausgestaltung der vorgeschichtlichen Sammlung des Provinzialmuseums in Hannover (Jahrbuch 1909 S. 21—35). Ders., Das vorgeschichtliche Europa (1910). Die auf die Begräbnisarten bezw. Stellen sind das. im Register S. 126 unter „Gräber“ verzeichnet.

„In der Steinzeit und den beiden ersten Perioden der Bronzezeit (nach O. Montelius) herrscht in Nordwest-Deutschland wie in Skandinavien die Sitte der Bestattung unverbrannter Leichen. Nur in einigen ganz vereinzelten Fällen hat man Leichenverbrennung schon am Schluß des Steinalters oder in der älteren Bronzezeit angetroffen. Erst in der mittleren Bronzezeit (Dritte Periode nach Montelius) verdrängt der Leichenbrand allmählich die ältere Sitte.“ Schwantes, Die ältesten Urnenfriedhöfe bei Kelzen und Bünneburg. In: Die Urnenfriedhöfe in Niedersachsen Bd. I Heft 1 S. 1.

Nachrichten über Funde vorgeschichtlicher Altertümer aus einzelnen Gegenden finden sich ferner in den Berichtszeitungen der betreffenden Landesteile. So ist z. B. ein Aufsatz von F. Bohlß über einige Steinhammergräber des Kreises Lehe zu erwähnen (1. Jahresbericht der Männer vom Morgenstern S. 95).

Eine wichtige Ergänzung der schriftlichen Ueberlieferung und der Bodenaltertümer bilden für uns die in den Museen aufbewahrten beweglichen Altertümer. Für uns kommt hier namentlich das Provinzial-Museum zu Hannover in Betracht. (Näheres über die Entstehung der Sammlungen und deren Fortentwicklung s. im Jahrbuch des Provinzial-Museums 1908/9 und 1909/10 sowie in den Hannov. Geschichtsbl. 1910 S. 215), ferner die Museen in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Emden, Geestemünde, Göttingen, Hamburg, Harburg, Hilbesheim, Bünneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzwedel, Stade, Stendal u. a. Das Museum in Haltern ist besonders beachtenswert, da es die römischen Altertümer des dortigen Römerkastells aus einer fest umgrenzten Zeit enthält.

¹¹⁾ Plinius, Hist. nat. 37 § 35. Vgl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. I S. 476—497. Dahn, Deutsche Geschichte I, 1, S. 25. Nanzen, Nebelhelm Bd. I S. 74. R. Much, Deutsche Stammesbe S. 9.

¹²⁾ Als Quellen für die Kriege der Kimbern und Teutonen kommen in Betracht: Livius Epitomae Bd. 65, 67 u. 68. Sallust, Ingurtha cap. 114. Appian, Keltika cap. 13. Plutarch; Marius cap. 14;

Sulla cap. 4. Tacitus, Germania cap. 37. Strabo Bb. VII cap. 2. Vellejus Paterculus Bb. II cap. 8. Florus Bb. III cap. 3. Orosius Bb. V cap. 15. Vgl. Müllenhoff, Altertumskunde Bb. II S. 282—302. L. Schmidt, Allg. Gesch. S. 144. Gebhardt, Handbuch Bb. I S. 56.

¹³⁾ Cäsar berichtet im Bellum Gallicum B. IV cap. 1—19, sowie B. VI cap. 9—10 und 21—29 über seine Kriege gegen die Germanen und deren damalige Zustände.

¹⁴⁾ Die Berichte der römischen Schriftsteller über die nächstfolgenden Jahrzehnte sind für uns von größter Wichtigkeit, da sie ausführliche Schilderungen der damaligen Zustände in Norddeutschland enthalten. Die Quellen für diese Zeit sind u. a. verzeichnet in Dahmann-Wat's Quellenkunde (7. Aufl.) S. 166 ff. Eine sehr handliche Zusammenstellung ist in Müllenhoff's Germania antiqua (1873) enthalten. Desgl. gibt H. Kunze, die Germanen in der antiken Literatur (L. 1: Römische Literatur; 1906. L. II: Griechische Literatur; 1907) eine Sammlung der wichtigsten Textstellen. Ferner ist zu vergleichen die Abteilung Auctores antiquissimi der Monumenta Germaniae. Aus der älteren Literatur sind zu nennen die Excerpta veterum auctorum de populis ad Albim et Visurgim in Leibnitz' Scriptorum rerum Brunsvicensium Bb. I S. 1—77.

Im einzelnen kommen namentlich folgende Quellen in Betracht: Monumentum Ancyranum cap. 26. Vellejus Paterculus B. II cap. 97, 105 f., 117—120. Dio Cassius B. LIV—LVI. Livius epitom. B. 138—140. Florus B. IV cap. 12, wo die praesidia Drusi erwähnt sind. Sueton, Octavian cap. 21 u. 23. Strabo B. VII. Orosius B. VI.

Wegen der Darstellungen der älteren Geschichte ist namentlich hinzuweisen auf Dahmann-Wat's Quellenkunde (7. Aufl.) S. 169 ff., sowie B. Loewes Bibliographie S. 48 ff. E. Peter, Zeittafeln der römischen Geschichte S. 111. Mommsen, Römische Geschichte Bb. V S. 25—129. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit Bb. I S. 219 ff., 263, 323. Koepf, Die Römer in Deutschland; 1905 (Monographien zur Weltgeschichte Bb. XXII); das. ist S. 148—150 eine Auswahl der benutzten Schriften mitgeteilt. Philippi, Römerforschungen und Römer Spuren im Osnabrückischen (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 1892 S. 388). Ueber römische Befestigungen in Nordwestdeutschland vgl. auch Grunpe, Origines Germaniae Bb. I S. 293 u. 296. v. Oppermann, Die Marschlager der römischen Legionen (Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niderf. Jahrg. 1891 S. 94). Hartmann, Der römische Bohlenweg im Dievenmoore, das. S. 212.

¹⁵⁾ Dio Cassius B. LVI cap. 18—24. Vellejus B. II cap. 105, 117—120, Sueton, Octavian. Tacitus, Annales B. I cap. 60. Strabo B. VII cap. 1. „Ueber die Frage nach der Verlichkeit der Varusschlacht, und die damit zusammenhängende nach der Lage des Kastells Aliso gibt es eine ungeheure Literatur, die durch Quantität und Qualität der Schreden aller Forscher ist, die auf dieses Gebiet verschlagen werden. So viel wird nur über Dinge geschrieben, die man nicht wissen kann“ (Koepf, Die Varusschlacht in Geschichte und Forschung. In: Zeitschrift „Westfalen“ Jahrg. I S. 38). Gebhardt, Handbuch Bb. I S. 66 ff. Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen, Heft 1, 1899. Knoke, Neue Beiträge zu einer Geschichte der Römerkriege in Deutschland; 1907. Derf., Gegenwärtiger Stand der Misfrage (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landes-kunde von Osnabrück. Bb. 35 (1910) S. 77—126.

¹⁶⁾ Für unsere Kenntnis von den Feldzügen des Germanicus in den Jahren 14—16 n. Chr. kommen namentlich die Stellen in Tacitus' Annalen B. I cap. 50, 55—71, II cap. 8—24, 45 ff., 88 in Betracht.

¹⁷⁾ Ueber die Zeit vom Jahre 16 n. Chr. bis zum Ende des römischen Reiches sind die bei Dahlmann-Watiz S. 184 ff. genannten Quellen zu vergleichen; ferner Müllenhoffs Germania antiqua; Dümmler, Zerstreute Zeugnisse alter Schriftsteller über die Germanen (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIII; Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit; Mommsen, Römische Geschichte Bd 5 S. 107 ff.; Koepf, Die Römer in Deutschland S. 6. Aus Tacitus' Annalen seien besonders folgende Stellen hervorgehoben: Bd. IV cap. 72—74; XI cap. 16—19; XIII cap. 54—56. Nachrichten über die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, welche im ersten Jahrhundert n. Chr. im nordwestlichen Deutschland bestanden, sind in Tacitus' 98 n. Chr. verfaßter Schrift De origine et situ Germaniae (Ausg. u. a. in Müllenhoffs Germania antiqua) enthalten. Eine kurze Schilderung der inneren Zustände der deutschen Stämme während der letzten Jahrhunderte des Altertums ist in den Hannov. Geschichtsblättern Jahrg. 1905 S. 258—265 gegeben.

¹⁸⁾ Tacitus' Germania cap. 2; 32 ff. Plinius, Nat. hist. IV cap. 28, Strabo B. VII cap. 1, 3. Ptolemaeus B. II cap. 11, nebst anderen Quellen zusammengestellt in Müllenhoffs Germania antiqua. — Von neueren Darstellungen seien genannt: Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 105 ff. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 612—623. Gebhardt, Handbuch Bd. I S. 18. Dahn, Deutsche Geschichte Bd. I S. 40. Much, Deutsche Stammesgeschichte (Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache und Literatur Bd. XVII, 1893, S. 1—136). Holz, Beiträge zur deutschen Altertumskunde, 1894. Methen, Siedelung und Agrarwesen Bd. I S. 38. Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft Bd. III S. 530—532. Schmidt, Aelteste Geschichte der Langobarden (Hannov. Geschichtsbl. 1898 S. 99). Seelmann, Ptolemaeus und die Sitze der Semnonen (Jahrbuch des Vereines für niederdeutsche Sprachforschung 1886). Watiz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I. J. Wilbrand, Die deutschen Stämme an der Elbe z. Jt. des Drusus und Germanicus (18. Jahresbericht des historischen Vereines f. d. Grafschaft Ravensberg, 1904, S. 66—73).

Hinsichtlich der Cherusker weist Wilbrand (Das Land der Cherusker, a. a. O. S. 60—66) darauf hin, daß sie in ihren alten Wohnsitzen geblieben sind und nimmt an, daß die heutigen Städte Paderborn, Dielefeld, Herford, Witzen, Bückeburg, Motho, Detmold, Pyrmont, Arolsen, Warburg, Höxter, Göttingen, Hannover, Hilbesheim, Braunschweig, Goslar, Halberstadt und Quedlinburg auf ehemals cheruskischem Gebiete erbaut sind. Ueber den Namen der Cherusker und ihre Zugehörigkeit zu den Ingvaeonen s. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 612.

Ebenso ist, im Gegensatz zu der Ansicht Strabos und Tacitus', welche auch die Langobarden zu den Herminionen zählen, neuerdings mehrfach die Meinung vertreten worden, daß sie zu den Nordseevölkern, den Ingvaeonen, gehört haben (Brebe, Historische Zeitschrift Bd. 88, 1902, S. 33). Vgl. Much, Goien und Ingvaeonen (Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache Bd. XVII S. 178—221). Heyd, Deutsche Geschichte Bd. I S. 514. Der Name Langobarden ist von Barte d. h. Streitart abzuleiten; vgl. Hellebarde (Mch. M. Meyer, Altgerman. Religionsgesch. S. 182).

Die Semnonen, nach Schuchhardts Ausführungen das Stamm- und Kernvolk der Sueven, wohnten von der mittleren Elbe östlich bis zur Ober-, in der Mark und Lausitz (Prähistor. Zeitschrift Bd. I S. 365).

¹⁹⁾ „Latus unum Angrivarii lato aggere extulerant, quo a Cheruscis dirimerentur“. Tacitus, Annales Bd II cap. 19. Vergl. Knoke, Kriegszüge des Germanikus S. 523. v. Stolzenberg, Der Kampf am Angrivarischen Grenzwall (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrgang 1883 S. 243). v. Oppermann, Der letzte römische Kriegszug nach Nordgermanien (Ztschr. d. V. f. Nds. 1898 S. 35).

²⁰⁾ Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1898 S. 381, 1910 S. 166. Brandt, Stammesgrenzen zwischen Ems und Weser (Mittellungen d. Ver. f. Gesch. u. Landesf. Dsnabrücks Bd. 18 S. 1—14).

²¹⁾ Ueber die Geschichte Nordwestdeutschlands in der nachrömischen Zeit, siehe Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte Bd. I S. 80 ff.; B. Schmidt, Allgemeine Gesch. d. germ. Völker S. 77, 151 u. 162. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit Bd. I S. 548 u. a. Dahn, Deutsche Geschichte Bd. I S. 427, 514, 517 u. a. Verf., Urgeschichte der german. und roman. Völker Bd. II S. 307, Bd. IV S. 171—176. „Ohne Zweifel sind die Sachsen nach ihrer Waffe benannt, von dem sahs, dem Kurzschwert oder Langmesser, das ursprünglich von Stejn war (latetnisch saxum = Fels)“; das. S. 171. K. M. Meyer, Altgerm. Religionsgesch. S. 182, weist darauf hin, daß die Anekdote von den verräterischen Dolchen der Sachsen nur eine etymologische Legende sei. — Kretschmer, historische Geographie von Mitteleuropa S. 166. Volckmar, Stammes- und Sagen-geschichte der Friesen und Chauken S. 8. Meitzen, Siedelung Bd. II S. 23. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen Bd. I S. 1—6. K. Säröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 96.

²²⁾ Ueber Entstehung der fränkischen Völkervereinigung siehe u. a.: Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter Abt. I S. 1—6. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I, I S. 3—6. K. Much (Zur Stammeskunde der Altsachsen. Hannov. Geschichtsbl. Jahrgang 1898 S. 314) meint, daß die Chauken den Kern des Frankentammes gebildet hätten.

²³⁾ G. Watz ist der Ansicht: „Es ist ganz unhistorisch, von einer Eroberung der Lande und Unterwerfung der Völker südlich der Elbe durch die Nordalbingischen Sachsen zu sprechen“ (Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II, I S. 8). — Dahn (Urgeschichte Bd. IV S. 171) nimmt an, daß die Sachsen wohl schon ursprünglich nicht nur eine Einzelvölkerschaft, sondern eine Mehrzahl von kleineren Völkerschaften oder auch von größeren Gauen gewesen seien. Allmählich, im Zusammenhänge mit der Ausbreitung und Vorschlebung der Sachsen von der kimbrischen Halbinsel her nach Süden werde sich noch eine erheblichere Reihe von Völkerschaften unter jenem Namen zusammengeschlossen haben. Ohne jede Waffengewalt habe sich diese Vorschlebung wohl nicht vollzogen. Vgl. K. Much, Zur Stammeskunde der Altsachsen (Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 314). Nach B. Schmidts Annahme (Allg. Geschichte der germ. Völker S. 154) kann der Anschluß der Chauken an die Sachsen nur auf friedlichem Wege geschehen sein; die Gemeinsamkeit der Interessen, das Gefühl enger nationaler Zusammengehörigkeit haben eine allmähliche Annäherung bewirkt. Dagegen führt er die Ausbreitung der Sachsen im Innern Deutschlands im wesentlichen auf eine gewalttame Unterwerfung der hier wohnenden Völkerschaften zurück. Er glaubt dieses aus dem Umstande schließen zu sollen, daß der Stand der Hörigen später in so erheblicher Stärke auftritt. Jedoch ist dieser Stand schon in römischer Zeit vorhanden gewesen und kann im Laufe der Zeit an Zahl der ihm Angehörigen zugenommen haben, ohne daß dieses auf den angegebenen Grund zurückgeführt werden müßte.

Neuerdings sind von Vertretern der archäologischen Forschung sehr beachtenswerte Untersuchungen über den Zusammenhang angestellt, der zwischen dem Verbreitungsgebiete der sächsischen Befestigungen, Urnen und sonstigen Altertümer einerseits, sowie der Ausdehnung der sächsischen Macht andererseits besteht. Schuchhardt bemerkte 1906 in einem Vortrage, daß die Ringwälle von der unteren Elbe auszugehen und nach Westen und Süden allmählich zu verlaufen schienen. Ob sie wirklich sächsisch seien, müsse erst durch weitere Ausgrabungen erwiesen werden (Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heft 7/8 S. 9).

Seitdem sind namentlich die Befestigungen bei Siebern, im Kreise Lehe, Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen, und es ist von H. Agahb (Die Siebener Grabungen und die Sachsenforschung; Zeitschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. Jahrg. 1907 S. 117) und G. Hofmeister (Die Grabungen auf der Wipinsburg in den Jahren 1907 und 1908; Jahresbericht der Männer vom Morgenstern Heft 10 S. 7) darüber berichtet worden. Schuchhardt äußerte sich ferner zu der vorliegenden Frage in einem Aufsätze „Archäologisches zur Sachsenfrage“ (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Ndsf. Jahrg. 1908 S. 103) und sprach zusammenfassend in der Prähistor. Zeitschrift Bd. 1 S. 369 seine Ansicht dahin aus, daß die Sachsen ursprünglich als kleines Teilvolk „auf dem Rachen der Kimbrischen Chersones“ geüben, nachher alle die alten Völkerschaften Norddeutschlands, die Chauken, Angribaren, Cherusker, Bructerer unter ihrer Oberhoheit und unter ihrem Namen vereint haben. Die Gegend, wo sich diese neue Zentralmacht entwickelt und auch in einer neuen Kultur ausgesprochen habe, sei mit seinen vielen Buckelurnen-Friedhöfen das Land Hadeln zwischen Elbe- und Wejermündung. Vgl. ferner v. d. Osten, Gesch. d. Landes Wursten I S. 16. Strunk, Wie die Sachsen nach Hadeln kamen (Jahresbericht der Männer vom Morgenstern XI S. 19).

Im Gegensatz zu Agahb und Schuchhardt, denen zufolge es sich um ein namentlich durch Eroberung entstandenes Sachsenreich gehandelt hat, ist neuerdings durch Freiherrn A. v. Schele wiederum die Ansicht verfochten worden, der Sachsenname sei der neue Name der Ingaevonvölker (Zur Sachsenforschung. In der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niederf. Jahrg. 1908 S. 95; desgl. Jahrg. 1909 S. 286). Aus letzterem Aufsätze mögen folgende Ausführungen hervorgehoben werden: „Ein ganz verfehlter Gedanke ist es, jede Befestigung einem besonderen Volke oder Volksstamme zuzuschreiben zu wollen. Es ist ganz natürlich, daß an Punkten, welche sich zur Verteidigung besonders eignen, alle Völkerschaften, welche jemals in der Lage gewesen sind, sich dort halten zu wollen, Befestigungen nach ihrer Art angelegt haben. Es ist daher kein Wunder, wenn sich in einer solchen Befestigung Gegenstände finden, die ganz verschiedenen Zeitaltern und Volksstämmen angehören. Daraus ist lediglich zu folgern, daß eine Benutzung dieser Stätte zu demselben Zwecke von den verschiedenen Völkern stattgefunden und sie die Befestigungen nach ihrem System angelegt bzw. umgebaut haben. Befestigungsarten besonderer Form lediglich als „sächsisch“ zu bezeichnen, ist unhaltbar. — Der Versuch, Tonwaren einem bestimmten Volksstamme zuzuschreiben, ist wissenschaftlich durchaus verfehlt. Derartige Stücke als „sächsisch“ anzusprechen, ist wissenschaftlich nicht angängig; keineswegs ist von diesen Erzeugnissen aus auf Verbreitung der Sachsen zu schließen. Sie umfassen denn auch ein viel kleineres Gebiet im Verhältnis zum Sachsenstamme, ein viel größeres, wenn man die Sachsen auf den Südwestwinkel vom Holsteinland beschränken will.“

²⁴⁾ Richter, Annalen der deutschen Geschichte I S. 48—51. Dahn, Urgeschichte III S. 77. Waitz, Verfassungs-geschichte II S. 61. Hensch, Deutsche Geschichte I S. 170. Gebhardt, Handbuch I S. 138. Die ältesten Stammeslagen Niedersachsens (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1898 S. 314).

Neuerdings hat u. a. namentlich Paul Höfer in einem Aufsätze über die sächsische Legende zum thüringisch-fränkischen Kriege 531 n. Chr. (Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde Bd. 25 S. 1—80) die Glaubwürdigkeit der sächsischen Ueberlieferung mit schwerwiegenden Gründen bestritten. Gegen Größler, der für die sächsische Ueberlieferung eintritt, wendet sich Höfer sodann in einem zweiten Aufsätze „Bisher alte und neue Legenden“ in Bd. 27 derselben Zeitschrift S. 275—316. R. Liebmann, Der Untergang des thüringischen Königreichs in den Jahren 531—535 (Neue Beiträge z. Gesch. d. deutschen Altertums, hg. von dem hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen, Bf. 24 S. 28), hält das von Widukind überlieferte Runibergum für eine Ortlichkeit namens Ruhnsburg, am Westende der Hainleite. — Auf die genannten Ausführungen sei hiermit hinsichtlich aller Einzelheiten dieser interessanten Streitfrage verwiesen.

²⁵⁾ Ueber das Verhältnis der Friesen zu den Sachsen vergl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I S. 4. L. Schmidt, Allgem. Geschichte S. 157. D. Schäfer, Niedersachsen und die See (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Meerb. Jahrg. 1909 S. 3 ff. Almers, Marschenbuch. Dahn, Urgeschichte Bd. IV S. 161—170. v. d. Osten, Geschichte des Landes Wursten S. 16. Metzger, Stiebelung und Agrarwesen der Germanen Bd II S. 1—10, 28—53. Waitz, Verf.-Gesch. Bd. III S. 116. v. Richthofen, Leg. T. III S. 632 ff.

²⁶⁾ Hinsichtlich der Bevölkerung in dem Gebiete östlich der Oker vergl. R. J. Meyer, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmsiedt S. XI. Seelmann, Nordthüringen (Jahrbuch des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung Bd. XII, 1886, S. 1—7). Ueber die Ortsnameneindung -leben das. S. 7—27, Ueber den Haffegau und die Hochsburg das. S. 58—64, Die Sitze der Semnonen das. S. 39.—52, sowie Schuchhardt, Das teuchitische Ornament in den Anfängen der Kunst (Prähist. Zeitschr. Bd. I S. 365). Kupfa, Slavische Altertümer aus der Altmark (Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Altmark Bd. II S. 334). Landau, Ueber den nationalen Hausbau (Beilage z. Correspondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine Sept. 1859 S. 14).

²⁷⁾ Die Ereignisse bis zum Ende der alt-sächsischen Zeit sind u. a. behandelt in Richters Annalen der deutschen Geschichte Bd. I S. 61, 63, 70, 104, 155, 161 u. 182. Dahn, Urgeschichte Bd. III S. 113, 118, 147, 149, 528—530, 635, 772; IV S. 178. Waitz, Verfassungs-geschichte II, I S. 66; II, 2 S. 252. Hensch, Deutsche Geschichte Bd. I S. 172 u. 514. Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachs. Jahrg. 1909 S. 301. Volze, Die Sachsen vor Karl dem Großen. N. Nicolai, Der sächsische Völkerbund vor Karl dem Großen (Jahresbericht der Kgl. Realschule zu Berlin; 1865). Weitere Literatur ist bei Dahlmann-Waitz S. 204 u. 234, sowie bei Voeme S. 49 f. u. 136 angegeben.

²⁸⁾ Richter, Annalen I S. 161. Abel-Richter, Jahrbuch d. fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. (2. Aufl.) Bd. I S. 113.

²⁹⁾ Richter, Annalen I S. 182.

³⁰⁾ Hannov. Geschichtsblätter Jhg. 1898 S. 12 u. 17, wovon die benutzte Literatur angegeben ist. Jhg. 1905 S. 258. Setberg, Landes- und Reichsgeschichte des Herzogtums Westfalen Bd. I Abt. III T. I S. 38 ff.

Dahn, Urgeschichte Bd. IV S. 185 ff.; Deutsche Geschichte Bd. I, 2 S. 293. Waik, Verf.-Gesch. I S. 157, III S. 118—165. Lamprecht, Deutsche Geschichte I S. 325. Hed, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 20, 29, 41. Stenzler, Zur Verfassungsgeschichte der alten Sachsen (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. 1870 S. 164—176). Kaufmann, Deutsche Geschichte Bd. II S. 313—316.

²¹⁾ Guchaldis Vita Lebuini; Mon. Germ. Script. II S. 361. Vergl. Waik, Verf.-Gesch. I S. 366. Bolze, Die Sachsen vor Karl d. Gr. S. 26. Meisen, Siedelung Bd. II S. 298. Eubendorf, Urkundenbuch VII S. 346. Dahn, Deutsche Gesch. Bd. I, 2 S. 293. Abel-Simsen, Jahrbücher d. fränk. Reiches u. Karl d. Gr. I S. 117. G. L. Ahrens, Tigtälege S. 49.

²²⁾ Näheres über die Gaueinteilung f. bei Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Uebergang in das Landesfürstentum S. 12—22. Daj. S. 77 Angaben über Quellen und Literatur. Fr. Grüter, Der Lougau S. 26. G. Wanner, Die Dörfer Döhren, Wilsfel, Laagen im Kleinen Freien bei Hannover (Hannov. Geschichtsbl. 1911 S. 305). Ernst Bödeker, Die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen hannoverschen Amt Itzen, dem sog. „Großen Freien“, in ihrer historischen Entwicklung, Kap. 3. — Wippermann, Beschreibung des Buchiggaues, 1859. v. Hammerstein-Boeken, der Wardengau, 1869. Rustenbad, der ehemalige Gau Wilkanafelde (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. Jhg. 1900 S. 207). Ueber die Gaufürsten s. Schröder, N. G. (5. Aufl.) S. 108.

²³⁾ Hier ist die Ansicht zu erwähnen, daß die ständischen Unterschiede der späteren Zeit ihrem Ursprunge nach auf die Eroberung des Landes durch die Sachsen zurückzuführen seien. Vgl. Sachsenspiegel B. III Art. 44 § 3, wo die Laten in Ostfachsen auf die unterworfenen thüringische Bauernbevölkerung zurückgeführt werden. Hannov. Geschichtsbl. 1898 S. 315. „Auch das strenge Heiratsverbot erklärt sich am besten aus der Stammesverschiedenheit der Stände und aus der Abneigung des herrschenden Stammes, mit dem unterworfenen sich zu vermischen“ (Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 111*). — „Das Wort Nobilis wird in den übrigen karol. Quellen als technische Ständesbezeichnung für den Stand der Gemeinfreien verwendet. Die Frilinge waren ein abhängiger Stand. Die Nobiles waren die Domini der sich empörenden Frilinge und Laten“ (Hed, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte S. 330 ff.). — Gegen diese auch von Wittich übernommene Ansicht, wonach nur die Edeltlinge vollberechtigte Gemeinfreie, also der Kern des Volkes, die Frilinge aber Minderfreie gewesen seien, spricht sich u. a. A. Köcher aus (Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Metierrechts in Niedersachsen; Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jhg. 1897 S. 1). Weitere Literatur hierüber bei Hed, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905) S. 642. Schröder, N.-G. (5. Aufl.) S. 48. v. Znamana-Sternegg, Deutsche Wirtschafts-geschichte B. I (2. Aufl.) S. 70.

²⁴⁾ Vgl. die in fränkischer Zeit aufgezeichneten sächsischen Rechtsquellen (Capitulatio de partibus Saxoniae, Capitulare Saxonum und Lex Saxonum) in den Monumenta Germaniae, Leges Bd. V. Feruer v. Nichte-hofen, Zur Lex Saxonum. Waik, Verfassungsgeschichte Bd. III 2. Aufl. S. 207—216 und Bd. I S. 418—453. Richter, Annalen der deutschen Geschichte Bd. II S. 81—84. Abel, Jahrbücher Bd. I, 2. Aufl. S. 418—422. Wühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 125—128. Brimmer, Deutsche Rechts-geschichte Bd. I S. 347, II S. 482. Schröder, Deutsche Rechts-geschichte (5. Aufl.) S. 60—90.

³⁵⁾ Mon. Germ. Leges Vb. V S. 38. Translatio S. Alexandri cap. II. Wipo, cap. 6, SS. XI S. 263. Waitz, Verf.-Gesch. Vb. III (2. Aufl.) S. 125. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 329. — Ueber die Steigerung eines Verbrechens: Vita Ludgeri I cap. 26 (Mon. Germ. SS. II S. 419). Brunner, Rechtsgech. II S. 469. — Strafe des Ehebruchs: Epist. Bonifatii von 744—747 (Jaffé, Bibliotheca III S. 172).

³⁶⁾ Bei allen indogermanischen Völkern bestand die Möglichkeit, sich durch die Zahlung eines Wergeldes von der drohenden Blutrache loszukaufen und dadurch die Sache zu einem friedlichen Abhluß zu bringen (Schröder, Die Indogermanen S. 125. In: Wissenschaft und Bildung Vb. 77). Ueber die Zahlung eines Friedensgeldes von 12 Solkt an die sächsischen Gerichtsgemeinden s. Schröder, D. R. G. (5. Aufl.) S. 83.

³⁷⁾ Näheres über die wirtschaftlichen Verhältnisse ist zu entnehmen aus: Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen Vb. I S. 25, 125, 153 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Vb. I S. 121. Weizen, Stedelungen und Agrarwesen Vb. I S. 74, 108, 162. R. Schröder, Vehruch der deutschen Rechtsgechichte S. 54. Gebhardt, Handbuch Vb. I S. 30 ff. Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen S. 509, 516, 524. Lindichum, Gau- und Markverfassung S. 126. Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde, Art. Agrarverfassung, S. 47, bemerkt, die jährliche Neuverteilung des Ackerlandes unter die Sippen eines Gaus und die jährliche Verlegung der Wohnsitze (nach Caesars Angabe) sei als ein kriegerischer Ausnahmezustand bei den Sueven und anderen im Vordringen nach Siben begriffenen Stämmen aufzufassen. Vgl. Crome, Hof und Hofe S. 8. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgechichte (2. Aufl.) V. I S. 47, 48.

³⁸⁾ Die in der Stadtbibliothek vorhandenen, vor 1901 erschienenen Werke über deutsche Mythologie sind im Kataloge S. 308—310 verzeichnet. Ferner sind zu nennen: Gebhardt, Handbuch Vb. I S. 9 u. 50. Heyck, Deutsche Gechichte Vb. I S. 197, 217—233. Herrmann, Deutsche Mythologie; 2. Aufl. 1906. Mogk, Germanische Mythologie; 1907 (Sonderabdruck aus der zweiten Auflage von Pauls Grundriß der german. Philologie) Richard M. Meyer, Altgerman. Religionsgechichte (1910); das. sind auf Seite 60—65 die Quellen und Darstellungen der german. Religionsgechichte angegeben. Hoops, Reallexikon der germ. Altertumskunde (X. I: A—B), im Erscheinen begriffen. Bencke, die Geographie der ältesten deutschen Heldensage (Westfälisches Magazin. N. F. Jahrg. II (1911) S. 221.) Einzelne Literaturnachweise in Hannov. Gechichtsbl. Vb. I S. 58.

³⁹⁾ Translatio S. Alexandri. Mon. Germ. Script. II S. 675.

⁴⁰⁾ Richard M. Meyer, Altgerman. Religionsgechichte S. 181 u. 196. Schröder, Rechtsgechichte S. 24. Scherer, Gechichte der deutschen Literatur S. 8. H. L. Ahrens, Figtelge.

⁴¹⁾ Vgl. Heyck, Deutsche Gechichte Vb. I S. 218. Grimm, Mythol. Vb. I S. 205, III S. 7. Brunner, R. G. II S. 482 erklärt Eodute (Anspruch beim Gerichte) aus dem altsäch. tiodad uta — zieht heraus.

⁴²⁾ R. M. Meyer, Altgerman. Religionsgechichte S. 288.

⁴³⁾ Hadelberend ist „Mantelträger“, von den im Gotischen erhaltenen Worte hakuls = Mantel (Ultilas Bibelübersetzung 2. Timoth. cap. 4 B. 13) und bairan = tragen. Nach Grimms Ausführungen wird in Niederachsen der wilde Jäger auf einen braunschweigischen Jägermeister, Hans von Hadelberg, bezogen, der im 16. Jahrhundert gelebt haben soll. Grimm, Mythol. Vb. I S. 99 ff., II S. 769. R. M. Meyer, Altgerman. Religionsgech. S. 81 u. 229.

⁴⁴) Vita S. Ludgeri (Mon. Germ. Script. II S. 410). R. M. Meyer S. 382.

⁴⁵) Nach R. M. Meyer, a a D., S. 114 u. 404, scheinen die Holten ihrem Ursprunge nach frei gewordene Seelen Verstorbener zu sein. Aus ihrer Schar sei erst später eine Führerin entstanden, die Frau Holle unserer Märchen. Gölther, Handbuch der german. Mythologie, S. 489, beitrete hauptsächlich der Frau Holle eine Nachwirkung heidnischen Götterglaubens. Auch sei die angebliche Göttin des Frühlings oder des anbrechenden Morgens, Ostara, aus den Glaubensvorstellungen der alten Deutschen zu streichen.

⁴⁶) Die Literatur und die verschiedenen Ansichten über die Irminsäule sind zusammengestellt in Abels Jahrbüchern des fränk. Reiches 2. Aufl. S. 126—128 und Mon. Germ. Leges Vb. V S. 19 u. 35. — Vgl. ferner: Widukinds Res gestae Sax. Vb. I cap. 12. Adam Brem., Mon. Germ. IX S. 286. Grimm, Mythol. I S. 96, 291; II S. 667; III S. 45, 106. Ranke, Weltgesch. Bd. 5, 2 S. 116. Richter, Annalen d. G. II S. 44. Woelfe, Beiträge zum niederdeutschen Wörterbuche. In: Frommanns deutschen Mundarten 1858 S. 351. Koppmann, Irmin und St. Michael. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1876 S. 114—118. — Das Wort „jul“ in Irmenjul ist auch wohl als das niederdeutsche Sül = Schwelle erklärt worden. Vgl. Bigands Archiv für Geschichte Westfalens Vb. I Jahrg. 1826 S. 30. Das. S. 35 ist auch darauf hingewiesen, daß es im Hildesheimischen ein Dorf namens Armenseul (Irmenseul) gibt. Schuchhardt, Irmenjul (In: Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. 1898. S. 95.) R. M. Meyer, Altgerman. Religionsgesch. S. 192.

⁴⁷) Grimm, Mythol. Vb. I S. 57. R. M. Meyer S. 424.

⁴⁸) Grimm, Mythol. Vb. I S. 328. R. M. Meyer S. 158.

⁴⁹) Mon. Germ. Leges Vb. V S. 37. Vgl. das. die Anmerkung v. Nithofens über den Glauben an Bewölfe. Ein Verzeichnis von Neuerungen altfächischen Aberglaubens siehe Monum. German. Legum sect. II Tom. I pars I S. 222. Gölther S. 116. R. M. Meyer S. 131.

⁵⁰) Grimm, Mythol. Vb. I S. 420. III S. 146.

⁵¹) Grimm, Mythol., V. II S. 797. Gölther, Handbuch S. 89. Hartmann, Die Babilonie (Zeitschr. d. hist. Ver. z. Nf. 1872 S. 203). Ueber den dortigen Grundbesitz Wittekinds s. Mübel, Die Franken S. 390. Dettmer, Der Sachsenführer Widukind nach Geschichte und Sage S. 150.

⁵²) Heyck, Deutsche Geschichte, Vb. I S. 224. Kupka's Aufsätze über Funde aus der Altmark in den Beiträgen z. Gesch., Landes- u. Volkskunde der Altmark seit Vb. II. Hähne, Das vorgegeschichtliche Europa (das. weitere Literaturangaben.)

⁵³) De igne fricato de ligno id est nodfyr (Indiculus superstitionum et paganiarum. Mon. Germ. Leg. sect. II T. I p. I S. 223.) R. M. Meyer S. 417. Hannov. Geschichtsbl. 1900 S. 183 u. 206.

⁵⁴) Truncis arborum antefixa ora. Tac. Annal. B I cap. 61.

⁵⁵) Näheres hierüber ist u. a. in folgenden Werken enthalten: Mannhardt, Germanische Mythen; 1858. Pfannenschmidt, Das Weihwasser; 1869. Germanische Erntefest; 1878. Sanbert, Germanische Welt- und Götteranschauung; 1895. v. Meinsberg-Düringsfeld, Das festliche Jahr; 2. Aufl. 1898. Schwarz, Indogermanischer Volksglaube; 1885. Gölther, Handbuch der germanischen Mythologie; 1895. Niederächsische Sagen und Märchen, herausgeg. von Schambach und Müller; 1855.

⁵⁶) Scherer, Geschichte der deutschen Literatur (4. Aufl.) S. 8—17. Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. I S. 314.

⁵⁷⁾ Die Hauptwerke über das altgermanische Haus sind: Moritz Heyne, Das deutsche Wohnungsweisen (Bd. I der Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer); 1899. Stephan, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Entstehung; 1902. Ueber die ursprüngliche Form des german. Hauses vgl. Schuchhardts Ausführungen in der Prachtst. Zeitschr. I S. 234. Haupt, Die älteste Kunst, insbesondere die Kunst der Germanen S. 65 u. 107. Ueber den Ursprung des niederländischen Hauses s. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. B. I (2. Aufl.) S. 180.

⁵⁸⁾ R. Schumacher, Die Germanen des Tacitus und die erhaltenen Denkmäler (Mainzer Zeitschrift, Jahrg. IV 1909) S. 8.

⁵⁹⁾ R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 41 führt Quellenstellen und einige Werke über das germanische Befestigungsweisen an, wobei er für Niederachsen besonders auf v. Oppermanns Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen hinweist. Dessen Annahme (Text S. 1), die Befestigungen auf den nördlichsten Höhenrücken des mitteldeutschen Berglandes hätten eine zusammenhängende Befehlinie gebildet, erscheint jedoch nicht als genügend begründet.

Innerhalb des späteren Sachsenlandes wird zu römischer Zeit die Burg erwähnt, in der Segestes belagert wurde. Tac. Annalen I, 57. Watz, Verf.-Gesch. Bd. I S. 414. — In fränkischer Zeit spielen die Burgen des südlichen Teiles von Sachsen eine hervorragende Rolle. Erwähnt werden u. a. die Gressburg, Schiederburg, Sigiburg und Hofsieburg. Wigands Archiv für Geschichte Westfalens, Bd I S. 35. Ueber die Hofsieburg vgl. G. v. Strombeck, Die Feste Hofsieburg. In: Zeitschr. d. Harzvereins f. Geschichte Jhg. 1873 S. 85—95. Seelmann, Der Haffegan und die Hofsieburg. In: Jahrbuch d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung Jhg. 1886 S. 58. Alseburger Urkundenbuch S. 1. — Burg bedeutet ursprünglich überhaupt einen besetzten Ort; daher werden später auch Städte so bezeichnet. Vgl. M. Heyne im Glossar zum Heliand unter „Burg“. Lauffer, Das Landschaftsbild Deutschlands im Zeitalter der Karolinger S. 47. Schuchhardt, Vor- und frühgeschichtliche Befestigungen in Niedersachsen (Hannov. Geschichtsbl. Jhg. I S. 240 ff.). Verf., Die römisch-german. Forschung in Nordwestdeutschland (bas. Jhg. 1899 S. 341). Ueber Volksburgen und Herrenhöfe s. Schuchhardts Aufsätze das. Jhg. 1901 S. 481, (aus Heft VII des Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen); 1902 S. 1; 1906 S. 1; Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nds. Jhg. 1903 S. 1. Anole, Die Burg auf dem Revenberge bei Desebe (Mittell. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück B. 35 S. 140). Verf., Die Wittelndsburg an der Netze (bas. S. 150).

Von Befestigungen an den Grenzen der einzelnen Völkerschaften wird der Wall der Angrivarier erwähnt, der sie von den benachbarten Cheruskern trennte. Tac. Annalen II, 19. Vgl. Weerth, Ueber Rinde und Landwiesgren (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine Jhg. 1906).

⁶⁰⁾ Unsere Kenntnis der Geschichte dieses Zeitraumes beruht fast ausschließlich auf den fränkischen Annalen, in denen damals die Begebenheiten Jahr für Jahr aufgezeichnet wurden. Seit dem Ende des 7. Jahrhunderts hat sich aus geringen Anfängen die spätere Annalistik entwickelt. Die Annalen der hier in Frage kommenden Zeit wurden durchweg in Klöstern von Mönchen verfaßt, die in ihrer Weltabgeschiedenheit selten in der Lage waren, genauere Nachrichten über die behandelten Ereignisse einzuziehen. Diese früheren Jahrbücher wurden dann verschiedentlich von anderen Klöstern übernommen und weiter fortgeführt. So kommt

es, daß hinsichtlich des geschichtlichen Wertes der einzelnen Annalen ein großer Unterschied besteht. Für uns sind nur diejenigen Teile von ihnen eine einigermaßen zuverlässige Quelle, die annähernd gleichzeitig mit den behandelten Ereignissen geschrieben sind, und deren Verfasser entweder selbst den Verlauf der Begebenheiten beobachten konnten oder aber nahe Beziehungen zu hochstehenden und glaubwürdigen Leuten hatten. Bei den meisten der erhaltenen Jahrbücher trifft dieses nicht zu, so daß wir sie, wenn überhaupt, so nur mit Vorsicht benutzen können. Eine Ausnahme machen jedoch namentlich die Forscher und die auf Einhard zurückgeführten Annalen. Zwischen beiden Werken besteht eine erhebliche Übereinstimmung; die Frage nach der Art dieses Abhängigkeitsverhältnisses hat die Geschichtsforscher vielfach beschäftigt. Wichtig ist für uns auch eine Anzahl von Lebensbeschreibungen hervorragender Persönlichkeiten, sofern sie von Leuten verfaßt wurden, welche diesen nahestanden. Die Annalen der späteren Zeit kommen für uns nur dann in Betracht, wenn sie auf gute ältere Quellen zurückgehen, die uns nicht mehr erhalten sind.

Von den Quellen, welche Nachrichten über die Geschichte Niederachsens in fränkischer Zeit enthalten, sind folgende in den Monumenta Germaniae, Scriptorum Bd. I veröffentlicht: Annales S. Amandi, Petaviani, Laureshamenses, Einhardi, Mettenses, Fuldenses; Poeta Saxo, Chronicon Moissiacense. Bd. II der Scriptorum enthält folgende: Annales Xantenses; die Vitae S. Bonifatii, Lebuini, Sturm, Willehadi, Ludgeri, Idae, Anskarii, Rimberti; Einhard's Vita Karoli magni und die Translatio S. Alexandri. Die in Script. Bd. III ff. enthaltenen Annales Corbeienses, Hildesheimenses u. a. sind in späterer Zeit verfaßt. Die für Sachsen erlassenen Gesetze sind in der Abteilung Leges herausgegeben. Vgl. den Band Indices der Mon. Germ. hist. (1890) S. 9. Pothast, Bibliotheca historica medii aevi Bd. II S. 1656 u. 1678. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde S. 219 ff. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen Bd. I. Janßen, Historiographie (Grundriß der Geschichtswissenschaft I S. 472).

Die neueren Darstellungen der Geschichte dieses Zeitraumes sind bei Dahlmann-Waitz S. 221 ff. und Voewe S. 50 zusammengestellt. Auch kommen die betr. Abschnitte der allgemeineren Geschichtswerke in Betracht, von denen namentlich genannt werden mögen: Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 114–147. Ranke, Weltgeschichte Bd. V, 2. Abel bezw. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. I S. 182 ff. Richter, Annalen der deutschen Geschichte Abt. I u. II. Waitz, Deutsche Verfassungs-geschichte Bd. III S. 125 ff. Eine kurze Darstellung nebst Hinweis auf die Quellen ist in Hannoverland Jahrg. 1896 S. 297 u. 1897 S. 93 gegeben.

¹⁾ Sehr unbestimmt sind die Angaben in Einhard's Vita Karoli cap. 15, Adami Bremensis Gesta Hammaburg. eccl. Pontif. cap. 1, Poeta Saxo 3. 772; Vita S. Ludgeri; Scr. II S. 408. Vita Lebuini; Scr. II S. 361. Translatio S. Alexandri; Scr. II S. 675. Vgl. Metzken, Siedelung Bd. II S. 15.

²⁾ Ueber die Lage des z. J. 779 in den Annales Laurissenses und Einhardi erwähnten Wocholt s. Richter, Annalen II S. 72.

³⁾ Schaumann, Geschichte des niederfriesischen Volkes S. 71. Kessler, Starke des Großen Sachsenzüge (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XII S. 324). Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niederachsen; Uebersichtskarte der alten Befestigungen an der Südgrenze von Niederachsen, Heft IV und Text S. 20 ff. daselbst. Uhl, Die Befestigung

der Werra/Weiser-Linie von Hedemünden bis Wursfelde im früheren Mittelalter (Ztschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. 1900 S. 282—315). Mübel, Die Franke S. 115.

Eine Landwehr, die ehemals mitten durch Barmen ging, kann ihrer Lage nach ursprünglich die Grenze zwischen Sachsen und Franken bezeichnet haben. (Nach Creelius, Grenzen des Niederdeutschen und Mittel-fränkischen. Im Jahrbuch des Vereines für niederdeutsche Sprachforschung. 1876 S. 1 ff.). Auf eine Fortsetzung dieser Linie scheint sich eine Mitteilung zu beziehen, wonach von einem Grenzwalde, der in früherer Zeit mitten durch das Herzogtum Berg ging, an verschiedenen Stellen noch Reste sichtbar sind. Werneke (Zeitschrift für westfälische Geschichte, 1874 II S. 5³) hält diesen Grenzwall für einen zum Schutze der römischen Besatzungen angelegten Limes Romanus. Nach seiner Meinung schließt sich an ihn die Grenze zwischen dem kölnischen und dem niederdeutschen Dialekte an.

⁶⁴) Lorenz, Die thüringische Katastrophe v. J. 531 S. 66. Gröfeler, Der gemeinsame Umfang der Gaue Friesenfeld und Haffegau (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde Jhg. 6 S. 272). Bais, Deutsche Verfassungsgesch. 2. Aufl. Bb. 5 S. 184. Schuchhardt, Atlas Heft IV S. 20. Höfer, Die sächs. Legende (Ztschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. Bb. 25 S. 30). Kreisjäger, Historische Geographie von Mitteleuropa S. 187. Mübel, Die Franke S. 376.

⁶⁵) S. das Verzeichnis sächsischer Befestigungen in Mon. Germ. S. S. I., Index S. 653. Abel-Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. Bb II S. 390 u. 430. Spruner-Menne, Atlas, Karte 33. Richter, Annalen II S. 171 u. 180. Dimmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches Bb. I S. 264. Schuchhardt, Vor- und frühgeschichtliche Befestigungen in Nieder-sachsen (Hannov. Geschichtsbl. Jhg. 1898 S. 281).

⁶⁶) Bangert, Spuren der Franke am nordalbingischen Limes Saxoniae (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niederf. Jhg. 1904 S. 1—62).

⁶⁷) Böttger (Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands Abt. I S. VIII) betont, daß die späteren Gaugrafschaften und Herzogtümer, sowie namentlich die Diöcesan-Einteilung sich mehr oder weniger an die alten Völker- und Stammesgrenzen angeschlossen haben. C. v. Ledebur, dessen Arbeiten Böttger a. a. O. erwähnt, spricht seine Ueberzeugung dahin aus: „Die genaueste Ermittlung und Feststellung der kirchlichen und politischen Grenzlinien des Mittelalters ist von großer Wichtigkeit, um auch die Einteilungen der alten Völkerschaften und ihre Stitze wieder zu finden“.

⁶⁸) Spruner-Menne, Handatlas 3. Aufl. S. 17.

⁶⁹) Hannov. Geschichtsblätter Jahrg 1910 S. 166.

⁷⁰) Anstatt einer eingehenden Beschreibung des Verlaufes der Grenze sei bieserhalb auf Tafel 33 in Spruner-Mennes Handatlas, als auf die beste der vorhandenen Karten, hingewiesen. Eine Anzahl anderer historischer Atlanten und Geschichtswerke enthält gleichfalls Karten, welche das alte Niedersachsen darstellen; z. B. H. v. Erbert, Wanderungen u. Siedelungen der german. Stämme, Taf. XI u. XII. — Beschreibungen finden sich u. a. in Spruner-Mennes Handatlas S. 17. Schaumann, Geschichte des nieder-sächsischen Volkes S. 35—52. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands.

⁷¹) Isela fluvius, . . . in Francorum Saxonumque confinio. Vita Lebuini; Scr. II S. 361. Ebenio Vita Liudgeri; Scr. II S. 408.

⁷²) Von einem Orte nördlich von Cassel heißt es: Ad villam, cujus est vocabulum Vulvis angar, quam tunc temporis Franci et Saxones

pariter inhabitare videbantur. (Falle, Cod. Tradit. Corb. S. 234. Erhard, Reg. Hist. Westfal. I S. 90 u. 91). Mübel, Die Franken S. 111, ist der Ansicht, daß die damals dort ansässigen Franken und Sachsen erst durch Karl d. Gr. daselbst angesiedelt seien. — Ueber den Sächsischen Heßengau (pagus Hessi Saxonicus) vergl. Waitz, Verf.-Gesch. Bd. III S. 120.

⁷³⁾ Waitz, Verfassungs-geschichte Bd. III S. 119.

⁷⁴⁾ Meissen, Siebelung Bd. II S. 475—493. Kupka, Slavische Altertümer aus der Altmark (Beiträge zur Geschichte der Altmark Bd. II S. 334). Ueber die Verbreitung der Wendcn im Herzogtum Braunschweig s. Meier, Bau- und Kunstidentmaler des Herzogtums Braunschweig Bd. I S. XII—XVI.

In einer Verfügung von 806 traf Karl d. Gr. Bestimmungen über den Handel mit den Slaven. Hiernach sollten Kaufleute, die von der sächsischen Seite kamen, mit ihren Waren nur bis Barbowiek, Schezla und Magdeburg reisen dürfen. Die Ausfuhr von Waffen und Panzern war dabei verboten. Daß unter dem zweiten der genannten Orte Scheezel zu verstehen sei, ist der Lage nach nicht wahrscheinlich. Vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches B I (2 Aufl.) S. 265. Richter, Annalen, Abt. II S. 166. Lamprecht, Deutsche Geschichte B III S. 33.

⁷⁵⁾ Adam von Bremen B. II cap. 15. Meissen, Siebelung Bd. I S. 37—39, II S. 144—154. Bangert, Die Sachsengrenze im Gebiete der Trave; ferner dessen oben erwähnter Aufsatz in der Zeitschr. des hist. Ver. f. Bsf. 1904 S. 5. Globus Bd. 64 S. 178. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches Bd. I S. 265.

⁷⁶⁾ Richter, Annalen II S. 180. Haujen, Wanderungen germanischer Stämme auf der Cimbrischen Halbinsel (Globus Bd. 70 S. 133).

⁷⁷⁾ Annales S. Amandi, Tillani, Petaviani 3 F. 715 (Mon. Germ. Script. I S. 6). Gesta abb. Fontanell. cap. 6 (Script. II S. 279). Richter, Annalen I S. 183.

⁷⁸⁾ Willibaldi Vita S. Bonifatii c. 18 (M. G. Scr. II S. 342)

⁷⁹⁾ Als Quellen kommen namentlich in Betracht die Continuatio Fredegarii (Script. rer. Meroving. II S. 175—182) Annales Laurissenses und Einhardi, Petaviani, Laureshamenses, Alamanni, Nazariani, Guelferbytani (Mon. Germ. Script. I). Vgl. Richter, Annalen I S. 186, 190, 198, 207 ff., 213; Abt. II S. 2, 16. Brehm, Jahrbücher des fränk. Reiches 714—741 S. 29, 86. Hahn, Jahrb. d. fränk. Reiches S. 66 f. Delsner, Jahrb. d. fr. R. unter König Pippin S. 74, 322. Abel-Simson, Jahrb. d. fränk. R. unter Karl d. Gr. (2 Aufl.) Bd. I S. 112 ff. Dahn, Ur-geschichte Bd. III S. 840 u. a., IV S. 178 u. a.

⁸⁰⁾ Wahrscheinlich das heutige Seeburg zwischen Halle und Giebeln; nach anderer Meinung die Aseburg. Vgl. Hahn, Jahrb. d. fränk. Reiches 741—752 S. 174—177.

⁸¹⁾ Angaben über die Literatur bei Dahlmann-Waitz S. 234, Boewe S. 51, Hannoverland Jahrg. 1897 S. 94. Von Darstellungen der Sachsenkriege Karls d. Gr. mögen hier besonders genannt werden: Ritter, Karl der Große und die Sachsen. Abel-Simson, Jahrb. d. fränk. Reiches unter Karl dem Großen, 2. Aufl. Bd. I S. 119 ff. Ferner ist zu vergleichen: Dahn, Deutsche Geschichte I, 2 S. 294 ff. Derselbe, Ur-geschichte d. german. u. roman. Völker Bd. III S. 967, IV S. 179. Richter, Annalen Abt. II S. 42 ff. Gebhardt, Handbuch Bd. I S. 209. Raute, Weltgesch. V, 2 S. 117. Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. II S. 22—24. Seyd., Deutsche Gesch. Bd. I S. 198. Dietr. Schäfer, Deutsche Geschichte Bd. I S. 99—103. Hand, Kirchengeschichte Deutschlands, T. II S. 370—404.

⁸²⁾ Ob das Ereignis in allen Einzelheiten so, wie unsere Quelle (die Annales Einhardi; vgl. die Annales Laurissenses, Ann. S. Amandi, Mosellani, Petaviani) erzählt, stattgefunden hat, kann bezweifelt werden. Die Erzählung von dem Verlaufe des Aufstandes ist unklar und leidet an innerer Unwahrscheinlichkeit. Besonders auffallend ist die Unterwerfung der Sachsen nach dem siegreichen Gefechte am Süntel, ohne daß von einer darauf folgenden Niederlage die Rede wäre, die Auslieferung von 4500 Männern durch ihre eigenen Volksgenossen und ihre Hinrichtung bei Verden. Vgl. W. v. Bippen, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Großen (Quintdes deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1889 Bd. I S. 75). Abel-Simson, Jahrbücher Bd. I S. 434. Richter, Annalen Abt. II S. 86. Dietrich Schäfer, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl d. Gr. (v. Sybels Histor Zeitschrift Bd. 78 S. 18—38). Ritter, Karl d. Gr. und die Sachsen Abt. I S. 42. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands B. II (2. Aufl.) S. 383.

⁸³⁾ Trachna ist verschieden erklärt worden, so als der Gau Dragini nördlich der Lippe, oder als der Ort Trochis im oldenburgischen Kirchspiele Lastrup. Alisni ist als Leese (an der Weser, Amt Stolzenau) gebeutet oder als Alse, im oldenburgischen Kirchspiele Kobentrögen, gegenüber von Nechtensteth (Wiedemann, Geschichte des Herzogtums Bremen S. 6 ff.), oder auch Elsketh, beide am linken Ufer der Unterweser. Da diese aber bei den beiden letztgenannten Orten sehr breit ist, so ist es nicht wahrscheinlich, daß Karl hier eine Brücke hat schlagen lassen, was er nach den Annales Petaviani bei Alisni getan hat.

⁸⁴⁾ Es wird sich um das Befestigungswerk gehandelt haben, das aus der Pipinsburg bei Sievern, der Heidenchanze und der Heidenstadt bestand. Vgl. Die Grabungen bei Sievern (Jahresbericht der Männer vom Morgenstern Heft 9 S. 20—44). Hofmeister, Die Grabungen auf der Pipinsburg von 1907 und 1908 (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1908).

⁸⁵⁾ Ueber ihre Ansiedlung im Frankeneiche können wir aus den erhaltenen Nachrichten nicht viel entnehmen. In ihrer Vereinzelung mußten diese Sachsen ihr nationales Sonderleben allmählich einbüßen. Es sind jetzt fast nur noch die Namen einer Anzahl von Ortschaften (Zusammenziehung mit Sachsen- u. a.), die auf ihre Spuren hinweisen (Watz, Verfassungsgeich. Bd. III S. 148. Abel-Simson, Jahrb. d. fränk. R. u. Karl d. Gr. II S. 304, 307. Hauck, R.-G. Deutschlands L. II (2. Aufl.) S. 403). Es ist auch versucht worden, aus der Mundart und Körperbildung der Bewohner einzelner Gegenden ihre Abstammung von solchen sächsischen Ansiedlern herzuleiten (s. darüber Kübel, Die Franken S. 194).

⁸⁶⁾ „Das war der Teil der Beute, den der fränkische Jäger der slawischen Meute hinwarf, mit der er den sächsischen Edelhirsch zu Tode geheßt“. (Dahn, Kaiser Karl und seine Paladine S. 58. Urgeschichte d. german. u. roman. Völker Bd III S. 1105).

⁸⁷⁾ Die Nachricht des Poeta Saxo u. a., Karl habe 803 zu Saßz einen Frieden mit den Sachsen geschlossen, ist durchaus unglauwürdig. Vgl. darüber die Untersuchung von Simson in Abel-Simsons Jahrb. d. fränk. Reiches Bd. II S. 590—593. Hauck, Weltgeschichte Bd. V, 2. S. 198. Watz, Verfassungsgeich. III S. 216.

⁸⁸⁾ Ueber Belohnungen sächsischer Adeltiger s. die von Abel-Simson zusammengestellten Quellen Jahrb. d. fr. R. unter Karl d. Gr. Bd. II S. 309.

⁸⁹⁾ Simson, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Ludwig d. Frommen Bd. I S. 52 ff. Richter, Annalen der deutschen Geschichte Abt. II S. 214 ff.

⁹⁰⁾ Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 2. Aufl. Bb. I S. 164 u. 184. Richter, Annalen Abt. II S. 314 u. 322. Wittich, Grundherrschafft S. 122—124. Dahn, Urgeschichte Bb. IV S. 187. Mübel, Die Franken S. 416. Ueber die innere Geschichte Niederachsens in dieser Zeit, insbesondere die Entstehung des Herzogtums s. Geschichtsbl. 1898 S. 329.

⁹¹⁾ Feldzüge d. F. 867, 869, 872. Richter, Annalen II S. 406, 414, 426.

⁹²⁾ Richter, Annalen II S. 331.

⁹³⁾ Die gleichzeitigen Quellen, Annales Bertin. und A. Fuldenses, geben den Ort der Schlacht nicht an; Widukind, Res gestae Saxon. I c. 16, führt die Niederlage auf eine plötzliche Ueberschwemmung und die Ungunst des Ortes zurück. Näheres s. bei Richter, Ann. II S. 463 und Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches Bb. III S. 135.

⁹⁴⁾ Von ihnen ist die Capitulatio de partibus Saxoniae in Legum sectio II T. I p. 1 S. 68, das Capitulare Saxonicum das. S. 71 veröffentlicht. Derselbe Band enthält die gleichfalls auf Niedersachsen bezüglichen Interrogationes et responsiones baptismales S. 222, einen Indiculus superstitionum et paganiarum das., den Indiculus obsidum Saxonum Moguntiam deducendorum S. 233. Die 3 genannten Rechtsquellen waren bereits in der Folioausgabe der Mon. Germ. Leg. T. V (1875 ff.) herausgegeben, und zwar die Capitula de partibus Saxoniae S. 34—46, die Lex Saxonum S. 47—84 und das Capitulare Saxonicum S. 85—93. In der Vorrede Karls v. Richthofen ist S. 14 die Entstehungszeit der drei Gesetze behandelt. Vgl. auch dessen älteres Werk „Zur Lex Saxonum“; ferner: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bb. I S. 347, II S. 559 u. a. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 260. Batk, Deutsche Verfassungsgeschichte Bb. III (2. Aufl.) S. 160, 320; Bb. IV (2. Aufl.) S. 7, 387, 516 u. a. Dahn, Deutsche Geschichte Bb. I, 2 S. 581. Boretius, Zur Lex Saxonum (v. Sybels Hitor. Zeitschr. Bb. 22 S. 148). Richter, Annalen der deutschen Geschichte, II. Abt. S. 81—84, 137. Abel, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. Bb. I (2. Aufl.) S. 418—423, II S. 136. Wittich, Die Grundherrschafft in Norddeutschland S. 112*—122*. Ritter, Karl d. Große und die Sachsen; 2. Abt. S. 5.

⁹⁵⁾ Ueber die Bekräftigungsformen bei felerlichen Versprechen vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 61. Brunner, Rechtsgeschichte Bb. II S. 428.

⁹⁶⁾ Mübel, Die Franken, S. 141 u. 158, hebt die Bedeutung hervor, welche die Aufteilung der Mark zwischen Königsgut und den vollmächtigen Siedelungen gehabt habe. „Die nach fränkischer Methode gesetzte Mark bedeutete aller Orten Bildung besonderen Königsgutes. Auf dem fränkischen System der Markenscheidung beruht die Machtstellung des fränkischen Staates. Das Königsgut, das bei der Markensetzung entstand, bildete den wichtigsten Besitz des fränkischen Staates. Dieses Königsgut, diese neu geschaffenen regna ergaben königliche villae, königlichen Streubesitz, königliche Wälder und Heiden, ergaben Herrenhöfen für königliche vassi, ergaben die Ausstattung für königliche Beamte, die Amtslehen der Grafen, die Schenkungen an Abteien, Kirchen und königliche Eigenkirchen; durch diese regna wurde erst die Wegführung und Verpflanzung großer Massen von Sachsen, Franken, Goten und Sarazenen möglich.“ Ueber die Anlage von Königshöfen, u. a. unter den Sachsenfesten Sigiburg, Gressburg und Brunsburg, s. das. S. 6. Vgl. jedoch v. Znamena = Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bb. I (2. Aufl.) S. 124.

⁹⁷⁾ Die wesentliche Literatur zur älteren Kirchengeschichte Niedersachsens ist angeführt in Dahlmann-Batk Quellenkunde S. 221. Loewe,

Bibliographie S. 51. Pothast, Bibliotheca historica (2. Aufl.) S. 1678. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen Bd. 1. Erhard, Regesta historiae Westsaliae Bd. 1 S. 56 ff. Mon. Germ. Script. Bd II; XV p. 859. Leibniz, Script. rer. Brunsv. T. 1. p. 62 u. 260, II p. 222. Bonifatii epistolae (Mon. Germ.; Epist. T. III p. 269 u. 295). Angilberti de conversione Saxonum carmen. (Poetae Latini T. 1 p. 380).

Ueber den schädlichen Einfluß der Zehnten s. Mkuins Briefe; M. G. Epist. T. IV S. 154 (Decimae, ut dicitur, Saxonum subverterunt fidem), 158 u. 161.

Neuere Darstellungen: Hauck, Kirchengesch. Deutschlands Bd. II (2. Aufl.) S. 360—413; nebst Angabe der Quellen und neueren Literatur. Abel, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. (2. Aufl.) Bd. I S. 116, 234; Bd. II S. 38, 353. Richter, Annalen der deutschen Geschichte Abt. II S. 6, 56. Uhlhorn, Die Befehring der Sachsen (Ztschr. d. hist. Ver. f. Nbf. Jahrg. 1894 S. 367—386). Waits, Deutsche Verfassungsgegeschichte Bd. III S. 161. Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Ludw. d. Fr. Bd. I S. 54, Bd. II S. 266. Kaiser, Abriß der hannover- braunschweigischen Kirchengeschichte (Zeitschrift für niedersächs. Kirchengeschichte Bd. III S. 1—196) gibt neben einer eingehenden Darstellung auch ein reichhaltiges Verzeichnis der benutzten Literatur. Hannov. Geschichtsblätter Jhg. 1898 S. 195. Uhlhorn, Hannoverische Kirchengeschichte S. 7—18; das. ist S. 181 die benutzte Literatur angegeben.

⁹⁸⁾ Nach Scherer's Vermutung ist diese Formel i. J. 772 oder später in Fulda von hochdeutschen Mönchen für den sächsischen Bezirk an der Diemel verfaßt. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa (3. Ausg.) Bd. I S. 198. Kleinere altniederdeutsche Denkmäler, hg. von M. Heyne S. XIII und 88. Monum. Germ. Leg. sect. II T. I p. 1 S. 222. Hauck, Kirchengesch. Bd II (2. Aufl.) S. 392. Abel, Jahrb. d. fr. R. Bd I (2. Aufl.) S. 499.

⁹⁹⁾ Indiculus superstitionum et paganiarum. Mon. Germ. Leg. sect. II T. I p. 1 S. 223. Kleinere altniederdeutsche Sprachdenkmäler S. 89. Hauck, R. G. II S. 393.

¹⁰⁰⁾ Zwei Segen, gegen Würmer und gegen das Lahmen der Pferde, sind uns in altsächsischer Sprache erhalten. Sie sind abgedruckt in Heynes altniederdeutschen Denkmälern S. 91; Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa (3. Ausg.) Bd. I S. 17.

¹⁰¹⁾ In Osnabrück soll nach der Ueberlieferung der Bischof Wiho von Karl d. Gr. schon bei Beginn der Sachsenkriege eingesetzt sein: es sind hierüber aber keine glaubwürdigen Nachrichten erhalten. Die Kirche in Osnabrück wurde vielleicht zwischen 783 und 787 begründet. Die Urkunden von 803 und 804, in deren letzterer auch die Schule erwähnt wird, sind gefälscht. Vgl. Osnabrücker Urkundenbuch, hg. von F. Hiltlspyt Bd. I S. VIII—XIX u. S. 1 ff. Hauck, Kirchengesch. (2. Aufl.) Bd. II S. 377 u. 675. Uhlhorn, Befehring der Sachsen (Ztschr. hist. Ver. f. Nbf. 1894 S. 382). Jostes, die Münstersche Kirche vor Ludger und die Anfänge des Bistums Osnabrück (Zeitschrift f. Vaterländische Geschichte u. Altertumskunde Bd. 62 S. 98—138). — Die Geschichte des Bistums Hildesheim beginnt für uns erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts. Hauck, Kirchengesch. Bd. II (2. Aufl.) S. 675. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim, hg. von Janicke Bd. I S. 1. Simson, Jahrb. d. fr. R. unter Ludwig d. Fr. Bd. II S. 284. Kaiser, Abriß der hannov.-braunschw. R.-G. (Ztschr. f. Nbf. R.-G. 1898 S. 137.) — Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bistums Verden (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nbf. 1904 S. 275).

¹⁰²⁾ Hauck, Bd. II S. 675. Waig, Verf.-Gesch. Bd III (2. Aufl.) S. 162. Richter, Annalen d. Deutschen Gesch. II. Abt. S. 271, 341, 394. Simson, Jahrb. d. fr. N. unter Ludwig d. Fr. Bd. II S. 281.

¹⁰³⁾ Hauck, Band II S. 783. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover Bd. I S. 60—63. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands Bd. I S. XXXVIII. Uhlhorn, Belehrung der Sachsen (Ztschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. 1894 S. 383). Waig, Deutsche Verfassungsgech. Bd. V S. 189.

¹⁰⁴⁾ Ueber die Zugehörigkeit der Gaue zu den einzelnen Bistümern vgl. Spruner-Menke, Handatlas, Karte 33 u. 42. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch Bd. I S. 355—367. Dehio, Erzbistum Hamburg I S. 50. v. Strombeck, Zur Archidiaconat-Einteilung d. vormaligen Bistums Halberstadt (Ztschr. d. hist. Ver. f. Ndsf. 1862 S. 1). Meier, Bau- u. Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig Bd. I S. XX.

¹⁰⁵⁾ Hauck, Kirchengesch. Bd. II S. 600. Uhlhorn, Z. f. N. 1894 S. 337. Meißner, Siedelung und Agrarwesen Bd. II S. 479. Simson, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Ludwig dem Frommen Bd. II S. 286. Hoogeweg, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. v. Heinemann, Gesch. von Braunschweig u. Hannover I S. 65—70. Dümmler, Gesch. der östl. R. Bd. I S. 370.

¹⁰⁶⁾ Translatio S. Viti (Mon. Germ. II S. 576; Jaffé, Bibliotheca rer. german. Bd. I S. 9). Richter, Annalen d. deutschen Gesch. II S. 216 n. 239. Simson, Jahrb. d. fr. N. unter L. d. Fr. Bd. I S. 58, Bd. II, S. 266. Erhard, Regesten Bd. I S. 92. Hauck, Bd. II S. 600. Dümmler, Gesch. d. östl. Reiches Bd. I S. 369. Kaiser, Abriß (Ztschr. f. Ndsf. R.-G. 1898 S. 114). Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen (7. Aufl.) S. 293—308.

¹⁰⁷⁾ Gebhardt, Handbuch Bd. I S. 241. Gallée, Alt-sächsische Sprachdenkmäler S. XXX—XLVI. Kaiser, Abriß der hannover-braunschweigischen Kirchengeschichte (Ztschrift f. neder-sächs. Kirchengesch. Jhg. 1898 S. 183). Hannov. Geschichtsbl. Jhg. 1898 S. 321.

¹⁰⁸⁾ Simson, Jahrb. u. Ludwig d. Fr. I S. 59. Goedeke, Grundriß der Geschichte der deutschen Dichtung Bd. I (2. Aufl.) S. 20. Ferner die betr. Abschnitte in Scherer's, Vilmar's u. a. Werken über die Deutsche Literaturgeschichte. — „Die sächsische Literatur, vom Helianth abgesehen, ist wegen des doppelten auf dem Volke lastenden Druckes noch dürftiger an Denkmälern als die hochdeutsche“. Goedeke a. a. D. S. 22; das. eine Aufzählung dessen, was erhalten geblieben ist. Ueber die ältesten nieder-sächsischen Sprachdenkmäler s. ferner Hannov. Geschichtsbl. 1898 S. 109 u. 1899 S. 1.

¹⁰⁹⁾ Kaiser, Abriß der hannov.-braunschw. R.-G. (Ztschr. f. Ndsf. R.-G. 1898 S. 195). Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reiches Bd. I S. 372. Rauffer, das Landschaftsbild Deutschlands im Zeitalter der Karolinger S. 11.

Eine Uebersicht über die weitere Geschichte Niedersachsens, von der Entfaltung des Herzogtums bis zu dessen Teilung im Jahre 1180, ist in den Hannov. Geschichtsblättern Jahrg. 1898 S. 329—334 und 1900 S. 33 ff. gegeben.

Wie ist den niederdeutschen Mundarten auf die Dauer zu helfen?

Von Professor Coers (Hilbesheim).

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß in den letzten Jahrzehnten die verschiedenen niederdeutschen Mundarten eine eifrige Pflege gefunden haben. Ernste und heitere Erzählungen, Romane, lyrische und erzählende Gedichte, Dramen und periodische Schriften liefern den bündigsten Beweis, daß die von den Vätern uns überlieferte heimische Mundart auch heute noch, trotz Jahrhunderte langer Vernachlässigung und Mißachtung, unter dem Sklavenkleide ihren fürstlichen Adel bewahrt hat. — Gelehrte erforschen ihre Gesetze; ältere niederdeutsche Werke werden neu herausgegeben und erläutert; der reiche Sprachschatz wird gesammelt und für künftige Forschung aufgespeichert; zahlreiche Vereine zur Pflege des heimischen Dialekts sind gegründet und entfalten teilweise eine rührige Tätigkeit (ich erinnere nur an den durch seine Leistungen vorbildlichen Verein „Quidborn“ in Hamburg); Sammelwerke und Schulbücher, Kalender und Zeitschriften, politische und unterhaltende Tagesblätter dulden unter der Masse der Beiträge in hochdeutscher Sprache auch solche in niederdeutscher; namhafte Dichter gebrauchen die niedersächsische Mundart, um den Idealgestalten ihres Geistes ein würdiges Kleid zu geben.

Das alles ist gewiß überaus erfreulich und löblich. Aber hat denn nun in der nämlichen Zeit auch die niederdeutsche Sprache selbst einen entsprechenden Aufschwung genommen? Ist sie fester gewurzelt in den Herzen des Volkes? Wird sie mehr gebraucht im Schoße der Familie, in gemüthlicher Unterhaltung zwischen Freunden, in Handel und Wandel? Darf sie sich in feiner Gesellschaft blicken lassen? Ist sie nicht mehr das Aschenbrödel, das schnell in die Küche oder in den Winkel geschickt wird, wenn auch nur der Schlachtergeselle ins Haus kommt, um Bestellungen

auf einen Braten mit einem Markknochen als Beilage entgegenzunehmen?

Ohne Zweifel hatte bisher unsere heimische Mundart ihre tiefsten und kräftigsten Wurzeln in der ländlichen Bevölkerung.¹⁾ Noch zu der Zeit, als ich ein Knabe war (vor 40 Jahren), war es eine Ausnahme, wenn auf dem Lande in einer Familie mit den Kindern hochdeutsch gesprochen wurde. Wer heute aufs Land kommt, findet, daß es umgekehrt eine Ausnahme ist, wenn Eltern mit ihren Kindern plattdeutsch reden. Und das ist nicht bloß der Fall bei reichen und gebildeten Familien; nein, die ärmste Mutter hält es vielfach für eine Schande, daß ihre Kinder ein Dialektwort in den Mund nehmen. Was sie freilich dafür an die Stelle gesetzt hat, ihr vermeintlich elegantes Hochdeutsch, ist meist ein verkrüppelter Bastard von Hoch- und Plattdeutsch. Es gibt heute schon unter der ländlichen Jugend viele, die sich geradezu schämen, einen plattdeutschen Satz zu sprechen, und die tatsächlich dem Niederdeutschen wie Fremde gegenüberstehen. Die Zahl derer, die das Niederdeutsche als ihre eigentliche Sprache betrachten und naiv und unbefangen gebrauchen, schrumpft immer mehr zusammen.

Noch schlimmer ist es — ich spreche aus den Erfahrungen, die ich in Stadt und Stift Hildesheim gemacht habe — noch schlimmer als auf den Dörfern ist es in den Städten. Da versteht die Jugend uns meist nicht mehr, wenn wir einen echt plattdeutschen Ausdruck gebrauchen, und das Niederdeutsche wird verächtlich als grobe Bauernsprache angesehen. Ausnahmen gibt es natürlich auch da, aber die alten eingewohnten Bürger, die im „Anabend“ ihre „lütje Lage“ tranken und dazu in der Mundart ihre Neuigkeiten austauschten und ihre harmlos derben Scherze und Neckereien trieben, die alten däftigen, bodenständigen „Pfahlbürger“ sind am Aussterben und fast ohne Nachwuchs.

Es ist also die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen, daß das Niederdeutsche, je mehr es gegenwärtig als Schriftsprache zur Geltung kommt, um so mehr als Volkssprache schwindet. Und wenn der Prozeß in

¹⁾ „Use richtige plattdütsche Sprache is nich mehr in de Stadt, sonnern blot noch upn platten Lanne to finnen.“

Franz Poppe (Oldenburg) im Schüttingkalender 1909.

demselben Tempo so weiterginge — ich rede immer nur von Hildesheim und Umgebung, es ist aber in manchen anderen benachbarten Gegenden um nichts besser — wenn die Vernachlässigung der heimischen Mundart im Volke so weiterginge, so hätten wir im Hildesheimischen und in manchen anderen Gegenden Niedersachsens nach zwei Generationen nur noch vielleicht ein niederdeutsches Schrifttum, aber keine niederdeutsche Sprache mehr. Die Mundart würde dann also tot sein, und ihre schriftliche Anwendung durch einzelne kundige Männer würde sie wohl noch eine Zeitlang als Mumie, nicht aber als lebendigen Organismus erhalten können.

So schmerzlich der Gedanke an eine solche Möglichkeit für jeden Freund echter deutscher Art auch sein mag: es ist gut, ihr offen ins Auge zu sehn, um die Mittel zu finden, das Erbe unserer Väter unvermindert einer späten Nachwelt zu sichern.

Was läßt sich also tun, um das Niederdeutsche als wirkliche, lebendige Sprache zu erhalten?

Geistige Strömungen ziehen von oben nach unten, und was bei den Gebildeten verschmäht und verachtet wird, das kann auf die Dauer bei der großen Menge des Volkes nicht in Ehren stehen. Die Vernachlässigung und Verachtung der niederdeutschen Mundart ist von den Gebildeten ausgegangen und hat nach und nach auch die tiefsten Schichten des Volkes erreicht. Es kommt also darauf an, daß die Gebildeten sich wieder für heimische Art und Sprache erwärmen, und zwar nicht bloß theoretisch, sondern praktisch. Das heißt: es ist nicht genug, wenn ein Gebildeter für sich seinen Frisch Reuter liest und sich damit von Zeit zu Zeit eine vergnügte Stunde macht. Von jedem Gebildeten muß man vielmehr erwarten, daß er den Dialekt seiner Heimat versteht und spricht, und zwar um so besser versteht und um so gewandter spricht, je gebildeter er ist. Die Unwissenheit in bezug auf die heimische Mundart ist nicht als ein Zeichen seiner Bildung anzusehen, sondern als ein grober Mangel an gründlicher Bildung. Man verlangt heutzutage von jedermann aus dem Volke, daß er neben seinem Dialekte Hochdeutsch versteht und einigermaßen spricht; ein Gebildeter muß doch höheren Anforderungen genügen. — Wenn erst wieder Gebildete unbefangen und ohne Fiererei in der Mundart sich untereinander und mit

Leuten aus dem Volke unterhalten, so wird nach und nach auch die verkehrte Meinung schwinden, als wenn das so genannte Plattdeutsch etwas Rohes und Gemeines und Plattes wäre.

Nun wird aber mancher Gebildete sagen: „Ich habe nie Gelegenheit gehabt, den heimischen Dialekt zu hören; woher sollte ich ihn also verstehen oder gar anwenden können?“ — Nun, zum Lernen ist man nie zu alt, und bei gutem Willen läßt sich auch im späteren Lebensalter noch manches nachlernen. Wer aber wirklich keine Zeit und Gelegenheit hat, die angestammte Mundart sich anzueignen, der Sorge doch wenigstens dafür, daß seine Kinder an heimischer Art und Sprache nicht blind und taub vorübergehen. Es gibt, wie anfangs bemerkt, heute eine so reiche Literatur in den verschiedenen niederdeutschen Idiomen, daß sich auch für Kinder passende Bücher in der heimischen Mundart leicht finden lassen. Und dann pflege man zur Erholung in der Familie oder in einem etwas erweiterten Kreise gemeinsame Lektüre solcher Bücher, — mundartliche Bücher sollten eigentlich immer nur laut gelesen werden — erzähle alte Sagen und Geschichten aus der Heimat, rege an zur Beobachtung von Volkssprache und Volkssitte, pflanze ein die Liebe zur Vaterstadt und zu dem von den Vätern überlieferten Erbe an Schönem und Edlem. Auf diese Weise wird nicht nur bei der empfänglichen und begeisterungsfähigen Jugend Verständnis und Liebe erweckt für echt deutsches Wesen, deutsche Art und Sprache, sondern auch eine unversieglige Quelle edlen geistigen Genusses erschlossen. Das ganze große deutsche Vaterland würde davon den Gewinn haben.

Doch heutzutage spielt die Schule für die Bildung eine zu große Rolle, als daß man sie für die Belebung der Volkssprache entbehren könnte. Für das unbefangene kindliche Gemüt ist das recht und schön, was ein geachteter Lehrer als recht und schön hinstellt, und darum muß jeder Freund echter deutscher Art wünschen, daß neben sonstiger Heimatkunde auch der Mundart in der Schule ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt werde. Glücklicherweise ist das schon teilweise der Fall. Es muß aber, um nachhaltig wirksam zu sein, noch allgemeiner und gründlicher werden. Vor allen Dingen darf das Kind nicht lächerlich gemacht werden, wenn es einen mundartlichen Ausdruck gebraucht oder in

der ersten Zeit als M-B-C-Schülch unbefangen in der Sprache des Volkes spricht. Im Gegenteil, auch im Sprachunterricht ist an Bekanntes anzuknüpfen. Mundartliche Worte und Wendungen sind bei passender Gelegenheit zur Vergleichung mit der Schriftsprache heranzuziehen. Sodann ist notwendig, das Lesen von mundartlichen Stücken zu üben und nicht minder das Schreiben. Daran fehlt es noch vielfach. — Einen Knaben aus Hildesheim, der hier die Mittelschule besucht und kein schlechter Schüler ist, veranlaßte ich vor einem Jahre, mir aus dem Schüttingkalender ein niederdeutsches Gedicht vorzulesen. Er brachte es nicht fertig, sondern versuchte immer wieder die Worte französisch auszusprechen. Das ist doch sicher ein Mangel in der Ausbildung eines niedersächsischen Jungen. — „Der Deutsche ist gelehrt, wenn er sein Deutsch versteht;“ das muß immer mehr die Richtschnur einer deutschen Schule, einer wirklichen Volksschule sein.

Auf den höheren Schulen ist dann weiterzubauen. Vergleiche zwischen Schriftdeutsch und Volkssprache ergeben sich für den kundigen Lehrer auf Schritt und Tritt und beleben den deutschen Unterricht überaus. Ich spreche aus Erfahrung, wie die Augen der Schüler vor Vergnügen leuchten, wenn der kräftige niederdeutsche Ausdruck bei passender Gelegenheit nicht verschmäht wird. Die Lektüre mundartlicher Stücke ist fortzusetzen, die Schreibung der Mundart mit bezug auf ihre Eigentümlichkeit gelegentlich klar zu machen und zu üben. Und welche Lust würde es für unsere Primaner sein, wenn als Klassenlektüre einmal ein ganzes Werk von Reuter an die Reihe käme! Welche Förderung für ein wirkliches Verständnis der deutschen Sprache würde eine solche Lektüre unter kundiger Leitung gewähren! — Kein Zweifel, das Vorurteil gegen die Volkssprache würde bei solchem Unterricht schwinden wie Schnee vor der Matensonne, und solche Schüler würden die Apostel werden für die Verkündigung der Kraft und Herrlichkeit der niederdeutschen Mundart.

Auf den Plan also, wer es mit unserer angestammten Sprache und Art gut meint! Unnützlich ist es zu klagen und anzuklagen; schädlich ist es, mutlos nicht nur selbst die Hände in den Schoß zu legen, sondern auch andern die frische fröhliche Arbeit für die Erhaltung unserer Eigenart als Danaidenarbeit zu verleiden. —

Noch ist es nicht zu spät, unsere traute, kräftige, sinnige, schalkhafte Sachsensprache vor dem drohenden Untergange zu retten. Noch nicht zu spät, aber die höchste Zeit.

Alle Gebildeten, besonders alle Lehrer in niedersächsischen Landen auf den Plan! Vertiefen wir uns immer mehr in die reichen Schätze unserer kernigen, mannhaften, urwüchsigen Mundart, um imstande zu sein, auch ändern, und besonders der Jugend, mit vollen Händen daraus mitzuteilen!

„Min Moderspraak, wa klingst du schön!

Wa bist du mi vertrut!

Weer of min Hart as Stahl un Steen,

Du dreest den Stolt herut.“ (Klaus Groth.)

Zur stadthannoverschen Baugeschichte.

2. Die Fachwerkbauten des Mittelalters in Hannover.

Von Dr. A. Niemer.

Auf Grund einer eingehenden Sichtung der uns in Bild und Wort überlieferten Bauten bürgerlichen Ursprungs der Stadt Hannover im Mittelalter ergab sich die Erkenntnis, daß die wohlhabenden Bürger Hannovers in der Zeit des ausgehenden Mittelalters, vor allem im 15. Jahrhundert, sich überall auf ihren Grundstücken jene hohen, abgestuften Backsteingiebelhäuser erbauten, wie sie auf den Straßen der Stadt noch heute am prächtigen Altstädter Rathaus und an den zwei allein übriggebliebenen Privathäusern¹⁾ zu sehen sind. Wir erkannten auch, daß dabei unstreitig das Beispiel Lüneburgs nachgewirkt haben muß, mit dem die Stadt Hannover jahrhundertlang im engen Bündnis stand, woselbst wir ja auch noch heute eine reich erhaltene Sammlung gotischer Backsteinhäuser auf allen Straßen bewundern können.

Dies Ergebnis unserer an dieser Stelle im Jahrgang 1910 S. 35 ff. veröffentlichten Untersuchung läßt uns von vornherein für eine Musterung mittelalterlicher Fachwerkbauten wenig hoffen. Wie sollte auch der wohlhabende Kaufmann der Stadt, dem sein älteres Fachwerkhaus zu eng und hausfällig geworden war, wieder ein gleiches, neues sich errichten, wo immer zahlreicher massive, dem Feuer trogende Backsteinhäuser mit eindrucksvollen Schaufseiten aufwuchsen! Es müßte denn sein, daß jemand besondere Gründe hatte, auch weiter in Fachwerk zu bauen, etwa weil ihm ein Stück Gehölz das billigste Zimmerholz lieferte. Man darf sich also nicht überrascht fühlen, wenn sich beim Mustern der Ueberlieferung nur ein geringes Häuflein mittelalterlicher Holzhäuser in Hannover herausstellt, von denen wiederum nur ein kleiner Teil sich erhalten hat.

¹⁾ Osterstr. 64 und Knochenhauerstr. 47.

Die Nachbarstädte, das vormalig freilich viel bedeutendere Braunschweig und das ebenfalls im Mittelalter weit überlegene Hildesheim sind daran viel reicher. Aber dafür entbehren diese Städte ihrerseits jener hochragenden Treppengiebel, die dem alten Hannover noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts den Stempel der Eigenart ausdrückten.

Bevor wir die Musterung beginnen, darf man vielleicht noch darauf hinweisen, wie oft gerade die leicht gebauten Fachwerkhäuser des Mittelalters verheerenden Bränden zum Opfer fielen, wie auch Neubauten gleicher Konstruktion, ich erinnere nur an die in der Altstadt Hannover zahlreichen Fachwerkbauten des 18. Jahrhunderts, bei denen die Jahrhunderte alte Vorkragung wegsiel, unter ihnen aufräumten. Auch die Niederlegung ganzer Häuserreihen für den Schloßbau auf beiden Seiten der Leinstraße, für die Errichtung des Ständehauses an der Osterstraße, der Adels Häuser des 18. Jahrhunderts rissen Breschen in den Bestand. Dazu verschwanden die klösterlichen Bauten auf den Höfen im letzten Jahrhundert rasch, nachdem sie bis dahin sich erhalten hatten.

Ueber diese Klosterbauten, soweit sie aus Fachwerk aufgeführt uns hier angehen, unterrichten die Zeichnungen Redekers, die in verschiedenen Jahrgängen der Geschichtsblätter nachgebildet sind. Man erkennt aus diesen, freilich sehr wenig zuverlässigen Bildern des fleißigen Kammersehreibers, wie schlicht diese mittelalterlichen Holzbauten aufgeführt waren, wie sie anscheinend jedes Schmuckes entbehren, den wir doch heutzutage grade mit besonderer Liebe betrachten und um deswillen wir grade heute die niedersächsische Fachwerkkunst studieren. In der Tat handelt es sich meistens bei diesen Klosterhäusern um Nutzbauten, die man möglichst billig herzustellen suchte. Aber auch der gemeine Bürger war in jenen Zeiten oft froh, nur irgendwo eine Unterkunft zu finden, und die spakhastigen Züge mittelalterlicher Haushaltung, wie sie altdeutsche Schwänke überliefern, werden oft nicht über das Maß der Wirklichkeit hinweggegangen sein. Dazu kam die Eilfertigkeit des Bauens. Kurzum, wir dürfen uns vorstellen, daß der Handwerker und niedere Bürger Hannovers in einem von jenen Klosterfachwerkbauten nicht wesentlich verschiedenen Hause gewohnt hat, genügsam schon, ein schützendes Dach über dem Kopfe zu haben. Man sehe sich die drei Bürgerhäuser

auf Seite 344 f. im Jahrgang 1905 der Hannov. Geschichtsblätter an, die zwischen der Kirche und dem steinernen Spitalgebäude wie eingeklemmt erscheinen! man mustere im Jahrgang 1907 auf Seite 67 die Fachwerkbauten rechts und links von dem „alten, steinernen, niedrigen Hause an der Straße“, von denen das eine breit hingelagert erscheint. Ueberall fällt eine gewisse Vielsenstrigkeit auf, die aber gut mittelalterlich ist, wie von berufener Seite noch kürzlich betont wurde.²⁾ Dazu nehme man seine eigenen Eindrücke aus altertümlichen Gassen gut erhaltener deutscher Städte, und das Bild wird ziemlich vollständig sein: Enge und Niedrigkeit der Räume, die wahrscheinlich mit der geringeren Körperhöhe unserer Vorfahren in Zusammenhang standen, Beschränkung der Familie auf wenige Räume, Verlegung der Arbeitsstätte auf Hof und Straße! Damit verträgt sich jedoch eine gewisse Behaglichkeit der Lebensführung recht gut. Wir dürfen ja nicht vergessen, daß der Raum in dem mittelalterlichen Hannover keineswegs so beschnitten war als innerhalb des Zentrums der heutigen Großstadt. Gärten und Höfe strecken sich weit hinter den Häusern aus. Gibt es doch noch heute zwei bis drei Hinterhäuser selbst hinter schmalen Vorderhäusern. Wer aber einmal ein echtes mittelalterliches Haus selbst in starker Raumbeschränkung gesehen hat, — ich denke an das sog. Suso-Haus zu Ueberlingen am Bodensee, — der weiß, wieviel eine grüne Umgebung, Sauberkeit der Haushaltung und Pflege des Äußeren diesen anspruchslosen niedrigen Holzbauten an Reizen verschaffen kann.

Dessen sind wir allerdings nicht sicher, ob nicht auch jene eben besprochenen Fachwerkhäuser der Klosterhöfe Alt-Hannovers nicht auch ein reicheres Kleid trugen, als Rededers Stift auf seinen, stark verkleinernden Zeichnungen ihnen zuerkennen konnte. Gewiß führten die meisten mittelalterlichen Bürgerhäuser ein Zeugnis der Schmutzfreude ihres Besitzers an sich. Da steht zum Glück in der Burgstraße, an der Ecke des Tiefentals, ein kleines spitzgiebliges Fachwerkhäus, das verschiedene, kernig geschnittene Kopfbänder und auf den Schwellen in verwitterten gotischen Minuskeln eine niederdeutsche Inschrift³⁾ trägt. Die geringe

²⁾ P. Schulze-Naumburg, Kulturarbeiten. Band 4, Städtebau S. 40 f.

³⁾ Inschrift abgedruckt bei Rithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverischen, Bb. I S. 90.

Höhe der vorgefragten Stodwerke, die altertümliche Einwölbung einzelner Konsolen bringt mir den Beweis, daß wir hier mindestens ein Haus des 15. Jahrhunderts vor uns haben. Vergleichen wir das Gebäude überdies mit ähnlichen, noch erhaltenen Fachwerkhäusern, so tritt sein Alter noch deutlicher hervor. Ich denke da an die Häuser Nr. 5 und 6 in der Kreuzstraße, die schon näher an die Jahrhundertwende 1500 rücken, vielleicht sie schon überschreiten.⁴⁾ Bedeutend eindrucksvoller tritt das Haus Nr. 11 der Köbelerstraße auf mit seinem stattlichen, der Straße zugekehrten Giebel. Hier ist die hohe, erst später mit Einbauten versehene Diele noch heute klar übersichtlich. Wenn man auch schon im Mittelalter, also vor 1500, begonnen hat, kleine Kammern im Dielenraum einzubauen, so blieb doch im wesentlichen das Erdgeschoß ein ungeteilter Raum. Ueber ihm erhebt sich bei diesem Hause das den Wohnungszwecken des Besitzers und seiner Familie dienende vorgefragte Stodwerk. Darauf steigt wieder vorgerückt der spitzwinklige Giebel empor, der Speicher des Bürgerhauses. Die in gotischen Minuskeln laufende Inschrift an den zwei übereinander liegenden Schwellen des Stodwerkes und des Giebelaufsatzes trägt, ohne der Heiligen Schrift entlehnt zu sein, religiösen Charakter.⁵⁾

Das mag uns gleichzeitig anleiten, die zeitliche Ansetzung dieser Häuser noch schärfer zu begrenzen. Wir werden gleich das eine der beiden, durch eingeschnittene Jahreszahlen genau datierten gotischen Fachwerkhäuser Hannovers kennen lernen. Es steht auf der Knochenhauerstraße, an der Ecke des Goldenen Winkels. 1534 wurde es erbaut. Seine lange Inschrift ist dem 33. Psalme entnommen, ein festes Bibelzitat und damit zugleich der lebendigste Zeuge noch in unseren Tagen für die in jenem Jahre in Hannover eingeführte Reformation. Damals 1534 war also ein hannoverscher Bürger soweit mit der niederdeutschen Bibel vertraut, und es gab deren schon vor Luthers Uebersetzung vier niederdeutsche und vierzehn hochdeutsche; daß er einen Spruch aus ihr für sein neu aufgeführtes Heim

⁴⁾ Das Haus Kreuzstraße 6 ist nur die Hälfte des ursprünglichen, wie man aus der zertellten Inschrift erkennen mag. Ein Neubau des 18. Jahrhunderts trat ihm an die Seite.

⁵⁾ Der an der Hauswand haftende goldene Stern gab wohl dem Hause den Namen.

wählen konnte. Das ist ja dann weiterhin nichts Unerhörtes mehr, seit 1560 kommen auf allen Schwellen plattdeutsche Bibelstellen in Menge vor. Vor allem, auch da liegt wieder ein Unterschied gegenüber den Nachbarstädten Braunschweig und Hildesheim vor, im alten Hannover herrscht diese Wortfreudigkeit im Ausschmücken der Häuser während man anderorts mit der bunten, sinnbildlichen Phantastik schmückte. Auf allen den genannten Fachwerkhäusern, zu denen wir noch Dammstr. 3, Röbelingerstr. 46, Tiefental 3, Marktstr. 47 und das abgerissene Haus Breitestr. 13 stellen, findet sich aber nirgends eine wörtliche Entlehnung der Heiligen Schrift; es sind alles, z. T. schwer lesbare Inschriften religiös durchtränkter Lebensweisheit, fast sämtlich Vierzeiler in schwerfälligen Reimen.⁶⁾ Es wirkt hier also noch die echt mittelalterliche Freude am Reimspruch nach, die auch den Freidank des 13. Jahrhunderts noch am 1541 errichteten Knochenhaueramts Hause der Kaldaunenburg (chemals an der Ecke Röbelinger- und Dammstr.) hervorholte.

Die religiöse Färbung dieser Sprüche beweist andererseits, daß die Bauleute dieser Häuser in einer Zeit lebten, die in religiösen Fragen sich bis zur Leidenschaft erhitzte. Daß grade am Ende des 15. Jahrhunderts und in den Jahrzehnten darüber hinaus die Frömmigkeit in allen Ständen bis zur Reizbarkeit erregt war, wissen wir aus der Kirchengeschichte längst.

Und nun erlaube man mir die Zusammenfassung: Das Haus 28 der Burgstr. gilt mir nach seinem altertümlichen Aufbau, wie oben begründet wurde, als das älteste sämtlicher erhaltenen hannoverschen Fachwerkhäuser. Die Inschrift widerspricht dem nicht. Ein gründlicher Kenner des kalenbergschen und stadthannoverschen Niederdeutschen würde aus einzelnen ihrer Worte wohl feststellen können, ob wir in das erste Drittel des 15. Jahrhunderts mit dem Bauwerk zurückgehen dürfen. Das sicher datierte Fachwerthaus am Alten Markt in Hildesheim von 1418 macht äußerlich einen weit jüngeren Eindruck.

Die neun übrigen Häuser mit plattdeutschen, religiös gefärbten Spruchinschriften setze ich von 1490—1530 an.

⁶⁾ Das Haus im Tiefental erstreckte sich noch weiter, als der Umbau seiner westlichen Hälfte uns vortäuschen will. Die Gestaltung der Konsole ist genau dieselbe. Die Inschrift blieb insofgebessen nur zur Hälfte erhalten.

Zu bedenken gilt es, daß wir dem Reformationsjahre 1534 nicht zu nahe kommen dürfen. Denn damals kannte, das wissen wir aus der Geschichte der Einführung der Reformation, auch der gemeine Mann seine Bibel trefflich.

1534 entstand dann auf der Knochenhauerstr. an der Ecke des Goldenen Winkels das stattliche Giebelhaus mit dem Psalmspruche. Auf einer breiten Schwelle tummelt sich aber noch allerhand phantastisches Schmuckwerk des Mittelalters, das seinen Platz nach hergebrachter Weise nicht aufgeben wollte. Gotisches Laubwerk, stumpfblättriges Distellaub ringelt sich mit Schlangentöpfen und spottenden Menschentöpfen über den Balken. Dieses gleiche Motto taucht an einem bescheidenen Wohnhause in der Kleinen Backhofstr. Nr. 8 wieder auf, das über seiner niedrigen Tür ebenfalls die Jahreszahl 1534, die des Reformationsjahres, trägt. Danach konnte man sich freilich, ohne genauer an die Quellen hinabzusteigen, die Wohnstätten der hannoverschen Bürger der Reformationszeit rasch vorzeichnen.⁷⁾ In der Tat haben wir hier ziemlich mühelos vor Augen, wie am Ende des gotischen Mittelalters der wohlhabende und der ärmere Bürger in Hannover zu bauen pflegte. Ersterer bedarf für seine Wirtschaft des hohen Speicherraumes, den er nach der Straße mit steilem Giebel abschließt. Der sog. kleine Mann kommt mit einer schmalen, gleichzeitig als Arbeitsraum und als Küche dienenden Diele im Erdgeschoß voll aus; er stellt sein Haus quer zur Straße und hält das Dach bedeutend niedriger.

Merkwürdigerweise hat diese gotische Zierweise sich dann noch auf einem viel späteren Hause an der Marktstr. Nr. 35 erhalten. Die Ähnlichkeit der Schwellenverzierung mit Knochenhauerstr. 8 ist überaus deutlich. Ein Meister könnte beide Häuser gezimmert haben, wenn nicht über der spitzbogigen Einfahrt die Jahreszahl 1586 leuchtete. Die Konsolen freilich sind auf der Marktstr. weit gefälliger behandelt.

Die Form der Konsolen ist an den meisten dieser Häuser die gleiche. Drei- bis viermal ist das Holz mit Hohlkehlen ausgekerbt, die hervorragenden Teile sind abgerundet und mit Einschnitten versehen. Soweit ich sehe, kommt diese

⁷⁾ G. Uhlhorn, Die Einführung der Reformation in der Stadt Hannover, S. 1 ff.

Form nur in Hannover vor, ein besonderer Name ist dafür noch nicht gefunden. Ich möchte Krallenkonsole vorschlagen. Die Form hält sich gegenüber dem starken Wettbewerb der Volutenkonsole noch in der nächstfolgenden sog. Renaissanceperiode des Fachwerkbaus.⁹⁾

Schlichter ist eine überall in Niedersachsen sich findende Ausgestaltung des Kopfbandes, die auch in Hannover vertreten ist. Hierbei wird höchstens der auffigende untere Teil abgeschrägt, der Balkentopf mit einer Hohlkehle und Rundstab verziert. Die beiden jetzt verbundenen Kleinleutenhäuser auf der Schmiedestr. Nr. 21 bieten samt dem wichtigen südlichen Nachbarhause, das seine stark vorkragenden Stockwerke in die Schuhstr. schauen läßt, die besten Beispiele. Auch sonst fehlt es nicht an Häusern, die diese dürftige Ausstattung tragen. Aber sie vermögen uns um so weniger anzuziehen, als ihre zeitliche Ansetzung sehr unsicher ist.⁹⁾ Bei dem Paar auf der Schmiedestr. wage ich auf Grund der etwas eigenartigen Gestaltung der Kopfbänder die Ansetzung in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Die Jahreszahl über der Tür von 1560 kann nur eingefügt sein, als man die beiden Häuser in diesem Jahre vereinigte, worauf ihre ursprüngliche Anlage, wie ein Blick lehrt, nicht berechnet war. Das südliche der beiden verkoppelten Häuser zeigt am Schwellenrande die sog. Schiffstehle, das nördliche dagegen nur einfache Absteckung. Die doppelte Setzung der Konsolen in der Mitte wäre ja auch bei einem einheitlichen Bau unnötig gewesen.

Manchem Leser wird es vielleicht befremdlich erscheinen, daß hier unter der Ueberschrift „Mittelalterliche Fachwerkbauten“ so weit ins 16. Jahrhundert hineingegriffen wird. Aber wenn wir auch in der Weltgeschichte die Neuzeit schon wesentlich früher beginnen, in der deutschen Baugeschichte kommt der Hauch eines neuen Zeitgeschmacks erst in derselben Zeit, wo wir unsere Periode abschließen. 1529 entstand zwar der wundervolle, schon im Renaissancelicht strahlende Giebelbau des Hildesheimer Knochenhaueramtshauses. Aber

⁹⁾ Siehe darüber, wie überhaupt zur Beurteilung des Ganzen, Sachner, Geschichte der Holzbaukunst in Deutschland.

⁹⁾ Seitenflügel von Knochenhauerstr. in der Kaiserstr., Haus Schmidt in der Ernst-Auguststr. Nördliches Eckhaus der Kaiserstr. an der Knochenhauerstr. (verputzt). Vgl. Sammlung Stevert im Stadtarchiv, Mappe II, 24.

auch hier blieb in der Anlage noch die Gotik siegreich. Bis in die achtziger Jahre erhielten sich gotische Schmuckweisen noch in Hannover an jenem Hause der Marktstr. (Nr. 35) Lachner zieht in seiner Geschichte der Holzbaukunst in Deutschland die Grenzlinie der ersten sog. gotischen Periode der Fachwerkbaukunst bis in die gleichen Jahre (etwa 1530).

Die großen, wuchtigen Häuser dieser ausgehenden Periode sind in Hildesheim noch ziemlich zahlreich anzutreffen, trotz der später so glänzend hier entfalteteten Blüte der Renaissancebaukunst. Sie verschmähen außer einem gotischen Laubstab und spärlicher Verzierung der Kopfbänder fast jeglichen Schmuck, wirken nur durch die Mächtigkeit des Aufbaues und die Schönheit der Holzkonstruktion. Eine kleinere Anzahl, bedeutend zierlicher gebaut, trägt geschnitzte Figuren vor den Kopfbändern. Es sind die Häuser des 15. Jahrhunderts, die sich noch in bescheideneren Verhältnissen halten. Ihre Erscheinung ist uns am deutlichsten im alten Braunschweig zum Glück erhalten geblieben. Hier tritt auf den Schwellen ein eigentümliches Schmuckmotiv der sog. Treppenfries, auf, mit dessen Verwendung auch die der Figurenconsolen vorkommt.

In der Altstadt Hannover ist nun nach so manchen Erschütterungen, Bränden und Durchbrüchen nur noch ein einziges Haus mit diesem eigenartigen Treppenfries erhalten geblieben, in der Marstallstr. Nr. 10. Auf ziemlich hohem Untergeschoß sitzt ein Stockwerk auf. Schön die Nachbarschaft der Stadtmauer spricht für eine späte Ansetzung. 1490 scheint mir das Richtige zu sein. Unsere im Stadtarchiv aufbewahrten Abbildungen¹⁰⁾ längst verschwundener Häuser lassen allerdings erkennen, daß wir ehemals reicher waren. Schmiedestr. 50 stand ein später stark durch Umbauten verändertes Haus mit diesem Treppenfries. Der Giebel mit seinem Walmdache scheint schwerlich der ursprüngliche gewesen zu sein. Das alte Aussehen, für das man sich an die gotischen Hildesheimer Häuser des Andreaskirchhofs erinnern möge, ist durch Fenstereinbauten greulich verstört. Beinahe will es scheinen, als ob von dem ganzen alten Bau des Mittelalters nur die Schwelle mit dem dreifach gezogenen Treppenfries übrig blieb. Die verstümmelte

¹⁰⁾ Abbildung in Alpers Lichtdrucken im Stadtarchiv, Mappe 27. Vgl. auch Mappe VIII Blatt 1.

Gestalt des hüftengegürteten Christophorus, des Heiligen vom nahen Steintor, spricht für die Gründlichkeit der Aufräumung.

Doch besaßen wir im alten Hannover noch ein ganzes, höchst malerisches Stadtviertel, von dem der Fremde wie der jüngere Einheimische heute kaum noch etwas ahnt, wo die mittellalterliche Fachwerkkunst schöne Spuren hinterlassen hatte. Es war die Umgebung der Marktkirche, die uns auf Delgemälden, mit Wasserfarben und dem Zeichenstift und in deren Nachbildung überliefert ist und als Ganzes genommen ein überaus anziehendes Bild des mittelalterlichen Stadtlebens bietet. Hier an alter Marktstätte erhoben sich drei Häuser (eigentlich vier, denn ihrer zwei wurden später zu einem Bau verschmolzen), sämtlich mit dem eigenartigen Braunschweiger Zierstück des Treppenfrieses ausgestattet, das bei Nr. 23 dreifach, aber etwas unregelmäßig gezeichnet war, bei den nächstfolgenden, zu einem Bauwerk verwachsenen Wohnhäusern in schärferer, graderer Linie doppelgezogen sich zeigte. Außerlich waren sie sonst bis auf spätere Aufbauten bei Nr. 23 ganz ähnlich gehalten. An den regen Handelsverkehr an dieser Stelle erinnerten noch zwei Windelufen auf dem gemeinsamen Dache von Nr. 24 und 25. Der Platz, an dessen Rande diese Häuser mit ihren weit vortragenden Stockwerken aufwuchsen, war der vom eigentlichen, südlich der Kirche gelegenen Marktplatz etwas entfernte Hokenmarkt. Er läßt sich schon frühzeitig nachweisen: In macellis hatten die Kleinhändler ihre Keller und Budenhäuser. Schon 1279 stiftete ein hannoverscher Bürger dem Kloster Voccum die Einkünfte aus zweien dieser Gebäude, die selbst anfangs bescheiden und dürftig nur zu „Buden“ ausgebaut waren, von denen aber schon 1360 „Häuser“ genannt werden. Das Edhaus in der Reihe dieser Bauten uppe dem hokenmarkede lag 1406 dem Brotscharren gegenüber, wo die Bäcker mit ihren Waren ausstanden.

¹¹⁾ In dieses Stadtviertel wurde schon 1839 eine Brücke gelegt, es entstand damals ein freier Platz, den der jetzt auf den Klagezmarkt verlegte sechseckige Steinbrunnen zierte und auf dem heute das Bödefertdenkmal steht. Erweitert wurde er zuerst, als in den fünfziger Jahren bei der Erneuerung der Marktkirche mit den weltlichen Anbauten am Turme auch die hier im Norden zugelegte Sankt Annenkapelle wegfiel und mit ihr das unten zu erwähnende Edhaus der Schmiedestr. am alten Hokenmarkt, der damals schon Kornmarkt hieß. Zu seinem heutigen Umfang erweiterte den Platz dann der große Durchbruch von 1884, der die geradlinige Verbindung von Kramer- und Seilwinderstr. herstellte.

Während wir die zuletzt besprochenen Häuser Nr. 23 bis 25 nach ihren deutlichen Kennzeichen in das 15. Jahrhundert weisen, so stattdich sie auch auftreten mit ihren zwei Stockwerken über dem hohen Dielengeschloß, dessen Zwischenstod später ausgebaut wurde, genau genommen, in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, müssen wir bei dem nach der Marktkirche hinragenden Eckhause uns mit der von Mithoff überlieferten Jahreszahl 1533 bescheiden.¹²⁾ Dieses Haus ließ nur einen schmalen Durchgang nach der Kirche zu frei und mußte deshalb schon früher als seine Nachbarn den Platz räumen. Neuzerst stattdich hoben sich auf hohem Unterbau zwei Stockwerke empor mit steilem, von einem Windecker besetzten Dache. Mithoff zeichnete noch rechtzeitig vor dem Abbruch die hübschen geschnitzten Konsolen mit den Figuren Sankt Georgs, der den Drachen tötet, und Sankt Jakobs, den Schutzpatronen der nahen Kirche. Einer Ansetzung im 15. Jahrhundert wären sie nicht hinderlich, ebensowenig als der Treppenfries auf der Schwelle sie in Anspruch nimmt. Aber an der von Mithoff überlieferten Jahreszahl 1533 läßt sich jetzt nicht mehr rütteln. Wir hätten an diesem Bauwerk dann noch einen letzten Vertreter des gotisch-mittelalterlichen Fachwerkbauwerks im alten Hannover. Einen späten Ausläufer dieses Baugeschmacks stellt dann noch auf der Marktstr. das oben schon erwähnte überaus gefällige Fachwerkhaus Nr. 35 vom Jahre 1586 dar. Ein solches Nachwirken längst überwundener Bauelemente läßt sich ja in verwandten Gebieten überall nachweisen, ohne daß daraus gewichtige Schlüsse auf die Entwicklung des Stiles zu ziehen erlaubt wäre.

Der braunschweig-lüneburgische Kanzler Lampadius.

1593 am 21. Nov. ward Peter Lampen, Einwohner zu Hainfen, im Amt Lauenstein, von seiner Ehefrau, Margaretha Knochen, der Sohn Jacob geboren, welcher denen Studiis sich sehr ergeben, im Jahr 1616 bey Herzogs Friedrich Ulrichs Bruder, Prinz Franz, Informator geworden, denselben nach Tübingen zur Universität geführt, und als er daselbst gestorben, zu Heidelberg und Speyer

¹²⁾ Abbildungen in Mithoffs Archiv zur Kunstgeschichte Niedersachsens.

seine Studia fortgesetzt. Er ward folgendes Rath und Professor zu Helmstedt, 1621 Rath zu Wolfenbüttel, hernach Herzogs Georgs zu Hannover Hofrath, darauf geheimter Kloster-Rath, endlich zu Zelle Herzogs Christian Ludwigs. Geheimer Rath und Vice-Canzellär und Abgesandter zu den Friedens-Tractaten zu Osnabrück, da er 1648 den Friedens-Schluß unterschrieben mit dem Namen: Jacobus Lampadius. Stirbet 1649. (Reb. Chr. S. 541.)

Aufruf zur Sammlung von Briefen und Tagebüchern aus Kriegszeiten.

Ein großes und sehr verdienstvolles Unternehmen ist neuerdings vom Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in Angriff genommen worden. Die Behörde ist von der Erwägung ausgegangen, daß man bei der Beurteilung vergangener Kriegszeiten sich nicht auf die offiziellen Berichte beschränken darf, sondern auch die schriftlichen Aeußerungen solcher einzelner Personen, welche an den Ereignissen teilgenommen haben, heranziehen muß. Nur aus diesen läßt sich ein getreues Bild der Stimmung und Ansichten entnehmen, welche zu der betreffenden Zeit in einem Volke geherrscht haben. Es handelt sich dabei um Briefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke, und zwar nicht nur Briefe usw. aus dem Felde, sondern auch Briefe aus der Heimat an die Krieger.

Um zu verhüten, daß von diesen Aufzeichnungen noch mehr verloren gehe, als bisher schon geschehen ist, wird geplant, die genannten Schriftstücke nach Möglichkeit zu sammeln und an sicheren Stätten aufzubewahren. Sie werden in Zukunft ein wertvolles Material bilden, auf Grund dessen spätere Geschichtsforscher zu einer unparteiischen Würdigung vergangener Zeiten gelangen werden. Es handelt sich naturgemäß in erster Linie um den Krieg von 1870/71, und es ergeht nun die Bitte an die Kriegsteilnehmer bezw. ihre Familien, im Interesse der guten Sache die noch vorhandenen betr. Schriftstücke einer amtlichen Sammelstelle zu überlassen. Zu einer solchen ist seitens des Herrn Ministers u. a. die Universitäts-Bibliothek in Göttingen bestimmt. Für den Bezirk der Stadt Hannover werden die

genannten Schriftstücke auch von der Hauptregistratur (Friedrichstr. 17 I.) behufs einstweiliger Verwahrung in der Stadtbibliothek angenommen. Falls die Besitzer von Briefen sich derselben nicht gern entäußern möchten, so können sie sich das Eigentumsrecht daran vorbehalten. Statt der Originalbriefe genügen auch beglaubigte Abschriften und Abdrücke. Wir glauben hoffen zu dürfen, daß der Aufruf eine freundliche Aufnahme auch bei unseren Landsleuten finden wird und daß diese sich in hervorragender Weise an dem geplanten Ehrendenkmale des deutschen Volkes beteiligen werden.

Der Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Enl.

Bücher = Schau.

Allgemeine hannoversche Biographie. Erster Band: Hannoversche Männer und Frauen seit 1866. Mit vielen Porträts und sechs Wappen herausgegeben von Wilhelm Rothert. Hannover. Adolf Sponholz Verlag. 1912. III und 375 Seiten. 8°. Preis 6 Mk., gebunden 7 Mk.

Zu den Verdiensten, die sich Superintendent W. Rothert bereits auf anderen Gebieten erworben hat, fügt er mit dem vorliegenden Werke ein neues hinzu. Das Buch enthält in seinem Hauptteile 54 anregend und mit persönlicher Anteilnahme geschriebene Lebensbilder von hannoverschen Männern und Frauen, die nach 1866 im öffentlichen Leben hervorgetreten sind und sich um das Land Hannover verdient gemacht haben, sei es in Geschichte, Wissenschaft und Kunst, in Kirche und Schule oder im Handel, Gewerbe und Ackerbau. Eine reiche Erfahrung setzt den Verfasser in Stand, den 3. T. weit auseinander gehenden Bestrebungen, welche durch die verschiedenen Persönlichkeiten vertreten werden, gerecht zu werden. In einem Anhang sind ferner, zum Nachschlagen bestimmt, 616 knapp gehaltene Lebensabrisse solcher Hannoveraner gegeben, die neben den im Hauptteile genannten gleichfalls in Betracht kommen. Wie der Verfasser in der Vorrede mitteilt, beabsichtigt er, die frühere Zeit, von 1636—1866, in zwei demnächst erscheinenden Bänden zu behandeln.

Zeitschrift für Geschichte der Architektur. Beiheft 6: Die romanischen Portale zwischen Weser und Elbe. Von Burkhard Meier. Mit 63 Abbildungen. Heidelberg 1911. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 75 S. 4°. Preis 12 M.

Auf die Portale unserer älteren Kirchen waren die Leser dieser Zeitschrift bereits durch den Aufsatz W. Wehrhahns über „Einschürfungen an alten Kirchen“ (Jahrg. 1911 S. 363—371) hingewiesen worden. Die vorliegende Arbeit B. Meiers bildet einen wertvollen Beitrag zur Kunstgeschichte Mittel- und Niederdeutschlands und ist für weitere Studien auf dem Gebiete der kirchlichen Baukunst von erheblicher Bedeutung.

Das behandelte Gebiet wird im Westen von Weser und Werra begrenzt, im Süden vom Thüringer Walde und dem Erzgebirge, im Osten von der Elbe; im Norden bildet der Beginn des Backsteinbaues ungefähr die Grenze. Es gehören also dazu große Teile von Hannover, fast die ganze Provinz Sachsen, vom Königreich Sachsen das Land links der Elbe, die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt und einige thüringische Staaten. Die genannten Landschaften nehmen gerade in der Geschichte der romanischen Baukunst einen ehrenvollen Platz ein, und eine große Anzahl von Denkmälern ist aus dieser Zeit erhalten geblieben.

Der Verfasser gliedert seine Darstellung in folgende Abschnitte: I. Das Portal der karolingischen Epoche und sein Verhältnis zur Antike. II. Das Portal in Sachsen bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts. III. Die nordthüringisch-hirsauer Schule und ihr Einfluß auf Sachsen. IV. Die Portale des Uebergangsstiles. Als Anhang schließt sich daran eine Untersuchung über die Tympana und ihren Schmuck.

Der älteste uns innerhalb Sachsens erhaltene Bau ist, wie der Verfasser bei Beginn seiner Darstellung bemerkt, die Wipertikrypta in Quedlinburg. Von den im weiteren Verlaufe der Untersuchung behandelten Baudenkmalern seien hier namentlich folgende erwähnt: Der Dom, Burgkapelle, St. Martini, St. Katharinen und St. Magni in Braunschweig; die Kirche in Gehrden; Dom, Kaiserhaus, Frankenger, Neuwerts- und Marktkirche in Goslar; das Münster in Hameln; Dom, St. Godehard, St. Michael und St. Andreas in Hildesheim; Kirchen in Königslutter, Ronnenberg und Wunstorf.

Zur Geschichte der peinlichen Rechtspflege im alten Hannover.

Von Dr. med. G. Deichert.

Den Hauptgegenstand der nachfolgenden Darstellung bildet die Tortur (mit besonderer Berücksichtigung der Hexenprozesse) und die Vollziehung der Todesstrafe, ausgehend von den Verhältnissen in der Stadt Hannover.¹⁾ Um das Interesse des Lesers nicht zu ermüden, sind nur die kulturgeschichtlich interessantesten Momente herausgegriffen. Zum besseren Verständnis und der Vollständigkeit halber ist eine kurze Uebersicht über das Kriminalgericht im allgemeinen und die Gefangensetzung des Verbrechers im besonderen vorausgeschickt. Die Darstellung umfaßt vorzugsweise die Zeit nach dem Erscheinen der Carolina (1532) bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts.

1. Das Kriminalgericht und seine rechtlichen Grundlagen.

Die peinliche Gerichtsbarkeit war das vornehmste Recht des Landesherrn, nach dessen Besitz die selbständigen Städte frühzeitig trachteten. Während des Mittelalters stand die Rechtspflege in Hannover unter der nominellen Leitung eines vom Herzog ernannten Voigts.²⁾ Seit dem 14. Jahrhundert begannen die Versuche der Stadt, sich der lästigen Teilnahme desselben an der Justiz und Verwaltung zu entziehen. Der langwierige Kampf endigte im 16. Jahrhundert mit einem Siege der Landesherrschaft, denn Herzog Erich schloß 1526 einen Vertrag mit dem Magistrat, wonach ihm u. a. die peinliche Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb, das heißt, es durfte kein peinliches Verhör noch eine Hinrichtung

¹⁾ Wo nicht anders bemerkt, ist die Altstadt Hannover gemeint. Die Akten aus dem Stadtarchiv werden als: Stadtarchiv, Nr. 79 (Jurisdictio criminalis) bezeichnet; die übrigen Aktensignaturen beziehen sich auf das königl. Staatsarchiv.

²⁾ Broennenberg, Ab., Sammlungen zur hannoversch-braunschweigischen Landesgeschichte, 1. Beitr., Verden 1854 Nr. IX „zur Rechtsgeschichte der Stadt Hannover“. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, Hannover-Linden 1891.

ohne Wissen und Willen des fürstlichen Voigts geschehen. Wenn auch die Gültigkeit dieses Vertrages städtischerseits aus verschiedenen Gründen angezweifelt wurde¹⁾, so kam doch 1591 ein ähnlicher Rezeß zustande, der alles beim alten beließ. Von neuem entbrannte der Streit „durch die hinterlistigen practiquen“ eines abgedankten Ratsherrn Jacob Lange.²⁾ Derselbe benutzte nämlich seine „Kenntnis von der Stadt Heimlichkeit und Gelegenheit, so er zu Rathhause erfahren“, um selbst Voigt zu werden, und hegte obendrein die fürstlichen Beamten „mit vielen Lügen und calumnien“ auf, „daß sie dieser Stadt das Halsgericht disputirlich gemacht“. Daraufhin strengte die Stadt „wegen des Hohen Peinlichen Halsgerichts und dessen exercitii“ einen Prozeß bei dem Reichstammergericht in Speier an, der nach „mühseligen“ Verhandlungen am 14. Februar 1619 zu einem Vergleich führte. Die Stadt erhielt endlich ihren Willen, und zwar gegen Zahlung von 10 000 Tln. und Gewährung eines doppelt so großen Darlehens an Herzog Friedrich Ulrich.³⁾

Trotz des Friedenschlusses tauchten im 18. Jahrhundert wieder allerhand Mißhelligkeiten auf. So beanspruchte der Gerichtsschulze — wie der neue Amtstitel des Voigts lautete — die Gerichtsbarkeit über die in der Altstadt sich aufhaltenden Fremden, wogegen Gruppen in einer geharnischten Protestschrift nachwies, daß nach gemeinem Recht und gesundem Menschenverstand derjenige, welcher das Kriminalgericht habe, befugt sei, „solches quoscunque in cives, incolas et forenses zu exerciren“.⁴⁾ Ein anderer Punkt betraf das Geleit des von der Altstadt zum Tode verurteilten Verbrechers. Auf dem Wege nach dem Hoch-

¹⁾ Nach Gruppen, De jurisdictione senatus in criminalibus super forenses wird derselben im Stadtprotokollbuch mit keinem Worte Erwähnung getan. 30 Jahre später hätte sich zwar eine Kladder mit dem Siegel der fürstlichen Räte, aber ohne das Siegel der Stadt gefunden. Zwei darin benannte Ratsherren sollen 1526 gar nicht dem Rat angehört haben, und endlich widerspräche die hochdeutsche Fassung dem damaligen Amtstitel, der sich noch der plattdeutschen Sprache bediente.

²⁾ Hannoversche Chronik, herausgegeben v. Dr. Jürgens, S. 308/9.

³⁾ Von diesem Darlehen erhielt die Stadt 1725 nur 13 333 Tl. zurück. Sartmann, Geschichte d. Stadt Hannover, 2. Aufl. 1886, S. 183. Der Vertrag ist abgedruckt in: Broennenberg, Die Fegung des hochnotpeinl. Gerichts usw. durch die Altstadt Hannover, 1830, S. 14, Anlage B.

⁴⁾ Gruppen, De jurisdictione l. c., Stadtarchiv, Nr. 79.

gericht im Amt Langenhagen bezeichnete ein Stein in der Steintorstraße die frühere Grenze der Stadt, wo der fürstliche Beamte den Zug empfing, um ihn von dort bis an den Schlagbaum zu begleiten. Der für die ältere Zeit auffällige Umstand, daß ein städtisches Gericht seine Todesurteile in einem anderen, landesherrlichen Gerichtsprengel selbständig vollstreckte, war natürlich ein Grund zu ewigen Reibereien. Sogar der Leichnam des armen Sünders gab ein Streitobjekt ab, als es sich um seine Ueberführung an die 1716 errichtete Anatomiekammer handelte.¹⁾ Der Magistrat glaubte sich dazu vermöge des ihm 1619 „in omnibus suis gradibus bestätigten meri imperii“ ohne weiteres berechtigt, wurde aber belehrt, daß seine Befugnis mit der Vollstreckung der Todesstrafe beendigt sei und die weitere Verfügung dem Landesherrn zustehe. Alle diese kleinlichen Prozesse wurden 1780 durch einen Generalrezeß beigelegt.

Die ältesten Rechtsquellen des Landes waren die zur Zeit Karl d. Gr. für Sachsen erlassenen Bestimmungen und der von Eike von Reppegove um das Jahr 1227 aus den auf Tradition beruhenden Rechtsgewohnheiten zusammengestellte *Sachsenspiegel*.²⁾ Das Recht der Sachsen war im allgemeinen bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein gültig, vereinzelt sogar noch länger. Im Kalenbergischen verfügte Herzog Friedrich Ulrich durch die Konstitution vom 6. Juli 1625 die förmliche Aufhebung.³⁾

Die Kriminalsachen gehörten nach Gruppen vor das *Echteding* oder *Göding*,⁴⁾ das außerdem Klagen „umb schuld und gülte“, die freiwillige Gerichtsbarkeit u. a. m. umfaßte. Wie alle derartigen Volksgerichte wurde es unter freiem Himmel, an heiligen Orten, z. B. auf dem Kirchhofe der Marktkirche, später unter der Ratslaube abgehalten.

¹⁾ Stadtarchiv, Nr. 79.

²⁾ Neben den Ausgaben von Weiske, Homeier ist die Uebersetzung von Notermund, Hermannsburg 1895 empfehlenswert. Ueber die sächsischen Rechtsquellen vergleiche noch: Anmerkung 34 in Zürgers, Uebersicht über d. ältere Geschichte Niedersachsens, Hannov. Geschichtsbl. 1912, Heft 1.

³⁾ *Freudentheil*, Historische Darstellung der Criminal-Rechtspflege und der Criminal-Gesetzgebung im Königreich Hannover, Halle 1838.

⁴⁾ *Ding*, mittelalt. Name für Gericht, Dingstag = Gerichtstag. Man unterschied nach dem Gegenstand: *Meierding* = Gericht über Länderei und Erbzins, *Holtding* = Holzgericht; nach dem Bezirk: *Göding* = Gaugericht, *Landding* = Landgericht; nach der Jahreszeit: *Maibing*, *Hornung*, *Herbstbing*; nach der Bedeutung: *edies Ding* u. *gebotenes Ding*.

Das damalige Gerichtsverfahren kannte keine lange Untersuchung. Der Beklagte erschien vor dem Gericht und empfing nach Klarlegung des Tatbestandes, Anhören der Zeugen und des Sachwalters, der ihm seit dem 13. Jahrhundert gestellt wurde, sein Urteil, dem sofort die Vollstreckung folgte. Den Vorsitz im peinlichen Stadtgericht führte der Voigt (Ulrich). Als Beisitzer fungierten je zwei Dingleute (Schöffen) und Ratsherren („richtehern“). Die Dingleute hatten „das Urteil zu finden“ und wurden am Ende des Mittelalters stets aus den vier Vorstehern der Geschworenen entnommen, derart, daß der eine einem der großen Ämter, der andere der gemeinen Bürgerschaft angehörte. Auf diese beiden Dingleute war also die Dingpflicht aller Eingefessenen des Gerichtsbezirks beschränkt, während bei den alten Germanen die ganze Gemeinde und später aus Zweckmäßigkeitsgründen ein Ausschuß von sieben Schöffen daran teilnahm.

1532 trat die *Carolina* oder Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. (*Constitutio Criminalis Caroli = C. C. C.*) in Kraft.¹⁾ Schon die älteste Hofgerichtsordnung für das Fürstentum Lüneburg vom Jahre 1559 und der Unterricht der Herzöge Heinrich und Wilhelm d. Jg. „wie in peinlichen Sachen, die Leibestrass auff sich tragen oder die an Hals und Hand gehen, verfahren werden soll“,²⁾ weist die Gerichtsverwalter darauf hin, damit sie desto „fürsichtiger“ handeln. Im Fürstentum Wolfenbüttel wurde sie 1568 von Heinrich d. Jg, zwei Jahre später nochmals von Herzog Julius als Landesgesetz erklärt, in Kalenberg wahrscheinlich erst unter Heinrich Julius bez. Friedrich Ulrich eingeführt. 1586 ließ Herzog Julius durch den Kanzler Joachim Gregorius eine Revision ausarbeiten,³⁾ deren Zuläße und Erläuterungen mit dem „Peinlichen Proceß“ des Marburger Advokaten und Hofgerichtsprocurators Abraham Saur fast wörtlich übereinstimmen.⁴⁾

¹⁾ Im Folgenden ist stets die kritische Ausgabe von *Schöler* und *Schäfer*, *Die Carolina* und ihre Vorgängerinnen, 2 Bde., Halle 1900, benützt.

²⁾ *Pufendorf*, *Introductio in Processum Criminalem Lüneburgicum*, Edit. alt., Hannoverae 1768, Appendix, S. 371 ff. Hieraus sind oben einige charakteristische Stellen im Text angeführt.

³⁾ *Kalenberg Des. 23, X. d. Nr. 4*, *Fiscals Ordnung* durch D. Joachim Gregorij begriffen, 1586.

⁴⁾ Längere Auszüge aus dem „Peinlichen Proceß“ des Abraham Saur sind abgedruckt in: *Selbing*, *Die Tortur*, 2. Bde ohne Jahreszahl, Teil 2, S. 40 ff.

Der Gang des Gerichtsverfahrens war jetzt folgender. Die Festnahme wegen einer „mißhandlung an mord, raub, diebahren, zauberen“ und dergl. geschieht „aus gemeinem geschrey“ („böser leytmuth und ander glaubwürdig anzeigung“) oder „uff anlagen“. „Und wenn sie also einen oder mehrere Personen . . . in ire hafften bekommen, So sollen sie dem gefangen . . . uff frischem fusse (damit er sich nicht lange bedenken kann) die Articul und ursachen des verdachts, warumb er eingezogen, fürhalten und in in gute oder so das nicht helfen will, mit bedrawung der peinlichkeit vermögen, die Wahrheit zu bekennen . . . Do er aber in der gute nichts bekennen wolte, So sollen die Gerichtsverwalter die ursachen der anlagen fleißig uff schreiben und die Articull des verdachts dem gefangen zustellen, ob er Fragstück darauff machen wolle, . . . und was bis dahin in den Sachen gehandelt, an uns gelangen lassen. Die aber Häuser uff Pfandschafft von uns haben oder eigen Gericht haben, die sollen solche Sachen, damit sie darin nicht zu viel oder wenig thun, an einen Schöppenstuhl (später auch an eine juristische Fakultät) gelangen und sich des Rechtens darüber belehren lassen.“ In dieser Weise wurde die *U n t e r s u c h u n g* in Hannover bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts von einer Deputation des Magistrats, bestehend aus dem dirigierenden Bürgermeister, dem Riedemeister, einigen Senatoren und dem Sekretär als Gerichtschreiber geführt.¹⁾ Die genannten berichteten darüber in pleno, wo die Abstimmung nach den eingeholten Rechtsgutachten erfolgte.

Ansetzung des *G e r i c h t s t a g e s* und die dabei üblichen Formalitäten entsprachen ganz den Artikeln 79—97 der Carolina. Der Gefangene erhielt etliche Tage zuvor Mitteilung, damit er sich darauf vorbereiten und „mit Gott vereinigen“ möge. Im Beisein der Schöffen (7—8) eröffnet der Voigt bezw. der Bürgermeister das Gericht mit den Worten: „Demnach dieses peinliche Halßgericht lauth Kayser Carols des Fünfften undt des heiligen Römischen Reichs Ordnung wohl besehet, So höge Ich uf empfangenen berehl ein Hochpeinlich Halßgericht Im Nahmen Gottes undt von wegen des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn,

¹⁾ Mertens, Auszüge einiger i. Anf. d. 17. Jahrh. b. d. Magistr. d. Altst. Hannover gegen zauberische Weiber geführten Inquisitionen. Archiv d. Hist. Ver., 1848, S. 324 Anm. 10.

Herrn Friedrichen Ulrichs, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburgk, Meines gnädigen Fürsten und Herrn (oder: „auff Befehlich eines Ehrbaren wohlweisen Rahts dieser Stadt Hannover“),¹⁾ Richtern, Urtheilern und Besizern dieses hohen Peinlichen Halsgerichtes, gebiete Recht und verbiete Unrecht zum ersten, andern undt dritten mahl. Wer vor diesem Peinlichen Halsgericht etwas zu klagen oder anzubringen hatt, der thue solches, wie sich das zur Recht eignet und geburet, das Gericht wil nach den göttlichen, weltlichen und beschriebenen Rechten einem jeden Rechts verhelffen.“²⁾ Ankläger und Fürsprecher wechseln Rede und Gegentrede. Darauf erfolgt die Urteilsverkündung und Uebergabe an den Scharfrichter. Eine etwaige Begnadigung, „also daß das Urthell entweder gar oder zum theil gelindert“, wird nach der Publikation des Spruchs verlesen. Der Vorsizende hebt das Gericht auf: „bis zu ander gelegener Zeit“. Diese mündliche Schlußverhandlung wurde später zu einer bloßen Formsache, welche lediglich den Zweck hatte, dem Deliquenten angesichts des Volkes sein Todesurteil zu verkündigen.

Die umständlichen „Hegungsfragen“, ob es die rechte Zeit und der rechte Ort zum Gerichtstage sei, ob das „Ding“ gehörig besetzt sei und ob man ihm „einen Frieden gebieten“ möge, sowie das „Urteil finden“ durch den Scharfrichter sind schon anfangs des 17. Jahrhunderts — wenigstens in den Städten — außer Gebrauch gekommen. Dagegen wurde für den Nachrichten noch im 18. Jahrhundert das „Geleit“ ausgerufen: daß man ihm keinerlei Schädigung tun, noch wenn es ihm mißlingen würde, Hand anlegen wolle.

Mit gewissen Einschränkungen (Abschaffung der Folter 1822 usw.) blieb die C. C. C. bis in das 19. Jahrhundert hinein in peinlichen Fragen maßgebend. Für die Justiz-

¹⁾ Beispiele in beiderlei Fassung siehe in: Brozannenberg, l. c., S. 36 u. 39.

²⁾ Stadtarchiv, Nr. 79. Am Schlusse des „Modus procedendi in Peinlichen Halsgerichtssachen“ betitelten Schriftstückes heißt es: „Es mues auch ein Richter sich selbst dareinschiden, was sich ex re nata ereigen möchte bey wetzendem Gerichte, denn darauff ist unmöglich iemandts zu informiren“. Boshafter klingt eine Randbemerkung in einer anderen städtischen Akte, welche den Aerger über die Scheerereien wegen des P. S. G. und die umständlichen Fragen bei Eröffnung des fürstlichen Gerichts widerspiegelt: „das mußte der Narr (d. h. der Stadtvoigt) selber wissen, wie auch, was er nachgehends fraget“. Vergl. Hartmann, Geschichte d. Stadt Hannover, 1886, S. 184.

kanzleien und Niedergerichte erschießen am 30. April/11. Mai 1736 — und damit fast gleichlautend am 6. Dezember 1748 im Herzogtum Bremen-Verden — eine Kriminalinstruktion,¹⁾ welche später auch auf die neuen Landesteile (Osnabrück, Meppen und Emsbüren 1814, Hildesheim 1815, den hannoverschen Teil des Eichsfeldes und Goslar 1856) ausgedehnt wurde.²⁾ Von einer humanen Rechtsauffassung getragen, räumte sie dem Arzte eine größere Mitwirkung als sachverständiger Beirat ein.

Die Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit der geistlichen Stifte und der Gutsbesitzer fiel auf Antrag der Stände 1821 an den Landesherrn zurück (Gesetz vom 3. März 1821 § 24). Die Städte mit selbständiger Kriminalgerichtsbarkeit behielten diese Befugnis auch weiter, sofern die Magistratskollegien mit drei rechtsgelehrten Mitgliedern besetzt waren (§ 61). Sie wurden aber gleich den landesherrlichen Behörden auf die in ihrer Provinz geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet. Die übrigen Städte hatten die zum Spruch vorbereiteten Akten an die Justizkanzleien einzusenden, wenn die erkannte Strafe 14 Tage Gefängnis oder 14 Th. Geldstrafe überschritt.

1823 beauftragte König Georg IV. eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Strafgesetzeform. Daraus resultierte das Gesetz „Ueber das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen“ vom 8. September 1840 und das am 1. November desselben Jahres eingeführte „Allgemeine Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover“, womit die C. C. C. endgültig abgetan war.³⁾

¹⁾ *Chur-Braunschweig-Büneburgische Landesverordnungen, Calenbergischen Theils, 2. Teil, Kap. 4, S. 796 ff. Göttingen 1740.* Im kgl. Staatsarchiv, Q 36 befindet sich ein Manuskript ohne Verfasserangabe: „Anmerkungen und Zusätze zu der in den Brunswig-Büneburgischen Landen introducirten Criminal-Instruktion“. Die Einleitung behauptet, daß die Instruktion ohne Wissen und Zustimmung der Landstände, denen die Landesgesetze erst unterbreitet werden mußten, gemacht sei: „und es richten sich dannerhero die Patrimonial-Gerichte gar nicht nach derselben, sondern folgen in Criminalibus der Constitutio Criminalis Carolina“. In dieser Fassung ist die Angabe m. E. unzutreffend.

²⁾ *Rieper, Quellen des Criminal-Prozesses bei den Civilgerichten des Königreichs Hannover 1841.*

³⁾ Aus Anlaß der Zweihundertjahrfeier des Oberappellationsgerichts in Gelle brachte das „Hannoverland“ im Oktoberheft 1911 die Reproduktion einer originellen, von dem Gellenser Maser Karl Hoff entworfenen Kohlenzeichnung, die „Totenfeier der Carolina“, deren Original sich jetzt im vaterländischen Museum der Stadt Gelle befindet.

2. Gefangennahme und Untersuchungshaft.

Die verwickeltesten Hoheitsverhältnisse und die Eifersüchteleien wegen der Gerichtsbarkeit kamen dem Gesetzesübertreter zuflatten. Er brauchte sich nur in einen fremden Jurisdiktionsbezirk, namentlich einen städtischen, zu begeben, wo er Aufnahme und Schutz fand. Daher hatte man schon im Mittelalter die „Nachjagd“ organisiert, der jeder wahrhafte Mann ohne weiteres Folge leisten mußte. Sobald „dat gerochte“ einer Gewalttat kundbar wurde, erschallte auf der Straße „dat gescrie“, der Hilferuf „to jodute“,¹⁾ und vom Turme herab klang schauerlich die Sturmglöcke darein.²⁾ Zum Unterschied gegen das anhaltende Läuten bei Feuersnot gab man, „wanns volge und nachjagt bedeutet, auf einander nicht mehr als sunff schlege, doch unterschiedlich und langsam, und so man mit denen sunff schlegen die Mannschafft nicht kont zusammenbringen, magt man aber sunff schlege thun.“³⁾

Selbst innerhalb der Stadt, deren Frieden er frevelhaft gebrochen, war der Flüchtige geborgen, wenn es ihm gelang, das schützende Muhl einer Kirche, eines Friedhofes usw. zu erreichen. Während der Verhandlungen mit der Geistlichkeit über seine etwaige Auslieferung hielt eine Wache die Pforten besetzt: 1483 „wakeden der vurheren knechte eynem dewe uppe sunte Jurgen kerthove“; 5 Jahre später

Beinahe wäre die C. C. C. nochmals in dem 1852 eingerichteten Obergericht Goslar wieder aufgelebt. Diesem Gericht war auch die Urteilsfällung in Kriminalsachen usw. aus dem sog. Communion-Unterharz, der zu $\frac{4}{7}$ dem Königreich Hannover und $\frac{3}{7}$ dem Herzogtum Braunschweig gehörte, übertragen worden. Der kleine Staat hatte sich bei der Neuordnung der politischen Verhältnisse nach der westfälischen Zeit eine gewisse Selbständigkeit bewahrt, und es kostete erst längere Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen, um die schwierige Doktorfrage zu lösen, d. h. die C. C. C. auch im Communiongebiete zu beseitigen. Vgl. Nöbbele, Die Criminalrechtspflege in Celle, insbesondere im 16. u. 17. Jahrhundert, Celle 1896 S. 49.

¹⁾ Jodüte, entstellt aus tiödüte. Im Altfries. bedeutet tie urta „ziehet heraus“ wie zeter = „ziehet her“. Das Land- und Zetergeschie in Fällen gemeiner Not und bei Verfolgung von Verbrechern war in erster Linie auf die Erzeugung eines weithin schallenden Tones berechnet. Vergl. dazu Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907, S. 38 Anm. 13.

²⁾ Rames, Die weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Hildesheim während des Mittelalters, Celle 1910, S. 60 ff.

³⁾ Calenberg Des. 23 b Nr. 11. Ferner Herzog Christians Polizeiordnung, Kapitel 49 „von Pladereten und wie dieselben durch Nach-Zucht und sonstigen abzuwenden“.

flüchtete Hans Vänge, „de de werdynnen in dem hor hus gesteken unde geslagen hadde“, in ein „mennete closter“ (Mönchskloster).¹⁾ Die adeligen Herren von Steinberg hatten in der Stadt Alfeld „auf der Wume“ Haus und Hof „zu einer Freiheit,²⁾ derogestalt, wenn ein fremder oder inländischer in der Stadt queme und wehre flüchtig oder sonst einer in der Stadt burger oder burgerkind oder were er sonst wehre, Dieb oder Mörder, Todtschläger oder was Unglugks ihme begegnete, und begeben sich auff solche Freiheit, den oder dieselben darff Niemand davon ablangen, wenn er auch darauff sterben sollte“. Die beiden Tore mußten Tag und Nacht offen stehen, „also daß man mit einem Klapiemen die Klinken aufziehen kann, damit, wenn einer oder mehr genottiget würden, sie darauf kommen können“.

Wie die Benachrichtigung der mittelalterlichen Städte untereinander und Ausgelobung einer Belohnung als Vorläufer des Steckbriefes gelten kann,³⁾ so wurde auch durch den „Unfriedensbann“ gewissermaßen die Gesamtheit des Volkes zur Mithilfe bei der Festnahme des entflohenen Verbrechers aufgerufen. Das geschah in einem altertümlichen Gerichtsverfahren, wie es sich beispielsweise noch am 6. Mai 1603 unter dem Schwibbogen des Leinetors zu Alfeld abspielte.⁴⁾ Da der des Mordes Beklagte auf zweimalige Aufforderung nicht erschienen ist, „auch niemand von sinetwegen“, und er sich dadurch der Tat schuldig gemacht hat, wird „ein Urthell und Recht gefragt“: „Wie man gegen ihn procedieren solle, damit dem Kläger recht geschähe?“ „Mit dem Geschrei“. „Wer das Geschrei tun solle?“ „Der Gerichtsnecht“. „Wie das Geschrei laute?“ „Dreymahl zu Joduthu“. „Wenn er das Geschrei in einem Athem nicht tun können, ob man wohl mehr Mal dazu nehmen mügte?“ „Das müge er wohl thun“. Nachdem der Beklagte „beschrien“ ist, wird er durch den Richter „des Landes gemein und friedeloh“ gemacht, daß ihn Niemand hause, hege und beherberge — es sei denn

¹⁾ Vgl. Mi t h o f f, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover (1408—1509), Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niederf. 1868, S. 190 ff. u. 1867, S. 171 ff.

²⁾ He i s e, Auszüge aus d. sog. weißen Buche zu Alfeld. Vaterl. Arch. 1841, S. 358 ff.

³⁾ Urkunden: b. d. St. Hilbesh., herausgeg. v. Doebner Bd. III, S. 1149.

⁴⁾ He i s e l. c. Nr. 48 „Protocollum wie in peini. Sachen Heinrich Heiden des enkleibten wider Hansen Winter den Morder 1603 in dem Burgergerichte für den Leinhor procediret“.

„mit offenen Löhren und brennenden Kerzen“ — oder er soll „in die Noth und Gefahr kommen, darin dieser beklagte und überwundene Mann mit Licht und Recht eingebracht ist“. Ferner: „womit man des beklagten und überwundenen Recht soll kund und offenbar machen?“ „Mit dem Glockenklange durch des Richters Anecht“. Zum Schluß werden drei Personen namhaft gemacht, welche bezeugen, „daß das Gericht ordentlicher Weise von Anfang bis Ende mit Urtheil und Recht vollführet sei“, und der Richter erwirkt „einen Frieden des ergangenen Gerichts einem Erbaren Raht zu Alfeld, den Burgern, so darinn wohnen, den Richtern und Beisitzern und allen denjenigen, so dieses zu thun und zu beschicken haben“.

Seit Ende des 15. Jahrhunderts machten die „Gardebrüder“ (herrloses Kriegsvolk) das Land mit „brande, dotschlage und roverie“ unsicher, wogegen sich die zahlreichen Verbote in Reichs- und Landtagsabschieden als ohnmächtig erwiesen.¹⁾ Den Höhepunkt erreichte das Räuberunwesen während und nach dem Dreißigjährigen Kriege. Der Räuber kannte alle Wege und Schliche und hatte vielerorts seine Helfershelfer, die ihn schon aus Furcht schwerlich vertieten. Schlimmstenfalls kam es ihm auch nicht darauf an, die Nachbarschaft des Hochgerichts mit seinem klappernden Totengebein, das der friedliche Bürger in weitem Bogen umging, als Zufluchtsstätte zu wählen.²⁾ Hanebut verkehrte lange Zeit unangefochten in den Wirtshäusern der Stadt, während draußen vor den Thoren die Leichen seiner Opfer bis zur Verwesung liegen blieben und den Vorübergehenden kaum einen Blick entlockten!³⁾

Die Nachjagd mußte oft unverrichteter Sache zurückkehren, da sich die Nachbarländer wenig um die ausgekündigten Reichs- und Kreisordnungen kümmerten. Zum mindesten war außer dem Beglaubigungsschreiben des Magistrats ein von der Regierung ausgestellter Paß notwendig, „als dergleichen unerfahrenen Leuten an den Thor-Posten und

¹⁾ Deichert, Freireuter und fahrende Leute i. 16. Jahrhdt. Hannov. Geschichtsbl. 1908, S. 315 ff.

²⁾ Niemeyer, Ueber Criminal-Verbrechen, peinliche Strafen und deren Vollziehungen besonders aus älteren Zeiten; aus den alten Criminalakten des kgl. hannoversch. Amts Meinersen. Lüneburg 1824.

³⁾ Ffland, Caspar Hanebuth, e. Beitrag z. Gesch. u. Charakteristik d. Stadt Hannover um d. Zeit d. lezt. Hälfte d. 30jähr. Krieges. Hannov. Magazin 1817, St. 1 ff.

Grenzwachen mehrer einleuchtet“. Man verließ sich daher lieber auf die Steckbriefe und wartete, „bis die Göttliche Rache die Flüchtigen zur Haßft bringet“. Die Auslieferung und Abholung aus einem fremden Territorium erforderte nicht allein umständliche Verhandlungen, sondern war auch mit vielen Kosten und selbst Gefahren verknüpft. Der große Diebstahl in der Kirche des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg (März 1698) hatte zur Entdeckung einer über ganz Nord- und Mitteldeutschland verbreiteten Räuberbande geführt.¹⁾ Als der Hauptträdelsführer, Nikel List, in Hof (im Bayreuthschen) gefangen genommen war, setzte Herzog Georg Wilhelm die Auslieferung desselben durch. Die abenteuerliche Hin- und Rückreise des von einem Offizier befehligten, 16 Mann starken Militärkommandos nahm einen ganzen Monat in Anspruch. List wurde stark gefesselt auf einem mitgeführten Wagen transportiert, neben ihm saßen zwei Soldaten mit schußfertigen Flinten und gezückten Degen. Die übrige Mannschaft bildete die Seitenbedeckung und schickte von Zeit zu Zeit Patrouillen aus, um das Terrain zu rekognoszieren. Beim Passieren eines Waldes makte sich der Gefangene im Stroh niederlegen, da man einen Ueberfall seiner Anhänger befürchtete: „Wann sie im Grunde fuhren, gingen die, so die Wagen begleiteten,

¹⁾ Fürtreffliches Denk-Mahl der Göttlichen Regierung, bewiesen an der . . . Südbenen Taffel, . . . aus denen Akten . . . zusammengetragen . . . von M. S. H[ozmann], Braunschweig und Hamburg 1700. Das anjänglich anonym erschienene Buch erlebte mehrere Auflagen und ist 1710 sogar ins Holländische übersetzt. Der Eitelkupper bezieht sich auf vier charakteristische Phasen im Räuberleben: 1. Gewonnen (die Ausführung des Raubes), 2. Zerronnen (beim Würfelspiel und Becherklang mit Weibern), 3. Gefangen (der Aufenthalt im Gefängnis mit der Schildwache davor) und 4. Gehangen (die Richtstätte).

Der Anführer, N i k e l L i s t, ein ehemaliger Soldat im brandenburgischen Heere verfügte neben Mut, körperlicher Gewandtheit und Geschicklichkeit über ein Wissen, das ihn weit über seinesgleichen stellte. Er hatte sich sogar mit Paracelsus beschäftigt, „auch einige Wissenschaft der Krankheiten und dero Curirung ihm zuwege gebracht“. Seine Freunde legten ihm daher den Dokortitel (Herr von Mojel) bei, „wie denn die Leute meinen, daß der möchte ein Doctor seyn, der ein Recept schreibe, und der ein Koch, der ein lang Messer trüge“.

Die „S ü d e n e T a f f e l“ bildete die Flügelwand eines der Sage nach von Kaiser Otto II. gestifteten und von Heinrich d. Löwen mit Kostbarkeiten, Gold und Edelsteinen aus dem Morgenlande ausgestatteten Altars. Auf derselben waren Szenen aus dem Leben Christi und aus der biblischen Geschichte dargestellt. In besonderen Gefäßen wurden Reliquien aufbewahrt, z. B. ein Stift aus der Dornenkrone, etwas vom Blute Christi, ein Spahn von der Leiter, „daran er ans Kreuz gekiegen“, der Beutel des Judas mit einem Silberlinge u. a. m.

oben auf den Gipfeln der Gebirge beherr, um die Fahrt in der Tiefe desto best zu verwahren“. Als vor Gera plötzlich eine Reiterabteilung auftauchte, hielten die Soldaten ihre Gewehre und Handgranaten bereit. Obwohl sich herausstellte, daß die Reiter „von Ihro Hoch-Gräflichen Gnaden von Reuß“ „zur Convoi“ ausgesandt waren, traute ihnen der Leutnant nicht, sondern ließ sie „eines Schuß Weges“ vorausreiten. In Leipzig und Halle stießen weitere acht Gefangene zu dem Transport, die zur Hälfte nach Hildesheim bestimmt waren. Man brauchte die Vorsicht, jeden Tag ein paar andere nebeneinander zu setzen, und verbot ihnen das Sprechen. Vor den Toren von Celle „bei St. Georg“ erwartete ein Major mit 40 Mann den Zug, der unter dem Zulauf einer riesigen Volksmenge nach dem „Weißen Hause“ geleitet wurde. So ganz ohne Förmlichkeiten ging auch im 19. Jahrhundert die Einlieferung von Verbrechern nicht ab. Während des Transportes einer des Meuchelmordes verdächtigten Familie nach dem Amt Steuerwald ließ man in allen durchfahrenen Dörfern die Glocken läuten (1816).¹⁾

Bei dem schnellen Gange der alten Justiz blieb der Verhaftete nur kurze Zeit im Gewahrsam.²⁾ Das war noch ein Glück, denn als Gefängnis dienten unterirdische Verließe und Keller, die durch schmale vergitterte Lufen kaum Licht und Luft erhielten. Ueber den Steinboden war ein Bund Stroh geschüttet, das selten erneuert und in der feuchten Kellerluft bald faul und schimmelig wurde. Darauf lag der Gefangene mit „lynien“, „remen“, „federn“ an Händen und Füßen gefesselt oder zwischen die Balken des „vangerstock“ gespannt. So sah „des rades hechte“ aus, „dar wol grote wiise (starke, gesunde) lude frank ynnen werden mochten“.³⁾ Daran änderte auch die C. C. C. nicht viel trotz

¹⁾ Weinhagen, Die Ermordung des Advocaten Lauth in Bledetz, Wolfelb 1854.

²⁾ Am 12. April 1587 erließ Herzog Julius ein Rundschreiben an alle Beamten seines Fürstentums über die Verbesserung „der Justitia, insonderheit in Criminal- und Peinlichen sachen“. Danach sollte kein Verbrecher länger als 14 Tage bis 3 Wochen „ohne Anlag“ im Gefängnis sitzen. Calenberg Des. 21, C IX, 3. Das Mittelalter kannte überhaupt keine Freiheitsstrafen im heutigen Sinne, das Gefängnis war also nur für die Untersuchungshaft bestimmt. Auch die C. C. C. spricht nur von einem sicheren Gewahrsam „auf erstliche Zeit“.

³⁾ Urkundenbuch d. Stadt Hildesheim, herausgegeben v. Doebner, Bd. VII, 85 (aus der Witzschrift eines wegen nächtlichen Unzugs verhafteten Gelehrten).

der Mahnung, daß „die gefengknuz zu behalltung und nit zu schwerer gefeziger penniung der eingelegten sollenn gemacht und zugericht sein“ (Art. 11).

Während des Mittelalters besaß Hannover zeitweise drei „venknisse“: den „devefeller“, die „bodolie“¹⁾ und den „Beghnnentorn“. 1545 wird „eins unter E. E. Rahts Gefängnissen der Rosemeyer genannt, weil Tisete Rosemeyer zuert darin gefessen“; ein anderes „über der Probefestung“ hieß „Junferngemach“²⁾ Namen wie „Rose“ und „Lilie“, vielleicht auch „Sternenteller“ (sämtlich in Hildesheim)

¹⁾ Schon in der Verlegung der Büttelei an die Stadtmauer, gleich dem verurtheilten „frundenhus“ (Vorbell von „borde“ = Rand), spricht sich die Verachtung gegen den Scharfrichter aus. Selbst nach der Verordnung v. 17. September 1732, welche endgültig mit dem Vorurteil der „mehrichen und berichtigten“ Leute bei den Zünften aufräumte, ist „keine Profession und Handthung, denn bloß der Schinder allein bis auf deren zuehte generation“ von den Gilden ausgeschlossen (Lüneburger Constit. III, S. 215 Nr. 4). Das Scharfrichtergewerbe war daher in den Familien erblich (z. B. in der Familie Meißner seit d. 17. Jahrhdt.). Wie die häufigen Bestrafungen wegen Trunksucht usw. zeigen, werden sich auch nicht die besten Elemente dazu gedrängt haben. Im Mittelalter verjah der Scharfrichter noch allerhand mehr oder minder unfaubere Nebenämter. Er betheiligte sich an der Rehrichtabfuhr („den bredt to vorende uppe den appelgraven vor deme Steindore“) und Beseitigung des gefallenen Viehs („dat as von der strate to bringende“), wofür ihm eine Karre gehalten wurde: er reinigte die Kloaken und Necessarien („dat huseken uppe dem tabhuse unde uppe de scriverie“) und besorgte Baufuhren und Ausbesserungen an seiner Büttelei und am Frauenhause, zu denen sich kein Handwerker hergab. Nach dem Vertrage mit dem Hildesheimer Magistrat vom 21. Februar 1477 (Urkb. VII Nr. 871) lag dem vielseitigen Mann sogar — die Behandlung von Wöchnerinnen ob, doch setzte man in weiser Voraussicht des zu erwartenden Erfolges gleich eine Gebühr von „tein nigen schillingen vor graj to makende“ aus. Die gute alte Zeit fand augenscheinlich nichts darin, sonst wäre es unverständlich, wie bei der Einbalsamierung der Leiche des am 22. Juli 1471 verstorbenen Bischofs Ernst von Hildesheim die Eingeweide von dem Schinder herausgenommen und begraben werden konnten! (Henning Brandis' Diarium, herausgegeben v. Hänfelmann, Hildesh. 1896 S. 2). Die Funktionen der städtischen Unterbeamten waren damals nicht streng geschieden, Rats-, Markt-, Feuerherren-Inechte nahmen an der Versorgung der Gefangenen teil, erstere sogar als Scharfrichtergehilfen an den Hinrichtungen. Der Scharfrichter geht unter den verschiedensten Namen: „viller“ oder Schinder; „henger“; „Angstmann“ „stoc“ und „tuchtmester“, weil er die Folter und die Körperstrafen, Nachrichter, weil er den Urteilspruch der Richter ausführte und endlich „Salbmester“, da er nicht die Rechte des ehrlichen Handwerksmesters genoß. In Ermangelung eines festen Gehalts, suchte der Scharfrichter möglichst hohe Gebühren für die peinlichen Verhöre und Hinrichtungen (5 Mk. u. mehr) herauszuschlagen, namentlich, wenn er nach auswärts berufen wurde. Es erschienen daher verschiedentlich Scharfrichtertagen (N i e p e r, Quellen des Criminal-Prozesses I. c., Anmerkung S. 193).

²⁾ Hannov. Chronik, S. 165 u. 314.

verdanken augenscheinlich dem Galgenhumor ihre Entstehung. Besonders schlecht war es mit den Stadtgefängnissen zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestellt. Infolge der Streitigkeiten um das Peinliche Halsgericht „sein die Gefangene in den Gefängnissen aufgehalten, theils gestorben, theils losgebroschen“. ¹⁾ Dagegen konnte sich Hanebut nicht gerade beklagen: „Wegen der grimlichen Kette“ werden ihm ex misericordia „ein paar Stumpffe“, „eine leinewants schlaffhosen“ und „stro zum Läger“ gereicht. Das Gefängnis im „Weißen Hause“ zu Celle, worin Rifei list der Aburteilung harrete, war zwar ein wohlverwahrtes Gewölbe „etliche Stufen hinab unter der Erden“, aber auch „mit einem Ofen zum Einhizen, einem eisernen Gegitter zum Einfall einiges Lichtes und andern dem Menschen unentbehrlichen Dingen“ versehen.

Eine durchreisende Besserung erstrebte die Kriminalinstruktion von 1736. ²⁾ Danach lag es jedem Gericht „Amts und Gewissens halber“ ob, darauf zu achten, daß der Gefangene nicht allein „bis nach ausgeführter Sache“ wohl verwahrt werde, sondern auch, daß „die Gefängniß so viel möglich leidlich, und also beschaffen seyn, daß die Inquisiten mit Ungeziefer, Gestand, Finsterniß, Feuchtigkeit, Kälte und andern der Gesundheit schädlichen Beschwerden nicht gepeiniget, noch auch in solche Löcher gestedet werden, die so niedrig, daß der Inquisit sich darin nicht aufrichten kan, sondern beständig gekrümmet und gebüdet liegen mus, welche Quaal ihnen öfters schwerer als der Todt selbst ankommt; Und sollen die Gerichte, wo thunlich zu solchem Ende zwenyerley Gefängnis haben, eines zur Straffe, und ein anders zur lossen Behältniß, und dieses letzere also zu richten lassen, damit der Inquisit, wenn der Inquisitions-Process so bald nicht zum Ende befördert werden könnte, das volle Tages Licht haben, herumgehen, lesen, beten oder singen könne, und indessen nicht in Kranckheit fallen, oder sonst verderben . . . Dafern es auch nöhtig, daß dem Gefangnen wegen Mangel eines genugsam verwahrten Orts, oder weil er sich bereits einmahl losgebroschen, oder solches zu tuhn tentiret, Fessel angeleget werden müssen, daß ihm an seinem Leibe keine Schmerzen dadurch verursacht

¹⁾ Hannov. Chronik, S. 323.

²⁾ Kapit. III „Von Gefängnissen“.

werden, auf daß der Gefangene keine Gelegenheit habe, sich über unchristliche Strenge und Unbarmherzigkeit zu beklagen.“ Kranke und Schwangere erfreuten sich besonderer Fürsorge.

3. Die peinliche Frage.

Die Folter hatte den Zweck, durch Erregung körperlicher Schmerzen ein Geständnis zu erzielen, das man zur vollständigen Beweisführung nötig erachtete. Dem eigentlichen Akte ging die „Territion“ (Schreckung) mit Vorweisen der Folterwerkzeuge voraus.¹⁾

Im deutschen Gerichtsverfahren war die aus dem alten Rom übernommene Folter — niederdeutsch: onvernunft, scherfe, marter — seit Mitte des 14. Jahrhunderts gang und gäbe; Spuren ihrer Anwendung lassen sich sogar noch weiter zurückverfolgen. So schreibt Botho in seiner 1492 zu Mainz gedruckten „Cronicken der sassen“: „in dussenn jare (1286), do kaiser frederik to swauen drittich jar dot gewesen, do vorhoff sit ein kerle und sprach, he were nicht gestorven sunder he were ein wolbroder gewesen. . . kenser roless (Rudolf von Habsburg) de grenp ön unde legt ön fragen mit der unuornuft; do bekande he, dat he eny arm man were und hete tile folup.“

Die C. C. C. suchte der mißbräuchlichen Anwendung der Folter entgegenzuwirken, insofern als niemand ohne „genugsame anzeigung und vermutung“ („mit zweien gutenn zeugenn“) wegen eines Verbrechens peinlich befragt werden durfte, widrigenfalls der Richter dem unschuldig Gemarterten „seine schmach, schmerzenn, costenn und schadenn der gepure ergezung zu thun“ schuldig sei.²⁾ Während aber „die redliche anzeigung“ zur peinlichen Frage genügte, setzte die Beurteilung zu peinlicher Strafe „eigenes bekennen oder beweisung“ voraus: „und ob auch gleich wol aus der Marter die Mißthat bekantt wurde, so soll doch der nit gelaup, Noch nemannnds daruff verurtheilt werdenn“. Erst,

¹⁾ Zur allgemeinen Orientierung dient: Helbing, Die Tortur, Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten, 2 Teile i. 1 Bd., Vangenscheidts Verlag. Ueber d. ältere Literatur vgl. Bedlers Universallexikon Bb. 54 (1745).

²⁾ Ueber die Tortur in der C. C. C. vergl.: Allgemeines Art. 45; Voraussetzung Art. 6, 8, 20, 22, 45, 61; Androhung der Folter (Territion) Art. 46 u. deren Beurkundung Art. 184; Ausführung der Folter Art. 58, 59 u. deren Beurkundung Art. 185; Wirkungslose Folter Art. 9, 61.

wenn die so gewonnene und „bandenfrei“ zu Protokoll gegebene Aussage einige Tage später vor dem gehörig besetzten Gericht wiederholt war („Urgicht“), galt sie dem freiwilligen Geständnis gleich. Leistete der Beklagte diese „Urgicht“ nicht, so wurde er einem neuen, verschärften Verfahren unterworfen. Ueberstand er schließlich alle Grade, ohne zu bekennen, so galten die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe als getilgt. So konnte es geschehen, daß der ärgste Missetäter frei ausging, wenn er sich nur eines starken Körpers erfreute.

Voraussetzung für die Vornahme der Folter waren Kapitalverbrechen aller Art: Mord, (Straßen-)Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Gotteslästerung, Giftmischierei und Zauberei („heimlich vergeben“) usw. Eine Verordnung Georgs I. vom 15. März 1726 bedrohte auch „die mutwilligen und vorsächlichen Banqueroutirer, vornemblich zur Manifestirung des Corpus honorum“, mit der scharfen Frage, „als dergleichen betriegliche Handlungen dem gemeinen Wesen schäd- und gefährlicher wie ein ander würdlicher und gemeiner Diebstahl sein.“¹⁾ Im 18. Jahrhundert bildete sich jedoch die Rechtsgewohnheit heraus, auf wirkliche Folter nur bei Verbrechen, welche Lebens- oder wenigstens Leibesstrafe mit ewiger Landesverweisung nach sich zogen, zu bekennen. Verschont waren andererseits alle, „die in hohen Emptern sitzen“, Richter, Ritter, Schöppen und dergl. sowie deren Kinder, falls es sich nicht um Landesverrat und Majestätsbeleidigung handelte.

Nachdem „uff begeren des anlagers“ ein Tag festgesetzt ist, wird der Beklagte zuvor nochmals „inn gegenwertigkeit des Richters, zweier des gerichts und des gerichtschreibers vleissiglich zu rede gehalten“ und „mit bedröwung der Marter besprach“.

Ueber die Ausführung der Folter selbst, welcher die eben genannten Gerichtspersonen beiwohnen, heißt es in der C. C. C. nur ganz allgemein, daß sie „nach gelegenheit des Argwons der personen Biell oft oder wenig, hartt oder miltter nach ermessung eines guten Vernunftigen Richters“ vorgenommen werde. „Und soll die sag des gefragten nit angenommen oder uffgeschriebenn werden, so er jnn der Marter (gethan), sonnder soll sein sag thun, so er v o n n

¹⁾ Calenb. Constit. Bd. II, S. 706.

der Marter gelassen ist“. Finden sich „gefährliche wundenn oder ander schäden an seinem leip“, so ist Vorsicht geboten, „damit er an sollichem . . . am minsten verlegt wurd“.

Weiter schon in der Rücksichtnahme auf die Körper- und Geistesbeschaffenheit geht der von Joachim Gregorius 1586 verfaßte Entwurf einer peinlichen Halsgerichtsordnung,¹⁾ welcher im einzelnen die Personen aufzählt, bei denen die Folter unterbleiben muß: 1. Minderjährige unter 14 Jahren, „doch mag man sie woll bedrauen und im kerker mit ruten streichen; 2. abgelebte alte Leute, „so auf der gruben gehen“; 3. schwangere Frauen, „bis solange sie ihrer leibs burden empunden“. Daß man es damit nicht allzu genau nahm, zeigt, ganz abgesehen von den Hexenprozessen, u. a. eine Beschwerde wider den Rat zu Einbeck, welcher 1598 eine Anna Schotteler „ezliche mahl mit der Scherffe unbarmherzig torquieren lassen, unangesehen, das sie Schweres Leibes gewesen, also das sie dan wegen solicher marter und Pein ein Todt Kind zur Welt gebracht“.²⁾

Gleich der C. C. C. enthalten die Landesgesetze keine näheren Ausführungsbestimmungen: schier jedes Land oder Stadt hatte seine eigene Weise im Brauch. Das erklärt auch die mannigfachen Widersprüche in der Literatur, zumal sich die Verfasser, meist Rechtsgelehrte, auf „einige magere Broden“ aus dem Munde eines gefälligen Scharfrichters beschränken.³⁾ Die Erkenntnisformel der Schöppenstühle (Halle, Magdeburg) und juristischen Fakultäten (Helmstedt), deren die Patrimonialgerichte zur Verhängung der Folter bedurften, lautete entweder: „gelinder Weise“ (Daum-schrauben, Schnüren) oder: „mit der Schärfe ziemlicher Wafen“ (dazu Beinstiefel, Leiter). Beim dritten Grade kam

¹⁾ Calenberg Des. 23, X. d. Nr. 4. Eine lateinische Uebersetzung der C. C. C. rührt von dem Kanzler Herzog Erichs d. Jg., J. Gobler, her und soll nach Ompeda, Neue vaterländische Literatur bis zum Jahre 1807, S. 440 Anmerkung zur Einführung „in hiesigen Landen“ beigetragen haben.

²⁾ Calenberg Des. 21, C IX, 4 Nr. 10. Inquisition hatte allerdings „auf Domherren und den alten Bürgermeister bekannt, als das dieselben ihrer sollten schuldig sein geworden“.

³⁾ Gruppen, Ehr. Nr., *Observatio juris criminalis de applicatione tormentorum*, insbesondere im Schnüren-Anfang und in vollen Schnüren. Hannover 1754. Sieber, Versuch einer Anleitung zum gerichtl. Prozeß, Göttingen 1761, § 605. Pufendorf, *Introductio in Processum criminalem Luneburgicum*, edit. alt., Hannoverae 1768. Cap. XX de tortura eaque corporali, S. 151 ff.

„außer vorgemeldeten Peinlichkeiten“ das Werfen mit Feuer hinzu.¹⁾ Jedenfalls entspricht die Reihenfolge: Daumschrauben, Weinstiefel, Mecklenburger Instrument, Schnüren, Aufziehen auf der Leiter oder Folterbank am ehesten dem Prinzip der gradweisen Steigerung der Schmerzen. Wenn auf die volle Tortur erkannt war, blieb das Mecklenburger Instrument fort.

Während der Oberrichter nichts als die Grade, oft nicht einmal die Dauer vorschrieb, war alles weitere (Erhöhung der Pein, z. B. durch Peitschenhiebe; Fortsetzung oder Aufhebung) dem Ermessen des Unterrichters anheimgestellt. Die Tortur bedeutete daher zweifelsohne für den gewissenhaften Richter „eine der schrecklichsten und angreifendsten Handlungen der ganzen Justiz.“²⁾ Der Gedanke, daß der Inquisit möglicherweise unschuldig sei, darf ihn ebensowenig verlassen als zu unzeitigem Mitleiden bewegen. „Er muß seine ganze Aufmerksamkeit auf den Inquisiten richten, um dessen Gemütsstimmung zu erforschen, um den rechten Augenblick zu benützen, wo der Kampf in demselben entsteht, ob er die unerträglich werdenden Schmerzen der Marter noch länger ertragen, ob er sich durch den Vorwand, er wolle bekennen, vielleicht nur erst Ruhe und Erholung verschaffen oder sich wirklich zum Bekenntnisse anschicken wolle“.

Der Scharfrichter erfuhr nur die Art der anzuwendenden Instrumente und war im übrigen auf das ortsübliche Herkommen eingeschworen: „daß er de ovededers, so se ohrer mißhandlung halven thon haften gebracht, grundtlich mit fragen erkunden und darjn nichts vorholden, heimliche degedinge (Thedigunge), engen nut oder hadt oder ander gefehde nicht gebruken, Sondern geburlich darunter verfahren, de geheime und Sade, so sich in gudtlichen und scharpen fragen thodregen . . . nemandeß offenbahrn . . . Und dar Inne Remandt verschonen noch ansehen wolle.“³⁾

¹⁾ Im Herzogtum Braunschweig wurden durch Landesverordnung vom 27. August 1744 die 3 Foltergrade folgendermaßen festgesetzt: 1. Daumschrauben und Schnüre; 2. mit Hinzufügung der spanischen Stiefel; 3. Leiter mit dem gespikten Hasen. *Fredericksdorf*, Promtuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen, 2. Teil, S. 622.

²⁾ *Hannover* Des. 26, Nr. 1089. Aus einem Bericht des Gerichtsschulzen Kaufmann vom 28. Febr. 1799.

³⁾ Aus einem Eidebuch der Stadt Hannover aus dem 17. Jahrhundert.

Trotzdem bediente sich ein und der andere besonderer Kunstgriffe. Als der Magistrat in Osnabrück 1561 mit einigen „der boßhaftigen Louerie und vorgiften“ berücktigten Personen nicht fertig werden konnte, ließ er den „erfahren Scharprichter“ aus Hannover kommen, „de sodanen leuthen ere ouelddaedt durch Ingeuinge eillicher gedrenkte oder Junst on grote pin und arbeit affregen können“.¹⁾ Die „Getränke“ enthielten möglicherweise etwas Berausches (Tollkirche usw.); die Sache lief dann einfach auf Betrug hinaus. Von nicht geringem Selbstbewußtsein zeugt auch der Brief eines Scharrichters an den Amtmann in Meinersen (1642):²⁾ „Ich will nicht denken, daß uns der Radvogel noch lange foppen wird, und mein neuer Knecht, Peter Zickmann, hat bereits meiner Liebsten veroffenbaret, daß er auf seiner Reise längst der Werra gen Thüringen und noch fürderhin, viel solcher peinlicher Angriffe mit Ehren bestanden, auch sich hieben sein eigen Machwerk ersonnen, welches beständiglich gut angeschlagen habe“. Ein anderer „Angstmann“ in Meinersen nahm zu übernatürlichen Hilfsmitteln Zuflucht und bestrich den Verbrecher, einen berücktigten Pferdodieb, der in dem Ruf stand, sich unsichtbar machen zu können, mit dem Saft geweihter Kräuter. Da er es trotz der Eile — aus Furcht, die Kraft seiner Essenzen möchte inzwischen verfliegen — augenscheinlich nicht an der nötigen Strenge fehlen ließ, erlebte er auch die Freude, daß der Bösewicht schon nach 3 Minuten ein umfangreiches Geständnis ablegte.

Die Kriminalinstruktion von 1736 verlangte zum ersten Male die Zuziehung ärztlicher Sachverständiger. Dadurch war ein Teil der Verantwortung auf die Schultern des assistierenden Arztes und Chirurgen abgewälzt. Ihre pflichtgemäße Untersuchung erstreckte sich nicht allein darauf, ob der Betreffende krank, „zarter Complexion“, schwachen Verstandes usw. sei, sondern sollte auch, „wann verschiedene Inquisiten in eben dem Verbrechen impliciret und gleich graviret“ sind, ermitteln, „welche die Schwächesten und

¹⁾ M ö h l m a n n, Schreiben d. Magistr. i. Osnabr. an d. zu Hannover um d. Scharprichter. Mitt. d. histor. Ver. i. Osnabr. 1853, S. 75.

Nach H o s e m a n n l. c. T. 3, S. 31 ff. betäubte der Jude Hoshened seine Wächter mit einem Schluck Branntwein, dem er den Saft des Stechapfels (*Datura stramonium*) zugefetzt hatte. Ein zufällig vorbeikomender Soldat bereitete jedoch den geplanten Fluchtversuch. Der Raufsch- und Lähmungszustand der beiden Wächter ist außerordentlich charakteristisch geschildert.

²⁾ N i e m e y e r l. c., S. 99.

Furchtsamsten, damit man wissen könne, bey wem mit der Tortur den Anfang zu machen“. Närrische, Melancholische, Taubstumme, kindische Alte, ebenso Schwangere, Kindbetterinnen innerhalb der ersten 40 Tage, menstruirende Frauen scheiden ohne weiteres aus.¹⁾ Bei Epileptikern war dagegen der erste Grad gestattet, doch mußte bei Eintritt eines Anfalls sofort abgebrochen werden.²⁾ Fehlt nur einige Minuten an der vorgeschriebenen Zeit, so war die ganze Quälerei umsonst. 1774 wurde eine Giftmischerin gleich nach dem Anlegen der Schnüre von Ohnmachten befallen, worauf beim Fortsetzen der Peinigung Delirien und Krämpfe eintraten. Man trug sie daher in das Gefängnis zurück, wo sie ungeachtet der vom Landchirurgen verordneten „dienlichen Arzneyen und Salben“ noch über 6 Stunden „ohne Verstand gelegen, auch die Convulsionen Tag und Nacht abgewechselt, bis diesselbe endlich nach 5 Tagen bey dem beständigen Gebrauch der Arzneyen wiederhergestellt worden“.³⁾

Bevor wir uns nun mit Einzelheiten beschäftigen, mag die nachstehende Instruktion für die Justizbeamten zur Orientierung des Lesers dienen:⁴⁾

Von der peinlichen Frage.

§ I.

Wenn auf die eingeschickten Acta die Tortur erkant seyn sollte, muß die Urthel dem Gefangenen nicht publiciret werden, sondern es ist derselbe in die Gerichts-Stube zu fordern, nochmals zum richtigen Belänntnis beweglich und mit Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen zu ermahnen; allenfalls aber, da derselbe bey seinem halstarrigen Leugnen verbleiben sollte, ihm die Bedeutung zu thun, daß schärffere Mittel, um ihn zum Geständnis zu bringen, wider ihn erkant worden, welche nunmehr an Inquisiten vollstreckt werden solten.

¹⁾ Zusätze und Anmerkungen zur Kriminalinstruktion, Manuskript im kgl. Staatsarchiv, Q 36.

²⁾ Strube, Rechtliche Bedenken, Teil 2, Bed. 107. Oesterley, Handbuch des bürgerl. u. peinl. Processes f. d. Königr. Hannover, Göttingen 1819/20.

³⁾ Meißter, Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen im Namen der Göttingischen Juristen-Fakultät ausgearbeitet. Göttingen 1783, S. 390.

⁴⁾ Kriminalinstruktion v. 1736, Capit. XI „von der peinlichen Frage“.

§ II.

Wann aber alles dieses bey demselben nichts versangen sollte, ist er wieder an seinen Ort zu bringen und ihm eine Bedenkzeit von 1 oder 2 Tage zu geben, damit er binnen der Zeit annoch in sich gehen und durch richtiges Bekänntnis der Marter enthoben bleiben möge.

§ III.

Solte der Gefangene indessen mit seinem Defensore sich besprechen, oder auch zu weiterer Ausführung seiner Unschuld zugelassen seyn wollen, soll das erstere in Gegenwart einer Gerichts-Person ihm verstattet werden, das letztere aber nicht anders als auf den Fall, da der Defensor auf seinen Advocaten-End versichert, daß er glaube, annoch etwas näheres zu des Inquisiti Defension beybringen zu können . . .

§ IV.

Würde es nun bey dem vorigen Erkenntnis gelassen, so hat das Gericht die Peinigung nach der darin vorgeschriebenen Maasse zu vollstrecken, zupoderst aber des Zustandes des Gefangenen, sowol des Leibes als Gemüths, wie Cap. IX. § 12 verordnet, nochmalts sich zu erkundigen, . . . da denn, wenn es sich befünde, daß Inquisit krank worden, mit der Tortur bis zu seiner Genesung angestanden werden mus.

§ V.

Die Tortur soll allemahl Morgens frühe gegen den Tag in derer sämtlichen Beamten Gegenwart vorgenommen, uno actu und nicht Stückweise vollführet, dem Gefangenen auch wenigstens 6 Stunde vorher keine Speise gereicht werden. Solte aber dem Inquisito ein dergleichen Zufall begegnen, daß die erkante Gradus Torturae nicht vollstreckt werden könnten, soll mit der Peinigung angestanden, und ehe und bevor solche continuiert wird, von denen Nemtern an Unsere Justiz-Cantleyen, nach vorgangener pflichtmäßiger Untersuchung eines Medici und Chirurgi, Bericht erstattet und deren Verfügung erwartet werden. Es sollen auch die Gerichte dahin sehen, daß bey der peinlichen Frage keine unnöthige Intervalla gemacht, auch die Zeit der Tortur nach Beschaffenheit der Person gemäßiget, und wie damit nicht leicht unter einer halben, also auch nicht über einer ganzen Stunde zugebracht werde: massen denn dazu eine Uhr, um die Zeit, wann etwa aus gewissen Ursachen (der-

gleichen unten § 13 zu finden) mit der Tortur inne zu halten, daran bemerken zu können, jedoch dergestalt, daß der Inquisit solches nicht wahrnehmen möge, gebraucht werden kan. Es wäre dann, daß wegen vorkommender schweren Umstände, und der That selbst die Tortur in schärfern Grad erkant wäre, da die Gerichte sich an die Zeit so eben nicht zu binden; jedoch soll auch selbigen Falls mit der Peinigung menschlicher weise, auch nicht ad infinitum, sondern nur eine mäßige Zeit über eine Stunde verfahren werden.

§ VI.

Ehe und bevor aber die Peinigung vorgenommen wird, ist der Gefangene nochmahls in der ordentlichen Gerichts-Stube, ohne Vorzeigung des Nachrichters und der zur Peinigung gehörigen Instrumenten, zu ermahnen, und ob er dadurch zum gültlichen Bekänntnis seiner Mißthat zu bringen sey? zu versuchen. Und weilen auf die Art mancher Delinquent ohne Tortur zum Geständnis gebracht werden kan, so haben die Beamte sich hiebey für alle Nachlässigkeit, so lieb ihnen ihre Seele und Seeligkeit ist, möglichsten Fleißes zu hüten, mithin mit Vollführung dieses extremen und gefährlichen Mittels sich nicht zu übereilen, sondern vorhero alle Bemühung anzuwenden . . ., den Inquisiten durch allerhand Argumenta und Vorstellungen zum Bekänntnis zu bringen . . .

§ VII.

Wann aber der Gefangene diesem ohnerachtet zum Geständnis nicht zu bringen, mus zufoderst dem Nachrichter der Inhalt des Urthels und der Grad der Peinigung bekant gemacht, und derselbe, um in Berrichtung seines Amtes weder zu scharff, noch auch zu gelinde zu seyn, sondern das in der Urthel vorgeschriebene Maas vor Augen zu haben, ermahnet werden.

§ VIII.

Solchemnach mus der Gefangene von dem Ort, da er zuvor verhört worden, in die Tortur-Cammer gebracht, demselben die Augen verbunden, und das Urthel an ihm vollzogen werden. Es soll aber der Scharfrichter dieses durch seine Anechte allein nicht verrichten lassen, sondern fleißig Acht haben, daß zwar der Gefangene vorgeschriebener massen gepeiniget, doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur also verfahren werde, daß die

Sehnen des Inquisiti dadurch nicht verletzet, oder derselbe nach ausgestandener Mactet lahm bleibe, oder auch an seiner Gesundheit Schaden leide. Massen, wann der Nachrichten hierunter sein Amt nicht genau beobachten und durch Verwahrlohung oder Excess den Inquisiten solchergestalt, wie abstehet, beschädigen, oder auch, um das Gericht zu betrügen, mit dem Missethäter oder dessen Freunden in Geheim ein Verständniß, mit Anleg- und Zuziehung der peinlichen Instrumenten nicht nach der erkantten Schärffe zu verfahren, gemacht haben solte, er dafür alles Ernstes angesehen und bestraffet werden soll.

§ IX.

Keinem Scharfrichter soll erlaubt seyn, anderer Mittel der Peinigung, als dieser Orten gebräuchlich, und in der Urthel beschrieben sind, sich zu bedienen, als worauf, imgleichen auf die ganze Vollstreckung der Tortur . . . dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret . . .

§ X.

Und damit man in diesen wichtigen Sachen desto sicherer gehen möge, soll kein Scharfrichter zu Vollstreckung einer dergleichen peinlichen Urthel gebraucht werden, der nicht zuvor beendiget worden, daß er mit den Gefangenen anders nicht, als was Urthel und Recht erkant . . . , verfahren . . . wolle: Es wäre dann, daß er bereits vorhin auf diese Verrichtungen mit in End und Pflicht genommen worden, als welchenfalls er mit anderweiter Endesleistung verschonet werden soll.

§ XI.

Bey würdlicher Vollstreckung der Tortur mus von dem Actuario genau verzeichnet werden, wie mit Anlegung der Instrumenten Stück für Stück verfahren und jeder Gradus Torturae vollstreckt, und wie lange Zeit damit zugebracht worden? was der Inquisit geredet, und wie er sich dabei begehret habe? Wie dann auch während der Tortur der Inquisit zum Bekänntnis, jedoch nur insgemein und ohne Vorhaltung absonderlicher Fragstücke, fleißig zu ermahnen ist. Und damit hiezu desto accurater verfahren werde, soll der Actuarius das Papier dergestalt in der Mitte brechen, daß auf der einen halben Seite des Nachrichten Vornehmen bey der Territion sowohl als bey jedem Grad der Tortur,

auf der andern hingegen des Inquisiten Bezeigen und Reden umständlich gesetzt werde.

§ XII.

Wann der Gefangene bey seinem Leugnen beständig verbleibet, und der in der Urthel vorgeschriebene Grad der Tortur an ihm vollstredet worden, ist er los zu lassen, und von dem Schaffsrichter, wo es nöthig, mit Salben zu versehen, und wieder: ins Gefängnis zu bringen.

§ XIII.

Daferne aber der Inquisit sich erkläret, daß er bekennen wolle, mus die Peinigung nachgelassen, und der Actuarius in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter der Inquisit diese Erklärung von sich gegeben, und wie so gleich damit nachgelassen worden, umständlich vermelden, das Gericht darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen und dessen Antwort fleißig . . . niederschreiben lassen.

§ XIV.

Wann aber derselbe seinem gethanen Erbietem ohnerachtet, dennoch mit der Sprache nicht heraus wolte, sondern die Marter, und daß er dadurch zu der Erklärung gezwungen worden, vorschüzet, ist mit der Tortur fortzufahren, und damit so lange bis die anfangs darzu determinirte und daran noch fehlende Zeit verlaufen, zu continuiren . . .

§ XV.

Thut aber der Inquisit seinem Versprechen gemäs, nunmehr ein richtiges Bekänntnis, mus das Gericht denselben über die vorgeschriebene Articul nach allen Umständen, der Personen, der Zeit, des Orts, der Ursachen, und sonst befragen, und auf die Weise die rechte Beschaffenheit der That genau zu erforschen sich angelegen seyn lassen.

§ XVI.

Kein Gericht soll befugt seyn, weder in der Tortur noch gleich nach derselben den Inquisiten, ob er nicht mehr verbrochen, gestohlen oder geraubet habe? zu befragen, sondern es mus sich dasselbe desfalls an der Urthel und denen dabey vorgeschriebenen Frag-Stücken genau binden: Es wäre dann, daß der Inquisit von selbst mehrere Uebelthaten gestünde, oder ein öffentlicher Dieb, Räuber, Landläuffer,

oder sonst vor der Inhaftirung eines üblen Gerüchts gewesen seyn sollte . . .

§ XVII.

Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet, mus dieselbe ihm von Wort zu Wort wieder vorgelesen, auch ob er annoch etwas dabey zu fügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, imgleichen wie lange die Tortur gedauret, unter welchem Grad der Marter der Gefangene sich zum Geständnis angeschicket, und wann das Examen geschlossen, genau ad Protocollum verzeichnet, der Inquisit aber sodann wieder ins Gefängnis, doch nicht bei andern Gefangenen gebracht werden.

§ XVIII.

Wann die Tortur dergestalt vollstreckt worden, mus der Inquisit den dritten Tag nachher in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beyseyn des Scharfrichters, vorgefordert, und ihm seine vorige Aussage, es sey, daß er die That in der Tortur ganz, oder nur zum Theil gestanden, von Wort zu Wort vorgelesen, er aber, ob dieses die Wahrheit sey, und er dabey annoch beständig bleibe? jedoch ohne einige Bedrohung, als welches sich bey der Ratification am allerwenigsten gebühret, befraget, und dessen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden. Ein gleiches ist zu beobachten, wenn der Inquisit realiter terriret worden; nach einer blossen Verbal-Territion aber kann mit Ratification der Urgicht den zweyten Tag hernach verfahren werden . . .

§ XIX.

Im Fall der Gefangene, wann er zur Ratification seiner Urgicht vorgefordert worden, sein Geständnis revociren und die Heftigkeit der Schmerzen oder ander Ursachen vorwenden sollte, müssen diese letztere, wo sie nicht von offenbahrer Unerheblichkeit, aufs fleißigste untersucht, und alsdann die abgehaltene Protocolla an Unsere Justitz-Canzleyen zu fernerer Verordnung eingeschicket werden.

§ XX.

Wann der Inquisit bey seinem in der Tortur gethanen Geständnis beständig verbleibet, lieget dem Gerichte ob, damit man erfahre, ob er die Wahrheit gelaget, oder ob er aus Heftigkeit der Schmerzen, aus Verzweiflung oder

Edel des Lebens sein Bekenntnis gethan, nach allen Umständen, so der Gefangene ausgefaget, und die dem Gerichte vorher nicht bekant gewesen, genau sich zu erkundigen, ob dieselbe sich in der That also verhalten oder nicht? . . . Solte nun nach solcher vorgenommenen Erkundigung sich ergeben, daß Inquisit die Unwahrheit geredet, ist er, warum er solches gethan, und die Wahrheit nicht gesagt? zu vernehmen . . .

§ XXI.

Ehe und bevor nach vollstreckter Tortur die abgehaltene Protocolla eingeschicket werden, ist dem Defensori Inspectio derselben zu verstaten . . .

* * *

Schon die Folterkammer selbst, meist ein düsteres Gewölbe im Keller des Gefängnisses oder Amtshauses, wohinein kaum eine Spur Tageslicht drang, machte einen unheimlichen Eindruck. 1504 werden zwei „toversche“ in Hannover „uppe de scriverie getreff“. ¹⁾ Gelegentlich legt man einem Gefangenen auch in seiner Zelle ein Marterinstrument an, damit er einen Vorgeschmack dessen, was ihn unter den Händen des Scharfrichters erwarte, bekommt. ²⁾ Daß auf dem Lande einmal eine Schankstube zur peinlichen Vernehmung eines Diebes herhalten mußte, sei nur der Kuriosität halber erwähnt. ³⁾ Der die Wirtschaft betreffende Gerichtsvoigt jagte einfach seine bereits etwas „biecfälligen“ Gäste vor die Tür. Während sich nun die Denunziation als fälschlich erwies, kam es draußen zu einem Streit, der einem der Beteiligten das Leben kostete.

Während des Mittelalters fand die Folter mit Vorliebe am Abend statt. Wo von solchen abendlichen Verhören die Rede ist, pflegt es sich um eine Folterung zu handeln. Die Stadtrechnungen aus dieser Zeit buchen zu dem Zweck Ausgaben an Licht, Wein oder Bier: „a. 1489 1½ h 3 S, vor beer, do se dat wif pyngheden“; ebenso: „1½ pt. 2 h, de de heren vorterden, do se tho den vangen gyngen to twen (an zwei) avenden“ (Witthoff). Daraus darf man jedoch nicht ohne weiteres schließen, daß Richterherren und

¹⁾ Ulrich, l. c. In Celle diente zeitweilig die Wohnung des Zeugmeisters über dem Gehlentor oder ein Raum im herzoglichen Schlosse als Folterkammer.

²⁾ Hofmann, l. c. T. 2, S. 71.

³⁾ Meyer, Noch etwas über das Justizwesen der Stadt Buztehuben. N. Batav. Archiv, Bd. 2 1822, S. 35.

Folterknechte sich angesichts ihrer Opfer gütlich taten, wovon es allerdings von anderen Orten Beispiele und bildliche Darstellungen gibt.¹⁾ Die Getränke stellten vielmehr Sporteln dar, die später durch Geld abgelöst wurden. Wenn anderseits zwei Gefangene „in des rades hechte“ zu Hildesheim 1427 grade an den Tagen, „do men se verhorde“, Wein erhalten, so liegt wieder die Vermutung nahe, daß sie gefoltert und durch den Wein gestärkt worden seien, denn für ein gütliches Verhör war diese Stärkung kaum nötig.

Die Kriminalinstruktion und der Osnabrücksche Modus torquendi²⁾ schreiben als Zeit die frühen Morgenstunden vor. Der Inquisit muß zur Verhütung des Erbrechens und sonstiger Leibesbeschädigung nüchtern sein und Wasser gelassen haben. In Osnabrück wurde ihm die bevorstehende Folter ohne Bedenkzeit erst im letzten Augenblicke bekannt gegeben, damit er keine Mittel gebrauche, „sich wider die Schmerzen hart und unempfindlich zu machen, welches, wenn es gleich nur in der Einbildung besteht, dennoch, da es den Muth und Entschlossenheit stärket, immer dem Endzweck der Tortur nachtheilig ist“. Im Munde eines Mitschuldigen des Nifel List fand man einst „graulichte Klumpe in Form von Pillen“, die er ex ejus ipsius excrementis gemacht haben wollte; die Aerzte hielten sie für Opium, was wahrscheinlicher klingt. Merkwürdigerweise sollte das Abschneiden der Haare (am ganzen Körper!) nach einem Volksaberglauben, offenbar in Anlehnung an die biblische Erzählung von Simson, dem Betreffenden die Kraft zum Ueberstehen der Folter benehmen. So bekannte ein Mörder auf der Justizkanzlei in Hannover, daß ihn nichts so sehr erschütterte und zum Geständnis gebracht habe, als wie ihn der Scharfrichter „in feierlichster Stille“ aller seiner Haare beraubt hätte.³⁾

¹⁾ Ein Kupferstück des niederländischen Malers Jan Buxten zeigt seitwärts von dem im Aufzug hängenden Delinquenten seine Karten spielenden Peiniger. Reprod. i. Helbing, *Die Tortur*, T. 2, S. 14. Ähnliches behauptete Justus Oibecop in seiner Streitschrift gegen den Magistrat zu Braunschweig: „Wahrhaftige Beschreibung eines nie erhörten, unchristlichen . . . peinlichen processus . . . a. 1661 u. 62. Oibecop wurde dafür mit der Schandglocke aus der Stadt geläutet.

²⁾ Stadtarchiv, Nr. 79. Der Osnabrücker Modus torquendi stimmt gleichfalls aus dem 18. Jahrhundert.

³⁾ E. v. Rüling, *Auszüge einiger merkwürdiger Hexenprozesse aus d. Mitte d. 17. Jahrh.* Göttingen 1786.

Nach dem Eintritt in die Folterkammer wird der Inquisit zum letzten Male in Güte vermahnt, es nicht weiter kommen zu lassen, da er sehe, daß es jetzt Ernst sei.¹⁾ Darauf erklärt ihm der Scharfrichter die Instrumente und Handgriffe, z. B.: „Das sind die Bein stifel, sie quetschen die Wade und das Schienbein braun und blau, als wenn man eine Waffelform hineingedrückt hätte, und wenn das nicht hilft, kommen die Schnüre daran, welche die Haut wie bei einem Apfel abschälen und scheußliche Narbenringe als Wahrzeichen für Lebenszeit hinterlassen“, und dergl. mehr. Ebenfalls zum Zweck der Abschreckung werden die Ausrufe der Gemarterten aus früheren Torturprotokollen verlesen,²⁾ z. B.: „Erbarmen, Ihr Gnaden, Erbarmen um der Wunden Jesu willen, lassen Sie mich lieber sterben“. Alles geschieht unter möglichst vielem „Gelerm und Spald“ (Verbalterrition). Manchmal ist auch in einem Nebenraum ein Henkersknecht versteckt, der mark- und heinerschütternde Klagelaute ausstößt, wie wenn jemand gefoltert würde.³⁾ Bleibt der Inquisit trotzdem standhaft, so fallen plötzlich die Knechte „mit verstellter Wut“ über ihn her, reißen seine Kleider vom Leibe und werfen ihm den Marterkittel, eine weiße Schürze, die „Schupe“, über. Ehe er noch recht zur Besinnung kommt, ist er schon mehrmals unsanft auf das „genärbte Brett“ niedergesetzt. Mit dem Anlegen der Daumschrauben oder Bein stifel o h n e Z u s c h r a u b e n e n d i g t e d i e R e a l t e r r i t i o n .

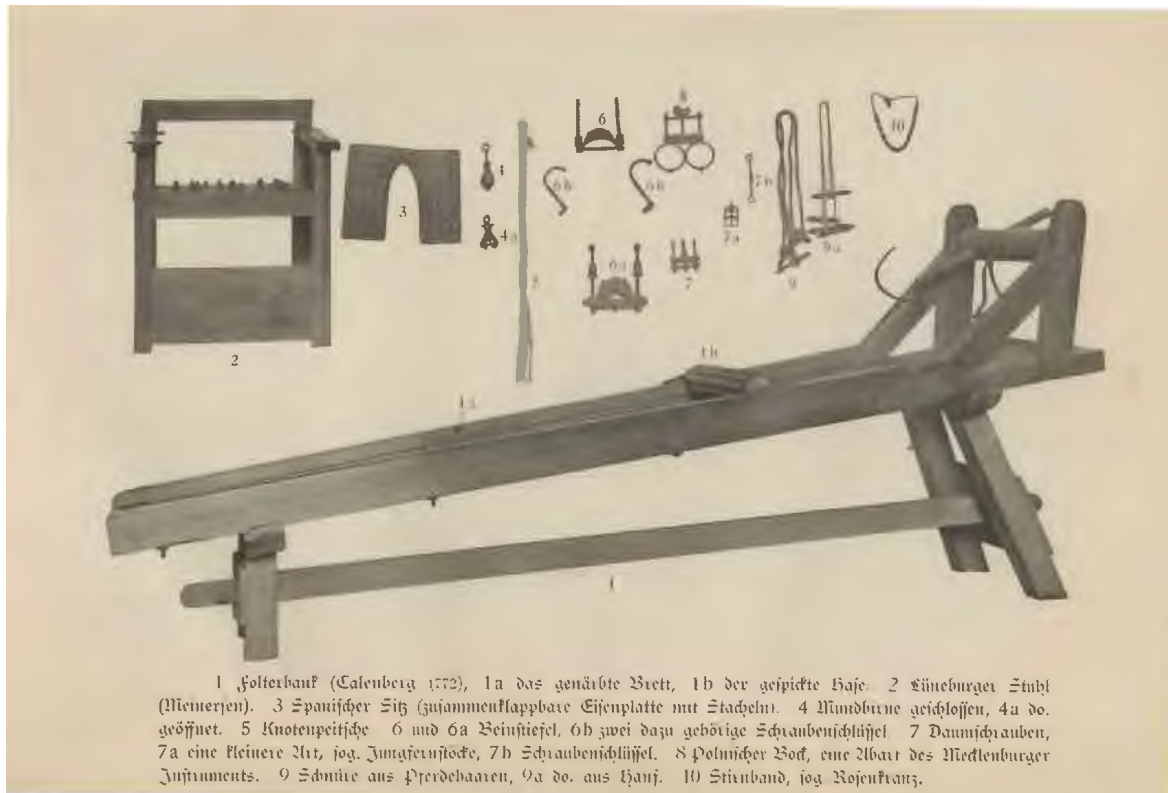
Der am Fußboden durch Haken befestigte M a r t e r s t u h l („Düneburgerstuhl“) hatte einen mit kurzen stumpfen hölzernen Stacheln bespikten Sitz („Marterkissen“, „spanischer Sitz“).⁴⁾ In Ermangelung einer eigenen Folterbank legte man auch wohl eine stachelige Eisenplatte auf einen gewöhnlichen Brettsstuhl. Die Rückenlehne war niedrig, um das Auspeitschen zu gestatten; ein handbreites Brustband

¹⁾ Gruppen l. c., ferner Modus torquendi, Hannover 24. März 1767 in: Hannover Des. 26, Nr. 1085.

²⁾ Das Stadtarchiv besitzt einen Sammelband mit 18 Torturprotokollen, teils aus Celle, teils aus Hannover, von 1699—1765. Der Magistrat ließ diese Protokolle zusammenstellen, nachdem sich der Jude Deyser wegen seiner Folterung 1753 beklagt hatte. Daraufhin schrieb Gruppen die oben genannte Schrift de applicatione tormentorum.

³⁾ D ö p l e r, Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium. Ober Schau-Platz der Leibes- und Lebens-Straffen. Sondershausen 1693.

⁴⁾ R ü f f e r l. c.



und kreuzweise oberhalb der Knie herumgeschlungene Stricke sorgten für eine genügende Befestigung des Delinquenten. Das Verbinden der Augen ist erst durch die Kriminalinstruktion vorgeschrieben und geschah in Osnabrück nur am dritten Tage vor der Ausspannung auf der Leiter. Natürlich mußte die Binde abgenommen werden, so oft der Inquisit an die „Verhörtafel“ geführt wurde. Der das Schreien verhindernde „Mundknebel“, die „Birne“ oder „Pfeife“, durch deren zentrale Oeffnung eine salzige Flüssigkeit gegossen werden konnte, kam selten zur Anwendung, da man sich gerade von dem Schreien ein baldiges Ermatten und Würbewerden versprach. War einer „dermaßen hart und verschmißt“, daß er, „um sich mehrer Färce zu geben“, stumm die Zähne aufeinander biß, so wurde die Birne nach Art einer Mundsperrre auseinander geschraubt.¹⁾ In Osnabrück war dagegen ein einfacher Holzknobel gebräuchlich, da die Kälte des Eisens eine unbeabsichtigte Erquickung und Vinderung „der trocknen Hitze im Munde“ bringen würde.

Ueber die älteren Folterwerkzeuge finden sich nur spärliche Notizen. Es scheint fast, als ob man ein solch alltägliches, aber im Geheimen geübtes Verfahren kaum einer näheren Beschreibung wert hielt. Gewöhnlich ist schlechthin von „trecken“ und „spannen“ die Rede, doch werden auch „hserne Bolten“ (Daumschrauben) genannt.²⁾

Zur Zeit Herzog Erichs waren nach Gruppen folgende Arten der Folterung landesüblich:

1. Das Aufziehen des Körpers, der sogenannte „trockene Zug“ an den rückwärts zusammengebundenen Händen vermittels einer Rolle und gleichzeitiger Belastung der Füße durch allmählich verstärkte Gewichte.³⁾ Der Scharfrichter pflegte dabei den freischwebenden Körper hin- und herzuschwenken, „doch nicht gar stark, denn sonsten verlehren

¹⁾ Schlußbemerkungen zum Osnabrücker Modus torquendi.

²⁾ Urkundenbuch d. Stadt Hildesh., herausgeg. v. Doeberer Bd. III, 652 zum Jahre 1414. Im Mittelalter scheint die Folter ein beliebtes Mittel gegen säumige Schulbner gewesen zu sein, wie aus verschiedenen Stellen des Hild. Urkb. hervorgeht (Kames).

³⁾ Die Abbildungen im Text sind dem Werke von Gruppen entnommen. Die Tafeln geben einige Foltergeräte und Richtwerkzeuge aus der reichhaltigen Sammlung des Provinzialmuseums (Saal 30, Welfenmuseum) wieder, deren photographische Aufnahme S. Kgl. Hoheit Herzog Ernst August von Braunschweig und Lüneburg in dankenswerter Weise gestattete.



sie die Sprache und den Verstand, daß, wenn sie herabgelassen werden, nicht wissen, wo sie seyn, gleichsam als fähmen sie aus einer andern Welt“ (Döpler).

2. Die Streckung auf der Folterbank, an der eine von einem Gang- oder Tretrad in Bewegung gesetzte Winde angebracht war.

3. Der metallene oder brüllende Ofen, in welchem der Delinquent saß, während darunter ein gelindes Feuer brannte.

Für die Anwendung der letzten, bei den Tyrannen des Altertums beliebten Methode fehlt jeder Beleg. Dagegen weiß Gruper mit den Tortur-gebräuchen des 18. Jahrhunderts genau Bescheid, da er als Consul regens der Altstadt Hannover einer Reihe von Torturen beigewohnt hat und somit aus eigener Anschauung spricht. Seine Angaben werden durch anderweitige Quellen passend ergänzt.

Die auf dem Prinzip der Presse beruhenden **D a u m s c h r a u b e n** bestanden aus zwei geferbten, gegeneinander verstellbaren Eisenplatten, zwischen die anfangs nur der Nagel,

darauf das ganze erste Glied bis zum Gelenk eingeklemmt wurde. Eine kleinere Abart — die Jungfernstöcke — wie sie beispielsweise der Göttinger Scharfrichter in gelinderen Fällen benutzte, unterschied sich außerdem dadurch, daß das untere Fach glatt war. Schon mähiges Zuschrauben ließ das Blut hervorspritzen; nach etwa fünf Minuten trat Blutstocung und Unempfindlichkeit ein, so daß „gelüftet“ und „versezt“ werden mußte, „damit das tormentum efficacissimum bleibe und ein körperlicher Schaden vermieden werde“. Rütteln und Beklopfen mit dem Schraubenschlüssel erhöhte die Qual des Gepeinigten.

Ähnlich im Prinzip und nach Form und Anwendung waren die **B e i n s t i e f e l**, auch spanische Stiefel genannt.

Die obere, hölzerne Platte trug einen Ausschnitt zur Schonung des Schienbeins, dessen Kompression allerdings die größten Schmerzen verursachte. Die Anlegung geschah möglichst am unteren Teil der Wade und erheischte besondere Voracht, weil Verletzungen an den Unterschenkeln wegen der ungünstigeren Zirkulationsverhältnisse (Krampfadern usw.) erfahrungsgemäß schlecht heilen.

In dem aus der Kombination beider hervorgegangenen Mecklenburger Instrument wurden kreuzweise übereinander gleichzeitig die Finger und die Zehen eingespannt. Die Krümmung des Rückens in Verbindung mit Peitschenhieben hatte einen heftigen Blutandrang nach dem Kopfe zur Folge, um so mehr, als der Apparat auf der schräg gestellten Folterbank bis zu einer $\frac{1}{2}$ Stunde ohne Verletzung liegen blieb.¹⁾



Zum Schnüren dienten federkiel- bis kleinfingerdicke, ca. $1\frac{1}{2}$ Ellen lange, an den Enden mit Handgriffen versehene Stricke aus Hanf oder Haar, früher auch Darmsaiten: je dünner, desto schmerzhafter. Die Haarseile wurden wegen

ihrer Gefährlichkeit (leichtes Durchschneiden, nachfolgende Entzündung) im Herzogtum Braunschweig durch Landesverordnung vom 30. September 1731 ausdrücklich abgeschafft.²⁾ Das Anlegen der Schnüre erfolgte in Niedersachsen im Gegensatz zur „sächsischen Art“, welche das Handgelenk dazu wählte, stets oberhalb der Ellbeuge. War auf die „volle Schnürung“ erkannt, so begnügte man sich nicht mit dem einfachen kurz dauernden Anziehen und Loslassen — „Schnürenanfang“ —, sondern zog die Schnüre einige Male hin und her, „als wenn man säget: welches einen solch empfindlichen Schmerzen machet, daß die Geschnürten überlaut schreyen, ruffen und wimmerwehen, auch so greulich thun, als wenn sie aus der Haut fahren wollen“ (Döpler).

¹⁾ Hannoverischer Modus torquendi (24. März 1767). Hannover Des. 26, Nr. 1085.

²⁾ Fredericksdorf, Promptuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen, Teil 2 S. 622.

Die Ausführung im einzelnen verlief folgendermaßen:¹⁾ Während ein Knecht den ausgestreckten Arm festhält, schlingt ein zweiter das Seil einfach oder doppelt um den Oberarm, so daß je nachdem „ein halber oder ein ganzer Cirkel“ entsteht. Der größere Knecht zieht nun das Seil in grader Richtung, ohne zu wackeln, langsam nach oben, der kleinere, der auch dabei niederknien kann, ebenso wieder nach unten. Wenn der eine anzieht, muß der andere nachgeben. Wird der richtige Moment verpaßt, sei es durch Ungeschicklichkeit der Nachrichterknechte, sei es durch Sträuben des Inquisiten, so gleitet die Schnur ab oder schneidet tiefer ein, als beabsichtigt, namentlich bei Leuten, deren Haut „mit lue veneris afficiret und in carceribus schwulstig geworden“. Nach 3—4maligem „Fitscheln“ (Hin- und Herziehen) ist die Haut (cutis) „bis fast durch“: „alsdann ist nach der Scharfrichter Sprache auf demselben Kringel nichts mehr“. Die Schnur muß also „versezt“ werden, jedoch nicht über dreimal an e i n e m Arm.

Das Schnüren setzte ohne Frage neben der mechanischen Fertigkeit gewisse anatomische Kenntnisse voraus, da sonst leicht schwere Verletzungen, Blutungen und Lähmungen möglich waren. Der Richter mußte sich dabei ganz auf den Scharfrichter oder den assistierenden Chirurgen verlassen. Kein geringerer als Lorenz Heister, der berühmte Helmstedter Professor der Chirurgie, äußerte sich einmal dahin, daß „selbst ein ganzes Chor von Chirurgen“, wenn es „abwärts vom torquendo“ sähe, ohne genaues Hinsehen und Befühlen nicht zu ermessen vermöchte, „ob die Constrictio biß auf den Knochen gehe“, eine Gefahr, die jedenfalls am Oberarm nicht so dringend war als am Handgelenk.²⁾ Neben der schneidenden Wirkung übte das Schnüren eine komprimierende aus, ähnlich wie das von den Chirurgen bei Amputationen angewandte Tourniquet³⁾ „die dolores sistiret, weil die behaffte Theile comprimiret und der circulus sanguinis gehemmt wird“. Sobald die Haut erst einmal zerquetscht war und die Schnur durch Imbibition mit Blut und Lymphe ihre Rauigkeit verloren hatte, ließ der Schmerz nach. Daher folgerte der vom Magistrat gutachtlich be-

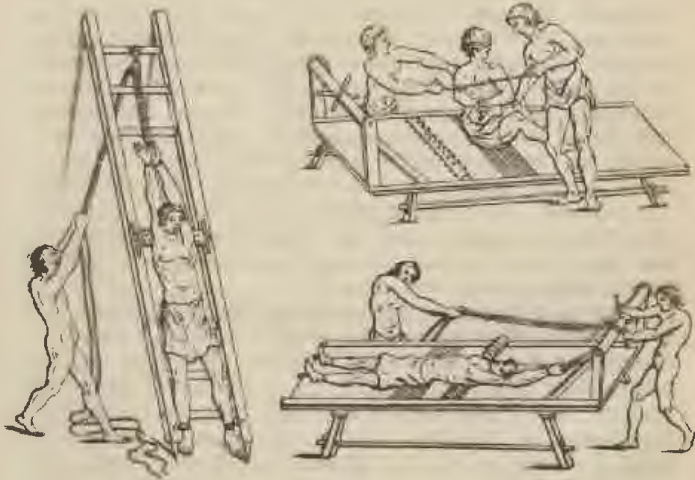
¹⁾ Abbildungen der Prager und Wiener Art s. b. Helbing I. c., S. 165 u. 183, erstere am Unterarm, letztere am Handgelenk.

²⁾ Grupe n l. c. S. 240.

³⁾ Das Tourniquet (= Aderpresse) bestand aus eine Pelotte, die oberhalb des beabsichtigten Schnittes auf den Arterienstamm aufgeschlakt wurde.

fragte Demonstrator anatomiae an der Chirurgenschule in Hannover, Evert, aus anatomischen Gründen, daß einerseits die constrictio remissior, „das schlappe Fidein“, wirksamer sei als die constrictio arctissima und andererseits die Verletzung auf eine frische Stelle „eine merkliche exasperation“ verursache. Im Anschluß an sein Gutachten verordnete Evert am 20. April 1754 zur Information der Ratsherren „alhie zu Rahthause“ einige „operationes“ unter Vorweisung eines eigens dazu präparierten und injizierten Arms (Gruppen).

Während des 18. Jahrhunderts vertrat die *Ausspannung* auf der *Folterbank* oder auf der „etwas aktio“ (d. h. steil) stehenden *Leiter* die Stelle des „trockenen Zuges“. Nach Befestigung der Füße werden die auf dem



Rücken gefesselten Arme allmählich verkehrt über den Kopf emporgezogen; der Körper bleibt eine Weile ausgedehnt, wobei ein Knecht das Vorbeugen des Rumpfes verhindert. Anziehen und Herablassen wechseln miteinander ab. Uebrigens fehlten „in derjenigen distance“, wo die rücklings aufgezogenen Arme anstoßen würden, einige Sprossen an der

Leiter.¹⁾ Gewöhnlich wird unter den Rücken noch der „gespitzte Hase“ gelegt, eine mit stumpfen Kanten und Zaden versehene Walze, die sich während des Aufziehens herumdreht.

Der Zug — bei der Winde ruckweise, beim Flaschenzug stetiger — wirkte in erster Linie auf die Extremitäten. So ging es selten ohne eine Luxation (oder Fraktur) im Schultergelenk ab, deren Einrichtung nachher der Scharfrichter besorgte. Auch Ohnmachten (stupor) als Vorboten eines Schlaganfalls sind öfters beobachtet und durch Zirkulationsstörungen bezw. Blutungen in dem überdehnten Rückenmark und verlängerten Mark (medulla oblongata usw.) zu erklären.²⁾ Daß man aber bei der Spannung mit einem Lichte die Eingeweide hätte sehen können, wie „das allgemeine Liedlein“ wissen wollte, war sicher übertrieben.

Der Osnabrückische Modus torquendi sah noch eine besondere Art des „Streckens“ vor: „die schmerzhafteste Ansträngung der Chorden“, mit der die Folter am ersten Tage begann. Nachdem der Körper gehörig befestigt ist, werden an die großen Zehen Schlingen gelegt und durch am Boden befindliche Ringe stramm angezogen. Danach schlägt man mit einem Stoß auf die gespannten Seile, „welches aber, sobald die Chorden schlaff werden, keine Wirkung weiter thut“. Bei Anlegung der Beinastiefel unterblieb das „Trommeln“, um eine Lockerung derselben zu verhüten. Das Anseilen benahm aber dem Inquisiten die Möglichkeit, die Füße aufzustemmen, „als wodurch er sich mehrere Widerstands-Kräfte verschaffen können“.

In ganz schweren Fällen wurde das Ausspannen auf der Leiter durch die Anwendung von Feuerbränden — Anschlittkerzen, in zerlassenen Schwefel getauchte Baumwollenfäden oder Federtiele — mit denen der Scharfrichter zwischen Achsel und Weiche hin- und herfuhr, verschärft.³⁾ Glaubwürdiger Tradition zufolge soll auf diese Weise noch 1790 in Northeim ein des Mordes angeklagter Soldat, an dem sich alle anderen Foltergrade vergeblich erwiesen hatten, zum Geständnis gebracht worden sein.⁴⁾ Das Aufträufeln

¹⁾ Osnabrücker Modus torquendi; Stadtarchiv, Nr. 79. Abbildg. d. Leiter b. Helbing I. c., S. 169.

²⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1092.

³⁾ Abbildung bei Helbing I. c., S. 172 aus der Theresiana.

⁴⁾ Seifert, Die peinliche Frage. Zeitschr. f. deutsch. Kulturgesch. Jahrg. 1859, S. 677.

von glühendem Schwefel war auch ein beliebtes „Erweckungsmittel“ bei wirklicher oder fingierter Ohnmacht.

Die Geißelung mit der Knotenpeitsche oder das „Aushauen“ mit nassen Ruten wurde als „Zusatzstrafe“ gegen trotzig, ungeberdige, „Schlaf oder Ohnmacht affectirende“ Delinquenten verhängt.

Die Dauer der Folter betrug durchschnittlich $\frac{1}{2}$ bis zu einer ganzen Stunde und wurde, ohne daß es der Inquisit merkte, genau nach dem Stundengläse beobachtet und protokolliert. Nur bei schlimmen Verbrechen war der Richter an keine Zeit gebunden. Der Osnabrücker Modus torquendi setzte für jeden Grad 15 Minuten an, wobei die Vorbereitungen und die Pausen durch Zureden und Antworten, Widerseßlichkeit, Ohnmacht usw. nicht mitgerechnet wurden, denn alte Sünder, denen das examen rigorosum nichts Neues mehr war, wußten auf mannigfache Weise (s. oben), „die Zeit verlaufend zu machen“.

Von dem Räuberhauptmann Nifel List ging die Rede, daß er jedes neue Mitglied seiner Bande erst der Tortur unterwürfe und niemanden ausnähme, „der nicht alle gradus ausstehen können“. So ein „harter Knast“ und „Eisensresser“ (Christian Müller von Stolpe) spottete „der blauen Daumen“ und „geberdete sich nicht anders, als wie einer, der vom Tanz- oder Fechtboden kommt und nach der Motion einen Appetit zum Essen gekriegt“.¹⁾ Als er einst im Gewölbe „einen ziemlichen Strauß“ ausgestanden hatte und wieder heraustram, rief er den Wärter und verlangte „ein Stück Essen, da einen auf eine solche Bewegung hungere“. Wenn das Bein erst wieder heil sei, hätte er wohl Lust, „ein Gänglchen auf der Folter zu wagen“. Im Anfang täte es ein bißchen weh, hernach achte man es kaum; schlimmstenfalls bekenne man, aber nur so viel, daß der „Staubbesen dabei herausspringe“.

Auch Neugierige scheinen als Zuschauer den Torturen beigewohnt zu haben.²⁾ Als am 21. Februar 1799 nach mehr als 20 jähriger Pause zum ersten Male wieder eine solche in Hannover (im Klevertorgeschloß) stattfand, waren mit Einschluß der 20 Amtsbediensteten ca. 50—60 Personen

¹⁾ Hofemann I. c. T. 2, S. 84.

²⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1089. Von seiten der Altstadt Hannover scheint die letzte Folter 1753 gegen Lehser, von seiten der Neustadt die obige 1799 gegen Levi vorgekommen zu sein.

zugegen; das Gerücht sprach sogar von einigen Hundert. Die darüber angestellte Untersuchung ergab, daß der Scharfrichter und Chirurg mehrere gute Freunde mitgebracht hatten, da es keine Verordnung verbiete und auch vordem üblich gewesen sei.

Nach Beendigung der Folter wurde der Gefangene mit stärkenden, kühlenden Wässern eingerieben und verbunden. Desters ließen ihm die Gerichtsherren auf seine Bitte ein kleines Schmerzensgeld „zur Ergeßlichkeit“ reichen. Die weitere Behandlung lag dem Scharfrichter ob. Auch blieb den „Malificanten, die einmal unter Büttels Händen gewesen waren“, und die infolge dessen als unehrlich galten, in Krankheitsfällen nichts anderes übrig, als sich wieder an ihn zu wenden. Mußte doch in dem Edikt vom 19. September 1732 über die „Abstellung der bey denen Zünfften und Handwerken eingerissenen schädlichen Mißbräuche“ eigens festgesetzt werden, daß Badern und Barbieren kein Vorwurf an ihrer Ehre geschehen dürfe, wenn sie solche Leute in die Kur nähmen.¹⁾ Bei der Tortur hatten die Scharfrichter natürlich reichliche Gelegenheit, Knochenbrüche und Verrenkungen kennen zu lernen, „so daß einige darinnen recht geschickt seyn und Handgriffe wissen, die oft andern fehlen.“²⁾ Leider begnügten sie sich nicht damit, sondern kurierten trotz aller Medizinalerlasse äußerlich wie innerlich lustig darauflos. Uebrigens trug auch die Regierung dem Empfinden des Volkes Rechnung, indem bis 1724 (18. März) Torquierte niemals auf Festung, sondern ins Zuchthaus kamen.³⁾ Seitdem wurde dieser Unterschied nicht mehr gemacht, und ebenso 1732 (s. oben) den Zünften verboten, ein Mitglied, das unschuldig in Verhaft und „peinliche Inquisition“ geraten war, aus ihren Reihen zu stoßen.

¹⁾ B ü n e b u r g e r C o n s t i t . I I I , 215 Nr. XIII, 2. Vergl. a. V e l i u s , Entwurf der deutschen Gesetze, besonders der Reichsabschiede aus der Arzneigelahrtheit und Naturlehre. Leipzig 1753.

Ein ähnliches Vorurteil bestand hinsichtlich des Abschneidens von Selbstmördern und des „Angriffs totscheinender Körper“. Ersteres war Sache des Scharfrichters (vergl. dazu einen Fall aus der hannob. Chronik, S. 522). In der von der Regierung 1780 herausgegebenen Anweisung zur Errettung von Scheintoten wird allen denjenigen, welche den Helfer dieserhalb an seiner Ehre kränken, eine Strafe angedroht. Zünfte und Gilben sollen ihre Privilegien verlieren.

²⁾ D e i c h e r t , Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet d. ehem. Königreichs Hannover. 1908, S. 154.

³⁾ H a n n o v e r D e s . 26, Nr. 1074.

Da die als Grundlage des peinlichen Prozesses geltende C. C. C. die Anwendung der Folter „beim unvollkommenen Beweise“ vorschrieb, wagte lange Zeit niemand ernstlich an ihrer Berechtigung zu zweifeln. Das mag in Anbetracht der damals herrschenden Sittenroheit und der daraus entspringenden schweren Verbrechen verständlich und bis zu einem gewissen Grade entschuldbar sein, doch darf man anderseits nicht vergessen, daß gerade die Folter die beste, um nicht zu sagen, einzigste Handhabe für die Hexenverfolgungen bot und somit zu einer Quelle unzähliger Justizmorde wurde. Wir müssen uns daher an dieser Stelle etwas näher mit den Hexenprozessen beschäftigen.¹⁾

* * *

Der Hexenwahn wurzelt in dem aus dem Heidentum übernommenen Dämonenglauben. Alle Religionsbekenntnisse lehren neben der Existenz eines oder mehrerer Götter das Vorhandensein eines teuflischen Wesens, dessen Anrufung das monotheistische Christentum grundsätzlich verbietet, da der Christ nur mit dem einen Gotte in Verbindung treten darf. Das Christentum wußte sich den heidnischen Vorstellungen anzupassen, indem es die alten Gottheiten in böse Geister und Unholde verwandelte. Die Verbindung mit diesen dämonischen Gewalten bedeutet also einen Abfall von Gott (Rezerei) und geschieht außerdem in unsittlicher, schlechter Absicht, beides Verbrechen, welche Kirche und Staat von jeher mit Strafe bedrohen: „swell kerstenman (Christ) ungelowich is unde mit tovere ummegat oder mit vergiffnisse unde des verwunnen wirt, den sal men upper hort bernen“ (Sachsenspiegel, 2. Buch, Art. 13 § 7). In älterer Zeit sind Zauberei und Giftmischerei mehr oder minder identische

¹⁾ Eine eingehende Darstellung liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Das mir z. Bt. aus Archiven und der Literatur bekannte Material würde auch nur lapidäre Mitteilungen bringen, die in eintöniger Gleichförmigkeit längst Bekanntes wiederholen, aber zu einer Deutung der inneren Ursachen, worauf es in erster Linie ankommt, ungenügend sind. Diesen Versuch hat Hansen mit Glück unternommen, indem er von den Anfängen der Hexenverfolgungen im Mittelalter ausging (Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter, München und Leipzig 1900). Vergl. a. Soldan, Gesch. d. Hexenprozesse, neubearb. v. Hoppe, Stuttgart 1880. Eine gute Uebersicht über die Hexenprozesse in unserer Provinz und deren Zusammenhang mit den Geisteskrankheiten gibt das Buch von Mönke-möller, Zur Geschichte der Psychiatrie in Hannover, Halle 1903 S. 9 ff.

Begriffe, in der C. C. C. werden sie aber geschieden (Art. 104 und 130).

Der Hexenprozeß im großen Stile unter Anwendung der Folter datiert seit der Bulle des Papstes Innocenz VIII. vom 5. Dezember 1484. Darin erhielten drei namhaft gemachte Mönche den Auftrag, das Laster der Zauberei in einigen Gegenden Deutschlands mit Ausschluß etwaiger Appellation auszurotten.¹⁾ Durch ein Patent vom Jahre 1484 versprach Maximilian I. den Regerrichtern seinen kaiserlichen Schutz, und fast gleichzeitig erschien der von finstern Fanatismus und wollüstiger Grausamkeit diktirte Hexenhammer, der fortan in allen Hexenfragen ausschlaggebend blieb.

Das 15. Jahrhundert mit seiner Sittenlosigkeit, inneren Zersplitterung und Auflösung jeder bürgerlichen Ordnung (Faustracht, Fehden) gab den geeigneten Boden für diese unglückselige Verirrung ab. Daran konnte auch die Reformation und die jetzt kräftiger einsetzende Naturerkenntnis wenig ändern, denn der Teufel- und Hexenglaube war nicht mehr ein rein theologischer Begriff, sondern ein Teil der herrschenden Weltanschauung geworden, dem Hoch und Niedrig und selbst ein Luther huldigte.²⁾

Auch bei uns erreichten die Hexenverfolgungen während der letzten Hälfte des 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Vereinzelte Fälle werden aus dem 15. Jahrhundert von Hannover, Hildesheim usw. berichtet. In Osnabrück sollen 1394 schon 104 Frauen verbrannt sein, deren Zauberkünsten man den großen Brand in der Altstadt zuschrieb.³⁾

Herzog Erich d. Jg. zog 1573 sogar seine eigene Gemahlin Sidonia in Neustadt a. Rbge. wegen Zauberei zur Verantwortung: „etliche Zauberschen schullen de Hertoginne by öhren Heren in Verdacht gebracht hebben“.⁴⁾ Die Fürstin,

¹⁾ Helbing I. c. I. 1 S. 165 ff.

²⁾ Luther hatte selbst an Teufelsanfechtungen zu leiden und erzählte allen Ernstes, daß eine Hexe seiner Mutter geschadet habe (Helbing I. c., I. 2, S. 3).

³⁾ G o d t m a n n, Die letzten Hexen Osnabrücks und ihre Richter, Mitt. d. Histor. Ver. f. Osnabr. X. Bd., 1875, S. 97 ff.

⁴⁾ Hannoversche Chronik, S. 215 u. ähnlich in dem, angeblich von Blüting verfaßten Chronicon Hamelense rhythmicum: „dabei man wol erkennen mag, er sei hoch, edel, gelehrt und reich, im Fleische sind wir allesamt gleich“ (cit. nach S p r e n g e r, Geschichte d. Stadt Hameln,

welcher ihr Gemahl „ohne dat wegen der Evangelischen Religion, unde wiel he keine Arven mit öhr tügede, ganz ungnädig gestinnt was“, mußte sich danach in den Schutz ihres Bruders, des Kurfürsten August von Sachsen begeben. Nachdem seit 1568 41 Frauen wegen Hexerei verbrannt und mehr als 60 eingezogen waren, erging im Lande „ein gemein Geschrei, als sollte der Herzog mit den Unholden und Hexen etwas hart verfahren sein“. Wohlwollender stand Herzog Julius der Hexenfrage gegenüber. Im Gespräch mit seinen Ärzten beklagte er oft das Schicksal der verblendeten Weiber — *dementatarum et melancholia saepius afflictarum vetularum* — und befahl glimpflich mit ihnen umzugehen, denn die Bekännntnisse auf der Folter widersprächen der Vernunft und den Naturgesetzen (*rationali et principiis physicis*).¹⁾ Wenn auch bei den meisten der Wunsch, anderen zu schaden, rege sei, so käme doch ihren Gaukeleien und Zaubersprüchen (*praestigiiis ac incantationibus*) unmöglich die beabsichtigte Wirkung zu. Im Gegensatz zu seinem Vater hatte sich Herzog Heinrich Julius schon als Bischof von Halberstadt den Namen eines gefürchteten Hexenverfolgers gemacht, so daß einst ein Angeklagter in Wernigerode inständig bat, ihn nicht an den Fürsten auszuliefern, „sintemal der Herkogk vielen armen leuthen zu wehe thete.“²⁾ 1590 wurden nämlich alle Wisse-

1861, S. 7). Die Angelegenheit spielte schon längere Zeit und ging auf eine angebliche Brandstiftung in Neustadt und einen Vergiftungsversuch gegen die Person Erichs zurück. Die Fürstin sollte ihm ein Pulver aus den getrockneten Leichenteilen eines totgeborenen Kindes beigebracht haben, damit er „verqueime“. Vergl.: *M ö h l m a n n*, *Altenmäßige Darstellung d. Zeitnahme d. lalenb. Landstände an d. durch angeschuldigte Zauberei und Giftmischeri zwischen d. Landesherren Erich d. Jg. u. seiner Gemahlin Sibonia veranlaßten Mißverständnissen*. *Vaterl. Archiv* 1842, S. 303 ff. und *M e r t e l*, *Die Strungen zwischen Herzog Erich II. u. seiner Gemahlin Sibonia (1545—1575)*, *Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niederf.* 1899, S. 11 ff.

¹⁾ *Joannis Bokelii Oratio funebris de Illustrissimo Principe Julio, Helmaestadii 1589.*

²⁾ *Jacob*, *Der Brocken und sein Gebiet*. *Zeitschr. d. Harzvereins*, 3. Jahrg. 1870, zweite Hälfte, S. 755 ff.

Da der Brocken wegen seiner schweren Zugänglichkeit bis in das 17. Jahrhundert kaum den nächstwohnenden bekannt war, spielt er in unseren Hexenprozessen keine besondere Rolle. Wenn Spittler (*Geschichte des Fürstentums Hannover*, 1. Teil, S. 307) sagt: „unglücklicher Weise war der Brocksberg grab in der Nähe der Braunschweigischen Lande“, so ist das natürlich nur ironisch gemeint. Als nächstlicher Tanzplatz werden Kreuzwege, Dorfbrunnen, Gemeinbeanger und ähnliche Lokalitäten genannt.

täter, darunter viele Hexen, aus dem ganzen Lande Braunschweig, „Wolfenbüttelschen, Göttingischen und Calenbergischen Theils“ nach Wolfenbüttel gebracht: „Und sein oftmals auf einen Tag, 10, 12 und mehr gebrandt, daß der Ort zu Wolfenbüttel vor dem Lecheln Holze von den zauberischen Pfählen anzusehen war als ein klein Wald, und das währete also nicht allein in diesem, sondern auch in folgenden Jahren.“¹⁾ Dabei war der Herzog ein in den schönen Künsten und den Wissenschaften wohlverfahrener Mann, der seine Zeitgenossen an Bildung weit übertrugte. Das stimmt mit dem Verhalten der Kirche und der Universitäten überein, welche die Werke des Friedens pflegten und dennoch Hexerei und Zauberei als vermeintliche Verletzung göttlicher und menschlicher Gebote mit Feuer und Schwert bekämpften.

Geistliche und bürgerliche Obrigkeit sahen in der Hexenverfolgung ein verdienstvolles Werk und suchten alle paar Jahre, nach dem „löblichen“ Beispiel der Vorfahren „Gott zu Ehren, dem Teufel zum Troß und zu dieser Stadt Wohlfahrt“ ein Exempel zu statuieren. Verdächtige wurden in dem „roten“ Buche vorgemerkt, bis die Reihe an sie kam.²⁾ Besonders eifrig zeigte sich das Hochstift und die Stadt Osnabrück z. B. 1561, ferner 1583 unter dem Bürgermeister Hammacher und 1633—39 unter Pelzer. Verhältnismäßig gelinde ging es in Hannover ab: 1532 ein Duzend Hexen, darunter eine Verwandte des um die Einführung der Reformation verdienten Theologen Hamelmann, für deren Freigabe Graf Simon von der Lippe vergeblich bat;³⁾ 1590 und 1605 mehrere und 1648 die letzte.

Meist begnügte man sich mit alten „abgelebten“ Weibern, aber auch angesehene Bürgerfrauen und Damen von Stande gerieten in Verdacht. Die eine bekannte eben „auf die andere“, so daß schließlich kein Weib mehr vor der Tortur und dem Scheiterhaufen sicher war. Manche waren schon durch ein geheimnisvolles Wesen und lichtscheues Gewerbe verrufen, wie ja die „Dorfhexe“ noch heutigentags nicht

¹⁾ Hannov. Chronik, S. 262.

²⁾ Blide in d. deutsche Strafrechtsverfahren vom Anfange d. 17. bis zu Beginn d. 18. Jahrh.: vorzüglich i. Beziehung auf d. Hexenprozesse. Hannov. Magazin 1833, Nr. 90—95.

³⁾ M ä h l m a n n, Graf Simon v. d. Lippe verwendet sich für eine der Zauberei verdächtige Aderwandtin Hamelmanns. Mitt. d. hist. Ver. i. Dsnabr. 1853, S. 69 ff.

ausgestorben ist. 1496 wird von zwei Weibern in Hildesheim berichtet, die alle Frauen und Mädchen zu Falle bringen konnten; sie werden wohl Kupplerinnen gewesen sein.¹⁾ Andere wieder beschäftigten sich mit Kräuterhandel, abergläubischen Kuren, Besprechen („Böten“), Wahrsagen und „Nachweisen“ („Borkifersche“). Die Wisselsche konnte sich rühmen, mit einer Arznei aus alten Strohhalmen und Hundeköpfen einen Mann kuriert zu haben, an dem unseres ersten Stadtarztes, Sektor Wirthoff, Kunst versagt hatte. Da lag natürlich die Annahme nahe, daß sie gelegentlich ihre Weisheit auch zum Schaden des lieben Nächsten oder seines Viehs anwenden würde. Das Zaubermittel wird entweder „ins Leib“ gegeben oder auf den Weg geschüttet, damit man darüber fällt und verunglückt. Als der Magister Janus einst vor dem Hause der Hertschen im Spreenswinkel vorbeiging, fiel er plötzlich hin, „was nicht natürlich geschehen“. Aber Gott hatte ihn „in Gnaden bewahret, also daß er keinen Schaden genommen“ (Wertens). Oft genügt es schon, wenn eine berüchtigte Person kurz vor einem Krankheits- oder Todesfall im Hause gewesen war, um ihr die Schuld daran zuzuschreiben. Hierbei spielte das „Vergeben“, Anhauchen, Bestreichen, der Böse Blick eine große Rolle. 1504 bekannnten Grete Pape und die Bodekersche auf der Tortur, daß sie dem Pfarrer in Pattensen „in nachtslaperer tid toverie under den sul“ vergraben hätten, „poggen und ander toverie; also dat vorgind, also scholde de pape of vorgan“.²⁾ In ähnlicher Absicht ließ die Hamelmannsche 1532 gegen das Versprechen eines Scheffels Roggen etwas vor die Tür einer Feindin ausgießen, „dat idt ynth Fuß vloethe“.³⁾ Eine Kinderwärterin im Hause des Arztes Joachim Vegel auf der Neustadt (1648) hatte es dem guten Doktor angetan, „daß er krumm und lahm geworden, auch endlich zu Braunschweig, alwo er im Tuhme Canonicus war, gestorben“.⁴⁾ Die „Molkentöversche“ (Milchdiebin) verstand sich auf das Verhexen von Kühen usw., wodurch die Milch verdirbt oder vergeht. Nach einem großen Viehsterben werden die verendeten Tiere aufgehauen, und siehe da, man findet im

¹⁾ Dabei handelte es sich gewöhnlich um „Liebestränke“, natürlich ohne besondere Wirkung.

²⁾ Ulrich l. c. S. 81.

³⁾ Broennenberg, Sammlung zur Landesgeschichte l. c. S. 37.

⁴⁾ Hannov. Chronik, S. 590.

Herzen eine scheußliche Kröte, „so groß als ein Gänsetüchlein, die alles Blut an sich gesogen hat“.¹⁾

Auf welchen Spitzfindigkeiten eine Anklage aufgebaut wurde, zeigt eine Denunziationschrift zweier Prädikanten an den Magistrat, worin sie die Wiffelsche als öffentliche Verächterin Gottes und des heiligen Abendmahls beschuldigen. Da Christus im Johannesevangelium Kap. 8, V. 47 sage, „wer von Gott ist, der höret Gottes Wort“, jene aber nicht danach handele, so müsse sie auch nicht von Gott sein; wer aber nicht von Gott sei, der sei vom Teufel, der seine Kinder leichtlich zu allerlei Sünden, namentlich zur Zauberei zu verführen pflege (Mertens). Eine Nachbarin hatte außerdem gehört, daß die Wiffelsche in Abwesenheit ihres Ehemanns dreimal ausgespuckt und dabei gesagt habe: „Pfiu Du, gehe weg von mir, Du bringst mich ins Unglück“. Die Denunzianten erklärten das so: derjenige, an den diese Worte gerichtet waren, sei entweder ein Mensch oder der Teufel gewesen. Einen Menschen hätte man sehen müssen, da dies aber nicht der Fall gewesen, so bleibe nur der Teufel übrig!

Damit waren die Verdachtsgründe gegeben, und die Klatschjucht tat das übrige hinzu, um die Bedingungen der C. C. C. zu erfüllen: item, sie ymandt sich erpeut, andere menschen zauberen zu lernen oder ymands zu bezaubern betrowet, Unnd dem betrowten dergleichenn beschicht, Auch sonnderliche gemeinschafft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichenn verdecktlichen dingen, geberden, worten und weisenn umbgeet, die zauberen uff sich tragenn, und dieselbig persone desselben *s u n s t a u c h b e r u c h t i g e t*: das gipt ein Redliche anzeigung der zauberen und genugsam ursach zu peinlicher Frage“ (Art. 44). Nicht immer schützte ein unbescholtener Lebenswandel vor Anklage. Die Angabe einer „Erzhexe“ galt schon als genügender Verdacht, wenn sie auch „boehlikten upt Vyff“ gelogen war.

Den Hexen gegenüber war jeder Betrug erlaubt. Nach dem Hexenhammer konnte der Richter der Gefolterten versprechen, daß sie sich durch ein Geständnis das Leben retten würde, und meinte in Gedanken das ewige Leben. Die Osnabrücker Hexenrichter beteuerten allerdings, vor der Tortur sei Gott „mit gebogenen Knieen“ angerufen und

¹⁾ W i l h e l m , Hexenprozesse aus d. 17. Jahrh., Hannover 1862, S. 16.

die Hexe unter Gebet und Thränen zur Wahrheit ermahnt!) Während die Fakultätsgutachten von menschlicher Ausführung sprechen, wurden die unglücklichen Opfer tatsächlich oft stundenlang mit ausgesuchten Martern gepeinigt. Gesichtsverzerren und Augenverdrehen (nach dem vermeintlich gegenwärtigen Teufel), Gefühlslosigkeit infolge von Ohnmacht (die man als „Einschlafen“ bezeichnete), irre Reden („dem Gehör nach mit dreier verschiedener Zungen undt sonderlich hochdeutsch geredt“)²⁾ kamen auf Rechnung der Teufelsgemeinschaft. Selbstmord und Tod vor Schreck waren daher nicht selten. Als das Domkapitel in Verden 1616 bei Gelegenheit eines Hexenprozesses gegen eine 17 jährige Bürgers- tochter mehrere angebliche Mitschuldige eingezogen hatte, wurden eines Tages zwei im Gefängnis tot aufgefunden, eine dritte starb ante torturam, „wie der Meister seine Instrumenta herfürgelanget und sie auff die Folter gelecht“.³⁾ Der Scharfrichter und die „Balbirer“ konstatierten „auf fleißige inquisition und besichtigung“, daß allen dreien der Teufel das Genick gebrochen habe, da sich der Hals hin- und herbiegen lasse, was bei einem eines natürlichen Todes gestorbenen Menschen nicht möglich wäre.⁴⁾ Eine Welt voll Jammer spricht aus dem rührenden Abschiedsbriefe der Frau Sara Baumeister in Osnabrück an ihren Mann (1634), der mit den Worten beginnt: „mein hardtallerleibest, Ich kan ju nicht vorentholden, dat id den ersten abend hebbe 3 stunde up der peine geseten, da hebbe it bekennt“. Manchmal erwiesen sich auch die „von Gotteswegen examinierten“ Hexen „also obstinacs und hardtnadlich, dat man von enen er bekenntnisse on sware martir, moigh und arbeit nicht wol bekommen mögen“. Die Strafsche hielt die Folter „so steif und fest aus, nicht anders, als ob der Teufel leib-

¹⁾ Godtmann l. c.

²⁾ Küling l. c. Bei der Folterung einer in den Prozeß Herzog Erichs gegen seine Gemahlin verwickelten Hexe rief der Scharfrichter plötzlich aus: „Sehet, wie verwandelt sie das Gesicht, jetzt kommt der Teufel zu ihr! (Wertel l. c. S. 72).

³⁾ Notermund, Aalenmäßige Darstellung e. merkwürdigen Hexen- prozesses usw. N. Vaterl. Arch. 1824, S. 291 ff. Vergl. auch: Havemann, Geschichte d. Lande Braunschweig u. Lüneburg, 1857, Bd. 3, S. 62.

⁴⁾ Als der Leibbarbier Lange im Dienste Herzog Erichs am 25. März 1572 tot aus der Folterkammer getragen wurde, gab der Scharfrichter wieder dem Teufel die Schuld; eine andere Version aber lautete, daß er an einem Trunk Wein erstickt sei, den man ihm in der Ohnmacht nach der Tortur eingegossen habe (Wertel l. c. S. 38).

haftig bei ihr gewesen und ihr die Zunge im Maule umgewandt habe“. Als sie schließlich den Mund aufmachte, „hat es ihr hinten auf der Zunge gefessen wie eine Hummell“. Genauer schildert den Hergang einer solchen Tortur das Protokoll über eine Frau Holenkamp aus Arnum (1639):¹⁾ „Verstriffin ist einen Weg wie den andern bey ihrem Verleugnen geblieben undt, daß sie ein redlich Weib, auch von nichts anders zu sagen wisse als von dem lieben Gott; gestalt sie dann immer den Namen Gottes im Munde führet, unterdessen aber ihrer vorigen Art nach in der Tortur eingeschlaffen, ungeachtet der Scharfrichter sie usgezogen und mit lebendigem Schwefel beworfen und mit Ruthen gehauen; welches aber Verstriffin alles nicht geachtet und sich deswegen nicht einmal beweget, daß auch der Scharfrichter sich dabei verwundert und gesagt, er hette ein solch Weib noch nie vor sich gehabt. Etwa über eine halbe Stunden hat der Scharfrichter Verstriffin mit den Beinschrauben abereinst hart angegriffen, da dieselbe dann überlaut gerufen, sie wehre eine Zauberin; als aber Verstriffin erlassen undt derselben ihre Aussage wieder vorgehalten, hat sie alles verneint, wehre unschuldig undt ein ehrlich Weib“.

Neben der Folter diente das Hexenbad als ein Beweismittel (Gottesurteil),²⁾ das zwar im Gesetz nicht vorgeschrieben war, aber in der Praxis regelmäßig angewandt wurde, „weilen die Hexen dadurch in den Gedanken gerathen, daß Gott der Herr durch solche anzeige, alß die ordinaturas ex diametro entgegen und über menschliche Vernunft ist, ihre Schuldigkeit genugsamb angedeutet“ (Mertens).

¹⁾ K ü l i n g l. c. und Monatl. Feste zur Beförd. d. Kultur, Hannover 1788, Heft 2.

²⁾ Die Gottesgerichte (Ordalien von Or dael = Urspruch) sind von alters her geübt und durch die Kirche als eine von Moses (Kap. 5, 12 ff.) angeordnete Unschuldsprobe geheiligt. Dahin gehören die verschiedenen Feuer- und Wasserproben, z. B. das Eintauchen der Hand in siedendes Wasser, das Indiehandnehmen oder Betreten von glühendem Eisen u. ähnl. Wenn der Beschuldigte dabei keinen Schaden nahm, so konnte das nur durch eine wunderbare, göttliche Einwirkung geschehen. Der gleichen Vorstellung verdankt das „Bahrrecht“ und „Scheingehen“ seinen Ursprung. Es sollten nämlich die Wunden oder die erhobene Hand eines Erschlagenen zu bluten anfangen, wenn der Schuldige an die Leiche trat. Das „to schine gahn“ (z. B. im Sabeler Landrecht von 1593) ist erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts abgekommen. Vergl. dazu H e l b i n g, D. Tortur l. c. T. 1, S. 13 ff. Im Nibelungenliede wartet Kriemhild an der Leiche Siegfribs des Bahrrechtes. Als Sagen herantritt, fließen die Wunden von neuem.

Das Verfahren bestand darin, daß die vermeintliche Hexe mit Kreuzweise zusammengebundenen Händen und Füßen an einem Strick ins Wasser gelassen wurde. Schwamm sie oben, was bei der Art der weiblichen Kleidung leicht geschah, so war damit ein Schuldbeweis gegeben, denn man nahm an, daß das Wasser den Verbrecher zurückweise, eine Vorstellung, welche ursprünglich der heidnischen Verehrung der Elemente entnommen ist, nach kirchlicher Auffassung aber mit der symbolischen Bedeutung des Wassers in der Taufe zusammenhängt. An die Wasserprobe erinnern noch heutigentags die „Hexentühlen“ auf dem Lande.

Die Wasserprobe fand gewöhnlich vor der Folter statt, festener nach resultatlosem Verlauf derselben. Als die Straßsche nicht bekennen wollte, — und wenn man sie in Stücke risse — schritt der Magistrat zur Wasserprobe, obwohl er selbst wenig davon hielt, „auch die doctores solches gemeiniglich nicht billigten“. Die Straßsche wurde abends vor das Tor geführt und am Windmühlenrondell (in der Gegend der früheren Rießmühle) aus einem Rahm in den Stadtgraben geworfen: „da sie dann oben geschwimmt und ob sie sich gleich darumb bemühet, doch nicht untergehen können; wie sie aber so ein wenig oben geschwimmt, hat sichs begeben, das sie sich herumgeschmissen und uf dem Wasser wie ein Hecht etwa 4 Ellen lang hingeschossen“. Dabei ertönte in der Luft und im Wasser ein „greulich Gespald“, der Scharfrichter M. Christoph kam auf einen Weidenbaum zu sitzen, das Weib aber wurde mit gebrochenem Halse herausgezogen.¹⁾ Natürlich war dies alles Teufelswerk.

In der Regel baten die Verdächtigen selbst um die Wasserprobe, ehe man etwas weiteres gegen sie unternähme, um sich von dem Verdacht der Hexerei zu reinigen. So erzählt Wilhelm (l. c.) u. a. von einer Frau, die sich, als ihr niemand diesen Liebesdienst erweisen wollte, kurz entschlossen einen Strick um den Leib band, denselben an einem Pfahl befestigte und ins Wasser stieg: „hat aber auf dem Wasser getrieben und geschwommen wie eine Gans“. Trotzdem verlor sie den Mut nicht, meinte, alle Frauen schwämmen, man möchte doch einmal mit einer unverdächtigen Person die Probe machen, sie wolle gern ihre beiden Röhre daransehen, falls eine unterginge. Die „ehrlichen“ Weiber hüteten

¹⁾ Hannov. Chronik, S. 309.

sich jedoch wohlweislich vor diesem immerhin etwas gewagten Experiment. Ein paar Verdächtige gingen darauf ein, aber als die ersten schwammen, ließen es die übrigen bleiben.

Eine andere Hexenprobe war die sog. Thränenprobe, die von der Annahme ausging, daß eine Hexe nicht weinen könne. Darauf bezieht sich augenscheinlich folgende, eine Frau Hartmann aus Adensen 1653 betreffende Notiz:¹⁾ „In im Gerichte und sonst bei gültlichen und peinlichen Verhören keine Threhnen vergießen, das aus allen Umständen erscheinet, ob habe sie der leidige Sathan so gefesselt, daß sie ihme schwerlich wirdt zu entreissen sein“. Dabei forderte der Richter gewöhnlich die Hexe auf der Folter „im Namen der bitteren Thränen Christi am Kreuze“ zum Weinen auf.

Unter der Folter bekannten die Frauen schließlich alles, was von ihnen verlangt wurde: das „maleficium der schädigenden Zauberei“, die „Nachtfahrt“ und die Verwandlung in Tiere. Eine durch die ausgestandene Angst erregte Einbildungskraft im Verein mit abergläubischen Teufelsüberlieferungen verlieh den Ausgeburten ihrer Phantasie den Charakter wirklicher Tatsachen, die ebenso fest behauptet als geglaubt wurden. Im Vordergrund steht die Buhlschaft mit dem Teufel, der als Kavaliere in schwarzer Kleidung seine galanten Besuche abstattet und die Willfährigkeit durch Verleihung höllischer Zauberkräfte belohnt.²⁾ Dieser Vorstellung lag ohne Zweifel ein erotisches Element zugrunde. Vielleicht war bei den alternden Frauen der Wunsch der Vater des Gedanken, vielleicht auch wußten findige Liebhaber sich die Torheit derselben für unlautere Zwecke nutzbar zu machen. Die Geisterstunde vereinigt den Teufel und seine Huldinnen zum Tanz nach dem Klange einer gläsernen Trommel. Dahin reiten die Hexen durch die Luft auf einem dreibeinigen schwarzen Ziegenbock, einem hintenden weißen Pferd usw., während sie in der „tiefen Niederung“ (Rr. Osterholz, Regb. Stabe), wo alles zu Schiff miteinander verkehrt, im Kahn fahren, die Vermeren auch in einer bootsähnlichen Badmulde, wieder ein Beweis, daß die Phantasten dem nächstliegenden Vorstellungskreise der Frauen

¹⁾ R ü l i n g l. c. S. 73.

²⁾ Einzelheiten siehe bei: M e r k e l l. c.

entnommen sind.¹⁾ Auch die Verwandlung in Tiere ist nicht vergessen, wenigstens bekundet eine Zeugin 1605, als sie einst einen Stall betreten habe, dessen Rüche keine Milch gaben, sei ein Ding wie ein „Ahndt“ (Ente) herausgekommen und quer über die Straße nach dem Hause der Straßchen gelaufen.²⁾

Demgemäß waren die „Fragstücke“, welche den Inquisitinnen vorgelegt wurden, im allgemeinen immer dieselben: „Ob sie nicht zaubern könne? Menschen oder Vieh mit „Vorgiftung“ (= Vergeben) Schaden getan habe? Wem sie solche Wissenschaft verdanke? Ob, wann und mit wem sie auf dem Hexentanzplatz gewesen sei? Ob sie nicht anderen die Zauberkunst gelehrt habe?“ u. a. m.³⁾

Nach der Volksmeinung werden die Frauen von jeher häufiger mit Zauberei und Gift, den Waffen des Schwachen, in Verbindung gebracht, eine Ansicht, welche der *Malleus maleficarum* systematisch begründet. Da andererseits der Mann nicht über die rege Einbildungskraft des Weibes verfügt, auch äußeren Einflüssen und Altschereien, mit denen die meisten Hexenprozesse begannen, weniger zugänglich ist, sehen wir den Hexenmeister und Zauberer eine ungleich bescheidenere Rolle spielen. 1594 wurde in Hannover ein „Lementirer“ (Verfertiger von Lehmwänden) gerichtet, der sich mit „Christallensehen“,⁴⁾ und „Widern“ abgab, „auch etliche unfruchtbare Frauen gebadet hatte, daß sie genesen“. ⁵⁾ Infolge seiner Zauberkünste sollte ein Brauerknecht „nach langer Qual und Marter“ gestorben sein. Mit einem Reinigungsseide kam dagegen 1657 ein hannoverscher Patriziersohn namens Kümme fort, dem während seines Studienaufenthalts in Helmstedt die Lektüre des Faustbuchs den ohnehin von Jugend auf etwas schwachen Kopf verwirrt hatte.⁶⁾ Der langwierige Prozeß ist noch dadurch interessant, daß Lehrer und Ärzte über das Vorleben und den Geisteszustand des

¹⁾ Krause, Hexenprozesse im Gericht St. Jürgen Niederende. Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niederl., 1867, S. 227 ff.

²⁾ Mertens l. c.

³⁾ Celle Des. 73, Amt Auburg Nr. 6 betr. Catharine Kempen 1632.

⁴⁾ In den Rethställen wurde unter Gebetsformeln das Bild eines Diebes oder der Oct, wo er das gestohlene Gut verborgen hatte, heraufbeschworen.

⁵⁾ Hannov. Chronik, S. 274.

⁶⁾ Jugler l. c. Der Student als Teufelsbanner, S. 78.

wegen eines vermeintlichen Bündnisses mit dem Teufel Angeklagten gutachtlich vernommen wurden.

Wer einmal eingezogen war, hatte selten Gnade, am allerwenigsten aber eine Entschädigung zu erwarten, bestimmte doch der Osnabrücker Magistrat 1639 ausdrücklich, daß niemand eine Klage gegen die Hexenrichter einleiten dürfe, ja daß letztere sogar bei etwaiger Verfolgung aus dem Stadtvermögen schadlos gehalten werden sollten.¹⁾ Ein Fall, wie der folgende, gehört daher zu den größten Ausnahmen: „a. 1524 Sonnabend nach Joh. Baptist hat Herzhog Erich wegen der der Zauberen halber gefänglich gesetzten Geseßen Niemeyer intendiret, weil sie unschuldig pein und Marter gelitten, sie a u f L e b e l a n g aller Nothdurfft zu besorgen“.²⁾ Von Glück konnten auch die Sägemüllersche und die Drögesche sagen, die 1590 (aus dem Hexenkessel Wolfenbüttel) „mit Anneken von der Weize, welche aus einem Arhneibuche die Leute curirte und zwar aus e i n e m Botte jederman, (nach Hannover) wiedertommen als fromme Frawens“.³⁾ Die auf die leichtfertige Aussage einer diebischen Magd festgenommene Tochter des Generalsuperintendenten in Celle, Walthers, wurde vom Gericht erst freigesprochen, nachdem sie die Unsträflichkeit ihres Wandels durch 20 ehrbare Zeugen erhärtet hatte.⁴⁾

Während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind aus unserer Gegend nur noch ganz vereinzelt Hexenprozesse nachweisbar (1653 in Adensen, 1654 in Diepholz, 1693 im Amt Auburg).⁵⁾ 1695 wurde durch einen „Reuter von Thro Churprinzl. Durchl. Compagnie“ eine Frau in Drebber verdächtigt, weil sie zwei Kinder zur Zauberei verführt haben sollte (Wilhelm). Der Pastor und das Amt lockten aus den Kindern auch glücklich die üblichen Hexengeschichten heraus. Den churfürstl. Räten zu Hannover erschien aber dies „Kindergeschwäh“ nicht der Beachtung wert; sie untersagten vielmehr dem braven Reitersmann „von der angegebenen Hexerei gegen andere Leute etwas weiters zu gedenken“, widrigenfalls er unmachtsichtlich bestraft werden würde.

¹⁾ Rodtmann l. c. S. 196. Hexenstatut vom 29. Juli 1639.

²⁾ Gruppen, De jurisdictione l. c. Handschrift im Stadtarhive, Nr. 79.

³⁾ Hannov. Chronik, S. 263.

⁴⁾ Havemann l. c., Bd. 3, S. 461.

⁵⁾ Celle Des. 73 Auburg Nr. 6. Auburg im Diepholzhischen gehörte damals dem Landgrafen von Hessen.

Am frühesten wurde das Hexenbad beanstandet. Wenn die Regierung 1605 die mit der Straßschen vorgenommenene Wasserprobe und „den illicitum in allen Rechten verbotlenen torquendi modum“ rügt,¹⁾ so darf man darauf nicht allzuviel geben, da sich der Herzog mit dem Magistrat wegen des Peinlichen Halsgerichts überworfen hatte. Seit der Mitte des Jahrhunderts werden aber alle Personen, die sich ohne Erlaubnis auf das Wasser werfen ließen und sich danach nicht bis zu einem gewissen Termin zur Kirchenbuße stellten, des Landes verwiesen. Statt dessen bekam 1707 eine Frau wegen der von ihr versuchten „abergläubischen Wasser-Prob“ 5 Tage Gefängnis.²⁾

In seiner Schmähschrift gegen den Osnabrücker Magistrat (1640) führt der Pastor Graven an der dortigen Marienkirche eine Reihe von medizinischen und physikalischen Gründen zur Erklärung bezw. Widerlegung an.³⁾ Es gäbe Leute, welche durch Anhalten des Atems „ihren Leib gar groß machen und hinandehnen könnten“ und gewiß auf dem Wasser oben schwämmen. Das geschilderte Symptom erinnert an den Meteorismus der Hysterischen, ohne daß damit gefagt sein will, daß dieselben sich dieser Fähigkeit beim Hexenbade bedient haben. Wichtiger ist ein anderes, von Graven erwähntes Symptom, da es gleichfalls bei der Hysterie vorkommt, nämlich die örtliche Aufhebung der Gefühls- und Schmerzempfindung. Es galt als ausgemacht, daß jede Hexe eine Stelle an ihrem Körper habe, die gegen Stich unempfindlich sei und nicht blute. Nach diesem stigma diabolicum, „so der Teufel mit seiner Klauen gerißet“, suchten die Scharfrichter eifrig, indem sie in alle auffälligen Male und Leberflecken Nadeln stachen.⁴⁾ Rechnet man

¹⁾ Mertens, Hexenprozesse I. c., S. 326, Anmerkung.

²⁾ Wilhelm I. c. S. 46 u. 90.

³⁾ Graven, Abgenöthigte Rettung und Erklärung zweier zu Rinteln jüngsthin gedruckter Send-Brieffe, so mit Arrest sind hieselbst befangen: Zu welchen wird gehandelt von der Wasser-Prob oder vermeinten Hexenbade, Rinteln 1640.

⁴⁾ Hierbei sollen die Scharfrichter oft „betrügerlich“ gehandelt haben, und nur recht viel zu verdienen. Sie benutzten angeblich Nadeln, deren Spitze beim Aufsetzen auf die Haut zurückging, also weder Schmerz noch Blutung machen konnte. Vielleicht waren es derartige Betrügereien, welche der Regierung nach einer Chronik der Stadt Hildesheim 1670 „einiges Nachdenken verursachet, von solchem process abzustehen und eine Inquisition wider den Scharfrichter vorzunehmen“. Es kam allerdings noch hinzu, daß die Brandpfähle auf dem

dazu die bekannte Effekthascherei der Hysterischen, so ist es klar, daß dieselben leicht in eine Hexenverlegenheit gekommen sein mögen. Ähnliches gilt von halluzinierenden Geisteskranken, Schwachinnigen, Melancholikern mit Selbstanklagen, für deren Absonderlichkeiten damals jegliches Verständnis fehlte. Endlich wird auch die unmenbliche Folter den Ausbruch akuter Psychosen begünstigt haben. Dagegen ist die u. a. von Rüling vertretene Ansicht, daß sich die „von teuflischen Buhlereien erfüllten“ Frauen vermittle einer Salbe aus betäubenden Mitteln (Tollkirsche usw.) in eine Art Rauschzustand versetzt hätten, längst abgetan. Umgekehrt hat man mit Recht auch auf seiten der Hexenrichter Geistesstörungen, speziell Verfolgungs- und Größenideen, sadistische Neigungen vermutet. Ein Beispiel dafür bietet der Bürgermeister Pelzer in Osnabrück, der später an typischem Verfolgungs- und Größenwahn erkrankte. Wenn sich derartige Personen in leitender Stellung von einer Mission erfüllt glaubten, konnten sie wohl ihrer Umgebung gefährlich werden, und der Fanatismus führte zur psychischen Masseninfektion.

So bestechend diese Erklärungsversuche aussehen, so bewegen sie sich doch meist auf theoretischem Boden und ermangeln des strikten Beweises. Man wird sich daher mit den Worten einer Göttinger Chronik bescheiden, die zu der großen Hexenverfolgung des Jahres 1561 gar tief sinnig bemerkt: „welches mehr für einen Fehler der Zeit als der Menschen anzusehen“.¹⁾

* * *

Trotz der fortschreitenden Aufklärung, welche den Hexenprozessen ein Ende machte, sehen wir die Tortur im übrigen peinlichen Strafverfahren noch das

Galgenberg teilweise wieder „ausgegrünt“ sein sollten. *Man e d e*, Zur Kunde des Aberglaubens i. Fürstentum Lüneburg. N. Vaterl. Arch. 1822, S. 66.

Bereits im 16. Jahrh. fehlte es nicht an vereinzelt aufklärten Männern, die gegen den Hexenwahn auftraten, z. B. Agrippa von Nettesheim und sein Schüler Joh. Weier, Leibarzt d. Herzogs Wilhelm von Cleve, im 17. Jahrh. sogar mehrere Jesuiten, darunter der als Dichter bekannte Graf Friedrich v. Spee, während der Leipziger Rechtsgelehrte Benedikt Carpzow sich rühmte, 20 000 Todesurteile in Hexenprozessen unterschrieben zu haben. Die letzte Verbrennung einer Hexe von Amts wegen wurde in Deutschland 1775 im Stift Rempten (Bayern) vollzogen, in Europa 1793 (Palent).

¹⁾ Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen, 1734, 1. Teil, S. 163.

ganze 18. Jahrhundert hindurch mit voller Strenge und in gemilderter Form sogar bis in das 19. Jahrhundert walteten. Der Hofprediger Hofemann in Celle, dem die Seelsorge bei der Aburteilung der Lifschen Räuberbande anvertraut war, vertritt ganz die Anschauungen seiner Zeit, wenn er der Obrigkeit das Recht zur Peinigung gemeingefährlicher Verbrecher zugesteht:¹⁾ „wie kan ein christlicher Richter anders, . . . als daß er, da das Heil und die Wolfahrt des Landes zum theil mit dran hanget, einen solchen überführten verstorbenen Menschen auf eine schärfere jedoch nach Christlicher Mäßigung gemilcherte Art befraget; in welcher Frage dem Mißtheter weder Leben noch Gesundheit gekränkert, sondern er nur das zu sagen gezwungen wird, was man zum theil schon als eine Wahrheit erwiesen hat“. Zwar sei die Folter ein zweischneidiges Mittel, — etwa wie das Messer in der Hand eines Chirurgen oder eines Kindes — aber zugleich „ein digestiv, um aus diesen harten Trauben verschiedene Tröpflein der Wahrheit herauszupressen“.

In dem Für und Wider der Meinungen überwog die Ansicht derjenigen, welche an Stelle der gänzlichen Abschaffung ihre „seltenste“ Anwendung unter gewissen Voraussetzungen befürworteten: wenn es sich um vorsätzliche Verbrechen handelt, auf denen Todesstrafe steht, der Angeklagte leugnet, aber sein Ruf dafür spricht; wenn der Täter seine Mitschuldigen nicht nennen will und sonst keiner Sinnesänderung fähig ist, um wenigstens — seine Seele zu retten.²⁾

Anderere gingen vom Standpunkt des Philanthropen aus und verwarfen die Folter als barbarisch und gegen Freiheit und Würde des Menschentums streitend (Möser). Ein Amtsauditor Stelling in Coldingen meinte, man müsse erst für eine gute religiöse Erziehung, „geordnete Polizei“ und „geregeltete Gerichtspflege“ sorgen, dann würde die Folter schon von selbst fortfallen.³⁾ Mit solch' idealistischen

¹⁾ Hofemann l. c. T. 1, S. 61 ff. Unter den Vorkämpfern gegen die Folter sind zu nennen: Balthasar Keller, ein niederländischer Theologe (1634—98), der berühmte Hallenser Professor der Jurisprudenz Christ Thomajus (1655—1728) und Hofrat Josef v. Sonnenfels in Wien (1732—1817), dessen Ausführungen in Maria Theresia Zweifel über die Berechtigung der in der sog. Theresiana vorgeschriebenen Folterung aufsteigen ließen.

²⁾ „Etwas über die Tortur“. Monatliche Hefte zur Beförderung der Kultur, Hannover 1788, Heft 2, Nr. 5 u. 6.

³⁾ Kgl. Staatsarchiv. Manuskripte Q 15. Ueber die Beschränkung der Folter aus philosophischen und juristischen Principien.

Phantasien, die einem Tolstoi Ehre machen würden, war natürlich der Praxis wenig gedient. Vor mißbräuchlicher Strenge warnt auch die Kriminalinstruktion, denn in dem Kapitel „von der Spezial-Inquisition“ (VII, § 2) heißt es ausdrücklich, der Richter solle den Inquisiten „mit nichten hart anfahren und weder durch eine affectirte Härtigkeit, Drohung mit der Tortur oder sonst zu betäuben, noch auch wol gar mit Schlägen oder andere übele Tractamenten zur Bekänntnuß der ihm beigemessenen That zu zwingen suchen“.

Nachdem bereits eine Reihe von deutschen Staaten den Anfang mit der Abschaffung der Folter gemacht hatten¹⁾ — Preußen unter Friedrich d. Gr. 1754, Baden 1767, Mecklenburg 1769, Sachsen 1770, Fürstentum Osnabrück 1788 — trat 1802 auch das hannoversche Staatsministerium der Sache näher und forderte drei hervorragende Rechtsgelehrte zur gutachtlichen Aeußerung darüber auf: 1. unter welchen Bedingungen eine Einschränkung möglich und 2. ob dabei ein Unterschied zwischen den Arten der Verbrechen ratsam sei.²⁾ Vizekanzleidirektor Rumann verneinte beide Fragen glatt. Professor Meißner in Göttingen sprach sich für das Beibehalten der „unbedenklichen, zuweilen ganz wirksamen“ Territion überhaupt und für Beschränkung der eigentlichen Folter im obigen Sinne aus, doch sei dazu „neben einem genugsamen Beweise des corpus delicti ein merklich mehr als halber Beweis“ wider den Täter nötig. Kanzleidirektor v. Voigt schloß mit einem „non liquet“, bevor nicht eine allgemeine Reform der Kriminalgesetzgebung stattgefunden habe. Jedenfalls müßte die Folter im Verhältnis zur Strafe stehen.

Gleichzeitig wurden die Leibärzte Lentin und Hofrat Stromeyer in Göttingen gutachtlich über die Frage gehört, ob bei genauer Befolgung der Kriminalinstruktion (Kap. IX § 8 ff.) aus der Anwendung der landesüblichen Daumschrauben, Beiniefel, Schnüren und Leiter eine dauernde

¹⁾ Im Herzogtum Braunschweig fand die letzte Folter 1771 statt, gesetzlich beseitigt aber wurde sie erst durch die Einführung der Strafprozeßordnung von 1849. Vergl. dazu: G ö r g e s, Vaterländ. Geschichten u. Denkwürdigkeiten d. Vorzeit, 3. Jahrg., Braunschweig 1845, S. 251 ff. (mit Abbildung der Folterwerkzeuge). L u d w i g, Ein Strafverfahren in guter alter Zeit. Braunschweig. Magaz., 1903 Nr. 5, S. 49 ff.

²⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1092.

Gesundheitschädigung im ganzen und an den Gliedern im besondern möglich sei. Beide stimmen darin überein, daß die Tortur ihre Grenzen habe, die sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen festlegen lassen und eine vorgängige Prüfung und eine Beobachtung in actu erfordern. Selbst dann kann man keine sichere Prognose stellen, da das die Widerstandskraft herabsetzende Moment der Haft und seelische Eindrücke hinzukommen. Die bei den einzelnen Folterwerkzeugen angegebenen Vorsichtsmaßregeln bieten nichts Neues; die Leiter wird von beiden verworfen.

Die Gutachten redeten also nicht grade der Abschaffung das Wort, auch war der Referent des Justizdepartements, Wackerhagen, im Gegensatz zu dem Minister v. Grote ein eifriger Anhänger der Folter. Während der kurz dauernden preussischen Besetzung (1806) wurde die Folter zwar außer Kurs gesetzt, im Königreich Westfalen sogar gänzlich aufgehoben, aber mit der Wiederherstellung der alten Landesregierung trat sie von neuem im Kraft.

Infolge der verwickelten politischen Lage ruhte die weitere Behandlung der Materie, bis die Ständeversammlung im Dezember 1818 nach dreimaliger Beratung auf sofortige g ä n z l i c h e Abschaffung bei dem Kabinettsministerium drang.¹⁾

Den direkten Anstoß gab vielleicht ein Fall, der sich im Frühjahr desselben Jahres in Meinersen zutrug und einen Pferdedieb Franz Wiegmann betraf.²⁾ Die Justizkanzlei in Celle hatte lediglich auf Realterrition erkannt und genaue Anweisungen darüber gegeben. Wenn der Gefangene trotzdem hartnäckig leugne, solle er wieder ins Gefängnis zurückgebracht werden „mit dem Bedeuten, daß man zwar vor das Mal der wirklichen Vollstreckung der Marter Anstand geben, jedoch dabei hoffen wolle, daß er dennoch in sich gehen und zum eigen Besten ein umfangliches Geständnis ablegen werde“. In der Nacht vom 12. zum 13. März ging der Akt vor sich und dauerte im ganzen nur 11 Minuten. Aber weder Ermahnungen noch gelindes Zuschrauben der Daumenstöcke in Verbindung mit zwei Peitschenhieben fruchteten das geringste, so daß einer der Halbmeister, ein alter Praktiker,

¹⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1093.

²⁾ Müller, J. S., Zur Geschichte der peinlichen Frage. Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. Jahrg. 1872, S. 182 ff.

aus Aerger über solche Verstocktheit zu den spanischen Stiefeln riet. Am nächsten Morgen war der Gefangene sehr niedergeschlagen, da er fürchtete, daß es abends von neuem losginge. Der Gefangenwärter und der Scharfrichter, „der ihn mit frischer Salbe versah“, sowie das Gerede der Wachmannschaft und der Lärm auf dem Amtshofe bestärkten ihn absichtlich in diesem Glauben. Mit dem Einbrechen der Dunkelheit nahm seine Erregung immermehr zu, und nach langem inneren Kampfe bat er schließlich um ein Verhör und gestand. Im Auftrage des Kgl. Kabinettsministeriums erteilte die Justizkanzlei dem Amte einen Verweis, da es der eigenmächtig verschärften Realterriton eine sich über einen ganzen Tag erstreckende Verbalterriton hinzugefügt habe, wodurch die Angst des Inquisiten bedeutend vermehrt und vielleicht ein bleibender Nachteil für dessen Gesundheit verursacht sei.

Außer dieser letzten alleinmäßig bekannt gewordenen Folter sollen noch in den Jahren 1819 oder 20 bei dem Amte H. von einem Beamten, der den Ruf größter Humanität mit sich ins Grab nahm, gegen einen eines Ochsen-diebstahls Verdächtigten die Folterwerkzeuge zu verschiedenen Malen in Anwendung gebracht sein.¹⁾

Endlich am 22. Februar 1822 kam der Entwurf des Justizdepartements in Gegenwart des Herzogs von Cambridge im Geheimratskollegium in Hannover zur Beratung. Auf die Eingabe an Georg IV. nach London (28. Februar) erfolgte am 25. März die königliche Verordnung, durch welche der Artikel 22 der C. C. C. und die in selbiger sowie in der Kriminalinstruktion von 1736 bezw. 48 enthaltenen Vorschriften, soweit sie sich auf die peinliche Frage beziehen, gänzlich aufgehoben und außer Kraft gesetzt wurden. Man begnügte sich hinfort gegebenenfalls mit dem Indicienbeweis.²⁾

¹⁾ Weinhagen, Die Ermordung des Amtsvoigts Lauth in Bielefeld. Alfeld 1854.

²⁾ Gesetze, Verordgn. u. Aussch. f. d. Königr. Hannover v. Jahre 1822 Nr. 97. Der Indicienbeweis gründet sich nach § 2 auf die Ermittlung mehrerer Umstände, welche 1. mit dem begangenen Verbrechen und unter sich in Verbindung stehen; 2. in der Person des Angeeschuldigten zusammentreffen (Zeumund); 3. nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge sich nur dadurch erklären lassen, daß man den Angeklagten und keinen andern für den Täter annimmt und 4. durch keine von dem Angeklagten vorgebrachte oder von dem Gericht ausgeforschte Begengründe rechtlich entkräftet werden. Ob der Beweis geführt ist, entscheidet $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmgebenden Mitglieder des Gerichts.

4. Die Vollziehung der Todesstrafe.

Die Anschauungen über die peinlichen Strafen sind im Laufe der Zeit manchem Wechsel unterworfen gewesen. Während sich das alte Sachsenrecht durch große Strenge auszeichnete, wurden noch bis in das 17. Jahrhundert hinein Kapitalverbrechen mit Geldstrafen gesühnt. Der „Totschläger“ brauchte nur „buten der stad“ zu bleiben, bis er „des doden nawendigen frunden ene werdige beteringe hebbe gedan“. ¹⁾ An Stelle des Sühnegelds war auch die Fehde, welche zur Blutrache zwischen den Verwandten und Freunden des Täters und des Getöteten führte, erlaubt. Einer der frühesten bekannt gewordenen Fälle, wo es heißt: Sühne oder Verfolgung des Rechts vor Gericht, also keine eigenmächtig gewählte Fehde mehr, stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als ein hannoverscher Bürger einen anderen im Verlauf eines Wirtshausstreites erstochen hatte. ²⁾ Die Stadtkundigungen (von 1574—1696) machen — fast mit denselben Worten — einen Unterschied zwischen vorzeklichem Mord umd unbeabsichtigtem Totschlag. Ersterer wird auch ohne Klage „iligiten“ verfolgt und „am Gasse“, oder wenn der Täter flüchtig, mit „ewiger“ Verbannung bestraft. „Indem sich aber ein unuorseklich thodtschlag begeben und der Theter mit dem erschlagenen zuvorn In Ungutem nicht zu thunde gehabt, wollen wir gegen den theter nach befindung der sothanen Umbstende zuuorfarn wissen und uns deßhalb bey. Rechtsgelerten Rhats zu erholen hiemit außdrücklich vorbehalten haben. Solte der theter aber darüber entkommen, soll ehr der stad nach gelegenheit uf zehn Jar lang oder weiniger nach befundenen Umbständen damit verwiesen sein und ehe nicht widerumb eingestattet werden, er habe dan erstlich dem Rade dreißig gulden zu Bruche entrichtet und den erleibten versonet“ (a. 1603). Manchmal kehrten die Entwichenen unangefochten in die Stadt zurück, indem sie sich dem Gefolge eines Fürsten anschlossen. Auf diese Weise erlangte Jonas v. Windheim,

Nach der Ueberführung treten die gesetzlichen Strafen in Kraft, wobei jedoch die Todesstrafe in 20jährige Zuchthausstrafe und lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe in 10—12 Jahre Gefängnis verwandelt wird.

¹⁾ Grote u. Broennenberg, Das hannoversche Stadtrecht. 1846.

²⁾ Fiebeler, Ein hannov. Criminal-Rechtsfall a. d. ersten Hälfte d. 15. Jahrh. Vaterl. Arch. 1853, S. 267.

der auf einer Hochzeit einen Soldaten erstochen hatte, beim Einzuge Herzog Julius' 1579 seine Begnadigung.¹⁾

Unverhältnismäßig schwer wurde der Diebstahl geahndet. Der Sachsenspiegel bedroht den männlichen Dieb, der über 3 Schillinge Wert stiehlt, mit dem Galgen, die Frau mit dem Tode des Ertränkens.²⁾ Nach der C. C. C. zieht der einfache Diebstahl unter 5 Gulden Ersatz des Gestohlenen „mit dem zwyspiell“ (doppelten) nach sich; „der erst diebstall beschwerdt denn anndern“ (Auspeitschen und Landesverweisung); auf dem dritten und dem Diebstahl mit Einbruch oder Bedrohung, „so ihm jemand Widerstand leisten möchte“, steht ohne Rücksicht auf das Objekt der Tod. So mußte 1757 ein Soldat, der aus der Wache in Herrenhausen ein paar Fenstervorhänge gestohlen hatte, sein Leben am Galgen lassen. Da keine sonderliche Gewalt erforderlich ist, um „schlecht verwahrte, leimerne Wände“ zu durchbrechen oder „in eine niedrige Bauernhütte“ einzusteigen, tauchten im 18. Jahrhundert bei den Richtern Zweifel auf, ob in solchen Fällen die Todesstrafe angebracht sei. Ein Edikt Georgs II. vom 30. Juni 1745 bestätigte dies jedoch ausdrücklich, dagegen wurde durch die Verordnung vom 24. November 1772 die Bestrafung der „Hausdieberer“ insofern gemildert, als bei Dieben unter 20 Jahren und bei einem Objekt unter 20 Rtlr. auf Karren- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden sollte.³⁾

In der Bestrafung der Zauberei und „dergleichen nichtswürdig Getrieb, den leidigen Teuffel-Nachts zu erfragen“, ging Bischof Philipp Sigismund von Osnabrück (1605 und 18) sogar noch über das Reichsgesetz (C. C. C.) hinaus, indem er den Täter, auch ohne daß er jemandem geschadet habe, unmachlässig mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu strafen gebot.⁴⁾

Ueber ein schwangeres Weib soll man nicht höher als „zu Haut und Haaren“, über Wahnsinnige überhaupt nicht richten, besagt schon der Sachsenspiegel (3. Buch, Art. 3). Trotzdem wurde auf die Gemütsverfassung des Verbrechers wenig Rücksicht genommen, weil man nur die Tat und deren sichtbare Folgen im Auge hatte und meinte, „daß von Wahnsinn

¹⁾ Hannov. Chronik, S. 231.

²⁾ Froese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels. Breslau 1898.

³⁾ Stadtarchiv, Nr. 79.

⁴⁾ Códex Constit. Osnabrug. 1783, T. 1, Bd. 2, S. 1390.

sinnigen noch Schlimmeres zu befahren sei“. Wenn auch die C. C. C. Jugendliche, kindische Alte und einfältige Personen milder beurteilte,¹⁾ so läßt doch erst das Kriminalgesetzbuch von 1840 die Grundzüge einer forensischen Psychiatrie im modernen Sinne erkennen. Besonders auffällig ist die rücksichtslose Bestrafung der Schwermütigen, worüber die alten Kriminalakten des Amtes Meinerßen zwei charakteristische Fälle berichten. In dem einen Falle (1588) gebrauchte der Pastor einen frommen Betrug, indem er dem von innerer Unruhe und Todesangst gepeinigten armen Sünder vorspiegelte, daß er auf dem Hochgericht begnadigt werden würde. Darauf ließ sich derselbe ruhig hinausführen und bedauerte obendrein die zahlreichen Zuschauer, weil sie einen „Aprilweg“ gemacht hätten. Aber nachdem ihm die Augen verbunden waren, schlug ihm der Scharfrichter bei der vierten Bitte des Vaterunsers den Kopf ab: „also brachte man den Delinquenten auf die für ihn süßeste Weise aus der Welt“. Trunkenheit bei Begehung der Tat schloß die Todesstrafe nicht aus, falls der Betreffende sich dessen rühmte und vorher absichtlich Mut angetrunken hatte. Eine plötzliche Erkrankung war kein Hinderungsgrund für die bevorstehende Hinrichtung: „es wäre dann, daß sothane Krankheit sehr heftig und so gros, daß der Delinquent weder stehen noch gehen könnte oder des Verstandes dadurch beraubet wäre, solchenfalls . . . muß der Execution bis zu des Gefangenen Besserung Anstand gegeben werden“.²⁾

Zu den peinlichen Strafen geringeren Grades gehörten die mit Landesverweisung verbundenen verstrümmelten Leibesstrafen für Betrüger, speziell Nahrungsmittelfälscher, Anzüchtige, Kuppeler, Ehebrecher, jugendliche Diebe u. a. m.³⁾ Die Ausführung lag

¹⁾ Näheres siehe in: Fröhlich de Fröhlichsburg, Commentarius im Kayser Carl V. u. d. Heil. Röm. Reichs Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, Frankfurt u. Leipzig 1701.

Die Knappheit des Urtextes machte Kommentare notwendig. Unter denselben hat der genannte im Hannoverischen weitere Verbreitung gefunden. Der Verfasser, Professor in Innsbruck, war übrigens ein eifriger Verfechter der Folter bei den Hexenprozessen.

²⁾ Kriminalinstr. l. c. Kap. XII, 4.

³⁾ Vergl. u. a. N o m e s l. c., S. 72 ff. Durch die Landesverweisung sparte man sehr praktisch die Kosten für die Unterhaltung der Verbrecher in Strafanstalten. Mochte sich der liebe Nachbar mit ihnen abfinden, wie ja auch die Wahnsinnigen jahrhundertlang einfach über die Grenze gebracht wurden!

in den Händen des Scharfrichters. Der Verurteilte wird mit dem Kopf auf den „stupeſtol“ gelegt oder an den Pranger, Raß, feſtgebunden und zunächſt mit Ruten „ausgeſtrichen“ („to der ſtupe ſlan“). Daran ſchließt ſich das „Stigmatisiren“: Abſchneiden der Hand, einzelner Finger oder der Ohren, die am Stauppfahl feſtgenagelt werden, Ausſtechen der Augen, Durchbrennen der Baſen. So ganz hilflos überließ man jedoch die Unglücklichen ihrem Schickſal nicht. 1407 hält der Scharfrichter in Hildesheim, „do he den mennem de ogen utbraß“, Leinen zum Verband bereit.¹⁾ Auch bekamen ſie ein kleines Zehrgeld mit auf den Weg: „a. 1620 als der verſtockte Junge Cramer Henſchen von Duderſtadt ſeiner dieberey halber alhie ausgeſtrichen, ihme zum viatico wie gewöhnlich für den Zingeln des Steinthors zuſtellen laſſen — 9 gr.“²⁾ In der Erkenntnis, daß die Verſtümmlung den Gebrandmarkten zeitlebens zu jedem ehrlichen Geſchäfte untauglich machte und ihn nur auf der Bahn des Laſters weitertrieb, ſchaffte Georg I. am 28. November 1717 jenen barbariſchen Brauch ab³⁾ und ſetzte an ſeine Stelle die Karren- und Zuchthausſtrafe.⁴⁾

¹⁾ Hildesh. Urk.-B. Bd. V, S. 299.

²⁾ Z u g l e r, Aus Hannovers Vorzeit 2. Aufl., 1883, S. 173.

³⁾ Calenberg. Conſtit. Bd. II, Kap. 2, S. 696.

Zwar wurde das öffentliche „Stäupen“ und der Straßpfahl, dem in der Meinung des Volkes immer noch der Charakter des Schimpflichen anhaſtete, beibehalten. Ehebrecher trugen die Schandſteine, Gartendiebe wurden in einem Korbe auf den Stadtgraben geſetzt oder mit Feldfrüchten beladen an den Pranger geſtellt; zankſüchtige Weiber kamen in einen Käfig mit trennender Zwiſchenwand uſw. Das Dienſtreglement für das Militär ſchrieb genau die Zeitdauer und die Intervalle des „Anſchließens an die Wand“ bez. Peitſchens vor und verlangte vorherige Unterſuchung durch den Wundarzt. Bei der Kavallerie war auch ein mit Blei beſchlagenes Straßpferd (z. B. 1710, auf dem Holzmarke für die reitende Garde) gebräuchlich. Hannover Des. 26, Nr. 1168.

⁴⁾ Die zum Karrenſchieben verurteilten Verbrecher fanden im Dienſte der Kriegskanlei bei militäriſchen Arbeiten auf den Feſtungen Nienburg, Harburg, Hameln, Lüneburg Verwendung. Das 1731 eröffnete, gleichzeitig für Züchtlinge und Wahnsinnige beſtimmte Zuchthaus in Celle genoß während des 18. Jahrhunderts den Ruf einer Ruſteranſtalt. Seine Hausordnung war trotz aller Strenge von einem wohlwollenden, menſchenfreundlichen Geiſte durchweht. Als Diſziplinarſtrafen galten Anſchließen an den Türpfoſten, Auspeitſchen „bei offenen Türen“, Einſperren in eine Koje des Zolgangs uſw. Zwar empfing jeder neue Ankömmling „zum Willkommen“ des „mehreren Eindrucks“ halber ſeine Peitſchenhiebe, doch ſorgte man anderſeits nach Verbißung der Straßzeit und Ableiſten der Urſache, daß er ſich an niemandem rächen wolle, auch für ſein ſpäteres Fortkommen. Vergl.: Celliſche

Mit der zunehmenden Unsicherheit ausgangs des 15. Jahrhunderts werden die Strafen schwerer und damit die Hinrichtungen häufiger, z. B. in Hildesheim von 1379—1500 = 104 (Rames), in Hannover von 1480—1505 = 25 (Witthoff). Selbst Heiratschwindel und Steuerentziehung geben im Mittelalter einen Grund zur Todesstrafe ab. Im 16. Jahrhundert stellen die Hexen das Hauptkontingent, im folgenden kommen die großen Räuberbanden hinzu. Während in den Jahren 1727—1771 von der Altstadt Hannover nur 9 Todesurteile vollstreckt wurden, fand am 8. Dezember 1782 auf dem Gerichtsplatz bei Bahrenwald eine Massenhinrichtung von 5 Delinquenten statt.¹⁾ Dabei mußte, wie üblich, der am meisten Belastete der Hinrichtung seiner Mitschuldigen beiwohnen und wurde zuletzt gerichtet.

Im Gegensatz zu dem schleppenden Gange des Zivilgerichtsverfahrens arbeitete die alte Kriminaljustiz mit unheimlicher Schnelligkeit. 1492 ereignete sich vor den Toren der Stadt Hildesheim ein Raubanfall.²⁾ Der „Nachjagd“ glückte es, einen der Täter zu fangen. Abends, „alse man flot“, wurde er eingebracht. Da der Scharfrichter nicht zu haben war, ritt am anderen Morgen ein Bote nach Hannover und brachte „to dreem“ den dortigen „Wester“ mit: „de schaff antworde im gerichte, to wiven wort he vorrichtet, to sessen de floke was he afgehoven. Twilt men one richtete, brochte ein einen bref van Hertogen Hinrik tor Helden, darinne he vor one schreif. De borgermester enbrof den breif nicht up, sunder reit mit uns anderen darby umme vrochten willen, so it eines borgers sone was“. Der Grund zu dieser Eile scheint demnach die Angst vor der Begnadigung durch den Fürsten gewesen zu sein. Ähnlich wurde ca. 100 Jahre später (16. Juli 1591) in Hannover Mabe Reineke — Mache der fuhlen Jakobschen Tochter — nach 4 tägiger Haft decolliert.³⁾ Sie betrieb an der Mauer vor dem Steintor einen Obsthandel und war mit zwei „Frawens von Engelbostel, welche etwas mögten in der

Zuchthausordnung v. 23. Dezember 1732 in Calenb. Confit., 2. Teil, Kap. 2, Nr. 124; Wagniz, Histor. Nachrichten u. Bemerkungen über d. merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 2. Bd., 1. Hälfte, Halle 1792, S. 67 ff.; Münkenöller l. c., Kap. 3.

¹⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1197.

²⁾ Henning Brandis' Diarium, herausgegeben v. Hänfelmann, Hildesheim 1896, S. 108.

³⁾ Hannov. Chronik, S. 287.

Stadt gezecht haben und gegen den Abend heimgehen wollen“, in Streit geraten. Ein unglücklicher Messerstich, dem die eine derselben, „so eine Bademutter gewesen“, noch in selbiger Nacht erlag, kostete der schlagfertigen Aepfel-frau den Hals.

Unter den juristischen Fakultäten war Helmstedt wegen schneller Responsa und prompter Erkennung von Todesurteilen bekannt (Memeyer). Der Amtmann Hollwege in Meinerßen wunderte sich 1642 ordentlich, als sein Bote nicht innerhalb 24 Stunden zurückkam, „massen er eine erckleliche Gebührnisse von 2 Tlr. 4 Gr. auf Befehl seines Herrn schon in die Akten gestedet habe“.

Die verhängte Todesstrafe entsprach dem Charakter der Untat.¹⁾

Besonders schuchwürdige Verbrecher wurden nach der Richtstätte nicht hinausgeführt, sondern geschleift. So sagte der 1532 um das Urteil einer Hexe befragte „Meister Benth“, „he wolle se henuth sloffen und ym Fuere verbrennen, up dath se das nicht mehr do“.²⁾ Nach der C. C. C. geschah das Hinausschleifen „durch die unver-nunftigen thier“. Einen Eltermörder in der Neustadt legte der Büttel 1728 nach der Urteilsverkündung auf eine Ruhhaut, welche über einen mit 2 Pferden bespannten Schlitten gebreitet war.³⁾ Ein ähnlicher Fall soll noch im 19. Jahrhundert in Aurich vorgekommen sein. Tatsächlich sah auch das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1840 diese Verschärfung der Todesstrafe noch vor, und zwar bei Hochverrat und beim „ausgezeichneten“ Mord an Mit-gliedern der königlichen Familie, an Verwandten und Schwangern.

Der Feuertod hatte eine religiöse Färbung. Daher endigen Hexen und Zauberer als Gottesverächter auf dem

¹⁾ Die *distinctio poenarum ex delicto* ist eine altgermanische Einrichtung, die Tacitus im 12. Kapitel seiner *Germania* beschreibt: Verräter und Ueberläufer knüpfen sie an Bäumen auf; Kampfscheue, Feiglinge und Wüßlinge (*corpore infames*) werden im Schlamm oder Sumpf versenkt und mit Flechtwerk bedeckt. Dieser Verschiedenheit in der Vollstreckung der Todesstrafe liegt der Gedanke zugrunde, als müsse man Verbrechen zeigen, während man sie bestraft, Schändlichkeiten aber verbergen.

²⁾ Broennenberg, Sammlung zur Landesgeschichte I. c. S. 38.

³⁾ In der Anatomie in Göttingen wird der Körper eines 1828 auf diese Weise hinausgeschleiften Vaternörders, Weinhorn aus Grono, aufbewahrt. Die Haut ist lederartig geberbt.

Scheiterhaufen; item, so einer ein Monstranzen stillt, da das heilig Sacrament des altars innen ist; ferner Falschmünzer und Mordbrenner. Auch die Reformation forderte ihre Brandopfer. So büßte Johannes Bornemacher, ein ehemaliger Wallenrieder Mönch und Schüler Luthers 1525 sein Leben ein, weil er im Dom zu Verden offen gegen den Marienkultus geeifert hatte.¹⁾ Das Rad (radebroken, radestonn) ist die Strafe der Meuchelmörder, Straßen- und Kirchenräuber, häufig noch verschärft durch das „reißen mit gluenden Zangen“, die in einem Kessel voll heißer Kohlen „zum Angriff“ bereitliegen. Der Galgen, „dat hengen twischen Himmel unde Erde“, galt als besonders schimpflich und war daher den Dieben, zeitweise auch den Juden, entlaufenen Soldaten usw. vorbehalten. Wenn man eines derartigen Verbrechers nicht habhaft werden konnte, so wurde wenigstens sein Name durch den Nachrichtler an den Galgen geschlagen.²⁾ Zu den Maßnahmen, welche Georg Ludwig 1712 wegen der aus dem Stadeschen drohenden Pestgefahr traf, gehörte auch die Aufstellung von Galgen „längs der Postirung“, um „alle Contravenienten, Falsarios und Friedensbrecher“ vor dem heimlichen Ueberschreiten der Grenze eindringlich zu warnen.³⁾ Verbrecherische Frauen werden zur Verbergung ihrer Schande lebendig vergraben, nachdem ihr Leib mit spitzen Pfählen durchbohrt war, oder ertränkt, wie ein altes Rechtspruchwort besagt: „den Dieb hängt man, die Hur ertränkt man“. Letztere Todesart erlitt in Hannover beispielsweise eine Anna Dorothea Bießer 1663 wegen Kindsmords, während die spätere Zeit das Urtheil im Gnadenwege auf den Strang oder das Schwert milderte. Der Enthauptung mit dem Schwert hastete am wenigsten der Charakter des Schimpflichen an. Daher baten 1472 zwei Heiratschwindler in Hildesheim, „do se merfedden, dat se storven moften“, um das Schwert.

Häufig werden auch mehrere Hinrichtungsarten miteinander verbunden. So wurde Nikel List erst zerschmettert, danach kehrte ihn der Scharfrichter um, hieb mit der Art den Kopf ab, steckte diesen auf einen Pfahl und verbrannte den Körper unter dem Galgen (Hojemann).

¹⁾ Rad, Der Dom zu Verden. Stade 1886, S. 10 u. 11.

²⁾ „Malefizrecht“ über 96 namhaft gemachte Deserteure v. 20. Nov. 1599. Ausschreiben des Herzogs Heinrich Julius. Kgl. Bibliothek.

³⁾ Deichert, Medizinalwesen I. c. S. 235.

Wenn die Volkswut Rache erheischte, wußten die Richter noch grausamere Strafen zu ersinnen. Nach dem großen Brande in Einbeck 1540, dem fast die ganze Stadt und über 300 Tote zum Opfer fielen, geriet Heinrich Dieß auf die Aussage eines geistesschwachen, dem Trunke ergebenen Hirten in den Verdacht der Täterschaft.¹⁾ Die Folter erpreßte ihm auch ein Geständnis, das er zwar später widerrief. Trotzdem konnte er seinem furchtbaren Gesichte nicht entgehen. Er wurde nadend ausgezogen, mit glühenden Zangen gerissen und mit Honig bestrichen in einem eisernen Käfig am Benser Thor aufgehängt. Drei Tage lebte der Unglückliche noch unter den sengenden Strahlen der sommerlichen Sonnenglut, von zahllosen Wespen und Fliegen umschwärmt. Schließlich soll sein eigener Bruder seinen Qualen durch einen Meißerschuß ein Ende gemacht haben; wenigstens zeigt der noch heute in Einbeck aufbewahrte Käfig einen Eindruck an dem Gitter, der von einer Kugel herrühren könnte.

Eine wenig glimpfliche Behandlung hatten auch die Juden zu gewärtigen. Bei den häufigen Verfolgungen, denen sie ausgesetzt waren, darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir unter dem lichtscheuen Gesindel zahlreiche Juden finden, die sich an den Raubzügen beteiligen oder Heflerdienste leisten. Bekanntlich weist ja auch das Gaunerrotwelsch viele hebräische Wortbildungen auf. So strenge man mit ihnen verfuhr, erachtete es doch die ecclesia militans als ein Gottwohlgefälliges Werk, den armen Judenschächer vor seinem unrühmlichen Ende zum Christentum zu belehren. Darüber wissen die Chronisten aus dem Jahre 1571 eine erbauliche Geschichte zu erzählen:²⁾ Zwei Juden hatten sich auf der Wanderschaft getroffen und in der Herberge „zum weißen Kof“ in Springe während der Abwesenheit des Besitzers die Wirtsfrau samt ihren Kindern ermordet

¹⁾ K l i n d h a r d t, Heinrich Dieß angeblicher Mordbrenner der Stadt Einbeck i. J. 1540. N. Vaterl. Arch. 1824, I, S. 142 ff. S c h l o e m e r, Der große Brand Einbecks und Dießs Justizmord i. Jahre 1540, Hannov. Geschichtsbl. 1901, S. 259 ff. und E l l i s s e n, Nochmals der Einbecker Brand v. Jahre 1540, ibidem, S. 323. Während Schloemer von der Unschuld Dießs überzeugt ist, kommt Ellissen zu dem Schluß: non liquet.

²⁾ Chronik d. Joh. Obecop, herausgegeben. v. Eulung, Tübingen 1891, S. 661. Vergl. auch: Hannov. Chronik, S. 213 und H o s e n a n n, Das schwer zu bekehrende Juden-Herk. Zell, 1699, S. 283 ff. S. suchte mit Aufwand vieler Gelehrsamkeit nachzuweisen, daß die Juden durch den Talmud zu Verbrechen gegen die Christen ermuntert würden.

und Kisten und Kasten ausgeraubt. Schon am nächsten Tage wurden beide in Hannover dingfest gemacht und zur Aburteilung nach Calenberg gebracht. An dem älteren, „so ein grosser Schalk und Bube war“, erwiesen sich alle Befehrungsversuche umsonst, der jüngere, Simon geheissen, ging darauf ein. Nachdem er zunächst vom „Diebshenker“ zweimal mit glühenden Zangen derbe angefaßt war, „konnte ihm die Taufe nicht versagt werden“, wobei er dem Judentum abschwören und fluchen mußte und den christlichen Namen Adam erhielt. Um seine Festigkeit in dem neuen Glauben zu erproben, griff man ihn auf dem Wege zur Richtstätte abermals mit der Zange an. Indessen er blieb standhaft, selbst unter den zermalmenden Stößen des Rades. Bei der Vorbereitung hatte er mit dem Prediger verabredet, ihm ein Zeichen zu geben, wenn er nicht mehr sprechen könne. Dieser Augenblick war gekommen, als der Henker „das Herz langen“ wollte: „Adam, bist Du noch ein Christ, so gib mir ein Zeichen“, rief der Magister. Da erhob jener das Haupt und nickte zweimal. „Noch levendich“ wurde der Körper geverteilt, iber fern deil“ — uff gemeine vier wegestraffen — an einen „negalgen“ gehängt und „eine aufgethane eiserne Zange für die Nase genagelt“. Dasselbe geschah mit dem ungetauften Böfewicht, nur daß er noch längere Martere zu bestehen hatte und des Unterschieds halber einen Hund als Gesellschafter am Galgen erhielt.

Abgesehen von der Hinrichtungsart wurden die Verbrechen auch durch gewisse *N e u h e r l i c h k e i t e n* kenntlich gemacht. Falschmünzer tragen Filzhüte mit aufgenähten falschen Geldstücken (Hildesheim 1424).¹⁾ Eine daneben gehängte Art bezeichnet den Meuchelmörder,²⁾ ein Hund den Juden (s. oben). Am Rade des Räubers Hanebuth deuten 19 Knüppel auf die Anzahl seiner Mordtaten hin.³⁾ Hölzerne Kelche sind die Merkmale der Glückspieler, Beutelschneider und Diebe, weil sie das unredlich erworbene Gut ebenso wieder mit dem Würfelbecher verprassen: „Hennig Dese, der dicke Hennig genandt, ist in Jacobi Martte hie in Hofft gerachten (29. Juli 1583) und den 14. August gerädert und sein 5 hölzerne Kelche bey ihm aufs Rad gesehet“.⁴⁾

¹⁾ Hildesh. Urkb. Bd. VI, S. 257.

²⁾ Henning Brandis l. c. S. 58.

³⁾ Iffland l. c.

⁴⁾ Hannob. Chronik, S. 242 u. 244.

Bei Sodomiterei wird das mißbrauchte Tier gleichfalls von der Hand des Henkers abgestochen und auf dem Schindanger verscharrt (Weinerken 1691).

Dem zum Tode Verurteilten gewährte das Gesetz und die christliche Nächstenliebe einige Vergünstigungen (Hentersmahlzeit, Beichte und Abendmahl, Abfassung eines Testaments usw.). Er kommt an einen „leidlichen Ort“, wird, sofern er geduldig und keiner Flucht verdächtig, seiner Ketten und Banden entledigt und „mit guter Wartung und niedlicher Kost, jedoch mäßiglich, gepflegt“¹⁾ z. B.: „a. 1502 1 h 1½ S vor 1 ozelen wyns, dath Did. Lubefe brand vor deme richte“ (Witthoff) oder „deme armen sunder [Hanebuth] uff sein begeren abgefolget 3 quart wein, davon er eine suppe gegessen und sonsten unterwegs getrunken“²⁾ Während sich Hanebuth den Wein gut schmecken ließ, hatte einst ein gewisser Simon N. aus Dresden, „der auf Academien studiret“, aber in schlechte Gesellschaft geraten und im Regidien Markte 1591 wegen „Beutelschneiderei“ festgenommen war, vor seinem letzten Gange die Erfrischung mit den Worten zurückgewiesen: „Ach solte ich meine Seele beschmützen mit dem zeitlichen Trund“³⁾ Natürlich war auch die Seelsorge nicht vergessen: Eine Hildesheimer Stadtrechnung notiert zum 25. Oktober 1435: „dosulves den hern, de one de bichte horeden — ½ st[übchen Wein]“. Zwei anderen Verbrechern „wart dat sacrament dorch dat schrangf by sunte Jurgene gewiset“⁴⁾ Den Casper Hanebuth besuchten die Prediger „in wehrender seiner Haft“ fleißig „und unterrichteten ihme im Catechismo, davon er nichts wukte“⁵⁾ Doch war ihre Liebesmühe umsonst, denn „er ging ohne Merkzeichen einiger Reue und Buße ganz frevel zum Tode“. Nach der Kriminalinstruktion konnte die Exekution sogar einige Tage verschoben werden, „im Fall der Delinquent annoch wenig oder gar keine Reue und Buße spüren lasset“, damit er nicht unbußfertig dahinsterbe (Kap. XIII § 3). Während dieser Vorbereitungszeit war übrigens nur dem Geistlichen und den nächsten Verwandten

¹⁾ Art. 79 d. C. C. C. bestimmt, daß man ihm nicht zu viel zu trinken gebe, „dadurch sein vernunft gemindert werde“.

²⁾ Jugler l. c., S. 177.

³⁾ Hannov. Chronik, S. 267.

⁴⁾ Henning Brandis l. c., S. 150.

⁵⁾ Hannov. Chronik, S. 610.

und Freunden der Zutritt gestattet. Die Gefangenwärter ließen aber gern „um schnöden Gewinnstes willen und zu nicht geringem Verdrus des armen Sünders“ allerhand Neugierige in die Zelle hinein, was die Kriminalinstruktion unter Androhung sofortiger Dienstentlassung verbot (Kap. XIII § 2).

Die Hinrichtungen fanden in der Öffentlichkeit statt.¹⁾ Das Volk selbst sollte als Zeuge dafür dienen, daß alles nach Recht und Billigkeit geschähe, und andererseits glaubte man so am besten dem Zwecke der Todesstrafe: „ihm zur wohlverdienten Strafe, andern aber zu einem Abscheu und Exempel“ gerecht zu werden. Ausnahmen dürften höchstens einmal bei Hexenprozessen vorgekommen sein, vielleicht weil die Richter selbst ihrer Sache nicht ganz sicher waren oder Unruhen von seiten der Bürgerschaft befürchteten. Als der Apotheker Amelung in Dsnabrid an der Rettung seines der Hexerei angeklagten Weibes verzweifelte, bat er um die heimliche Vollstreckung des Urteils.²⁾ Diese Bitte wurde ihm gewährt unter der Bedingung, daß er „die Gnade der verstatteten Privat-Execution dankbarlichst acceptire und auf Proceß und Klage wider den Rat verzichte“.

Die Schaulust kam bei den Hinrichtungen, die zu einem wahren „Volksfeste“ ausarteten, sicher auf ihre Rechnung. Eine ungeheurere Menschenmenge begleitete den armen Sünder vor das „höchnotpeinliche Gericht“, wo er sein Urteil empfing, und hinaus nach der Richtstätte. Nicht selten hielt der Verurteilte, ehe ihm die Augen verbunden wurden, eine erbauliche Rede, bat die Umstehenden, „sich an ihm zu spiegeln“ und für sein seliges Ende zu beten. Dann begann der letzte grausige Akt, den ein gemeinsamer Choral „zum Preiß der Göttlichen Gnade“ beschloß. Verächtigte Verbrecher wurden auch in Wort und Bild verherrlicht. Text und Melodie erinnern an die Vorführung der „großen Moritaten“ auf unseren Jahrmärkten. Derartige Flugblätter, wie sie das Stadtarchiv aus der Sammlung des Bürgermeisters Homeister mehrfach besitzt, vertraten während

¹⁾ Wie ich einer mündlichen Mitteilung entnehme, ist die letzte öffentliche Hinrichtung in unserer Stadt zwischen 1855—60 vollzogen. Später geschahen sie im Nebertorgefängnisse.

²⁾ L o b i m a n n l. c.

des 16. bis 18. Jahrhunderts die Stelle der heutigen Zeitungen.¹⁾

In drastischer Weise benutzte ein Amtmann in Meinersen die Hinrichtung eines Vätermörders als „Erziehungsmittel“, indem er einige 20 Bauernsöhne, welche mit ihren Eltern wegen des Altenteils haderten, dicht herantreten und zum Schluß von den Nachrichterknechten gehörig verhauen ließ. Es genüge schon, meinte der kluge Menschenkenner, wenn sich der Teufel „mit der Halbschied von ihnen“ auf dem Rade begnüge, da sie ihm ja doch sämtlich in den Rachen hineinliefen (Niemeyer). Ob das Mittel geholfen hat, vermeldet die Chronik nicht. Auf ein schwaches Gemüt konnten die Feierlichkeiten bei der Hinrichtung auch einmal einen nicht beabsichtigten Eindruck machen. Einer Frau in Celle hatte der Aufzug so gut gefallen, daß sie ihrem Mann im Schlafe den Hals abzuschneiden versuchte, da sie auf die gleiche feierliche Art aus der Welt scheiden wollte.²⁾

Besonders dramatisch gestaltete sich die Sache, wenn der Verurteilte im letzten Augenblick sein Bekenntnis widerrief. Die Vollstreckung des Todesurteils mußte danach unterbleiben und eine neue Untersuchung stattfinden. Ein solcher Fall passierte den Hexenrichtern in Wunstorf (22. Januar 1603).³⁾ Man hatte gehofft, „daß die Hackfeldsche in der will ohne langem uffhalten von der Quall abgeholfen werden möchte, aber an der Scheidestedt hat sie etwas wankelmütigkeit, und daß sie unschuldig wehre, angezeigt“. Auch hier bewährte sich das Sprichwort: „aufgeschoben ist nicht aufgehoben!“ Als bei der ersten Hinrichtung der Lüneburger Kirchenräuber (21. März 1699) Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren, wurden am Tage vor der zweiten Exekution (22. Mai 1699) die Verurteilten erst in Gegenwart eines Notars zu Protokoll vernommen, „damit man das Bekäntnuß ihrer Mißhandlungen zum Ueberfluß aus ihrem Munde höre und der Contradiction vor dem Peinlichen Halbgerichte desto sorgfältiger begegnen möchte, dafern sie etwa alsdann einige Dinge niederreißen und ableugnen sollten“ (Hosemann). In der Kriminalinstruktion ist des Widerrufs absichtlich keine Erwähnung getan, weil eine

¹⁾ Deichert, Freibeuter I. c. S. 30 ff.

²⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1172.

³⁾ Calenberg Des. 23, X d Nr. 4 a.

gedruckte, jedermann zugängliche Verordnung boshafte Inquisitionen nur noch darauf hinweisen würde. Statt dessen erließ Georg II. am 31. Juli 1736 ein Geheimreßkript.

Das hochnotpeinliche Gericht spielte sich in althergebrachter Weise nach einem genau vorgeschriebenen Zeremoniell ab, worüber wir je ein Beispiel für die Altstadt¹⁾ und Neustadt Hannover, aus der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts, bringen.

Vorausgeschickt sind einige Bemerkungen über die Vorbereitungen. Nachdem die Untersuchung mit all' ihren peinlichen und gütlichen Verhören abgeschlossen ist und die auswärtigen Rechtsgutachten eingegangen sind, jezt der Magistrat nach seinem Ermessen die „Sentenz“ auf, z. B. :

Sententia.

„In peinlichen Sachen Vorsteher der Kirche zu St. Jacobi et Georgi [Marktkirche] an einem, entgegen und wider Joachim Andreas Müller Angeklaget am anderen Theile erkennen Wir Burgermeister und Rath der Churf. Residence Hannover auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht, das es bey der von der Universität Jena eingeholten . . . Urthel, das nemlich gemelter Angeklagter wegen begangenen Kirchenraubs mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, zu laßen und dieselbe zu confirmiren sey. Wie wir sie dan also hiemit confirmiren. Von Rechts Wegen. Publicatum die 8to Martij, Anno 1695“.

Darauf wird der terminus executionis bestimmt, den der Prediger einige (3—8!) Tage vorher dem Delinquenten „auf eine denen erheischenden Umständen gute Urth“ bekannt macht. Zwei Stadtsoldaten, die sich gegenseitig ablösen, übernehmen die Wache im Gefängnis. Das Stadtbauamt läßt Sand auf den Gerichtsplatz fahren, den Richtstuhl, eine Leiter zum Besteigen des Galgens usw. instandsetzen, den Sarg, worin der Leichnam nach der Anatomie gebracht wird, bereithalten und Tisch und Stühle unter der Ratslaube aufstellen. Die zur Absperrung und zur Begleitung

¹⁾ Stadtarchiv, Nr. 79. Das Folgende ist im wesentlichen entnommen aus dem Notariatsinstrument von Hüpeden über die Einrichtung des Dürre a. 4. Januar 1771. Vergl. a.: Broennenberg, Die Segung des hochnotpeinlichen Gerichtes u. d. Vollstredung d. Todesurtheile i. d. Altstadt Hannover. Abdr. a. v. Jurist. Zeitg. f. d. Rgr. Hannover, Lüneburg 1830.

des Delinquenten benötigten Bürgerkorporaltschaften, „soweit sie an der Reihe sind“, empfangen ihre Ordre, ebenso der Scharfrichter und der Marktturmwächter, letzterer wegen des Läutens nach der Urteilsverkündung. Die Beschaffung des aus „schlichtem, greisen Leinen“ gefertigten *Armsündergewandes* — die mittelalterlichen Stadtrechnungen nennen es einen „wenneten“ [Unterrock] aus „lenewant“ oder „de scorten [Schürze], de de des umme hefte“ — geschieht auf Kosten der Stadtkämmerei und liegt dem Wachtschreiber ob. Es bestand aus einer hohen, schwarz eingefärbten Mütze, einem „Kamisol“, dessen Halsauschnitt weit genug ist, um dem Scharfrichter die Mütze des Zerreißens zu ersparen, Beinkleidern (bei Frauen ein Rock und nötigenfalls ein Halstuch) und weiß ledernen Handschuhen. Die Kleidungsstücke werden am Halse und an den Hand- und Fußgelenken durch schwarze Bänder verschnürt.

Am Morgen des Hinrichtungstages erhält der Delinquent nach dem Ankleiden „auf Verlangen eine Zitrone¹⁾ oder sonst etwas zur Erfrischung von Medizin“. Dem Vorsitzenden wird mit den Akten ein Kleinfingerdicker, $\frac{1}{2}$ Elle langer Stab übergeben, der in der Mitte mit einem Einschnitt versehen ist, damit er sich leicht zerbrechen läßt.

Inzwischen haben sich „die in pleno Senatu deputirte Richter und Assessoros“ mit dem regierenden Bürgermeister in der Kämmereistube versammelt und werden von den beiden Stadtbauherren, welche als Abzeichen lange Lanzen tragen, in feierlichem Aufzuge die große Treppe hinab nach der steinernen Laube geleitet.²⁾ Dort sind um einen mit einem grünen Tuche bedeckten Tisch 6—8 Stühle derart aufgestellt, daß die vordere Seite des Tisches nach dem Fleischscharren [Ecke Köbelinger- und Dammstraße] zu offen bleibt. Um das Ganze bilden 2 Korporaltschaften „mit Ober- und Untergewehr, auch aufgeschrobenen bajonetten“ einen weiten Bogen von der dritten Türe des Rathauses bis an

¹⁾ Die Zitrone als Symbol des bitteren Leidens und Sterbens ist noch heute vielfach bei dem Beerdigungszeremoniell der Handwerkerinnungen (z. B. der Bäcker, Zimmerleute) üblich, indem jeder Leichenträger eine Zitrone in der Hand trägt.

²⁾ Vergl. dazu die Abbildungen d. alten Rathauses i. Hannov. Geschichtsbbl., 1908, 7.—9. Heft.

In Celle wurde zur Abhaltung des R. S. G. vor dem Rathause eine primitive Bretterbude aufgeschlagen (Nöbbede l. c.).

den Gopfeiler der Laube „und lassen überall niemanden hinein, bis die Deputati vom Rathhause hineingetreten sind“. Sobald das geschehen, holen die Bauherren den Delinquenten unter Borantritt einiger Kurrende-Schüler und in Begleitung der Bürgerwehr und zweier Prediger¹⁾ aus dem Gefängnisse oder vom Bleihofe des Rathhauses ab und führen ihn vor das P. S. G. Der Delinquent wird losgeschlossen, nimmt seine Mütze ab und tritt an den Tisch heran. Die Prediger und der Nachrichten bleiben ein wenig seitwärts stehen. Nachdem die Bauherren ihre Lanzen dem Grabenmeister in Verwahrung gegeben und sich „auf die äußersten Plätze an dem steinernen Pfeiler“ gesetzt haben, eröffnet Consul regens das P. S. G. im Namen Gottes und von wegen Bürgermeistern und Rat und redet den Delinquenten folgendermaßen an:

„Ihr steht allhier vor dem öffentlichen redlichen Stadt-Peinlichen Gerichte und wisset, daß Ihr wegen eines begangenen [Mords] beruchiget, auch bey vollführter Inquisition solches befandt und nachdem Ihr dabey aus euer Defension nohtdürftig gehöret, wider euch ein Urthel ergangen; ehe nun solche Urthel eröffnet wird, so thut nochmals auf die Articul, welche ich jezo vorhalten werde, vor diesem öffentlichen, redlichen peinlichen Gericht euer Bekännndniß und bedenkhet dabey, daß ihr vor dem allwissenden Gott und vor einer von demselben gesetzten Obrigkeit stehet“.

Der Delinquent beantwortet die an ihn gerichteten, den Latbestand betreffenden Fragen; seine Antworten werden protokolliert. Consul regens: „Höret nunmehr die Urthel an, welche bey hiesiger Stadt Criminal-Gerichte wider Euch ergangen“. Der Sekretär verliest stehend das Urteil, alle erheben sich von ihren Plätzen und der Vorsitzende zerbricht den Stab in signum finiti iudicii: „Der Stoch ist gebrochen, das Urtheil ist gesprochen. Hier ist keine Gnade mehr, bey Gott ist Gnade. Ich hebe damit das Gericht auf“.

Sodann wird der Delinquent dem Scharfrichter übergeben, der verspricht, ihn „in der Maße, wie Urtheil und

¹⁾ Die Begleitung durch die Prediger ist in der von Herzog Julius 1569 erlassenen und durch Heinrich Julius 1615 revidierten Kirchenordnung vorgeschrieben. Die Geistlichen erhielten für ihre Mithewaltung 2 Tr.

Recht mit sich bringen“, zu richten. Während der Delinquent nun wieder geschlossen wird, winkt der Stadtschreiber von der Rathhaustreppe aus nach dem Marktturm, dessen Wächter mit dem unwickelten Klöppel 3 × 3 Schläge an die Feuer-
glocke tut.

Auf dem Wege nach der Richtstätte marschiert eine Korporalschaft der bewaffneten Bürger an der Spitze, die zweite am Ende; zwischen sich nehmen sie außer dem Delinquenten mit seinem geistlichen Beistand die Bauherren als Führer der Bürgerschaft, den Stadtschreiber und die Miliz. In der Schmiedestraße erwartete den armen Sünder „vor dem olim Fischerschen, modo Schneiders Meyer Hause“ nach einer alten Stiftung ein letzter Labetrunk. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte das am Reitwall-belegene Waisenhaus das Vermächtnis gegen eine Entschädigung von 20 Tln. übernommen und fand am 4. Januar 1771 zum ersten Male Gelegenheit, dem wegen Diebstahls zum Stränge kondemnierten Wilhelm Dürre diesen Liebesdienst zu erweisen.

Vor der Torfschreiberwache am „breiten Stein“ (in der jetzigen Steintorstraße), nehmen die Neustädter den Zug in Empfang. — Frage: „welchen Mann man da hätte?“ Antwort: „Delinquente“ — und schließen sich bis zur Zugbrücke des Steintores an, dessen Schlagbaum von der Schildwache niedergelassen ist. Jenseits „der Stadtzingeln“ steht der Amtsvoigt von Langenhagen mit seinen Unterbeamten und einem Kommando vom Kalenberger Landregiment. Nach Erledigung der Uebergabeformalitäten und Freigabe der Passage kehren die Neustädter um, und das Amt übernimmt das Geleit. Gelegentlich wurde hier der Delinquent auf einen Wagen gesetzt oder wenigstens seiner Handschellen entledigt, „damit er bey dem langen und überdies tothigen Wege die Foroe zu gehen nicht verlieren möge.“

Der Galgen war von einer erhöhten steinernen Einfassung umgeben, die 8 Bürgerkorporalschaften im Kreise umschlossen. Einen äußeren, durch einen Graben zur Linken unterbrochenen Kreis hielten Bauern aus dem Amt Langenhagen besetzt. Zwischen beiden war ein Kommando der Kalenbergischen Landsoldaten „in zwei Linien“ postiert. Sobald der Zug angekommen ist, gehen die Soldaten bis an den inneren Kreis vorauf und schwenken dann seitlich ab. Das Hindurchführen durch den Bürgerkreis war nämlich ein eifer-

füchtig gehütetes Recht der nachfolgenden Bürgerwache. Als sich bei der Hinrichtung des Dürre ein paar fürwitzige Landsoldaten zuweit vorgewagt hatten, bedeutete Stadt-offizier Ebeling ihrem Kommandeur sehr energisch, daß er solches nicht leiden könne, denn jetzt käme es auf ein Recht an, wenn er auch „für sich sein guter Freund“ sei. Nachdem der Prediger den Verbrecher eingeseget hat, gibt ihm der Scharfrichter „den Abschuß“. Die Bürgerschaft marschirt unter Trommelsklang in die Stadt zurück und wird auf dem Marktplatz entlassen.

In der Neustadt fand das hochnotpeinliche Halsgericht auf dem Neustädter Markte statt.¹⁾ Eine Stunde vor Beginn ertönte „die kleine Betglocke“ vom Neustädter Turme zum erstenmal. Beim zweiten Glockenzeichen begeben sich die in feierliches Schwarz „mit dreieckigen Hüten ohne Abzeichen“ gekleideten Gerichtsherren aus der Wohnung des Gerichtschulzen hinab. Der schwarz verhangene Tisch und die Stühle waren neben der Kunst derart gesetzt, daß der am oberen Ende präsidierende Gerichtschulze mit dem Rücken nach der neuen Schenke (jetzt Konsistorium), also nach Osten, saß. Die Mitglieder des Gerichtschulzenamtes nahmen zu seiner Rechten, diejenigen des Magistrats zu seiner Linken Platz. Inzwischen nahte vom Clevertor-Gefängnisse her durch die Längestraße der Zug mit dem Delinquenten in folgender Ordnung: der Gerichtsvoigt, hinter ihm ein Gerichtsdienner „in seiner Mondrunge“ bilden die Spitze, dann folgt der „ins Kreuz“ geschlossene, zur Rechten vom Hofkaplan oder Stadtprediger, zur Linken von dem Gefangenwärter begleitete Delinquent; 8 Soldaten machen den Beschluß, die übrige Mannschaft marschirt zur Bedeckung an den beiden Seiten. Nach der Ankunft sperrt eine 100 Mann starke Infanterieabteilung den Platz im Halbkreise ab, und außerdem halten mehrere Kavalleristen die andrängende Menge zurück. Während der Delinquent vor das P. S. G. tritt und seiner Fesseln entledigt wird, wird zum dritten Male geläutet. Der Gerichtschulze eröffnet ihm, daß er hier auf Befehl seiner Igl. Majestät sein Urteil empfangen solle, und tut die üblichen Fragen. Nach deren Beantwortung erhebt sich der älteste Amtschreiber und verliest entblößten Hauptes das Urteil. Richter und Beisitzer bleiben sitzen und

¹⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1172 betr. d. Delinquenten Jansen (1800).

behalten den Hut auf, das Militär präsentiert, der Stab wird gebrochen. Alles übrige entspricht dem Zeremoniell der Altstadt.

Die Ausführung der Hinrichtung im einzelnen bedarf noch einer etwas näheren Erläuterung. Wir beschränken uns dabei auf die vier gängigsten Vollzugsarten mit dem Scheiterhaufen, Rad, Galgen und Schwert. Das Kriminalgesetzbuch von 1840 kannte nur noch die Enthauptung mittels des Schwertes. Bei den Vorarbeiten des Gesetzes hatte die zweite Kammer den Gebrauch des Fallbeils vorgeschlagen, war aber nicht damit durchgedrungen, weil dasselbe dem Nationalgefühl widerspräche und an die Schreckenszeiten der französischen Revolution erinnere.¹⁾

Zur Errichtung eines Scheiterhaufens benötigte man 1480: „2 teertunnen, darinne he brende; dat repe, dar men ene mede band; stroe, dar men ene mede brende; 1 tare holtes [= zweirädrige, mit einem Pferdebespannte Karre]. Der Verurteilte wird auf einer Leiter festgebunden oder gar mit „helden, cluwen“ [Handschellen] und „lif izeren“ an einen Pfahl geschmiedet (Hildesheim 1424) und lebendig ins Feuer geworfen, aus besonderer Gnade auch wohl vorher mit einem Stride „gedämpft“. Wenn eine Hexe vor Beendigung der Untersuchung im Gefängnisse starb, steckte man den Leichnam in einen Sack und verbrannte ihn unter dem Galgen, da ihr möglicherweise der Teufel davongeholfen haben könnte.

Nächst dem Verbrennen war das R ä d e r n die grausamste Todesstrafe, zumal sie gewöhnlich durch „Reißen mit glühenden Zangen“ verschärft wurde. Eine hannoversche Stadtrechnung vom Jahre 1482 berichtet über die Kosten und Beschaffung des Materials: „2 h vor repe und lnyien, do men Merten Rauwele uppe dat rad stotthe; 1½ h vor ine denne sparen [Sparren aus Tannenholz], dar men dat

¹⁾ Schläter, Allg. Kriminalgesetzbuch f. d. Königr. Hannover mit erläuternden Anmerkungen, Hamburg 1842 (vergl. Art. 9, Nota). Auch nach der Massenhinrichtung auf der Bahrenwalder Heide am 6. Dezember 1782 war diese Frage bereits erörtert worden. Die Justizkanzlei schlug damals drei empfehlenswerte Methoden vor: 1. das Köpfen auf dem Richtblock mit dem Beil; 2. die sogenannte schottische oder nordische Maschine, ein viereckiger Kasten, der durch Steine beschwert mit Gewalt gegen die Schultern des Delinquenten herabgelassen wurde, wobei zwei an Federn aufgezoogene „Schneidmesser“ unten heraussprangen, also im Princip ähnlich wie 3. das Fallbeil. Vergl. Hannover Des. 26, Nr. 1187.

radt uppe settebede“. Der Körper des Verurteilten wurde an ein Andreaskreuz (in Form eines X) gebunden, auf den Erdboden gelegt und durch die Stöße des Rades zerschmettert. Danach flocht man die zerbrochenen Gliedmaßen zwischen die Speichen des Rades. Je nach der Schwere des Verbrechens geschah das Zerschmettern von oben nach unten oder von unten nach oben. Im letzteren Fall war der Gnadenstoß auf Brust und Kopf der letzte, so daß der Unglückliche noch eine Zeitlang lebte und doppelte Todesangst ausstand.



An Stelle der „thostöttunge siner gleder“ mit dem Rade waren auch eiserne Keulen — seit Anfang des 18. Jahrhunderts, etwa 1707,¹⁾ ausschließlich — zum Todschlagen im Gebrauch.

Der Galgen bestand aus einem runden Steinunterbau mit 3 steinernen Pfeilern, über welche Balken ge-

¹⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1161.

legt waren. Der Kniegalgen, ein einfacher Holzpfehl, hatte nur einen Arm. Der Scharfrichter bestieg die Galgenleiter und legte den Strick über eine Rolle am Oberbalken. Beim Hochziehen mußte er darauf achten, daß „die Chorde dem Mißtheter nicht unter das Kinn rutschte, sonst geschähe ihre Erwürgung was langsam“. An Stelle des Stricks waren auch „fedden, dar men de deve an henghede“, üblich (analog i. d. C. C. C. „mit dem strangt oder tectin).“

In Hannover wird ein steinerner Galgen vor dem Steintor zum ersten Male 1274 urkundlich erwähnt, in Hildesheim 1320.¹⁾ Letzterer befand sich wahrscheinlich auf der Stelle, welche heute noch den Namen Galgenberg führt. Von Zeit zu Zeit war natürlich die Aufrichtung eines neuen Galgens oder eine Reparatur nötig, so beispielsweise 1630, als der Galgen infolge der Zwistigkeiten zwischen der Altstadt Hannover und dem fürstlichen Stadtvogt über das P. H. G. „etliche Jahre“ unbenutzt gestanden und durch Regen und „Schlader“ arg gelitten hatte: „derowegen das Mauerwerk repariret und ein neuer Eichenbalke daraufgeleget“. ²⁾ Diese trodene Notiz gewinnt ein interessanteres Aussehen, wenn wir von dem bei derartigen Gelegenheiten üblichen Zeremoniell erfahren. Schon 1487 wurde den Handwerkern, „do men de dingstede buwe“, eine Spende an „bere, brod, kесе und budink“ gereicht (Mithoff). Feierlicher ging es 1770 zu, als es sich um die Beschaffung eines neuen Balkens und einer Leiter handelte.³⁾ Nachdem das notwendige Holz auf dem Mühlenplage vor dem Ratsbauhofe ausgesucht ist, tut einer der Stadtbauherren im Namen eines hochlöblichen Magistrats den ersten Hieb mit der Art.⁴⁾ Darauf überreicht er dieselbe dem neben ihm stehenden ältesten Zimmermeister,

¹⁾ Gruppen, Origines et antiquitates Hanoverenses, Göttingen 1740, S. 283/84 (in charta comitis Heinrici de Rodhen) und Hildesh. Urkb. III, Nr. 89.

²⁾ Hannov. Chronik, S. 490.

³⁾ Stadtarchiv, Nr. 79.

⁴⁾ Nach alter Gewohnheit mußten beim Errichten oder Ausbessern des Galgens sämtliche im Gerichtsbezirk wohnenden Zimmerleute helfen, „das dann einen großen unzimblischen unlosten macht“. Art. 215 d. C. C. C. bestimmte daher, daß der Richter eine gewisse Zahl auslösen und „umb ein gewöhnlichen taglon“ verpflichten solle. Wie aus Obigem hervorgeht, nahm man es damit nicht so genau. Uebrigens wurde die Beleidigung eines Zimmermanns, weil er am Galgen gearbeitet hatte, mit „1 Mark golbs“, die je zur Hälfte der Obrigkeit und dem „geschmechten“ zufiel, bestraft.



1 Richtstuhl aus Celle. 2 Richtschwert mit Scheide (16. Jahrhundert), 2a Richtschwert (1721). 3 Zange zum Zwicken. 4 Modell einer Keule zum Rädern. 5 Brandmarke.

„daß er nebst allen gegenwärtigen rechtschaffenen Amts-Zimmermeistern und Gesellen einen Exempel machen solle, um diese Justiz völlig zu verfertigen und in Stand zu setzen.“ Bei der Fortnahme „der alten Justiz“ wiederholt sich die gleiche Szene, nur mit dem Unterschied, daß noch das Maureramt hinzukommt, da sich das Steinpflaster als schadhast erwiesen hatte. Auch hier greift der Bauherr als erster zu Hacke und Spaten. Gegen die in Rechnung gestellten Posten: 2 Tlr. 32 gr. „vor 2 Faß bronhanen“, 1 Tlr. „vorn Sahl“, 18 gr. „vor lichter“ hatte der Magistrat nichts einzuwenden, dagegen war er unangenehm berührt, als man von ihm weitere 8 Tlr. verlangte, welche die Vorsteher des löbl. Zimmereramts mit dem Stadtmusikus Jordan „für die Musik bey auflegung des Balken auf die Justiz, wie auch für den aus- und ein March veraccordiret“. Obwohl die Musik früher nicht üblich gewesen sei, verstand sich Magistratus schließlich doch zur Zahlung der 8 Tlr., wogegen die Zimmerleute auf das ihnen zustehende Abfallholz, die Unterlagen des Balkens [beim Behauen] und „die ganze Rüstung mit Brettern und Bäumen“ verzichteten. Was uns heute als altertümlicher Zopf erscheint, war einfach in den Zunftgebräuchen und -anschauungen jener Zeit begründet und augenscheinlich darauf berechnet, dem ehrsamem Handwerk ein Ansehen nach außen zu geben.

Das R i c h t s c h w e r t, mittelalterlich: „koppe swert“ stat in einer Scheide („sceden“) und wurde in einem kleinen Schranke auf dem Rathause verwahrt. Die in den alten Stadtrechnungen verzeichneten Ausgaben für Instandhalten, Reinigen und Schärfen lassen auf seinen häufigen Gebrauch schließen: „a. 1483 vor dat richte swert drye [3 mal] to wyschende [fegen] 3 f“. 1483 besaß Hannover deren 5 Stüd.

Der Schwertthieb aus freier Hand erforderte Kraft und Geschicklichkeit. Als die Enthauptungen seltener wurden, pflegten sich die Scharfrichter an Tieren, Kälbern und Hunden im Hauen zu üben.¹⁾ Desters waren mehrere Hiebe nötig, ehe der Kopf vom Rumpfe flog. So konnte es geschehen, daß sich der Abscheu des Volkes über den Verbrecher in Mitleid und in Erbitterung gegen die vollziehende Staatsgewalt verkehrte. Nach der „schlecht zu Werke gerichteten Justi-

¹⁾ Hannover Des. 26, Nr. 1167.

figierung“ einer Kindsmörderin 1745 lud der Magistrat den Scharfrichter Göbel zur Verantwortung vor, „weil die Inquisition ein paar mahl die Beine nach sich gezogen“. ¹⁾ Göbel rief „die Nachrichten von ganz Europa“ als Zeugen dafür auf, „daß man eine Frauens-Verlohn, besonders wenn sie annoch jung wol nicht sobald als eine Manns-Verlohn vom Leben zum Tode bringen könne“; denn das Herze kan sich so leicht nicht brechen wie bey einem Menschen, der Alt und schon bey Jahren ist, und dem die Todesangst bereits allen Gliedern die Kräfte ausgezogen hat“. Die darauf von dem General- und Hospitalchirurgus Evert im Beisein des Leibmedikus Christ. Ebel auf der Anatomiekammer vorgenommene Leichenöffnung ergab, daß der Kopf „in zween Hieben abgesehet sei“. Der erste Fehlhieb hatte die linke Schulter gestreift und war im dritten Halswirbel stecken geblieben. Beim zweiten Hiebe glückte es besser, weil er zwischen den corpora der dritten und vierten vertebrae colli durchgegangen war. Hierauf meinte Göbel ganz gelassen, er wäre nicht der einzigste, „dem es dann und wann mislingen mögte“ . . . „das officium des Nachrichters ist eines von denen wichtigsten Aemtern, wozu jedesmalen man sich gehörig zuschicket und ad actum praepariret. Wenn ein Nachrichter nüchtern ²⁾ und in Gottes Nahmen den actum vornimmt, so mag er seinem officio, so wie es zu verantworten ist, ein Genüge leisten, den Ausgang des actus aber der Göttlichen direction anheimstellen und überlassen“. Schön gesagt, aber gewiß nicht eigenes Geistesprodukt des Meister Hans!

Selbst mit dem Tode war der strafenden Gerechtigkeit nicht Genüge getan. Das Haupt des Geföpften kam auf einen Pfahl, die Leiber der Gehängten oder auf das Rad Geflochtenen blieben hängen, bis sie in Verwesung übergingen und herabfielen. Um zu verhindern, daß Verwandte und Freunde den Leichnam entfernten, wurde auch wohl eine Wache dabei gesetzt: „a. 1480 3½ pt. 5 h vor 6 nacht den knechten, de umme den galgen waken“ (Witthoff). Ge-

¹⁾ Stadta rchiv, Nr. 79.

²⁾ Einer seiner Gehülffen war wegen Trunkenheit aus dem Kreise geworfen, „worüber einige confusion entstanden“. Das Gegenstück dazu bildet eine Notiz aus dem Diarium des Henning Brandis v. 10. Mai 1474, S. 29. Als sich ein Scharfrichtergehülfe weigerte, in Abwesenheit seines Meisters eine Hinrichtung zu vollziehen, „drunken se vull des villers knecht unde baden one, dat he one richten wolde“. Andere Zeiten, andere Sitten!

legentlich versuchten es die Angehörigen mit Bestechung. Eine Verwandte des Bandenführers Grono im Amt Meinersen (1616) bot einem der Henkersknechte $3\frac{1}{2}$ Ellen Leinwand an, wenn er wenigstens die Zunge „mit Schid wieder hinein practisire“ (Niemeper). Nach der Enthauptung des 1692 wegen Hochverrats hingerichteten Oberjägermeisters von Moltke ließ sich die Neustädter Leichenfrau dazu verleiten, „daß sie mit einem Paar Gehülffinnen des Justificirten Hals und Kopf gewaschen und aneinander geheftet; ward aber sofort bey der Zuhausekunft aus ihrer Funktion gestoßen“.¹⁾

Einer gehängten Frauensperson band der Scharfrichter (1594) die Röcke unten zusammen: „nicht lange danach sein dem Körper am Galgen die Kleider ausgezogen und gestohlen, daß er nackend gehenget; soll ein unsinniger Mensch von Langenhagen gethan haben, derwegen ihr der Büttel einen Sack angezogen.“ Vielleicht sprachen bei dem Diebstahl krankhafte und abergläubische Instincte mit.²⁾

Das Verscharren unter dem Galgen, später an der Kirchhofsmauer galt schon als eine gewisse Gnade. Im Mittelalter wird ein ehrliches Begräbnis in geweihter Erde eigens hervorgehoben: z. B. „a. 1427 (Hildesheim), do se afgehouen waren, mosten se de willigen armen leggen in ein schudderump [Bahre] unde dregen up sunte Katharinen kerkhof“.³⁾

¹⁾ Kedecker Chronik, S. 730, abgedr. i. Hannov. Geschichtsbll., 1908, S. 250 ff.

²⁾ Hannoverische Chronik, S. 274.

Im Aberglauben und in der Volksmedizin spielte die Leiche des Hingerichteten eine große Rolle. Ueberbleibsel dieser Kulttherapie, die mit blutigen Opfern und Opferteiien behandelt, finden sich noch heute. Unter den Einkäufen für die Einrichtung der Ratsapotheke 1568 ist auch „des gerechtfertigten Menschen Hirnschale“ nicht vergessen. (Zugler l. c. S. 330) Besonders geschätzt war das Blut, das von altersher als wirksames Mittel gegen die Fallsucht galt. Ludwig Stromeyer (Erinnerungen eines deutschen Arztes) sah als Knabe Epileptiker ein Tuch in das warme Blut eines Hingerichteten tauchen und damit fortrennen, bis sie bewußtlos niederfielen. Bei einer Hinrichtung in Göttingen 1859 durchbrach die Volksmenge das militärische AbsperrungsKommando, um sich in den Besitz des kostbaren Saftes zu setzen. Der muscus cranii humani (Moose, auf Menschen-Hirnschale gewachsen) wurde zur Vertreibung von Ungeziefer in einem Beutel unter dem Hemd getragen. Das Menschenfett diente u. a. gegen Schwindsucht, vor allem aber verfertigte man Kerzen daraus, bei deren Schein die Diebe angeblich ruhig stehen konnten, ohne daß die Schlafenden erwachten. Näheres siehe bei: Hovorka und Ronfeld, Vergleichende Volksmedizin, Stuttgart 1908, 2. Bde.

³⁾ Henning Brandis l. c. S. 150.

Die Leiche des Oberjägermeisters von Moltke wollte weder die Alt- noch die Neustadt auf ihrem Gottesacker dulden.¹⁾ Schließlich wurde sie aber auf Befehl des Kurfürsten Ernst August vor der Friedhofsmauer der Neustädter Kirche beigesetzt. Für die Freigabe einer unter der Anklage der Hexerei im Bosturme zu Osnabrück verstorbenen Kaufmannsrau, die nachträglich verbrannt werden sollte, zahlten die Angehörigen eine Abstandssumme von 1000 Tln.

In Celle kam es 1699 sogar vor, daß der Leichnam des Jonas Meier nochmals vor das P. S. G. geschleppt wurde, weil der Jude im letzten Augenblicke „zu vieler 1000 Zuschauer höchster Bestürzung“ Christum verflucht hatte. Die Richter ließen ihm die Zunge, mit der er die Gotteslästerung begangen, herausreißen, den Körper zur Richtstätte zurückschleifen und neben einem Hunde an den Füßen aufhängen. Dieser Vorfall gab Hofemann den Anlaß zur Abfassung des „schwer zu befehrenden Juden-Herz“.

Nach Errichtung der Anatomiekammer wurden derselben laut Privileg vom 24. April/4. Mai 1716 „zur völligen Etabilir- und beständigen Conservirung dieser gemeinnützlichen Sache“ die Leichen aller von seiten der tgl. Justizkanzlei und Stadtvoigtei, des Kriegesgerichtes und des Magistrats der Altstadt hingerichteten Verbrecher überwiesen. Im letzteren Falle war jedesmal eine Verfügung des Geheimratskollegiums nötig, da sonst das Amt Langenhagen die Leiche nicht herausgab. Ähnliche Bestimmungen galten für die Chirurgenschule in Celle und die Anatomie der Universität Göttingen (1736).

Die Fülle schaudererregender Bilder könnte in dem unbefangenen Leser vielleicht die Vorstellung erwecken, als ob die peinliche Rechtspflege bei uns besonders grausam gewesen sei. Dagegen spricht schon der Umstand, daß auch im übrigen Deutschland die C. C. C. oder wenigstens nach ihrem Muster verfaßte Landesgesetze maßgebend waren. Auch die späte Abschaffung der Folter beweist durchaus nichts

Die „Billigen Armen“ oder „Bullebrüder“ (so genannt nach ihrem murrenden Gesänge bei Leichenbegängnissen) nahmen unter den sich der Werke der Barmherzigkeit besleißigenden christlichen Kranken-Pflegerschaften einen Ehrenplatz ein. Vergl.: Wachmer, Das Krankenwesen in der Stadt Silberstein bis zum 17. Jahrhdt., Münster 1907, S. 90 ff.

¹⁾ Jungler l. c., S. 304.

für eine unverhältnismäßige Strenge, da dieselbe während des 19. Jahrhunderts kaum noch praktisch angewandt wurde. Mit dem Fortschreiten der Kulturentwicklung und der wachsenden Einsicht in die menschliche Psyche ging eine Höherbewertung des Einzelindividuums Hand in Hand daraus entsprang der moderne Humanitätsgedanke, der auch dem Verbrecher zugute kommt.

Aus der Vergangenheit der Hildesheimer Domschenke.¹⁾

Von Georg Wand (Hildesheim).

Die Domschenke zehrt von der Berühmtheit des Hildesheimer Domes. Da dieser einen Weltruf besitzt, ist auch etwas von dem Glanze auf die Weinschenke übergegangen, die sich in seiner unmittelbaren Nähe befindet. Jedenfalls ist sie neben dem Bremer Ratsstetter die bekannteste Weinschenke nicht wie manche andere Wirtshäuser mit berühmten Namen in Süddeutschland sich äußerlich unscheinbar zeigt, sondern als ein stattlicher Bau sogleich den Touristen auffällt. Mögen die Fremden von der Altstadt oder vom großen Domhof aus die Domschenke erblicken, in jedem Falle gewahren sie ein Bauwerk, das sich würdig einreicht in den schönen Kranz alter Bauwerke, welche die innere Stadt von Hildesheim schmücken. Besonders machtvoll sieht die Domschenke aus, wenn man sie von der Ecke der Kreuzstraße aus erblickt. Der stattliche Giebelbau ragt auf seinen mächtigen Fundamenten so hoch empor, daß er nicht, wie das sonst leicht geschehen wäre, durch den massigen Bau des Regierungsgebäudes erdrückt wird. Die großen Flächen, welche der Bau bietet, gewähren einen wohlthuenden Anblick durch die schöne Gliederung, welche senkrecht und wagerecht den Bau zerteilt. Die Stockwerke sind nach der mittelalterlichen Weise vorgetragen und ebenso das kleine Giebeldreieck. Das Fachwerk des Hauses hebt sich von den weißen Flächen kräftig ab und bildet mit dem Grau des massiven Unterbaus und dem tiefen Rot des Daches eine eigenartige Farbenzusammenstellung, die dem alten Gebäude einen lebhaften Reiz verleiht. Die Schenke ist schon im Jahre 1571 errichtet,

¹⁾ Historische Notizen über die Domherrenweinschenke zu Hildesheim. Von Dr. F. M. Kräg. Hildesheim. 1882. Das Weinamt der Domherren zu Hildesheim. Karl Janide (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niederachsen, Jahrg. 1887 S. 271 ff., 1888 S. 266, 1889 S. 281). Die Zitate aus Urkunden und Akten sind zum größten Teil dem genannten Aufsatze von Janide entnommen.

aber nach Alterschwäche sieht das Haus wahrhaftig noch nicht aus.

Kommt man vom Domhof aus an das Gebäude heran, so wirkt es etwas anders. Da der hohe Unterbau nicht sichtbar ist, so sieht die Domschenke hier nicht so hochragend und trozig aus wie auf der anderen Seite, sondern mehr anmutig. Zu der geringeren Höhe kommt noch hinzu, daß freundliches Weinlaub die unteren Fensterreihen an dieser Seite umkleidet und daß ein großer Teil der Giebelfläche von dem satten Rot der Ziegelbekleidung eingenommen wird.

Treten wir nun in das Gebäude ein, so haben wir Gelegenheit, eine von den großen Dielen zu sehen, wie sie unseren Vorfahren unentbehrlich und lieb waren. Die mächtigen Balken der Decke werden von hohen, schlanken Säulen getragen. Die Treppe ist breit und läuft an der einen Seite in eine Galerie aus. Heutzutage geht man mit dem Raume zu sparsam um, und deshalb wird der Hausflur in neuen Häusern recht klein angelegt und in alten Häusern durch neue Wände eingengt, wie wir das an manchem alten Hildesheimer Patrizierhause beobachten können. Neuerdings weiß man aber die alte Anlage der Deele sehr zu schätzen. Hat man z. B. die zahlreichen Abbildungen gesehen, welche unsere Kunstzeitschriften über die Deelen von modernen Landhäusern bringen, so wird man unwillkürlich sich an die alte Deele der Domschenke erinnern fühlen.

Die gewundene Säule wird dem Fremden häufig noch besonders gezeigt. Sie fällt jedenfalls auf, und die Sage, die in unserem alten Hildesheim so manches umspinnen hat, hat sich auch diesen Gegenstand nicht entgehen lassen. Der Teufel, der hier wie so oft in mittelalterlichen Erzählungen einmal wieder betrogen war, soll vor Aerger an der Säule emporgefahren sein, so daß von seinem Widselschwanz die Säule wie ein Kortzieher gedreht worden ist. Es gibt noch mehrere Sagen von der Domschenke. Eine davon möchte ich mit den Worten Seiferts wiedergeben, der die Hildesheimer Sagen so vortrefflich zu erzählen weiß.

Der Teufel auf der Domschenke.

„An einem heißen Sommernachmittage kam einmal ein frommer Pater, der für sein Kloster gute Menschen

angesprochen hatte, mit seinem von milden Gaben schweren Sack an der Domschenke vorbei und wollte eben in den „Hudedal“ hinabsteigen, als er dachte: Du hast heute das deinige getan, heiß ist es, durstig bist du, und der Wein erfreut des Menschen Herz, warum solltest du nicht einmal in der Domschenke vorbekehren! Gedacht, getan, der Pater trat in die kühle Schenke, und der Kellermeister beeilte sich, dem frommen Manne eine große Kanne Wein aus dem Fasse von Anno Eins vorzusetzen, dafür durfte er nichts zahlen. Nun hatte der leidige Teufel dem frommen Pater schon lange eins am Zeuge slieden wollen, hatte ihn unter allerlei Gestalten in Dorf und Stadt versucht, aber vergebens; der gute Pater hatte überall die Hörner und den Pferdefuß durchblicken sehen und war ihm immer gleich mit Gebet und Kreuzzeichen über die Kappe gefahren.

Schon wollte sich der ärgerliche Teufel an eine andere Seele machen, als er den frommen Bruder in die Domschenke treten sah. Halt, dachte er, durstig bist du, trinken wirst du, und ich will dir helfen, daß du voll wirst, nachher wiß ich dir schon leichter eins aus. Schnell nahm der leidige Unhold eines Reiters Gestalt an und trat gestiefelt und gespornt in die Domschenke, grüßte den Pater ehrerbietig und setzte sich zu ihm an den Tisch. Der gute Pater erkannte den Erzfeind, dessen Kopf in einem großen Federhut und dessen Füße in ungeheuren Kourierstiefeln steckten, diesmal wirklich nicht, er lobte den Wein, und der Reiter ließ sich auch eine Kanne bringen. Darauf erzählte der Reiter von seinen Kriegsläufen, und der Pater dachte nichts Arges, stieß mit dem fremden Herrn an, und beiden wurde es beim Plaudern und Trinken wunderbar fröhlich und juchheilich ums Herz. Als eine Kanne leer war, brachte der Kellermeister eine zweite und dritte. Da sprach der Pater goldene Worte über die schöne Gottesgabe und meinte, solch ein Trank müsse doch selbst dem Bösen das Herz weich machen und zur Dankbarkeit gegen Gott wenden. „Ja, hast recht, Glazkopf“, seufzte der Teufel auf, „wenn ich noch länger trinke, so zerschmilzt mir dieser Wein meines Herzens eisernen Berg!“ Damit schlug er vor dem zu Tode erschrockenen und sich bekreuzenden Pater den Deckel der Kanne zu, daß der Abdruck aller fünf Krallensfinger darin sitzen blieb, wischte sich über Augen und Schnauze und fuhr zum Fenster über der Tür hinaus, ohne wie sonst bei seinen Ausfahrten Stank

oder Unflat zu hinterlassen. Auch konnte das zerbrochene Fenster wieder ausgebessert werden, woraus zu ersehen, daß der weinselige Teufel diesmal nicht im Bösen ausgefahren war.“

Bemerkenswert an dem Gebäude sind auch die vier großen Keller. Zu dem ersten, der unter dem Hause selbst liegt, gelangt man durch eine Treppe von der Diele aus. Ein leichter Weindunst strömt uns beim Betreten entgegen. Schmale Gänge, welche die Dicke des Mauerwerks erkennen lassen, stellen die Verbindung zwischen den einzelnen Kellern her. Die Keller, welche sämtlich sehr geräumig sind, werden zum Teil durch Pfeiler von einfacher, aber schöner Form getragen. Bei dem flackernden, gelben Lichte der Kerze sehen die altersgrauen, stillen Räume ganz malerisch aus. An den Mauern entlang lagern im Halbdunkel die mächtigen Stüdfässer. (Ein St. enthält 1000—1200 Liter). Viele von den Fässern sind sehr alt und sind an der kreisrunden oder eiförmigen Vorderseite mit Schnitzereien geziert, die so gut sind, daß sie von dem Kunsthandwerk jener Zeit einen günstigen Begriff erwecken. Das Verschiedenste findet man dargestellt: ein Faß zeigt das Bild der Mutter Gottes, ein anderes stellt Bacchus dar, und ein drittes trägt ein Bild, das uns einen Herrn vor Augen führt, dem von einem Kellermeister ein Glas Wein gereicht wird.

Auch Verse finden sich an den Fässern, z. B.

WER MICH TRINCKT MIT BESCHIEDENHEITH.
MIT DANCK. MIT EHRFURCHTSTRIEBE.
DEM GEHTS WOHL BIS IN EWIGKEITH.
DRUM MICH VON HERTZEN LIEBE.

Hoffentlich ist der Wein im Fasse besser als der Vers auf dem Fasse.

Eine andere Inschrift ist kürzer; mit ihr wird man sich eher einverstanden erklären.

ES LEBE DAS HOCHWÜ: DOMKAPTUL.
HATTENHEIM. GEMACHT AUF DEM REIN.

G. G. 1762

Zweifellos werden die Bürger in der ersten Zeit ihren Wein durch Vermittlung der Kirche bezogen haben. Im ganzen Mittelalter hat die Kirche dem Weinbau große Sorgfalt zugewandt. Durch Klöster und Kirchen wurde der

Weinbau sogar nach Gegenden gebracht, die hoch im Norden oder Osten liegen, wo heute kein Mensch mehr Wein bauen würde. So finden wir z. B., daß in Westpreußen von den Mönchen und von den Herren des Deutschen Ordens viele Weinberge angelegt wurden. Auch in Hildesheim gab es schon um das Jahr 1000 einen solchen, wie aus einer alten Urkunde hervorgeht. Daneben besaß die Hildesheimer Kirche noch eigene Weinberge in wärmeren Gegenden Deutschlands, wo der Wein besser gedieh. Außerdem stand ihr gute Einkaufsgelegenheit zu Gebote bei den vielen weinbauenden Stiftern und Klöstern am Rhein und Main. Da war es ganz erklärlich, daß das Domkapitel von dem eingekauften Wein anderen Leuten gegen Ersatz der Unkosten etwas abtrat. Dies wurde lange Zeit fortgesetzt, so daß sich allmählich eine feste Form des Verkaufs bildete, wie wir sie in der domkapitularen Weinschenke vor uns haben. Es bestand die Sitte, daß das Domkapitel aus seiner Mitte 4 Weinherren wählte, welche die Verwaltung der Domschenke zu beaufsichtigen hatten. An ihrer Spitze stand der sogenannte Domkellner. Das Kapitel mußte selbstverständlich zu den wichtigeren Entschlüssen der Weinherren seine Zustimmung geben. Die Weinherren beaufsichtigten den Einkauf der Weine und ließen sich zur bestimmten Zeit von dem Weinschenker Rechnung ablegen über Ausgaben und Einnahmen. Ihrer Sorgfalt waren auch die ältesten und besten Weine anvertraut, welche im hintersten Keller lagerten. Aus diesen Fässern durfte nur geschöpft werden, wenn einer der Weinherren seine Erlaubnis dazu gab. In einer Verfügung vom Jahre 1740 heißt es hierüber:

„Weilen dem Vernehmen nach die Schlüssel zu dem hintersten Keller von ein oder andern nachgemacht sein soll, mithin öfters eine ziemliche Quantität aus dem hintersten Keller verzapfet würde, wodurch in dem Weinregister eine Confusion entstehen könnte, so wurde beschloffen, daß diejenigen Schlüssel, welche denen 4 Weinherren gehören, mit einem Zettul von Pergament gezeichnet, und darauf zur mehrern Rundschaft der Herren Namen mit mein des Secretarii Hand geschrieben, mithin der Weinschenker Holsch im nächsten Capitulo post festum s. Thomae darüber specialiter beeidigt werden solle, daß er ohne einen solchen gezeichneten Schlüssel niemandem aus dem hintersten Keller einigen Wein wollen verabsolgen lassen.“

Die Einnahmen und Ausgaben der Weinschenke wurden im Weinregister zusammengestellt. Gewöhnlich bestand ein Ueberschuß, der dann zum Teil unter die Domkapitulare verteilt wurde. Die Weinherren bekamen für die mannigfache Arbeit, die ihnen das Weinamt brachte, einen erhöhten Anteil.

Um die kleinsten Einzelheiten des Weingeschäftes konnten sich natürlich die Weinherren nicht bekümmern. Das war Sache des Weinschenken, der vom Domkapitel eingesetzt wurde. Weil der gute Ruf der Domschenke zum großen Teil von der Persönlichkeit des Weinschenken abhing, verfuhr man bei der Wahl mit der größten Sorgfalt. Man hatte es gern, wenn der Bewerber das Räderhandwerk gelernt hatte. Am liebsten nahm man Leute dazu, die in Weingegenden großgeworden waren. Denn zu den nötigsten Erfordernissen des Weinschenken gehörte eine feine Zunge, die imstande war, die verschiedenen Marken oder sogar die verschiedenen Jahrgänge einer derselben sogleich zu unterscheiden. Diese Sicherheit findet sich am häufigsten bei Leuten aus den Weingegenden, die von Jugend auf Wein getrunken haben. Bei den großen Einkäufen, welche die Weinschenken im Auftrage des Domkapitels machen mußten, hatten sie eine solch feine Unterscheidungsgabe nötig.

Bei dem großen Umsatz, den die Domschenke hatte, mußte sie auf rechtzeitige Erneuerung ihres Weinbestandes bedacht sein. Es war dies ein Geschäft, dem von seiten der Domherren die größte Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Um möglichst reinen und guten Wein zu bekommen, schickte man in den letzten Jahrhunderten den Weinschenk selbst auf Reisen, der dann in den Weingegenden die großen Kaufverträge abschloß. Besonders der jüngere Weinschenk Holsch galt für einen hervorragenden Weinkenner, so daß der Fürstbischof Friedrich Wilhelm ihm mehrere Male den Auftrag gab, für den bischöflichen Keller gute Weine anzukaufen. Holsch entledigte sich wiederholt mit gutem Erfolg dieses Auftrages und bekam später den Titel Hofkammerrat dafür. In der Domschenke hängt heute noch sein Bildnis, ein hübsches Pastellgemälde; es hängt unten in der Gaststube links. Holsch sieht so aus, als wenn er gar nicht ungern so oft den Wein probiert hätte. Für die Reisen, die er im Auftrage des Domkapitels jährlich machte, bekam er 14 Taler jährlich für ein neues Reisekleid. Die Einkäufe, die an neuen Weinen

gemacht wurden, waren mitunter recht bedeutend. Im Jahre 1753 kaufte der Weinschenk, es war der ältere Holsch, zuerst für 9000 Taler Wein und dann auf den ausdrücklichen Wunsch des Domkapitels noch für 4000 Taler vom besten Rheinwein.

Im Laufe des Jahres mußte einigen Personen ein bestimmtes Quantum Wein stiftungsgemäß geliefert werden. So bekam jeder der Domkapitulare um Martini und Fastnacht 5 Stübchen Wein (im ganzen ca. 18 Liter). Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges hatte man aber so wenig Wein mehr im Keller, daß man den Fastelabendswein mit 5 Talern ersetzte.

Den Domherren wurde auf der Domschenke bis zu 100 Gulden Kredit gegeben. In der alten Zeit war man aber kein Freund von vielem Schreiben; man bediente sich daher ebenso wie früher auf den Bauernhöfen der Kerbhölzer. Jeder Domkapitular hatte einen Stab von 30 cm Länge und ebenso bewahrte der Weinschenk einen ganz gleichen Stab auf. Legte man beide Stäbe zusammen und machte bei jedem Kauf eines bestimmten Quantums über beide Stäbe einen Kerbschnitt, so konnte keiner, weder Käufer noch Verkäufer, die Zahl der Kerbschnitte vermehren oder vermindern, ohne daß die Täuschung sich sofort gezeigt hätte.

Ueber die Rechte und Pflichten des Weinschens sind wir sehr genau unterrichtet durch die Anstellungsurkunden, welche vom Domkapitel ausgestellt wurden. Es sei dieserhalb namentlich auf die Urkunde vom 1. Oktober 1573 hingewiesen,¹⁾ durch welche Cord Bode als Weinschenk angestellt wurde.

Vor dem Bau der jetzigen Domschenke war die domkapitulare Weinschenke in dem Hause gewesen, in dem sich jetzt die Gastwirtschaft „Zum goldenen Engel“ befindet. Ueber dieses Haus hat das Domkapitel später einen Streit mit dem Magistrate gehabt, weil es nicht dulden wollte, daß der Besitzer städtische Abgaben bezahlen mußte. Der Rechtsstreit ging bis an den Kaiser Leopold I., der am 27. Oktober 1692 entschied, daß das Haus zur Domsfreiheit gerechnet werden müsse.

¹⁾ Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1887 S. 203 bis 313.

Der gegenwärtige Bau der Domschenke stammt aus dem Jahre 1571, wie schon die an der Mauer eingehauene Jahreszahl beweist. Die Rechnungen über den Bau sind noch erhalten. Sie bieten manches kulturhistorisch Interessante, weil wir dadurch erfahren, was manche Gegenstände oder Arbeiten damals kosteten. Ich führe deshalb nach Janide einige Kleinigkeiten daraus an. Die Bausteine zu dem Bau bezog man aus Eldagsen, der Fuhrlohn betrug bei einem Wagen von 250 Steinen 30 Groschen. Der Bote, welcher die Steine bestellte, bekam 4 Groschen Botenlohn. Ausführlich sind die Malerrechnungen angegeben, z. B.:

„6 Daler geben Hanß Frederich vor den Gevell uff dem Domhoff zu vormalen und anthostrichen.

4 Daler geben vor das Wapen boven der nien Huzdor anthostrichen und zu vorgulden.

13 Daler 12 Gr. geben vor 80 Wintbreder, ein iber Stüd 6 Gr.

Vormalde Docher gekofft den ersten Juny Anno 72.

14 Daler geben vor 6 vormalde Dächer; hefft gekofft der Domproffst von Minden uff dem Umgang, schollen uff dem groten Sadell (Saal) stahen.“

Die innere Ausstattung der Domschenke im Mittelalter können wir uns einigermaßen vorstellen, da wir aus verschiedenen Zeiten die Inventare besitzen, in denen alles aufgezählt wird, was die Domschenke an Möbeln, Tischzeug, Silbersachen usw. besaß. Das älteste aus dem Jahre 1573, unterzeichnet von dem Notar Georg Landtwer, weist eine ganze Anzahl Silbersachen auf, unter andern „zwey kleine Brändeweinschalen von Silber, so Peter Bruin den Herrn neu machen lassen.“ Im Inventar von 1643/44 finden wir nichts mehr davon; der Dreißigjährige Krieg lag ja dazwischen.¹⁾

Die Möblierung der Räume war, wie wir gesehen haben, recht einfach, aber wir dürfen nicht den Schluß daraus ziehen, daß nun das Leben in der Domschenke langweilig gewesen sei oder ein reizloses Bild abgegeben habe. Wenn wir uns das mittelalterliche Wirtshausleben vorstellen wollen, dürfen wir nicht vergessen, daß dieses durch zwei Umstände ein ganz anderes Aussehen hatte als heutzutage. Einmal

¹⁾ Ueber die Inventare aus den verschiedenen Zeiten s. Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1887 S. 288—299.

durch die ganz andere Tracht. Heute die bei allen Ständen und bei allen Kulturnationen sich im ganzen gleichbleibenden Anzüge, damals ein wunderbares Gemisch der verschiedensten Trachten. Jeder Stand hatte seine eigene Tracht, und ein farbenprächtiges Bild entfaltete sich in den einfachen Räumen der Schenke. Buntfarbiges Tuch neben dem pelzgefütterten Sammt der Schauben; wallende Federbüsche und edelsteinbesetzte Gürtel und glitzernde Panzerstücke. Dazwischen die farbigen Reflexe, welche die Sonne durch die Fenster warf, die mit schönen Glasmalereien, welche die Wappen alter Adelsgeschlechter darstellten, geziert waren. Alles in allem gewiß ein Bild, auf dem das Auge eines farbenfreudigen Künstlers mit Entzücken geruht hätte.

Die Umgangsformen im Wirtshause waren ebenfalls anders als heute. Das ganze Mittelalter war in seinen Vergnügungen laut und lärmend. Die Geselligkeit war von einer Zwanglosigkeit, wie wir sie jetzt wohl nur noch in Süddeutschland antreffen.

Am Ausgang des Mittelalters wurde in Deutschland sehr viel Wein getrunken, weit mehr als heutzutage. Drei Hauptsorten sind vor allem zu nennen.

Südwein setzte man bei festlichen Gelegenheiten vor, die nicht allzu spärlich waren, da man im Mittelalter viel häufiger Feste feierte als heute. Die beliebtesten Sorten waren Malvasier, Cyperwein und Alicante. Auch bot man Besuchern gewöhnlich ein sehr süßes Badewerk und Südwein an. Daneben wurde sehr viel Wein aus dem Mainland und vom Rhein getrunken.

Ueber die Angabe, daß man auch viel Wein trank, der in Nord- und Mitteldeutschland gewachsen war, werden manche lachend sagen: Der mag auch danach gewesen sein! Aber man glaube ja nicht, daß dieselben Leute, welche Malvasier und Alicante tranken, einen sauren Kräzer hinabgewürgt hätten. Wie steht doch am Knochenhaueramtschause auf dem Bilde vom lustigen Schlemmer? „Unsere Vorfahren waren auch keine Narren!“ Man machte den einheimischen Wein meistens erst trinkbar durch allerhand Zusätze, besonders durch Honig. Im Ansehen von Bowlen hatten unsere Vorfahren eine förmliche Meisterschaft; unsere paar Bowlenarten verschwinden neben den zahlreichen Mischungen der damaligen Zeit. Ferner bereitete man aus dem Landwein einen vortrefflichen Würzwein, den man vor dem Schlaf-

gehen trank, weil man das für außerordentlich gesund hielt. Diese Medizin ließ sich denn auch männiglich wohl gefallen. Es wäre eine grobe Verlehung des guten Tones gewesen, wenn man einen Gast hätte zu Bette gehen lassen, ohne ihm einen großen Becher heißen Würzwein in sein Schlafgemach zu bringen.

Diese Herrlichkeit dauerte aber nicht lange; schon um 1550 trifft man Klagen, daß es sich längst nicht mehr so bequem und lustig leben ließe, wie zu der Väter und Großväter Zeiten. Auch den Wein bekomme man nicht mehr so billig. Ein paar Verse aus einem Volksliede von 1545 mögen dies veranschaulichen.

„Klagred des Gott Bacchus, daß der Wein edel worden ist“.

„Uns aber jezt, zu dieser Frist,
Ein ander Rüstung worden ist.
Seit her der Wein ist edel worden,
Will er nicht mehr in gemeinen Orden.“

„Vor Zeiten war man wohlgemut,
Ob es schon allweg nicht war gut.
Und wenn der Bauer kam zu Markt,
So war ihr keiner also karg,
Er trank vorher ein Mählein Wein,
Er kam oft heim beim Mondenschein,
Und sang, daß die lieb Heide lacht,
Er wenig an sein Schuldner dacht.“

„Sonst bracht er groÙe Abenteuer,
Doch jeko ist er viel zu teuer,
Daß niemand ihn bezahlen kann,
Er ist nicht für gemeinen Mann.“

Der Wohlstand sank nach dieser Zeit langsam, bis die 30 fürchterlichen Kriegsjahre Deutschland so arm machten, daß man sich heute nur schwer eine Vorstellung davon machen kann. Da war es selbstverständlich aus mit dem Wohlleben, und der Wein wurde wieder ein Getränk nur für Leute von größerem Einkommen.

In der Zeit des Dreißigjährigen Krieges hatte natürlich auch die Domschenke schwer zu leiden. Häufig kam es vor, daß fremde Truppen sich in der Stadt aufhielten oder durchzogen. Wie die Motten zum Lichte fliegen, so zogen die Reiter und Landsknechte stets dahin, wo guter Wein zu

finden war. Da gab es denn ein wüstes Zechen in der Domschenke. Auf den Bänken, wo sonst friedliche Bürger die Angelegenheiten der Stadt besprochen hatten, saßen jetzt in Bederkoller und Federhut die „Reuterstnechte“ und tranken sich zu, bis einer nach dem andern den Kopf schläfrig hängen ließ oder gar unter den Tisch sank. Um das Bezahlen werden sie sich nicht allzu viel Sorge gemacht haben. In jener Zeit ging alles drüber und drunter, und die Kriegsknechte, die kurz vorher ganze Dörfer verbrannt hatten, waren nicht die Leute danach, um auf einen guten Trunk zu verzichten, wenn sie kein Geld hatten. Außerdem wurden auch die Bürger von diesem wüsten Betragen angesteckt, wie aus einer Stelle der Beschwerdeschrift des Weinschenk's Delbrück (um 1630) hervorgeht.

„Zum Neunten erleide ich oft großen Schaden und Gefahr bei dem Borg, sowohl bei Adel als Bürgern, gestalt sich dieselben vielmals dergestalt übertrinken, daß man zu Zeiten Gott danke, daß sie ohne Zahlung von der Weinschenke nach Hause kommen, deren Schulde ich dann noch einen ziemlichen Post und an die hundert Thaler, davon bei etlichen nichts zu erwarten, ausstehen habe. Nichts desto weniger muß ich meinen Herren, wie billig, nach der Eide richtig und bis zum letzten Pfennig bezahlen.“

Mit der zunehmenden Verwandlung unserer Stadt aus einem Ackerbau- und Handwerkerstädtchen in eine bedeutende Handelsstadt hatte der eigene Weinhandel der Bürger größeren Umfang angenommen. Auf seiten des Rats und der Bürgerschaft entstand bald Abneigung gegen den Weinhandel des Domkapitels, weil die gut verwaltete und beliebte Domschenke ihrer Ratschenke große Konkurrenz machte. Sie suchten daher den Betrieb derselben möglichst einzuschränken. Ein Zeugnis für ein derartiges Bestreben haben wir schon aus dem Jahre 1333, wo es in einem Vertrage, dem Sühnebriefe, heißt:

„To deme elften hete we usen heren bischop Henrike unde use domheren unde dat Capitel to Hildensem, dat se noch nement scal veyle wintavernen hebben et entfi mit willen des rades van Hildensem. De domheren aver m:ghen win copen unde dene under sef delen eder under sef vercopen unde buten sef vergheven eder versenden wem se willet, vercoften se aver jemende win sunder sef selven, dar scolden se der stad to Hildensem van jowelker ame twene scillinge

Hildensemser penninge vore gheven to ampenningen“. (Dhmpfenninge. Dhm = etwa 150 Liter).

Später wurde dieser Beschluß aber wieder abgeschwächt durch eine neue Bestimmung, die dem Bischof wieder viel mehr Recht einräumt. „To deme negheden hebbe we deghebinget, dat use domheren van Hildensem moghen wiin loopen laten in der borch to Hildensem alse se deden bi biscop Otten tiden.“

Dieses Entgegenarbeiten von seiten der Stadt treffen wir unter wechselnden Formen in allen Jahrhunderten bis zu der letzten Zeit. Besonders richteten sich diese Bestrebungen gegen den Weinverkauf im großen. Eine Anzeige des Weinschenken Holsch aus dem Jahre 1759 belehrt uns darüber, daß man denen, welche in der Domschenke Wein gekauft hatten, unnötige Schwierigkeiten machte beim Passieren der Tore. Natürlich wurden dadurch viele Leute bewogen, ihren Bedarf an Wein lieber bei der Ratschenke zu decken, wo sie sich diese Placereien sparten. Das Domkapitel half sich aber, indem es im Amte Steinbrück allen Waren, die nach Hildesheim gingen, ähnliche Schwierigkeiten in den Weg legte, wodurch der Rat zum Nachgeben bewogen wurde.

Einen anderen Konflikt hatte das Domkapitel mit dem Räte über den Verkauf ausländischer Weine; der Rat behauptete ein Monopol darauf zu haben. Als das Domkapitel aber im Jahre 1776 einen größeren Ankauf von „Franzwein“ beschloß, wandte sich der Rat an das Ministerium in Hannover. In der Antwort auf dessen abratendes Schreiben berief sich aber das Domkapitel darauf, daß in keinem der alten Verträge der Verkauf von ausländischen Weinen verboten war.

Schon im Mittelalter hatte die Ratschenke sich einen großen Vorrat von französischen und spanischen Weinen zugelegt. In der ältesten Zeit wurden die süßen Weine vom Apotheker verkauft, wie uns neben vielen anderen Zeugnissen die Inschrift über einer Thür der Ratsapotheke lehrt:

„Wilt du Arhny oder susse Wein
So geh dar die zu finden sein.
Zwo ander Thür dir offen stan
Zu Rath hir geht der Oidermann.“

So finden wir in dem Apothekenregister von 1580, daß die Ratsapotheke in jenem Jahre einen sehr stattlichen

Einkauf von solchen Weinen gemacht hatte. Ein paar bekannte Sorten will ich mit den Preisen hierher setzen.

2 Pipen Blanken Französischen Wynn, de Pipe tho 20 Daler 1 Ordt tho 32 h, ns Summa 81 Mark Lübedsch.

1 pipe Manthe Wynn kosth 130 Mark,

2 pipen roden Französch. Wynn, de pipe tho 36 Mark.

(Pipen sind Fässer von schmaler, langer Form und enthielten von 500—583 Liter. Im Geld, Maß und Gewicht herrschte ja bis in das vorige Jahrhundert eine starke Ungleichheit, die den Handel nicht wenig erschwerte.)

Die ausländischen Weine muhten gewöhnlich zur See befördert werden, was heute übrigens vielfach auch geschieht, aber aus anderen Gründen. Damals hätte bei den schlechten Wegen, die besten Landstraßen sahen ungefähr wie unsere Feldwege aus, die Beförderung so schwerer Wagen auf solche Entfernungen zu große Last gemacht. Außerdem suchte jeder Landesherr und mochte es auch nur ein kleines Gräslein sein, möglichst viel an Durchgangszoll herauszuschlagen. Daneben bestand noch die Gefahr, daß irgendein beutelustiger Ritter den ganzen Transport abfing und für sich behielt. Ein paar Wagen, die mit Fässern voll edlen Wein beladen waren, bildeten für jene durstigen Herren eine Beute, die sie ganz besonders sehnsüchtig herbeiwünschten. Aus diesen Gründen zog man den Seeweg vor und schaffte die Fässer zuerst nach Hamburg; von hier aus wurden sie nach Hildesheim gebracht. Gewöhnlich brauchte man für die Fracht Hamburg—Hildesheim 14 Tage.

Wenn auch Rat und Domkapitel manchmal in Konflikt gerieten und sich lange Aktenstücke mit Vorwürfen, Protesten und Drohungen zuschickten, so brach man doch nicht die persönlichen Beziehungen ab. Ab und zu finden wir eine Bewirtung im Anschluß an eine Amtshandlung. So muhten z. B. einige Beamte des Rats mit mehreren Herren vom Domkapitel alle Jahre am Tage vor Jakobi (24. Juli) die Grenzen der Domsfreiheit besichtigen. Darauf nahm man gemeinsam in der Domschenke eine Kollation. Die Kollation wird sich ziemlich ausgedehnt haben, denn wir finden angegeben, daß im Jahre 1704 für 60 Daler und 14 Groschen Wein dabei getrunken wurde. Für den damaligen Geldwert eine stattliche Summe, zumal die Anechte, welche den Zug begleiteten, nicht mittranken, sondern sich mit Broihan begnügen muhten. Im Jahre 1741 belief sich die Zech-

sogar auf 133 Taler. Dies ward aber allmählich den Herren vom Kapitel doch zu teuer und sie faßten daher im Jahre 1769 den Beschluß, daß von jetzt ab die gemeinschaftliche Kollation unterbleiben sollte. Jeder Deputierte solle 3 Stübchen Wein bekommen. (Ein Stübchen = fast 4 Liter.) Damit aber die kostspielige Bewirtung nicht wieder Mode werden sollte, faßte das Domkapitel den radikalen Entschluß, das ganze Tischzeug und die Zinnsachen, die dazu gebraucht wurden, zu verkaufen. Dies geschah denn auch, und der Käufer, ein Jude Moses Michael, gab 37 Taler dafür.

Uebrigens wurde im Mittelalter in der Domschenke nicht bloß Wein ausgeschenkt, sondern auch Branntwein. Es wird z. B. berichtet, daß im Jahre 1572 ganz kurze Zeit nach der Eröffnung des Neubaus der jetzigen Domschenke ein Hildesheimer Bürger Gert Smedt mit einigen vornehmen Herren soviel Branntwein trank, daß man ihn tot vom Plage trug. Die Unsitte des übermäßigen Trinkens war in Deutschland damals in besonders auffälliger Weise eingerissen. Auf allen Kanzeln wurde immer wieder dagegen gepredigt.

Ein Teil des Wirtshauslebens ist das Spiel. Neben Kartenspiel wird in der Domschenke Würfels-, Brett- und Billardspiel geübt worden sein. Das Billard hatte in alter Zeit einen Vorläufer in der alten „Pilekentafel“, die schon im Jahre 1644 erwähnt wird. Das Domkapitel wollte den Besuch der Weinschenke heben, mochte aber für ein neues Billard nicht viel ausgeben. Es wurde daher im Jahre 1722 bestimmt: „Weilen vormals bereits beschlossen worden, ein Billard auf der domcapitularen Weinschenke machen zu lassen, und dann in der Hinterlassenschaft des Herrn v. Lippe diac. sel. eines, so in parfaitem Stande vorhanden, so wurde beliebt, selbiges für 60 Thlr. zu kaufen und auf der Weinschenke aufschlagen, mithin die Gelder vom Weinschenker bezahlen zu lassen.“

Der „parfaite Stand“ scheint aber doch nicht so lobenswert gewesen zu sein, denn schon 1728 mußte man ein neues Billard kaufen. Das alte bekam auf seinen Wunsch Freiherr von Bacholz, der Droßt auf dem Wohldenberge war. Der Wirt erhob für das Billardspielen von den Gästen eine Abgabe. „Von dem Billard auf dem Saal seind von denen, so darauf gespielt, jeden täglich 1 Mgr. dieses Jahr herdurch bezahlt insgesambt 9 Thlr. 7 Mgr.“

Das Billard wurde augenscheinlich sehr viel benutzt. Den Honoratioren, welche in der Regel die Domschenke besuchten, war es aber unangenehm, daß sich des Billards wegen manche Gäste dort zusammenfanden, die wohl besser in ein anderes Wirtshaus pakteten. Wir finden daher 1783 die Verfügung: „Auf geschenehen Vortrag, daß verschiedene von geringem Stande sich auf das Billardzimmer auf der Domschenke begäben und sich dessen nicht enthalten wollten, dadurch aber leicht andere von fernerer Besuehung der Schenke abgeschreckt werden möchten, wurde beliebt, einen schriftlichen Befehl an die Tür solchen Zimmers schlagen zu lassen, daß, da selbiges bloß zu einer geschlossenen Gesellschaft bestimmt sei, keinem als den von dem Kammerrathe Holsch oder dem Küper darauf geführt werde, der Zugang dazu zu gestatten sei.“

Auch Konzerte sind früher in der Domschenke gehalten. Am 13. Februar 1744 gab der Dommusikus Edmund Gottfried Montanus, nachdem er vorher die Erlaubnis des Domkapitels eingeholt hatte, das erste Konzert. Später hört man nur ab und an davon, und nach dem Tode des Montanus werden wahrscheinlich keine Konzerte des „musikalischen Kollegiums“ mehr stattgefunden haben.

Während heutzutage in den feinen Weinwirtschaften eine sehr gute Küche geführt wird, war es mit der Domschenke in dieser Hinsicht nicht gut bestellt. Im frühen Mittelalter mußte der Wirt den Gästen auf Verlangen etwas Brot und Salz geben; später nach dem Jahre 1567 kam eine besondere Art von Krengeln hinzu. In der letzten Zeit, im Jahre 1778, als man von seiten des Domkapitels mancherlei versuchte, um den Umsatz der Schenke zu steigern, erlaubte man auch, daß die Gäste für die übliche Bezahlung ein Butterbrot mit Käse oder kaltem Braten erhalten konnten.

Von Interesse für die Hildesheimer ist es auch wohl, zu wissen, daß im Jahre 1698 das erste Café in Hildesheim errichtet wurde; man wählte dazu ein Haus in der Kreuzstraße. Dadurch, daß der Kaffee allmählich mehr und mehr bei den reichen Leuten beliebt wurde, ward der Weinverkauf vermindert und der Weinschenter der Domschenke wandte sich deswegen mit einer Beschwerde über den „Koffenschenter“ an das Domkapitel. Da das betreffende Haus in der Kreuzstraße dem Domkapitel gehörte, schritt dasselbe auch gegen den „Koffenschenter“ ein und verbat ihm, Kaffee,

See, Branntwein, Schokolade und ähnliches zu verkaufen. Der Weinschenkler in der Domschenke, Kircherten, hatte sich freiwillig erbboten, für den Fall, daß ihm der Alleinverkauf aller dieser Getränke übertragen würde, 300 Taler mehr Pacht an die Domherren zu zahlen. Man kann daraus ermessen, wie gut besucht das Kaffeehaus gewesen sein muß, wenn der gute Rechner Kircherten so viel vom Reingewinn abgeben konnte. Daß aber Kircherten sich gut dabei gestanden hat, beweisen die großen wohlthätigen Stiftungen, welche er 1718 in seinem Testamente machen konnte.

Das Domkapitel sollte indes nicht lange im Besitze der Domschenke bleiben, denn die politischen Verhältnisse hatten sich durch die französische Revolution und das Aufsteigen Napoleons I. so verändert, daß in wenigen Jahren Deutschland von Grund aus umgestaltet wurde. Tausendjährige Einrichtungen brachen zusammen, und neue staatliche Gebilde erhoben sich überall. 1806 ward in Folge der Schlacht bei Jena das Gebiet von Hildesheim von den Franzosen in Besitz genommen und später zu dem Königreich Westfalen gerechnet. Die Franzosen suchten, wie sie es immer getan haben, möglichst viel Geld aus dem neuen Gebiete zu pressen. Im Dezember 1810 wurde das Domkapitel vom Könige aufgehoben und das Vermögen desselben eingezogen. Zu dem Besitztum gehörte auch die Domschenke mit ihren großen Weinvorräten. Die westfälische Regierung brauchte Geld und befahl deshalb sogleich die Versteigerung der Weine. In der Hildesheimischen Distrikts-Zeitung erschien deshalb eine Annonce, die den Verkauf ankündigte und die verschiedenen Sorten aufzählte. Die ältesten Sorten waren Hattenheimer 1684 und Rüdeshheimer 1726. Unter den „feinen Weinen“ werden übrigens auch 38 Flaschen Kirchwasser und $\frac{1}{2}$ Ohm alter Kognak erwähnt. Die Auktion am 20. Mai war recht schlecht besucht. Die Leute waren eben in jener Zeit so verarmt, daß sie froh waren, wenn sie zu leben hatten; an den Einkauf edler Weinsorten konnten nur die wenigsten denken. Dies benutzte der Domkapitular und „Domkellner“ Frhr. v. Ketteler und der Kellermeister Kirn. Beide reichten bei der kgl. Regierung zu Kassel ein Gesuch ein, daß man ihnen das Gebäude und die Weinvorräte der Domschenke im ganzen verkaufen möchte. In Kassel zeigte man sich nicht abgeneigt, und es galt nun, das Eisen zu schmieden, so lange es heiß war. Frhr. v. Ketteler

und Kirn reisten deshalb selbst nach Kassel, um dort ihre Angelegenheit besser betreiben zu können. Am 3. Juni 1811 gab der damalige Finanzminister Malchus seine endgültige Zustimmung zum Kaufvertrage und damit ging die Domschenke für einen Preis von 13 700 Talern Kurant in den Privatbesitz der beiden Käufer über. Sie wollten nun das Unternehmen gemeinsam betreiben. Das hat aber stets seine Schwierigkeit, und Geldsachen haben schon manche Freundschaft zerstört. So ging es auch hier. Kirn suchte sich schließlich von dem Frhr. v. Ketteler geschäftlich zu trennen, was ihm auch gelang. Er führte die Weinwirtschaft, die ja stets auch einen starken auswärtigen Absatz gehabt hat, mit vielem Erfolge bis 1835.

Mit dem Austritt des Domkapitulars von Ketteler aus der Firma war das letzte Band zerrissen, das die Domschenke noch an das Domkapitel, mit dem sie so manches Jahrhundert in engster Verbindung gestanden hatte, geknüpft hatte.

Eine bemerkenswerte Inschrift.

In seinem Werke über Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen Bd. I teilt Wirthoff auf S. 88—96 eine Sammlung stadthannoverscher Hausinschriften mit, die vorwiegend der Zeit von der Einführung der Reformation bis zum dreißigjährigen Kriege angehören. Im allgemeinen sind sie bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts in niederdeutscher, seitdem in hochdeutscher Sprache abgefaßt; nebenher finden sich auch manche lateinische Inschriften. Zum großen Teile bestehen sie aus Bibelstellen, in denen der damals herrschende kirchliche Sinn sich kundgab; ihnen schließen sich solche an, welche Aeußerungen einer aus religiösem Sinne hervorgehenden Lebensweisheit enthalten.

Zu letzteren gehört eine Inschrift, die z. T. von den sonst üblichen abweicht und vermuten läßt, daß der Urheber, wohl der Bauherr, in ihr besondere persönliche Lebenserfahrungen habe niederlegen wollen. Diese Inschrift, Kramerstraße 16 hieselbst, tritt jetzt, nachdem das Haus kürzlich mit einem neuen Anstriche versehen ist, wieder deutlich zutage. Allerdings ist der oberste, über dem dritten Stockwerke befindliche Teil der Schrift auch jetzt von der Straße aus kaum zu erkennen. So erklärt es sich, daß er

von Withoff nicht bemerkt worden war, so daß in dessen Beschreibung auf S. 95 nur der untere Teil angegeben ist.

Herr Ferdinand Osten hierselbst hat die Freundlichkeit gehabt, den genauen Wortlaut der Inschriften festzustellen und ihn uns mitzuteilen. Hiernach lautet die Schrift über dem dritten Stockwerke:

Ach Got wie geht das imor zu,
das die mich hassen den ich nicht thu,
mich vergonnen auch nicts. Getennoch¹⁾
mussen sie leidn, das ich lebe.

Ueber dem zweiten Stockwerke:

Got der herre weis hulf unt raht,
wen menschen hulf ein ende hat.

Ueber dem ersten Stockwerke:

Menschen gunst ist ganz umsunst.
An Gottes segen ist alles gelegen.

Die Schrift selbst besteht aus lateinischen Majuskelschabstaben. Aus den gleichen Buchstaben besteht eine ferner vorhandene Inschrift, die sich über dem zweiten Geschos befindet:

M
HINRICH
STUNKEL



Der Buchstabe M wird hier Meister bedeuten und die beiden gekreuzten Beile das Zimmerhandwerk bezeichnen.

Das Haus ist dem Anscheine nach gegen das Jahr 1600 erbaut. Die Familie Stünkel ist seit 1565 in der Stadt Hannover nachzuweisen, ein Heinrich Stünkel jedoch, als Sägemüller bezeichnet, erst 1623—1627. Es ist zweifelhaft, ob dieser und unser Meister dieselbe Persönlichkeit sind, oder ob letzterer etwa, ohne Hannoverscher Bürger zu sein, vordem hier gearbeitet hat.

Das jetzt Kramerstraße 16 genannte Haus war in der Zeit von 1584—1623 im Besitze der Familie Zieseniß; ein Mitglied dieser Familie wird daher der Bauherr gewesen sein und die Anbringung der genannten Inschriften veranlaßt haben.

¹⁾ Jedennoch (jedoch, dennoch).

Die jetzigen Straßennamen der Stadt Hannover.

(Fortsetzung.)

Im Laufe des Jahres 1911 wurden folgende Straßen neu benannt. Die in Klammern gesetzten Angaben bezeichnen den Tag der Ausstellung des betr. Magistrats-Schreibens.

Allmersstraße.

Die gegenüber der Devrientstraße von der Hildesheimerstraße nach Osten abzweigende Verbindungsstraße mit der Bodenstedtstraße erhielt (29. November 1911) den Namen A. nach dem Marschdichter Hermann Allmers, * 11. Februar 1821 in Rechtenfleth bei Bremen, † 9. März 1902.

Boiestraße.

Die östlich der Dahnstraße belegene Straße 15 a ist B. benannt (2. Juni 1911) nach dem Dichter Heinrich Christian Boie, * in Meldorf am 19. Juli 1744, † 3. März 1806.

Borgentriestraße.

Der von der Hildesheimer Chaussee südlich der Helenenstraße parallel zu dieser abzweigenden Verbindungsstraße mit der Fiedelerstraße wurde, nachdem zunächst (23. August 1911) der Name Herbertstraße in Aussicht genommen war, der Name B. beigelegt (30. September 1911). Der Bürger Cord Borgentriest rettete 1490 die Stadt Hannover vor der Einnahme durch Herzog Heinrich von Braunschweig (Hannoversche Chronik S. 120).

Bughagenstraße.

Die Straße 55 b im Verkoppelungsgebiete der Hütten- und Almannstraße hat den Namen B. erhalten (12. Juni 1911) nach dem Reformator Johann B., * 24. Juni 1484 zu Wollin in Pommern, † 20. April 1558.

Continentalplatz.

Der zwischen der Philipsbornstraße, der Ritterstraße und dem Grenzwege belegene Platz 1 b ist C. benannt (2. Juni 1911) nach der Continental-Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie.

Dahnstraße.

Die zwischen Klopstockstraße und Wulhaustrift östlich der Hauffstraße belegene Straße 14 a ist D. benannt (2. Juni 1911) nach Felix Dahn, der sich durch seine Geschichtswerke

und historischen Romane das Verdienst erworben hat, weitere Kreise mit der altgermanischen Zeit bekannt gemacht zu haben (* 9. Februar 1834 in Hamburg, † 3. Januar 1912 als Professor für deutsches Recht in Breslau).

Darwinplatz.

Der an der Straße 39 a belegene Platz Ka ist D. benannt (2. Juni 1911) nach dem Naturforscher Charles D., * 12. Februar 1809 in Shrewsbury, † 19. April 1882.

Darwinstraße.

Die parallel der Keplerstraße laufende Straße 39 a ist D. benannt (2. Juni 1911) nach Charles D. (s. unter Darwinplatz).

Auf dem Dorn.

Die zwischen Philipsbornstraße und Hüttenstraße belegene Straße 24 a ist A. d. D. benannt (2. Juni 1911) nach der Flurbezeichnung.

Emil-Meyer-Straße.

Die vom Grenzwege parallel der Hüttenstraße nach der Knoevenagel'schen Fabrik zu laufende Straße 37 a ist E. benannt (2. Juni 1911) nach dem Bankier Emil Meyer hier selbst, der sich um die Pflege der Verwundeten in den Kriegen von 1866 und 1870/71 sowie auch später um die Förderung gemeinnütziger Bestrebungen große Verdienste erwarb.

Frandestraße.

Die Straße 56 b im Verkoppelungsgebiete der Hütten- und Almannstraße hat den Namen F. erhalten (12. Juni 1911) nach Aug. Herm. F., dem Gründer des Waisenhauses in Halle, * 22. März 1663 in Lübeck, † 8 Juni 1727.

Glashüttenstraße.

Die im Verkoppelungsgebiete des Scheelentampes belegene Straße 44 a erhielt (23. Juni 1911) den Namen G. nach der dort vorhandenen Glashütte.

Haltettstraße.

Die Husarenstraße westlich von der Bahrenwalderstraße und die Straßen 41 b und 33 a sind H. benannt (2. Juni 1911) nach dem hannov. General Hugh Fhr. von Haltett, der sich bei Waterloo auszeichnete, * 30. August 1783 in Musselburgh bei Edinburg, † 26. Juli 1863 in Hannover. Ein

Bildnis v. Falketts ist in Ad. Pfannkuchens Buche über die Königl. deutsche Legion S. 128 wiedergegeben; das Kortensche Gemälde, die Gefangennahme des Generals Cambronne durch v. Falkett darstellend, befindet sich im Provinzial-Museum.

Hans-Sachs-Straße.

Die zwischen den Häusern Pöbblerskiststraße 279 und 280 liegende nördlich der Günther Wagnerschen Fabrik entlang führende Straße 1 a ist H.-S.-Str. benannt (2. Juni 1911) nach dem Dichter Hans Sachs, * 5. November 1494 in Nürnberg, † 19. Januar 1576.

Habermannstraße.

Die östliche Parallelstraße 42 a der Helmholtzstraße ist H. benannt (2. Juni 1911) nach Wilh. H., dem Verfasser der „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg“, * 27. September 1800 in Lüneburg, † als Professor in Göttingen am 23. August 1869.

Hebbelstraße.

Die von der Pöbblerskiststraße nach der Bulhaustrift führende Straße 11 a ist H. benannt (2. Juni 1911) nach dem Dichter Friedrich Hebbel, * 18. März 1813 zu Wesseln in Dithmarschen, † 13. Dezember 1863.

Helmholtzstraße.

Die zwischen der Straße „Auf dem Dorn“ und der Falkettstraße belegene Straße 43 a ist H. benannt (2. Juni 1911) nach dem Naturforscher Herm. Ludw. Ferd. von H., * 31. August 1821 in Potsdam, † 8. September 1894 in Charlottenburg.

Hehden-Linden-Straße.

Die nördlich der Rosenbergsstraße parallel zu dieser von der Bahrenwalderstraße abzweigende Straße XXXII b erhielt (8. Juli 1911) den Namen H. nach dem verstorbenen bekannten Herrenreiter und Kommandeur des hiesigen Königs-Mann-Regiments.

Am hohen Ufer.

Der Straße „Am Marstall“ ist vom 1. Januar 1912 anstatt des bisherigen Namens die Bezeichnung „Am hohen Ufer“ beizulegen (13. März 1911), nach der Beschaffenheit des dortigen Uferufers.

Auf dem Hollen.

Die südlich vom Moorkampe belegenen Parallelstraßen 27 a und 25 b sind A. d. H. benannt (2. Juni 1911) nach der Flurbezeichnung.

Jahnplatz.

Der an der Philipsbornstraße und der Verlängerung der Dragonerstraße belegene Platz H b ist J. benannt (2. Juni 1911) nach dem um das Turnen hochverdienten Fr. Ludw. J., * 11. August 1778 in Lanz in der West-Priegnitz, † 15. Oktober 1852.

Keplerstraße.

Die zwischen der Philipsbornstraße und Emil-Meyer-Straße belegene Straße 38 a ist K. benannt (2. Juni 1911) nach dem Astronomen Johannes K., * 27. Dezember 1571 in Weil der Stadt, † 15. November 1630.

Kintelstraße.

Die Straße 10 a in der Gemarkung Hannover-Gr. Buchholz ist K. benannt (12. Juni 1911) nach Johann Gottfried Kintel, * 11. August 1815 in Oberkassel bei Bonn, † in Zürich 12. November 1882.

Klopstockstraße.

Die Verlängerung (Straße 7 a) der Klopstockstraße über die Stormstraße hinaus wird der K. zugelegt (2. Juni 1911). K. * 2. Juli 1724, † 14. März 1803.

Kopernikusstraße.

Die zwischen Memann- und Emil-Meyer-Straße belegenen Straßen 44 b und 35 a sind K. benannt (2. Juni 1911) nach dem Astronomen Nikolaus K., * 19. Februar 1473 in Thorn, † 24. Mai 1543.

Liliencronplatz.

Die an der Klopstockstraße belegenen Plätze J a und K a werden L. benannt (2. Juni 1911) nach dem Dichter Detlev von Liliencron, * 3. Juni 1844 in Kiel.

Liliencronstraße.

Die auf diesen Platz stoßende Straße 16 a desgl. nach Detlev v. L. benannt (2. Juni 1911).

Melanchthonplatz.

Der an der Melanchthonstraße belegene Platz K b wird M. benannt (2. Juni 1911) nach dem Reformator

Philipp Melancthon, * 16. Februar 1497 in Bretten, † 19. April 1560 in Wittenberg.

Möriderstraße.

Die zwischen der verlängerten Klopstockstraße und der Bulhaustrift liegende Straße 8 a wird M. benannt (2. Juni 1911) nach dem Dichter Eduard Mörike, * 8. September 1804 in Ludwigsburg, † 4. Juni 1875.

Moorkamp.

Die an die Stelle des Moorkampes tretende Straße und die in der Verlängerung des Moorkampes liegenden Straßen 29 a und 23 b sind M. benannt (2. Juni 1911) nach der Flurbezeichnung.

Neanderstraße.

Die Straße 38 b im Verkoppelungsgebiete der Hütten- und Alemannstraße hat den Namen N. erhalten (12. Juni 1911). Joachim N., Verfasser geistlicher Lieder, * 1650 in Bremen, † 31. Mai 1680. — Christoph Fr. N., gleichfalls Verfasser geistlicher Lieder, * 26. Dezember 1724, † 21. Juli 1802. — Aug. N., Kirchenhistoriker, * 17. Januar 1789 in Göttingen, † 14. Juli 1850. — Michael N., Pädagoge, * 1525 in Sorau, † 26. April 1595 als Rektor der Klosterschule zu Ilfeld.

Dmptedaßplatz.

Der an der Dmptedaßstraße gelegene Platz Y b hat den Namen D. erhalten (12. Juni 1911) nach der ursprünglich friesischen Familie v. D. Ueber Mitglieder dieser Familie, welche sich im hannoverschen Heere bezw. Staatsdienste ausgezeichnet haben, s. die Allg. deutsche Biographie Bd. 24 S. 353—358.

Dmptedastraße.

Die Straße 26 b im Verkoppelungsgebiete der Hütten- und Alemannstraße hat den Namen D. erhalten (12. Juni 1911), s. Dmptedaßplatz.

Belitanstraße.

Die an der östlichen Seite der Günther Wagnerschen Fabrik von der Poddiehlstraße nach Norden führende Straße 6 a ist B. benannt nach der Fabrikmarke der Farbfabrik von Günther Wagner (2. Juni 1911).

Pettentofersstraße.

Die neben dem Darwinplatz belegene Verbindungsstraße 41 a zwischen Halkett- und Hüttenstraße ist P. benannt (2. Juni 1911) nach dem hervorragenden Förderer hygienischer Bestrebungen Max Pettentofers, * 3. Dezember 1818 in Lichtenheim bei Neuburg a. d. Donau, † 10. Februar 1901 in München.

Philipsbornstraße.

Die von der Bahrenwalderstraße neben dem Grundstück der Continental-Caoutchouc- und Guttapercha-Comp. abzweigende, durch das Verkopplungsgebiet des Scheelentampes zur Melanchthonstraße führende Straße (bisher verlegte Jahnstraße genannt) ist P. benannt (2. Juni 1911) nach dem 1911 aus seinem Amte als Regierungspräsident von Hannover geschiedenen Herrn von Philipsborn.

Raabstraße.

Die zwischen der Hans-Sachs-Straße und der Klopstockstraße belegene Straße 9 a wird R. benannt (2. Juni 1911) nach dem Dichter Wilhelm Raabe, * 8. September 1831 zu Eschershausen im Herzogtum Braunschweig, † 15. November 1910.

Raschplatz.

Die vor dem Knoevenagelschen Grundstücke belegene Seite des Anlagenplatzes beim Justizgebäude ist vom 1. Januar 1912 an dem Raschplatz zuzulegen (14. März 1911).

Rebedersstraße.

Die Straße 27 b im Verkopplungsgebiete der Hütten- und Altemannstraße hat den Namen R. erhalten (12. Juni 1911) nach Joh. Heinr. R., dem Verfasser einer Chronik der Stadt Hannover, † 1764 (näheres über dieses Werk s. Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1905 S. 113).

Scheelentamp.

Der neben dem Hainhölzer Friedhofe belegene Platz G a und die am Friedhofe entlang führende Straße 25 a sind S. benannt (2. Juni 1911) nach der Flurbezeichnung. Der S. wird 1363 erwähnt als de camp, de gheleghen is by Borenwolde vor Honover, de Hildebrandes und Helmoldes, broderen gheheten Schelen, borgheren tho Honover, und orer erven is (Urkundenbuch der Stadt Hannover S. 428).

Spittastraße.

Im Verloppelungsgebiete der Hütten- und Almannstraße ist die Straße 20 b bis Melancthonstraße der Spittastraße zugelegt (12. Juni 1911). Karl Joh. Philipp Spitta, * in Hannover 1. August 1801, † 28. September 1859 in Burgdorf.

Voltastraße.

Die zwischen Spittastraße und Dragonerstraße belegene Verlängerung der Voltastraße wird dieser zugelegt (2. Juni 1911). Der Physiker Alessandro Graf Volta, * 18. Februar 1745, † 5. März 1827.

Biographische Nachrichten aus Redekers Chronik.

(Fortsetzung.)

L.

Lampe, Joh. Herm., † im 87. Jahr Alters 1749.

Lange, Mag. Joh. Herm., Pastor zu Stemmen, wird Pastor zu S. Crucis 1697, veranlasset und stiftet nebst andern eine Begräbniß- und Wittwen-Casse 1703, wird Hofprediger und Consistorialrath zu Merseburg, stirbet aber in Hannover vor seiner vorhabenden Valetpredigt 1714.

— Christoph, Rüd Müller, ertrinket.

— Heintr. Christoph, reiset in Ostindien 1737.

Langerbeck, Heintr., Zellischer Plenipotentiarus beym Westphäl. Friedensschlusse 1648, wird nachher Canzlar, † 1669. Seine Wittwe schenket die Canzel in die Neustädter Kirche 1670.

Langhans, Mag. Caspar Sigismund, wird Pastor zu S. Aegidii 1748.

Langlot, Joh. Hartmann Gottlieb, wird Antepenult. Collega Scholae 1746.

Langschmidt, Levin Burchard, Pastor zu Minden, wird Pastor zu S. Crucis in Hannover 1694, wird Pastor in Lübeck 1697, wird Hofprediger und Consistorialrath in Hannover 1706, gibt seine Jubelpredigt in Druck 1717, † 1722.

— Justus Heintr., jenes Sohn, wird Hof-Capellan auf der Neustadt 1708, wird Pastor primarius in Elbingerode.

- Lattmann, Joh. Christoph, Vicent-Einnehmer, bauet ein Gartenhaus 1736.
von Leibniz, dessen Lettre sur la Connexion des Maisons de Brounsvic et d'Este kömmt in Druck 1695.
Leidenfrost, Mag. Werner, wird Pastor zu S. Jacobi 1651, † 1673.
Lengerke, Joachim, Hohgräfe emeritus, holet im 107. Jahr Alters seine Gnaden-Besoldung von der Königl. Rent-Kammer 1741, † eodem.
Lenz, ein Mousquetaire, erhängt sich in Kasernen 1736.
Lesemann, Wilh., wird Hof-Capellan 1755.
Levi, Marcus, Jude, wird in der Kirche S. Crucis getauft 1723, läuft weg und entwendet Edelgestein 1724.
— Jacob, Jude, Dieb, für dessen Leben werden 10000 Thlr. vergebens geboten 1740.
— Wolf, Jude, wird getauft 1741.
Lichtenfels, Christian Gottlieb, wird der Jude Marcus Levi bey der Taufe genennet 1723.
Limburgs, Anna, welche im Armenhause sich lahm gestellet, wird relegiret 1644.
Limburg, Hans Heinr., in dessen Hause ist Brand 1669.
— Hof-Chirurgus, ertrinkt sich in Schwermuth 1736.
Lindemann, Christian, ersticht sich 1656.
Lobedanges Kinder schenken ein Tangel-Tuch in die Kirche S. Crucis 1733.
Lochmann, Fürstl. Kammerdiener; in dessen Hinterhause wird die erste Röm. Cathol. Französische und Italiänische Capelle aptiret 1693.
Lövensen, Mag., Joh. Diet., wird Pastor zu S. Aegidii 1678, stiftet die Osterpredigten Montages und Dingstages Nachmittag 1708, machet andere ansehnliche Legata eodem, stirbet samt Uxore eodem.
Löwe, Jürgen, aus dem Kirchspiel Bolfeld, gehet in Ost-Indien 1732.
Christian Losen Wittwe stirbet, 86 Jahre alt 1739.
Loh, Kaufmann, wird ermordet 1696.
Louis, Georg Fried., und Richard Peter Dähling legen des Juden Wallachs eingangene Wachstuch-Fabric wieder an 1759.
Louise, des Königs Tochter, wird dem Kronprinzen in Dänemark vermählet 1743.
Ludwigs Wittwe, in deren Hause ist Brand 1743.

von Lüde, Carl, wird Rathsverwandter 1753.
Lüdetz, Doct. Henning, Bürgermeister, † 1663.
Lüders, Herm. Heinr., wird ult. Collega Scholae 1693.
Lüderkes, Hans, einer der 4 ersten Wechsel-Vorsteher 1696.
Lünig, Elias, baut ein Garten-Haus vor Hainholz 1736.

M.

Maats Ehefrau wird der Stadt ad tempus relegiret 1725.
de Maacionis, Valerius, Titular-Bischof zu Marocco, hält sich am Fürstl. Hofe zu Hannover auf 1665, stirbet und wird in der Schloßkirche begraben 1667.
Mäder, Daniel Julius, Stadt-Secretarius, wird relegiret 1699.
Mantels, Sigismund Nicolaus, wird Penult. Collega Scholae 1711, wird antepenultimus 1716, † 1725.
Maillet, Ingenieur-Hauptmann, leget eine Wasser-Kunst an 1706.
Manefe, Doct. Philipp, Syndicus, hält eine Huldigungs-Rede 1680, wird seines Amtes entsetzet 1686.
Mantels, Michael, wird Antepenult. Collega Scholae 1711, wird Subconrector 1716, † 1747.
Marco, Joh. Heinr., Königl. Koch, ersticht einen Bäcker-Gesellen und wird enthauptet 1724.
Marcs, Melchior, Fürstl. Stallknecht, wird durch ein Monument an S. Nicolai Kirchhofe erschlagen 1687.
Maria, Königs Georg II. Tochter, wird mit Prinz Friederich zu Hessen vermählt 1740, kömt nach Hannover 1745, 1748, 1750.
Mathias, Mag. Joh. Just, von Hameln, wird Pastor an S. Aegidii Kirche 1671, † 1674.
Mauerflüer, Heinr., wird über hundert Jahre alt 1728.
Mauro, Hortensio, Röm. Cathol. Abt, hält sich am fürstl. Hofe auf und machet die Opern, so gespielet werden; † 1725.
Prinz Maximilian Wilhelm von Hannover wird Gevatter bey der Taufe eines Juden 1693, † zu Wien 1726.
De Maxuel, Etienne, erster der reformirten französischen Prediger; † 1692.
Mehemet, eines Türkischen Basha Sohn, wird vor Ofen gefangen und des Erbprinzes, hernach Königs in Groß-Britannien, großer Liebling, wird getauft und Ludwig

- Maximilian Mehemet genennet 1686; wird geädelt und von Königstreu benahmt; stirbet und wird in der Savoy-Kirche in London begraben 1726.
- Mehlbaum, dessen Frau wird durch einen Soldaten getödtet 1722.
- Mehlbaum, ein Knabe, wird durch einen andern unvorsichtlich zu Tode geworfen 1734.
- Meinberg, Jobst, Diaconus zu S. Aegidii 1701/1712.
- Meinders, Anton Fried., Amtmann, leget auf Befehl eine Ziegelei zu Herenhausen an 1736.
- Menge, Ludolf, in dessen Hause ist Brand 1725.
- Mensching, Mag. Anton, Pastor zu Apeler, wird Pastor zu S. Crucis zu Hannover 1680, † 1686.
- Mensing, Joh. Conrad, ertrinket 1725.
- Menger, Balthasar, Pastor an der Trinity-Kirche in London, wird Consistorial-Rath und Hofprediger in Hannover 1722, gibt seine Jubelpredigten in Druck 1730, item seine Pastoralsschreiben 1733, hält Gottesdienst bey Weihung der Universität Göttingen und wird Doctor 1737, † 1741.
- Mevius, Heinr., Räuber, wird gerädert 1737.
- Meyer, Joh., Diaconus zu S. Aegidii 1701, stiftet die Nachmittagespredigt am Pfingst-Montage und machet andere Legata 1724, † eodem.
- Joh. Diet., Diaconus zu S. Aegidii 1712, wird Rathsverwandter 1724, † 1736.
- Joh. Philipp, wird Pastor zu S. Crucis 1712, † 1714.
- Joh. Heinr., Pastor in Rehburg, wird durch sieben dasige Einwohner ermordet 1713.
- Mousquetaire, welcher sich gegen seinen Unter-Officier gewehret, bekömt auf dem Gerichtplatze Gnade 1725.
- gewesener Mousquetaire, ertrinket in der Leine 1726.
- Joh. Diet., von Wulfelade, Vater- und Mutter-Mörder, wird gerädert 1728.
- Franz Heinr., Organiste zu S. Jacobi, reiset nach Stockholm, die dasige Kirchen-Music einzurichten 1728, kömt wieder 1729.
- dessen Haus auf der Achter-Brandstraße geräth in Brand 1731.
- Ferdinand, Mauer-Geselle, fällt zu Tode 1732.
- Joh. Jobst, Bedergeselle, ertrinket 1733.
- Joh. Heinr., bauet ein Gartenhaus hinzu 1737.

Mejer, Joh. Heintr., Schuster in der Kefelerstr., läuft in Ostindien 1738.

— Joh., Gartenmann, † im 93. Jahr Alters 1740.

— Diet., bauet ein Gartenhaus hinzu 1752.

Meyers, Maria, Jüdin, wird getaufet und Sophia Mariana genennet 1736.

Middag, Joh. Heintr., ist der zweynte von denen drey erstern Rathsverwandten auf der Neustadt 1718.

Mustapha di Misitri, eines Türkischen Officiers Sohn, wird gefangen, nimt das Christenthum an und wird Ernst August Mustapha di Misitri genennet 1690, wird des Erbprinzes, hernach Königs Liebling, † 1738.

Müller, Joh. Martin, thut die Revocations-Predigt 1731. Mütge, Jobst, welcher von Hannover ausgeschicket, ersticket im Schnee am Harze 1730.

Nolan, Gerhard, Abt zu Locum, † im 88. Jahr Alters 1722.

Nolkhan, Mag. Conrad, Pastor zu Harste, wird Garnison-Prediger in Hannover 1680, † 1691.

von Noltke, Otto Friedr., Ober-Forst- und Jägermeister, wird gefangen gesetzt 1691, suchet zu entfliehen 1692, wird enthauptet eodem.

du Mont leget eine Caninen-Zucht an 1684.

Müller, Joh. Elias, wird Antepenult. Collega Scholae 1725, † 1732.

Schusters Christ. Müllers Ehefrau, geb. Hobeins, † plöblich 1728.

Müller, Joh. Samuel, wird Con-Rector Scholae sub Titulo Rectoris 1730, wird Rector in Hamburg 1732.

— Joh. Conrad, bauet ein Gartenhaus hinzu 1736.

Münd, Mag. Georg, Pastor zu Nerzen, wird Pastor zu S. Aegidii 1674, † 1678.

Munster, Christoph, wird geboren 1632, wird ein Riese und der große Christoffer genant, † 1676.

Münter, ein Corporal, ist der erste, so mit Pfeifen-Spiel begraben wird 1723.

— M. Gottlieb Ludwig, wird Conrector 1747.

Nylius, Joh. Gottfried, Pastor zu Carlshafen, wird Pastor zu S. Aegidii in Hannover 1741, † 1748.

N.

Nezenius, Peter, ist wegen des Concordien-Werks in Hannover 1575.

Niemeyer, Lorenz, wird Rathsverwandter 1629, wird Camerarius und Hauptmann der Geschworenen 1646, † 1678. Des Beders Niemeyers Haus auf der Bederstraße brennet ab 1720.

Noltenius, Joh. Arnold, wird reformirter deutscher Pastor 1708, wird Professor zu Frankfurt a. d. Oder 1718.

Catharina Nullemeyers, Cord Albers Wittwe, † im 95. Jahr Alters 1745.

Regina Dorothea Nürnbergs, des Consistorial-Raths und Oberhofpredigers Lic. David Rupert Erytropils Witwe, † im 87. Jahr Alters 1752.

O.

Eleonore d'Olbrouze wird mit Herzog Georg Wilhelm zu Zelle vermählt 1665.

Olderup, Joh. Just, Superint. zu Ebstorf, wird Pastor zu S. Aegidii in Hannover 1670; dessen Geschlecht hat einen Wapenbrief von Kaiser Carl V; wird Superint. zu Nienburg 1675.

Olsen, Conrad, Superint. zu Remlingen, wird Pastor zu S. Aegidii in Hannover 1658, † 1671.

Olland, Georg Friedr., Subconrector, geräth in Schwermuth und wird dimittiret 1753.

Oppenheimer, Joseph David, Jude, stirbet und hinterlässt eine ansehnliche Bibliothec 1739.

Otto, Joh., wird Sub-Conrector Scholae 1664, Conrector 1676, Rector 1683.

Overlach, Joh., Rathsverwandter 1682, Hauptmann der Geschworenen 1689.

— Moritz Rüdiger, Rathsverwandter und Diaconus zu S. Jacobi 1715, † 1725.

Rabe Christoph von Deynhausen, Ober-Forst- und Jägermeister, wird in den Grafenstand erhoben 1725, † im 94. Jahr Alters 1748. Seine Witwe, . . . von der Schulenburg, † im 93. Jahr Alters 1755.

P.

Pap, Brüder, stehlen ihrer Waase 6000 Rthlr. 1697.

Peterßen, Mag. Joh. Wilh., Professor zu Rostock, wird Pastor zu S. Aegidii in Hannover 1677, wird Hofprediger und Superint. zu Eutin 1678, wird folgendes Superint. in Lüneburg und endlich alda abgesetzt 1690.

Pfister, Joh. Caspar, bauet ein Gartenhaus vorm Steinthor hinzu 1736.

Philippi, Tobias Caspar, wird Diaconus zu S. Jacobi 1725.
Pintenburg, Lorenz, Königl. Reitknecht, fällt ein Saß voll Mehl zu Lode 1740.

Pipenbrinks Haus, darein schläget das Wetter 1729.

von Platen, Franz Ernst, Freyherr, Geh. Rath und Oberhofmarschall, wird mit dem General-Erb-Postamt belehnet 1682, wird in der Chur-Sache nach Augspurg gesendet 1689, leget seine Aulam zu Linden an 1697, wird zum Grafen von Platen und Hallermünde erhoben 1708.

— Ernst August, nachheriger Grafe von Platen und Hallermünde, jenes Sohn, vermählet sich 1697. Seine Gemahlin läffet den Pallast Mon. Brillant vor der Stadt bauen 1720. Seine Tochter Amalia heyrather in Paris 1724. Seine Gemahlin verkauft ihren Hof auf der Brüdensstraße eodem; sie stirbet 1726; er desgleichen eodem. Seine Tochter Louise heyrather in Schlesien 1731.

Pollmann, Gabriel Heint., Pastor zu Schauen, wird Pastor zu S. Jacobi in Hannover 1742.

Poppe, Sergeant, wird erstochen 1701.

Pott, Joh. Ernst Georg, wird Cantor Scholæ 1725.

Elisabeth und Sophia Brasuhns fallen vom Hause zu Lode 1728.

Breuße, Joh. Heint., Hof-Musikant, bauet ein Gartenhaus hinzu 1746.

Ursula Juliana Probits † im 86. Jahr Alters 1749.

Q.

Querini, Italiän. Grafe, ist Director des Baues zu Herrnhäusen 1705.

R.

Conrad Rabe und Margaretha Catharina Funken feyern ihr Jubileum gamicum 1720; er stirbet in hohem Alter 1723.

Johann Rabe, jenes Sohn, Pastor in Minden, wird Pastor zu S. Aegidii in Hannover 1702, wird Senior Ministerii, gibt seine Jubelpredigten in Druck 1730, † 1748.

Dessen Sohn, Pastor primar. zu Pattensen, wird expectivirt auf die Neuadstt-Hanoverische Superintendentur 1752.

- Käg, Königl. Architect, bauet ein Gartenhaus vorm Steintor hinzu 1740.
- Kaders, Joh. Heinr., gehet in Ostindien 1722.
- Joh. Herm., jenes Bruder, wird penultimus Collega Scholae 1724.
- Kathing, Heinr., stirbet, 95 Jahre alt 1720.
- Kedeker, Ludolf, Königl. Bereiter, bauet ein Gartenhaus hinzu 1731.
- von Keiche, Jobst Christoph, Geh. Justizrath, leget einen Garten außen an der Stadtmauer an 1733.
- N. N. Reichwald, Küsters zu S. Jacobi Sohn, tomt aus Ost-Indien wieder 1733.
- Reinbolds Wittwe † im 99. Jahr Alters 1726.
- Reineke, Stak, bauet ein Gartenhaus an der Herrnhäuser Allée hinzu 1729.
- Reinhard, Räuber, wird aufgehänget 1744.
- Reising, Franz Leopold, Conversus aus dem Babbitthum, dediciret dem Churprinze Georg August ein Buch 1710.
- Reze, Caspar, † beym Holztragen in ein Haus 1732.
- Rhodus, Joh. Georg, erster reformirter deutscher Pastor, wird berufen 1702, wird Pastor in Bremen an S. Stephani Kirche 1708.
- Ribow, Joh. Heinr., wird Consistorial-Rath und Superintendent auf der Neustadt 1758.
- Riechers, Henning, zu Seinde, 88 Jahre alt, heyrathet zu seiner sechsten Fraue Sophiam Elisabeth Abelmans, 27 Jahre alt 1730.
- Riedeweg, Thomas, Glodengießer, dessen Hinterhaus brennet ab 1725.
- Riegmann, Hans Heinr., Rgl. Reitknecht, ertrinkt sich bey Schwermuth 1735.
- Rigenal, Esaias, dessen Haus 1730.
- Rindfleisch, Anna Sophia, Kindesmörderin, wird enthauptet 1737.
- Ringe, Joh. Heinr., wird Diaconus zu S. Aegidii 1740.
- Risch, ein Querpfeifer, ertrinkt beym Baden 1734.
- Ritters, Anna Margaretha, ertrinket in der Leime 1725.
- Rode, Hänschen, Reuter, wird mit anderen zweenen Reutern wegen Beraubung des Postwagens enthauptet 1663.
- Rodecurds Wittwe ertrinket im Stadtgraben 1731.
- Rodewald, Joh. Fr., Hof-Kademacher, tritt aus und läuft in Ost-Indien 1737.

- Rodewald, Maria Dorothea, Wittwe Köbenacks, geborne Siels, wird wegen Ermordung ihres unehelichen Kindes enthauptet 1734.
- Wiltz., wird infimus Collega Scholae 1666, wird penultimus Collega 1679.
- Roelfs, M. Herbord, wird Pastor zu S. Mariae auf der Neustadt 1646.
- Hans, Churfürstl. Reitschmidt, läset sich zu Schweßingen in einen Brun, aus Melancholene, und stirbet folgenden Tages 1708.
- Römling, Conrad Dieterich, Candidatus juris, leget eine Dreschmühle zu Nerßen an 1700.
- Häusler Röber gehet in Ostindien 1733.
- Rougemont, Antoine, wird auf die reformirte französische Pfarre expectiviret 1732, wird Professor Linguae zu Göttingen 1734.
- Rudolf, Räuber, wird aufgehänget 1744.
- Rudolphi, Herbert, aus Hannover, wird Abt zu Amelungsborn 1677.
- Rüdemann, Joh. Conrad, gehet in Ostindien 1716, kömt wieder und gehet abermahl dahin 1726.
- Runge, Daniel, einer der drey erstern Rathsverwandten auf der Neustadt 1718.

S.

- Sackmann, Jobst, Diaconus auf der Neustadt, wird unversehens erschossen 1673.
- Salder, Heinr. Philipp, Licent-Commissarius, wird auch Stadt-Secretarius 1700.
- Saly, Türke, wird vor Ofen gefangen 1683, gehet wieder in Turkey 1695.
- Sander, Franz Hartwig, bauet ein Gartenhaus hinzu 1734.
- Sattler, Mag. Melchior Ludolf, Hannoveraner, Pastor in Hameln, wird Pastor in Hannover 1649, † 1676.
- Schärffenberg, Fechtmeister (andere sagen Sergeant Wiese) ersticht den Lathusen 1711.
- Jürgen Schapers Wittwe, Anna Margaretha Doms, machet ein Legatum für die drey untersten Schul-Collegen 1711.
- Schaper, Joh. Heinr., Diaconus zu S. Aegidii 1712.
- Bernhard Schiefer, in deßen Hause tödtet ein Weibesbild ihren Bräutigam mit Gift, und wird zu Calenberg enthauptet 1662.

- Schild, Joh. Erich, Ober-Cämmerer; dessen Erben ver-
machen aus dessen Nachlaße 400 Rthlr. der Garten-
Schule vor Aegidii-Thor 1742.
- Jacob Christoph Schilden, Ober-Zahl-Commissarius, zieret
am Jubel-Feste das Chor in der Kirche S. Aegidii mit
seiner kostbaren Orangerie 1733.
- Schilling, Joh. Wilh., Kaufmann, übernimmt Tücher aus
den Fabriken 1711.
- Joh. Anton, Consistorial-Rath, wird geadelt 1733.
- Schin Achmet, ein Persianer, kömmt in Hannover 1732.
- Schlegel, Joh. Adolph, Professor und Pastor zu Zerbst,
wird Pastor zu S. Jacobi et Georgii in Hannover 1759.
- Schlößer, Mag. Joh. Ludwig, wird Hof-Capellan an der
Neustädter Kirche 1730, gibt seine Jubel- und zugleich
Antrittspredigt in Druck eodem, wird Diaconus in Ham-
burg 1733.
- Schlubet, Friedr. Anton, wird adjungirter Garnison-
Prediger 1727, wird durch einen sinnlosen Kerl mit dem
Meßer an der Hand verwundet 1728, weiheet die neue
S. Spiritus- oder Garnison-Kirche 1730, wird Super-
intendens zur Hoya 1740.
- Schlüter, Heinr. Christoph. Hof-Laquai, bauet ein Garten-
haus 1754.
- Anna Sophia Schlüters, Wittwe Losen, † 86 Jahre alt 1739.
- Schmale, Heinr., Hof-Kramer, kauft den Harlingischen Hof
1724.
- Schmedes, Daniel, dem bringet seine Frau Gift bey und
wird in das Stadt-Werthaus gesehet 1734.
- Schmidt, Joh. Conrad, Pastor in Herzberg, wird Garnison-
Prediger 1691, wird Superintendentens zu Zeinsen 1697.
- Joh., stirbet auf dem Kirchturm S. Jacobi 1724.
- Joh. Heinr., Pastor zu Klein-Mede, wird Pastor zu
S. Aegidii in Hannover 1731, taufet einen Juden 1735,
gibt Paßion-, Jubel- und andere Predigten in Druck
1736, † 1741.
- Heinr. Gottlieb, wird Conrector 1753.
- Joh. Christian, Weinschenter, bauet ein Gartenhaus
vorm Cleverthor 1758.
- Scholwin, Gerhard Philipp, wird Pastor zu S. Crucis 1755.
- Schrader, Christoph, Geh. Legations-Rath, ist der zwenyte
Gesandte zur Kaiser-Wahl 1711.
- Georg Christoph, wird Syndicus 1733, † 1734.

- Joh. Christoph Schraders Haus auf der Knochenhauer-
straße brennet oben zum Theil ab 1731.
- Schröder, Eberhard, Rathsverwandter 1704.
- Hermann, ertrinket 1725.
- Anton Bernhard, wird Rathsverwandter 1729.
- Joh., in der Wallstraße, in dessen Hause wohnen 42 Per-
sonen 1730.
- Joh. Caspar, schenket auf das Stadt-Jubelfest ein Paar
Pauken in die Kirche S. Aegidii 1733.
- Schubart, Joh. Heintr., in dessen Wohnung in Hübelers
Hause ist Brand 1733.
- Schuchart, Räuber, wird enthauptet 1744.
- Schütte, Otto, bestiehlt die Post und wird in Haft gebracht
1729, wird aufgehängt 1731.
- Schütze, Erich Hermann, wird Cantor Scholae 1667, † 1700.
- Schulz, Joh. Georg, legiret an die Neustädter Kirche eine
Armen-Bredende, einen silbern Kelch und die größte
Glocke 1730.
- Schulze, Rudolf, Diaconus zu S. Crucis, wird Rathsver-
wandter 1700, † 1723.
- Henning Anton, Diaconus zu S. Jacobi 1715, † 1720.
- Joh. Christoph Rudolf, Buchdrucker, übergibt dem Herzog
von Lotharingen ein Carmen von 4 Riegen 1732.
- Anna Catharina Schulzen, fremde Räuberin, wird ent-
hauptet 1737.
- Henrietta, geborene Kirchmanns, fällt zu Tode 1746.
- Schwabe, Joh. Jacob, Diaconus zu S. Crucis 1725.
- S., am Markt, in dessen Hause fällt eine Jungfrau zu
Tode 1741.
- Just Bernhard, baut ein Gartenhaus hinzu 1752.
- Schwarze, Aug. Fried., von dessen Hause fällt ein Dach-
deckel zu Tode 1734.
- Joh. Heintr., bebauet mit 2 Häusern den noch übrigen
Theil des Ballhofes, womit die Judenstraße zur völligen
Consistenz kömmt 1739.
- von Seinde, Bernhard, Rathsverwandter, tritt ab 1724,
† 1728. Seine Wittwe bauet ein Gartenhaus am Emmer-
thor hinzu 1735.
- Sellenstet, Lucia, und ihr Maritus, Pastor Lövensen, machen
Legata 1708.
- Selmann, Doct. Ernst, Syndicus, 1669, † 1675.

- Semmbauer, Bastian, ein Salzburger Emigrant, ertrinket 1740.
- Siels, Maria Dorothea, Wittwe Köbenacks, ermordet ihr uneheliches Kind und wird enthauptet 1734.
- Sohtmann, Just Heintr., wird Garnison-Prediger 1665, wird Ober-Prediger zu Pattensen 1678.
- Soltmann fällt in seinem Hause zu Tode 1701.
- Joachim Dieterich, machet den Kupfer-Beschlag am Kirchturm S. Jacobi 1705.
- Barnstorf, Heintr., bauet ein Gartenhaus an der Bütewohrd hinzu 1733.
- Georg, Tanzellist, bauet ein Gartenhaus 1737.
- Sommer, Leonhard, Pastor adjunctus zu Langenhagen, wird Garnison-Prediger 1740.
- Sophia Dorothea, Churfürsten Georg Ludwigs Tochter, wird mit dem Kronprinzen in Preußen vermählt 1706.
- Sophia, Churfürstin zu Hannover, † im 84. Jahr Alters 1714.
- von Sparre, Gottfried, fürstl. Commendant in der Stadt 1661, † 1663.
- Specht, Mag. Christian, Pastor in Wunsdorf, wird Pastor zu S. Crucis in Hannover 1676, führet in selbiger Kirche den nachmittägigen Gottesdienst und Catechismus-Verhre ein 1678, gibt ein Spruchbuch für die Jugend in Druck 1685, abermahl eins 1686, abermahl eins 1687, abermahl eins 1688, führet die öffentliche Confirmation der Catechumenorum ein 1679, wird Hof-Prediger zu Cutin 1689.
- Spregel, Joh. Heintr., Erbsäße in Pensylvanien, bringet Pferde daher in Hannover zum Verkauf 1725.
- Springmann, Anton Heintr., und sein Sohn Joh. Herm., ertrinken 1738.
- Steding, Mag. Anton, wird Sub-Conrector 1647, wird Conrector 1649, wird Pastor an der Neustädter S. Mariae Kirche 1652, wird Superintendent allda 1678, † 1698.
- Anton Friedr., jenes Sohn, wird Pastor adjunctus allda 1683, wird Doctor 1704, † 1717.
- Mag. Paul Josua, Hannoveraner, wird Pastor zu S. Crucis 1687, taufet einen Juden 1693, wird Professor am Gymnasio in Lüneburg 1698.
- Stein, ein Becker, erstickt in dem Lauf nach einem Debitori 1701.

- Steincke, Wilh., bauet ein Gartenhaus hinzu 1747.
- Steiners, Maria Gerdrut, fällt vom Hause aus der Luke und bleibet lebendig 1728.
- Steno, Nicolas, Titular. Bischof von Titionopoli, hält sich am fürstlichen Hofe auf 1665, begiebt, nach Herzogs Johann Friedrichs Tode, sich nach Hamburg 1680.
- Stephani, Augustinus, fürstl. Hof-Musicant, wird Abt in der Pfalz; wird Titular-Bischof von Spiga; ist kaiserl. Commissarius bey dem Baue der Röm. Cathol. Kirche in Hannover 1710, weihet selbige 1718, † zu Frankfurt 1728.
- Stille, Kaufmann, lähet die Mauer vor denen Pfarrhöfen zu S. Jacobi erhöhen 1675.
- Stißer, Joh. Friedr., wird der erste Superintendent an S. Mariae Kirche auf der Neustadt 1642, † eodem.
- Stißers Hof und ein Paar andere Häuser werden erhandelt, und an ihre Plätze wird das Landschaft-Haus gebauet 1711/12.
- Strauß, Mag. Werner Heinrich, Pastor zu Münster im Lüneburgischen, wird Pastor zu S. Crucis in Hannover 1715, gibt 7 Passion-Predigten in Druck 1719, † 1720.
- Strickmanns Haus auf der Osterstraße, darin wird ad tempus Lutherischer Gottesdienst gehalten 1666.
- Canzellen-Directoris Struß Wittwe hat große Legata gemacht 1736.
- Stüver, Fourier, wird durch seinen Cameraden erstochen 1703.
- Sukupf, ein Anabe, bestiehlt selb dritte den Armentkasten in S. Jacobi Kirche 1694, wird relegiret 1695.
- Sürßen, Hans Jürgen, fällt in seinem Hause zu Tode 1737.

I.

- Lappe, Joh. Peter, Syndicus, wird Bürgermeister 1717, tritt ab und wird Consistorial-Rath 1719, leget einen Garten und Haus auf der Bult an 1720.
- Telgmann, Rudolf Friedr., wird Stadt Secretarius auf der Neustadt 1732.
- Telchen, ein Lieutenant, erschießet seinen Wirt, und wird arquebusiret 1696.
- Johann von Levener und Anna Gerdrut Wevers bauen ein Haus auf dem Stadtmühlenhofe zu Dören 1703.
- Thilaeus, Joh. Friedr., wird Infimus Collega Scholae 1679.
- Thomas, Jacob, Braumeister, wird nach Hameln zur Karrenstrafe gebracht 1728.

- Lies, Balthasar, Gartenmann, stirbet, 110 Jahre alt 1700.
— Gabriel, Kaufmann, übernimmt Lächer von den Fabriquen 1711.
Limmann, Joachim, Kaufmanns-Buchhalter, fällt zu Tode 1705.
Isa Lucia Tönjes und ihr Mann, Heinr. Homann, sterben, jene 102 Jahre, dieser 98 Jahre alt 1732.
Löpfer, Gregorius Ernst, Stadt-Secretarius, wird in Haft gesetzt, auf juratorische Caution erlassen, tritt aber dennoch aus 1699, wird wieder getrigt und relegiert eodem.
Vicomte of Townsend hält ein großes Gastmahl in Hannover 1729.
Türke, Doct. Georg, der Aeltere, und sein Bruder Hans Türke schenken das Gitter am Beichtthor zu S. Jacobi 1614; der erste ist Rathsverwandter 1626.
— Doct. Georg jun., wird Syndicus 1639, wird Bürgermeister 1654, † 1678.
— Jacob, wird Syndicus 1679, † 1680.

II. B.

- Joh. Eberhard Bahmers Ehefrau fällt sich zu Tode 1736.
Jordan Unverzaget wird Pastor zu S. Mariae auf der Neustadt 1633.
Wölger. Dieselbe sind Pfarr-Patroni zu Wetbergen 1338.
— Conrad, ist ein vornehmer Bürger 1303, 1315.
— Johann, Plebanus zu S. Aegidii, williget in den Bau der Capelle SS. Philippi et Jacobi auf dem Marienröder Hofe 1439.
— Hans, Rathsverwandter 1496.
— " Bürgermeister 1510.
— " Geschworne 1524.
— Magnus, Rathsverwandter 1552, Bürgermeister 1553.
— Hans, " 1560, 1583; Riedemeister, wird zum Landtage gesendet 1586, wird Camerarius 1602.
— Otto, wird in der Pestzeit für todt gehalten und in den Sarg gelegt, bey Mag. Ernthropils Besuch aber, als der Sarg eröffnet, wieder munter 1598.
— Magnus, wird Diaconus zu S. Jacobi 1602, † 1641.
— Hans, Rathsverwandter, † 1606.
— Johann, Vorsteher der Gemeine, wird versendet 1610.

- Bölger, Hans, Rathsverwandter desgleichen eodem, ist Camedarius und Diaconus zu S. Jacobi 1650, item Hauptmann der Geschworenen eodem.
- Dorothea, Diet. Raven zu Einbeck Wittwe, verehret das Gitter vorm Chor in der Kirche S. Jacobi 1614, † 1616.
 - Erich, Rathsverwandter 1652.
 - Johann, Diaconus zu S. Jacobi 1660, † 1688.
 - Hans, wird im Schiffgraben todt gefunden 1664.
 - Otto Joh. Heinr., wird Secretarius; wird Vice-Syndicus; wird Bürgermeister 1713; stehet mit dem Syndico Gruppen, im Namen Magistratus, als Gevatter bey eines Juden Taufe 1723; wird Königl. Consistorial-Rath eodem, † 1725.
- Joh. Christ. Bölgers Wittwe, aus deren Hause fällt ein Kind zu Tode 1741.
- Justus Henning Otto Bölger wird Pastor an der Garten-Kirche 1760.
- Bogellang, Mag. Joh. Diet., wird Hof-Capellan an der Neustädter Kirche 1701.
- Boigt, Wschen, schläget seinen unehelichen Sohn bis auf den Tod und wird relegiret 1654; hänget sich bey des Prinzen Ernst Augusts und seiner Gemahlinen Einzug an den Wagen, um Geleite zu erlangen, wird aber zum andern mahl relegiret 1658.
- Joh. Georg, Amtmann zu Ridlingen, fundiret dasige Kirche und Schule 1694.
 - Jobst Heinr., Oberamtman zu Erzen, leget allda eine Dreschmühle an 1700. Deßen Erben verkaufen dem Chur-Hause das Amt Nordholz in dem Herzogthum Bremen 1736.
 - Herm. Ludwig, Amtmann zu Roldingen, leget allda eine Seiden-Fabrique an 1725.
 - Otto Ludwig, Commissions-Rath und Oberamtman zu Calenberg, dirigiret den Schleusenbau zu Hameln 1732, bekommt dafür 2000 Thlr. 1734.
- Volkmar, Heinr. Caspar, wird Pastor zu S. Crucis 1751, † 1755.
- Volsack, Stephan, wird Rathsverwandter 1725, † 1727.
- Albert Vohes und Adam Ziefelers zwey Häuser in der Speckenstraße stürzen ein 1672.
- Voh, Franz Heinr., wird antepenultimus scholae 1694, wird emeritus 1711, † 1724.
- Dem Conrad Uphof springt ein Junge hoch aus dem Fenster herab auf den Leib und läuft davon 1699.

W.

- Wagemann, Bernhard Christian, gehet in Ost-Indien zum ersten mahl 1710, gehet dahin zum andern mahl 1719, † allda 1730.
- Joh. Ludolf, jenes Bruder, wird infimus Collega Scholae 1716, † im 85. Jahr Alters 1757.
- Wagener, Joh., heyrathet im 84. Jahr Alters 1729.
- Wahrendorff, Mag. Joh. Christoph, wird Capellan auf der Neustadt 1703, wird des Churprinzen Feldhofprediger; wird Pastor primarius in Wildeshausen; wird Superintendentens allda; wird Consistorial-Rath und Superint. in Verden; † 1753.
- Otto Benedict, jenes Vater, stirbet im 88. Jahr Alters 1742.
- Wallache, David Isaac, Jude, leget eine Wachstuch-Fabrique an 1749.
- Wallis, Prinz davon, Friederich Ludwig, hält eine Schlittenfahrt 1728, reisset unvermuthlich ab in England 1728, läset zu Hannover Almosen austheilen 1729, vermählet sich 1736.
- Watermannische stirbet, in Brantwein betrunken 1730.
- Weber, Conrad, Diaconus zu S. Crucis 1663.
- Wedekind, Jacob, und andere verschaffen eine neue Canzel in S. Jacobi Kirche 1614; Rathsverwandter 1626.
- Melchior, schenket den Taufdeckel in S. Aegidii Kirche 1653.
- Joh. Erich, Diaconus zu S. Crucis 1709.
- Henning, bauet ein Gartenhaus am Botemahl hinzu 1730.
- Joh. Jacob, unter dessen Hause wird eine Urna gefunden 1737.
- Wedemeyer, Joh. Arend, Invalid. Sergeant und Gartenmann, stirbet, 101 Jahr alt 1734.
- Die Wegenersche brennt schlafend aufm Feuertopf zu Tode 1690.
- Ilabe Wehrmanns und ihr Ehemann Heinr. Bod, zu Kohlenfeld, besreyet der König auf Lebezeit von allen Domanial-Gefällen derwegen, daß Blattern von ihrer Tochter dem Prinze, seinem Enkel, inoculiret 1724.
- Wehrmann, Joh. Theodor, wird Cantor Scholae 1701, † 1725.
- Weidemann, Mag. Joh. Heinr., wird Hof-Capellan an der Neustädter Kirche 1724, wird Pastor zu Mandelsloh 1730.
- Hans, Invalide Soldat, kömmt bey der Schleifmühle um das Leben 1730.

- Weidemann, Hans, Invalide Soldat und Gartenmann, † im 99. Jahr Alters 1728.
- Wellhausen, Invalide-Soldat, kömt bey der Schleifmühle um das Leben 1730.
- Wenzel, Trommelschläger, wird wegen Raubes auf der Gasse enthauptet 1710.
- Gottlieb Ludwig von Werpup bauet ein kostbares Haus 1738.
- Wesemann, Jacob Heinr., wird reformirter deutscher Pastor 1718.
- Wetberg, Lüder Gerhard, wird General-Superint. zu Gandersheim 1677.
- Wibrecht, Just, wird Infimus Collega Scholae 1661, † 1666.
- Wiedemann, Joh., Hof-Laquai, † im 99. Jahr Alters 1755.
- Wiersen, Ludolf, bauet ein Gartenhaus auf der Bütewohrd hinzu 1728.
- Wiese, Justus, Stadt-Secretarius 1677.
- Camerarius 1694.
- Sergeant (andere sagen Fechtmeister Schärfsenberg) ersticht den Lathausen 1711.
- Wiesener, Gottschalk, bauet ein Gartenhaus hinzu 1740.
- Catharina Margaretha Wietgräfen und ihr Mann, Hans Hagen, stiften die Quartal-Predigt zu S. Nicolai 1684.
- Wietgräfe, Agl. Gutscher wird durch ein Pferd getödtet 1732.
- Wiggers, Conrad, Agl. Stallknecht, wird durch ein Maulthier getödtet 1731.
- Wildhagen, Hans Joachim, von Hiddersdorf, den fällt in Hannover ein Stück Holz zu Tode 1730.
- Ernst Wilhelm, Garde-Reuter, ersticht seinen Cameraden 1727.
- Willen, Hans Jürgen, stirbet im 90. Jahr Alters 1747.
- Drey Schwestern, namens Willings, sind die erstern Lehrmeisterinnen in der Mägdlein-Schule Kirchspiels S. Crucis 1678.
- William August, Herzog von Cumberland, des Königs Georg II. zweyter Sohn, wird in der Schlacht bey Dettingen verwundet 1743, läset sich, im Namen des Kronprinzes in Dänemark, seine Schwester Louise antrauen eodem, dämpfet die Rebellion in Schottland durch einen großen Sieg bey Culloden 1746, kömmt nach Hannover 1748.
- Willmers, Emerentia Sophia, in Hallerspring, wird durch ihren Nachbar ermordet 1724.
- fremde Räuberin, wird enthauptet 1737.

- von Windheim, Ludolf, ein vornehmer Bürger 1303, wird
Bürgermeister 1304.
- Conrad, ein vornehmer Bürger 1333.
 - Reimert, Reimerts Sohn, und Reimert von Windheim,
Heinrichs Sohn, sind bey einem Todtschlage verdächtig 1429.
 - Cord, Rathsverwandter 1430, wird nebenst andern auf
das Hovewerk bestellet 1443.
 - Cord wird Rector Scholae 1463.
 - Dieterich, Camerarius 1432.
 - " Bürgermeister, wird zum Hofgericht nach Konnen-
berg mit berufen, gehet aber nicht hin 1466.
 - Ludolf wird Rector Scholae 1469.
 - Bernhard, Rathsverwandter 1496.
 - Die von W. werden mit einigen Gütern belehnet 1518.
 - Cord fänget einen Stöhr in der Leine 1524.
 - Hans, Bahrmeister 1533.
 - Jürgen ist der zweyte der erstern Lutherischen Geschwornen
1534, Feuermeister 1542, Rathsverwandter 1546.
 - Melchior, Rathsverwandter 1552.
 - Jürgen, Bürgermeister 1556.
 - Georg, Rathsverwandter 1560.
 - Jonas, ersticht den Stadtdiener Lohmann und entweicht,
wird aber beim Einzuge des Fürsten wieder vergeleitet
1579.
 - Michael fällt zu Tode 1596.
 - Cord, Rathsverwandter 1610.
 - Dieterich fällt zu Tode 1610.
 - Gebhard und Levin von W., Brüder, laßen den Schul-
chor bey der Orgel in der Kirche S. Jacobi, samt der
steinernen Windeltreppe, als ein Legatum ihres Vaters,
anrichten 1614.
 - Jost und andere laßen den Predigtstuhl zu S. Jacobi
neu wiederbauen eodem.
 - Franz, Diaconus zu S. Aegidii, stirbet 1634.
 - Hermann, Diaconus zu S. Cruois 1660, wird Raths-
verwandter 1674, wird Camerarius 1690, wird Riede-
meister 1691, † 1697.
 - Melchior verkauft dem Herzog sein Haus auf der Leinstr.
1686.
 - Lic. Anton Levin wird Bürgermeister 1683, wird, bey
Reformation des Magistrats, in Officio gelassen 1700,
† 1702.

von Windheim, Herm. Ludolf verkauft seinen Lehnhof auf der Neustadt an die Röm.-Catholischen, welche darauf die Kirche bauen 1709.

Wineker, Lic. Friederich, Pastor zu Hameln, wird Hofprediger 1674, hält eine Bußpredigt, wegen eines plötzlichen Todesfalles 1659, gibt ein Büchlein wider die Röm.-Cathol. Religion in Druck 1664.

Winter, Herm. Julius, Diaconus zu S. Aegidii 1686.

— Joh. Heinr., wird Diaconus zu S. Jacobi 1735, † 1747.

Witte, Hans Jürgen, bauet ein Gartenhaus hinzu 1754.

Wöhlder, Joachim, wird Rathsverwandter 1700, † 1725.

— Heinr. Conrad, Diaconus zu S. Crucis 1725.

Wöldeke, Philipp Ludwig, wird Hof-Capellan 1733, wird Superint. zu Neustadt am Rübenerge 1738.

Wolf, Franz Julius, wird ultimus Collega Scholae 1706.

— Joh. Henning, zu Hallerspring, ermordet seine Nachbarin und wird vor Hannover gerädert 1724.

— Jost, Bremischer Schiffer, kommt in 221 Jahren zum ersten mahl mit einer Ladung auf der Leine bey Herrnhäusen an 1740.

Wolfes, Margar., Wittwe Gliffrisers, letzte Siechen-Perjohne zu S. Nicolai, † 1732.

Wolffhagen, Heinr., Diaconus zu S. Crucis 1650.

— Christian, Camerarius 1663, † 1670.

— Joh., Diaconus zu S. Crucis 1689.

— Ratsverwandter 1700.

Wolkenhaar, Lorenz, Diaconus zu S. Crucis 1650.

— Niolaus Burchard, 1725.

Würz, ein Räuber, wird "aufgehängt" 1744.

3.

Adam Zieslers und Albert Bokes beide Häuser auf der Speckenstraße stürzen ein 1672. Adam Ziesler bauet allda ein neues Haus 1673, muß dafelbe in die neue Straße verlegen 1680.

Zillers, Johanna, wird wegen Diebereye aufgehängt 1727.

Zimmermann, Joh. Christian, wird Hofcapellan auf der Neustadt 1738, wird Probst zu Uelken 1743.

Ziseniese, Mag. Johann, wird Rector Scholae 1626.

— Mahler, fällt in S. Jacobi Kirche zu Tode 1733.

Zwicker, Joh. Philipp, wird Pastor zu S. Aegidii 1749.

Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt.¹⁾

Von Dr. A. Riemer.

Überall, wo auf den Gassen unserer alten nieder-
sächsischen Städte uns noch die fernigen Bauten der Vor-
fahren erhalten geblieben sind, können wir unter ihnen
zwei Gruppen unterscheiden, — wenn wir von jenen Genossen-
schaftshäusern absehen, z. B. von dem hochgerühmten
Hildesheimer Amtshause der Knochenhauer oder dem
Braunschweiger Gewandhause oder den Bauten der Stadt-
gemeinden selbst, zu denen auch das Hamelner Hochzeitshaus
zu rechnen ist. Die eine Gruppe umfaßt lauter hochgerechte,
stattlich geschmückte, oft mit mächtigem Giebel an die Straße
gestellte Häuser; die andere besteht aus niedrigen, schmalen
Gliedern, die über dem die Bohndiele fassenden Erdgeschoß
nur ein aufgesetztes Stockwerk tragen. Die ersteren sind
die Bauten jener wohlhabenden Stadtbewohner, die man
mit dem aus der römischen Geschichte entlehnten Namen
der Patrizier bezeichnet, die anderen gehören Kleinbürgern
oder Handwerkern. Zu den erstgenannten Häusern zählen
aus später Zeit in Hannover das gewaltige Leibnizhaus
und das ihm an wichtiger Giebelfassade ursprünglich gleiche
Hog. Haus der Väter, das bekanntlich heute nur in beklagens-
werter Verstümmelung erhalten ist, in Celle das Eckhaus
in der Poststraße, in Hameln noch viele Häuser in der Bäcker-
und Osterstraße usw. Die zweite Gruppe wird am besten

¹⁾ Alle in der vorliegenden Arbeit angezogenen Quellenstellen durch
ausführliche Hinweise zu fügen, hat der Verfasser freiwillig unterlassen, da
eine genaue Nachprüfung des Aufsatzes doch nur mit einer Aufarbeitung des
gesamten stadthannoverschen Geschichtsmaterials, soweit das Mittelalter reicht,
unternommen werden kann. Nur, wo es galt, durch Quellenhinweise die Be-
hauptungen aus leicht zugänglichen Schriften zu erhellen, sind Anmerkungen
eingeschoben.

H. U. = Hannov. Urkundenbuch.

Die Hildesheimer Urkundenbücher sind nach ihren Herausgebern Doebner
und Hoogeweg unterschieden. Hm. U. = Hamelner Urkundenbuch.

durch das schmuckreiche Haus des Waffenschmiedes im Gelben Stern zu Hildesheim vertreten. Selbstverständlich sollen damit Zwischenglieder nicht geleugnet werden. Beständig näherten sich ja reichgewordene Kleinbürger dem wohlhabenden, die Stadt regierenden oberen Stande, jenen Patriziern, die wir auch die Geschlechter nennen. So macht manches Haus mit seiner hohen Diele den Eindruck, als ob ehemals ein Patrizier hier gewohnt habe, einer der am Stadtreiment beteiligten Großbürger. Und dann belehrt uns ein am Balken eingeschnittenes Ledermesser oder ein Kringelgebäck, daß hier ehemals ein Meister Schuhmacher oder Bäcker hauste. Auch der alteingesessene Kleinbürger durfte ja brauen und benötigte zur Ausübung dieser Gerechtfame einer breiten Diele, wo er seine Braupfanne aufstellen konnte; er mußte auch einen größeren Dachboden haben, um Gerste und Brotfrucht — denn noch lange badten die Frauen selber — aufzuschütten. Aber immerhin die Gliederung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung in Patrizier (Geschlechter) und Kleinbürger verliert durch diese Zwischenstufen nicht ihre Berechtigung. Nach wie vor bestand die Masse der Stadtbevölkerung aus jenen Kleinbürgern, die entweder von ihrem Handwerk oder von der Arbeit im Dienste der Wohlhabenden, zum geringsten Teile auch von bescheidener Ackerwirtschaft lebten. Sie hielten sich ihre Kuh, höchstens zwei, während der Ratsherr aus den Geschlechtern vier halten durfte, auch wohl ein paar Schafe, die ihnen der Stadthirt mit auf die Weide nahm. Sie fütterten in Koben unter den Fenstern ihre Schweine.¹⁾ So gewannen sie neben der Ausnutzung ihres Gartenlandes den Lebensunterhalt, dessen Kosten der Verdienst ihrer Hauptbeschäftigung allein nicht bestritten hätte. Ueberall in kleinen deutschen Städten sind die Verhältnisse noch heute die gleichen geblieben, und sogar in Hannover wissen bejahrte Leute vom Austrieb des lieben Viehs noch zu erzählen.

Wozu aber in aller Welt hatten nun jene Patrizier die in ihren Tagen gewaltig aus dem Dächergebirge der Kleinbürgerhäuser sich auftürmenden Giebelhäuser, diese steilabfallenden hohen Dachböden nötig? Man weiß noch heute, daß auf diesen Böden Korn aufgeschüttet lag, wie ja noch aus alter Zeit in Süddeutschland, z. B. in Nürnberg

¹⁾ Siehe Hannov. Chronik S. 87 Z. 9.

oder in schwäbischen Städten, sog. Kornhäuser erhalten sind, die in den Tagen der Belagerung und Teuerung aushelfen sollten. Aber jene behäbigen Bürger als aufschauende Kornhändler der Gegenwart beurteilen, hieße doch, die alten Verhältnisse verkennen. Im Mittelalter war die Geldwirtschaft noch viel weniger durchgeführt, als man nach dem Augenschein unserer Tage anzunehmen geneigt ist. Erinnern wir uns doch nur, daß auf dem Lande noch heute in abgelegenen Strichen mit Naturalien gezahlt wird. Die vermögenden Bürger erhielten die Zinsen ausgeliehener Kapitale in Bodenerzeugnissen, wurden dadurch ganz von selbst zum Kornhandel gedrängt. Wo sollten auch die drei Fuder Roggen und Gerste bleiben, die 1357 Bertha von Lüneken aus hannoverschem Geschlecht jährlich vom Michaeliskloster in Hildesheim bezog? (Urftb. Hildsh. V, 687.) Umgekehrt rentierte sich dies Geschäft gar nicht für den Bürger, wenn er solche Naturzinsen nicht mit eigener Ernte verschmelzen, im Großhandel arbeiten konnte. Der Kornhandel der großen Bürgerfamilien in niedersächsischen Städten war aber schon im 14. Jahrhundert ein einträgliches Geschäft, das die Städte sich untereinander nicht gönnten. Als die Hannoveraner endlich den bequemeren Wasserweg auf der Leine zur Weser und der befreundeten Hansestadt Bremen sich freigemacht hatten, das von jeher zur Ausfuhr in die kornarmen skandinavischen Länder das Getreide des niedersächsischen Bauernlandes bezog, da suchten die neidischen Lüneburger, alle Bündnistreue des Erbfolgekrieges verleugnend, bei den Herzögen die Hannover erteilte Bergünstigung wieder rückgängig zu machen. In Braunschweig erregte der Kornhandel der Großbürger den grimmigen Haß des armen, hungernden Volkes und fachte mit die Flammen des Aufstandes von 1374 an. Auch in Hannover waren 1449 die Handwerkerfreise und die Gemeinde entschlossen, nicht mehr zu dulden, daß vor den Toren das Korn aufgekauft würde, um es an Stelle der einfahrenden Bauern teurer wieder zu verkaufen oder gar zurückzuhalten. Zu allem Erfolge aber gehörte die eigene Ernte. Ihre sichere Lieferung gab die beste Regelung des Preises, ermöglichte gewinnbringende Spekulation. Erst um ihrerwillen konnte es sich lohnen, das fremde, in die Stadt einkommende Getreide aufzulaufen. Dann hätten also die Kornhändler zugleich Grundbesitzer sein müssen. Läßt sich nun solcher Grundbesitz nachweisen?

Darauf können wir mit einem beträchtlichen Urkundenmaterial bejahend antworten. Freilich ist dieser Grundbesitz den Bürgern größtenteils erst aus anderen Händen zugeflossen, ist nach mittelalterlicher Weise ihnen verliehen. Die hannoverschen Bürger treten in den Lehnsregistern der großen Grundherren, der welfischen Landesherren, der Bischöfe und Grafengeschlechter, an der Seite der ritterlichen Lehnsträger in einer Art Ebenbürtigkeit schon im 14. Jahrhundert auf. In dem frühesten der erhaltenen Verzeichnisse,¹⁾ dem der Grafen von Wölpe, eines zwischen Leine und mittlerer Weser in der Gegend des Steinhuder Meeres sitzenden Geschlechts, wird ein Johann vom Steinhaus, ein Angehöriger der bekannten hannoverschen Patrizierfamilie, als Lehnsinhaber der Fischerei des später eingegangenen Dorfes Embere („Emmerberg“) bei Hannover genannt. Ein Rord Bührhate (der 1307 als Bürger zu Hannover bezeugt wird) hat Lehen vor dem Aegidientore, ein dritter, Hinrik van Honovere, eine Hausstelle. Gerade dieser letzte gehört einem ehemals in Hannover als Inhaber der Bogtei bezeugten Geschlechte an, war also, wenn auch damals nicht mehr dort wohnhaft, doch mindestens ritterbürtig. Doch erscheint er hier an letzter Stelle. Staatlicher als in diesem, vielleicht noch ins 13. Jahrhundert fallenden Register treten hannoversche Bürger im Bischöflich-Mindenschen Lehnsverzeichnis²⁾ (1304—1320) auf. Ein Johann von der Neustadt hat außer einer Geldeinnahme zwei Rothen in Ronnenberg inne, Hermann Seldenbut zur Hälfte einen Hof in Arnum, ein Werner von Pattensen Grundbesitz in Wilkenburg, andere Bürger haben im Deistervorland Lehngüter. Die welfischen Herzöge³⁾ haben dann noch reichlicher Lehen an die Bürger ausgeteilt, zwar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts spärlicher als in der zweiten. Alle die ratsfähigen Geschlechter haben ganz wie die Herren des ritterlichen Adels ihre Ländereien aus herzoglichem Gute, gelegentlich sogar auch Geldeinkünfte. 1360 erhalten im Lehnsregister des Lüneburger Herzogs Johann von Rinteln 20 Morgen Landes außerhalb des Steintors, Rotbert von der Neustadt den Zehnten zu Schulenburg, einen Hof samt Hörigen, Hermann Seldenbut 4 Höfe in

¹⁾ S. II. 76 b C. 71.

²⁾ S. II. 92.

³⁾ S. II. 76 b, 86, 167, 396.

Laagen, eine Kote und Ländereien, Ulrich Lühken der Ältere 2 Höfe und 3 Gärten außerhalb des Megidientores, Burkard Teze einen Hof ebendort und die Hälfte der Fischerei im ausgegangenen Dorfe am Emmerberge, Jan von dem Steinhause 2 Hufen und einen Hof zu Behrenbostel, ein Heinrich desselben Geschlechtes die andere Hälfte der erwähnten Fischerei. Aus dem Wölpischen Lehnsregister von etwa 1300 ersehen wir aber, daß schon damals ein Johann vom Steinhaus die ganze Fischerei besaß. Danach war das 1241 zuerst genannte Geschlecht schon im 13. Jahrhundert damit belehnt. So genoß die Witwe eines von dem Steinhause nach dem Lehnsregister von 1360 als Leibzucht ebenfalls die Fischerei dort, die in der Leine demnach sehr ergiebig gewesen sein muß. Konrad Limborch trug Land vor dem Megidientore zu Lehen. Ulrich Lühken und Arnd Krüdener besaßen in einem ausgegangenen Dorfe Alwese bei Herrenhausen einen Hof mit 3 Hufen; in Herrenhausen war auch Hans von dem Sode mit einem Hofe von 6 Hufen und zwei Rothen belehnt. Zu Harenberg bei Seelze hatte Arnd von Munzel Land liegen.

Im Lehnsregister von 1330—1352 erscheint der erwähnte Landbesitz der Lühken auf dem Felde zu Embere außerhalb des Megidientores. Dazu wird noch der Lehnsbesitz eines Heinrich von Edingerode notiert.

Das b i s c h ö f l i c h M i n d e n s c h e L e h n s r e g i s t e r zählt 1304/20 den Hof des Hermann Seldenbut zu Arnum zur Hälfte als lehnspflichtig auf, schwerlich denselben (unam curiam nostram), den die Familie 1332 dem Kloster Barsinghausen verkaufte, denn nach Ausweis des Urkundenbuchs (Seite 172 Anm. 1) war der Besitz nicht der einzige in Arnum. Die von Rinteln haben Land zu Ihme und Egestorf inne, Heinrich Boß zu Harckenbleck, Gottfried Blume in Ronnenberg anderthalb Hufe, ein junger Patrizier, der Sohn des Albert Leo von Pattenjen, erhält den Zehnten in einem ausgegangenen Dorfe zwischen Linderte und Lüdersen. Ein Johannes von der Neustadt ist in Ronnenberg belehnt, ein anderer dieser Familie (Robert) trägt 1278 bischöfliches Lehen in Rutenberg. (Hi. Stift. Urkb. III, 498 Hoogeweg.)

Gerade dieses Geschlecht zeigt sich aber in Urkunden noch in reichem Besitze von Lehngütern. Mindensche Einkünfte in Ronnenberg werden 1320 (140) wieder erwähnt. Der Zehnte in Embere (Emmerberg) 1349. Ihnen gehört aus

gräßlich Rodenschem Gut der Mühlenwinkel bei Limmer 1342 (282, 284), aus Dorfstädtischem Besitz Land zu Kethen und anderwärts (S. 145 Anm. 1). Zu Benthe und Limmer liegen ihnen Land und Höfe (1361, 406). Ihr Grundbesitz in der Stadt Hannover war um 1300 (76) nicht gering, was für eine so kopfreiche Familie auch Bedingung ist. Ein Konrad des Geschlechts schenkte einen Hof, auf dem ein Drechsler wohnte, mit noch anderen Einkünften an die Kirchen Sanctt Aegidien und Heiligen Geist.

Vom Deister bis zur Leine und dann nach Ausweis der Hildesheimer Urkunden auch über das westliche Bistum Hildesheim zog sich ein wenn auch weitmaschiges Netz hannoverschen Landbesitzes.¹⁾

Mit allen diesen Belegen ist jedoch nur bewiesen, daß die führenden Bürgerfamilien Alt-Hannovers sich im Lehnsbesitz ausgedehnter Ländereien befanden, nicht daß sie selber aus Familienerbe über eigenen Grundbesitz verfügten. Indessen scheint es auch an solchem nicht gefehlt zu haben, obgleich hier die Belege nur spärlich zu erbringen sind. 1394 besaßen z. B. hannoversche Eheleute einen Freihof mit vier Hufen zu Sehnde (Hildsh. Urdb. Doeberner VI 1264). Im Gau Hasle bei Bönningen waren 1391 drei hannoversche Patrizier als „Erben“ am Gaugericht beteiligt (VI 1034). 1357 verkauft Warmod Klein propria bona Eigengüter (Urdb. Ha. 371). In vielen anderen Fällen bleibt es kaum zweifelhaft, daß die Höfe Eigenbesitz der betreffenden Familie waren.²⁾ Zudem hielt man altererbtes Gut sicherlich fester

¹⁾ Man kann die einschlägigen Urkunden an Hand der Register mit leichter Mühe nachsuchen.

²⁾ Die Familie von Dornde, die ihren Namen von dem Nachbarorte Döhren führt, hatte 1306 in Laaßen Besitz an das Kloster Marienrode zu verkaufen. Anfang des 14. Jahrhunderts wanderten Angehörige dieses Geschlechtes in Hannover ein.

Ein Erhard von Höver (Hoveberden) und dessen Bruder, beide in Hannover wohnhaft, besaßen zwei Höfe in Anderten, die sie 1348 an das Kloster Marienwerder verkaufen. (S. U. 223 u. Anm.) Der Erstgenannte hat in demselben Dorfe schon 1329 Grundbesitz von dem ritterlichen Geschlechte von Escherte, der damals in klösterlichen Besitz übergeht. (Hoogeweg IV 1062.) Ein Priester Johannes aus dieser Familie beschenkt 1356 die Marktkirche mit Gütern (S. U. S. 506). Sollte diese wohlhabende Bürgerfamilie, die zwei Geistliche (oder war der dominus Conrad 1348 ein Ritter?) in gleicher Zeit aufweist, nicht auch in freiem Eigenbesitz gewesen sein, der im Dorfe Höver seinen Mittelpunkt fand? Freies Eigen besaßen auch die von Grasdorf 1318 (Grabestorf), die nach Hannover übersiedelten, nachdem sie Grundbesitz im nahen Laaßen dem Kloster Marienrode bei Hildesheim verkauft hatten (S. U. 132 Anm. 2), wo ihre Mutter als domina Aufnahme gefunden hatte.

als im Lehnswege erworbenes, das man oft so freigebig den Kirchen spendete. Gerade das den Kirchen gespendete Gut blieb aber in urkundlicher Bezeugung uns überliefert. Das Eigengut der Familie bedurfte keiner schriftlichen Bestätigung.

Man wird ja auch, ohne der Sachlage irgendwie Gewalt anzutun, die Herkunftsbezeichnungen der Bürger etwas höher bewerten dürfen.¹⁾ Wenn im Mittelalter des reifen Städtewesens ein Bürger mit einem dörflichen oder städtischen Zunamen eingeschrieben wird — es kann auch ein Jude sein, bei diesen überwiegt ja noch heute die Zahl der Wertheimer, Oppenheimer, Berliner, Warschauer usw. —, so bedeutet das allerdings zunächst nichts weiter, als daß er von dem Orte, dessen Namen er trägt, zugezogen ist. So ist es lediglich bei manchem der im Bürgerbuche von 1303—1369²⁾ der Fall gewesen. Die Beispiele bieten sich da in reicher Menge dar. Aber wenn gewisse, immer wieder in Urkunden genannte Familien auftreten, deren angesehene, wohlhabende Lebensstellung außer Zweifel steht, und nach irgendeinem Nachbarorte genannt werden, so läßt sich wohl annehmen, daß sie nicht als dürftige Pfahlbürger in Hannover eingezogen. Ein gewisses Maß ländlichen Grundbesitzes ist für jene „von Anderten, von Oslevissen, von der Neustadt, von Edingerode, von Scherle, von der Schulenburg, von Linden“ eine notwendige Voraussetzung, auf Grund deren

¹⁾ Für diese hohe Bewertung der Herkunftsnamen spricht auch, daß viele der alten Bürgerfamilien keine Benennung nach ihrer Heimat aufzuweisen haben. Hochangesehene Familien wie die Lütken, die vom Steinhause, die übrigens auch im benachbarten Hildesheim als alte Geschlechter erscheinen, und viele andere entstammten wohl der engsten Nachbarschaft oder verloren ihre Bezeichnung. Bei anderen war ein körperliches Merkmal, falls die Heimatbenennung nicht ihren tiefen, oben dargelegten Grund hatte, weit treffender. So werden ein Ratmann von 1274 der „Schwarze“, ein Bürger von 1262 der „Weiße“ zugeannt. Nach seinem merkwürdigen Daumen heißt der hochangesehene Eißhard (1241). Der Name Bruno bezeichnet ursprünglich ja auch die bräunliche Hautfarbe. Ein anderes Geschlecht führt den Beinamen „Lange“. Halb spöttisch wird 1360 noch ein Kaufmann Henning mit der „nezen“ genannt. Der Neubau des Steinhause, doppelt auffällig im ältesten, Holzgebauten Hannover, verdrängte vielleicht die ältere Familienbezeichnung. Nach dem Brunnen vor dem Hause oder im Hofe hieß ein heute noch blühendes Bürgergeschlecht die Sode (zuerst 1341), wie später ein anderes Sothmann. Ein anderer hieß nach seinem neubauten Hofe (de nova curia 1328), ein anderer von dem Esplan, den sein Haus einnahm, vom Orde (1320/58 Reg. S. 511). Nach dem Wohnplatz vor der wichtigen Leinebrücke ein Bertram ante pontem 1279! (vergl. S. 145 Anm. 1).

²⁾ Zeitschr. d. Hist. V. f. Nds. 1870, 26 ff.

ihre wichtige Stellung in der Stadtgemeinde erst verständlich wird. Ebenso wie für jene nach Ilten, Alten, Reden, Harenberg, Wettbergen usw. geheißenen ritterlichen Dienstmännern der Besitz eines Familiengutes den Anstoß ihrer sie unterscheidenden Benennung gab — ursprünglich begnügte sich ja jeder Deutsche mit einem, dem heutigen Vornamen — dürfen wir ein gleiches auch für die behäbigen Bürgergeschlechter annehmen.¹⁾ Da gibt es in Hannover eine Bürgerfamilie de Mienstat, von der Neustadt, womit die vor den Toren der Altstadt belegene, heutige Calenberger Neustadt gemeint ist. Der erstgenannte Angehörige dieser Familie ist ein gewisser Rodbert (1274). Er wird burgensis in Honovere genannt, war also dort ansässig und sogar einer der angesehensten (S. U. 47 a — 1283). Woher nahm dieser Mann seinen Wohlstand in dem damals erst in bescheidenster städtischer Entwicklung stehenden Burgflecken, wenn nicht aus einträglichem Landbesitz! Woher sollte er sonst die Mittel besessen haben, um 1274 vom Grafen von Roden wie ein ritterlicher Dienermann mit Landgut in Vahrenwald ausgestattet zu werden.

Je zahlreicher diese Familien anwuchsen, und manche sind sehr kinderreich gewesen, nach Ausweis der Urkunden sind sieben und acht Geschwister keine Seltenheit, desto dünner wurde freilich der Zusammenhang mit dem alten Familiengut. Jetzt mußte jeder für sich selber sorgen. Aber die Bewirtschaftung ländlichen Gutes war für alle diese Familien noch immer der sicherste Grund ihres Wohlstandes. Immer wieder mußten sie große Ländereien annehmen, wenn ihre Schuldner, das waren weltliche und geistliche Herren, zahlungsunfähig waren.²⁾ Sie taten das nicht, weil Landbesitz an und für sich der sicherste war. Wer in jenen kriegerischen Zeiten sein Hab und Gut in eisenbebanderten Eichentruhen im eigenen Hause hinter den schützenden Stadtmauern stehen hatte, war glücklich zu preisen. Der vor den Toren ausgebreitete oder weit im Lande versprengte Landbesitz war bei jeder Fehde der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt. Im Lüneburger Erbfolgekriege suchte

¹⁾ Bei größeren Entfernungen werden wir dagegen an andere Gründe des Zuzugs (siehe Schluß) denken müssen, wie bei jenen von Hintel, Süßesheim, Lübed (selbst wenn damit nicht die Hansestadt, sondern das westfälische Lübede gemeint wäre) und anderen.

²⁾ Ein recht deutlicher Beweis liegt bei Doebner V 687 (1357) vor.

man die Stadt damit zu fördern, daß von der ritterlichen Mannschaft Briefe ausgewirkt werden sollen, um den Landbesitz der Bürger sicherzustellen. Hätten die Geschlechter das bare, flüssige Geld im Beutel behalten können, so wären sie glücklicher gewesen. Denn gerade der Jude, der doch keinen Grundbesitz erwerben durfte, gelangte auf dem Wege des reinen Bankgeschäfts trotz aller Bedrückungen immer wieder zu raschem Wohlstand, sogar zu rätselhaftem Reichtum. Die auf ausgedehnte Landwirtschaft angewiesenen Zisterzienserlöster, wie Loccum und Marienrode, gerieten im 14. Jahrhundert fast alle in schwere Zerrüttung ihres weitverporgten Güterbestandes, den sie nicht mehr übersehen und selbst gründlich bewirtschaften konnten.

Daß aber hannoversche Bürger die Landwirtschaft selber betrieben haben, dafür gibt es — die kleinen Aderbürgerbetriebe kommen natürlich nicht in Betracht — mehr als ein Zeugnis. Unter den erstgenannten Bürgern der Stadt von 1234 tritt bereits ein „Meier“ auf, also der Besitzer oder Verwalter eines Meierhofes. Seit 1274 fehlt es nicht an Angehörigen einer gleichnamigen Familie. Ein Mann dieses Namens wird im Hausbuch der Stadt von 1429 (späterer Eintrag) durch den Zusatz mercator als Kaufmann unterschieden von den übrigen, die mit ihm den Namen führten und wohl noch ihrem alten Geschäfte nahestanden. Als 1540 jener fürchterliche Brand Einbeck in Asche legte, schrieb Bürgermeister Berckhausen, als Zeitgenosse des Unglücks, in Hannover nieder, daß sich die „riecken, vermögenden Lüde“ zum Teil zu ihren Meiern außerhalb der Stadt begaben, um der Obdachlosigkeit zu entgehen.¹⁾ Dann war solch eine Bewirtschaftung des Landbesitzes noch im Reformationsjahrhundert nichts Auffälliges in Hannover. In den folgenden Zeiten verzichteten allmählich die Geschlechter auf die eigene Wirtschaft und gaben ihr Land an Pächter ab oder verkauften es sogar. Aber noch heute veründen in den Stadtteilen Hannovers Straßennamen vom Grundbesitz der Patrizier. Die Andertensche Wiese, der Scheelentamp, der Volgersweg. Auf älteren Karten liest man die Gärten der Limburgs und die Golternwisch, vom Sattelhof der Lürcken und von Wintheims Teich. Im Laufe der Jahrhunderte wechselte natürlich manches Stück Land

¹⁾ Hannov. Chronik S. 159.

seinen Besitzer, wie ja auch viel ursprünglich freies Bauernland in Lehensabhängigkeit geriet. Richard von der Schulenburg, ein Bürger der Stadt, besaß 1343 in dem gleichnamigen Dorfe nördlich Hannover einen Hof. In der Feldmark von Eldagsen kannte man die Montherhufe, bei Bahrenwald lag der Scheelen Kamp, der erst vor einigen Jahren bebaut wurde; nur langjähriger Erbbesitz erklärt solch ein zähes Anhaften der Namen. Was tut es da, wenn die Monter, die reichen Münzpräger zu Hannover, das Land beim Grafen von Spiegelberg zu Lehen tragen, oder wenn auf dem Scheelenkamp ein Wachsziens an die Lindener Kirche lastete, der Bienenzucht voraussetzt und auf die nahe Heide hinweist. Solche Abhängigkeit konnte oft freiwillig übernommen werden, um das Land gegen fremde Ansprüche sicherzustellen. Unweit Bemerode, also nahe dem Dorfe, von dem sie den Namen führten, besaßen die von Anderten am Kronsberge Ländereien unter geistlicher Oberhoheit. Herzogliches Lehen war auch der Hof der Seldenbuts zu Arnum; in Stöcken hatten sie aber Familiengut.

Nur die Bewirtschaftung ausgedehnter Ländereien erklärt auch die beträchtliche Weite der Grundstücke, die jene alten Bürgergeschlechter bewohnten und die, obwohl heute zerteilt und mit Hinterhäusern besetzt, noch immer von landwirtschaftlichem Großbetrieb der alten Zeit reden.¹⁾ Auf dem Grundstücke des Bürgers Haverbecker, von dessen angesehener Lebensstellung 1299 die geistliche Würde seines Sohnes spricht, denn im Mittelalter wurden die Pfarrstellen nur von Angehörigen ritterlicher und reicher städtischer Geschlechter besetzt, — konnte das Kloster Loccum einen ausgedehnten Hof zum Absatz seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse gründen. Für das zweite Zisterzienserkloster in der Nachbarschaft, Marienrode bei Hildesheim, reichten zwei Grundstücke aus, um darauf einen Hof, in der Köbelingerstraße, anzulegen. In einem Teile des Grundstücks Reyner Blemings bauten sich die Dominikaner aus Hildesheim, auf der Stelle der heutigen Markthalle, ein Haus. In der Nähe

¹⁾ Stallungen, Scheunen, Speicher, die nach Angabe des ältesten Hausbuchs bei der Mauer vor dem Steintore (Marktstraße) zu finden waren, konnten nicht bei den schmalen, in die Tiefe gebauten Kaufmannshäusern Platz erhalten; erst die Kostbarkeit des Bodens schuf diese eigentümlich tiefreichenden, in die Höhe steigenden Häuser, wie sie in Bremen und Hamburg in dem Viertel der Handelsherren, aber auch zu Hannover noch heute aufragen.

der Kreuzkirche lag nach Ausweis des ältesten Hausbuches noch 1429 der Hof Dietrichs vom Steinhaus. Um 1300 aber ließ Konrad von der Neustadt auf einem ihm gehörenden Hofe einen Drechsler zur Miete wohnen. Der Schmied Hermann von Gehrden wohnte 1352 in einem Hause, von dem er dem Patrizier Gieseke von Lübecke ein Erbzins zahlte. Ueberhaupt alle die größeren Grundstücke, sofern sie noch unzerspalten in alter, oft wenig bebauter Weize daliegen, führen in älterer Zeit den Namen Curia, d. i. Hof. Das gilt in erster Linie von den in geistlichem oder ritterlichem Besitze befindlichen, obenan dem landesherrlichen Sanct Gallenhof (Ballhof) auf der Burgstraße. Sofern aber ihre Bebauung, die darauf errichteten Grundstücke näher ins Auge gefaßt werden, tritt die Bezeichnung domus (Haus) dafür in den Vordergrund. Nur so erklärt es sich, daß im ältesten Hausbuch von 1429 der weite Klosterhof der Minoriten (Franziskaner) auf der Leinstraße (Schloß) als Haus der Grauen Mönche aufgeführt wird. Beide Höfe der Zisterzienser von Loccum und Marienrode werden dort curia genannt, die mit kleinen Absteigequartieren bebauten der Augustiner, Karmeliter, Pauliner (Dominikaner) nur als domus (Häuser) bezeichnet, ein vom Propst Konrad von Sarstedt bewohntes Grundstück wieder als curia, die Höfe der Klöster von Marienwerder, Barsinghausen und Mariensee dagegen als Häuser aufgeführt. Der Wasserhof des ritterlichen Geschlechtes von Alten, dicht an der Leine, ist erst durch diesen Zusatz gekennzeichnet. Der alte Erbhof derer von Alten auf der Burgstraße heißt einfach Domus der von Alten. Aber am Kreuzkirchhof führt ein Grundstück, das einem Fremden 1420 verkauft wurde, den Namen: Curia Ernst Raschen.

Nach dieser Feststellung wird man aber auch jene alten Familienhäuser der Geschlechter im ältesten Hausbuch als weitläufige Grundstücke in Anspruch nehmen dürfen, obwohl sie fast alle (nur Dietrich vom Steinhause bildet eine Ausnahme)¹⁾ nicht als Höfe bezeichnet werden. Wenn aber schon auf dem ebenso benannten Grundstücke des Klosters Mariensee außer dem Hause noch drei kleinere Wohnbauten Platz fanden, so können die Grundstücke nicht beschränkt ge-

¹⁾ Auch das Grundstück einer anderen Ratmannenfamilie, der Krevets (Hann. Chronik S. 166), heißt 1429 im Hausbuch Hof.

wesen sein. Den besten Beweis ihrer Weitträumigkeit liefert ihre spätere Befestigung mit sog. Boden, d. s. Kleinseutehäusern, deren Grund von dem Hauptgrundstück abgetrennt wurde, aber dem Grundeigentümer zinspflichtig blieb. Solche Abspaltungen von den großen Grundstücken geben sich im Hausbuche bei vielen Häusern zu erkennen. Wir sehen da gleichsam das Bild des mittelalterlichen Hannovers weit ursprünglicher vor uns, als die Gegenwart es uns bewahrt hat. Um die breiten, mit mächtigem Giebel sich erhebenden Patrizierhäuser stellen sich anschmiegend die Boden, die schmalbrüstigen Häuser der Handwerker oder der Kleinbürger. Noch ist im 15. Jahrhundert, so lange wir die schwergleitende Feder des Stadtschreibers von 1429 erkennen, viel Platz freigeblichen. Unser Auge sieht da wieder weite Höfe und noch Gartengrün, wie in Kleinstädten der Gegenwart. Dann kommt die Schreiberhand des 16. Jahrhunderts und verzeichnet auf den alten Grundstücken neue Boden, auch wohl hie und da, in dünnerer Tinte geschrieben, ein rechtsschaffenes Bürgerhaus. Jetzt besetzen sich vor allen die schmalen Quergassen unserer Altstadt, die die breiten Langstraßenzüge gitterartig verknüpfen und dem Stadtplan ein so übersichtliches Bild verleihen, mit Bürgerwohnstätten.¹⁾

In umgekehrter Richtung rückwärts schreitend können wir auch behaupten, daß die Menge der später angefügten Boden in ältester Zeit überhaupt nicht vorhanden war. Der Hermann auf dem Mönchshofe oder der Drechsler in dem Häuschen auf dem Hofe Konrads von der Neustadt (1300) geben sich als Zugezogene ohne weiteres zu erkennen. Eine Anzahl Grundstücke war aber nach bestem Wissen des Stadtschreibers vom ältesten Hausbuch niemals seit Menschengedenken in anderer Hand als in der gewisser Familien gewesen. Da besaßen Angehörige des Geschlechtes Volger um 1429 freilich mehrere Häuser zu Hannover, so z. B. die sog. Fernporte Ecke Markt- und Köfelerstraße, aber die Domus der Volghere, das alte Stammhaus, stand auf der Osterstraße neben dem Pfarrhause von Sankt Agidien. In derselben Straße, nahe der Windmühlenstraße, hatten 1429 die Türken nebeneinander zwei Häuser auf ihrem Grundstücke errichtet. In dem zuerstgenannten blieben sie

¹⁾ Das tritt besonders bei der Köfelerstraße an der Hand des ältesten Hausbuches hervor.

noch bis 1541 sitzen. Nördlich von der Köfelerstraße bewohnten im selben Strahenzuge die Berthusen zwei nur durch eine Bode geschiedene Häuser, etwas weiter nördlich stand das Haus der Blumen. Auf der Leinstraße finden wir das Haus „der vom Sode“, dort auch das des Geschlechts von Heisede, auf der Schmiedestraße das der Lünde. Der Familienbesitz der Lühken auf dem Leinwerder, vom Rademachergang bis zur Nordspitze der Insel, ein Haus, acht Boden und die Badstube umfassend, war an die Witwe eines Steinhausen übergegangen. Ihr alter Grundbesitz in der Gegend der Kreuzkirche war um 1429 schon fast aufgegeben. Nur einem geistlichen Herrn, Lippold Lühken, wird noch ein Haus zugeschrieben. Dennoch wird noch 1440—52 ein Ulrich Lühken als Ratmann genannt. Das reichste und weitverzweigteste Geschlecht waren damals die Wintheims, während die ältere Familie von der Neustadt jetzt nur noch ein Haus in der Stadt besaß. Die Patrizier von Pattensen, die Woltmann, vereinigten viele Häuser in ihren Händen. Neben ihnen erscheinen noch eine Reihe im Räte vertretener Familien im reichen Besitze von Grund und Boden, ein Detmar Rod, ein Scherenhagen, Stedels, Nagel, Schaper, Bahrenwald, Rodewald. Wohl haben auch in städtischer Reihe die Handwerker um 1429 verstanden, sich Grundbesitz zu sichern: Die Rammengeter, Gropengeter, die schon ratsfähig geworden sind, aber auch die Taschenmacher, Kleinschmied, Riemen- Schneider, Goldschmied, Höker, Holzschuhmacher, Zimmermann, Schmied, Latenmacher, selbst ehemalige Arbeitsleute wie Träger (Dreger) und Baumhauer.

Somit besitzen um 1425 noch der Landesherr, eine Reihe Klöster und geistliche Herren Grundbesitz innerhalb der Stadtmauern. Der übrige Grundbesitz liegt zu großem Teile in den Händen jener Familien, die das Ratskollegium der Stadt zusammensetzen. Wir sehen, wieviel Einfluß der Grundbesitz auf die Verwaltung hat.

Die Verteilung des Grundbesitzes, wie sie das älteste Hausbuch Hannovers von 1429 aufweist, hat nun schon die arge Gebundenheit überwunden, in welcher die Stadtgemeinde ursprünglich stand. Denn die Stadtrechtsurkunde von 1241 erwähnt noch den Wortzins, der für eine Hausstelle (Wort) an den Landesherrn, den welfischen Herzog, gezahlt wurde. Danach könnte es scheinen, als ob damals der Landes-

herr der alleinige Inhaber des städtischen Grund und Bodens gewesen sei. Aber in derselben Urkunde wird auch ein gleicher Zins zweier Kirchen der Stadt (Gallen- und Megidien-) erwähnt, der ausgenommen wird. Dann müssen diese Gotteshäuser schon mit einem solchen Zins ausgestattet gewesen sein. Als aber 1348 die Stadtgemeinde die ganze Abgabe dem Herzoge abkauft, da löst sie drei Jahre später von einem Bürger noch einen Wortzins ein. Der Herzog pflegte seine Ritter mit diesen Einkünften zu belehnen, sollte er auch einen Bürger damit belehnt haben? Oder besaß dieser Johannes Woltmann, der einem der ältesten Geschlechter angehört, dessen Vorfahren als Gebrüder Alberich und Arnold in der Stadtrechtsurkunde schon auftauchen, am Ende aus altem Erbe den Zins? Wie jener Giselbert Düvel, ebenfalls aus altangesehenem Geschlecht, 1279 das Kloster Loccum mit dem Zins zweier Höckerhäuschen nördlich der Marktkirche beschenkte, die danach auf seinem Grund und Boden errichtet waren, oder wie der Patrizier Giseke von Lübeck 1352 einen Erbzins an „Haus und Hof“ des Schmiedes Hermann von Gehrden im Kleinen Wulfshorn besitzt. Daß der welfische Landesherr auf dem ganzen geschlossenen Gebiete der Altstadt Hannover ausschließlich der Grundherr gewesen ist, verbietet die rasche Entwicklung der Stadt eigentlich von selbst. Ein so wichtiges, einschneidendes Recht hätte die Landesherrschaft 1348 nicht aus der Hand gegeben. War aber der herzogliche Besitz auf dem Boden der Altstadt verstreut, so begreift sich, daß die Stadtgemeinde danach trachten mußte, dies lästige Recht allmählich abzulösen. An der Annahme freien Grundbesitzes inner- und außerhalb der späteren Stadtgemeinde kommen wir nicht vorüber, wenn wir die Entstehung einer städtischen Siedlung Hannover begreifen wollen.¹⁾

Zuvor aber gilt es erst noch, die soziale Stellung jener führenden Bürgerfamilien Alt-Hannovers im Mittelalter zu kennzeichnen. Daß im Jahrhundert der Reformation Angehörige der hannoverschen Ratsfamilien in den Landadel übertreten, läßt sich genug belegen. Wir wollen hier nur an jenen Tönnies Limborch erinnern, der, nachdem er in seinem

¹⁾ Daß die Stadt selbst über Grundbesitz verfügt, sieht man 1333 (S. II. 184). Den zuziehenden Kleinbürgern mußte sie ja auch, wie sie 1354 (328) einmal tut, Gartenland zu Erbzins austuen können.

hohen getreppten Giebelhause am Fuße des Marktturms so oft den Landesherren beherbergt, endlich aus der städtischen Verwaltung sich löst und als herzoglicher Vogt auf die Neustadt zieht. Oder wie auf den alten ritterlichen Höfen der Burgmannen des Schlosses Lauenrode die Türken und Wintheims einziehen. Aber schon im 13. Jahrhundert muß die soziale Stellung der hannoverschen Patrizier eine sehr geachtete gewesen sein. Wir haben oben gesehen, daß sie in einer Art Ebenbürtigkeit in den Lehnregistern der geistlichen und weltlichen Herren aufgeführt werden, daß sie sich ausbedingen, als ihre Stadt nach langer Entfremdung dem weltlichen Lande wieder zugefügt wird, daß alle seither innegehabten Lehen des Grafen von Lauenrode, ihres bisherigen Landesherren, ihnen so gut wie die geistlichen eingeräumt werden. Auch einzelne Urkunden belegen schon für das 13. Jahrhundert Lehnverhältnisse der Bürger, von denen gerade die mit dem Grafen von Roden abgeschlossenen, dem Geschlecht, das in Hannover bis 1241 die Landeshoheit seit dem Tode des Löwen ausübte, als die ältesten zu gelten haben. Bezeichnend für die soziale Stellung ist auch die Fassung einer Urkunde von 1250, nach der für den Landesherren die *milites et burgenses* in Honovere (die Ritter und Bürger in H.) zu einer Gruppe verschmolzen, der er in Hinblick auf ihre Lebenshaltung ein Begräbnis im Kloster Marienwerder gönnen wollte. Als die Stadt 1297 sich zu bewaffnetem Widerstande gegen den Landesherren wagte und 38 Männer dabei ihren Tod fanden, schrieb man wohl die vornehmsten Opfer, die beiden Inhaber des Rittergutes, Herren aus ritterlichen Geschlechtern, voran, aber die übrigen Gefallenen fakte man doch als *famuli et burgenses* in Honovere zusammen. Dann können für den Stadtschreiber am Ende des 13. Jahrhunderts kaum Standesunterschiede zwischen den wohlhabenden Bürgern der Stadt, den *burgenses*, und den im Waffendienst lebenden Angehörigen jener Familien bestanden haben, die nur selten den Rittergurt trugen, und deren Herkunft aus gemeinfreiem Stande oft noch gut bekannt war. Wie fließend die Grenzen zwischen diesen beiden Klassen waren, wie der Sprung vom Knappendienst zum Bürgerleben vollzogen wurde, dafür liegt einmal ein deutliches Beispiel vor. Ein ehemaliger Knappe des Grafen von Roden und Wunstorf, Konrad Feuerhake, wird als Bürger in Hannover wohnhaft aufgeführt (1308). Die

Familie war seit alters hier ansässig, Konrad selbst wird 1307 schon und im Lehnregister noch früher genannt.¹⁾

Solche ritterlichen Vehrjahre hat gewiß mancher hannoversche Geschlechtersohn schon im 13. Jahrhundert durchgemacht. Führt doch auf seinem Grabstein in der Minoriten-(Schloß)Kirche ein zu Anfang des 14. Jahrhunderts verstorbener Patrizier schon den Wappenschild seines Geschlechts. Wichtig für die Beurteilung der gesellschaftlichen Stellung ist auch die Anrede dominus (Herr), die einzelnen Bürgern urkundlich eingeräumt wird. So freigebig, wie wir heute diesen Titel verspenden, war das Mittelalter nicht. „Herr“ redete man die Angehörigen des Uradels, später auch des ritterlichen Dienstmannenstandes an. So nennt sich der fahrende ritterliche Sänger (von der Vogelweide) selbst stolz: Herr Walter. Daneben wurden die Geistlichen, die ja fast alle den ritterlichen oder städtischen Geschlechtern angehörten, mit dominus angeredet. Die Patrizier Lühken, Monter, von Höver, von der Neustadt, Fühake, Wostmann, Lühnde, Haverbeder zählten unter ihren Familien Geistliche. Ein von der Neustadt stieg später zum Abte von Barfinghausen auf, ein Scheele sogar zum Bischof von Lübeck (1418), ein Reseler zum Bischof von Dorpat. Wird nun jene Anrede auf die führenden Bürger Hannovers angewendet, so ist damit für ihre soziale Stellung eine neue Betätigung des schon oben Dargelegten gefunden. Der Ratmann Eilhard Dumen (Pollex-Dumoko-Daumen), bekannt als einer der angesehensten Bürger in dem Hannover des 13. Jahrhunderts, wird 1253 dominus genannt, seine Gattin domina. Hermann von Rinteln 1313 ebenso. Die Mutter der Brüder von Anderten 1329 domina.²⁾ Diese Anrede wird auch Frauen zuteil, wenn sie in einem Kloster als Matronen Aufnahme gefunden haben. So wäre der Titel bei einer anderen Frau aus der Familie Grasdorf 1318 vielleicht zu deuten. Immerhin ist auch schon der Aufenthalt in einem Frauenkloster ein

¹⁾ Ludolfus 1269 S. II. S. 87 Anm. 1. Bromold F. sacerdos 1332 S. 180 Anm. 2. Conrad F. S. 76 b (um 1300) 92, 95.

²⁾ In der Familie von Höver gab es 1329 einen dominus Konrad, der als Geistlicher oder Ritter sein Haus auf der Osterstraße bewohnte. Die Mutter derer von Grasdorf, die 1318 nach Hannover zogen, saß als domina in Kloster Marienrode bei Hilbesheim.

Ein Mitglied des alten Geschlechts von der Neustadt wird in den Jahren 1327/30 dominus genannt. Die Nennung im Bürgerbuch der Stadt spricht jedenfalls für hohes Ansehen (Zeitschr. d. Hist. V. f. Niedersachsen 1870 S. 36).

Beweis der Wohlhabenheit und des gesellschaftlichen Ansehens. Ein reicher Bürger aus Hannover, Simon, hatte 1339 zwei Töchter im Kloster Barfinghausen untergebracht, die ihr Kapital noch arbeiten ließen.¹⁾ Aus der Familie Monter (Münzer) saßen in demselben Nonnenstift zwei geistliche Schwestern, eine dritte Verwandte mußte sich dagegen mit dem Beginenkloster in Hannover begnügen. Wenn die hannoverschen Patrizier nicht durchgängig den Titel dominus führten, den der ehrerbietige Stadtschreiber freilich dem Kolleg der Ratmannen und vor allem dem Bürgermeister beflissen zulegte,²⁾ so erklärt sich dieser Mangel eben daraus, daß sie nicht Zeit genug fanden, neben ihren Erwerbsgeschäften noch den kostspieligen Waffendienst zu Hof zu pflegen und gar aus irgendeiner Fehde oder einem Besie mit dem Rittergurt heimzukehren. Andererseits überstrahlte ihr behäbiger Wohlstand die prunkende Armut manches Knappen aus adligem Geschlechte. Das Auge der Zeitgenossen sprach ihnen oft den Vorzug zu. Man erinnere sich nur der zahlreichen, dürftig lebenden Dienstleute der Hohenstaufenzeit, die ja noch in unsere Zeit des 13. Jahrhunderts hineinreicht. Wie eng die Beziehungen zwischen gräflicher Lehnsherrschaft und bürgerlichen Lehnsträgern waren, hat uns schon manche Urkunde gezeigt, die überzeugendste haben wir uns bis hierher aufgespart.

In einer auf dem Schlosse Lauenrode vor Hannover ausgestellten Urkunde von 1215 treten in der Umgebung des Grafen Konrad von Roden, damals noch Landesherrn von Hannover, vier Zeugen auf. Der erste heißt Nandvicus. Ihn dem 1234 genannten N. Villicus als Bürger von Lauenrode (Hannover) gleichzusetzen, könnte, obwohl der Name sehr selten ist, noch zweifelhaft sein, wenn nicht hier wie dort auch ein gewisser Konrad von Rethen aufgeführt würde. Derselbe Graf Konrad wird ebenfalls darin genannt, der Ausstellungsort ist der gleiche. Villicus heißt Meier. Als Besitzer einer villa, eines ländlichen Hofes haben wir den Mann aufzufassen. Er ist aber zugleich Bürger der Stadt Hannover, die hier nach der sie schirmenden Feste, dem Wohnsitz des Grafen, Lauenrode benannt wird. Angehörige

¹⁾ Sm. u. f. Register.

²⁾ S. II. 372. Dominus B. Tetze senior, proconsul. Dominus Olricus Lützeke. Per dominos consules. S. 371 S. 22.

einer Familie Meyer treffen wir aber im 13. und vollends in den folgenden Jahrhunderten häufig in Hannover als angesehenere Bürger. Danach könnte Nandvicus der älteste Angehörige dieser Familie sein. Aber es kommt uns hier nur auf die Gesellschaft an, in der er sich befindet. Er steht an erster Stelle.

Der schon genannte Konrad von Kethen wird etwa 40 Jahre später in der Umgebung des damaligen Bogtes der Stadt erwähnt. Er wäre dann einem bekannten ritterlichen Geschlechte beizuzählen und doch zugleich als Bürger der Stadt Hannover aufzufassen. Wäre der 1215 ebenfalls als Zeuge genannte Konrad von Linden wirklich, wie die Herausgeber des Urkundenbuchs wollen, der Bruder des gleichnamigen Grafen, so befänden sich die nachweislich hannoverschen Bürger Nandvicus und Konrad von Kethen in wirklich vornehmer Gesellschaft, zu deren Hebung der vierte in der Zeugenreihe Jordan von Ricklingen nicht mehr beizutragen vermöchte. Im 14. Jahrhundert gab es aber eine nach dem Dorfe Linden sich nennende hannoversche Bürgerfamilie. Ich kann wenigstens jene beiden Bürger nur als Ministerialen des Grafen, als Lehnsträger, sekhast auf dem Boden der Stadt Hannover, auffassen.¹⁾

Dann ist aber, und das fanden wir ja schon weiter oben bestätigt, das älteste Bürgertum Hannovers in seinen führenden Geschlechtern aus den gleichen Familien hervorgegangen, denen die ritterlichen Dienstmannen der Lehnsherren ringsum im Lande entstammten. Sollte auch der gesellschaftliche Abstand dieser behäbigen Altbürger, die den auch nach der Abgabe Hannovers an den welfischen Herzog noch immer mächtigen Grafen von Roden-Wunstorf wie ritterliche Gefolgsleute umgaben und die Fortdauer seiner Lehen als Bedingung ihres Gehorsams an den neuen Landesherren stellten, von den Ministerialen so weit gewesen sein! Nach dem benachbarten Pattensen nennt sich

¹⁾ 1274 hatte Anselm, Bürger in Hannover, dessen Söhne später einmal genannt werden, dem Heiligen Geist-Spital Ländereien geschenkt, die er von dem Grafen von Roden und Wunstorf zu Lehen trug. Die Art, wie hier einige Zeugen, ohne daß ihr bürgerlicher Stand betont wird, in der Umgebung des Grafen erwähnt werden, schließt sich dem eben gewonnenen Ergebnis an. Der Graf scheint auch hier Ministerialen um sich gehabt zu haben. Das Lehnverhältnis zu hannoverschen Bürgern findet noch an anderen Stellen seine Bezeugung (S. U. 41).

eine der angesehensten und an Grundbesitz reichsten alt-hannoverschen Bürgerfamilien.¹⁾ Sollte jener Heinrich von Pattensen, der 1274 als Ratmann von Hannover erscheint, nach alledem, was wir bisher über die soziale Stellung der Bürger festgestellt haben, nicht als der Ritter gleichen Namens aufzufassen sein, der 1301 verstorben war und in Hannover Seelenmessen begehrte! Und wenn man bei jenem oftgenannten Gottfried von Lenthe, der 1313 Lehen des Grafen von Schauenburg trägt, vielleicht noch zweifeln könnte, ob er aus dem ritterlichen Geschlechte derer von Lenthe im Kalenberger Lande stammt, was doch recht nahe liegt, so ist es doch bei denen von Desselse (Oslevissen) so gut wie sicher. 1255 konnten zwei Brüder dieses Namens in Hannover schon die Stellung von Ratmännern bekleiden, was im späteren Mittelalter verboten wurde. Der dem uradeligen heute noch blühenden Geschlechte von Mandelsloh²⁾ eigentümliche Vorname Dietrich wird 1274 von einem stark hervortretenden hannoverschen Ratmann geführt. 1343 kommt wieder ein Bürger dieses Namens in Hannover vor. In deutschen Städten des Mittelalters, auch in den Nachbarstädten Braunschweig und Hildesheim, ist diese Tatsache, wie uns eine eingehende Arbeit von anderer Seite belehrt hat,³⁾ durchaus nicht auffällig. Am Erwachsen der deutschen städtischen Siedlungen haben die grundbesitzenden, altfreien

¹⁾ Ob Angehörige der schon 1275 ratsfähigen Familie Bock der hildesheimischen ritterlichen Familie beizuzählen sind, ist nicht ohne weiteres abzuurtheilen. Zehn Jahre später tritt ein Ritter Bock auf, um 1320 war ein Bertram Bock Prior der Dominikaner in Hildesheim. Zu gleicher Zeit gehörten zwei Brüder der hannoverschen Kaufmannsinnung an. (Siehe Register im S. U.) Johannes B. aus Hannover trägt 1325 bischöflich hildesheimische Lehen (Googeweg IV [870]).

²⁾ Thidericus de Mandelsloh 1274. 1277 (zweimal) 1283. Auch den Ulrich von Aien, der 1300 genannt wird, wage ich dem Rittergeschlechte beizuzählen, das seinen, danach benannten Hof am Wasser der Leine jahrhundertlang behauptete.

³⁾ Die Familie der Lütkenen, oben oft genug erwähnt, wird mit Ulrich L. 1257 zuerst genannt. Sie hat mit der Hildesheimer Familie gleichen Namens die eigenartigen Vornamen Ulrich und Johann gemein, besaß also die gleiche Herkunft aus altfreiem Geschlechte, was D h l e n d o r f f, Ueber den Ursprung des niederländischen Patriziats, für die Hildesheimer Familie bewiesen hat. Vergl. Doebner I S. 607. Ebenso in Hameln (Sm. U. 171 (1313)) vertreten. Die Familie Biome (Doebner IV, 65) war in Hildesheim und Hannover ansehnlich. Man erinnere sich, daß Henning Brandis bei seinen Verwandten in Hannover starb.

Familien der Nachbarschaft und geringen Ferne den kräftigsten Anteil genommen. Auch die Stadt Hannover ist, das mögen diese Ausführungen gezeigt haben, durch solche Mitarbeit entstanden.

Aber es wäre doch ein voreiliger Schluß, wollte man annehmen, daß jene Grundbesitzer als Vollbürger ausschließlich das älteste uns bekannte städtische Wesen Hannovers ausgemacht hätten. Sie behielten zweifellos das Heft in der Hand, aber neben ihnen standen doch schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Ratsangehörige Leute, deren Handwerk im Namenszusatz hervorgehoben wird: Bertram der Schuhmacher, 1255 (B. sartor, consul in H. 17), Heinrich der Krämer (ebenda), Henning der Kupferschläger 1299 (72 vgl. 108/109) und auch wohl Reimar der Kürschner (der 1257 in einer Reihe mit Ratmannen der Stadt genannt wird). Aber auch schon 1234 befand sich unter den Bürgern „von Lauenrode“, den angesehenen Gemeindevertretern der in der Urkunde an zweiter Stelle genannte Schuhmacher Simon. Die Möglichkeit, zu der Ohlendorf (S. 4 a. a. O.) greift, daß eine Beteiligung am handwerklichen Leben deshalb für den betreffenden Bürger nicht unbedingt notwendig anzunehmen sei, daß er seinen gewerblichen Zunamen als Inhaber des Hausplatzes, auf dem das Handwerk betrieben werde, erhalten habe, hat angesichts der obenerwähnten Namen etwas Künstliches. Höchstens ließe sich der Name eines 1299 genannten hannoverschen Bürgers Haverbecker als Scherzname auf Grund irgendwelcher Beziehungen deuten (wie später der eines gewissen Spechauer).

Die Bedeutung dieser Handwerkskreise und ihre frühzeitige Vertretung im Stadtrate auch im Auge behaltend, können wir uns dennoch nicht verhehlen, daß sie allein nicht die Entstehung einer städtischen Siedlung Hannover hervorzurufen vermochten. So bedeutend auch der Verkehr auf den uralten Handelswegen gewesen sein mag, die am „Hohen Ufer“ der Leine den Uebergang über den Fluß suchten, so früh sich auch hier ein Markt für die Umgebung gebildet haben mag im Verein mit dem Stapelplatz für die hier umzuladenden Waren, wenn man den Schiffsweg der Leine benutzen wollte! Und so erspriehlich für das Wachstum der Siedlung auch der große landesherrliche Gutshof, der spätere

Sanct Gallenhof gewesen sein mag, für die Bildung des Bürgertums kaffte bisher noch immer eine Lücke. Erst als wohlhabende Grundbesitzer aus der Nachbarschaft herbeizogen, denen es daheim auf ihrem Gutshofe oder im einsamen Dorfe zu schuklos gegenüber feindlichen Nachbarn oder zu einsam war (was ja durch alle Jahrhunderte den Landbewohner in die geräuschvollen, kurzweiligen Städte gelockt hat, man erinnere sich des Brauches adliger Familien, wenigstens den Winter in der angenehmeren Stadt zu verbringen), da kriegten die Handwerker Arbeit, die sonst neben ihrer Gartenwirtschaft nur Gelegenheitsarbeiter gewesen waren. Denn jene Familien konnten nicht dauernd, wie die Gutshöfe der weltlichen und geistlichen Herren einen Stab höriger, allein auf ihrem Gute beschäftigter Handwerker mitbringen. Dazu reichten ihre Mittel doch nicht aus. Sie, die Zugezogenen, legten ihre breiten Höfe abseits von dem Zuge der Heerstrafen, die den Marktplatz durchkreuzten, an.¹⁾ So entstanden die weiträumigen Plätze zwischen den Häuserfluchten der Oster-, Schmiede- und Leinstrafe und im Verein damit die Breiten der Grundstücke. Ihnen zur Seite sahen schon die Hofbesitzer aus der unmittelbaren Nachbarschaft, die sich nicht erst vom Inhaber des landesherrlichen Sanct Gallen-Gutshofes den Grund und Boden zu kaufen brauchten, wie jene Familie, die nach ihrem Besitz im Burgflecken die von der Neustadt genannt wurde, dann die andere, Villious oder Meier geheifen, und andere, bei denen man ihre Herkunft, da sie kein unterscheidendes Merkmal bot, nicht betonen konnte. War es doch die gleiche Stätte, auf der alle hausten. Da war der Eilhard, den jedermann an seinem seltsamen Daumen kannte, oder Ludolf, des bekannten Bruno Sohn.

An dem Handelsverkehr selbsttätig teilzunehmen, der bei Gelegenheit der vom Landesherren eingerichteten und geschützten Märkte sich entwickelte, daran dachten diese bäuerlichen Grundbesitzer anfangs gar nicht. Sie überließen noch im 12. Jahrhundert ihn den landfremden wandernden Sändlern, auf die der konservative Sächsische Landfriede

¹⁾ Die ganze Umgebung der Stadt erscheint noch im 14. Jahrhundert (die Neustadt bis ins 17.) mit solchen Höfen besetzt. Auch innerhalb der Altstadt, auf der Burgstrafe, vergabte die Landesherrschaft an ritterliche Dienstleute adliger Herkunft solche Höfe.

von 1223 viel später noch Rücksicht nimmt.¹⁾ Sie ließen es ruhig geschehen, daß, wie überall in den niedersächsischen Städten, die Juden ihre Niederlassungen dicht am Mittelpunkt der Siedlung, oft in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes gründeten. Allmählich aber erwachte, als einer oder der andere der Fremden sich dauernd mit ihnen verband (wie vielleicht jener Konrad der Fläme), die Lust, an dem Geschäft teilzunehmen. Jetzt wagte man sich, wie die Braunschweiger schon in Heinrichs des Löwen Tagen, übers Meer nach England. Jetzt zogen auch von Hannover ansässige wohlhabende Männer nach Flandern und holten den geschätzten flämischen Stoff selber, den ihnen bisher nur die Fremden geliefert hatten. Ihn zu gutem Gewinnen allein ohne Wettbewerb verkaufen zu dürfen, dazu wußte man den Schutz des Landesherren später selbst anzurufen (1270). Ob sie auch den einen oder andern, der in der Ausübung eines Handwerks durch besondere Umstände wohlhabend geworden war, als Gleichberechtigten in ihre Mitte aufnahmen, sie sahen doch früh stolz auf die Menge der Handwerker und Arbeitsleute herab, die da in kleinen Wohnstätten auf ihrem Grund und Boden emsig schaffte. Sie setzten als Stadtrat den Zünften dieser Leute ihre Vorsteher, ein Recht, das sie sich vom Herzoge 1241 bestätigen ließen. Ihre eigene Innung sorgte für ihre kaufmännischen Interessen, ihre Urkunden behielten noch länger als die städtischen das Latein bei. Ihre Söhne wandten sich geistlichen Berufen zu, besetzten die städtischen Pfarren, aus denen man den ritterlichen Adel der Nachbarschaft abdrängte, mit denen man jetzt nicht mehr Gemeinschaft der Interessen hatte. Einigen von ihnen zwar schien das ritterliche Leben im Dienste der wohlgesonnenen Herren verlockend, sie schnallten aber bald den Rittergurt ab,kehrten ins bürgerliche Leben zurück. Nur wenige lösten sich ganz, wie wir es noch heute bei Neugeadelten beobachten, aus dem Kreise ihrer ehemaligen Standesgenossen. Alle aber pflogen die Lebensanschauungen des vielbewunderten Rittertums, setzten sich um den runden Tisch des Königs Artus und zersplitterten ihre Lanzen auf der Turnierstätte. Schon im 13. Jahrhundert waren sie so kapitalkräftig, daß einer unter ihnen

¹⁾ Abgedr. bei Zeumer, Quellsammlung zur Gesch. der dtsh. Reichsverfassg. 1904 S. 39. Besprochen Zeitschr. d. Histor. V. f. Abtr. 1907 S. 307 ff. Vergl. überhaupt den Aufsatz des Verfassers über die ältesten Handelsverhältnisse und die Stellung der fremden bezw. jüdischen Händler.

seinen Spitznamen von dem Geldbeutel führte, den er so reichlich zu füllen wußte (Conrad Marsubium 1241 in der Stadtrechtsurkunde). Bankhaltende Wechsler und geldmächtige Münzer treten vor und nach 1300 auf.¹⁾ Aber trotz aller Kaufmannschaft bleiben sie Grundbesitzer. Wenn sie zum Heile ihrer Seele die Kirche bedenken, an deren Altären ihre Söhne die Messe feiern, so wählen sie aus ihrem Grundbesitz ein paar Morgen zur Ausstattung des Gotteshauses. Von ihren Landgütern rollen durch die Stadttore die hochbeladenen Kornwagen in ihre hochgiebligen Fachwerkhäuser, in Speichern und Scheunen auf den weiten Höfen oder in den mächtigen Bodenräumen des Vorderhauses wird die Frucht aufgeschüttet, die stetigen Gewinn liefert, das Brot der Stadt und des eigenen Hauses.

So trohen sie, oft in burgartigem Steinhaufe, dem Bürgervolke; Vater und Sohn, Bruder und Vettern sitzen im Räte der Stadt nebeneinander. Erst allmählich zwingt man sie, von solchen Vorrechten abzugehen; die Handwerker und die übrige Gemeinde wollen Anteil nehmen an der Regierung ihrer Stadt. Aber noch 1449 redete der Rat solchen Zumutungen gegenüber, wieviel Zugeständnisse er auch inzwischen gemacht hatte, die kühne, abweisende Sprache des auf erbtem Rechte Mächtig gewordenen.²⁾

¹⁾ Conrad de Oldenberge, der Wechsler, die Moner, Johannes Lange campsor (Wechsler) H. U. S. 507. Heinrich und Johann (Z. d. Histor. B. f. Nbrf. 1870 S. 64 1343/51.

²⁾ Zeitschr. des Histor. B. f. Nbrf. 1892 S. 217. Schon 1309 wird beschlossen, daß Vater und Sohn nicht zusammen im Räte sitzen sollen, ebensowenig zwei Brüder. 1355 setzt sich die Gegenströmung fort. 1449 (Hannov. Chronik S. 88). Die weitverzweigten Sippen sind oben in der Abhandlung gekennzeichnet.

Noch vorhandene Uebereinstimmungen in der Sprache des Seliand und im Niedersächsischen an der mittleren Weser.

Vortrag, gehalten auf dem 10. Niedersachsentage zu Detmold von Dr. Georg Böhling. *)

Alles das, was ein Geschlecht schon von dem andern trennt, fällt sehr, beinahe über alles Maß auf, was aber ein Geschlecht mit dem vorhergehenden, mit vielen, vielen vorausgegangenen verbindet, das wird wenig bedacht. Im Grunde träufelt sich das Leben nur auf seiner Oberfläche, oder wogt einmal gewaltig auf, aber ganz wie beim wilden Meere bleibt die Tiefe stille, unbewegt. So geht es auch im Leben der Mundarten, der Sprachen. Ungleiche Brüder sind häufig. So auch hier, aber ungleiche Brüder bleiben bei näherer Beobachtung immer Brüder, und wie ungleiche Brüder stehen sich auch Sprachen viel weniger fern, als man leicht glaubt. Man muß ein wenig ihr Herz und ihre Nieren zu prüfen verstehen, wenn es auch meist nur ein frommer Wunsch bleibt, ihr wahrer Herzenstündiger zu sein.

Wandern wir von Island oder von Archangelst bis Indien, welche Fülle von bisweilen noch gleichen oder fast gleichen Ausdrücken, und darunter den einen oder den andern, der sich allein zum zweiten Male nur auf dem Gebiete viel-

*) Hofrat Prof. Dr. G. Böhling, der uns den nachstehenden Aufsatz freundlichst zur Verfügung gestellt hatte, ist am 3. Juni durch einen Herzschlag aus einer arbeitsreichen Wirksamkeit abgerufen worden. Infolge eifriger Studien, sowie eines längeren Aufenthaltes im Auslande, verfügte er über ein vielseitiges Wissen, namentlich auf dem Gebiete der vergleichenden Sprachkunde. Damit verband sich ein lebenswürdiger Humor, der vorzüglich geeignet war, den Zuhörer oder Leser für den gerade behandelten Gegenstand zu interessieren. Als Beispiel hierfür sei der Vortrag genannt, den er im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 372 ff. veröffentlichte. Wir gedenken hier auch der Bereitwilligkeit, mit welcher Dr. Böhling die Bestrebungen der ihm nahe stehenden wissenschaftlichen Vereine unterstützte; so werden ihm u. a. der Allgemeine Deutsche Sprachverein, der Heimatlund Niedersachsen und der Verein für Geschichte der Stadt Hannover ein dankbares Andenken bewahren.
J.

leicht findet, aus dem meine Zuhörer überwiegend stammen, auf dem Stromgebiet der mittleren Weser. — *Stoi paren* „steh Bursche“ sagt der Russe, *stēthi pallax* sagte der Grieche, *stay fellow* sagt der Engländer, und wir würden niederdeutsch vielleicht noch *stā fell* „steh Bursche“ sagen, wenn nicht das Wort *Fell* als Femininum in *old Fell* „gemeines Weib“ zu niedrige Bedeutung angenommen hätte, ganz wie das griechische *pallakē* zunächst „Jungfrau“ und erst später „gemeines Weib“ bedeutete. Wie groß ist denn der Unterschied, wenn Odysseus dem Cyclopen ermunternd zuruft *pie woinon* „trinke den Wein“, und der russische Bauer dem am Leben schwer tragenden Landsmann als das Beste empfiehlt *pēi winó*, trinke Wein (nordischen Wein, Branntwein?) Und wie nahe steht noch *Shakespeare's* Sprache, besonders wenn sie von hohen Dingen redet, wenn sie sich wie zum Gebete gesammelt hat, gerade der Sprache unserer Heimat! Das schlagendste Beispiel dafür, das mir begegnet ist, findet sich in *Romeo und Julia* III, 5. Man muß es in unsere Heimatsprache übersetzen, um die auffallende Aehnlichkeit recht wahrzunehmen.

Wilt thou be gone? it is not yet nearday:
It was the nightingale and not the lark,
That pierc'd the fearful hollow of thine ear.
Nightly she sings on yow pomegranatetree.
Believe me, love, it was the nightingale.
„Wißt du nu gån? et is noch nich nahe Dag:
Et was de Nachtegall un nich de Lark,
De draff de furchtfull' Höhle von din Ohr.
Nächtlich sei singt upp jennen Granatbóm.
O, löw' mi, Leiw', et was de Nachtegall“.

So könnte ich noch viele, viele Stellen anführen. Wie groß muß nun erst die Verwandtschaft der Sprache des *Seliand*¹⁾ mit der unserer alt-sächsischen Heimat sein? Und

¹⁾ Das alt-sächsische Epos „Der Seliand“ wurde zur Zeit des Kaisers Ludwig des Frommen verfaßt, vielleicht von einem Mönche des Klosters Corvey. [Vgl. Hannov. Geschichtsbl. 1912 S. 56 Anm. 108]. Diese letztere Vermutung legt es nahe, nach etwaigen Uebereinstimmungen der Sprache des Seliand mit der Mundart zu suchen, welche noch jetzt im Gebiete der mittleren Weser gesprochen wird. Die Mundart meiner Heimat, Rodenberg, ist mir noch ziemlich vertraut, so daß ich bei den folgenden Ausführungen davon ausgehen kann. Dabei liegt es mir fern, zu der Frage nach der Heimat des Seliand Stellung zu nehmen. Dazu würde es erforderlich sein, auch die übrigen niedersächsischen Mundarten zum Vergleich heranzuziehen

dabei kommt mir die Sprache des Heliand vor wie eine Ideal Mutter für das ganze sächsische Sprachgebiet, wie mit Absicht emporgehoben über die einzelnen sächsischen Mundarten, mit einem Worte wie eine Literatursprache im Reine wenigstens des Mittsächsischen. Daher mag es kommen, daß so mancher sie seiner Heimat besonders nahe glaubte; aber es geht ihm dabei nach des Dichters Wort: „Sie ist mir nah“, sie ist mir fern, wie droben jener gold'ne Stern“.

Wollen wir denn sehen, wo diese Sprache der unseren noch nahe ist, aber nur „quantswise“, so mal hinhorchend, im halb spielenden Versuch, so mal „ins Geläch sehend“, wie man bei uns sagt. Ganze Redewendungen und einzelne Ausdrücke kämen dabei in Betracht.

Zunächst ganze Redewendungen, auf gut Glück herausgehoben, manchmal vielleicht auch nicht mit besonderem Glück, wie es gerade fällt.

so warun thia man hetana (Köne 36),

„sau wören de Männer hōten“;

thin theonost is im an thanke (Köne 234),

„din Dennst is ehm te Danke“.

Diese Beispiele sind auch deshalb gewählt, weil einzelne Worte auch heute noch mit besonderer Vorliebe, mehr als im Hochdeutschen gebraucht werden. Wie häufig hört man noch das Zeitwort *hōten*, wie lebendig ist noch *te Danke*. Z. B. „Et kann ehm nits te Danke maken“. „Danf hett man weinig“. Auch „dankenswörd“ kommt mehr als im Hochdeutschen vor. „Zue Wille is ja dankenswörd“, euer Wille ist gut gemeint, aber ein kleines Aber ist doch dabei, das man aus Höflichkeit unterdrückt. — Ebenso geht es mit *theonost* „Dēnst, Dennst“, das außer Dienst auch große und kleine Gefälligkeiten und noch mehr bedeutet. Ebenso beliebt ist *t a u s p r ä t e n*, zusprechen. Heliand: hie (he) sprak im mid is wordon tuo. Wir: „Hei sprakk ehm mit gauen Wören tau“, er beruhigte, er tröstete ihn.

Heliand (283) it is unk al te lat, wir „et is üsch all te late“, es ist uns schon zu spät. „Zu spät kommen“ heißt nur

und zu fragen, ob auch in diesen die gleichen oder andere Übereinstimmungen vorhanden sind. Es würde mir jedoch sehr erwünscht sein, wenn meine Betrachtungen auch anderen Freunden des Niedersächsischen Veranlassung geben würden, die ihnen bekannten Mundarten in ähnlicher Weise mit der Sprache des Heliand zu vergleichen und uns ihre Ergebnisse mitzuteilen.

„tau late kōmen“, und das Schillersche „Spät kommt ihr, doch ihr kommt“ — „Late komt ji, doch ji kōmt“, dem das englische Late you come, but you (je) come sehr nahe steht.

flesk is unc afallan, fel unsconi „Fleisch is üsch awwe-fallen, dat Fell nich schön“. Was die Gewohnheit nicht tut! Es berührte mich als Kind und später unangenehm, wenn einer von seinem abgeschrammten Felle sprach. Einen gewissen Unterschied scheint aber unsere Heimatsprache bei dem Gebrauche von Fell und Haut (de Hut) doch zu machen.

So managen dag. „Den kenne et all sau manegen Dag“, sagte oder sagt man viel lieber und viel sinnfälliger als „sau lange“ so lange. Mehr scherzhaft auch wohl „sau manegen Dömersdag“. Warum aber gerade Dömersdag?

Johannes quam an ludeo licht. Wörtlich: Johannes kam an der Leute Licht, d. h. er wurde geboren. Die Form quam glaube ich vor etwa dreißig Jahren noch in Eisbergen an der Weser gehört zu haben, weiter weseraufwärts muß sie schon länger nicht mehr vorkommen, erzählt doch der in Hameln geborene Philipp Moriz, der Freund Goethes, in seinem Roman „Anton Reiser“, wie unangenehm ihn dies „quam“ berührt habe, als er von der Hohen Schule in Hannover durchbrechend es auf dem Wege nach Thüringen zuerst gehört habe.

Dies Beispiel ist auch deshalb gewählt, weil ich auf die große Freude am Licht, gewissermaßen auf den Hunger nach Licht, hinweisen wollte, der durch alle arischen Sprachen hindurchgeht. Wieviel mit licht „Licht“ zusammengesetzte Wendungen hat nicht der Heliand! Für gebären und geboren werden, für leben, für sterben, selig sterben und in den Himmel kommen. So wurde das altpersische Mithra Sonne, Sonnengott später mir „Welt“, und ging als mir „Welt“ in das russische über, das daneben noch das Wort swet für Licht und Welt hat. Und ganz wie der alte Sachsendichter, wie Griechen und Römer, hat auch der Russe eine Scheu vor dem harten Worte „sterben“, er sagt lieber: Er ging nach jener Welt, nach jenem Licht na tot swet — und läßt grüßen. Swet ist gleich dem altsächsischen hwit „glänzend, licht, weiß“, sowie dem spanischen Cid aus Cajid, das auf weiten Umwegen aus Perlien nach Spanien gekommen ist. Demgemäß heißt es im Heliand: sökit im ödhar licht, „söcht set ammer Licht“, an that hélaga licht gangan „in dat heil'ge Licht (Welt) gân“.

Wundrodun thes werkes (giwirkes) „wummerten set det Warfes“. Der alte Stabreim ist noch erhalten in unserem unnerwarfen, sich gewaltig wundern oder sich stellen, als ob man sich über alle Maßen wundere. Welche große Rolle spielt nicht wirken und Wert noch heute in unserer Heimatsprache! „Scharwarfen“, Scharwerken und „Scharwarf“ Scharwerk, meine warfen, bei der Gemeindearbeit seinen Anteil leisten, gehören hierher, sowie Dage warf für jede Berufsarbeit, wie denn auch Goethe noch betet:

„Schaff, das Tagwerk meiner Hände,
Hohes Glück, daß ich's vollende“.

Selbst den Titel des griechischen Werkes des Hesiod Werga kai hemérai (Werke und Tage) möchte ein Niedersachse leicht mit „Dagewarfe“ übersetzen. — Ist jemand tüchtig in der Behre, gesegnet mit schönem, stattlichem Haus und gutem Land, so sagt man bewundernd wohl: Wat hat hei för Warfe, was hat er für Werke. Auch worakfen sich tüchtig abarbeiten bei knochenfordernder Arbeit, ebenso rakfen (aus wrakfen, woraus auch worakfen) bringe ich mit diesem „wirken, wörken“ in nahe Verbindung, selbst rabazzen, das man stellenweise in Westfalen noch hört, das vielleicht, aber nur vielleicht mit slawischem rabótati „arbeiten“ im Zusammenhang stehen könnte. Freilich könnte ich in diesem Falle schon an den Homer erinnern, der neben worgáz-omai „ich werke“ schon ein rezo (für wrezo) = ich ratte, worakfe hat. Ja, die Arbeit, das Wirken spielt eine große Rolle in unserer alten Sprache, sowie die schönen Werte, die die Arbeit schafft; als ob man immer recht tief gefühlt hätte, daß in der Hände Arbeit der Mensch die Schöpfung Gottes fortsetze. —

hwat is namo scoldi wesan „Wat sin Name wesen schölle (oder „schälle“).

ni wis thu, quadh ho, Mariun wred „nich wes du, segt hei, Marien zornig, böse“.

Wäre unser quadh ho nicht zu niedrig geworden, so hätte ich quadh ho mit „quadderte hei“ übersetzt. Ob sich an irgendeiner Stelle unseres Sprachgebiets noch „wred“ erhalten hat, ist mir unbekannt, im Eigennamen Wrede dagegen lebt es fort, ebenso im russischen Wrod, das Schaden, Nachteil bedeutet, früher aber auch den alten bösen Feind, den Teufel bezeichnete, ganz wie im Heliand. — Heute

würde der Engel dem Joseph raten, er solle nicht böse sein und in folgedessen der Maria zornig, feindlich, böse sein, er solle nichts auf fremde, perfide, aus bösem Herzen kommende, aus teuflischem Behagen fließende Einflüsterungen geben.

hobbiad that te tekna, that ik eu (iu) gitellian mag warun wordun, that he thar biwundan ligidh that kind an enera kribbiun (kribbun); „hewwet dat taum Teifen, dat et jüt (ju) vertellen kann, dat hei da innewinnelt liggt in einer Kribben (Krißben). Einen Anklang an warun wordun finde ich noch in dem oft gehörten: Sprüchwört en Wahrwört. — huo sia scoldin iro gilobon haldan „wie sei öhren Globen hollen schölln“. „Gelöben“ für Glauben und besonders „Genade, Genade Gott“ für Gnade habe ich früher häufig gehört.

Doch ich könnte den halben Heliand ausschreiben, darum zu einzelnen Ausdrücken, die der Heliand und meine engere Heimat noch aufweisen, die in Ostfalen dagegen zum Teil nicht mehr gehört werden. „Börsicht, Minschenkint, Börsicht“, sage ich mir dabei selbst, „knütte et meß sülmst dabi in“, denn an den entlegensten Stellen findet man, wie manchmal noch einen Eibenbaum, auch noch ein Wort, von dem die Sprachgelehrten nichts mehr wissen. Da paßt das Rückertsche Wort:

„Warum von hima Schnee sei hema Gold genannt,
Das ist vielleicht Sprachforschern unbekannt.

Die forschen dumpf in sich und nicht in der Natur.“

Dem Wanderer aber sei ein anderer Sinn aufgegangen beim Anblick des von der Sonne in Gold getauchten Schneegebirgs. — So kennt z. B. das Bremische Wörterbuch (erschienen um 1770) nur noch das Verbum *p i p e n* für küssen. Es führt ein ehrliches, derbes Sprichwort dabei an:

Vom Pipen up de Lippen

Rümmt wat unner de Slippen.

Ich habe den Ausdruck *pipen* in meinem 1909 zu Bremen gehaltenen Vortrage angeführt, und darauf teilte mir mein Landsmann, Pastor Hecht in Hattendorf (Harrendörp) mit, daß er kürzlich in Dangenfeld — es liegt dicht an der Weserkette — zum ersten Male gehört habe, wie dort ein Vater seinem kranken Kinde sagte: Giww mi einen süuten Pip (Gib mir einen süßen Kuß). Vielleicht kommt dieser Ausdruck nur noch in diesem entlegenen Orte vor, wie

sich nicht weit davon, den Weg zum Dacheufelde (Dohlenfelde) hinauf einige Eibenbäume finden, von denen beinahe niemand nicht weiß. Und ebenfalls nicht weit davon befindet sich der *Iborn*, den ich mir als Eibenborn — altdeutsch heißt die Eibe *iwa* und *iga* — oder als Frauenborn, Elfenborn deute. Denn auch das altfächsische *idis*, das im *Heliand* natürlich nur in der Bedeutung „Frau, Weib“, sonst aber auch in der Bedeutung „göttliche Frau, Waktüre“ vorkommt, kann zu *i* zusammenschumpfen, wie *idal* eitel zu *ile* (eile) wird, z. B. *ile* Brod (trockenes Brot). Wie *Adebar* (Storch) zu *Aebär*, *Adalheid* zu *Weit*, im Mänterländischen zu *Dele* wird. Und zwischen Eiben und Elfen besteht auch sonst wohl noch ein Zusammenhang, wenn man an das von *Immermann* im „*Münchhausen*“ angeführte alte Wort denkt: „Vor den Eiben kein Zauber tut bleiben“. Das Wort *idis* ging ferner auch deshalb verloren, weil es nach der gerade in unserer Sprache zur Regel gewordenen Einbuße des *d* zwischen Vokalen im Inlaut zu wenig Lautgehalt, sozusagen nicht mehr die nötige Bettschwere hatte; es hielt sich aber in der Zusammensetzung, wenn es sich in gewissem Sinne anlehnen konnte, wie sich das alte *awi* Mutterschaft in *U l a m m*, holsteinisch *Elamm*, holländisch *ovilam* durch Anlehnung erhielt. So hielt sich auch das altfächsische *ëo* (ëwa) Gesetz, im Sanskrit ebenfalls *ëwa* (Gang, Gesetz, Recht) nur in Verbindungen wie *ëhaft*, woraus „echt“ wurde, wohl auch in Personennamen wie *Ewert*, *eward* „Gesetzeswart“, *Priester*, daneben freilich das alleinstehende, weil schwer zu ersetzende „Ehe“ aus *ë*, *ëwa*. Und wenn *äha* Wasser, *Fluß* als *A* auch allein weiter bestehen konnte, so dürfte das aus seiner Bedeutung zu erklären sein. Wunderbar, was des Menschen Hand nicht modelt und umformt, behält wie für die Ewigkeit seinen Namen, so *Fluß* und *Born* und *Berg* und *Tal*. So hat der *Franzose* wohl ein *eau* aus *aqua* Wasser, aber kein *o* mehr aus *ovis* Schaf, und der *Russe* macht aus dem auch ihm nur übrigbleibenden *ow* das gewichtvollere *owtza* Schäflein. Erinnert sei noch daran, daß man vom *Iborn* nach dem Gute *St a u* hinübersehen kann, wohin man das *Idistavisus* des *Tacitus* verlegte, das man als *Feenwiese* deutete. Was aber das Zerstückern der Laute betrifft, da kann das Hochdeutsche unserer Heimatsprache noch überlegen sein. Sagt doch der *Schwabe*: „*Jetzt* ist die *A a a*“, das soll heißen: „*Jetzt* ist die *A*-*saite* auch

ab", wobei die verschiedene Betonung, der wechselnde Tonfall allein den Sinn klar stellen kann. Das geht schon über Chinesisch.

Wer h o l t u p, halt auf, ich muß gehobene Worte sparen, im trockenen Tone reden. Will ich doch ein Leporelloregister von alt- und neusächsischen Wörtern bringen und da heißt wie von den Liebhaften Don Juans, „aber in Deutschland 1004“. Gerade wie ein Jahrmarktschreier muß ich verfahren, dem sein Genosse beständig zuruft: „Schmeiß weg die Ware“, nur daß ich hier nicht Ramschware, sondern edles Sprachgut bunt durcheinander Ihnen zuwerfen möchte, reden möchte von der Sprachherrlichkeit der Heliand-sprache, wie es Superintendent Sprenger in Lindhorst in seinem Aufsatz „Sprachherrlichkeit im Heliand“ (in der Zeitschrift „Glauben und Wissen“, Januar 1909) getan hat.

Ein Lump gibt mehr als er hat, und so gebe ich als arman (Arm Mann) — der Heliand hat das Wort und unser Niedersächsisch ebenfalls — zunächst einen Satz, der an Ollendorfs Methode erinnert. „Iue drifte (thristi verwegem, fühl) Söhne verlüst (farliosith) vël Swët (swët) in der Uchte (ukta Morgenfrühe) buten (biuten) (Heliand butan und biutan draußen) upp iusen Nuneplake (nóna, nón), wo süs de Deerens, Bööts, Meifens, Wichte, de lütten, gladden Glauken, wol twintig an der Täl, vörr Dau un Dag tau daun hewwet un mi mötet (mötian begegnen).

Alle diese Ausdrücke finden sich geteilt, von G l a u k e n „scharf blickendes, hübsches Mädchen“ abgesehen, an der mittleren Weser, in Eisbergen „dat Böt“ (Leut), eine Stunde weiter in Beltheim „Dören“, um Minden „dat Wicht“, um Rinteln und weiter hinauf „dat Meife“.

Megin-thiodo-mahal „Gericht über alle Völker“ heißt Bers 2892 im Heliand. Mit diesem thioda-mahal bringt auch die heutige Forschung noch den Namen D e t m o l d zusammen.

Spring „Quelle“ steckt doch wohl in den Ortsnamen S p r i n g e, Hamelspringe, Lipp-springe, Lamspringe, Maria-spring, wie Dingelstedt doch wohl aus thingstad (Stätte des Gerichts, Geschäftsstätte, Markt) entstand. Kowikt (auf irgendeine Weise) wird in „iwes, iwesi“ weiterleben, z. B. „wenn et iwes geiht“, wenn es irgend geht.

Blödage thräni „blutige Tränen“ hört man trotz einer der Landessitte (landsidu) entprechenden Abneigung gegen

Uebertreibungen doch recht häufig, eigentümlich ist es nur, daß der Heliand das nach meiner Meinung mehr allgemein arische und im Grunde heute mehr gebrauchte *Tären*, hochdeutsch *Zähren*, englisch *tear* nicht aufweist.

Wëkmöd „verzagten Mutes“ lebt mit etwas veränderter Bedeutung als *wëikmäudig* munter fort unter uns, die wir nur von außen hart, von innen weich und darum so reich sind.

Wiodôn „gäten“ besteht in der Form „wudden, wüdden, wülen“ weiter, z. B. *hei hadd Klauf ewutt, er hat Klachs gegättet*. Im Hochdeutschen ist der Wechsel von *w* zu *g* eingetreten, wie umgekehrt im Niederdeutschen „günseln“ für winseln, „güst“ für wüst (unfruchtbar) sich findet. *Wiod „Unkraut“* glaube ich in unserm „*Winneweé*“ oder „*Wëwinne*“ erhalten, wenn es nicht „*Windeweide*“ bedeutet.

Swidi „heftig, stark, plötzlich“ heißt heute *swië*, in Ostfalen soll es nicht mehr vorkommen.

Unbitharbi „unnützig, untüchtig“ lebt wohl fort in unserm *unbedarwt*, z. B. ein unbedarwt Kind, während Verwandte von *barn* „Kind, Sohn“ wohl nur in der Fremde zu finden sind. So im Littauischen *bernas, bernélis* „junger Bursch, der in den littauischen *dainos* (Volksliedern) die größte Rolle spielt. Vielleicht könnte auch der Orts- und Familienname *Barnstorff* hierher gehören. Auch *thiwa* und *thiu* „Magd“ ist wohl im Deutschen tot, während *magad* sich als *Maged*, Plural *de Mägede* bis jetzt erhalten hat. Aber wie lange noch? „*Maged* will volle keine mehr wesen, set näumen läten“ sagen kopfschüttelnd die älteren Leute. Anders mag es dem verkürzten *Maïd* der Dichter ergehen, es könnte vielleicht weiter leben. — *Old Keff*, „*mageres, meist altes, eingeschrumpftes Weib, auch eine alte, magere Kuh*“ vergleiche ich mit *hrëo*, Genetiv *hrëwes* Leichnam.

Ob man *fan Dage* (englisch *to day*) „heute“ noch *Hewenschuer* „mäkiger, kurzer Regen“, eigentlich „Himmelschauer“ hört, weiß ich nicht, ich habe es nur von meinem wetterkundigen Großvater gehört, der häufig ein *Hewenschuer* mit Glück und Verdienst voraussagte. Das Altsächsische weist *heban* und *skura* auf. — *Halbe* altsächsl. *halba* wechselt mit *Séie* „Seite“ in der heutigen Sprache, z. B. *Speckféie* „*Speckseite*“. Neben *Ïsen* „Eisen“ hört man, wie ich vom Superintendenten *Sprenger* in *Lindhorst*

erfahre, dort noch Fern, altsächsl. isarn. Dort hört man auch noch te gegen für entgegen, „Heliand tognos, sowie wid-bréd, weit und breit, genau das alte wid-bréd. Zu dem alten lik „Leib, Körper, Fleisch“ gehört Lidörn „Leichdorn“; zu lik „gleich“ doch wohl unser lîke „gerade“ und lît ut „gerade aus“. Lîftucht (Leibzucht) aber gehört zu lîf (englisch life) „Leben“ und bedeutet „Lebensunterhalt“ wie das alte lîfnara (Lebensunterhalt). — Unser einfaches R u d bedeutet noch Unkraut wie daselbe Wort im Heliand, und wie im Heliand drôm schon Weinlaune bedeutet, so auch noch bei uns. „Hei is im drôme, sîmmer im Drôme“, halbbetrunken oder wie halbbetrunken. „Hei drömet“, bringt die Zeit nutzlos hin. „Verdröngsen“ hat dafür der Schwabe Mörke im „Stuttgarter Huzelmännlein“. „Dahinleben, ohne etwas zu tun“, sagt dazu die Anmerkung; und russisch dremlet „er schläft“ stimmt wunderbar zu unserm „hei drömet“. „Dat is wis, wisse“ (das ist gewiß, sicher) sagen wir, ebenso wis im Heliand. Daneben haben wir das weit verbreitete wisse in der Bedeutung „fest, tüchtig“, z. B. wisse hōlen (fest halten), wisse hauen (tüchtig hauen).

Lēdlik „böse, abscheulich“ ist wohl unser lēg, z. B. 'n lēgen Kerel, 'n lēgen Tēber, Rōhen (schlimmer, böser Hund). Je weiter in der Zeit zurück, um so mehr ist das Fette das Begehrte, das Magere, das Miese das mindestens Bedenkliche, wünscht doch auch Cäsar, daß fette Leute um ihn sein, und die Zigeunerin wünscht als Ueberbleibsel aus sonst verschollener Zeit jungen Mädchen einen schönen, dicken Mann. — Im Heliand findet sich gat thurh nādlon (Loch durch die Nadel, Nadelöhr) früher gabs in der Schule wohl G vors G a t.

Zu altem sick „kraat, siech“ steht unser S ū t e, zu sūlian „im Sumpfe wälzen“, das S u h l e n der Wildschweine, die Suhle; neben altem melm unser Mōlm (Staub), das eigentlich das Zerriebene bedeutet, und weit in die Ferne hin Verwandte hat. Unser Mōhle (Mühle), eigentlich der Zerreiber, der Name des Hammers des Donnergottes „Mjōlnir“, das latein. martellus Hammer (Karl Martoll), auch lat. mors (Tod) und mortuus (Tote) gehören hierher, so daß unser Kirchenlied auch im Sinne der Sprachwissenschaft das Richtige trifft, wenn es sagt:

„Die auf der Erde wallen,
Die Sterblichen sind Staub.“

Altſächſ. griot „Riesſand, Grieb“ ſei mit unſerm **G r a n d** (ganz grober Sand), ſowie mit **G r u t t** (allerlei Staubartiges) zuſammengeſtellt, das ſich auch in „Grutt un Mutt“, z. B. in Grutt un Mutt ſchlagen, findet. In der Fremde ſtimmt das ruſſiſche grosú (ich nage) gut dazu, und in Marburg heißt eine Straße am dort flachen Ufer der Lahm „am Grün“, früher aber „am Griend“, was ſein zu griot, zu unſerm „Grand“ ſtimmt, zu griot, das auch „Ufer, Geſtade“ bedeutet. Auch **R u m m e r** bedeutet bei uns grober Sand, ganz wie neben ruſſiſchem muká „Mehl“ (eigentlich das Zerriebene) múka „Kummer, Qual“ vorkommt. Auch in „griesgrämig“, „grandig“ können wir denſelben Bedeutungsübergang annehmen.

Ob zu tráda „Tritt, Weg“ unſer **T r á l e** oder **T r á n e** (Wagenſpur) gehört? Das ſlet „Diele“ des Heliand iſt noch heute in derſelben Form erhalten, ob auch in Oſtſalen? Das alte beran iſt unſer **b ö h r e n**, das alte legar „Lager“ haben wir in Schápléger, durch Schápléger düngen — alte Leute ſprechen noch davon, daß ſie in derſelben jartal (Jahzahl) geboren ſeien und meine beiden Großväter ſagten, „wi gát mit dem Jahrhunnert (1800).

Der bömgardo des Heliand iſt heute noch als boomgären (Baumgarten) auf alten Höfen vorhanden, und das Wort „Volk“ hat noch immer etwas von ſeiner alten Bedeutung „Kriegsſchar“ bewahrt, „dat Bårvolk“ (Pferdevolk) iſt die Kavallerie, „vêl Volk krêgen“ heißt viel Einquartierung bekommen. Im Ruſſiſchen heißt polk (das iſt das germaniſche ſolc, Volk) geradezu Regiment.

Das alte friund, unſer „Fründ“, hat außer „Freund, Blutsfreund“ auch die Bedeutung „Verwandter“. Bei den Bauern meiner Heimat iſt die „Fründſchaft“ heute noch die Verwandtſchaft. „Denn bliwwt dat in de Fründſchaft“, ſagt man froh, wenn man ein Stück Land oder etwas anderes an Verwandte verkauft. Ganz wörtlich iſt der Freund „der Liebende“, und der Dichter, der die Urbedeutung der Worte herausfühlt, ſagt denn auch: „Und der Freund mir, der liebende, ſterben“. Ganz nahe iſt das ruſſiſche prijatel „Freund“ verwandt, mit dem ſich vollkommen unſer deutſches **F r i e d e l** (trauter Schatz) deckt, das ſchon Walther von der Vogelweide verwendet.

Doch ich will nicht über Haſſ und dunkle Tannenwälder, wie das littauſche Volkslied ſo gerne ſingt, weiter hin-

schweifen, das darf ich mir heute nicht leisten, lëstian, wie der Helianddichter und unsere Landsleute so gern sagen, ich kann auch nicht auf anziehende Worte unserer Heimat hinweisen, die der Heliand nicht hat, — ich muß hier rëstian, rësten, rasten, süs künne ek noch lange nein Enne finnen. — Und wenn ich enthand (bisweilen), hoffentlich nicht a l l t a u f ä ß e n (allzuoft) in der Aussprache gefehlt habe, so sehen Sie nicht zu streng auf mich té dalo h e r d ä l (hinab), habe ich doch 15 Jahre im elilenti, im „Elend“, in der Fremde — auch der Kolonistenort E l e n d im Harz hat dieselbe Bedeutung — gelebt, wobei der Kopf manches doch vergessen hat, was ein feines Herz gern treu bewahren wollte; nur eins vergaß es nicht, das Ahlandsche Wort:

„Jedem ist das Elend (elilenti) finster,
Jedem glänzt das Vaterland.“

Vereins-Nachrichten.

Bericht über die Vorträge im Restner-Museum 1911/12.

Im Vereinsjahre 1911/12 wurden seitens der wissenschaftlichen Vereine im Restner-Museum folgende Vorträge veranstaltet:

Am 11. Oktober 1911 hielt Archivar Dr. Jürgens einen Vortrag: „Aus alten Kulturstätten der Mittelmeerländer“.

24. Oktober Hofrat Dr. Böhling über „Hannoversche Familiennamen“.

31. Oktober Professor Hornemann über „Eine neue Lösung des Kleistproblems“.

7. November Archivar Dr. Jürgens über „Niedersachsen zur Zeit Karls des Großen“.

28. November Professor Dr. Rasten über „Bernhard Shaw“.

6. Dezember Kammerherr Frhr. v. Meyßenbug über „Eine weltgeschichtliche Kriegsleistung der vereinigten nord-deutschen Stämme“.

12. Dezember Direktor Ulrich über „Neue Wertherforschungen“.

3. Januar 1912 Privatdozent Dr. Rufscher über „Die Dichterin Lulu von Strauß und Torney“.

20. Februar Professor Dr. Philippsthal über „Friedrich den Großen und Voltaire“.

6. März Professor Dr. Kettler über den kleinsten deutschen Staat (Fürstentum Liechtenstein).

12. März Kandidat des höheren Lehramts Schmidt über „Studenten- und Gaunerworte innerhalb der deutschen Schriftsprache“.

25. April Superintendent Rothert über „Heinrich Marschner und die Blütezeit der hannoverschen Oper“.

Vorträge der Geographischen Gesellschaft
in der Aula der Bismarck-Schule.

6. Dezember 1911 Amtsgerichtsrat Dr. Behme über „Harzwanderungen“.

9. Februar 1912 Dr. Spethmann über „Meine beiden Forschungsreisen in Inner-Island. Erlebnisse und Ergebnisse an Vulkanen und Gletschern“.

23. Februar Dr. Herrmann über „Seidenverkehr und Seidenhandel zwischen China und dem römischen Reiche“.

Bücher = Schau.

Niedersächsische Familienkunde. Ein biographisches Verzeichnis, auf Grund der Leichenpredigten und sonstigen Personalschriften der Königlichen Bibliothek zu Hannover und anderer hannoverscher Sammlungen herausgegeben von Wilhelm Linke. Hannover 1912. Ernst Geibel, Verlagsbuchhandlung. V und 420 Seiten. 9 Mk., geb. 10 Mk.

Dem vorliegenden Werke liegt die in der hiesigen Königlichen Bibliothek befindliche „Memorien-Sammlung“ zu Grunde, welche namentlich gedruckte Leichenpredigten enthält; außerdem sind noch die betr. Bestände der Stadt-Bibliothek und der Königlichen Ernst August-Fideikommissbibliothek benützt. Die Sitte, Leichenpredigten zum Gedächtnis an verstorbene Familienmitglieder drucken zu lassen, war besonders im 17. Jahrhundert in den Kreisen des Adels und der angesehenen Bürgerschaft verbreitet. In diesen Schriften sind als „Personalien“ meistens die wichtigeren biographischen Angaben enthalten, so daß wir die Geburts-

und Todesdaten sowie die Lebensstellung der in Rede stehenden Persönlichkeit aus ihnen entnehmen können. W. Vinke hat sich das Verdienst erworben, aus der genannten Sammlung, welche mehr als 16000 Personen betrifft, die entsprechenden Angaben zusammengestellt zu haben. Das Wert ist alphabetisch angeordnet, so daß die darin vertretenen Namen sofort zu finden sind, und bildet somit ein wertvolles Hilfsmittel für die Familienforschung.

Evangelisch-reformiertes Gemeindeblatt für die Städte und Landkreise Hannover und Linden. (Der Einige Trost.) Amtliches Organ des Kirchenrats der evangelisch-reformierten Gemeinde Hannover. Herausgegeben vom Kirchenrat. Hannover 1911 f.

Das dankenswerte Bestreben der Schriftleitung, auch die Vergangenheit der Gemeinde in den Bereich der Darstellung zu ziehen, findet seinen Ausdruck bereits auf der Titelseite, indem hier die alte (1704) und die neue reformierte Kirche (1898) neben einander abgebildet sind. Die Verdienste der Kurfürstin Sophie um die Erwerbung jenes alten Kirchengebäudes sind von Anna Wendland in den Hannov. Geschichtsbl. 1898 S. 276 gewürdigt worden. Dem Andenken an diese Fürstin ist auch der Aufsatz über „Die Kurfürstin Sophie, die Mutter der reformierten Gemeinde Hannover“ gewidmet, den Pastor Lic. Dr. Eichhorn im ersten Hefte des Gemeindeblattes (Nov. 1911) veröffentlicht hat. Aus den folgenden Heften sind namentlich die Beiträge desselben Verfassers hervorzuheben, welche die Geschichte der französisch-reformierten Gemeinde Hannover zum Gegenstande haben.

Aus dem Inhaltsverzeichnisse zu Rededers Chronik.

Im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift wurde auf S. 408 damit begonnen, die in Rededers Registerbände enthaltenen Angaben über die in seiner Chronik erwähnten Personen auszugsweise wiederzugeben. Die Gesichtspunkte, welche dabei in Betracht kamen, wurden daselbst angegeben. In entsprechender Weise wird im folgenden hinsichtlich der Sachnamen verfahren werden. Mehrfach waren in früheren

Bänden der Hannov. Geschichtsblätter die Mittheilungen, welche Kedecker in den beiden Textbänden zu den einzelnen Jahren gemacht hatte, zu größeren Abschnitten zusammengestellt worden. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf die betr. Stelle der *H. G.* in Klammern hinzugefügt.

A.

Achter-Brandstraße wird angeleget 1689.

S. Aegidii et Ottiliae Kirche [*H. G.* 1906 S. 139]. Der ersten wird schon gedacht 1241, 1284, 1327. Wird angefangen zu bauen 1347. Eine Glocke gegossen 1380. Das Gitter vorm Chor geschenkt 1511. Das Crucifix vorm Chor renoviret 1511. Immission darein der Stadt ertheilet 1574. Herzog Julius läset den Doct. Hofmann darin predigen 1585. Höret darin Mag. Ludolf Langen predigen eodem. Die Orgel wird fertig 1589. Der Abt zu Lodium schenket ein Gemälde darein 1592. Der Predigt-Stuhl neu gebauet 1604. Des bey Seelse gebliebenen Herzogs Friedr. von Sachsen-Altenburg Leiche wird ad tempus darein gesetzt 1625. Darein wird der Taufdeckel geschenkt 1653. Die neue Orgel wird fertig 1660. Darein wird das bisher in der Kirche S. Jacobi gestandene hohe Altar und das hiesige in S. Nicolai Kirche gesetzt 1663 u. 1665. Sie wird mit neuen Fenstern versehen 1702. Der neue Kirchturm wird fertig 1707. Ihr schenket der Pastor M. Lövensen seine Bibliothec 1708 und stiftet die Oster-Montages und Dingstages Nachmitt. Predigten eodem. Syndicus Grupe läset eine Prieche darin bauen 1724. Die Pfingstmontages-Nachmittages-Predigt gestiftet 1724. Die Sacristey wird geändert 1728. Darin ist ein merkwürdiger Stein eodem. Die Canzel wird neu besleidet 1730. Chor wird im Jubelfeste mit Orangerie besetzt 1733. Ein Paar Pauken darein geschenkt eodem. Ein Jude darin getaufet 1735.

Aegidii et Ottiliae Kirchhof. Da ist Feuersbrunst 1596.

Aegidii et Ottiliae Kirchturm wird angeleget, daß er doppelt seyn soll, aber mit einer Spitze gebauet 1347. Wird erneuert und der Knopf mit einer eingelegten Schrift darauf gesetzt 1610. Die Viertel-Glocke wird angeleget 1658. Die Spitze bis aufs Mauerwerk abgenommen 1693. Zum neuen Thurm Materialien

- angeschaffet 1701. Wird abgenommen und der Bau des neuen angefangen 1703. Die größte Läutglocke samt denen Signir-Glocken auf das Aegidii-Thor, und die Stundenglocke auf das Rüsterhaus gehänget eodem. Der Bau fortgesetzt 1704, wird fertig 1707. Ein neues Uhrwerk angelegt 1721. Die neue Stundenglocke gegossen 1722. Die kleinste Läutglocke berstet 1738.
- Aegidii-Masch wird überflossen 1585.
- „ Markt 1747.
- „ Umbau wird angelegt 1747; wird bebauet 1748—1754. Eine Lobadspfeiffen-Fabric wird darin angelegt 1755.
- Aegidii Thor wird gezieret 1392. Das äußere Thor im Walle, Aegidien-Haus genant, gebauet 1521. Der Bäre beym äußern Thor und Brücke dabey gebauet 1560. Einzug des Herzogs dadurch 1589. Das Thor im Walle und der obere Theil des Zwingers brennen ab 1610. Der Herzog hält den Einzug dadurch 1613. Die Fluth reißet den Bären ein 1659, 1662. Der Bäre wieder gebauet 1663. Auf dem Thor im Walle die Anatomie angelegt 1718. Auf dem inneren Thor entsteht Brand 1733. Das Thor im Walle samt dem innern Thor wird weggenommen 1748. [H. G. 1905 S. 429].
- Allée zwischen der Stadt und Herrnhausen wird weggeschaffet und eine neue angelegt 1726. Dabey wird ein Gartenhaus hinzu gebauet 1729.
- Altäre:
- S. Johannis und auch S. Mariae Magdalenae, bende in der Kirche S. Aegidii 1347.
- S. Olai in der Kirche S. Jacobi 1266.
- Das hohe Altar allda wird neu gebauet 1663.
- Das alte Altar in S. Aegidii Kirche gesetzt 1665.
- S. Johan. Evang. in der heiligen Geistes Kirche 1256.
- S. Bartholomaei in selbiger Kirche 1256.
- S. Erasmi et Gertrudis in S. Mariae Kirche vorm Leinthor 1381.
- S. Mariae in der Kirche S. Crucis 1333.
- S. Johan. Evangel. allda „
- S. Andreae „ „
- S. Berwardi (ex post) „ „
- S. Trium Regum „ 1350.
- Zwey in S. Annae Capelle „ 1496.
- Altes Altar zu S. Crucis ad S. Nicolai gebracht 1607.

- Neues allda gesezet 1675.
Das hohe Altar aus der Kirche S. Jacobi in die Kirche
S. Aegidii gesezet 1665.
Altare summum in S. Mariae Capelle vorm Aegidii
Thor 1349.
S. Stephani et Johan. Evang. Altar allda 1349.
Trium Regum Altar allda 1349.
S. Margarethae Altar allda wird dotiret 1393.
Altar-Laken gelangen in die Kirche S. Jacobi 1712, in selbige
Kirche 1727, in die Kirche S. Aegidii 1730, in die Kirche
S. Crucis 1733, in die Schloßkirche 1693, in die Neu-
städter Kirche 1733.
Amsterdam, ein so benanntes Gartenhaus wird gebauet 1727.
Anatomie wird angerichtet 1718.
Apothek, wird auf der Köblingerstr. da angeleget, wo der
Schuhhof gewesen 1565.
Apothek in der Neustadt wird vom Berge an die Calenb.
Straße geleget 1666.
Archiv- u. Bibliothek-Haus wird gebauet 1716/17.
Augustiner-Haus in der Reselerstr. 1331, wird verkauft 1539.

B.

- Bachhaus der Garnison wird gebauet 1736.
Badstube [S. G. 1906 S. 179] beym Leinthor angerichtet
zum Seelenbade der Schwestern 1392. (Abbildung.)
— auf der Osterstraße zum Seelenbade der Brüder 1479.
Bäre oder Siel vorm Aegidiithor gebauet 1560. Abriß des
daran geseheten Gedächtnissteins 1560. Es wird durch
Fluth eingerissen 1659, wieder gebauet 1663. (Abbildung
zweyer Gedenksteine davon 1663. [S. G. 1906 S. 174].
— vorm Leinthor zwischen dem Brückmühlenstrande und
dem Stadtgraben gebauet 1594, repariret 1649, 1749.
— am Außenwerke vorm Leinthore, wird niedergebroschen
1680.
Bären oder Sielen an der Klismühle und an der Heil. Geist-
wiese werden gebauet 1588.
Bäre oder Siel zwischen dem Brückmühlenstrande und dem
Stadtgraben, erhöht 1647.
Bären-Rondel, olim Windmühlen-Rondel, wird gebauet
1544, wird anders gebaut 1588.
Ballhof wird angeleget 1649.

Barfüßer-Closter [H. G. 1906 S. 158] wird zu bauen erlaubt 1288, wird gebauet 1292, 1297. Freyheit daran geschenkt 1309. Mönche treiben Betrug mit dem vorgegebenen bethlehemitischen Kinde 1358, werden verhaßt 1529, weichen aus der Stadt 1533. Der hinterste Thurm auf der Kirche wird abgenommen 1538. Aus dem Closter wird der fürstl. Ballast aptiret 1637. Selbiger bezogen und mit einer Predigt geweiht 1640. Die Schloßkirche geweiht 1642. Selbige gelanget wieder an die Röm. Catholischen 1665. Die Barfüßer bekommen wieder ein Hospitium dabey 1667, halten die erste Predigt wieder in der Kirche 1668. Der Garte wird bemauert 1669. Die Kirche kömmt wieder an die Lutherischen 1680.

Barlinge, eine Garten-Gegend und Straße, da wird ein Gartenhaus gebauet 1732.

Barsinghäuser Hof auf der Burgstraße 1499.

Bauhof oder **Holzhof** der Stadt ist auf der Burgstr. gewesen 1352, ist jetzt am Mühlenplaz 1733.

Beder-Gilde richtet den Brodtscharren an 1595.

Beder-Jungen halten eine Schlägerey 1742.

Bederstraße, darauf wird die Mägdlein-Schule, item ein Küsterhaus gebauet 1683, an der Ecke der Kleinen Duvenstraße die erste Röm. Capelle angeleget 1693. Auf selbiger ist Feuersbrunst 1720, abermahl 1732, allda stirbet ein Jude, der eine sehr kostbare Bibliothec hinterläßt 1739.

Befestigung der Stadt [H. G. 1905 S. 429]:

Werke zwischen ihr und dem Schlosse Lauenrode bestättiget 1241.

Bewilligung zum Wiederbaue der Mauer 1297.

Der Wächtergang an der Mauer angerichtet 1308.

Freyheit, die Stadt zu befestigen 1357.

Das äußere Leinthor und die Zwinger allda gebauet 1544.

Der Wall an der Leine hinter der Mühle gemacht 1579.

Das schöne große Außenwert und der neue Zwinger vorm Leinthor gebauet 1599/1600.

Das Eilerey-Rondeel gebauet 1622.

„ Rondeel an der Neustadt gebauet 1627.

Abriß zu Befestigung der Neustadt gemacht 1636.

Die Contrescarpe an der Neustadt verfertiget 1637.

- Wall und Graben am Calenberg. Thor fertig 1643/
1645.
Der Brand fortificiret 1646.
Das Calenbergerthor gebauet und die Neustadt völlig
beschlossen 1648.
Das Ravelin vorm Cleventhor gemachet 1657.
Das Außenwerk Sparrenberg an die Stadt gehängt
1661.
Das ganze Außenwerk vorm Leinthor wird demoliret
1680.
Vorm Steintor die Stadt erweitert 1713/1714.
B e g i n e n c l o s t e r in der Beginen-, jezo Rathstallstraße.
Die Beginen treten es zum Theil ab und lassen den
Orden fahren 1534. Dahin wird die Schreib- und
Rechenschule geleet. Deren Abriß 1636, 1647.
Beginen-Pforte gebauet; ihr Abriß 1593.
Beginen-Thurm gebauet 1357. Daran wird das Fürstl.
Zeughaus gebauet 1637, 1649.
Begräbnißplatz der Juden wird angewiesen 1671, wird ver-
größert 1740.
Bethesda, Altstädter Lazareth, wird gestiftet 1734, wird
fertig 1736, wird geweiht 1737.
Bibliothek- und Archiv-Haus, Königliches, wird gebauet 1716.
Bibliothek stiftet Volkmar von Anderten 1479.
" in S. Crucis Kirche wird gestiftet 1599.
" verehret P. Lövensen der Kirche S. Aegidii 1708.
" kostbare, läßt ein sterbender Jude nach 1739.
Bischofshole, ein Stadt-Warthurm, wird gebauet 1460.
— da soll der Bischof zu Hildesheim die aus Hannover
gewichene Röm. Cathol. Geistlichen haben abholen
lassen 1533.
— da verbrennen die Stadt-Constabels ein Feuerwerk 1725.
Boßstraße in der Altenstadt, jezt Judenstraße.
" auf der Neustadt 1680.
Bokemahl, eine Gartengegend, da bauet Henning Wedekind
ein Gartenhaus hinzu 1730.
Bokemühle, wird von der alten Fluthmühle gemacht 1586.
— wird zur Lohmühle gemacht 1626.
Bothsfeld, Kirchspiel 1737.
— im Dorfe B. brennen 11 Häuser ab 1752.
" Heerstraße, das. werden Gartenhäuser gebaut 1736 u. a.
" Moor 1573.

Brand in der Stadt:

- Durch einen Nordbrenner intendiret 1374.
Auf dem alten Rathhause 1428.
In S. Crucis Kirche 1574.
In der Lateinischen Schule 1579.
Im Pulverhause beym Walle 1583.
In der Pulvermühle 1589.
Auf der Osterstraße 1596.
" " Knochenhauerstraße 1596.
Im Küsterhause zu S. Aegidii 1596.
In Cord Niemeners Hause 1608.
Auf der Neustadt 1610.
Im Zwinger am Aegidii Thor 1610.
In Heinr. Spechts Scheuer 1614.
Auf der Neustadt 1615.
" dem Jacobi-Kirchthurm 1618.
" " Fürstl. Palatio 1642.
" selbigem 1650.
In denen Specken 1658.
Auf S. Jacobi-Kirchthurm 1665.
" der Knochenhauerstraße 1669.
In denen Specken 1669.
" der Dammstraße 1677.
" " Pulvermühle 1678.
Auf " Osterstraße 1680.
In " Refelerstraße 1685.
Auf " Schmiedestraße zweimahl 1686.
In " Dammstraße 1694.
" " Pulvermühle 1701.
Auf " Schmiedestraße, vorm Steinthor 1705.
In " Schloßkirche 1706.
Im Tiefenthal 1707.
In der Kramerstraße 1710.
Auf " Bederstraße 1720.
An " Rothen Kiege 1725.
In " Steinthorstraße 1725.
Auf dem Königl. Palaste 1727.
In der Roßmühlenstraße 1729.
Auf dem Königl. Palaste 1730.
" der Burgstraße 1730.
" " Knochenhauerstraße 1731.
" " Schmiedestraße 1731.

- Auf der Achter-Brandstraße 1731.
" " Beckerstraße 1732.
" dem Aegidiithor 1733.
" der Osterstraße 1733.
" " Knochenhauerstraße 1735.
" " Osterstraße 1738.
Im Johannishofe 1740.
Aufm Königl. Palatio 1741.
Auf der Schmiedestraße vorm Steinthor 1743.
Brand vor der Stadt:
Zu Herrnhäusen 1697.
Auf den drey Fahnen 1725.
" dem Hühnercamp 1730.
Vorm Cleventhor 1738.
Brand im Lande:
Zu Bunsdorff, Mordbrand 1570.
" Pattensen 1655.
" Dehringen 1725.
" Neustadt am Rübenberge 1727.
" Groß-Munzel 1729.
" Kohlenfeld 1729.
" Lone 1729.
" Wilkenburg 1730.
" Lente 1731.
" Abbsen 1732.
" Sarstädt 1732.
" Pattensen 1733.
" Dötebergen 1733.
" Elze 1734.
" Moringen 1734.
" Lüdersen 1735.
" Dören 1737.
" Zellerfeld 1737.
" Linden 1738.
" Langenhagen 1738.
" Engeldorf 1739.
" Langenhagen 1741.
" Lozum, im Closter 1741.
" Groß-Munzel 1746.
" Groß-Endorff, im Schaumburgischen 1746.
" Calenberg 1746.
" Botfeld 1752.

Brand im Kriege:

- In Hannover 1182, 1191.
„ Wetbergen 1338.
„ Wilsen an der Aller 1458.
„ Bihendorff 1458.
„ Dühorn 1458.
„ Lauenförde 1465.
„ Harste 1465.
Im Göttingerland 1466.
In Geerden 1467.
- Brand, ein Ort, jetzt auf der Neustadt, 1441. Daran wird die Fortification begonnen 1646.
- Brand-Querstraße, oberste 1679. Darauf wird ein Haus hinzu gebauet 1733, abermahls eins 1734.
- Brauer-gilde wird angeordnet 1609.
- Brauer-gilde-Haus, dessen Bau wird angefangen 1642. Bey einer Hochzeit auf selbigem erscheint Prinz Friederich Ludwig 1726. Darauf wird bey Reparation des Schulhauses die Schule gehalten eodem. Auf selbigem fällt ein Seiltänzer zu Tode 1734 [H. G. 1908 S. 64].
- Brauhaus der Stadt hinter dem Brauer-gilde-Hause wird gebauet 1711; brennet ab 1738; wird wieder gebauet 1738/39 [H. G. 1907 S. 358].
- Brauhaus eines Bürgers, daraus werden zwey gemacht 1605.
- Braumeister Tönjes Galle wird wegen Todtschlages enthauptet 1626.
- Braumeister Jacob Thomas wird wegen Verwahrlosung eines Gebraues Brenhan zum Karrenschieben condemniret, jedoch ehe er anfängt, pardonniret 1728.
- B r e n h a n**, weißes Bier, wird in Hannover erfunden 1526. Sein Dunst, daran ersticken zwey Mägde 1564; desgleichen zweene Kerls 1580. 50 Tonnen schaffet die Stadt in das fürstl. Kriegslager bey Roldingen 1605. Accise wird darauf gesetzt 1610. Wird am fürstl. Hofe gebrauet 1646. Privilegium über seine Sellung vor der Eilereye 1681. In seiner süßen Wehrt brennet eine Frau zu Tode 1697. Sein Ausfahren am Sonntage wird verboten, aber wieder zugelassen 1729. Cord Brenhahn ist der Erfinder solches Biers 1526; selbiger stirbet 1570 [H. G. 1905 S. 459].
- Brottscharren. Um mehr Läden daran bitten die Bäcker 1595.

Brücken [H. G. 1906 S. 174]:

Die Brühler Brücke ist jezo die Brücke vorm Cleventhor. Die hölzerne am Bären vorm Aegidii Thor wird gebauet 1560.

Die steinerne vorm Steinthor gebauet 1569; gehet ab 1713, 1714.

Die steinerne vorm Leinthor gebauet 1570; wird weggenommen 1648.

Die hölzerne gegen Alten Hofe über gebauet 1598.

Die hölzerne in der Klostsee gebauet, so aber wieder abgeschaffet 1598.

Einige neue an der Eilerene machen die Neustädter Voigte 1610.

Die zwischen der Stadt und Calenb. befindliche werfen die Schwed. Kriegesvölker ab 1632.

Die vorm Calenb. Thor werden von der Leine überschwemmet 1682.

Die Neue Brücke vorm Neuenthor wird angeleget von Holze 1682; wird von Steinen gebauet 1746.

Die Sommerbrücke wird translociret 1682.

„ steinerne am Schlosse gebauet 1688.

„ Zmenbrücke, zu deren Erbauung von Steinen werden Materialien angeschaffet 1695; der Bau angefangen 1696; sie wird fertig 1700.

Die bisher hölzerne am Leinthor von Steinen gebauet 1716.

Die steinerne bey der neuen Wasserkunst zu Herrnhäusen 1717.

Die Jungfernbrücke am Cleventhor gebauet 1731.

Die bisher hölzerne am äußern Leine-Strange wird von Steinen gebauet 1737.

Die hölzerne Fußbrücke am Plan zur Fahrbrücke gemacht 1737.

Die steinerne bey S. Nicolai gebauet 1737.

Die beyde bisher hölzerne vorm Aegidii Thor mit steinernen Pfeilern gebauet 1746.

Brücke-Mühle. Deren Eigenthum schenken die Herzöge dem Hospital S. Spiritus in Hannover 1386. Das Dominium utile wird durch einen Rechtspruch dem Hospital zuerkannt 1430. Sie wird neu wieder gebauet 1586. In ihr kömmt der Müller Hans Rose um das Leben 1659. Sie wird neu wieder gebauet 1670. — Der Bäre oder Siel an ihrem Strande bricht, wird wieder gebauet 1648.

Brückenstraße vor dem Leinthor. Dasige Einwohner werden Bürger außerhalb der Stadt genannt 1529. Da ist Brand 1659.

Brüderschaften. S. Annae an der Kreuzkirche 1529, 1531. Caland auf der Neustadt 1378. Der Drensfaltigkeit. S. Jacobi et Georgii. S. Mariae virg. zum Hainholz. S. Nicolai. S. Olai an der Kirche S. Jacobi et Georgii 1266. Der Steinwerten. S. Viti an der Kirche S. Aegidii et Ottiliae.

Brühl ein Flecken oder Theil der Neustadt 1241. Der Achter-Brühl wird abgebrochen 1315. Brühlerthor 1315.

Brunne, vid.: Memer Brunn. Gartenbrunn zu Linden. Linderberg-Brunn. Rothbrunne. Barnaß-Brunn. Piepenborn.

Buchdruckerer, Königliche, wird von Caßel wieder geliefert 1643. Dazu wird ein Haus gebauet 1723. Darein wird auch das Consistorium geleet 1724.

Groß-Buchholz; da ist der große Mörder und Räuber Jasper Hahnebutt seßhaft 1653.

B ü r g e r m e i s t e r :

Tege 1274. Bernhard Meyer 1299, 1308. Rudolf von Windheim 1304. Hermann Seldenbot 1308. Dieterich Türke 1316. Robert von der Nienstadt 1350. Ulrich Lütke 1358. Volkmar von Anderten 1423. Dieterich Türke 1423, 1427, 1430. Dieterich von Anderten 1430. Hermann Mühel 1446. Dieterich von Windheim 1466. Dieterich Schacht 1497. Dieterich von Sode 1505. Volkmar von Anderten 1496, 1499, 1501. Hans Blome 1498—1513. Dieterich Hagen 1498—1502. Jürgen von Sode 1504—1532. Gerlach Lathusen 1506—1509. Hans Bölger 1510—1525. Arend Krüdener 1511—1523. Gerd Limburg 1518 bis 1531. Conrad Schacht 1531, 1533. Rudolf von Lude 1532. Anton von Beckhausen 1534—1550. Jürgen Blome 1534, 1535, 1539. Anton Seldenbot 1538. Heinrich Bomhauer 1536—1552, † 1553. Jost Brauns 1545. Barthold Hofmeister 1548—1561. Hans Türke 1549. Heizo Grove 1550—1585. Friederich von Weida 1553, 1554; † 1556. Jürgen von Windheim 1556—1563. Nicolaus Frentag 1567—1579. Bernhard Hofmeister 1587—1609. Staß Bahmer 1586—1596. Hans von Sode 1581—1591. Dieterich von Anderten

- 1595, 1596. Erich Reiche 1601—1621. Heinrich Müller 1612—1622. Hermann Barteldes 1623—1631. Doct. Jacob Bunting 1624—1654. Doct. Henning Lüdeke 1633—1663. Doct. Georg Türke 1654—1678. Doct. David Amfing 1663, † 1683. Doct. Conrad Julius Hagemann 1678, † 1684. Lic. Anton Levin von Windheim 1683, † 1702. Gottfried Herzog 1684, † 1689. Lic. Joh. Herm. von Sode 1689. Doct. Jul. Anton Busmann 1700, † 1717. Joh. Christoph Danhauer 1702, † 1713. Otto Joh. Heinr. Volger 1713, † 1725. Joh. Peter Tappe 1717, resigniret und wird Consistorialrath 1719. Anton Jul. Busmann jun. 1719. Christian Ulrich Grupen, Syndicus, wird Bürgermeister 1725. Doct. Ernst Anton Heiliger, Consistorialrath, 1762. Wilh. Aug. Alernann, Hofgerichts-Assessor und Consistorialrath.
- Büterwohld**, ein Feld und Theil Holztes in der Eileren. Da werden Garten-Häuser hinzu gebauet 1728, 1729, 1732, 1733, 1736, 1737, 1740, 1754.
- Bult**, eine Weide und Straße. Darauf leget der Consistorialrath Tappe einen Garten und Haus an 1720. Darauf schläget die Hannov. Garnison zum Exercitio ein Feldlager 1728. Da sind Musterungen der Kriegesvölker 1729. Darauf bauet der Rath und Bürgermeister Grupen ein Gartenhaus 1730.
- Burg**, oim Gernandsburg [H. G. 1907 S. 362]. Das da;ige Keiger-Gestell wird abgeschaffet 1759.
- Burgstraße** ist eine der ältesten Straßen. Da ist der Stadt Holz- oder Bauhof. Da ist S. Galli Hof, auf welchem der Capellan der Capelle S. Galli auf der Lauenrode wohnt 1352. Da ist S. Johannis Evang. Haus 1358. Zwen Häuser allda werden dem Andreae-Altar zu S. Cruois geschenkt 1368. Da wird die Kirche S. Galli gebaut 1446; selbige wird eingeweiht 1447. Da wird der Marieawerder Hof gebauet 1450. Item der Barsinghäuser Hof 1499. Die Straße gehöret unter die gelbe Fahne 1613. Das jeko Hofpredigerhaus wird gebauet 1620. S. Galli Kirche gehet völlig ein 1630. Auf ihren Platz wird ein Haus gebauet 1666. Das neue Thor wird aptiret, und die Straße deswegen lebendig 1682. Gegen ihr über wird an der Leine ein Grundstück einer Mauer gefunden 1714. Da ist Brand

1730. Das ad An. 1620 gedachte Haus wird zum Hofprediger-Hause gekauft 1733. Derer von Alten bisher leer gelegene Platz wird bebauet 1741.

C.

Caland wird auf der Neustadt gestiftet 1378.

Calenbergerstraße in der Stadt. Daran verfertigt die Alte Stadt ein Außenwerk und Thor 1599/1600. Ihren Steinweg zernichtet die Leine 1601. Das Thor läßt der Bogt auf der Neustadt wegräumen, die Alte Stadt aber wieder dahin setzen 1604. Die Leine tritt in die Straße 1747.

Calenbergerstraße im Dorf Linden.

Calenberger Thor und Wall wird angeleget 1645; wird vollendet 1648. Darein tritt die Ihme 1655, item die Leine 1740.

Camerarii der Alten Stadt:

Dieterich von Windheim 1432. Hermann Pleße 1535. Melchior Sattler † 1593. Hans Bölger 1602. Ludolf von Anderten, Groß-Camer. 1602. Heinrich Specht, Groß-Camerarius und Hauptmann der Geschwornen 1608. Ludolf Borenwald, und Riedemeister, 1612. Vier zugleich, nemlich: Gerd Evers, und Hauptmann d. Geschw., Ludolf von Anderten, Joh. Bahmer, Hans Bollmann, 1624, 1626. Ludolf Borenwald 1624, Riedemeister u. Hauptm. d. Geschw. 1640, 1643. Conrad Stuke 1624. Herm. Westenholz 1642. Wulbrand Gosewisch 1643. Otto Wecke, u. Hauptm. d. Geschw., 1644. Lorenz Riemeyer, u. Hauptm. d. Geschw. 1646, 1650, 1666. Eberhard von Anderten, Groß-Cam., 1646, Hauptm. d. Geschw. 1653. Hans Bölger, u. Hauptm. d. Geschw., auch Diac. zu S. Jacobi 1650. Christian Wolfshagen 1663, † 1670. Lorenz Woltenhaer 1663. Hermann von Windheim 1690. Justus Wiese 1694. Ludolf Blumenberg, wird dimitiret 1700, † 1710. Ludolf Joh. Kummme 1700, tritt ab 1723. Barnstorf Eberhard Barteldes 1729. Bernd Julius Droste 1723, tritt ab 1726, † 1735. David Kolvenrott 1726. Joh. von Alwörden 1729. Bernhard Nicolaus Holtmann 1736. Valentin Gottfried Droste 1748. Joh. Georg Knoop wird Rathsverwandter 1736, wird Camerarius 1754. Bernh. Conrad Barteldes 1755.

Capellen, Clöster, Hospitäle, Seelenbäder usw. [S. G. 1905 S. 444].

Alte Closter. S. Annae et Catharinae Capelle.

Augustiner-Haus. Barfüßer Closter.

Barfinghäuser Hof. Beginenhaus.

Bethesda. Carmeliterhaus. S. Galli Capelle auf der

Lauenrode. S. Galli Capelle in der Altenstadt. Heiligen

Geistes-Capelle. Herrn-Herberge. Jacobi Capelle auf

dem Rathhause. Lockumer Hof. S. Mariae Capelle vorm

Aegidii Thor. S. Mariae Capelle zum Haynholze.

Marienseer Hof. Marienwerder Hof. Neue Closter.

S. Nicolai Capelle. S. Philippi et Jacobi Capelle.

Predigermünche-Haus. Seelenbad aufm Plan. Desgl.

vorn Leinthor. Desgl. auf der Osterstraße.

Carmeliter-Haus auf der Osterstraße 1328 [S. G. 1907 S. 74].

Cavaller, eine hohe Bastey am Walle der Alten Stadt

wird gebauet 1690. Darauf kommen zweene Stadt-

Constabels um das Leben 1690. Darauf wird der

Ober-Forst- und Jägermeister Otto Fried. von

Moltke enthauptet 1692. Sie wird demoliret und

dasige Fortification geändert 1713/14.

S. Clementis Röm. Cathol. Kirche. Dazu wird ein Platz

auf der Neustadt gekauft 1709. Sie wird gebauet 1710,

1711, 1712. Wird geweiht 1718. Das Thor am Hofe

gebauet 1724. Sie wird gesperrt 1725. Die Gräfin

von Platen wird darin begraben 1726.

Cleventhor wird angeleget 1650, wird fertig 1657.

Davor wird eine Wäferkunst angeleget 1706. Die

dasige Fortification wird geändert und das neue Ge-

wölbe im Walle gebauet 1713. Davor wird eine Schleif-

mühle ad tempus gebauet 1730. Selbige wird weg-

geräumet 1732. Vorn Thor werden 2 Gartenhäuser

hinzu gebauet 1733. Vor selbigem wird das Garnison-

Badhaus gebauet 1736. Der Bau des am Thor liegenden

Gefängnißhauses wird angefangen 1736, wird voll-

endet 1737. Das Ufer der Leine gegen dem Thor über

wird mit Holze eingefasset 1736. Auf einem Garten

außerm Thor wird eine Leder-Fabrique angeleget 1736.

Selbige brennt ab 1738.

Große Closterstraße, olim Schuhstraße.

Kleine Closterstraße, da wird der Gärhof angeleget 1639.

Commendanten-Haus wird gebauet 1644.

- Conrectoris Haus auf der Osterstraße gebauet 1712. Dasselbe wird verkauft 1730; ein anders auf der Köbelingerstraße gebauet 1731.
- Consistorium wird angeordnet und ins fürstl. Palatium geleet 1637; ein Haus dazu gebauet 1723, das Consistorium darein geleet 1724.
- Contrescarpe an der Neustadt wird fertig 1637.
- S. Crucis Kirche [H. G. 1906 S. 145] wird fundiret 1333; wird geweiht und ein Crucifix mit Abläße darein gesezet 1333. Ihr schenket der Bürgermeister Robert von der Riestadt seine auf der Neustadt belegene Güter 1350. Dem Altar S. Andreae werden 2 Häuser geschenkt 1368. In ihr wird der Altar S. Laurentii gestiftet 1409. Ihr wird Ackerland verkauft 1414. An ihr wird S. Annen und Catharinen-Capelle gebauet 1496/97. Der Thurm wird mit Bleie gedecket 1534. Sie wird gewölbet 1560. Ihr Thurm wird durch einen Wetterstrahl angezündet, auch die Orgel beschädiget 1574. Die Orgel wird neu wieder verfertiget 1574, 1575, 1576. Das Chor der Schüler in der Höhe wird angerichtet, die Männer-Prieche gebauet und die ganze Kirche bemahlet 1590. Bey S. Annae et Catharinae Capelle wird die steinerne Treppe gebauet 1591. Die Bibliothec wird angeordnet, ein Leuchter und eine Licht-Krone geschenkt, und die Schlag-Glocken zugerichtet 1599. Der alte Altar wird in S. Nicolai Capelle gesezet 1607. In den Thurm fällt abermahl ein Donnerstrahl und beschädiget die Orgel 1615. Die Thurmspitze wird durch Sturmwind in die Kirche geworfen 1630. Die Männer- und Frauenstühle werden überall neu wieder gebauet 1630. Die Kirche wird gewölbet 1631, der Taufdeckel verehret 1633. Die Orgel wird gebezert 1645, der Thurm wieder gebauet 1653, 1654. Mag. David Meyer schenket eine Glocke darauf 1640. Selbige springet und wird umgegossen 1650; eine neue Canzel geschenkt 1659; das Gitter vorm Chore gebezert und ein neuer Altar gesezet 1675; der Sonntages nachmittägige Gottesdienst und Kinder-Lehre angeordnet 1678, die Mägdelein-Schule desgleichen eodem. Die öffentliche Confirmation der Catechumenorum desgleichen 1679. Die Brautglocke gegoßen 1689; befommt einen Riß und wird umgegossen 1725. Die oberste

Brieche gebauet 1692. Eine Jüdin wird getauft 1703. Die Kirche wird inwendig schön bemahlet 1706. In ihr gehen zweene zur Luther. Religion getretene Ir-länder-Münche zum heil. Abendmahl 1723. Die Uhrzeiger werden wieder in Gang gebracht 1725. Der Pastoren Streit mit dem Pastor zu Hainholz über den Lauf-Actum in der Capelle S. Nicolai wird für den lehten entschieden 1729. Canzeltuch geschenket 1733. Die Brautglocke springet 1738. Fest-Predigten werden gestiftet 1747.

Currende der armen Schüler wird aufgerichtet 1561. Legata daran 1575. Die alte Currende an das Waisenhaus geleet 1643; bekömt eine jährliche Einkunft geschenket 1652.

Currenden-Schüler gehen zum ersten mahl mit Gesang durch die Stadt 1563.

D.

Damm vor der Stadt. Darauf werden denen Armen einige Buden abgebrant 1464.

Damm bey Ricklingen am Schnellen Graben wird gemacht 1579.

Damm in der Ohe, den bricht die Leine durch 1651.

„ damit wird der Schnelle Graben zugemacht 1739.

Dammstraße. In Barnstorfs Hause ist Brand 1677. Sie wird bey der Huldigung gezieret 1680. Da ist Brand 1694.

Dammthor; selbiges lähet der Stadtwoigt weghauen 1604.

Dankfest wegen des Sieges bey Oibendorf 1633.

— wegen des Friedens mit dem Kayser 1642.

„ „ Osnabrückischen Friedensschlusses 1651.

„ Entsatzes der Stadt Wien 1683.

„ erhaltener Churwürde 1692.

„ festgestellter Succession in Großbrit. 1701.

„ Befreyung aus feindlicher Gewalt 1758.

Danne, ein Wirtshaus; dabey wird ein Gartenhaus hinzu gebauet 1732.

Danzelmühle; dabei wird eine Kupfermühle gebauet 1552.

Diaconi oder Kirchen-Vorsteher:

Zu S. Jacobi et Georgii:

Hermann von Osnabrück 1352.

Johann von Zeinsen 1352.

Heinz. von Windheim 1483.

- Heinr. Widdighausen 1483.
Georg Wöhler Senior 1582.
Hans Barteldes
Johann Timfer † 1599. "
Ludolf Borenwald 1601.
Dieterich von Lüde 1617.
Magnus Bölger 1602, † 1641.
Hans Bölger 1650.
Mathias Rust 1652.
Joh. Bölger 1660, 1688.
Gottschalk Dube 1660.
Hermann von Windheim erst zu S. Crucis 1660,
hernach zu S. Jacobi 1680.
Hans Hansing 1682.
Ludolf Hansing 1690.
Moriz Rüdiger Overlach 1715.
Herm. Dohme "
Heinrich Eggerts "
Heinr. Knoop "
Herning Autor Schulke 1720.
Joh. von Alwörden 1715.
Bernh. Nicolaus Holtmann 1723.
Lobias Caspar Philippi 1725.
Caspar Christian Böhme 1736.
Anton Knölke † 1733.
Eberhard Diet. Focke 1733.
Joh. Heinr. Winter 1734, † 1747.
Dahlgrün 1748.
3 zu S. Aegidii et Ottiliae:
Joh. Lübbecke 1347.
Joh. von Stammen 1347.
Barthold Alves 1533.
von Berthausen 1533.
Andreas Kunze 1592.
Dieterich Wisel 1604.
Gerd Eberdes "
David Blume "
Hans Barteldes 1630.
Franz von Windheim 1634.
Conrad Bodenslab 1634, † 1657.
Joh. Barteldes 1675.
Bernh. Barteldes 1686.

- Burchard Jungen 1686.
Herm. Julius Winter 1686, 1701.
Joh. Baumgarten "
Jost Weinberg 1701.
Hans Hoppe "
Joh. Meyer "
Joh. Heinr. Schaper 1712.
Joh. Dietr. Meyer "
Bernd Julius Droste 1723.
Joh. Heinr. Baumgarten † 1740.
Ludolf Joh. Hoppe 1736.
Joh. Heinr. Ringe 1740.
- Zu S. Crucis:**
Conrad Gretling 1560.
Wolpert Stallmana "
Melchior Sedeler "
Hans Rapte "
Bernhard Lüchtemeyer 1582, 1590.
Henning Stallmann 1590.
Heinr. Specht "
Otto Kruse "
Hans Herbst 1650.
Heinr. Wolfhagen "
Lorenz Wolkenhaer "
Joh. Beder "
Herm. von Windheim 1660; zu S. Jacobi 1680.
Conrad Weber 1663.
Joh. Funke "
Joh. Wolfhagen 1686, 1689.
Hans Christoph Herbst " "
Cord Eggers " "
Ludolf Joh. Kumme " 1689.
Ludolf Schulke 1689.
Georg Michael Baare 1709.
Joh. Erich Wedekind "
Joh. Jacob Schwake 1725.
Nicolaus Burchard Wolkenhaer "
Heinr. Conrad Wöhler "
Diaconiauf der Neustadt:
Ernst Cahel 1600.
Jost Sadmann 1673.
Conrad Hölling 1720.

- Dören; da werden die Mühlen durch Fluth verdorben 1650. Selbige werden wieder gebauet 1652. Dasiges Kirchthurms Spitze wird durch Sturmwind herunter geworfen 1660. Da wird der Leine-Weberfall gebauet 1667. Das Dorf wird nebenst Wülfeld und Lagen von Zelle an Hannover abgetreten 1672. Das Thor am Mühlenhofe wird gebauet 1704. Die Mühle wird von Grunde auf neu wieder gebauet 1722. Im Dorf brennt ein Haus ab 1737.
- Dörener Thurm, eine Stadt-Warte, wird gebauet 1382. Darauf sind 7 Wächter, welche getödtet werden 1490. Dabey geschehen Mordthaten 1648 [H. G. 1907 S. 322, 344].
- Drey Fasanen, ein Wirtshaus und großer Garten vorm Aegidiithor; dabey ertrinkt ein Mädgen 1722. Da ist Brand 1725. Der Garten wird zum Kirchhofe gemacht 1741.
- Dübelstraße, große und kleine, ein Garten-Gegend; da wird ein Gartenhaus hinzu gebauet 1732.
- Düsterstraße, eine Garten-Gegend 1494.
- Große Duvenstraße wird angeleget 1662.
- Kleine " " gebauet 1664. An selbiger und der Bederstraße wird die erste Röm. Cath. Capelle aptiret 1693 [H. G. 1906 S. 208].

G.

- Gäßstraße, jetzt „hinter der Mauer“ genannt; da hat das Kloster Mariensee einen Hof angerichtet circ. 1350. Solcher wird an dasigen Patr.cienhof verhandelt 1729.
- Gilieren, Stadt-Gehölze, dessen Abtheilung, Art Holzes und Wild [H. G. 1905 S. 118]. Es wird durch fürstl. Bedienten bedrängt 1610, abermahl 1611. Darin erhänget sich ein Schüler 1611. Vergleich darüber mit dem Herzog 1613. Der Sturmwind thut großen Schaden darin 1630. Daraus nimmt der Commandant Holz 1639. Darin und umher verübet Jasper Hahnebut 19 Mörde 1652, 1653. Ueber die Bier- oder Brennhahn-Sellung vor dem Holze erhält die Stadt ein Privileg 1681. Holz-Dieberey darin wird scharf bestrafet 1723. Darin werden 14 unzüchtige Weibesbilder in Haft genommen und des Landes verwiesen 1725. Darin stirbet eine alte Frau bey dem Holzsameln 1725. Königl. Edict

wider die Holzabbrennung darin 1731. Dabey wird ein Gartenhaus hinzugebauet 1735. Königl. Edict wider die Holzdieberey darin 1737.

Eilerey-Rondeel an der Stadt wird zu bauen angefangen 1622. Dazu wird etwas von dem Kirchhofe S. Mariae genommen 1632, abermahl 1648.

Einzüge:

Herzog Erichs I. und seiner Gemahlin 1498.

Herzog Wilhelms zu Jülich 1565.

Der neuen Landesfürstin 1576.

Herzogs Julii 1579.

Herzogs Heinrich Julii 1589.

Deßen Gemahlin und Prinzen Fried. Ulrichs 1612.

Deßelben Fürsten als neuen Landesherrn 1613.

Churfürsten Fried. Wilhelms zu Brandenburg 1646.

Prinzen Ludwigs zu Heßen-Darmstadt und deßen Gemahlin 1651.

Prinzen Ernst Augusts und deßen Gemahlin 1658.

Dänischen Prinzen (nachher Königs) Friedr. IV. 1663.

Herzogs Joh. Friedr. als neuen Landesherrn 1665.

Deßelben und seiner Gemahlinne 1668.

Der dänischen Prinzekinne Wilhelmine Ernestine 1671.

Des neuen Landesherrn, Herzogs Ernst Augusts 1680.

Des Erbprinzen Georg Ludwigs 1682.

Der neuen Churprinzekinne 1705.

Des Moscov. Czaars Peter Alexiewih 1713.

Eisgrube, neue, wird zu Herrnhausen gebauet 1721.

Emmern, ehemaliges Dorf bey Hannover. Mit dasiger Mühle wird Barthold Limburg belehnt 1403. Dasige Fischerey kauft der Kirchherr zu S. Aegidii 1429.

Emmerberg, ein Feld, da wird ein Gartenhaus hinzu gebauet 1734; abermahl eins 1743.

Emmerdohr, ein Weg in die Aegidien-Masch, da wird ein Gartenhaus hinzu gebauet 1735.

Endelingenborstel; da ist ein Gohgericht 1444.

Enten-Fang bey Herrnhausen. Ein neues Gebäu allda errichtet 1722. König Georg II. bestehet ihn 1729.

Erdbeben, gelindes, wird in Hannover bemerkt 1756.

Erder, ein ehemaliges Dorf unweit dem Einflusse der Föbe in die Leine. Die Fischerey allda wird an S. Spiritus-Hospital geschenkt 1360.

F.

Färberhof, jetzt Rademacherwinkel.

Färberhaus wird am Mühlenplage gebauet 1663.

Feilenschmidt, der erste, setzet sich in der Stadt 1733.

Felder, vid.:

Der Acker. Die Ahntriede. Der Bärencamp. Das Bleef. Der Blumencamp. Das Botemahl. Die Bütterwohrd. Die Ebehrenkuhle. Der Emmerberg. Der Gewelcamp. Der Goldbrink. Die güldene Hufe. Der Halpel. Der Hauscamp. Der Höfemann. Der hohe Camp. Die hohe Wiede. Der Hopfengarte. Der Jungfernplan. Der Jungfern-Steig. Der Klepperberg. Der Knochenhauerwinkel. Der Krummecamp. Der Kühlmannswinkel. Das lange Feld. Die Lehmkuhle. Der Lerchenberg. Die Meyerbreite. Das Mohrfeld. Der Papensteig. Der Pippelncamp. Das Sandbergesfeld. Die Schönewohrd. Die Sehlwohrd. Der Stein-camp. Das Steinhorfeld. Das Weiskreuzland.

Feuer-Ordnung ergeheth 1708.

Feuerwerke:

Beym Freudenfeste mit Herzog Fried. Ulrich 1618.

Beu Herzogs Joh. Friedrich Benlager 1668.

„ der Königin in Preußen Wegreise 1700.

Beym Exercitio der Stadt-Constabels 1725.

Dem Herzog von Edimborough zur Lust 1726; aber-mahl 1729.

Beym Krönung-Feste der Regen verhindert 1728.

Beu Königs Georg II. erster Anwesenheit 1729.

„ deßen Anwesenheit in Harburg 1729.

„ zu Herrnhausen 1732.

Feuerwerker-Laboratorium, neues, wird gebauet 1726.

Fleisch-Scharren wird gebauet 1541.

„ der Neustadt wird translociret 1747.

Flüsse und Rieden bey der Stadt:

Die Ahntriede im Steinhor-Felde.

„ Föhe bey Limmer.

„ Gänseriede bey S. Nicolai.

„ Garten-Riede zu Linden.

Der heilige Graben.

Die Hünnekenburgs-Riede in der Eilereye.

„ Ime vor der Stadt.

„ Leine in der Stadt.

- Der Schiffgraben an der Stadt.
Die Sägersriede in der Eilerene.
Der Schnelle Graben in der Ohe.
Die Strangriede.
" Leichbach im Limmer-Felde.
" Tiefe Riede.
" Wehringe in der Ohe.
Französische reformierte Kirche wird gestiftet und geweiht
1696, [H. G. 1906 S. 207.]
Französische und Italiänische Röm. Cathol. Capelle an-
gerichtet 1693.
Freuden-Feste:
Im ganzen Lande bey der Geburt Herzogs Erichs II.
1528.
Beym Einzuge dessen Gemahlinne 1576.
Bey der Hulldigung Herzog Julio 1585.
" " " " Friedr. Ulrich 1613.
" " Bewirtung einiger Fürsten aufm Rathhause 1615.
" " " Herzog Friedr. Ulrichs 1618.
Wegen des " A. 1648 geschloßenen allgemeinen Friedens
1651.
Bey Herzogs Joh. Friederichs Belager 1668.
" der Hulldigung Herzog Ernst Augusto 1680.
Wegen Entsetzung der Stadt Wien von der Türkischen
Belagerung 1683.
Bey Vermählung der Prinzekinne Sophia Charlotte
1684.
Wegen erhaltener Churwürde 1692.
Wegen Festsetzung der Hannoverischen Succession in
Großbritannien 1701.
Bey des Churprinzen Belager 1706.
" Einzuge des Moscovitischen Czaars 1713.
An des Prinzen Fried. Ludw. Geburt-Tage 1725.
Am Tage der Krönung Königs Georg II. 1727.
" Geburt-Tage des Prinzen von Wallis 1728.
Freuden-Feuer, unbewilligtes am Jubelfeste wird durch
Soldaten gestöhret 1730.
Freuden-Geläut und Music am Jubelfeste 1730.
Abermahl 1733.
Freuden-Schießen:
Beym Einzuge Herzog Erichs II. Gemahlinne 1576
" extraord. Frenschießen 1600.

- Bei der Huldigung Herzog Fried. Ulrich 1613.
" Bewirtung desselben eingeladenen Landes-Fürsten
1618.
Wegen des Sieges bei Wendorf 1633.
Bei Verlobung der Prinzessin Sophie 1643.
Beim Friedensfeste nach dem dreißigjährig. Kriege 1651.
Bei der dänischen Prinzessin Ankunft und Abreise 1671.
" " Huldigung Herzog Ernst Augusto 1680.
Wegen Entsetzung der Stadt Wien von der Türkischen
Belagerung 1683.
Wegen erlangeter Churwürde 1692.
Bei Vermählung der Königl. Prinzessin Louise mit
dem Kronprinze in Dänemark 1743.

S.

- S. Galli-Capelle auf dem Schloße Lauenrode 1241.
S. Galli-Hof in der Stadt gehöret an die Capelle S. Galli
auf der Lauenrode 1361.
S. Galli Kirche und Kloster [H. G. 1906 S. 156]
in der Stadt wird auf S. Galli Hofe gestiftet 1440. Der
Bau wird fertig 1446, wird geweiht 1447. Wird ver-
lassen 1533. Die Glocke wird an den Thurm der Neu-
städter Kirche gehänget eodem. Das Gebäu fällt im
Sturmwinde herunter 1630. Auf dem Hofe wird der
Ballhof angeleget 1649. Die Rudera werden zu der
neuen Kirche auf der Neustadt verbraucht 1666. Den
Platz bebauet Joh. Duve mit einem Hause eodem.
Gefängnisse am Rathhause gebauet 1607.
Gefängniß-Haus am Cleventhor wird zu bauen angefangen
1736, wird vollendet 1737.
S. Heiligen Geistes Hospital [H. G. 1905 S. 343]
wird fundiret 1256. Daran wird Gernandsburg ge-
schenket 1274, item Länderey 1276. Das Jus Patronatus
wird der Stadt geschenkt 1296, Länderey 1297, item
ein dasiger Camp 1306. Daran wird Land zu Zimmer
verkauft 1311. Daran wird die Ihnenmühle verkauft
1358; item ein Haus zu Zimmer und die Fischerey zu
Erder geschenkt 1360; item die Brücke-Mühle 1386,
1430; item der Hof zur Finhorst 1397; item das Otten-
werder verkauft 1413. Daran wird eine Sonnen-Uhr
gemacht 1501. Verlieret die sogenannte Neue Mühle,
bei Abschaffung des äußersten Leine-Arms 1646. Daran

- wird etwas gebauet 1690. Das Brauhaus im Hofe wird weggenommen und ein Wohnhaus auf seiner Stelle gebauet 1724. Im Hospital stirbet eine Frau im 104. Jahr Alters 1726. Das Hospital wird auf der Seite an der Schmiedestraße neu wieder gebauet 1744. Dabey wird eine Urna gefunden 1745.
- Heiligen Geistes Kirche [H. G. 1905 S. 343] wird fundiret 1256. Ihr wird das Hospital S. Nicolai einverleibet 1284. Ihr wird eine Area geschenkt 1301. Ihr wird die Wiese, Mühlenwinkel genannt, geschenkt 1342. Die Cangel wird neu gebauet 1651. Die Kirche wird zur Garnison-Kirche, und an der Schmiedestraße noch eine Thür daran gemacht 1656. Sie wird vergrößert 1701, wird renoviret 1721; wird abgebrochen und ganz neu gebauet 1730; wird geweiht eodem.
- Gemälde der Kreuzigung Christi schenket Abt Fenger zu Loxum in die Kirche S. Aegidii 1592.
- Gemälde des jüngsten Gerichts lähet Syndicus Bunting in der Kirche S. Jacobi mahlen 1596.
- Gericht-Schuldheiß ist der erste im Magistrat der Neustadt Hannover 1718.
- Gewächshaus zu Herrnhäusen brennet ab 1697. Das neue allda wird gebauet; item noch eims 1721.
- Gießhaus wird gebauet 1581. Durch den dabey befindlichen Mauerthurm wird das Neue Thor angeleget 1682. Das Gießhaus wird weggeschaffet 1713, ein neues in der Steinthorstraße gebauet eodem.
- Gilden-Mißbräuche durch ein fürstl. Edict abgeschaffet 1692.
- Glockenspiel, dazu wird das Uhrwerk auf Jacobi-Kirchthurm angerichtet 1606.
- Goldfabrique, Königliche wird angeleget 1724.
- privat, leget Gottfr. Lebrecht Tritschler an.
- Güldener Abeler, ein Wirtshaus, wird vor der Stadt gebauet 1720.
- Güldener Engel, Wirtshaus vor der Stadt, wird hinzugebauet 1714.
- §.
- Handwerker-Mißbräuche werden abgeschaffet 1692, 1707, 1710.
- Hannover, Alte Stadt.
- Bauet die Kirche S. Jacobi et Georgii (circa 1000).
- „ „ Capelle S. Nicolai (1022) 1284.

- Hat ein sehr altes Monument (1105).
Bauet die Capelle zu Haynholz (1105).
Wird durch Herzog Heinrich den Löwen ergrößert und mit
Mauer und Thürmen umgeben (1158). Durch Kaiser
Heinrich VI. belagert und die Mauer zum Theil ein-
gerissen (1182, 1191).
Ein Pfannenhaus der Sülze in Lüneburg wird mit ihrem
Namen beleget 1231.
Privilegia 1241 et seq. vid. sub. Lit. P.
Sie bauet die Kirche und das Hospital S. Spiritus 1256.
Befördert Handel und Kaufmannschaft in Hamburg 1264.
Bauet die neue Kirche S. Jacobi et Georgi 1266.
" ihre Mauer wieder (1279).
Erhält die Mitwahl des Schul-Rectoris (1280).
Hat große Wolkeiße in Consumptibillen 1280.
Leget die Capelle S. Nicolai an die Kirche S. Spiritus 1284.
Herzog Otto der Strenge überfällt sie 1292.
Das Barfüßer-Closter und Kirche werden gebauet 1292.
Sie versichert ihre Freiheit mit Blute 1297.
Macht Statuta 1303, 1307, 1308, 1309, 1407.
Leidet Pest vid. sub. Lit. P.
Bringet die Herren von Endelingenborstel zu Raison 1311.
Bauet eine Schule 1315.
Patricii kommen empor 1324.
S. Crucis Kirche wird gebauet 1333.
Die Stadt treibet die Herren von Wetbergen zu Paaren 1338.
Bauet die Kirche S. Aegidii et Ottiliae 1347.
Erhält völlige Cession der Stadt-Schule 1348.
Bauet die Kirche S. Mariae außen vorm Aegidii Thor 1349.
Vollendet den Bau der Kirche S. Jacobi et Georgii 1350.
Reißet das Schloß Lauenrode auf der Neustadt herunter 1371.
Wird in den Hanse-Bund der Städte aufgenommen 1371.
Sie bauet Wart-Thürme außer der Mauer 1387 et seq.
In ihr halten die Herzoge Bernhard und Heinrich von Lüne-
burg Hof 1392 und geben ihr ein Privilegium über die
Eilerey eodem.
Seelen-Bäder werden angerichtet 1393, 1479.
S. Galli Kirche u. Kloster wird gestiftet 1440, wird geweiht
1447.
Die Stadt bauet ein neues Rathhaus 1455.
Wird durch Herzog Heinrich den ältern zu Braunschweig
belagert 1486.

Wird mit Wällen und Zwingern besetzt 1490, 1504, 1540,
1544, 1600.

Herzog Heinrich der ältere sucht vergeblich, sie zu überfallen
1490.

Sie bauet die Capelle S. Annae et Catharinae an S. Crucis
Kirche 1497.

Erfindet das Weibier, Brennhahn genannt 1526.

Bauet das äußerste gewölbete Haus des Aegidii-Thors 1530.

Nimt die Evangel.-Lutherische Religion an 1533.

Bauet das Bornkunst-Haus 1535.

Tritt in den Schmalkaldischen Bund 1535/36.

Bauet das mittelfte gewölbete Haus des Steinthors 1540.

Leget die Kirche S. Mariae auf die andere Seite des Aegidii-
Thors 1540.

Hilft zur Kirchen-Reformation in Hildesheim 1542.

Das alte Kloster wird gebauet 1551.

Schützen-Gesellschaft angerichtet 1573.

Die Stadt unterschreibet die Formulam Concordiae Fidei
1580.

Neues Schulhaus gebauet 1583.

Das neue Kloster gestiftet 1587.

Das Stadt-Zeughaus gebauet 1591.

Sie bauet das schöne kostbare Außenwerk vor dem Lein-
thor 1600.

Ordnet die Brauer-Gilde an 1609.

Bauet den Pipenborn am Markt anders 1619.

Danket ihr Kriegsvolk bis auf 50 Mann ab 1629.

Thut einen unglücklichen Ausfall auf das Kaiserliche Krieges-
volk 1632.

Der fürstliche Pallast wird angeleget 1637.

Sie ordnet die Schreib- und Rechenschule an 1637, 1647.

Bauet das Brauergildehaus 1642.

Das Armenhaus, des Herrn Herberge genant, wird gestiftet
1642.

Das fürstliche Zeughaus gebauet 1645.

Der neue Kirchturm S. Crucis gebauet 1654.

Das steinerne Portal des Rathhauses an der Köbelingerstraße
wird gebauet 1665.

Die Speckenstraße und das schöne Außenwerk vorm Lein-
thor weggeschaffet 1680.

Die Neue Straße gebauet 1680.

Das neue Thor angeleget und die neue Brücke gebauet 1682.

- Opernhaus gebauet 1689.
Comedien und Fahrt mit Triumphwagen werden gehalten
1687, 1692.
Die steinerne Schloßbrücke gebauet 1688.
Das Portal an der Rathhaustreppe auf der Köbelingerstraße
gebauet 1688.
Die hohe Bastene, Cavallier genant, wird gebauet 1690.
Die Leuchten auf den Gassen angestellet 1696.
In der Schloßkirche entstehet Brand 1704.
Der neue Kirchturm S. Aegidii gebauet 1707.
Das Stadt-Brauhaus gebauet 1711, 1712.
Das Landschaft-Haus gebauet 1711, 1712.
Die Steinthorstraße angeleget, noch ein königlicher Marstall
und ein neues Reithaus gebauet 1714.
Die steinerne Brücke am Leinthor gebauet 1716.
Das königliche Archiv gebauet 1716/1717.
Die Stadt bauet den Pipenborn am Markt neu wieder
auf 1719.
Bauet das neue Hospitalhaus zu S. Nicolai 1728.
Die Kirche S. Spiritus wird neu wieder gebauet 1730.
Die Stadt bauet das Lazaret Bethesda genant 1736/1737.
Bauet die steinerne Brücke über dem äußersten Arm der
Leine 1737.
Item eine Schleuse in der Ohe 1739.
Bricht das Steinthor ab 1741.
Sie erneuet die Capelle S. Nicolai 1742.
Bauet das Hospital S. Spiritus an der Seite auf der Schmiede-
straße neu wieder auf 1745.
Die neue Brücke wird von Steinen wieder gebauet 1746.
Die Stadt wird mit 100 Häusern ergrößert 1747.
Große Solennitäten am Geburtstage des Königs 1748.

Hannover, Neustadt:

- Wächst als ein Flecken, unter dem Namen Brühl, an 1241.
Hat seinen Gottesdienst in der Capelle S. Galli auf dem
Schloße Lauenrode 1241.
Hält seine Kinder zu der Altstädter Schule 1280.
Wird Oppidum genennet 1284.
Der Achterbrühl wird weggeschaffet 1315.
Robert von der Neustadt, Consul in der Alten stadt, schenket
seine hiesigen Güter der Kirche S. Crucis 1350.
Es mehret die Commune sich in drey Theile, als Brühl,
Lauenrode und Neustadt 1360.

- Das Schloß Lauenrode wird niedergerissen und samt seinem
Platze der Alten Stadt geschenkt 1371.
- Die Inwohner der drey Flecken werden ad interim zum
Gottesdienste in der Kirche S. Jacobi et Georgii der
Alten Stadt gewiesen 1371.
- Der Caland wird gestiftet 1378.
- Die Kirche S. Mariae wird gestiftet 1381, gebauet 1382.
Selbige wird geweiht und Brühl, Lauenrode u.
Neustadt daran eingepfarrt eodem.
- Das Capitul an der Kirche S. Mariae wird gestiftet 1388.
- Der Ort wird größer und Neustadt vor Hannover genennet
1407.
- Wird durch Herzog Bernhard zu Lüneburg abgebrant 1458.
- Wird abermahl abgebrant, durch die Hansa-Städte 1466.
- Daß kein Altstädter-Bürger auf der Neustadt bauen soll,
machet die Alte Stadt ein Statut 1486.
- Sie wird der Alten Stadt verhypotheciret 1522.
- Auf selbiger bauet ein Jude ein Haus 1529.
- Mehr Häuser werden gebauet 1560.
- Selbiges abzuschaffen wird der Alten Stadt versprochen 1563.
- Die Leine tritt aus und gehet in den Juden-Teich 1572.
- Das Pfarrhaus wird gebauet 1589.
- Am Knefentkamp springet der gefangene Hans Papp vom
Wagen in die Leine, und wird im Schwimmen er-
schossen 1600.
- Eine Kiege Juden-Häuser und eine Synagog werden gebauet,
und der Lauenroder Berg also der Alten Stadt ge-
nommen 1609.
- Ein Antheil Häuser brennen ab 1610.
- Denen Abgebranten thut die Alte Stadt gütlich 1610.
- Ein Jude wird getauft 1613.
- Die Synagog wird zerstöhret 1613.
- Albrecht Hünerloch ist Bürgermeister 1613.
- Eine große Anzahl Häuser brennen ab 1615.
- Häuser werden wieder gebauet 1617.
- Rondeel wird zu bauen angefangen, jedoch inhibiret 1625,
dennoch angefertiget 1627.
- Kaiserl. Reuter quartiren sich de facto ein 1632.
- Die Befestigung der Stadt wird angefangen 1636.
- Die Contrescarpe wird fertig 1637.
- Die Befestigung wird fortgesetzt 1643.
- Der Theil am Calenbergerthor angefangen 1645.

- Der Theil am Brande angefangen 1646.
Der äußerste Mühlenstrand der Leine abgeschaffet 1646.
Calenbergerthor gebauet, dasige Festung=Werke, samt dem
Stadtwaßergraben, vollendet 1648.
Cleventhor gebauet 1650.
Fortification alda vollendet 1657.
Rothe Kiege, Blauestraße u. Kleine Duvenstraße gebauet
1662.
Neue Kirche fundiret und vulgo S. Johannis genennet 1666.
Der Barnaßbrunn wird angefangen 1666, wird fertig 1670.
Die neue Kirche, so das Altar aus der ehemaligen Barfüßer=
Kirche der Alten Stadt, und die Canzel durch Canzlers
Langenbeks Witwe geschenkt befördert, wird geweiht
1670.
Die alte Kirche, S. Mariae, wird zur Lateinischen Schule
gemacht 1670.
Der Barnaß=Brunn wird fertig 1670.
Die Mauer um den Kirchhof wird angefangen 1675.
Die Festung=Werke zwischen beyden Städten werden weg=
geschaffet 1680.
Straßen, daraus die Neustadt bestehet [H. G. 1905 S. 212].
Mägdelein=Schule und Rüsterey gebauet 1683.
Die Achterbrandstraße angeleget 1689.
Der gesunkene Kirchturm abgenommen 1690, 1691.
Vordere Brandstraße angeleget 1691.
Bau des neuen Kirchturms angefangen 1692, wird eifrig
fortgesetzt 1694.
Die Zmen=Brücke vor der Stadt gebauet 1696.
Reformirte französ. Kirche fundiret "
Das Schlachthaus an der Leine gebauet "
Die Leuchten auf den Gassen angestellet "
Ein neues Pfarrhaus gebauet 1698.
Der Kirchturm=Bau vollendet, und mit Kupfer beschlagen
1699/1700.
Die Juden bauen eine neue Synagog 1704.
Die Reformirte deutsche Kirche wird fundiret 1705.
Die Röm. Cathol. Kirche gebauet 1710, 1711, 1712. Das
Portal vorm Hofe gebauet 1724.
Fortification zwischen dem Cleven= und dem Steinthor
wird geändert 1713.
Magistrat der Stadt zum ersten mahl angeordnet 1718.
Das Rathhaus angeschaffet 1718.

Der Marktplatz, ohne den Parnaß-Brunn, wird der Stadt cediret 1719.

Auf der Beckerstraße brennet ein Haus ab 1720.

In der Rothen-Niege entsethet Brand 1725.

Eine Magd ertrinket im Stadtgraben 1726.

Die Stadt bekömt Siß und Stimme auf dem Landtage 1732.

Auf die lateinische Schule wird noch ein Stockwerk gebauet 1733.

Versuch, den Parnaß-Brunn wieder in Gang zu bringen, gehet nicht fort 1735.

Die Leine tritt aus und gehet in die Stadt 1740.

Die Canzellen usw. brennet ab 1741.

Der Bau der Neuen Schenke wird angefangen 1747.

Hannover, so wird ein Pfannenhaus in Lüneburg auf der Sülze genant 1231.

Hannover, so wird ein Engländer. Schiff genennet 1740.

New-Hannover eine Stadt wird in America angeleget 1725.

Hannoverish Square, i. e. Bierest, ein Antheil Häuser in Londen, wird gebauet 1716.

Hannoverish Street, i. e. Straße, wird in Londen angeleget 1716.

Sannholz. Stephan Helmke bauet ein Gartenhaus hinzu 1729. Der Streit des dasigen Predigers mit denen Predigern zu S. Crucis wegen des Tauf-Actus in der Capelle S. Nicolai wird entschieden und jenem zuerkannt 1729. Arend Dieterichs bauet ein Gartenhaus hinzu 1733. Elias Lünig desgl. 1736. Mathias Friede desgl. 1737. Zwo neue Glocken werden angeschaffet 1738. Joh. Heimr. Stephan Helmke bauet ein Gartenhaus hinzu 1754.

Sannholzer Tweetge, eine Garten-Gegend. Da bauet Joh. Michael Hizmann ein Gartenhaus hinzu 1729. Der Königl. Bereiter Redeker desgl. 1731. Der Kgl. Cantzelist Soltmann desgl. 1737. Chr. Gottschalk desgl. 1740. Wilh. Steineke desgl. 1747. Vier andere Leute desgl. jeder eins 1752.

Seiddorn, großer und kleiner, eine Garten-Gegend, da wird ein Gartenhaus hinzugebauet 1734, abermahl eins 1736.

Heiliger Graben, ein Arm des Schiffgrabens 1600, 1646. Daria wird ein sehr großer Hecht gefangen 1602, und eine sehr große Karpe eodem.

Herrnhäusen, Lusthaus, Vorwerk und Dorf.

Ein dafiger Bauer erschietet des Bürgermeisters Sohn
Magnum Bafmer 1611.

Dafigen Einwohners Heinrich Bödenstabs Sohn Conrad
ist unter denen Vierundzwanzigern der Stadt, und
Diaconus zu S. Aegidii 1634; selbiger Diac. stirbet
1657.

In das Vorwerk kömt Engelken Meyerhof 1654.

Sodann wird der Bau des Lusthauses und Anlegung
des Gartens begonnen 1666.

Der Ort wird in einem fürstlichen Patent noch Höring-
hausen genennet 1675.

Da wird die Prinzessin Sophia Charlotte mit dem
Brandenb. Churprinze Friederich Wilhelm vermählet
1684.

Jenseit dem Dorf wird eine Caninen-Zucht angeleget
1684.

Das Gewächshaus brennet ab 1697.

Auf dem Lusthause stirbet Churfürst Ernst August 1698.

Haus und Garten wird ergrößert und verbeßert 1705.

Das neue Vorwerk angeleget 1706.

Das neue Gewächshaus gebauet; item noch eins 1721.

Das neue Wagenhaus gebauet 1713.

Berwittwete Churfürstin stirbet in dem Garten 1714.

Im Garten bekömt Churfürst Georg Ludwig, bey seiner
Blumen-Cultur, die Nachricht, daß er zum König in
Großbritannien proclamiret, und zugleich die In-
vitation zu dem Thron 1714.

Czaar Peter I. in Moskau wird alda tractiret 1716.

Die große Wasserkunst wird angeleget 1717; selbige
wird fertig 1720.

Gräfin von Delitz läset ein Lusthaus in dem Dorf
bauen 1720/1721.

Das zweite Gewächshaus wird gebauet 1721.

Die neue Eisgrube von Steinen angelegt 1721.

Aufm Stübe wird ein Kriegesspiel gehalten 1722.

Sie wird König Georg I. durch seine Tochter, die
Königin in Preußen, und seinen Bruder, den Bischof
zu Osnabrück besuchet 1723. Item durch seinen
Schwiegerjohn, den König in Preußen 1725.

Der neue Roß-Stall wird gebauet 1724.

Ein Feuerwerk verbrant 1726.

Die alte Poppeln-Allée abgeschaffet und eine von
Linden angeleget 1726.

Ein Feuerwerk verbrant 1728.

Dasiges Haus und Hof der Gräfin von Delitz kauft
der Prinz von Wallis, und beschenket damit die
Gräfin v. Platen 1728.

Auf dem Lusthause wird der König in Schweden
tractiret 1731; item der Herzog v. Lotharingen 1732.

Ein Feuerwerk wird verbrant 1732.

Masquerade im Garten gehalten 1735, 1736.

Eine neue Ziegeley angeleget 1736.

Auf dem Lusthause wird der Churfürst zu Cöln
tractieret 1744.

Masquerade im Garten gehalten 1748, 1750.

Des Herrn Herberge, ein Armen- und Waisenhaus,
stiftet und bauet Joh. Duve 1642 [H. G. 1906 S. 212].
Selbiges wird durch Herbort Barteldes begabet eodem;
wird geweiht 1643. Darein schenket Joh. Rude eine
Bibel eodem, item Anton Kolvenrot die Canzel eodem.
Daran schenket Melchior Schild jährliche Einkünfte 1652.
Die Armen läset der Geh. Rath und Cammer-Präsident
Albert von dem Busche im Jubelfeste speisen 1730.
Auf das Haus wird ein neuer Thurm gesetzt 1733.
Hans Ahlbad legiret an dafelbe 1200 Thlr. 1735.
Canzellen-Directoris Stryks Wittwe desgl. 500 Thlr. 1736.
Das Haus bekömt eine andere Face, nachdem das Stein-
thor weggenommen 1741. Darin wird eine Parchet-
weberery angeleget 1755.

Hettingen, adeliches Haus 1310.

Hofbauhof, darauf wird das neue Consist.-Haus und Hof-
buchdrückerery gebauet 1723. Hofbuchdrückerery wird von
Cafel geholet 1643; wird in das neue Consistorialhaus
verleget 1723.

Hofen, ein Platz in Hannover, da wird die Stadt-Schule
gebauet 1315.

Holzflöße auf der Leine, die erste kömmt an 1592, wird beßer
veranstaltet 1680, wird durch ein Edict befördert 1689.

Holzhof der Stadt, ist auf der Burgstraße gewesen 1352.

Holzmarkt, wird zum Holz- und Korn-Markt angeordnet 1444.

Hospitälre, vid.: Altes Closter, Bethesda, des Herrn Herberge,
S. Mariae Capelle vorm Aegidiithor, Neues Closter,
S. Nicolai, S. Spiritus.

Hospitälē, zwey, im gewesenen Barfüßer-Closter, werden abgeschaffet 1637.

Hühnercamp, eine Gartengegend, da brennet ein Gartenhaus ab 1730; da wird ein Gartenhaus hinzu gebauet 1738.

Hünefensburgstriede, ein Theil der Eilereye 1392.

Suldigung:

Herzog Ludwig, Magni des Altern Sohn 1355.

" Magno Torquato 1367.

Herzogen Bernhard und Heinrich zu Lüneburg 1388.

Herzog Erich dem Altern zu Calenberg 1495.

" Julio zu Wolfenbüttel 1585.

" Heinrich Julio daselbst 1589.

" Friederich Ulrich daselbst 1613.

" Christian Ludwig zu Calenberg 1645.

" Ernst Augusto " 1680.

Suldigung der Prediger und Schulbedienten zum ersten mahl 1613.

I.

S. Jacobi Capelle auf dem Rathhause wird gestiftet 1476.

S. Jacobi et Georgii Kirche [H. G. 1906 S. 129].

Auf ihrem Kirchhof wird ein Actus jurid. gehalten 1257.

Sie wird anderweit fundiret 1266. Der Plebanus

Warmann legiret dazu seine Güter zu Borenwald

eodem. Der Thurm wird fertig 1350 [H. G. 1905

S. 354]. An die Kirche werden die bey der Burg-

Capelle S. Galli auf der Lauenrode eingepfarret ge-

wesene ad interim geleyet 1371. Selbige werden an

die neue Kirche S. Mariae geleyet 1381. An der

Kirchhofsmauer wird ein notables Monument einge-

mauret, forsan 1418. In die Kirche schenket das

Kramer-Amt ein Fenster 1539. Darein schenket die

Landes-Fürstin einen Kelch 1554. Hans Bunting

schenket eine Sonnen-Uhr an den Thurm 1555. Die

Kirchen-Güter werden der Stadt zu Lehn gegeben 1574.

Ihr Armen-Kasse wird bestohlen eodem. Die Stadt

wird in die Kirchen-Güter immittiret 1575. In der

Frühpredigt sahet Herzog Julius einen Disgustum 1589.

Der neue Bau der Orgel wird angefangen eodem,

wird vollendet 1594. Die Frauen-Stühle werden ge-

ändert 1594. Zwo neue große Priecken gebauet eodem.

Auf dem Thurm fällt ein Knecht zu Tode 1595. In

der Kirche läßt der Syndicus, Doct. Bunting ein Bild des jüngsten Gerichts verfertigen 1596. Einige Frauen-Stühle werden der Rosen-Garten genennet 1603. Auf dem Thurm ein neues Uhrwerk angeschaffet 1606. Knopf und Wetterhahn läßt Consul vergulden eodem. Die Gitter vor dem Chor und vor dem Beichtchor werden geschenkt 1614. Die Canzel wird gebauet eodem. Dabey fällt des Meisters Sohn zu Tode. Das Schüler-Chor bey der Orgel und die steinerne Windeltreppe werden gebauet 1614. Auf dem Thurm entsethet Brand 1618. Eine Licht-Krone schenket die Kaufmanns-Znnung 1619. Der Knopf und der Wetterhahn werden erneuet und eine Schrift darein gelegt 1624. In der Kirche wird der in dem Treffen bey Seesse gebliebene General-Lieutenant von Obentraut ad tempus benigeset 1625. Der Thurm hebet bey Sturmwinde 1630. Die Orgel wird vergrößert, die Frauenstände kleiner gemacht, und zwey neue Prieche gebauet eodem. Daran schenket Herbort Barteldes 120 Gulden 1637. Derselbe schenket einen Kelch eodem. Auf dem Thurm wird am Friedensfeste musiciret 1651. Die Kaths-Prieche wird gebauet 1659. Das hohe Altar wird zu bauen angefangen, und das vorige in S. Aegidii Kirche aufgesetzt 1663. Die Kirche wird renoviret 1664. Das hohe Altar wird fertig 1665. Auf dem Thurm ist Brand eodem. Jobst Hilmar Knigge schenket die von den Türken erbeutete Fahnen und Pauken 1666. Der Wetterhahn wird durch Sturmwind von dem Thurm geworfen 1675. Die Pfarrhöfe mit einer Mauer beschloßen eodem. Ein neuer Wetterhahn aufgesetzt 1677. Der Oberhofprediger Herm. Barkhausen hält die Huldtigung-Predigt 1680. Auf dem Thurm ist Music am Freudenfeste wegen Befreyung der Stadt Wien von der Türkischen Belagerung 1683. Der Wetterhahn zum Theil wird durch Sturmwind von dem Thurm geworfen 1686. Das Schüler-Chor an der Orgel angerichtet 1689. Die zwey Signir-Glocken gegossen eodem. Die große Glocke, so geborsten, ward umgegossen, und am Christabend damit zum ersten mahl geläutet 1690. Predigtstuhl und Orgel werden renoviret 1692. Der Armen-Kasten wird abermahl bestohlen circ. 1694. An den Thurm wird ein künst-

licher Mond-, Monat-, Tag- und Stundenzeiger ge-
 sehet 1700. Der Carthäuser Daniel Schindeler thut
 seine Revocations-Predigt 1702. Wetterhahn und
 Kreuz wird durch Sturmwind von dem Thurm ge-
 worfen 1703. Der Kupferbeschlag am Thurm wieder
 erneuert 1704. Der neue Knopf wird darauf ge-
 sehet 1705. Das Portal an der Erde wird geändert
 eodem. Altar, Taufstein usw. werden mit kostbaren
 grünen Decken bekleidet 1712. Die große gesprungene
 Glocke wird umgegossen 1723. Eine ganz neue noch
 größere Glocke wird gegossen eodem. Mit allen
 Glocken wird spätem Abends vor dem Christ-Feste
 zur Probe geläutet eodem. Altar, Taufstein usw.
 werden mit blauen Decken belegt 1727. Die ge-
 sprungene dritte Glocke wird umgegossen eodem. Der
 Carthäusermüch Kayser revociret mittelst öffentlicher
 Communion 1729. Ein Wetterstrahl beschädigt den
 Mond- usw. Zeiger eodem. Hagemann thut seine
 Revocations-Predigt 1731. Joh. Martin Möller, ge-
 wesener Cistercer-Müch desgleichen eodem. Streit
 über der Kirche Meyerhof und Steinbruch zu Linden
 eodem. Ein Salzburger Emigrant gehet zum heil.
 Abendmahl 1732. Zisenise, Mahler, fällt in der Kirche
 zu Lode 1733. Die Orgel wird vergrößert eodem.
 Der Thurm wird unten inwendig geändert 1734. An
 der rechteren Seite des Chores wird eine Prieche ge-
 bauet eodem. Auf der linkerer Seite desgleichen 1735.
 Eine Jüdin wird getauft 1736. Bey Reparation der
 Mauer in der Kirche wird etwas selbendes mit Golde
 durchwirketes Zeug gefunden 1739. Ein Jude wird
 gelaufen 1741. Der Röm.-Cathol. Priester Dempflin
 thut seine Revocations-Predigt 1743. Eine Frau fällt
 aus dem Hause auf den Kirchhof und stirbet 1746.

(Fortf. folgt.)

Beitrag zu der Frage: „Einschürfungen an alten Kirchen“.

(Vergl. Jahrg. 14 S. 363 ff. dieser Zeitschrift.)

Von W. Uhlhorn, Pastor in Ricklingen.

Es ist das Verdienst des Lehrers Wehrhahn, daß er
 in oben angegebenen Jahrgange das von ihm gesammelte

Material sowie die Deutungen dieser Einschürfungen veröffentlicht hat. Mit gutem Grunde enthält er sich eines abschließenden Urteils über die Deutung dieser Einschürfungen, sondern läßt die Frage noch offen, ist doch das Material darüber noch nicht hinreichend gesammelt. Diese Einschürfungen kommen nicht etwa nur in Deutschland, speziell Norddeutschland vor, sondern ich habe das Vorkommen derselben in Dalmatien festgestellt.

An einer der Säulen des Umgangs am Dom in Spalato fand ich dieselben Einschürfungen, wie sie an den Kirchen in unserer Heimat, am Kloster Loccum, an der Schaumburg, sowie am Grabmal des großen Christoph in Hannover vorkommen.

Der Dom in Spalato ist das ehemalige Mausoleum des Kaisers Diocletian in dessen Palaste. Dieses bildet ein großes Achteck, welches außen von einem ursprünglich aus 24 Säulen bestehenden Umgang umgeben ist. Das Mausoleum wurde wohl bereits im 7. Jahrhundert nach Christi Geburt zur Kirche eingerichtet und hat im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Veränderungen erlitten. Trotzdem blieb der Kern und die ursprüngliche Anlage des Baues wesentlich unverändert. Genannter Säulenumgang ist bis auf 17 Säulen noch erhalten. Im 17. oder im 18. Jahrhundert wurde, da der Bau bis dahin nur eine Haupttür besaß, noch eine Seitentür nach Süden angelegt. An der Säule des Umgangs, die nun dieser Tür und der zu ihr hinaufführenden Treppezunächst steht, finden sich, wie die Abbildung zeigt, deutliche, etwa 30 cm lange und 1 cm tiefe, vertikal verlaufende Einschürfungen. Ihre Form und Richtung entsprechen genau denjenigen, die Lehrer Wehrhahn in seiner Abhandlung aufführt und die ich an vielen Kirchen nicht nur unserer engeren Heimat, sondern auch z. B. an den Ruinen der Wernerkirche oberhalb Bacharach am Rhein gefunden habe.

Es ist beachtenswert, daß diese Einschürfungen am Dom in Spalato sich wieder in unmittelbarer Nähe der Tür finden, ganz wie bei unseren Kirchen sich dieselben unmittelbar an den Türgewänden befinden, während an allen übrigen Säulen des Umgangs keine Spur solcher Einschürfungen zu entdecken war. Genannte Säule ist ein Monolith aus grauem ägyptischen Granit. Diocletian hatte zu seinem Palast und dem in demselben gelegenen



Schleiffrillen am Ausgang des Domes in Spalato in Dalmatien.

Mausoleum viele Säulen aus Agypten über das Meer herüberschaffen lassen.

Wenn hier also die Einschürfungen sogar in Granit vorkommen, so dürfte die Erklärung hinfällig werden, die Lehrer Wehrhahn in seiner Abhandlung erwähnt, diese Einschürfungen rührten von dem Spizen der Schiefergriffel her. Wie können diese weichen Griffel überhaupt in Sandstein oder Kalkstein und nun gar in Granit so tiefe Furchen zurücklassen? In der Nähe des Doms zu Spalato gibt es meines Wissens gar keine Schulen und in den vergangenen Jahrhunderten werden weder in Spalato noch in Dalmatien viele Schulen vorhanden gewesen sein. Auch die Erklärung, daß Handwerker ihre Werkzeuge, Soldaten ihre Waffen an den Kirchtüren geschliffen hätten, wird hinfällig, ist doch Granit dazu völlig ungeeignet. Hätten das die Handwerker oder Soldaten tun wollen, so könnten sie ja jede der noch vorhandenen 17 Säulen des Umgangs dazu benutzen, warum aber gerade diese Säule, die der Kirchtür am nächsten steht? Auch Spielerei der Kinder, wie manche erklären, kann nicht die Ursache sein, denn im ganzen Kaiserpalast, der jetzt von etwa 3000 Menschen bewohnt wird, sind alle Häuser aus Kalksteinquadern erbaut. Überall hätten also die Kinder derartige Spielereien machen können, Killen in die Steine zu schleifen.

Aus demselben Grunde, da in Spalato keinerlei Mangel an Steinen ist, und außerdem wohl kein vernünftiger Mensch auf die Idee verfallen wird, Granit als Schleiffstein zu benutzen, ist die von H. Busse in Limmer in der Unterhaltungsbeilage Nr. 3 Heimat 1912 des Hannoverschen Tageblatts gegebene Erklärung unhaltbar. Er führt alle diese Einschürfungen lediglich auf Schleiftätigkeit in Ermangelung von Schleiffsteinen zurück.

Es bliebe nur noch die von Lehrer Wehrhahn a. a. O. erwähnte Erklärung übrig, daß diese Einschürfungen durch Streichen der Waffen an Kirchen als heiligen Gebäuden entstanden wären, um dadurch die Waffen für den Krieg zu weihen. Auch diese Erklärung erscheint mir nicht wahrscheinlich. Weshalb denn solch gewalttätiges Streichen, so daß im Granit mehrere einen Zentimeter tiefe und ca. 30 Zentimeter lange Killen zurückbleiben? Hätte da nicht eine bloße Berührung genügt? Warum mußten denn die Waffen gerade an den Kirchtüren oder, wie hier in

Spalato, an der der Türe am nächsten stehenden Säule gestrichen werden? Nach katholischer Anschauung ist doch das ganze Gebäude heilig.

Wie stimmt auch zu dieser Weibetheorie, wenn ich diese Erklärung so bezeichnen darf, der Umstand, daß z. B. im Kloster Loccum dieselben Einschürfungen sich an den Türgewänden des Kornhauses wie des sogenannten Pilgerhauses, also profanen Gebäuden, befinden, oder an dem vom Lehrer Wehrhahn erwähnten Torbogen der Schaumburg?

Angeichts der Schleifrillen an der Granitsäule am Dom in Spalato sind alle bisherigen Erklärungen nicht zutreffend oder nicht ausreichend. Es wäre zu wünschen, daß noch mehr die Aufmerksamkeit auf diese Einschürfungen und ihre örtliche Ausbreitung nicht nur in unserer engeren Heimat sich richtete und noch mehr Material zu dieser Frage gesammelt würde. Vielleicht gelingt es dann, wenn solches nahezu vollständig vorliegt, doch noch die rechte Antwort auf diese Frage zu finden.

Heimatschutz und Denkmalspflege in der Stadt Hannover.

Die großstädtische Entwicklung, in der sich Hannover seit Jahrzehnten befindet, enthält zugleich die Ehrenpflicht für uns, die Eigenart unserer Stadt zu erhalten, soweit es irgend möglich ist. Dazu gehören vor allem die Besonderheiten der Lage, welche die Natur bereits der Stadt Hannover mit auf den Weg gegeben hat. Unser Stadtbild wird wesentlich bestimmt durch die Eilenriede im Osten und durch die Leineniederungen im Westen, die sich als Altstädter Marsch und Ohe sowie Steintormarsch bis tief in die innere Stadt hinein erstrecken. Hier wird die Heimatspflege zugleich unterstützt durch die unabweisbare Rücksichtnahme auf diese „Lungen der Stadt“ und ferner auf das Volksempfinden, dem von jeher die Freude an der ungefühltesten Natur innewohnt.

Hannover besitzt den Vorzug, Jahrhunderte hindurch eine stetige Entwicklung gehabt zu haben, die sich noch jetzt in seinem Aeußeren ausprägt und zu erkennen ist. So läßt sich die Grenze der Altstadt, wie sie durch Jahrhunderte hindurch bestanden hat, noch jetzt an der Friedrichstraße und

am Georgsplatze recht gut verfolgen. Besonders wünschenswert wäre es, wenn die Gegend beim Beginenturme, am hohen Ufer der Leine, wo die ersten Anfänge Hannovers stattgefunden haben, in ihrem malerischen alten Zustande erhalten bliebe.

Falls einzelne bauliche U l t e r t ü m e r oder überhaupt Kunstdenkmäler bedroht oder beschädigt sind, so sollte grundsätzlich hinsichtlich der zu treffenden Maßregeln nicht mehr geschehen, als zu der Erhaltung jener unbedingt erforderlich ist.¹⁾ Wenn es sich um ein Bauwerk handelt, an dem in späterer Zeit Veränderungen vorgenommen sind, so haben diese in einem anderen Stile ausgeführten Arbeiten gleichfalls ein Anrecht auf Denkmalschutz. Im Gegenseite hierzu ist seinerzeit bei der Wiederherstellung unseres alten Rathauses nach dem Grundsätze der Stilreinheit verfahren, und es sind demgemäß die seit der Renaissancezeit hinzugekommenen Bauteile zugunsten des ursprünglichen gotischen Stiles wieder beseitigt worden.

Ein Blick auf die Geschichte unserer Stadt und ihre Schriftquellen läßt erkennen, daß sich ein lebhafter Heimatsinn in Hannover schon frühzeitig äußert und betätigt hat. Hier sind aus dem 17. Jahrhundert die Schriften von Niemeyer, Schrader und Ernthropel zu nennen,²⁾ ferner die Chroniken des 17. und 18. Jahrhunderts. Patje sprach 1796 den Grundsatz aus: „Sein Vaterland muß man kennen wollen, weil man es muß lieben wollen: wie kann man lieben, was man nicht kennt?“ und schrieb 1816 in der Vorrede zu seiner Schrift „Wie war Hannover“: „Auch die leblosen Gegenstände, welche uns umringen, gehören zur Heimath: sie sind ein Kreis von Gesellschaftern, die uns unterhalten, ohne jemals lästig zu werden. An sie knüpfen sich Erinnerungen der Freude und der Wehmuth; sie sind stehende Lettern des großen Buches der Erfahrung, in welchem wir nie ohne Nutzen blättern werden. Der Baum, unter dem wir oft vor dem Regen Schutz fanden,

¹⁾ Da diese Ausführungen nur den Zweck haben, auf einige in Betracht kommende Gesichtspunkte hinzuweisen, so ist hier ein näheres Eingehen auf die Sache selbst vermieden worden. Es sei dieserhalb namentlich auf H. Reimers 1911 in zweiter Auflage erschienenen Handbuch für die Denkmalpflege verwiesen, ferner u. a. auf: Lornow, Grundregeln und Grundsätze beim Restaurieren von Baubemälern, 1902; Lezins, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, 1908; Frhr. v. Wedbeder, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, 1908.

²⁾ Hannoversche Geschichtsblätter Jahrg. 1 S. 4 und 13.

muß uns lieb seyn, auch wenn es nicht regnet. Der bemooste, halb eingesunkene Grabstein erwecket Gefühle, welche das frisch vergoldete Monument nicht hervorbringet."

Aber wenn auch die Anhänglichkeit an die altgewohnte Umgebung in weiteren Kreisen der Bevölkerung verbreitet gewesen sein mag, so haben sich doch Verluste in dem überlieferten alten Bestande zu keiner Zeit vermeiden lassen. Feuersbrünste, Baufälligkeit der Häuser sowie das Streben der Eigentümer nach Beschaffung wohllicherer Räume haben von jeher das Verschwinden älterer Gebäude veranlaßt. So sind manche mittelalterlichen Baulichkeiten beseitigt, die an sich hätten erhalten werden können und deren Verlust wir bedauern. Beispielsweise sei hier das alte Hospital S. Spiritus genannt, das zu Grupens Zeit einem damals zweckmäßigen Neubau weichen mußte. Auch der reizvolle Apothekenflügel am alten Rathause wurde 1844 beseitigt und durch den jetzt vorhandenen Neubau ersetzt. Von Privatbauten sei nur an die sog. „Hern Pforte“, Ecke der Markt- und Köfelerstraße, erinnert.

Als das Bestehen des alten Rathauses in Frage gestellt wurde, erwarb sich der hiesige Architekten- und Ingenieurverein ein besonderes Verdienst dadurch, daß er nachdrücklich für die Erhaltung dieses ehrwürdigen Bauwerkes eintrat. In einem Gutachten, welches eine von ihm gewählte Kommission 1865 erstattete, heißt es u. a.: „Die Kommission erachtet es für die Entwicklung einer Stadt von hoher Wichtigkeit, daß dieselbe in sichtbarem Zusammenhange bleibt mit der Geschichte ihrer Vorzeit. Alte Bauten, welche Jahrhunderte überdauert haben, verbinden ein Volk mit seiner Vergangenheit; sie bilden den unverrückbaren Maßstab für die wechselnden Anschauungen. Mit dem Falle jedes monumentalen Bauwerks reißt ein Volk ein Blatt aus dem Buche seiner Geschichte und begeht ein Unrecht, über dessen Tragweite es selbst, befangen in den Vorurtheilen seiner Zeit, nicht urtheilen kann.“ — In der Folgezeit betätigten auch der Historische Verein für Niedersachsen, alsdann der 1893 begründete Verein für Geschichte der Stadt Hannover, sowie der 1901 entstandene Heimatbund Niedersachsen ihr Interesse an der Erhaltung der vom Untergange bedrohten Altertümer.

Als städtische Altertümer kommen auch die Grabdenkmäler

und unter ihnen namentlich einige geschichtlich und kunstgeschichtlich wichtige des Nikolaikirchhofes in Betracht.¹⁾ Letztere sind im Jahre 1898 in einer an die Nikolaikapelle angebauten offenen Halle untergebracht worden, die ihnen ausreichende Sicherheit vor mutwilliger Zerstörung und einigen Schutz gegen die schädigenden Einflüsse der Witterung gewährt.

Im Anschlusse an die Einrichtung dieser Halle wurde stadtseitig ein ständiger Ausschuß eingesetzt, der seine Tätigkeit vorzugsweise der Erhaltung der kunstgeschichtlich wichtigen Denk- und Grabsteine widmete. Sein Arbeitsfeld wurde erweitert, als im März 1904 der Magistrat beschloß, den Ausschuß zu beauftragen, sich nicht auf das bisherige engere Gebiet zu beschränken, sondern als „Ausschuß für städtische Denkmalpflege“ seine Wirksamkeit fortan auf die Erhaltung aller geschichtlich und kunstgeschichtlich wichtigen Denkmäler hiesiger Stadt auszudehnen. Dem Ausschusse wurde dabei anheimgegeben, sich in seiner Tätigkeit tunlichst im Einvernehmen mit dem Provinzial-Konservator, Museumsdirektor Dr. Reimers, zu erhalten. Einige Zeit später wurde seitens des Stadtbauamtes ein Verzeichnis angelegt über alle öffentlichen und Privatbauten in der Stadtgemeinde, welche einen Denkmalswert besitzen.

Das Bestreben der Stadtverwaltung, die geschichtliche und kunstgeschichtliche Eigenart Hannovers nach Möglichkeit zu erhalten, fand erfreulicherweise seinen Ausdruck in einem am 10. Februar 1910 erlassenen Ortsstatut, das die erforderlichen Schutzmaßnahmen enthielt. In Anbetracht der hervorragenden Bedeutung, die dasselbe für die Heimatpflege hat, wird es dem Leser erwünscht sein, daß es im Anschlusse an die vorliegenden Ausführungen in der Fassung abgedruckt wird, welche es nach Vornahme einiger Aenderungen am 25. Juni dieses Jahres erhalten hat.

Die Handhabung der hier getroffenen Bestimmungen ist namentlich dem Stadtbaupolizeianten übertragen; ferner ist für die Beratung der Angelegenheiten dieses Statuts die Bau-Deputation bestellt.

Im Zusammenhange mit den im genannten Orts-

¹⁾ S. hierüber: C. Schuchardt, Die Hannoverschen Bildhauer der Renaissance, 1909.

statute enthaltenen Schutzmaßregeln steht die seit Jahren von der Stadterwaltung getroffene Einrichtung, daß den Besitzern älterer Häuser für die Bemalung der Schauseiten Beihilfen gewährt werden. Damit diese Zuschüsse erfolgen können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die sich aus der Sachlage ergeben. Die Aufgabe, dem Eigentümer mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, fällt dem Stadtbauamte zu.

Im Sinne der Denkmalpflege ist es das Natürliche und Wünschenswerte, daß die einzelnen baulichen und sonstigen Altertümer an dem Orte verbleiben, an den sie ihrer Bestimmung nach gehören. In sehr vielen Fällen ist dieses jedoch nicht möglich oder nicht zweckmäßig. Zuweilen läßt sich dann wenigstens die Schauseite eines Hauses an anderer Stelle wieder aufbauen, wie es bei dem früher am Markte stehenden, jetzigen Hause Lavesstraße 82 und teilweise bei dem „Hause der Väter“ an der Langenlaube geschehen ist. Ist die völlige Beseitigung eines Gebäudes nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, etwa daran vorhandene Verzierungen und Inschriften nicht an neuen Gebäuden anzubringen, wo sie leicht zu Irrtümern Anlaß geben können, sondern sie einem Museum zu überweisen. Dort wird durch die beizufügende Beschreibung und den Zusammenhang mit den übrigen Altertümern jedem sogleich die frühere Bestimmung des betr. Gegenstandes deutlich werden.

Die geschichtlichen Museen erweisen sich somit als Zufluchtsstätten für Altertümer, die ihrem früheren Orte und Zwecke nicht mehr erhalten bleiben konnten.¹⁾ In den Museumshöfen lassen sich ganze Schauseiten von Häusern sowie einzelne umfangreichere Bauteile unterbringen und so vor der Vernichtung schützen. In den Innenräumen sind die Sammlungsgegenstände so aufzustellen, daß das Zusammengehörige vereinigt wird, so daß der Beschauer einen möglichst unmittelbaren Einblick in frühere Kulturperioden erhält. Die Fürsorge äußert sich hier naturgemäß in einer weit weniger eingreifenden Weise als bei den Denkmälern, die unter freiem Himmel den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind, zumal bei solchen Baulichkeiten, die infolge fortdauernder Benutzung in Bau und Besserung erhalten werden müssen.

¹⁾ Nähere Angaben über die hiesigen Museen sind im Jahrg. 1910 dieser Zeitschrift S. 211—240 enthalten.

Als eine Ergänzung der unmittelbaren Denkmalpflege können wir diejenigen Bestrebungen auffassen, die ein besseres Verständnis der Altertümer sowie das Interesse weiterer Kreise für dieselben zu erreichen suchen. Hierbei ist es von großer Bedeutung, daß Abbildungen sowohl der bereits verschwundenen wie der noch bestehenden Denkmäler vorhanden sind bzw. hergestellt werden, durch welche die Kenntnis derselben verbreitet und eine Vergleichung ermöglicht wird. Für die Herstellung von Abbildungen älterer Gebäude wird seit längerer Zeit jährlich seitens der städtischen Kollegien eine Summe zur Verfügung gestellt, welche von der Verwaltung des Stadtarchivs dazu verwendet wird, die dortige Bildersammlung zu vervollständigen. Von den angefertigten Lichtdrucken wird je ein weiteres Exemplar dem Stadtbauamte und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover überwiesen.

Seit 1905 werden Abbildungen älterer, zumal nicht mehr vorhandener Gebäude in den Hannoverschen Geschichtsblättern veröffentlicht und durch beigefügte Beschreibungen in Zusammenhang untereinander und mit der Stadtgeschichte gebracht. Insbesondere kommen die älteren Chroniken des Stadtarchivs, die in den leztvergangenen Jahren herausgegeben wurden, zugleich für die Erklärung der städtischen Altertümer in Betracht.¹⁾ Den Zwecken der Denkmalpflege dienen mittelbar auch die Vorträge, welche der Verein für Geschichte der Stadt Hannover seit 1893 jährlich im Restner-Museum veranstaltet. Mit diesen Vorträgen werden Ausstellungen von entsprechenden Teilen der Bildersammlung verbunden, so daß Wort und Bild einander ergänzen und das Interesse für die städtischen Denkmäler gefördert wird. J.

Ortsstatut zum Schutze der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover gegen Verunstaltung.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden

¹⁾ Mitteilungen betr. die Veröffentlichungen über die Altertümer der Stadt Hannover i. in den Hannov. Geschichtsblättern Jahrg. 1907 S. 345—356.

vom 15. Juli 1907 (Ges.-S. S. 260) erlassen wir nach Anhörung Sachverständiger mit Zustimmung des Bürgervorsteherkollegiums unter Bestätigung des Bezirksausschusses das nachstehende Ortsstatut für die königliche Haupt- und Residenzstadt Hannover.

§ 1.

Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde, für:

a) das Gebiet der Altstadt gemäß der Bauordnung vom 9. Dezember 1901 (§ 63);

b) Regidientorplatz, Ernst-August-Platz, Friedrichstraße, Georgsplatz, An der Goseriede und Nitolaistraße 1 bis 10, Mühlenstraße, Raschplatz, Theaterplatz, Am Waterlooplatz.

Bei Neubauten oder baulichen Aenderungen in diesen Straßen wird gefordert, daß neue bauliche Herstellungen in ihren Bauformen, Baustoffen, deren Bearbeitung und Farbengebung sowie in ihren Abmessungen und Umrißlinien, Dächern, Dachaufbauten, Brandmauern, Schornsteinen und sonstigen Einzelheiten bei Wahrung der künstlerischen Selbständigkeit sich dem Ganzen anpassen oder unterordnen. In erhöhtem Maße muß diese Unterordnung erfolgen in der Nähe alter Bauwerke in heimischer Bauweise.

§ 2.

Ferner ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen bei Bauwerken zu versagen, welche an den im § 1 genannten Straßen und Plätzen gelegen sind, sowie bei sämtlichen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden, ferner folgenden Gebäuden:

Große Regidienstraße Nr. 32, Finkenstraße Nr. 5, Jägerstraße Nr. 14, Langelaube Nr. 3, Lavesstraße Nr. 82, Am Neuen Hause Nr. 4, Kleine Bachhoffstraße Nr. 8, Parkstraße Nr. 1, Am Schiffgraben Nr. 31—37, Tiergartenstraße Nr. 1, Sophienstraße Nr. 7, Provinzial-Ständehaus, Stadt-Leihhaus, Schützenhaus, königliche Technische Hochschule, Handelskammer, Künstlerhaus der Stadt Hannover, Provinzial-Museum, Beguinenturm, Turm im Hofe Neuerweg Nr. 3 A, Turm im Spreenswinkel Nr. 3, Turm im Locumer Hof, Turm am Döhrenerturm, Turm am Pferderturm, den Resten der Burg Lauenrode hinter den Häusern Bergstraße Nr. 8, Bodstraße Nr. 17—19, den

Resten der alten Stadtmauer hinter den Häusern Leinstraße Nr. 8—12, Osterstraße Nr. 64, 77, 78, 79, Breitestraße Nr. 22, 23, Spreenswinkel Nr. 3 sowie bei sämtlichen an öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Denkmälern, Brücken und Brunnen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung beeinträchtigt werden würde.

Entscheidend sind außer der Gesamtanordnung die Bauformen, Baustoffe, deren Bearbeitung und die Farbgebung.

§ 3.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist auch zu versagen zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung der im § 2 genannten Bauwerke, wenn die Eigenart der letzteren oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 4.

Auch für die Aenderung oder die Beseitigung von einzelnen Bauteilen, wie Auf- oder Ausbauten, Tore, Türen, Fenster, Wappen, Inschriften, Gesimse, Wasserpeier, Abfallrohre und dergleichen, welche mit den obengenannten Bauwerken in Verbindung stehen, gelten die in den §§ 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen.

§ 5.

Bei Neubauten oder baulichen Aenderungen

- a) in den Landhausvierteln,
- b) an den im § 1 Absatz 1 b aufgeführten Straßen und Plätzen,
- c) an der Bahnhofstraße, Rudolf v. Bennigsenstraße, Bismarckstraße, Bonifatiusplatz und dem Platz Am Neuen Hause, Georgstraße, Am Himmelreich, Kummelstraße, Langelaube, Langensalzastraße, Am Marstall, Prinzenstraße, an der auf dem Gelände des alten Stadtgrabens festgesetzten, von der Ihmebrückstraße nach der Megidienmaisch führenden Ringstraße, Sallstraße, Schäferdamm, Schiffgraben, Stephansplatz, Theaterstraße,
- d) in einem Gelände von je 200 Meter Breite zu beiden Seiten der die Stadt durchziehenden Eisenbahlinien und Wasserläufe, einschließlich der zu ihnen gehörigen Bauwerke, insbesondere Unterführungen und Brücken,

ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen, wenn die geplanten baulichen Herstellungen in ihrer äußeren Erscheinung einer künstlerischen Gestaltung nicht genügen.

Es sollen bei öffentlichen und monumentalen Bauwerken sowie in besonderen Fällen namentlich für die Architekturteile vorwiegend echte Materialien zur Verwendung kommen, wobei jedoch Puzflächen nicht ausgeschlossen sind. Die Bauwerke sind so zu gestalten, die Baustoffe, Formen und Farben so zu wählen, daß eine künstlerische Gesamtwirkung und ein charakteristisches Straßenbild entsteht. Gebäude an hervorragenden Punkten der Straßen und Plätze, an Ecken und Straßenabschlüssen, sind ihrem Standorte entsprechend zu behandeln.

Die Rudolf v. Bennigsenstraße soll nach einem einheitlichen Plane mit künstlerisch durchgebildeten Häusern bebaut werden.

Beim sogenannten hohen Ufer, d. h. an allen der Leine zugerichteten Fronten zwischen den Brücken der Ernst-August-Straße und der Goethestraße ist darauf hinzuwirken, daß ein ansprechendes Bild im Sinne alter heimischer Bauweise entsteht.

§ 6.

In den Wohnvierteln, in den Vierteln, in welchen gemäß der Bauordnung vom 9. Dezember 1901 gewerbliche Betriebe verboten sind (§ 70), sowie

am Bischofsholerdamm, an der Alten Celler Heerstraße, Cellerstraße, Engelbostelerdamm, Goetheplatz, Goethestraße, Hildesheimerstraße, Hildesheimer-Chaussee, Humboldtstraße, Ihmebrückstraße, Kirchröderstraße, Am Alagesmarkte, Lavesstraße, Marienstraße, Müsburgerdamm, Podbielskistraße, Scheidestraße, Schulenburgerlandstraße, Stöckenerstraße, Wahrenwalderstraße, Ferdinand-Walbrecht-Straße

sind die Bauwerke im Neuzeren gefällig und so zu gestalten, daß ein ansprechendes Straßenbild entsteht. Gebäude an hervorragenden Punkten sind ihrem Standort entsprechend zu behandeln.

§ 7.

Die baupolizeiliche Genehmigung ist zu versagen:

Bei Neubauten oder baulichen Aenderungen, welche von den Eisenbahnanlagen oder von Brücken aus sichtbar sind, wenn die geplanten Herstellungen nicht auch an den

der Eisenbahn oder dem Wasserlauf zugewandten Seiten ein gefälliges Bild bieten.

§ 8.

Die baupolizeiliche Genehmigung und die Bauausführung kann versagt werden, wenn Entwurfsverfasser wie Bauleiter nicht die Gewähr bieten, daß sie die in §§ 1—7 bezeichneten baulichen Maßnahmen im Sinne des Ortsstatuts zur Durchführung bringen.

§ 9.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Aenderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 10.

Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen bedarf der Genehmigung des Stadtbaupolizeiamts. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden, und ferner wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 11.

Für die Beratung der Angelegenheiten dieses Statuts wird auf Grund des § 77 der revidierten Städteordnung die Bau-Deputation bestellt, welche zu diesem Zwecke durch zwei sachverständige Mitglieder zu verstärken ist.

Zu den Beratungen können bei besonders wichtigen Fällen nach Lage der Sache Kunst- und Geschichts-Sachverständige ohne Stimmberechtigung zugezogen werden, welche von den Mitgliedern der verstärkten Bau-Deputation gewählt werden.

§ 12.

Die verstärkte Bau-Deputation muß vor der Erteilung oder Versagung der Genehmigung gehört werden.

Das Stadtbaupolizeiamt ist nicht verpflichtet, die Bau-Deputation zu hören und kann seine Entscheidung selbständig treffen, wenn es sich um Bauwerke in den Wohnvierteln und in den im § 6 genannten Straßen oder um Bauwerke

des § 7 handelt, ferner wenn die Besonderheit des Falles keine Gefährdung der von diesem Ortsstatut verfolgten Zwecke befürchten läßt, insbesondere bei Bauausführung von untergeordneter Bedeutung, bei denen eine Einwirkung auf den Gesamteindruck der Straßen oder der Gebäude nicht zu erwarten ist.

§ 13.

Das Statut tritt mit dem ersten Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 1912.

Der Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

T r a m m.

Bücher = Schau.

Der Adel von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Bremen bis zum Jahre 1866; unter besonderer Berücksichtigung des ausgestorbenen Uradels und Dienstadels. Von Amtsgerichtsrat Erich von Bennigsen, 57te. I. Heft, Buchstabe A. 1912. Druck und Verlag von C. A. Starke, Görlitz. VIII und 175 Seiten. Preis 6.50 Mk.

Der vorliegende erste Band ist das Ergebnis äußerst umfangreicher Untersuchungen und legt den Wunsch nahe, dem Herrn Verfasser möge der Abschluß seiner höchst dankenswerten Arbeit in nicht allzu ferner Zeit vergönnt sein. Das Inhaltsverzeichnis weist die Namen von etwa 180 Familien auf, darunter z. B. von Udelebsen, von Alemann, von Alten, von Anderten, von Arentschildt und von Arnswaldt. Sehr wertvoll ist auch das beigelegte Verzeichnis der benutzten Literatur. Den Schluß bilden 9 Wappentafeln.

Aus den im Vorworte enthaltenen Mitteilungen entnehmen wir u. a., daß bei den Familien des ausgestorbenen Adels folgendes besonders hervorgehoben ist: Die Stammsitze, die Zeit des ersten Vorkommens und Erlöschens, die Vasallen, Lehns- und Besitzverhältnisse, eine Zusammenstellung der ermittelten Mitglieder, Vorkommen im geistlichen Stande sowie als Burgmänner und Bögte, Verbleib der

Güter, das Wappen und die in Betracht kommenden Epitaphien. Das Vorkommen von Mitgliedern der uradligen Geschlechter über das Jahr 1100 hinaus ist in das Reich der Fabel zu verweisen. — Soweit Patrizier- und Bürgergeschlechter dieselben Namen wie die uradligen Geschlechter geführt haben, sind sie zum Unterschiede kurz erwähnt.

Mitteilungen aus der Stadt-Bibliothek.

Die für Anschaffung und Einbinden von Büchern bestimmte Summe wurde durch die städtischen Kollegien auch für das laufende Jahr wiederum erhöht, so daß sie jetzt 9000 M. beträgt.

Der Bücherbestand ist im Jahre 1911 um 1220 Werke gewachsen und beträgt jetzt rd. 93 000 Bände. — Entliehen wurden 1911: 25 506 Bände.

Die Bibliothek erhält regelmäßig die vom Verein für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft, dem Allgemeinen Deutschen Sprachverein, dem Verein für neuere Sprachen und der hiesigen Deutschen Kolonialgesellschaft erworbenen Zeitschriften. Sie bezieht ferner im Austausch die Veröffentlichungen einer großen Anzahl hiesiger und auswärtiger Anstalten und Vereine.

Als Gegengabe wird diesen der jährlich erscheinende, als Nachtragskatalog bezeichnete Bericht der Bibliothek gestellt. Dieser enthält zunächst, ohne auf statistische Einzelheiten einzugehen, Mitteilungen über die Entwicklung der Bibliothek während des Berichtsjahres, sodann in gleicher Anordnung wie der Hauptkatalog und nach den gleichen Grundsätzen ausgewählte Titel von Büchern, die im letztvergangenen Jahre erworben wurden.

Als Schenker erwarben sich durch Stiftung umfangreicher Büchersammlungen Professor W. Briede, Kaiserl. Oberrichter Dr. Crusen, Landrichter Otto Grofsbert-Graudenz und Landesökonomierat Grotefend Verdienste um die Bibliothek. Folgende Behörden und Anstalten überwiesen der Bibliothek Schenkungen: Der Magistrat, die königliche Ernst August-Fideicommiß-Bibliothek in Gmunden, die Königl. Preussische Akademie der Wissenschaften in Berlin, der Magistrat der Stadt Düsseldorf, das Stadt-

archiv München, das Restner-Museum und das Provinzial-Museum; ferner die Herren A. Altendorf, Paul Alpers, Autos-Verlag (Wien), Th. Benede-Harburg, Herm. Beyer-Leipzig, Frau Sanitätsrat Dr. Brandes, A. Brunotte, Bruno Cassirer-Berlin, Franz Coblenzer-Bonn, Journalisten- und Schriftstellerverein Concordia-Wien, Professor Dr. Deetjen, Telegr.-Sekretär Ebeling, Hahn'sche Buchhandlung, Lehrer Heller-Nienburg, F. Hildebrandt, Dr. Kämpf-Berlin, Alb. Kreipe, Dr. Rütthmann, Bibliotheksekretär W. Linke, W. Rodewald, Justizrat Dr. Roscher, Ruhfus-Dortmund, Fr. Antonie Sattler, Dr. med. Sauer, Mme. Sohez-Le-Ron, Synagogengemeinde Hannover, B. G. Teubner, L. Töteberg, Frau Clara Voigt, Dr. L. Volkmann-Leipzig, Dr. Wenke, Stadtschulrat Dr. Wespy, Rechtsanwalt Dr. Woltered, Prof. Dr. Wrampelmeyer, Bernh. Zaf-Treptow.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die zuletzt erschienenen Hefte einer Anzahl häufig benutzter Zeitschriften regelmäßig im Lesezimmer ausgelegt werden.

Um bei der stark anwachsenden Benutzung zu verhüten, daß die Benutzer längere Zeit auf die Ausgabe der gewünschten Bücher warten müssen, wird seit einigen Jahren seitens der Bibliotheksverwaltung dringend empfohlen, die Bücher frühzeitig zu bestellen. Es sei diesbezüglich an folgende, im Ausleihezimmer angebrachte Bekanntmachung erinnert: „Die Benutzer der Bibliothek werden darauf aufmerksam gemacht, daß die gewünschten Bücher möglichst vor 9 Uhr morgens durch Einwurf eines Bestellzettels in den Briefkasten am Haupteingange des Restner-Museums oder durch die Post zu bestellen sind.“

Den Benutzern wird ferner empfohlen, folgende daselbst vorhandene Bekanntmachung zu beachten: „Die in § 11 der Benutzungs-Ordnung vorgesehene Zurückforderung von Büchern durch den Bibliotheksdienner erfolgt auf Grund der ausgestellten Empfangscheine. Die Benutzer der Bibliothek werden daher ersucht, sich bei Zurückerlieferung eines Buches den dafür ausgestellten Empfangschein zurückzugeben zu lassen.“

Die Bibliothek ist an den Wochentagen von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober außerdem Mittwoch nachmittags von 3½ bis 5½ Uhr für die Benutzer geöffnet. Jürgens.

Achter Nachtrag zum Kataloge der Stadt- Bibliothek.

A. Werke allgemeineren Inhalts.

Zeitschriften allgemeinen Inhalts. Werke über mehrere Wissenschaften. Neuere Philologie.

Illustrierte Rundschau. Göhmannscher Verlag. Hannover 1911 ff. Fol.

Hannoversche Grundbesitzerzeitung. Jhg. 1911 f. Hannover o. J. 4^o.

Harnack, Otto, Deutsches Kunstleben in Rom im Zeitalter der Massik. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Weimar 1896.

Germanische Bibliothek. Hg. von Wilh. Streitberg. Heidelberg 1912.

I. Abteilung: German. Elementar- und Handbücher.

III. Reihe: Lesebücher.

2. Kraus, Carl v., Mittelhochdeutsch. Übungsbuch. 1912.

II. Abteilung: Untersuchungen und Texte.

Bd. 5. Sievers, Ed., Rhythmisch-Melodische Studien. 1912.

III. Abt.: Kritische Ausgaben Altdeutscher Texte.

Bd. 2. Der Wiener Oswald. Hg. von Georg Baesecke. 1912.

Sammelwerke.

Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1911 f.

Bd. 255. Drei deutsche Pyramus-Thisbe-Spiele (1581—1607). Hg. von Afr. Schaer. 1911.

„ 256. Der Kenner von Hugo von Trimberg. Hg. von Gustav Christmann. Bd. IV. 1911.

„ 257. Friedr. Matthiassons Gedichte. Hg. von Gottfr. Bölsing. Bd. I. 1912.

„ 258. Die erste deutsche Bibel. Bd. VIII. Hg. von W. Kurrelmeier. 1912.

Sammlung Götschen. Leipzig 1911 f.

Nr. 551. Schulze, Franz, Luft- und Meeresströmungen.

„ 563. Hambruch, Paul, Landeskunde von Schleswig-Holstein, Helgoland und der Freien und Hansestadt Hamburg.

- Nr. 564/66. Hoernes, Moriz, Kultur der Urzeit. I - III.
 " 567. Dove, R., Die deutschen Kolonien. III.
 " 573. Kleinpaul, Rud., Die Ortsnamen im Deutschen, ihre Entwicklung und ihre Herkunft.
 " 575. Deede, W., Landeskunde von Pommern.
 Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig 1910 ff.
 Bdch. 211. Frech, Fritz, Aus der Vorzeit der Erde. V. Steinkohle, Wüsten und Klima der Vorzeit. 2. A. 1911.
 " 288. Busse, Bruno, Das Drama. II. Von Versailles bis Weimar. 1911.
 " 293. Bedel, Wald., Ritterromantik. Mittelalterliche Kulturideale II. Uebers. von Anna Grundtvig. 1911.
 " 314. Krische, Paul, Agrilkulturchemie. 1911.
 " 316. Fischer, Gustav, Landwirtschaftliche Maschinenkunde. 1911.
 " 325. Bie, Osk., Klavier, Orgel, Harmonium. Das Wesen der Tasteninstrumente. 1910.
 " 327. Lenz, F., Großstadtpädagogik. 1911.
 " 328. Diez, Herm., Das Zeitungswesen. 1910.
 " 330. Istel, Edg., Das Kunstwerk Rich. Wagners. 1910.
 " 331. Damm-Stienne, Paul, Das Hótelwesen. 1910.
 " 332. Schmitthenner, F., Weinbau und Weinbereitung. 1910.
 " 333. Bau, A., Bierbrauerei. 1911.
 " 335. Schmidt, Ernst Wilh., Das Aquarium. 1911.
 " 337. Theising, Curt, Experimentelle Biologie II. 1911.
 " 345. Hamann, Rich., Aesthetik. 1911.
 " 346. Bitterauf, Theod., Geschichte der französischen Revolution. 1911.
 " 347. Cornils, Mart., Theologie. Einführung in ihre Geschichte, ihre Ergebnisse und Probleme. 1911.
 " 350. Devrient, Ernst, Familienforschung. 1911.
 " 352. Böb, Walth., Einführung in die Biochemie. 1911.
 " 353. Schöne, Emil, Politische Geographie. 1911.
 " 355. Oppenheim, S., Probleme der modernen Astronomie. 1911.
 " 357. Krause, Arth., Die Sonne. 1911.

- Wissenschaft und Bildung. Einzelbarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Hg. von Paul Herre. Leipzig 1912.
- Bd. 74. Brandenburg, E., Die deutsche Revolution 1848. 1912.
- „ 75. Veith, Georg, Cäsar. 1912.
- „ 85. Schering, Arnold, Musikalische Bildung und Erziehung zum musikalischen Hören. 1911.
- „ 89. Bixthum, Georg, Graf, Christliche Kunst im Bilde. 1911.
- „ 91. Wagner, Paul, Grundfragen der allgemeinen Geologie. 1912.
- „ 92. Boruttau, H., Leib und Seele. Grundzüge der Physiologie des Nervensystems und der physiologischen Psychologie. 1911.
- „ 98. Steinhäufen, Georg, Kulturgeschichte der Deutschen in der Neuzeit. 1912.
- „ 99. Alt, Karl, Goethe und seine Zeit. 1911.
- „ 102. Lühr, Max, Einführung in das alte Testament. 1912.
- „ 104. Milch, L., Deutschlands Bodenschätze. I. Kohlen und Salze. 1912.
- „ 106. Marcuse, Ad., Himmelskunde. 1912.
- „ 107. Messer, Aug., Geschichte der Philosophie im Altertum und Mittelalter. 1912.
- „ 112. Drogendorff, H., Westdeutschland zur Römerzeit. 1912.

Gesammelte Schriften. Briefwechsel.

- Aus dem literarischen Nachlaß der Kaiserin Augusta. Hg. von Paul Baillet und Georg Schuster. Bd. 1. Berlin 1912.
- Leonhardi Euleri Opera omnia. Ed. Ferdin. Rudio, Ad. Krater, Paul Stäckel. Leipzig und Berlin 1911 ff. Series I. Opera Mathematica. Vol. I. Vollständige Anleitung zur Algebra. Hg. von Heinr. Weber. 1911. 4^o.
- Anselm Feuerbachs Briefe an seine Mutter. Hg. von G. J. Kern und Herm. Uhde-Bernays. 2 Bde. Berlin 1911.
- Friedlaender, Bened., Aphorismen. Hg. von Imman. Friedlaender. Treptow b. Berlin 1911.
- Wrampelmeyer, H., Tischreden Dr. Martin Luthers, aus einer Sammlung des Dr. C. Cordatus. Nach der Berliner Handschrift des Seb. Redlich zum ersten Male veröffentlicht. (Clausthal 1912.)

- Ungedruckte Schriften Philipp Melanctons. Zum ersten Male hg. aus der Berliner Handschrift des Sebastian Redlich aus Bernau von Brampelmeyer. Leipzig 1910.
- Gesammelte Schriften Friedrich Naumanns. Berlin-Schöneberg. Bb. 1. Form und Farbe 1909. II. Ausstellungsbriefe 1909. III. Sonnenfahrten 1909. VI. Geist u. Glaube 1911.
- Briefe der Marquise von Pompadour. Mit Vorwort, Einleitung und Lebensbeschreibung. Hg. von Henry Berl. Leipzig 1907.
- Richard Wagner an Minna Wagner. 2 Bde. Berlin und Leipzig 1908.
- Sämtliche Schriften von Carl Maria von Weber. Kritische Ausgabe von Georg Kaiser. Berlin und Leipzig 1908.
- Otto v. Wedell und Clementine v. d. Goltz. Briefe eines preussischen Offiziers an seine Braut aus den Jahren 1799 und 1800. Hg. von Arthur Köhler. Leipzig 1911.
- Wildenbruch, Ernst v., Blätter vom Lebensbaum. Berlin 1910.
- Briefe von und an Joseph Joachim. Gesammelt und hg. von Johannes Joachim und Andreas Moser. 1. Bb.: Die Jahre 1842—1857. 2. Bb.: Die Jahre 1858—1868. Berlin 1911.
- Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen. Hg. von Joh. Georg, Herzog von Sachsen. Unter Mitwirkung von Hubert Grmisch. Leipzig 1911.
- Der Briefwechsel des Grafen August von Platen. Hg. von Ludw. v. Scheffler und Paul Bornstein. Bb. 1. München und Leipzig 1911.

B. Lebensbeschreibungen.

- Brandes, Georg, Deutsche Persönlichkeiten. München 1902.
- Niederländische Familienkunde. Ein biographisches Verzeichnis. Auf Grund der Leichenpredigten . . . hannoverscher Sammlungen. Hg. von Wilh. Linke. Hannover 1912.
- Allgemeine Hannoversche Biographie. Hg. von Wilh. Rothert. Bb. 1: Hannoversche Männer und Frauen seit 1866. Hannover 1912.
- Berthold Auerbach, Der Mann, sein Werk, sein Nachlaß. Stuttgart und Berlin 1907.
- Ludwig van Beethoven. Leben und Schaffen. Von Adolph Bernhard Marx. 6. Aufl. Von Gust. Behncke. 2 Bde. Berlin 1908.

- Beethoven. Von Paul Bekker. Berlin 1912.
- Ernst von Bergmann. Von Arnd Buchholz. Mit Bergmanns Kriegsbriefen von 1866, 1870/71 und 1877. 2. A. Leipzig 1911.
- Bismarck in der Literatur. Von Arthur Singer. 2. Aufl. Wien 1912.
- Katharina von Bora, Martin Luthers Frau. Ein Lebens- und Charakterbild von Ernst Profer. Leipzig o. J.
- Ludolf Camphausen's Leben. Nach seinem schriftlichen Nachlaß dargestellt von Anna Casparj. Stuttgart und Berlin 1902.
- Die Briefe der Liselotte von der Pfalz, Herzogin von Orleans. Ausgewählt und biographisch verbunden von C. Künzel. Ebenhausen b. München 1912.
- Elisabeth Christine, Königin von Preußen, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. Das Lebensbild einer Verkannten. Von Eufemia von Adlersfeld-Ballestrem. Berlin o. J.
- Friedmann, Fritz, Was ich erlebte. 2 Bde. Berlin 1908.
- Briefe und Tagebuchblätter des Generals Charles Gordon of Khartum. Ausgewählt und übersetzt von Max Gooß. Hamburg 1908. (Bibliothek wertvoller Memoiren. Bd. 8.)
- Hartmann, Julius, Meine Erlebnisse zu hannoverscher Zeit 1839—1866. Hg. von seinem Sohn. Wiesbaden 1912.
- Erinnerungen von Alex. Herzen. Hg. von Otto Buef. 2 Bde. Berlin 1907.
- Charlotte von Kalb. Eine psychologische Studie. Von Ida Boh-Ed. Jena 1912.
- Theodor Körner. Von Karl Berger. Viefefeld u. Leipzig 1912.
- Lassalle. Von Hermann Oncken. 2. Aufl. Stuttgart 1912.
- Johann Peter Lyser, der Dichter, Maler, Musiker. Von Friedrich Girth. München und Leipzig 1911.
- Friedrich Aug. Ludw. v. d. Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Hg. von Fr. Meusel. 1. Bd. Lebensbeschreibung. Berlin 1908.
- Johann Merode. Ein Beitrag zur Geschichte des 30jährigen Krieges. Von Herm. Hallwich (Gestalten aus Wallensteins Lager). Leipzig 1885.
- Malwida von Meysenbug, die Verfasserin der Memoiren einer Idealistin. Von Emil Reide. Berlin u. Leipzig 1911.
- Paulsen, Friedr., Aus meinem Leben. Jugenderinnerungen. Jena 1909.
- Festschrift zur Enthüllung des Fritz Reuter-Denkmalz. Stadenhagen i. M. (1911.)

Jacobus Sackmann und seine Zeit. Von Wilh. Blumenberg. Hannover 1911.

Zur Erinnerung an den Landtags- und Reichstags-Abgeordneten Dr. Karl Sattler, geschrieben von seiner Schwester Antonie Sattler. Hannover 1910.

Schulze, Fritz Reuters „oller Kapteihn“ aus der „Festungstid“. Ein Lebensbild von Mfr. Schulze. Dresden und Leipzig 1911.

Wilhelm, Kronprinz, Aus meinem Jagdtagebuch. Stuttgart und Berlin 1912.

C. Bücherkunde.

Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten. Hg. von Konr. Haebler.

Heft 24. Helmolt, Hans F., Kritisches Verzeichnis der Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans. Nebst dem Versuch einer Liselotte-Biographie. Leipzig 1909.

Otten, Bennata, Die deutschen Volksbibliotheken und Lesehallen in Städten über 10000 Einwohner. (2. Ergänzungsheft der Blätter für Volksbibliotheken.) Leipzig 1910.

Vereinigung bibliothekarisch arbeitender Frauen. Jahresbericht 1910/11; Satzungen; Mitgliederverzeichnis. Berlin 1911.

Bücherverzeichnis der öffentlichen Lesehalle zu Jena. 3. Aufl. 1908. — Nachtrag 1912.

Bücherverzeichnis der Stadtbibliothek zu Tilsit. Tilsit 1911.

Naturwissenschaftliche Bücherei. Ein Musterkatalog. Zusammengestellt von Kurt Floericke u. a. 2. Aufl. Stuttgart o. J.

Arnold, Rob. F., Allgemeine Bücherkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte. Straßburg 1910.

B. G. Teubner 1811–1911. Geschichte der Firma. In deren Auftrag hg. von Friedr. Schulze. Leipzig 1911.

Journalisten- und Schriftsteller-Verein „Concordia“ 1859 bis 1909. Eine Festschrift. Wien 1909. 4°.

D. Geschichtliche Hilfswissenschaften.

Mitteilungen der R. Preussischen Archivverwaltung. Leipzig 1911.

Heft 17. Richter, Paul, Die Kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter.

- Heft 18. Alinckenborg, Melle, Geschichte des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Abt. I. 1911.
- „ 19. Bär, Max, Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preussischen Besitzergreifung. 1911.
- „ 20. Lübcke, Reinhard, Die Königs- und Kaiserurkunden der Königl. Preussischen Staatsarchive und des Königl. Hausarchivs bis 1439. 1912.
- „ 21. Bär, Max, Das K. Staatsarchiv zu Danzig, seine Begründung, seine Einrichtungen und seine Bestände. 1912.
- Brandi, Karl, Unsere Schrift. Drei Abhandlungen zur Einführung in die Geschichte der Schrift und des Buchdrucks. Göttingen 1911.
- Hauch-Fausbøll, Th. og H. B. Hirot-Lorenzen, Patriciske Slaegter. Anden Samling. Kjøbenhavn 1911.
- Genealogie der von Justus Henning Boehmer abstammenden Familien Boehmer und von Boehmer. München 1892.
- Zur Geschichte der Familie Kreipe in Niedersachsen. Zusammengestellt aus den Kirchenbüchern und Familienpapieren von Albert Kreipe. D. D. u. J. 2^o.
- Roscheriana. Weihnachtsblatt 1911. Hg. von Theodor Roscher. Hannover o. J.
- Die Familie Volkmann. Nachträge aus den Jahren 1895 bis 1911. Zusammengestellt von Lud. Volkmann. Leipzig 1911. 4^o.
- Stammbaum der Familie Woltered. Hg. von Otto Woltered. Goslar 1910.
- Grote, Herm., Schwäbisch-Alemannische Geld- und Münzgeschichte des Mittelalters. D. D. u. J.

E. Weltgeschichte und Geschichte des Altertums.

- Historische Bibliothek. Hg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. München und Berlin.
- Bd. 20. Müller, Karl W. v., Bayern im Jahre 1866 und die Berufung des Fürsten Hohenlohe. 1909.
- „ 24. Troeltsch, Ernst, Die Bedeutung d. Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. 1911.
- „ 25. Strich, Michael, Liselotte u. Ludwig XIV. 1912.
- „ 26. Schubert, Hans v., Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwig. 1912.

- Bd. 27. Sohn, Walter, Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Renaissance. 1912.
- „ 28. Plaghoff, Walter, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573. 1912.
- Weltgeschichte in Charakterbildern, hg. von Franz Kampers, Sebastian Merkle und Martin Spahn. Mainz 1912.
- Die Kriegskunst bei Lösung der deutschen Frage. Moltke. Von Karl Ritter von Landmann.
- Jungfer, Hans, Die Juden unter Friedrich dem Großen. Nach urkundlichen Quellen. 2. A. Leipzig o. J.
- Ferrero, Guglielmo, Die Dichter Roms. Kulturbilder aus „Größe und Niedergang Roms“. Stuttgart o. J.

F. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

- Marcks, Erich, Männer und Zeiten. Aufsätze und Reden zur neueren Geschichte. 2 Bde. Leipzig 1911.
- Faber du Faur, G. de, Napoleons Feldzug in Rußland 1812. Mit Text von F. v. Kaulher und Einleitung von Armand Dabot. Leipzig 1897. 4^o.
- An drei Gesandtschaften. Erinnerungen einer Diplomatenfrau. Von Frau Carl von Bunsen. Berlin 1910.
- Hartmann, Georg, Krieg oder Frieden mit England? Eine Studie über unsere auswärtige Politik. Berlin 1912.
- Lookout, Englands Weltherrschaft und die deutsche „Luzusflotte“. Berlin 1912.
- Peez, Alex. v., und Paul Dehn, Englands Vorherrschaft. Aus der Zeit der Kontinental Sperre. Leipzig 1912.
- Der Tiroler Volksaufstand des Jahres 1809. Erinnerungen des Priesters Josef Daney. Bearbeitet von Jos. Steiner. Hamburg 1909. (Bibliothek wertvoller Memoiren Bd. 11.)
- Grand-Carteret, John, Napoleon I. in der Caricatur. Uebersetzen von Oskar Marschall v. Bieberstein. Leipzig o. J.
- Die Erinnerungen des Generals Grafen Paul Philipp von Ségur, Adjutanten Napoleons I. Bearbeitet von Friedrich M. Kirckheisen. Hamburg 1908. (Bibliothek wertvoller Memoiren Bd. 5.)
- Lacroix, Désiré, Die Marschälle Napoleons I. Uebersetzt von Oskar Marschall von Bieberstein. Leipzig 1898. 4^o.
- Feldmann, Siegmund, Paris gestern und heute. Kulturporträts. Berlin o. J.

- Palm, Konr., Italienische Ereignisse in den ersten Jahren Karl IV. Göttingen 1873.
- Raestner, Georg, Das refundierte Bistum Reval. Untersuchungen zur Geschichte von Harrien und Wirland im 13. Jahrhundert. Göttingen 1876.
- General Kuropatkin, Memoiren. Die Lehren des Russisch-Japanischen Krieges. Mit einer Einleitung von Rich. Gädte. Berlin 1909.
- China unter der Kaiserin Witwe. Die Lebens- und Zeitgeschichte der Kaiserin Tzu Hsi. Zusammengestellt von J. O. Bland und E. Backhouse. Ins Deutsche übertragen von F. v. Rauch. Berlin 1912.
- Kohrbach, Paul, Dernburg u. die Südwestafrikaner. Berlin 1911.

G. Deutsche Geschichte.

Allgemeine politische Geschichte.

- Bericht über die 12. Versammlung deutscher Historiker zu Braunschweig 17. bis 22. April 1911. Leipzig 1911.
- Kunze, Rich., Die Germanen in der antiken Literatur. Eine Sammlung der wichtigsten Textstellen. 2 Teile. Leipzig und Wien 1907.
- Much, Rud., Deutsche Stammsitze. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte Deutschlands. Halle a. S. 1892.
- Thelen, Herm., Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippins mit Papst Stephan II. zu Ponthion und das Schenkungsversprechen Pippins und Karls d. Gr. Oberhausen 1881.
- Harnack, Otto, Die Beziehungen des fränkisch-italischen zu dem byzantinischen Reiche unter der Regierung Karl des Großen und der späteren Kaiser Karolingischen Stammes. Göttingen 1880.
- Müller, Rich., Erzbischof Aribo von Mainz 1021—1031. Leipzig 1880.
- Weller, Karl, Die Weiber von Weinsberg. Geschichte, nicht Sage. S.-A. Stuttgart 1903.
- Prümers, Rodgero, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier 1132—1152. Göttingen 1874.
- Weyhold, Alwin, Die Wahl Friedrich I. Görlitz 1872.
- Dettloff, Rob., Der erste Römerzug Kaiser Friedrich I. 1154, 1155. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte. Göttingen 1877.
- Prinz, P., Markward von Anweiler, Truchseß des Reiches, Markgraf von Ancona, Herzog der Romagna u. von Ravenna. Emden 1875.

- Kestner, C., Der Kreuzzug Friedrichs II. Göttingen 1873.
- Seller, Johannes, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Lübeck 1874.
- Wertsch, Friedr., Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur römischen Curie bis zum Tode Nicolaus III. Bochum 1880.
- Kunze, Karl, Die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten in den Jahren 1314 bis 1334. Göttingen 1886.
- Friedensburg, Walter, Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Oesterreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—1326. Hamburg 1877.
- Goldt, Fritz, Der deutsche Orden und Rittauen 1370—1386. Königsberg 1873.
- Gottlob, Ad., Karls IV. private und politische Beziehungen zu Frankreich. Innsbruck 1882.
- Kaufmann, Ad., Die Wahl König Siegmunds von Ungarn zum römischen Könige. Prag 1879.
- Krause, Gottl., Beziehungen zwischen Habsburg und Burgund bis zum Ausgang der Trierer Zusammenkunft im Jahre 1473. Graudenz 1876.
- Katt, Friedr., Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges. I. Die bayerisch-französischen Verhandlungen von der Zusammenkunft in Einsiedeln bis zur Ulmer Kapitulation (1639—1647). Göttingen 1875.
- Froboese, Julius, Die Auktserklärung des Kurfürsten von Baiern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Begründung. Mühlhausen 1874.
- Der Siebenjährige Krieg 1756—1763. Hg. vom Großen Generalstabe. 11. Bd.: Minden und Maxen. Berlin 1912.
- Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Bd. 1. Berlin 1912.
- Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg. Hg. von Leop. v. Ranke. 5 Bde. Leipzig 1877.
- Schulze, Friedr., Die Franzosenzeit in deutschen Landen 1806 bis 1815. In Wort und Bild der Mitlebenden. 2 Bde. Leipzig 1908.
- Brunner, Karl, Ferdinand von Schill und seine Getreuen. Nach zeitgenössischen Quellen mitgeteilt. Berlin o. J.
- Sauerhering, Friedr., Die Entstehung des Friedens zu Schönbrunn im Jahre 1809. Berlin o. J.
- Boehn, Max v., Biedermeier. Deutschland von 1815—1847. Berlin (1911). 4^o.

- Bismarckbriefe 1836—1873. 7. Aufl. Hg. von Horst Kohl. Bielefeld und Leipzig 1898.
- Böhtlingk, Arthur, Bismarck als Nationalökonom, Wirtschaftss- und Socialpolitiker. Leipzig o. J.
- Behn Jahre im Stabe des Prinzen Friedrich Karl. Erinnerungen von Graf von Haeseler. Bd. 1: 1860—64. Berlin 1910.
- Briefe des Grafen Paul Hauffeldt an seine Frau, geschrieben vom Hauptquartier König Wilhelms 1870/71. Leipzig 1907.
- Matthias, Ad., Meine Kriegserinnerungen. Blätter aus der Werbezeit von Kaiser und Reich. München 1912.
- Rudolf von Bennigsens Leben. Hg. von Walthar Schulze und Friedr. Thimme. 1. Bd. 1857—1878. Halle a. S. 1911.
- Pfälf, O., Aus Windthorst's Korrespondenz (Stimmen aus Maria-Laach. 1912. S. 1—5.)
- Schneidewin, Max, Das politische System des Reichskanzlers Grafen von Caprivi. Danzig 1894.
- Die Politik des Deutschen Reiches in Einzeldarstellungen. Hg. von Chr. Grotewold. Leipzig 1908 ff.
- Bd. 1. Grotewold, Chr., Die Parteien des deutschen Reichstags. 1908.
- „ 2. Wendt, Mart., Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik. 1908.
- „ 3. Bolger, Bruno, Die deutsche Gewerbepolitik nach ihrer Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande. 1908.
- Ganz, Hugo, Die Preussische Polenpolitik. Unterredungen und Eindrücke. Frankfurt a. M. 1907.
- Goldbeck, Eduard, Briefe an den deutschen Kronprinzen. Berlin o. J.

Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

- Thudichum, Friedr., Der altdeutsche Staat. Gießen 1862.
- Vicker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jhd. 2. Bd. Hg. von Paul Puntschert. 1. Teil. Jansbrud 1911.
- Wornhaf, Conr., Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 3. Aufl. Leipzig 1911.
- Que de Graiss, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 21. Aufl. Berlin 1912.

- Jastrow, J., „Socialliberal“. Die Aufgaben des Liberalismus in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1894.
- Mielke, Robert, Vom Werden des deutschen Dorfes. Kulturgeschichtliche Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart. Berlin 1911.
- Lee, Heinr., Deutsche Städtebilder aus dem Anfange des 20. Jahrhunderts. Berlin o. J.
- Crome, Bruno, Hof und Hofe. Eine philologische Untersuchung. Göttingen 1901.
- Raumann, Fr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg 1906.
- Kümker, K. v., Die Ernährung unseres Volkes aus eigener Produktion. Berlin 1912.
- Die Reichsfinanzreform. Ein Führer. Hg. von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Berlin 1909.
- Westfalen, Hansestädte, Holstein, Mecklenburg.
- Hausberg, Heinr., Die Eoester Fehde. S.-N. aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1882.
- Spannagel, Karl, Minden und Ravensberg unter brandenburg-preussischer Herrschaft von 1648—1719. Hannover und Leipzig 1894.
- Giersberg, Fr., Der Kreis Wiedenbrück und seine Meliorationen. 2. Aufl. Berlin 1907.
- Þfingstblätter des Hanfischen Geschichtsvereins. Leipzig 1911 f.
- Bd. VII. Häpfe, Rud., Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden. 1911.
- „ VIII. Berminghoff, Ab., Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden im Jahre 1466. 1912.
- Bippen, W. v., Eine Skizze der Geschichte Bremens. Korrektion der Unter- und Außenweser. Von Büdinq. Berlin 1912. 4°.
- Kottländer, Karl, Der Bürgermeister Daniel von Büren und die Hardenbergischen Religionshändel in Bremen (1555 bis 1562). Göttingen 1892.
- Nehlsen, Rud., Geschichte von Dithmarschen. Lübingen 1908 (Lübingen Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte II, 2).
- Witte, Hans, Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg. 2 Bde. Leipzig 1911.

Preußen. Alte Provinzen.

Geschichte des Preussischen Hofes. Hg. von Georg Schuster. Berlin 1912 f.

Vd. 2. Der Hof Friedrichs des Großen. Von Fritz Arnheim. Teil 1. Der Hof des Kronprinzen. 1912.

Schapper, Gerh., Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts. Leipzig 1912.

Schilling, Heinr., Der Zwist Preußens und Hannovers 1729/1730. Halle a. S. 1912.

Schmoller, Gust., Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des Preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1908 ff.

Hest XLII. Skizze einer Geschichte der Stadt Berlin. 1908.

„ XLIII. „Das Sanctus“ und „Die Brautwahl“. Von E. L. A. Hoffmann. Einleitungen von Friedr. Holke. 1910.

„ XLIV. Berliner geschriebene Zeitungen aus dem Jahre 1740. Der Regierungsanfang Friedrichs des Großen. Hg. von Rich. Wolff. 1912.

Schmidt, Rud., Eberswalder Baudenkmäler. Eberswalde 1911.

Schild, Denkwürdigkeiten Wittenbergs. Ein Führer durch die Lutherstadt. 3. Aufl. Wittenberg 1892.

Erfurt i. Thüringen. Bearbeitet von Max Limpel u. a. Erfurt 1910.

Rheinprovinz, Mittel- und Süddeutschland.

Albrecht, Rud., Streifzüge durch das Düsseldorfser Schulwesen. Düsseldorf (1912). 4^o.

Thüringisch-Sächsishe Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Hg. von Karl Helmmann. Vd. 1. Halle a. S. 1911. 4^o.

Schorn, Adelh. v., Das nachklassische Weimar unter der Regierungszeit Karl Friedrichs und Maria Paulownas. Weimar 1911.

Brück, Rob., Die Sophienkirche in Dresden, ihre Geschichte und ihre Kunstschatze. Veröffentlichung des Vereins für Geschichte Dresdens. Dresden 1912.

Bruck, Rob., Dresdens alte Rathhäuser. Festschrift des Vereins für Geschichte Dresdens zur Einweihung des neuen Rathhauses am 1. Okt. 1910. Dresden 1910.

Nürnberg. Ein Rundgang in Bildern. Hg. mit Unterstützung der Stadt Nürnberg. Leipzig und Wien o. J.

Ludwig, Georg, Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation. 1. Teil (1517—1525). Göttingen 1891.

Traber, Johannes, Das Schilkenwesen in Donauwörth vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Donauwörth 1912.

H. Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig.

Niedersachsen.

Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens.

Hg. von Georg Erler. Hildesheim 1911 f.

Heft 28. Dhlberger, Jos., Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. 1911.

„ 29. Mund, Ludw., Die Siegerländer Landgemeinde und ihre Bewohner bis zum Ende der oranischen Herrschaft im Jahre 1806. 1911.

„ 30. Holtzhaus, Karl, Die Georgskommende in Münster. 1911.

„ 31. Meyer, Aug., Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789—1802. 1911.

„ 32. Siebers, Joh., Marsberg zur Zeit des 30 jährigen Krieges. 1911.

„ 33. Dicke, Heint., Die Gesetzgebung und Verwaltung im Fürstentum Salm 1802 bis 1810. 1912.

„ 34. Büchmann, Rud., Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. 1912.

„ 35. Henkel, Karl, Die kirchliche Organisierung des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren. 1912.

„ 36. Hellermann, Jos., Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. 1912.

Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. Hg. vom Historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1911 f.

Bd. 3, Heft 4. Barth, Willy, Die Anfänge des Bankwesens in Hannover. 1911.

„ 4, „ 1. Schaer, Otto, Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680—1698. 1912.

- Bd. 4, Heft 2/3. Deermann, J. Bernh., Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschafts-geschichte des Bentigaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. 1912.
- Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Hannover 1911.
- Bd. 28. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bearbeitet von H. Hoogeweg. 6. Teil. 1370-1398.
- Systematisches Inhaltsverzeichnis zu den Jahrgängen 1819 bis 1910 des Vaterländischen Archivs, sowie des Archivs und der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Hg. von Karl Runze. Hannover 1911.
- Veröffentlichungen zur nieders. Geschichte. Hannover 1911 f.
- Heft 7. Altendorf, A., Johann Dube. 1911.
- „ 8. Brauns, Hans, Die Hannov. Bürgerwehren. 1911.
- „ 9. Jürgens, D., Uebersicht über die ältere Geschichte Niedersachsens. 1912.
- Am Weserstrand. Heimatliches Sonntagablatt für Nordwestdeutschland. 3. f. Jhg. 1911 f. Begefac-Bremen o. J. 4°.
- Die Urnenfriedhöfe Niedersachsens. Im Auftrage des Hist. Vereins für Niedersachsen hg. von Carl Schuchhardt. Bd. I. S. 1/2. Die ältesten Friedhöfe bei Uelzen und Lüneburg. Von Gust. Schwantes. Hannover 1911. 4°.
- Holze, Die Sachsen vor Karl dem Großen. Berlin 1861. 4°.
- Referstein, A., Die Bildung des zu Karls des Großen Zeit mächtigen Staates der Saxon. Erfurt 1882.
- Kenzler, Wilh., Zur Verfassungsgeschichte der alten Sachsen. S.-A.
- Nicolai, Rud., Der sächsische Völkerbund vor Karl dem Großen. Berlin 1865. 4°.
- Hannoversche Landesgeschichte. Fürstengeschichte.
- L'Hanovriade. Poème héroï-burlesque en cinq chants. Par l'auteur du poème de l'Albionide. A Closter-Seven 1759.
- Ford, Guy Stanton, Hanover and Prussia 1795-1803. A Study in Neutrality. New York 1903.
- (Pland, G.), Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes. Leipzig 1861.
- Haller, Johannes, Der Sturz Heinrichs des Löwen. Leipzig 1911.

Gedenkbüchlein an den Heimgang weiland Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Georg Wilhelm von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg. Zusammengestellt von G. F. Konrich. Hannover 1912.

Freudenthal, Friedr., Hannoversche Soldatengeschichten: Vom Harz bis zur Moskwa. Unter Napoleons Fahnen. Spanien und Waterloo. Der Werber. Bremen o. J.

Hannoversche Landeskunde.

Brenneke, J., Karte zur Geschichte der Lande Hannover und Braunschweig. Braunschweig o. J.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. 4^o.

II, 4. Stadt Hildesheim. Kirchliche Bauten. Bearbeitet von Ad. Zeller. Hannover 1911.

Die Rittergüter der Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Beschreibung, Geschichte, Rechtsverhältnisse und 121 Abbildungen. Hg. von Gustav Stölting und Berries Freih. von Münchhausen-Moringen. Hannover 1912. 4^o.

Wanner, H., Die Dörfer Döhren, Wilfel, Laaßen im kleinen Freien bei Hannover. Hannover 1911.

Sübhannoversches Heimatbuch.

Bd. 1. Deppe, Heinr., Die Landschaften Sübhannovers und der angrenzenden Gebiete. Dargestellt auf geologischer Grundlage. Göttingen 1912.

Einzelne Landesteile.

Hoops, Heinr., Geschichte der Börde Lesum. Bremen 1909.

Parisius, Karl, Das vormalige Amt Lauenau. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstentums Calenberg und der Grafschaft Schaumburg. Hannover 1911.

Führer durch die Sammlungen des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg. II. Die Kirchliche Abteilung. Hg. von W. Reinecke. Lüneburg 1911.

Sonnenkalb, Hugo, Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des Mittelalters. Kiel 1908.

Benede, Th., Chronik der Harburger Schiffergilde. Harburg 1904.

— Beitrag zum 300jährigen Bestehen der Glaser- und Malerzunft zu Harburg. Harburg 1911.

Hoffmann, Rob., Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit. Münster o. J.

- Pannenberg, A., Zur Geschichte des Göttinger Gymnasiums. Göttingen 1886. Schulprogr. 4^o.
- Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Literaturgeschichte in 8 Vorträgen. Gotha 1872.
- Die mechanischen Werkstätten der Stadt Göttingen, ihre Geschichte und ihre gegenwärtige Einrichtung. Denkschrift, hg. von den vereinigten Mechanikern Göttingens, besorgt von D. Behrendsen. Melle i. S. 1901.
- Wenke, Gottfr., Die Urkundenfälschungen des Klosters St. Blasien in Northeim. Marburg 1912.

J. Stadt Hannover.

- Rehne, Otto, Bierzig Jahre aus dem Leben der Liedertafel Augustus, Hannover. Erinnerungen und Zusammenstellungen. Hannover o. J.
- Gronemann, E., Gedenkblätter. Zur Erinnerung an den 150. Stiftungstag des Wohlthätigkeitsvereins der Synagogengemeinde Hannover. Hannover 1912.
- Bericht über das Restner-Museum Hannover für die Verwaltungszeit vom 15. Mai 1908 bis 1. April 1911, erstattet von der Direktion. Hannover 1911.

K. Kulturgeschichte.

- Meyer, Rich. M., Altgermanische Religionsgeschichte. Leipzig 1910.
- Weule, Karl, Leitfaden der Völkerkunde. Leipzig und Wien 1912. 4^o.
- Deutschland und Großbritannien. Festrede von The Right honourable Viscount Haldane. Uebers. von Rud. Eisler. Berlin 1911.
- Die Kultur der Gegenwart. Ihre Entwicklung und ihre Ziele. Hg. von Paul Hinneberg. Leipzig-Berlin 1911 f. Teil II, Abt. II, 1. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Von Alf. Bierkandt u. a. 1. Hälfte.
- Soldan-Seppe, Geschichte der Herenprozesse. Neubearbeitet von Max Bauer. 2 Bde. München 1912.
- Neue deutsche Frauenzeitung. Offizielle Klub-Zeitung der deutschen Frauenklubs. Jhg. 1911 f. 4^o.
- Niedersächsisches Jahrbuch 1912. Hg. vom Verein für niedersächsisches Volkstum. Bremen o. J.
- Thies, Wilh., Niedersächsisches Bauerntum. Kulturgeschichtliche Bilder. Hannover 1911.

- Lindner, Werner, Das niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland. Hannover 1912. (Beiträge zur Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade, Bd. 3.) 4°.
- Heidjers Tanzmusik. 28 Bauerntänze aus der Lüneburger Heide (für Klavier). Hg. von Ed. Rück und Elfriede Schönhagen. Berlin 1911. Quer 4°.

L. Sprachwissenschaft.

- Deutsche Kolonialsprachen. Berlin 1911.
- Bd. 2. Die Sprache der Suaheli in Deutsch-Ostafrika, bearbeitet von Carl Meinhof.
- „ 3. Die Sprache der Haussa in Zentralafrika, bearbeitet von Diedrich Westermann.
- Hilty, C., Lesen und Reden. Frauenfeld und Leipzig 1899.
- Grohne, Ernst, Die Hausnamen und Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Gassennamen. Göttingen 1912.
- Behaghel, Otto, Die deutsche Sprache. 5. Aufl. Leipzig 1912 (Das Wissen der Gegenwart, Bd. 54).
- Sütterlin, Ludw., Die deutsche Sprache der Gegenwart. 3. Aufl. Leipzig 1910.
- Lehner, Franz, Stammbuch. 2. Aufl. Leipzig o. J.
- Kluge, Friedr., Wortforschung und Wortgeschichte. Aufsätze zum deutschen Sprachschatz. Leipzig 1912.
- Feist, Sigm., Etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache. Halle 1909.
- Fester, Karl, Sapphonetik im Wallonischen Dialekt Malmédys. Halle a. S. 1911.
- Lexikon deutscher Redensarten, bearbeitet und in Esperanto übertragen von Wilh. Velten und R. Richter. Dresden 1908.
- Das Esperanto ein Kulturfaktor. Festschrift anlässlich des 6. Deutschen Esperanto-Kongresses in Lübeck. Hg. von A. Mühsz. Lübeck o. J.
- Spaak, Paul, Kaatje kvarakta teatraĵo esperantigita de W. van der Biest. Paris 1911.
- Esperantaj Prozaĵoj fabeloj, noveloj kai skizoj. Eltiritaj el l'Esperantiste. Nouv. Ed. Paris 1906.

N. Schöne Literatur der Neuzeit.

Allgemeine Sammlungen.

Idéal-Bibliothèque. Paris s. a.

T. 28. Bertheroy, Le Journal de Marguerite Plantin.

- T. 29. Duvernois, Henri, Popote.
 „ 32. des Gachons, Jacques, La maison des Dames Renoir.
 „ 33. Rosny, J. H., Vers la toison d'or.
 „ 34. Le Roux, Hugues, Le Maître de l'heure.
 „ 35. Levei, Maurice, L'Épouvante.
 „ 36. Balzac, Honoré de, L'auberge rouge.
 „ 37. Toudouze, Gustave, Le vertige de l'inconnu.
 „ 38. Meyer-Förster, W., Le baron de Heidenstamm. Traduction de Maurice Rémon et Wilh. Bauer.
 „ 39. Adam, Paul, L'enfant d'Austerlitz.
 „ 40. Foley, Charles, Guilleri Guilleré.

Englische Literatur.

- Blackmore, R. D., Springhaven. A Tale of the great War. London.
 Doyle, A. Conan, The Tragedy of the Korosko. London 1902.
 Meier, Konrad, Die Shakespeare-Baconfrage. D. D. u. J.
 Maxwell, Gerald, By Right Divine. London 1911.
 Orczy, The Emperors Candlesticks. London 1909.
 Phillpotts, Eden, The Mother. London 1909.
 Trolllope, Anthony, Lotta Schmidt and other Stories. London.
 Tynan, Katharine, Indys Lovers. London.
 Westcott, Edw. Noyes, David Harum. A Story of american Life. London.
 Whitby, Beatrice, Mary Fenwicks Daughter. London.
 Winter, John Strange, The Truth-Tellers. London.

Französische Literatur.

- Blindfied, Jr., Anthologie der Französischen Literatur des 18. Jahrhunderts. Leipzig 1910.
 Daudet, Léon A., Alphonse Daudet. 6. Éd. Paris 1898.
 Assollant, Alfred, Deux amis en 1792. Paris 1860.
 Augier, Émile, Le fils de Giboyer. Comédie en cinq actes. Nouv. Éd. Paris 1876.
 Balzac, H. de, Le cousin Pons. Nouv. Éd. Paris 1870.
 Beauregard, Gérard de, L'ami des mauvais jours. Paris s. a.
 Belot, Adolphe, La sultane parisienne. 8. Éd. Paris 1878.
 — Alphonse. Paris 1887.
 Bentzon, Th., Le parrain d'Annette. Paris 1893.
 Bertheroy, Jean, Les dieux familiaux. Roman. Paris s. a.
 Bouvier, Alexis, La grande commune. Paris 1890.

- Bré, Charles de, Le roman d'un Prince Impérial. Paris 1887.
 Champsaur, Félicien, Le semeur d'amour. Roman hindou. Paris 1902.
 Cladel, Léon, Kerkadec. Garde-Barrière. Paris 1891.
 Combe, T., Histoire de la famille Gigliant. Paris s. a.
 Conscience, Henri, Aurélien. Traduction de Léon Wocquier. 1/2. Nouv. Éd. Paris 1886.
 Craven, Mme Augustus, Le Valbriant. Paris s. a.
 Daudet, Alphonse, Les amoureuses. Poésies. Paris s. a.
 Daudet, Mme Alphonse, Journées de femme. Alinéas. Paris 1898.
 Daudet, Ernest, Les coulisses de la société parisienne. 2. Éd. Paris 1893.
 Daudet, Léon, Les deux étreintes. Roman contemporain. Paris 1901.
 — La déchéance. Roman contemporain. Paris 1904.
 — La France en alarme. Paris s. a.
 Daudet, Léon A., Le voyage de Shakespeare. Roman d'histoire et d'aventures. Paris 1896.
 — Les morticoles. Paris 1901.
 Dumas, Alexandre, Les Borgia. — La Marquise de Ganges. — Les Cenci. Nouv. Éd. Paris s. a.
 Favre, Henri, Au pays de l'occulte. Les coffrets de famille. Paris 1905.
 Feuillet, Octave, Un mariage dans le monde. Paris 1876.
 Fos, Maurice de, Suzanne Rameau. Paris 1889.
 Gaboriau, Émile, Le Capitaine Coutanceau. Nouv. Éd. Paris 1884.
 — La corde au cou. Paris 1890.
 Gautier, Judith, La sœur du soleil. (L'usurpateur.) Nouv. Éd. Paris 1887.
 Gréville, Henry, Cléopâtre. 2. Éd. Paris s. a.
 — Madame de Dreux. 8. Éd. Paris 1881.
 — Le moulin frappier. 2 T. 11. Éd. Paris 1884.
 — Un vieux ménage. 7. Éd. Paris s. a.
 — Les Koumiassine. 2 T. 18. Éd. Paris s. a.
 Gyp, Geneviève. Paris s. a.
 Hinzelin, Émile, Stenka Razin. Moeurs Françaises contemporaines. Paris 1893.
 Hugo, Victor, La pitié suprême. 4. Éd. Paris 1879.
 Hymans, Louis, La courte échelle. Bruxelles et Leipzig 1859.
 Kock, Ch. Paul de, La mariée de Fontenay-aux-Roses. Paris 1872.

- Lamartine, A. de, Geneviève. Histoire d'une servante. Nouv. Éd. Paris 1875.
- Lamartine, Jocelyn. Episode. Paris 1877.
- Lapointe, Armand, Le roman d'un médecin. Paris 1890.
- Leroy, Jeanne, Histoire d'un honnête garçon. Paris 1897.
- Malot, Hector, En famille. T. 1. Paris s. a.
— Une femme d'argent. 7. Éd. Paris 1881.
- Morel, Eugène, Les Boers. Roman. 3. Éd. Paris 1899.
- Noir, Louis, Une revanche de Vidocq. Paris 1889.
- Nyst, Ray, Notre père des bois. Bruxelles 1899.
- Ohnet, Georges, Le maître de Forges. 102. Éd. Paris 1884.
- Pressensé, Mme. E. de, Pauvre petit. 2. Éd. Paris 1886.
- Prévost-Duclos, M., Une aventure à Tombouctou. Paris 1882.
- Rabusson, Henry, Bon garçon. 4. Éd. Paris 1892.
- Rambaud, Yveling et Dubut de Laforest, Le faiseur d'hommes. 4. Éd. Paris 1885.
- Rod, Éd., La vie privée de Michel Teissier. 8. Éd. Paris 1894.
— La seconde vie de Michel Teissier. 2. Éd. Paris s. a.
- Ruijters, André, Les mains gantées et les pieds nus. Bruxelles 1898.
- Saint-Aulaire, Comte A. de, Un étrange divorce. Roman contemporain (1908—1909). Paris 1909.
— Le retour. Suite de Un étrange divorce. Roman contemporain. Paris 1910.
- Saintine, X. B., Les métamorphoses de la femme. Paris 1859.
- Sales, Pierre, Femme et maîtresse. Paris s. a.
- Sardou, Victorien, et Nutter, Ch., Piccolino. Paris 1877.
- Schuré, Edouard, L'ange et la sphinge. Paris 1897.
- Soulié, Frédéric, Un rêve d'amour et autres nouvelles. Paris 1891.
- Souvestre, Émile, Un philosophe sous les toits. Journal d'un homme heureux. Nouv. Éd. Paris 1867.
— Souvenirs d'un vieillard. Nouv. Éd. Paris 1868.
- Sumner, Mary, Les aventures de la princesse Soundari. Roman Bouddhiste. Paris 1893.
- Theuriet, André, Le secret de Gertrude. Nouv. Éd. Paris 1891.
— Villa Tranquille. Paris 1899.
- Tib, Amour et vaillance. Lille 1912.
- Tinseau, Léon de, Vers l'idéal. 8. Éd. Paris 1896.

- Toudouze, Gustave, La bête à bon Dieu. Paris s. a.
 Verne, Jules, Le château des Carpathes. 4. Éd. Paris s. a.
 — Le sphinx des Glaces. 2. T. 3. Éd. Paris s. a.
 Véron, Pierre, La boutique à treize. Paris s. a.
 Zola, L'assommoir. 162. Éd. Paris 1908.
 — La débacle. Paris 1905.
 — Les personnages des Rougon-Macquart. Paris 1901.

Literatur anderer Völker.

- Serao, Matilde, Adieu amour. Roman traduit de l'Italien par M^{me} Charles Laurent. 3. Éd. Paris 1899.
 — Coeur souffrant. Roman traduit de l'Italien par M^{me} Charles Laurent. 2. Éd. Paris 1899.
 — La Conquête de Rome. Roman traduit de l'Italien par M^{me} Ch. Laurent. Paris 1900.
 — L'aventureuse. Roman traduit de l'Italien par M^{me} Charles Laurent. Paris 1901.
 — Vie en détresse. Traduit de l'italien par G. Hérelle. Paris s. a.
 — Au pays de Cocagne. Mœurs napolitaines. Traduit de l'Italien. Paris s. a.
 Karpeles, Gustav, Literarisches Wanderbuch. N. F. Slavische Wanderungen. Berlin 1905.
 Gorki, Maxim, Romane und Erzählungen. 9 Bde. in 3 Bden. Dresden o. J.
 Gorki, Thomas Gordeieff. Roman traduit du Russe par M^{me} B. Marinovitch. 6. Éd. Paris s. a.
 Pouchkine, Doubrovsky, Traduit du russe par E. Halpérine-Kaminsky. Paris s. a.
 Tolstoi, Leo Graf, Romane und Erzählungen. 15 Bde. in 5 Bden. Dresden o. J.

O. Deutsche schöne Literatur.

Sammelwerke. Literaturgeschichte.

- Germanistische Abhandlungen, hg. von Friedr. Vogt. Breslau 1911 f.
 Heft 39. Weller, Aug., Die Sprache in den ältesten deutschen Urkunden des deutschen Ordens. 1911.
 „ 40. Untersuchungen zu Gottfried Hagens Reimchronik der Stadt Köln nebst Beiträgen zur mittelfriparischen Grammatik. 1912.
 „ 41. Das St. Galler Spiel vom Leben Jesu. Untersuchungen und Text von Emil Wolter. 1912.

- Jenny, Ernst, und Virgile Koffel, Geschichte der schweizerischen Literatur. 2 Bde. Bern-Lausanne 1910.
- Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. u. XVII. Jahrhunderts. Halle 1912.
- Nr. 230. Martin Luther. Sämtliche deutsche geistliche Lieder. In der Reihenfolge ihrer ersten Drucke hg. von Friedrich Klippen.
- Soergel, Alb., Dichtung und Dichter der Zeit. Eine Schilderung der deutschen Literatur der letzten Jahrzehnte. Leipz. 1911.
- Raff, Helene, Paul Heyse. Stuttgart und Berlin 1910.
- Michel, W., Friedrich Hölderlin. München 1912.
- Lauchert, Friedr., G. Chr. Lichtenbergs schriftstellerische Thätigkeit in chronologischer Uebersicht dargestellt. Mit Nachträgen zu Lichtenbergs „Vermischten Schriften und textkritischen Bearbeitungen“. Göttingen 1893.
- Bierbaum, Otto Julius, Piliencron. München u. Leipzig 1910.
- Brandes, Wilh., Wilhelm Raabe. Sieben Kapitel zum Verständnis und zur Würdigung des Dichters. 2. A. Wolfenbüttel 1906.
- Spiero, Heinr., Wilhelm Raabe. Bielefeld und Leipzig 1911. (Volksbücher der Literatur Nr. 14.)
- Früger, Herm. Anders, Der junge Raabe. Jugendjahre und Erstlingswerke. Leipzig 1911.
- Szymanzig, Max, Immermanns „Tristan und Isolde“. Marburg 1911.

Die Zeit Goethes.

- Bode, Wilh., Goethes Weg zur Höhe. Berlin 1912.
- Der fröhliche Goethe. Berlin 1912.
- Die Tonkunst in Goethes Leben. 2 Bde. Berlin 1912.
- Witkowski, Georg, Goethe als Dramatiker (Deutsche Literatur in Einzelschriften II). Leipzig o. J.
- Seitel, Max, Entlegene Spuren Goethes. Goethes Beziehungen zu der Mathematik, Physik, Chemie und zu deren Anwendung. München und Berlin 1911.
- Fischer, Andreas, Goethe und Napoleon. 2. A. Frauenfeld 1900.
- Rühn, Paul, Die Frauen um Goethe. Weimarer Interieurs. Bd. 2: Familie und Freundschaft. Bildung. Geselligkeit. Alter und neue Jugend. Leipzig 1912.
- Voigt, Julius, Goethe und Ilmenau. Leipzig 1912.
- Reh, Ad., Friederike Brion. Eine neue Darstellung der „Geschichte in Esenheim“. München 1911.

- Goethes Schauspieler und Musiker. Erinnerungen von Eberwein und Lobe. Mit Ergänzungen von Wilh. Bode. Berlin 1912.
- Goethe, Wilhelm Meisters theatralische Sendung. Nach der Schultheßschen Abschrift hg. von Harry Rahnc. Stuttgart und Berlin 1911.

Deutsche Literatur der Neuzeit.

- Busch, Wilh., Kritik des Herzens. 11. A. München 1908.
- Diederich, Franz, Die weite Heide. Stimmungen. München und Leipzig 1904
- Worpßweder Stimmungen. 2. A. München u. Leipzig 1904.
- Erdgeruch. Ein deutsches Märchen. Leipzig 1907.
- Frenssen, Gust., Der Untergang der Anna Hollmann. Berlin 1911.
- Freudentheil, W. R., Gedichte. Hannover 1803.
- Geißler, Max, Das Haidejahr. Tagebuch des Einsiedlers. Leipzig 1911.
- Hauptmann, Gerh., Der Narr in Christo Emanuel Quint. 8. Aufl. Berlin 1910.
- Heine-Reliquien, Neue Briefe und Aufsätze Heinrich Heines. Hg. von Maximilian Freih. v. Heine-Geldern und Gustav Karpeles. Berlin 1911.
- Jensen, Wilh., Deutsche Männer. Geschichtlicher Roman aus dem Jahre 1809. Leipzig-Berlin-München-Paris o. J.
- Kiewning, Hans, „Von Rechtswegen“. Eine Geschichte aus der Zeit des Absolutismus. Bremen o. J.
- Kohne, Gust., Unter Birken und Tannen. Eine Erzählung. Hannover o. J.
- Nachgelassene Gedichte des niedersächsischen Malers Paul Koken. Hg. von seinen Kindern. Hannover o. J.
- Kull, Frz., Fünf Jahre Fremdenlegionär. Selbsterlebtes während meiner fünfjährigen Dienstzeit. Minden i. W.
- Löns, Herm., Der kleine Rosengarten. Volkslieder. Jena 1911.
- Das zweite Gesicht. Eine Liebesgeschichte. Jena 1912.
- Ed. Mörikes Briefe. Ausgewählt und hg. von Karl Fischer und Rud. Krauß. 2 Bde. Berlin 1903, 1904.
- Poed, Wilh., Von Hamburger Herrschaften, Kötschen und Kindern. Drei lustige Geschichten. Hamburg 1910.
- Samarow, Gregor, Kreuz und Schwert. Zeitroman. Berlin o. J.
- Held und Kaiser. Zeitroman. Berlin o. J.
- Zwei Kaiserkrone. Zeitroman. Berlin o. J.

- Silvanus, Die Eilenriede. Hannover (1912).
 Spielhagen, Friedr., Quisjana. Novelle. 4. A. Leipzig 1886.
 Speßen, Max v., Tante Kläres Karitäten. Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit. 2 Bde. Dülmen o. J.
 Strauß und Torney, Lulu v., Lucifer. Roman. Berlin 1907.
 — Jhres Vaters Tochter. Berlin 1908.
 — Judas. Roman. Berlin 1912.
 — Neue Balladen und Lieder. Berlin o. J.
 Sudermann, Herm., Die indische Rike. 6.—10. A. Stuttgart und Berlin 1911.
 August Wolf's Gesammelte u. nachgelassene Schriften. Dresd. 1864.

Poesie. Prosa. Volksdichtung.

- Lenzmann, Hans, Die soziale Ballade in Deutschland. Typen, Stilarten und Geschichte der sozialen Ballade. München 1912.
 Rabe, Johs. E., Kasper Putschenelle. Historisches über die Handpuppen u. Althamburgische Kasperescenen. Hamburg 1912.
 Mielke, Hellmuth, Der deutsche Roman. 4. Aufl. Dresden 1912.
 Lebende Spinnstubenlieder. Nach Wort und Weise aus Volksmund im ländlichen Ostpreußen aufgezeichnet und erläutert von Ed. Roese. Berlin 1911.

Niederdeutsche Literatur.

- Ostfriesisch-plattdeutsches Dichterbuch. Mit einer Einleitung: Geschichte der niederdeutschen Sprache und Literatur in Ostfriesland. Von Ad. Dunkmann. Aurich 1911.
 Beiträge zur Geschichte der niederdeutschen Dichtung. Hg. von Ernst Büschel. Kostock i. N.
 Bd. 1. Decker, Otto, Helmuth Schröder. Sein Leben und seine Werke. 1911.
 „ 2. Klenz, Heinr., Felix Stillsried, ein niederdeutscher Dichter. 1911.
 Ulpers, Paul, Untersuchungen über das alte niederdeutsche Volkslied. Göttingen 1911.
 Bunde, Sophus, Schimannsgarn. Erlebnisse, Schnurren und Geschichten aus dem Seemannsleben. Stuttgart und Leipzig 1912.
 Brinckmann, Max, Allerhand Dummjungs-Geschichten ut mine Schooltid. Güstrow 1912.
 Carols, H. W., Smackhaft Brood for't Hatt un Gemeut. Hamburg o. J.
 Düsterbrock, M., Bur Kranich un anner Lüü. Berlin-Friedenau o. J.

- Gymann, Alfr., Aus dem Osnabrücker Lande. Goslings Herm und Pätten Lise. Osnabrück o. J.
- Falke, Gustav, Seelgösch. Novellen. Leipzig o. J.
- Fock, Gorch, Hein Godenwind de Admiral von Moskitonien. Eine deftige Hamburger Geschichte. Hamburg 1912.
- Hennecke, Jost, Wille Diuwten. Essen-Ruhr o. J.
- Hintmann, Friedr., De Bleier. Lustspiel in einem Aufzug. Garding o. J.
- Kähler, Fritj, De Wedderschien. Plattdeutsche Bauerntragödie in 1 Aufzuge. Hamburg 1911.
- Kranz, Aug., Späßige Knäpe. Humoristische plattdeutsche Gedichte. Bremen o. J.
- Kroß, Gustav, Danziger Uhlespiegel. Späß und Spott in Versen plattdeutscher Mundart. Danzig 1912.
- Lange, Heintr., De Inbräkers. Plattdeutsches Lustspiel in 1 Aufzuge. Hamburg 1911.
- Lau, Fritj, Johann und Trina up Reisen. Schwank in einem Aufzuge. Garding o. J.
- Ebb un Flot — Glück un Not. Garding o. J.
- Meggers, Heintr., Uns' Kind. En lustiges un patriotisches plattdütisches Kaisergeburtstagsstück in 1 Optog. Hamburg o. J.
- Spezialverzeichnis über Plattdeutsche Lieder für Solo- und Chorgesang. Hamburg o. J.
- Storksen, Joh., De Eierdeef. Plattdeutsches Charakterbild in 1 Aufzuge. Hamburg 1911.
- Untel Detlef. Plattdeutsches Lebensbild in 1 Aufzuge. Hamburg 1911.
- Theen, Rob., Wilhelm Tell im Hamburger Elysium-Theater. Fastnachtssomödie in 1 Aufzug. 2. A. Hamburg 1911.
- Wagenfeld, Karl, Un buten singt de Nachtigall un annere Biller und Geschichten up münsterlännsk Platt. Essen-Ruhr o. J.
- Wendt, Hans, Meckelbörger Minschen. Ne Geschicht ut nige Tid. Wismar 1911.
- Wibbelt, Augustin, Passtraoten-Gaoren. Gedichte in münsterländischer Mundart. Essen-Ruhr (1912).
- Zoder, Paul, Pedd to! oder Himmerk un Fiesken op't Standesamt. Plattdeutsche Scene. Hamburg 1911.

P. Theologie.

Der Friedensbote. Nebenausgabe des Hannoverschen Sonntagblattes. Jhg. 1911 f. Hannover 1911 f. 4^o.

- Lutherisches Missions-Volksblatt (N. F. des Hannoverischen Missions-Volksblatts). Redigiert von Wilh. Wendebourg. 23. Jhrg. 1911. Hannover o. J.
- Hannoversches Sonntagsblatt. Volksblatt für innere Mission. 44 f. Jhrg. 1911. Hannover o. J.
- Evangelische Wacht, Sonntagsbote für Niedersachsen. XV. ff. Jhrg. 1911 ff.
- Evangelische Wahrheit. Hannoverische Halbmonatsschrift für religiöse und kulturelle Fragen der Gegenwart. Hg. von Johs. Meyer. 2 ff. Jhg. Hannover 1911 f.
- Drems, Arth., Die Christusmythe. Verbesserte Ausg. Jena 1910.
- Drummond, Henry, Das Beste in der Welt. 19. A. Bielefeld und Leipzig 1890.
- Das Schönste im Leben. Deutsche Ausgabe. Bielefeld und Leipzig 1891.
- Battifol, Pierre, Urkirche und Katholizismus. Übersetzt und eingeleitet von Franz Xaver Seppelt. Rempten u. München 1910.
- Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Leipzig 1911 f.
- Nr. 105 Kamerau, Gust., Luther in katholischer Beleuchtung. Glossen zu H. Grisar's Luther.
- Schäfer, Wilh., Geschichte des Katechismus unter besonderer Berücksichtigung des Gebietes der hannoverschen Landeskirche. Hannover 1912.

Q. Philosophie und Pädagogik.

- Camerer, J. W., Philosophie und Naturwissenschaft. 3. A. Stuttgart o. J.
- Rühnemann, Eugen, Grundlehren der Philosophie. Studien über Vorsokratiker, Sokrates und Plato. Berlin und Stuttgart 1899.
- Emerson, Ralph Waldo, Die Sonne segnet den Tag. Auswahl aus seinen Werken. Hg. von Maria Kühn. Düsseldorf und Leipzig o. J.
- Nietzsche's Werke. Leipzig 1903 ff.
- Bd. XIII, XIV Nachgelassene Werke. 1903, 1904.
- „ XV, XVI Ecce homo. Der Wille zur Macht. 1911.
- „ XVII Philologica. 1910.
- Ostwald, Wilh., Monistische Sonntagspredigten. 1. u. 2. Reihe. Leipzig o. J.
- Jean Jacques Rousseau, Kulturideale. Eine Zusammenstellung aus seinen Werken mit Einführung von Ed. Spranger. Uebersetzt von Hedwig Zahn. 2. A. Jena 1912.

- Wundt, Wilh., Einführung in die Psychologie. Leipzig 1911.
 Hermann, Ernst, Grundriß der Philosophie für Anfänger.
 2. Aufl. Göttingen 1907.
 Nothe, R. G., und G. Wehrich, Der moderne Erdkunde-Unterricht. Beiträge zur Kritik und Ausgestaltung. Wien und Leipzig 1912.
 Lehmann, Rud., Der deutsche Unterricht. Eine Methodik für höhere Lehranstalten. 3. A. Berlin 1909.
 Die Ausbildung der neusprachlichen Lehramtskandidaten. Referate gehalten von A. Seeger, W. Meyer-Lübke und R. Luick. S.-A. Wien 1911.
 Krull, Georg, Diktate mit einheitlichem Gedankentexte. Stade 1910.
 Cölle, Rud., Jugendpflege durch ein Jugendheim unter Zusammenwirken von Staat und Kirche. Hannover und Leipzig 1912.
 Graf, Alfr., Schülerjahre. Erlebnisse und Urteile namhafter Zeitgenossen. Berlin-Schöneberg 1912.

R. Rechtswissenschaft.

- Hellenbroich, S., Was ist Recht? Bonn 1897.
 Gunkel, Karl, Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover. Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Oktober 1711. Hannover 1911.
 Die Entscheidungen des vormaligen Preussischen Ober-Tribunals auf dem Gebiete des Civilrechts. Bearbeitet und hg. von S. Rehbein. 4 Bde. Berlin 1884—1895.
 Mittelstädt, Otto, Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafsystems. 2. A. Leipzig 1879.
 Stoerk, Felix, Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Wien 1885.
 Hoensbroech, Graf v., Moderner Staat und römische Kirche. Ein kirchenpolitisches Programm auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1906.

S—T. Staatswissenschaften. Kriegswesen.

- Oden, Aug., Adam Smith und Immanuel Kant: Der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Sitten, Staat und Wirtschaft. 1. Abt.: Ethik und Politik. Leipzig 1877.
 George, Henry, Fortschritt und Armut. Deutsch von F. Dobbert. Halle a. S. v. J.

- Dandelmann, Bernh., Gemeinewald und Genossenschaftswald. Ein Beitrag zur Beurteilung des preussischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. Berlin 1882.
- Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. 1/3. Berlin 1880—88.
- Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Hg. von Dietrich Schäfer. Berlin 1911.
- Bd. 5. Schulz, Friedr., Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit. 1911.
- „ 6. Hagedorn, Bernh., Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrh. bis zum westfälischen Frieden (1580—1648). Berlin 1912.
- Deutsche Handelsmacht. Zeitschrift des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. 18. Jhg. 1911.
- Hildebrandt, F., Amerikanische Konkurrenz-Manöver auf deutschen Industriemärkten. 2. A. Berlin und Wien o. J.
- Koloniale Abhandlungen. Berlin o. J.
- Heft 26. Bachhaus, Em., Die Arbeiterfrage in der deutschen Südsee.
- „ 27/28. Seiner, Franz, Die wirtschaftsgeographischen und politischen Verhältnisse des Caprivizipfels.
- „ 32/33. Hagen, Florian, Marmorfunde in Deutsch-Südwestafrika.
- „ 34/35. Curzon, Lord of Kedleston, Indiens Stellung im britischen Weltreich.
- „ 36/37. Bageler, P., Über die Düngungsfrage in den deutschen Kolonien.
- „ 38. Kuhn, Ph., und W. Harbers, Die Auswanderung von Frauen und Kindern in die britischen Kolonien.
- „ 39/41. Romberg, Entwurf eines Schutzgebietesgesetzes nebst Begründung.
- „ 42/46. Leutwein, Paul, Die Leistungen der Regierung in der Südwestafrikanischen Land- und Minenfrage.
- Düttmann, A., Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Altenburg o. J.
- Handbuch der Politik. I. Bd: Die Grundlagen der Politik. Hg. von Paul Laband u. a. Berlin und Leipzig 1912.
- Peters, Carl, Zur Weltpolitik. Berlin 1912.
- Stenzel, Alfr., Seekriegsgeschichte in ihren wichtigsten Abschnitten mit Berücksichtigung der Seetaktik. 5. U. Von 1850—1910. Bearbeitet durch Herm. Kirchoff. Hannover und Leipzig 1911.

U. Kunst.

Berühmte Kunststätten. Leipzig 1912.

Bd. 56. Ulm. Von Jos. Ludw. Fischer. 1912.

„ 57. Basel. Von Martin Wackernagel.

„ 58. New York und Boston. Von Morton S. Bernath. 1912.

„ 59. London. Von Otto v. Schleinitz. 1912.

„ 60. Passau. Von Wolfgang M. Schmid. 1912.

Künstlermonographien. Hg. von S. Knackfuß. Bielefeld und Leipzig.

Bd. 103. Julius Schnorr v. Carolsfeld. Von S. W. Singer. 1911.

„ 104. Albert von Keller. Von S. Rosenhagen. 1912.

Böschhorn, Hans, Museumsgänge. Eine Einführung in Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte. 2. A. Bielefeld und Leipzig 1905.

Rathbun, Rich., The United States National Museum. An Account of the Buildings occupied by the National Collections. Washington 1905.

— Report upon the Condition and Progress of the U. S. National Museum during the year ending June 30. 1903. Washington 1905. Id. pro 1904/05.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution. Year 1905 ff. Washington 1905 ff.

Die schöne deutsche Stadt. Mitteldeutschland. Von Gustav Wolf. München o. J.

Meier, Burkhard, Die romanischen Portale zwischen Weiser und Elbe. Heidelberg 1911. (Zeitschrift für Geschichte der Architektur, Beiheft 6). 4^o.

Zeller, Ad., Die romanischen Baudenkmäler von Hildesheim. Berlin 1907.

Unglaub, F., Die Diele im niederländischen Bauernhaus, und norddeutschen Bürgerhaus. 1912.

Mayer, Alex., Die Genreplastik an Peter Vischers Sebalbusgrab. Hg. im Auftrag des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft. Leipzig 1911. Fol.

Bredt, E. W., Deutsche Lande, deutsche Maler. Leipzig o. J. 4^o.

Schriften der Gesellschaft für Theatergeschichte. Berlin 1912.

Bd. 18/19. Carl Ludw. Costenoble's Tagebücher von seiner Jugend bis zur Übersiedelung nach Wien (1818). Hg. von Alex. von Weilen. Bd. 1, 2. 1912.

- Hugo Riemanns Musik-Lexikon. 7. Aufl. Leipzig 1909.
 — Handbuch der Harmonielehre. 4. A. Leipzig 1906.
 — System der musikalischen Rhythmit u. Metrif. Leipzig 1903.
 — Kontrapunkt. 2. Aufl. Leipzig 1908.
 — Anleitung zum Generalbaß-Spielen. 3. Aufl. Leipzig 1909.
 Caland, Elisabeth, Die Deppe'sche Lehre des Klavierspiels erklärt und erläutert. 3. A. Stuttgart 1908.
 Kleemeyer, Herm., Die Ausbildung und Fortbildung der Organisten. Hannover-List-Berlin 1906.
 Klauwell, Otto, Geschichte der Programm Musik. Leipzig 1910.
 Jahrbuch des Verbandes niedersächsischer Männergesangvereine von 1902. Hg. aus Anlaß des 10jährigen Bestehens vom Verbandsvorstande. Hannover 1912.
 d'Albert, W., Die Verwertung des musikalischen Aufführungsrechts in Deutschland. Jena 1907.
 Thormälus, Gust., Beethoven. Bielefeld und Leipzig 1911. (Volksbücher der Musik, Nr. 7).
 Pfohl, Ferd., Richard Wagner. Bielefeld und Leipzig 1911.

V. Erdkunde.

Allgemeines. Entdeckungsreisen. Sammelwerke.

- Hegi, Gustav, Die Naturschutzbewegung und der Schweizerische Nationalpark. Zürich 1911.
 Hansen, Fridtjof, Nebelheim. Entdeckung und Erforschung der nördlichen Länder und Meere. 2 Bde. Leipzig 1911.
 Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Berlin 1911 f.
 Jhg. 5. Heft 3. Mecking, Ludw., Der Golfstrom in seiner historischen, nautischen u. klimatischen Bedeutung.
 „ 4. Hochstetter, Frz., Die Abschaffung d. britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/07.
 „ 5. Michelsen, Unterseeboots-Unfälle.
 „ 6. Rütgens, Rud., Valparaiso u. d. Salpeterküste.
 „ 7. Maurer, H., Der Kreisel als Kompaßersatz auf eisernen Schiffen.
 „ 8. Wittmer, R., Die Zusammensetzung und Taktik der Schlachtflotten in Vergangenheit und Gegenwart.
 „ 9. Krebs, Norb., Die Häfen der Adria.

- Heft 10. Kroß, Georg Wilh., Die Fahrten eines deutschen Seemanns um die Mitte des 19. Jahrhunderts.
- „ 11. Ebeling, E., Ferngespräche über See.
- „ 12. Bend, Albr., Tsingtau.
- Jhg. 6. Heft 1. Reuter, Christ., Ostseehandel und Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert.
- „ 2. Pfeil, Joachim Graf v., Marokko. Wirtschaftliche Möglichkeiten und Aussichten.
- „ 3. Fowler, Herb., Das schwimmende Leben der Hochsee.
- „ 4. Hennig, R., Die deutsche Seekabelpolitik zur Befreiung vom englischen Weltmonopol.
- „ 5. Lübbert, H., Die Großbritannische Hochseefischerei.
- Geographische Arbeiten. Hg. von Willi Me. Stuttgart 1912.
- VII. Hildebrandt, Alfr., Vergleich der Temperatur auf dem Brocken und in der gleichen Höhe der freien Atmosphäre. 1912.
- VIII. Mouths, Fritz E., Viniemessung auf Karten. 1912.
- Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geographischer Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben. Hg. von Hugo Grothe. Frankfurt a. M.
- IV. Serie, Heft 4. Struck, Ad., Zur Landeskunde von Griechenland. Kulturgeschichtliches und Wirtschaftliches. 1912.
- „ 5/6. Doppel, A., Die deutschen Seestädte. 1912.
- Land und Leute. Monographien zur Erdkunde. Hg. von Ernst Ambrosius. Bielefeld und Leipzig 1912.
- Bd. 26. Die Eifel. Von Otto Follmann. 1912.
- „ 27. Die norddeutschen Moore. Von Bruno Tacke und Bernh. Lehmann. 1912.
- Stätten der Kultur. Hg. von Georg Biermann. Leipzig o. J.
- Bd. 28. Basel. Von E. Major.
- Sobhs, Wilh. Herb., Erdbeben. Eine Einführung in die Erdbebenkunde. Deutsche Uebersetzung von Julius Reuska. Leipzig 1910.
- Meyers Geographischer Handatlas. 4. Aufl. Leipzig und Wien 1912.
- Meyers Historischer Handatlas. Leipzig und Berlin 1911.

Deutsche Kolonien.

- Scheel, W., Deutschlands Kolonien in 80 farbenphotographischen Abbildungen und erläuterndem Text. Berlin 1912.
 Eine Reise durch die deutschen Kolonien. Hg. von der ill. Zeitschrift „Kolonie und Heimat“. Quer 4^o.
 Bd. IV. Deutsch-Südwest-Afrika. Berlin 1911.
 „ V. Südsee. 1911.

Erdkunde der außereuropäischen Erdteile.

- Volz, Berth., Geographische Charakterbilder aus Afrika. 2. A. Leipzig 1903.
 Banse, Ewald, Tripolis. Weimar 1912.
 Thomsen, Herm., Deutsches Land in Afrika. Mit Bildern von Ernst Bollwehr. München 1911.
 Keller, C., Die Ostafrikanischen Inseln. Berlin 1898.
 Schüler, Heinr., Brasilien. Ein Land der Zukunft. 3. Aufl. Stuttgart und Leipzig 1912.
 Schmidt, Wilh., und Christian Grotewold, Argentinien in geographischer, geschichtlicher und wirtschaftlicher Beziehung. Hannover 1912.
 Deeken, Rich., Die Karolinen. Berlin o. J.

Erdkunde Europas. Deutschland.

- Nordseebad Bismarck in Holstein. Saison 1909. D. D.
 Dehning, H., Die Sieben Steinhäuser in der Lüneburger Heide. Hermannsburg o. J.
 Führer durch das Oberwesergebiet. Bearbeitet von D. Dieckhoff. Hameln und Leipzig 1912.
 Atlas de Finlande 1910. I. Texte. II. Cartes. Helsingfors 1911. 8^o bzw. Fol.
 Philippson, Alfr., Das Mittelmeergebiet, seine geographische und kulturelle Eigenart. 2. A. Leipzig 1907.

Reisebeschreibungen.

- Miethe, A., und H. Hergesell, Mit Zeppelin nach Spitzbergen. Bilder von der Studienreise der deutschen Zeppelin-Expedition. Berlin-Leipzig-Wien-Stuttgart o. J. 4^o.
 Ebin, Sven, Von Pol zu Pol. Neue Folge. Vom Nordpol zum Äquator. Leipzig 1912.
 Deichen, Walter, Unseres Kronprinzen Fahrt nach Indien. Berlin (1911).

- Schmitz, Oscar H., Fahrten ins Blaue. Ein Mittelmeerbuch. München 1912.
- Sindau, Paul, An der Westküste Klein-Asiens. Eine Sommerfahrt auf dem Ägäischen Meere. 2. Aufl. Berlin 1900.
- Hoffmeister, E. v., Durch Armenien, Eine Wanderung, und der Zug Xenophons bis zum schwarzen Meere. Eine militärgeographische Studie. Leipzig und Berlin 1911.
- Ewers, Hanns Heinz, „Indien und ich“. 4. A. München 1911.
- Fred, W., Indische Reise. Tagebuchblätter. 2. A. München und Leipzig o. J.
- Brunhuber, Rob., An Hinterindiens Riesenströmen. Berlin-Friedenau o. J.
- Rapherr, Egon Freih. v., In russischer Wildnis. Erinnerungen eines Jägers. Berlin 1910.
- Dove, Karl, Vom Kap zum Nil. Reiseerinnerungen aus Süd-, Ost- und Nordafrika. 2. A. Berlin 1898.
- Zabel, Rud., Im muhammedanischen Abendlande. Tagebuch einer Reise durch Marokko. Altenburg 1905.
- Frobenius, Leo, Auf dem Wege nach Atlantis. Berlin-Charlottenburg o. J.
- Durch Steppe und Urwald. Abenteuer und Erlebnisse der Afrika-Expedition des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg. Dargestellt von Otto Gebhard. Leipzig 1911.
- Brodmann, Clara, Briefe eines deutschen Mädchens aus Südwest. Berlin 1912.
- Eckenbrecher, Margar. v., Im dichten Pori. Reise- und Jagdbilder aus Deutsch-Ostafrika. Berlin 1912.
- Wigt, Ed., Yosemite. Reiseerinnerungen aus Californien. Berlin 1909.
- Roosevelt, Th., La vie au Rancho. Traduction d'Alb. Savine. Paris 1903.
- Fred, W., Impressionen. Aus dem Notizbuch eines Wanderjournalisten. Leipzig 1912.
- Meyers Reisebücher. Nordseebäder und Städte der Nordseeküste. 3. Aufl. Leipzig und Wien 1907.
- Ostseebäder und Städte der Ostseeküste. 4. Aufl. Leipzig und Wien 1910.
- Der Harz. Große Ausgabe. 20. A. Leipzig u. Wien 1911.
- Thüringen und Frankenwald. 20. Aufl. Große Ausgabe. Leipzig und Wien 1910.
- Schwarzwald, Obentwald, Bergstraße, Heidelberg und Straßburg. 13. Aufl. Leipzig und Wien 1910.

- Baedeker, K., Die Rheinlande, Schwarzwald, Vogesen. 13. A. Leipzig 1909.
- Süddeutschland, Oberrhein, Baden, Württemberg, Bayern und die angrenzenden Teile von Oesterreich. Handbuch für Reisende. 27. Aufl. Leipzig 1901.
- Rehm, Herm. Siegf., Auf deutschen Landstraßen. 2. Aufl. Berlin 1911.
- Trinius, Aug., Durchs Werratal. Ein Wanderbuch. Leipzig o. J. Meyers Reisebücher. Norwegen, Schweden und Dänemark. 9. Aufl. Leipzig und Wien 1907.
- Riviera, Südfrankreich, Korsika, Algerien und Tunis. Von Th. Gsell Fels. 7. A. Leipzig und Wien 1907.
- Gsell Fels' Unteritalien und Sicilien in neuer Bearbeitung. 5. A. Leipzig und Wien 1909.
- Baedeker, K., Die Riviera. Das südöstliche Frankreich. Korsika. 2. A. Leipzig 1900.
- Mittelitalien und Rom. 14. A. Leipzig 1908.
- Unteritalien, Sizilien, Sardinien, Malta, Korfu. 15. A. Leipzig 1911.
- Rückler, Carl, Unter der Mitternachtssonne durch die Vulkan- und Gletschervelt Islands. Leipzig 1906.
- Güßfeldt, Paul, In den Hochalpen. Erlebnisse aus den Jahren 1859-1885. 3. Aufl. Berlin 1892.
- Caradec, Th., Au fil de la route Bretonne. Paris s. a.
- v. Stendhal-Henry Beyle, Reise in Italien. Deutsche Bearbeitung von Friedr. v. Oppeln-Bronikowski. Jena 1911.
- Tissot, Voyage au pays des Tziganes. (La Hongrie inconnue) Paris 1880.
- Delage, Emile, Chez les Russes. Études et impressions de voyage mêlées. 3. Éd. Paris 1903.

W—Z. Medizin. Naturwissenschaften. Verschiedenes.

- Unterrichtsbuch für freiwillige Krankenpflege. Auszug aus dem Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen vom 17. Juli 1886. Berlin 1887.
- Bölsche, Von Sonnen und Sonnenstäubchen. Kosmische Wanderungen. Berlin 1910.
- Meyer, M. Wilh., Welt schöpfung. Wie die Welt entstanden ist. 18. Aufl. Stuttgart o. J.
- Flammarion, Camille, Lumen. Paris s. a.
- Dieu dans la nature. 26. Éd. Paris s. a.

- Slaby, A., Glückliche Stunden. Entdeckungsfahrten in den elektrischen Ozean. Gemeinverständl. Vorträge. Berlin 1908.
- Lautensach, Herm., Die Uebertiefung des Tessingebiets. Morphologische Studie. Leipzig und Berlin 1912.
- Hentschel, Ernst, Das Leben des Süßwassers. Eine gemeinverständliche Biologie. München 1909.
- Bölsche, Wilh., Das Liebesleben in der Natur. Eine Entwicklungsgeschichte der Liebe. Vermehrte Ausg. 2 Teile. Jena o. J.
- Meunier, Victor, L'esprit et le coeur des bêtes. Paris s. a.
- Guénon, Ad., L'âme du cheval. Châlons-sur-Marne 1901.
- Hannoversche Land- und Forstwirtschaftliche Zeitung. Amtliches Organ der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover. 64. f. Jhg. Hannover 1911 f. 4^o.
- Das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24 Juni 1865 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Reichs- und Landesgesetze. Hg. von Ad. Arndt. Halle a. S. 1885.
- Turnklub Hannover. Vereinsnachrichten. Jhg. 1 ff. Hannover 1910 ff.
- Schubert, Herm., Mathematische Mußestunden. Eine Sammlung von Geduldspielen, Kunststücken und Unterhaltungsaufgaben mathematischer Natur. 3. Aufl. Leipzig 1907.
- Römert, Johannes, Der praktische Mathematiker. Lehrbuch nebst Aufgabensammlung zur Veranschaulichung und leichteren Erlernung der Mathematik. Halle a. S. 1912. Mappe.



Alphabetisches Register.

A.

Abhandlungen, Germanistische 22.
 — Kolontale 29.
 — 3. Verkehrs- u. Seegeschichte 29.
 Adam, Paul 19.
 Adlersfeld-Ballestrem, Eufemia v. 5.
 Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklen-
 burg 34.
 d'Albert, B. 31.
 Albrecht, Rud. 13.
 Alperz, Paul 25.
 Alt, Karl 3.
 Altendorf, A. 15.
 Ambrosius, Ernst 32.
 Arbeiten, Geographische 32.
 Arndt, Ad. 36.
 Arnold, Rob. F. 6.
 Assollant, Alfred 19.
 Atlas de Finlande 33.
 Auerbach, Berthold 4.
 Augier, Emile 19.
 Augusta, Kaiserin 3.

B.

Bachhaus, Em. 29.
 Bachhause, G. 9.
 Baebeler, R. 35.
 Baefcke, Georg 1.
 Baillet, Paul 3.
 Balzac, Honoré de 19.
 Banse, Ewald 33.
 Barth, Wilh. 14.
 Battifol, Pierre 27.
 Bauer, Max 17.
 — Wilh. 19.
 Beauregard, Gérard de 19.
 Beethoven, Ludwig van 4. 5.
 Behaghel, Otto 18.
 Behrendsen, D. 17.
 Beiträge für die Geschichte Nieder-
 sachsens u. Westfalens 14.
 — zur Geschichte der niederdeutschen
 Dichtung 25.

Befker, Paul 5.
 Belot, Adolphe 19.
 Benecke, Th. 16.
 Bennigsen, Rud. v. 11.
 Bentzon, Th. 19.
 Berger, Karl 5.
 Berggesetz, Das allgemeine für die
 preuß. Staaten 36.
 Bergmann, Ernst v. 5.
 Bericht über d. Kestner-Museum 17.
 — über d. 12. Versamml. deutscher
 Historiker 9.
 Bernath, Morton G. 30.
 Bertheroy, Jean 18. 19.
 Bibliothek, Germ. 1.
 — Historische 7.
 — b. Lit. Ver. in Stuttgart 1.
 Bie, Osk. 2.
 Bierbaum, Otto Julius 23.
 Biermann, Georg 32.
 Biest, van der, W. 18.
 Biographie, Allg. hannov. 4.
 Bippen, W. v. 12.
 Bismarck in der Literatur 5.
 Bismarckbriefe 11.
 Bitterauf, Theod. 2.
 Blackmore, R. D. 19.
 Bland, J. D. u. Bachhause, G. 9.
 Bode, Wilh. 23. 24.
 Boehmer 7.
 Boehn, Max v. 10.
 Böhlingl, Arthur 11.
 Bölsche, Wilh. 35. 36.
 Bölsing, Gottfr. 1.
 Boldt, Fritz 10.
 Bolze 15.
 Bonde, Sophus 25.
 Bora, Katharina v. 5.
 Bornhaf, Conr. 11.
 Bornstein, Paul 4.
 Boruttan, G. 3.
 Bouvier, Alexis 19.
 Boy-Ed, Ida 5.
 Brandenburg, G. 3.

Brandes, Georg 4.
 — Bihl, 23.
 Brandt, Karl 7.
 Brauns, Hans 15.
 Bré, Charles de 20.
 Brebt, E. W. 30.
 Brennecke, J. 16.
 Brittmann, Max 25.
 Brockmann, Clara 34.
 Bruck, Rob. 14.
 Brunhuber, Rob. 34.
 Brunner, Karl 10.
 Buchholz, Arend 5.
 Bücherverzeichnis, Jena 6.
 Büdmann, Rud. 14.
 Buef, Otto 5.
 Büsum 33.
 Bunsen, Carl v. 8.
 Busch, Bihl. 24.
 Busse, Bruno 2.

C.

Caland, Elisabeth 31.
 Camerer, J. W. 27.
 Camphausen, Rudolf 5.
 Caradec, Th. 35.
 Carols, G. W. 25.
 Caspari, Anna 5.
 Champsaur, Felicien 20.
 Cladel, Léon 20.
 Cölle, Rud. 28.
 Combe, T. 20.
 Concordia 6.
 Conscience, Henri 20.
 Costenoble, Carl Rudw. 30.
 Cornils, Mart. 2.
 Craven, M^{me} Augustus 20.
 Crome, Bruno 12.
 Curzon, Lord of Kedleston 29.

D.

Damm-Stienne 2.
 Danckelmann, Bernh. 29.
 Daueh, Josef 8.
 Daudet, Alphonse 20.
 — Ernest 20.
 — Léon 20.
 — Léon A. 19. 20
 Dajot, Armand 8.
 Decker, Otto 25.
 Deede, W. 2.
 Deeken, Rich. 33.
 Deermann, J. Bernh. 15.

Dehn, Paul 8.
 Dehning, F. 33.
 Delage, Emile 35.
 Des Gachons, Jacques 19.
 Dettloff, Rob. 9.
 Devrient, Ernst 2.
 Dichterbuch, Dörfleisch = plattb 25.
 Dicke, Heinr. 14.
 Dieckhoff, D. 33.
 Diederich, Franz 24.
 Diez, Herm. 2.
 Dobbert, F. 28.
 Dove, Karl 34.
 Doyle, A. Conan 19.
 Dragenborff, G. 3.
 Drens, Rich. 27.
 Drummond, Henry 27.
 Dubut de Laforest 21.
 Düsterbrock, W. 25.
 Düttmann, A. 29.
 Dumas, Alexandre 20.
 Duntmann, Ad. 25.
 Duvernois, Henri 19.

E.

Ebeling, E. 32.
 Eberwein 24.
 Edenbrecher, Margar. v. 34.
 Eißler, Rud. 17.
 Elisabeth Christine von Preußen 5.
 Emerson, Ralph Waldo 27.
 Entscheidungen des Preuß. Ober-
 Tribunals 28.
 Erbgeruch 24.
 Erfurt 13.
 Erler, Georg 14.
 Ernisch, Hubert 4.
 Esperanto, Das, ein Kulturfaktor 18.
 Euler, Leonhard 3.
 Ewers, Hanns Heinz 34.
 Eymann, Alfr. 26.

F.

Faber du Faur, G. de 8.
 Falke, Gustav 26.
 Favre, Henri 20.
 Feist, Sigm. 18.
 Feldmann, Siegm. 8.
 Ferrero, Guglielmo 8.
 Fester, Karl 18.
 Fenerbach, Anselm 3.
 Feuillet, Octave 20.
 Ficker, Julius 11.

Fischer, Andreas 23.
 — Gust. 2.
 — Jos. Ludw. 30.
 Flammarion, Camille 35.
 Floerke, Kurt 6.
 Fock, Gorch 26.
 Foley, Charles 19.
 Follmann, Otto 32
 Ford, Gay Stanton 15.
 Forschungen 14.
 Fos, Maurice de 20.
 Fowler, Gerh. 32.
 Frauenzeitung, Neue deutsche 17.
 Fred, Fritz 2.
 Fred, W. 34.
 Freussen, Gust. 24.
 Freudenthal, Friedr. 16.
 Freudentheil, W. N. 24.
 Friedensbote, Der 26.
 Friedensburg, Walter 10.
 Friedlaender, Bened. 3.
 — Imman. 3.
 Friedmann, Fritz 5.
 Frobenius, Leo 34.
 Froboese, Julius 10.
 Führer durch d. Oberwesergebiet 33.
 — durch die Sammlungen des
 Museumsvereins 16.

G.

Gaboriau, Émile 20.
 Gachons, Des, Jacques 19.
 Gädte, Mich. 9.
 Ganz, Hugo 11.
 Gautier, Judith 20.
 Gebhard, Otto 34.
 Geßler, Max 24.
 Gettel, Max 23.
 Generalstab, Großer 10.
 Geographie, Angewandte 32.
 Georg Wilhelm, Prinz von Han-
 nover 16.
 George, Henry 28.
 Geschichte d. preussisch. Hofes 13.
 Giersberg, Fr. 12.
 Goethe 24.
 Goldbeck, Eduard 11.
 Goos, Max 5.
 Gordon of Khartum, Ch. 5.
 Gorff, Maxim 22.
 Gottlob, Ab. 10.
 Graf, Alf. 28.
 Grand-Carteret, John 8.

Gréville, Henry 20.
 Grohne, Ernst 18.
 Gronemann, S. 17.
 Grote, Herm. 7.
 Grotewold, Christlan 11. 33.
 Grothe, Hugo 32.
 Grundbesitzerzeitung 1.
 Gsell Fels, Th. 35.
 Guénon, Ad. 36.
 Güßfeldt, Paul 35.
 Gunkel, Karl 28.
 Gyp 20.

H.

Haebler, Konr. 6.
 Häpfe, Rud., 12.
 Haefeler v. 11.
 Hagedorn, Bernh. 29.
 Hagen, Florian 29.
 — Gottfr. 22.
 Haldane, Viscount 17.
 Haller, Johannes 15.
 Hallwich, Herm. 5.
 Halpérino-Kaminsky, E. 22.
 Hamann, Mich. 2.
 Hambruch, Paul 1.
 Handbuch der Politik 29.
 Handelsmacht, Deutsche 29.
 L'Hanovriade 15.
 Harbers, W. 29.
 Hardenberg, Fürst 10.
 Harnack, Otto 1. 9.
 Hartmann, Georg 8.
 — Julius 5.
 Hasßfeldt, Graf F. 11.
 Hauch-Fausböll 7.
 Hauptmann, Gerh. 24.
 Hausberg, Heinr. 12.
 Hedtu, Sven 33.
 Hegi, Gustav 31.
 Heichen, Walter 33.
 Helmatbuch 16.
 Heine, Heinr. 24.
 Heine-Gelbern, Maxmil. Freih. v. 24.
 Heine-Reltquien 24.
 Helmmann, Karl 13.
 Hellenbroich, S. 28.
 Heller, Johannes 10.
 Hellemanu, Jos. 14.
 Helmolt, Hans F. 6.
 Henkel, Karl 14.
 Hennede, Josf 26.
 Hennig, H. 32.

Hentschel, Ernst 36.
 Hérelle, G. 22.
 Hergesell, H. 33.
 Hermann, Ernst 28.
 Herzen, Alex. 5.
 Hildebrandt, Afr. 32.
 — F. 29.
 Hiltn, C. 18.
 Hinneberg, Paul 17.
 Hintmann, Friedr. 26.
 Hinzelin, Emile 20.
 Hirth, Friedr. 5.
 Hobbs, Wilh. Herb. 32.
 Hochstetter, Frz. 31.
 Hoffmann, C. L. A. 13.
 — Rob. 16.
 Hoffmeister, C. v. 34.
 Hoensbroech, Graf v. 28.
 Hoernes, Moritz 2.
 Holtzhaus, Karl 14.
 Holze, Friedr. 13.
 Hoogeweg, H. 15.
 Hoops, Heinr. 16.
 Hue de Grais 11.
 Hugo, Victor 20.
 Hymans, Louis 20.

J.

Jahn, Hedwig 27.
 Jahrbuch, Niedersächsisches 17.
 — des Verbandes niedersächsischer
 Männergesangsvereine 31.
 Jahresbericht d. Vereinig. bibloth.
 arb. Frauen 6.
 Jastrow, J. 12.
 Idéal-Bibliothèque 18.
 Jena 6.
 Jenny, Ernst 23.
 Jensen, Wilh. 24.
 Inhaltsverzeichnis, Systematisches 15.
 Joachim, Johannes 4.
 — Joleph 4.
 Jstel, Edg. 2.
 Jürgens, D. 15.
 Jungfer, Hans 8.

K.

Kähler, Frtz 26.
 Kaestner, Georg 9.
 Katter, Georg 4.
 Kalb, Charlotte v. 5.
 Kamperz, Franz 8.
 Kapherr, Egon Freth. v. 34.

Karpeles, Gustav 22. 24.
 Katt, Friedr. 10.
 Kaufmann, Ad. 10.
 Kaubler, F. v. 8.
 Kawerau, Gust. 27.
 Keferstein, A. 15.
 Keller, C. 33.
 Kengler, Wilh. 15.
 Kern, G. J. 3.
 Kestner, C. 10.
 Kiewnung, Hans 24.
 Kirchhjen, Friedrich M. 8.
 Kirchhoff, Herm. 29.
 Klauwell, Otto 31.
 Kleemeyer, Herm. 31.
 Kleinvaul, Rud. 2.
 Klenz, Heinr. 25.
 Klindstedt, Fr. 19.
 Klintenborg 7.
 Klippgen, Friedr. 23.
 Kluge, Friedr. 18.
 Knackfuß, H. 30.
 Kock, Ch. Paul de 20.
 Köhler, Arthur 4.
 Körner, Theodor 5.
 Kohn, Gust 24.
 Koken Paul 24.
 Kolontalsprachen, Deutsche 18.
 Konrich, G. F. 16.
 Kranz, Aug. 26.
 Kraus, C. v. 1.
 Krause, Arth. 2.
 — Gottl. 10.
 Krebs, Norb. 31.
 Kreipe 7.
 Krieg, Der siebenjährige 10.
 Kriſche, Paul 2.
 Kroter, Ernst 5.
 Kros, Georg Wilh. 32.
 — Gustav 26.
 Krüger, Herm. Anders 23.
 Krull, Georg 28.
 Kückler, Carl 35.
 Kück, Ed. 18.
 Kühn, Maria 27.
 — Paul 23.
 Kühnemann, Eugen 27.
 Künstlermonographien 30.
 Künzel, C. 5.
 Kuhn, Ph. 29.
 Kull, Frz. 24.
 Kultur der Gegenwart, Die 17.
 Kunstdenkmäler d. Prov. Hannover 16.

Kunststätten, Berühmte 30.
Kunze, Karl 10. 15.
— Rich. 9.
Kuropattku 9.
Kurrelmeyer, B. 1.

Q.

Qaband, Paul 29.
Qacrotz, Désiré 8.
Lamartine, A. de 21.
Qambrecht, Karl 10.
Qand und Leute 32.
Qandmann, Karl Ritter v. 8.
Qange, Heint. 26.
Qapointe, Armand 21.
Qassalle 5.
Qau, Fritz 26.
Qauchert, Friedr. 23.
Qaurent, M^{me} Charles 22.
Qautensack, Herm. 36.
Qee, Heint. 12.
Qehmann, Bernh. 32.
— Rub. 28.
Qenzmann, Hans 25.
Le Roux, Hugues 19.
Qeroy, Jeanne 21.
Qeutwein, Paul 29.
Qeui, Maurice 19.
Qerikon deutscher Redensarten 18.
Qindau, Paul 34.
Qindner, Berner 18.
Qinke, Wilh. 4.
Qieselotte 5.
Qobe 24.
Qöh, Walth. 2.
Qöhr, Max 3.
Qöns, Herm. 24.
Qöschhorn, Hans 30.
Qookout 8.
Qudewig, Georg 14.
Qübbert, G. 32.
Qübtke, Reinhard 7.
Qütgens, Rub. 31.
Quid, R. 28.
Quther, Martin 3. 23.
Qyfer, Joh. Peter 5.

M.

Major, G. 32.
Malot, Hector 21.
Mards, Erich 8.
Marcuse, Ad. 3.
Marinovitsh, M^{me} B. 22.

Marshall von Bieberstein, Oskar 8.
Marwitz, Fr. Aug. Ludw. v. b. 5.
Matthias, Ad. 11.
Matthiſſon, Friedr. 1.
Maurer, G. 31.
Mayer, Neg. 30.
Maxwell, Gerald 19.
Maync, Harry 24.
Medting, Ludw. 31.
Meereskunde 31.
Megaers, Heint. 26.
Meter, Burthard 30.
— Konrad 19.
Meinhof, Carl 18.
Melanchton, Bthl. 4.
Merode, Johann 5.
Messer, Aug. 3.
Metz, Ad. 23.
Mounier, Victor 36.
Meusel, Friedr. 5.
Meyer, Aug. 14.
— M. Bthl. 35.
— Rich. M. 17.
Meyers Geogr. Handatlas 32.
— Histor. Handatlas 32.
— Reisebücher 34. 35.
Meyer-Förster, W. 19.
Meyer-Gübke, B. 28.
Meyſenbug, Malwta v. 5.
Michel, B. 23.
Michelsen 31.
Mielke, Hellmuth 25.
— Robert 12.
Miethe, A. 33.
Milch, S. 3.
Missionen-Volksblatt, Lutherisches 27.
Mittelungen d. K. Preuß. Archiv-
verwaltung 6.
Mittelstädt, Otto 28.
Möbhuß, A. 18.
Mörike, Eb. 24.
Morel, Eugène 21.
Mosser, Andreas 4.
Moutſch, Fritz G. 32.
Much, Rub. 9.
Müller, Karl Al. v. 7.
— Rich. 9.
Münchhausen, Fretzh. v. 16.
Mund, Ludw. 14.

N.

Nansen, Fridtjof 31.
Natur und Geisteswelt 2.

Naturwissenschaftliche Bücherei 6.
 Naumann, Friedrich 4. 12.
 Nehlsen, Rud. 12.
 Nehne, Otto 17.
 Neudrucke deutsch. Literaturwerke 23.
 Nicolai, Rud. 15.
 Nießke 27.
 Noir, Louis 21.
 Nirnberg 14.
 Naitter, Ch. 21.
 Nyst, Ray 21.

D.

Dhlberger, Jof. 14.
 Ohnet, Georges 21.
 Ouden, Aug. 28.
 — Herm. 5.
 Oppel, A. 32.
 Oppel-Wronkowsk, Friedr. v. 35.
 Oppenheim, S. 2.
 Orozy 19.
 Ostwald, Wilh. 27.
 Otten, Bennata 6.

P.

Palm, Konr. 9.
 Pannenberg, A. 17.
 Partsch, Karl 16.
 Paulsen, Friedr. 5.
 Pez, Alex. v. 8.
 Penck, Albr. 32.
 Berl, Herr. 4.
 Peterz, Carl 29.
 Pfeil, Joachim Graf v. 32.
 Pfingstblätter 12.
 Pföhl, Ferd. 31.
 Pfül, D. 11.
 Philippson, Alfr. 33.
 Philippotts, Eden 19.
 Pland, G. 15.
 Platen, Graf 4.
 Plazhoff, Walter 8.
 Poed, Wilh. 24.
 Politif v. Deutschen Netzes, Die 11.
 Pompadour, Marquise von 4.
 Pouchkine, Doubrovsky 22.
 Pressensé, M^{me} E. de 21.
 Prévost-Duclos, M. 21.
 Prinz, B. 9.
 Professoren, Göttinger 17.
 Prozajoj, Esperantaj 18.
 Prümers, Rodgero 9.
 Püschel, Ernst 25.
 Puntschert, Paul 11.

Q.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 15.

R.

Rabe, Johs. G. 25.
 Rabusson, Henry 21.
 Raff, Helene 23.
 Rambaud, Yveling 21.
 Ranke, Leop. v. 10.
 Rathbun, Rich. 30.
 Rehbett, S. 28.
 Rehm, Herm. Siegrs. 35.
 Reichsfinanzreform, Die 12.
 Reicke, Emil 5.
 Reinecke, W. 16.
 Reise, Etue, durch die deutschen Kolonten 33.
 Rémon, Maurice 19.
 Report, Annual 30.
 Renzka, Julius 32.
 Reuter, Christ. 32.
 — Fritz 5.
 Richter, Paul 6.
 — R. 18.
 Riemann, Hugo 31.
 Rod, Ed. 21.
 Römert, Joh. 36.
 Roese, Ed. 25.
 Rohrbach, Paul 9.
 Romberg 29.
 Roosevelt, Th. 34.
 Roscher, Theodor 7.
 Roscheriana 7.
 Rosenhagen, G. 30.
 Rosny, J. H. 19.
 Rossel, Virgile 28.
 Rothe, R. G. 28.
 Rothert, Wilh. 4.
 Rotländer, Karl 12.
 Rousseau, Jean Jacques 27.
 Le Roux, Hugues 19.
 Rümker, R. v. 12.
 Ruijters, André 21.
 Ruudschau, Jil. 1.

S.

Sachsen, Johann Georg Herzog v. 4.
 Sackmann, Jacobus 6.
 Saint-Aulaire, Comte A. de 21.
 Saintine, X. B. 21.
 Sales, Pierre 21.
 Samarow, Gregor 24.

- Sammlung bibliothekswiss. Arbeiten 6.
 — Götschen 1.
 Sardon, Victorien 21.
 Sattler, Antonte 6.
 — Karl 6.
 Sauerhering, Friedr. 10.
 Savino, Alb. 34.
 Schaer, Alfr. 1
 — Otto 14.
 Schäfer, Dietrich 29.
 — Wilh. 27.
 Schapper, Gerh. 13.
 Scheel, W. 33.
 Scheffler, Ludw. v. 4.
 Schering, Arnold 3.
 Schild 13.
 Schilling, Heinr. 13.
 Schletnik, Ditto v. 30.
 Schmidt, Volkfg. M. 30.
 Schmidt, Rud. 13.
 — Wilh. 33.
 Schmitthener, F. 2.
 Schmitz, Oscar G. 74.
 Schmöller, Gust. 13.
 Schneidewin, Max 11.
 Schöne, Emil 2.
 Schönhagen, Efriede 18.
 Schorn, Adelh. v. 13.
 Schriften d. Gesellschaft f. Theater-
 geschichte 30.
 — des Vereins für die Geschichte
 Berlins 13.
 — des Vereins für Reformations-
 geschichte 27.
 Schubert, Hans v. 7.
 — Herm. 36.
 Schuchhardt, Carl 15.
 Schüller, Heinr. 33.
 Schulke, Alfr. 6.
 — Walther 11.
 Schulz, Friedr. 29.
 Schulze, Franz 1.
 — Friedr. 6. 10.
 Schurö, Edouard 21.
 Schuster, Georg 3. 12.
 Schwantes, Gust. 15.
 Seeger, A. 28.
 Segur, Philipp v. 8.
 Seiner, Franz 29.
 Soppelt, Franz Kaber 27.
 Sorao, Matilde 22.
 Stebers, Joh. 14.
 Stevers, Ed. 1.
 Stilvanus 25.
 Stinger, Arthur 5.
 — G. W. 30.
 Staby, A. 36.
 Soergel, Alb. 23.
 Sohm, Walter 8.
 Soldan-Geppe 17.
 Sonnentag, Hugo 16.
 Sonntagsblatt, Hannoverisches 27.
 Soulié, Frédéric 21.
 Souvestro, Emilo 21.
 Spaak, Paul 18.
 Spannagel, Karl 12.
 Spezialverzeichnis über plattdeutsche
 Lieder 26.
 Spielhagen, Frdr. 25.
 Splero, Heinr. 23.
 Spieken, Max v. 25.
 Spinnstubenlieder, Lebende 25.
 Spranger, Ed. 27.
 Stadt, Die schöne deutsche 30.
 Stätten der Kultur 32.
 Steiner, Jos. 8.
 Steinhausen, Georg 3.
 Stendhal-Henry Beyle 35.
 Stenzel, Alfr. 29.
 Stölting, Gustav 16.
 Stoerk, Felix 28.
 Storßen, Joh. 26.
 Strauß und Torney, Lulu v. 25.
 Streittberg, Wilh. 1.
 Strich, Michael 7.
 Struck, Ad. 32.
 Sudermann, Herm. 25.
 Sütterlin, Ludwig 18.
 Summer, Mary 21.
 Symanzig, Max 23.

I.
 Iacke, Bruno 32.
 Janzmuß, Heiderz 18.
 Jekner, Franz 18.
 Jeubner, B. G. 6.
 Jenz, J. 2.
 Jheen, Rob. 26.
 Jhelen, Herm. 9.
 Jhesing, Curt 2.
 Theuriot, André 21.
 Thies, Wilh. 17.
 Thimme, Friedr. 11.
 Thomßen, Herm. 33.
 Thormälms, Gust. 31.
 Thudichum, Friedr. 11.

Tib 21.
 Tilsit 6.
 Timpel, Max 13.
 Tinseau, Léon de 21.
 Tissot 35.
 Tolstoj, Leo Graf 22.
 Toudouze, Gustavo 19. 22.
 Traber, Johannes 14.
 Trimberg, Hugo von 1.
 Trinius, Aug. 35.
 Troeltzsch, Ernst 7.
 Trollope, Anthony 19.
 Turnklub Hannover 36.
 Tynan, Katharine 19.

U.

Uhde-Bernays, Herm. 3.
 Ule, Willi 32.
 Unglaub, F. 30.
 Unterrichtsbuch für fremdw. Kranken-
 pflege 35.
 Untersuchungen zu Gottfr. Hagens
 Reichchronik 22.
 Urnenfriedhöfe, Die 15.

V.

Vageler, P. 29.
 Vadel, Bald. 2.
 Veth, Georg 3.
 Velten, Wilh. 18.
 Vereinigung z. Förderung d. Reichs-
 finanzreform 12.
 Verne, Jules 22.
 Véron, Pierre 22.
 Vierkauf, Wfr. 17.
 Vitzthum, Georg Graf 3.
 Voigt, Friedr. 22.
 Voigt, Ed. 34.
 — Julius 23.
 Volger, Bruno 11.
 Volkmann, Rud. 7.
 Volbehr, Ernst 33.
 Volz, Berth. 33.

W.

Wacht, Evangelische 27.
 Wackernagel, Martin 30.
 Wagenfeld, Karl 26.

Wagner, Paul 3.
 — Richard 4.
 Wahrheit, Evangelische 27.
 Wanner, H. 16.
 Weber, Carl Maria v. 4.
 — Heinr. 3.
 Wedell, Otto v. 4.
 Wetten, Alex. v. 30.
 Weller, Aug. 22.
 — Karl 9.
 Weltgeschichte in Charakterbildern 8.
 Wendebourg, Wilh. 27.
 Wendt, Mart. 11.
 Wendt, Hans 26.
 Wenke, Gottfr. 17.
 Wermuthhoff, Alb. 12.
 Wertsch, Friedr. 10.
 Weserstrand 15.
 Westcott, Edw. Noyes 19.
 Westermann, Dieblich 18.
 Wehob, Alwin 9.
 Weule, Karl 17.
 Wehrich, G. 28.
 Whitby, Beatrice 19.
 Wibbelt, Augustin 26.
 Wilbenbruch, Ernst v. 4.
 Wilhelm, Kronprinz 6.
 Winter, John Strange 19.
 Wissenschaft und Bildung 3.
 Wittkowski, Georg 23.
 Witte, Hans 12.
 Wittmer, H. 31.
 Wocquier, Léon 20.
 Wolf, Aug. 25.
 — Gustav 30.
 Wolff, Rich. 13.
 Wolter, Emil 22.
 Woltered, Otto 7.
 Worpelmeier, H. 3. 4.
 Wundt, Wilh. 28.

Z.

Zabel, Rud. 34.
 Zeitschrift, Thüring.-Sächsische 13.
 Zeitung, Land- u. Forstwirtschaftl. 36.
 Zeller, Ab. 16. 30.
 Zober, Paul 26.
 Zola 22.